UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 630.5 Book DE Volume 5

Ja 09-20M

Hugo Graf.

NOTICE: **Return or renew all Library Materials! The *Minimum* Fee for each Lost Book is $50.00.**

The person charging this material is responsible for its return to the library from which it was withdrawn on or before the **Latest Date** stamped below.

Theft, mutilation, and underlining of books are reasons for disciplinary action and may result in dismissal from the University. To renew call Telephone Center, 333-8400

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY AT URBANA-CHAMPAIGN

JAN 23 1979

This book has been DIGITIZED and is available ONLINE.

L161—O-1096

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/archiv5188deut

Archiv

des

Deutschen Landwirthschaftsraths.

Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes

vom

Vertreter des Generalsecretairs

Professor **Richter**-Tharand.

V. Jahrgang 1881.

Berlin.

Druck von W. Büxenstein.

1881.

630.5
D.E
v.5

Einzelne Hefte des Archivs können noch zu den auf denselben verzeichneten Preisen abgegeben werden. — Der Generalbericht über die Verhandlungen der IX. Sitzungsperiode des Deutschen Landwirthschaftsraths, 437 Seiten stark, ist noch zum Preise von 4 Mark vom Bureau des Deutschen Landwirthschaftsraths Berlin W., Leipzigerstraße 135, zu beziehen.

Abonnementsbestellungen auf den VI. Jahrgang des Archivs (1882) sind gef. an dieselbe Adresse zu richten.

Inhaltsverzeichniß.

Anmerkung: Die römische Ziffer bedeutet die betreffende Nummer des Archivhefts, die deutsche die Seitenzahl.

Abdeckereiwesen, das, und seine Regelung. Referat VI, 179; Antrag des Correferenten VI, 193; Verhandlungen VI, 194; Beschluß VI, 238; Denkschrift des Deutschen Landwirthschaftsraths an das Reichsamt des Innern XII, 461.

Branntweinsteuer, Erhöhung der, Anträge V, 165/166; Verhandlungen V, 166; Beschluß V, 177; Denkschrift des Deutschen Landwirthschaftsraths an das Reichsamt des Innern XI, 438.

Deutscher Landwirthschaftsrath. Mitgliederverzeichniß I, 1; Statut I, 7; Geschäftsordnung I, 11; Geschäftlicher Theil I, 13; Beschlüsse der IX. Plenarversammlung I, 32. — Antrag des Ldw. Provinzialvereins für Posen, betreffend die Zulassung eines zweiten Delegirten zum Deutschen Landwirthschaftsrath XI, 433; Verhandlung XI, 433; Beschluß XI, 437. — Tagesordnung der X. Plenarversammlung XI, 454.

Eisenbahntariffrage. Referat VIII, 289; Verhandlungen VIII, 310; Beschluß VIII, 332. — Antrag der Königl. Landwirthschaftsgesellschaft in Hannover, betr. die Anstellung eines Tarifrechners VIII, 328; Verhandlungen VIII, 329; Beschluß VIII, 332. — Antrag des Ldw. Hauptvereins im III. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums Sachsen-Weimar, betr. die Verlängerung der Ladefrist VIII, 333; Verhandlungen VIII, 334; Beschluß VIII, 343.

Fäkalienfrage. Commissionsantrag IX, 346; Verhandlungen IX, 346; Beschluß IX, 385.

Handelsverträge. Referat X, 387; Verhandlungen X, 394; Beschluß X, 404. Denkschrift des Deutschen Landwirthschaftsraths an das Reichsamt des Innern XII, 455.

Reichsversicherungsgesetzgebung. Schreiben an die Commissionsmitglieder IV, 139; Commissionsantrag IV, 150; Verhandlungen IV, 151; Beschluß IV, 163. Denkschrift des Deutschen Landwirthschaftsraths an das Reichsamt des Innern, betr. Errichtung von Arbeiter-Unfallversicherungskassen durch das Reich IV, 165.

Saatenstandsberichte, Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung, durch das Generalsecretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths, Anträge X, 405 ff.; Verhandlungen X, 409; Beschluß X, 417.

Statistik über die landwirthschaftliche Production der Vereinigten Staaten Amerika's. Referat III, 93; Verhandlungen III, 96; Beschluß III, 138. Denkschrift des Deutschen Landwirthschaftsraths an das Reichsamt des Innern XI, 447.

128345

Unterstützungswohnsitzgesetz, das, vom 6. Juni 1870 und Vorschläge für die Abhilfe der aus dem Gesetz die Freizügigkeit vom 1. November 1867 entstehenden Nachtheile. Anträge VII, 243 ff.; Verhandlungen VII, 245; Beschluß VII, 287. Denkschrift des Deutschen Landwirthschaftsraths an das Reichsamt des Innern, XII, 467.

Vogelschutzgesetz. Referat II, 65; Correferat II, 67; Verhandlungen II, 78; Beschluß II, 91. Denkschrift des Deutschen Landwirthschaftsraths an das Reichsamt des Innern XII, 472.

Volkswirthschaftsrath. Referat II, 41; Verordnung, betr. die Einrichtung eines Volkswirthschaftsraths II, 44; Verhandlungen II, 49; Beschluß II, 63.

Zuchtviehprüfungsstationen, Einrichtung von, durch die landwirthschaftlichen Centralstellen. Antrag des Referenten XI, 419; Correferat XI, 420; Verhandlungen XI, 421; Beschluß XI, 432.

V. Jahrgang. 1881.

Archiv
des
Deutschen Landwirthschaftsraths.

Heft 1. 1.
Ausgegeben im Februar 1881.

Erscheint
in zwanglosen Heften.

Preis
des Jahrgangs 1881
6 Mark.

Im Auftrage des Vorstandes
herausgegeben
vom Vertreter des Generalsecretairs
Prof. Richter-Tharand.

Man subscribirt bei dem Generalsecretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths Berlin W., Leipzigerstr 135 und der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin SW., Zimmerstr. 91.

Inhalt: Verzeichniß der Mitglieder; Statut des Deutschen Landwirthschaftsraths; Geschäftsordnung desselben; Reihenfolge der in der IX. Plenarversammlung verhandelten Gegenstände einschließlich des Geschäftsberichts pro 1880, des Berichts über das Kassenwesen und den Voranschlag pro 1881; Beschlüsse der IX. Plenarversammlung.

Verzeichniß
der Mitglieder des Deutschen Landwirthschaftsraths
im Januar 1881.

Büreau: Berlin, W. Leipzigerstraße No. 135.

Ständiger Ausschuß.

Vorstand:

von **Wedell**-Malchow in Brandenburg, Ritterschaftsdirector (Nr. 7 des Verz.), Vorsitzender.

Freiherr von **Nordeck zur Rabenau**-Friedelhausen im Großh. Hessen (Nr. 37 des Verz.), erster Stellvertreter.

von **Oehlschlägel**-Oberlangenau im Kgr. Sachsen (Nr. 26 des Verz.), zweiter Stellvertreter.

Ausschußmitglieder:

Braunmüller, Gutsbesitzer, Waldeck in Württemberg (Nr. 32 des Verz.).

Freiherr **Krafft von Crailsheim**, Kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer in Amerang in Baiern (Nr. 22 des Verz.).

Korn, Oekonomierath, in Breslau (Nr. 9 des Verz.).

von **Rath**, Rittergutsbesitzer, Lauersfort, Rheinprovinz (Nr. 14 des Verz.).

Richter, Generallandschaftsrath, Königsberg i. Pr. (Nr. 2 des Verz.).

Richter, Professor, Tharand, Kgr. Sachsen (Nr. 27 des Verz.).

Generalsecretair:

In Stellvertretung: **Richter**, Professor, Tharand.

Delegirte Mitglieder:

I. **Preußen.***)

a. Provinz Preußen:

(Landw. Centralv. f. Litthauen u. Masuren in Insterburg.) **1. v. Saucken-Tarputschen**, Landes-Director, Rittergutsbes., Vors. des genannten Centralvereins, Mitgl. des Deutschen Reichstags, in Königsberg i. Pr. — Stellv. **Trentzel**, Rittergutsbesitzer in Perkallen bei Gumbinnen.

*) Die Mitglieder für Preußen sind zugleich von ihren Central-Vereinen gewählte Mitglieder des Preußischen Landes-Oeconomie-Collegiums.

(Ostpreuß. landw. Centralverein in Königsberg.) 2. **Richter**, Gutsbes. von Packerau, General-Landschafts-Rath, Haupt-Director des genannten Centralv., wohnh. in Königsberg i. Pr., Wilhelmstraße 3. — Stellv. **Quadt**, Rittergutsbesitzer, Mitgl. des Abgeordnetenhauses, auf Prowehren bei Königsberg i. Pr.

(Haupt-Verein Westpreußischer Landwirthe in Danzig.) 3. **Conrad**, Rittergutsbesitzer, Vorsitzender des genannten Vereins, auf Fronza bei Czerwinsk. — Stellv. Fr. **John**, Gutsbesitzer, Gr. Watkowitz bei Nicolaiken in Westpreußen.

b. Provinz Pommern:

(Pomm. ökon. Gesellschaft, Central-Verein für Hinterpommern, in Regenwalde.) 4. v. **Below**, Rittergutsbesitzer, Vorsitzender des genannten Vereins, Mitglied des Reichstages, auf Saleske bei Pustamin i. P. — Stellv. **Holtz**, Landschaftsdirector, Mitglied des Abgeordnetenhauses und des Prov.-Landtags, Rittergutsbesitzer, auf Alt-Marin bei Fritzow.

(Baltischer Verein zur Beförderung der Landwirthschaft, Central-Verein für Neuvorpommern, in Greifswald.) 5. **Loesewitz**, Rittergutsbesitzer, auf Lentschow bei Lassan i. P., Vorsitzender des genannten Vereins. — Stellv. Graf **von Schwerin**, Landschaftsdirector, auf Putzar bei Sarnow i. P.

c. Provinz Posen:

(Landw. Provinzial-Verein für die Provinz Posen in Posen.) 6. **Kennemann**, Rittergutsbesitzer, Vorsitzender des Landw. Hauptvereins für den Netze-District zu Bromberg, auf Klenka bei Neustadt a. W. — Stellv. **Sasse**, Amtsrath, auf Ottorowo bei Samter.

d. Provinz Brandenburg:

(Landw. Provinzial-Verein für die Provinz Brandenburg und die Niederlausitz.)

a. (Märkisch-ökonom. Gesellschaft, als landw. Centralverein für den Reg.-Bez, Potsdam zu Berlin.) 7. **von Wedell-Malchow**, Ritterschafts-Director Vorsitzender des oben genannten Provinzial-Vereins, Mitglied des Reichstages und des Abgeordnetenhauses, auf Malchow bei Nechlin. (Wohnung in Berlin: Wilhelmstr. 55.) — Stellv. **Schütze**, Oekonomierath, Heinsdorf bei Nonnendorf, via Jüterbogk.

b. (Landw. Centralverein für den Reg.-Bez. Frankfurt in Berlin.) 8. **von Herford**, Landes-Oekonomie-Rath, Präsident des Landw. Central-Vereins für den Reg.-Bez. Frankfurt, auf Tauchel bei Sommerfeld. — Stellv. **Koppe**, Amtsrath, auf Wollup bei Zechin.

e. Provinz Schlesien:

(Landw. Centralv. für Schlesien in Breslau.) 9. **Korn**, Oekonomierath, General-Secretair des Centralvereins, Breslau Matthiasplatz 6. 10. Graf **von Pückler**, Major und Landesältester, Rittergutsbesitzer, Mitglied des Herrenhauses, zu Schedlau bei Falkenberg i. Oberschles. — Stellv. Graf **von Stosch** auf Hartau bei Sprottau. — Stellv. Dr. **Gascard**, Gutsbesitzer, in Heidehaus bei Schurgast.

f. Provinz Sachsen:

(Landw. Central-Verein für die Provinz Sachsen in Halle a. S.) 11. **Blomeyer**, Amtsrath, in Hornburg. 12. **M. A. Nobbe**, Oekonomierath, in Niedertopfstedt

bei Greussen. — Stellv. **Schönian**, Regierungsrath, in Merseburg. — Stellv. **Bodenstein**, Amtsrath, in Nedlitz bei Möckern.

g. Provinz Westfalen:

(Landw. Provinzialverein für Westfalen und Lippe in Münster.) 13. **Frhr. von Hövel** zu Haus Herbeck bei Hagen in Westfalen. — Stellv. **von Laer**, Landschaftsdirector, Oekonomierath und Generalsecretair des Provinzialvereins, in Münster in Westfalen.

h. Rheinprovinz:

(Landw. Verein für Rheinpreußen in Bonn.) 14. **von Rath**, Rittergutsbesitzer, Präsident des genannten Vereins, Mitgl. des Herrenhauses, auf Lauersfort bei Crefeld. 15. **J. Bemberg**, Rittergutsbes., Burg Flamersheim, Kr. Rheinbach. — Stellv. **Gerpott**, Rittergutsbesitzer und Bürgermeister, in Schmitthausen bei Cleve. — Stellv. **Rey, Jos.**, Rittergutsbesitzer, Burg Gladbach bei Bettweiß.

i. Provinz Schleswig-Holstein:

(Schlesw.-Holstein. landw. Generalverein in Kiel.) 16. **Bokelmann**, Particulier, Vorsitzender des genannten Generalvereins, in Kiel. — Stellv. **Henneberg**, Hofbesitzer, in Poppenbüttel bei Hamburg.

k. Provinz Hannover:

(Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft in Hannover.) 17. **Frhr. v. Hammerstein** Regierungs-Assessor a. D. und Rittergutsbesitzer, in Loxten bei Ankum (Landdrostei Osnabrück). — Stellv. **v. Reden**, Rittergutsbesitzer, Rittmeister, auf Franzburg bei Hannover.

l. Provinz Hessen-Nassau:

a. (Landw. Centralverein für den Reg.-Bez. Cassel in Cassel. b. (Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe in Wiesbaden.) 18. **Otterborg**, Creditbank-Director in Frankfurt a. M. — Stellv. vacat.

m. Provinz Hohenzollern:

(Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen zu Sigmaringen.) 19. **Lentze**, Reg.-Rath, Vorstand der genannten Centralstelle, in Sigmaringen. — Stellv. **Mock**, Ober-Amtmann, Sigmaringen.

II. Bayern.

(General-Comité des landw. Vereins in Bayern zu München.) 20. **v. Schilcher**, Gutsbesitzer, zu Dietramszell, Station Holzkirchen. — Stellv., **Graf von Lerchenfeld-Köfering**, erblicher Reichsrath, Gutsbesitzer, zu Köfering in der Oberpfalz. 21. **Graf v. Yrsch**, Kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer, zu Freyham, Station Aubing. — Stellv. **May**, Professor, Generalsecretair des landw. Vereins in Bayern, München. 22. **Frhr. Krafft v. Crailsheim**, Kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer, auf Schloß Amerang, Station Endorf. — Stellv. **Foeckerer**, Gastwirth und Bürgermeister, in Vilshofen in Niederbayern. 23. **Janson**, Landrath und Gutsbesitzer, in Harxheim in der Rheinpfalz. — Stellv. Dr. **A. Buhl**, Gutsbesitzer und Mitglied des Reichstages, in Deidesheim. 24. **Frhr. von Dobeneck**, Gutsbesitzer zu Brandstein, Post Berg bei Hof. — Stellv.

Frhr. von Dungern, Kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer, zu Oberau bei Staffelstein. 25. Freiherr von Welser, Gutsbesitzer, zu Ramhof bei Donauwörth. — Stellv. Freiherr von Süßkind, Kgl. Rittmeister à la suite, Gutsbesitzer, zu Dennenlohe bei Gunzenhausen.

III. Sachsen.

(Landes-Cultur-Rath für das Königreich Sachsen in Dresden.) 26. v. Oehlschlägel, Rittergutsbesitzer, stellvertr. Vorsitzender des Landes-Culturraths und Mitglied der II. Sächs. Ständekammer, auf Ober-Langenau bei Brand bei Freiberg i. S. 27. Richter, Professor, Mitglied des Landes-Cultur-Raths, der II. Sächsischen Ständekammer und des Reichstages, in Tharand bei Dresden. 28. Uhlemann, Gutsbes., Mitgl. des Landes-Cultur-Raths und der II. Sächs. Ständekammer, in Görlitz bei Mügeln bei Oschatz. — 29. Günther, Rittergutsbes., Mitgl. des Landes-Cultur-Raths, der II. Sächs. Ständekammer und des Reichstages, auf Saalhausen bei Oschatz. — Stellv. v. Langsdorff, General-Secretair des Landes-Cultur-Raths, Dresden. — Stellv. Pfannenstiel, Rittergutsbesitzer, Mitglied des Landes-Cultur-Raths, Vorsitzender des Landw. Kreisvereins für die Oberlausitz, auf Neudorf a. d. Spree bei Guttau. — Stellv. Eulitz, Gutsbesitzer, Mitglied des Landes-Cultur-Raths, in Pulsitz bei Ostrau. — Stellv. Dr. Judeich, Geh. Ober-Forstrath und Director der Königl. Forstacademie, Mitglied des Landes-Cultur-Raths, in Tharand bei Dresden.

IV. Württemberg.

(Kgl. Centralstelle für die Landwirthschaft in Stuttgart.) 30. von Rechberg-Rothenlöwen, Erbgraf, in Donzdorf, Oberamt Geislingen. 31. Schoffer, Oekonomierath, in Kirchberg, Oberamt Sulz. 32. Braunmüller, Gutsbesitzer in Waldeck, Oberamt Göppingen. 33. Leemann, Landwirthschaftsinspector, in Heilbronn. — Stellv. Frhr. v. Wöllwarth, Rittergutsbesitzer, Ritterschaftl. Abgeordneter zur Ständekammer, auf Hohenroden, Oberamt Aalen. — Stellv. Ruoff, Oekonomierath, in Niederreuthin, Oberamt Herrenberg. — Stellv. Lecht, Gutspächter, in Bösingen, Oberamt Ulm. — Stellv. vacat.

V. Baden.

(Centralstelle des landw. Vereins für das Großherzogthum Baden in Karlsruhe.) 34. X. Rothmann, Domainenrath, Präsident des landw. Vereins im Großherzogthum Baden, in Karlsruhe. 35. H. Klein, Oekonom, Vicepräsident des eben genannten Vereins, in Wertheim a. M. 36. Märklin, Oekonomierath, Generalsecretair des landw. Vereins im Großherzogth. Baden, in Karlsruhe. — Stellv. Dr. Stengel, Prof., in Heidelberg. — Stellv. O. Stein, Gutsbesitzer, in Kudach, Post Eubigheim b. Adelsheim. — Stellv. Baron H. v. Hornstein in Binningen bei Engen.

VI. Hessen.

1. Provinz Oberhessen (Landw. Verein für die Provinz Oberhessen). 37. Frhr. v. Nordeck zur Rabenau, Präsident des genannten Vereins, Mitglied des Reichstages und des Landtags für Hessen, in Friedelhausen bei Lollar. — Stellv. Dr. Gros, Vice-Präsident des genannten Vereins, Hof Colnhausen bei Lich.
2. Provinz Starkenburg (Landw. Verein für die Provinz Starkenburg). 38. Dr. Goldmann, Geheimerath, Präsident des Großherzogl. Oberconsistoriums

in Darmstadt. — Stellv. Dr. **Weidenhammer**, Generalsecretair der landw. Centralstelle im Großherzogthum Hessen, in Darmstadt.

3. Provinz Rheinhessen (Landwirthsch. Verein für die Provinz Rheinhessen). **39. Moellinger**, Gutsbesitzer, Präsident des genannten Vereins und Abgeordneter zur II. Kammer der Landstände in Hessen, in Pfeddersheim bei Worms. — Stellv. **Knierim**, Guts- und Mühlenbesitzer, zu Osthofen.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

(Mecklenb. patr. Verein f. Ackerbau ꝛc. in Rostock). **40. Pogge**, Rittergutsbesitzer, Mitglied des Mecklenb. Landtags, in Roggow bei Schlieffenberg. **41. Schalburg**, Rittergutsbesitzer, in Herzberg bei Parchim. — Stellv. **Pogge**, Rittergutsbesitzer, Blankenhof bei Mölln. — Stellv. **Rettich** jun., in Rosenhagen bei Dassow.

VIII. Sachsen-Weimar-Eisenach.

(Landw. Centralstelle für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach in Weimar.) **42.** Dr. **Stöckhardt**, Prof., Geh. Reg.-Rath im Minist. des Aeußern und Innern, Großh. Commissar und geschäftsführendes Mitglied der landw. Centralstelle, in Weimar. — Stellv. vacat.

IX. Mecklenburg-Strelitz.

(Landw. Verein für Mecklenburg-Strelitz in Neubrandenburg.) **43. v. Oertzen**, Geh. Legationsrath, in Leppin b. Stargard i./Mecklenb. — Stellv. vacat.

X. Oldenburg.

(Centralvorstand der Oldenburgischen Landwirthsch.-Ges. in Oldenburg, Großh.) **44. Rüder**, Oberkammerrath in Oldenburg. — Stellv. **v. Mendel**, Generalsecretair des Centralvereins, in Oldenburg.

XI. Braunschweig.

(Landw. Centralverein für das Herzogthum Braunschweig in Braunschweig.) **45.** Dr. **Buerstenbinder**, Oekonomierath und Generalsecretair des Centralvereins, in Braunschweig. **46. v. Wietersheim**, Rittergutspächter, in Destedt bei Schandelah. — Stellv. **Schöttler**, Commerzienrath, Mitglied der Braunschweigischen Abgeordneten-Versammlung, in Braunschweig. — Stellv. vacat.

XII. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

(Landwirthschaftsrath für das Herzogthum Sachsen-Meiningen in Meiningen.) **47. Paul Geibel**, Kammergutspächter, Vorsitzender des Landwirthschaftsraths für das Herzogthum Sachsen-Meiningen, in Unterrohn bei Salzungen. — Stellv. **Hoffmann**, Rittergutsbesitzer, in Steudach bei Eisfeld.

XIII. Sachsen-Altenburg.

(Central-Ausschuß der Landw. Vereine des Herzogthum Sachsen-Altenburg in Altenburg.) **48. Frhr. v. Rothkirch-Schwarzenfels**, Herzogl. Sächs. Kammerherr und Kgl. Preuß. Hauptmann a. D., Vorsitzender der Centralstelle des landw. Vereins des Herzogthums Altenburg, Landtags-Abgeordneter, auf Altenberga bei Rothenstein. — Stellv. **Brickmann**, Domänenrath, in Breitenhayn bei Altenburg.

XIV. Sachsen-Coburg-Gotha.

(Landw. Hauptverein für das Herzogthum Coburg in Coburg. Landw. Hauptverein für das Herzogthum Gotha in Gotha.) **49. Zangemeister**, Domainenpächter,

in Wechmar bei Gotha. — Stellv. **Meßmer**, Güterdirector, Vorsteher des landw. Hauptvereins für das Herzogthum Coburg, Callenberg bei Coburg.

XV. **Anhalt** (Bernburg, Cöthen, Dessau).

(Landw. Centralverein für das Herzogthum Anhalt in Dessau.) 50. **v. Krosigk**, Kammerherr und Rittergutsbesitzer, auf Rathmannsdorf bei Bernburg. — Stellv. **Voigt**, Amtsrath, in Zerbst.

XVI. **Schwarzburg-Sondershausen.**

(Verein zur Beförderung der Landwirthschaft in Sondershausen.) 51. **Gremse**, Fürstl. Oberamtmann, Mitglied des Landtages, in Schernberg bei Sondershausen. — Stellv. **Kleemann**, Oberamtmann, in Wasserthaleben (Nordhausen-Erfurter Eisenbahnstat., Post.)

XVII. **Schwarzburg-Rudolstadt** (ohne Centralstelle).

52. **Frhr. v. Erffa**, Rittergutsbesitzer, auf Werneburg, Kr. Ziegenrück. — Stellv. vacat.

XVIII. Fürstenthum **Waldeck.**

(Landw. Verein für das Fürstenthum Waldeck in Arolsen.) 53. Dr. **Orth**, Prof. in Berlin, Wilhelmstraße 43. — Stellv. vacat.

XIX. **Reuß (Greiz)** ä. L.

(Land- und forstwirthschaftlicher Hauptverein für das Fürstenthum Reuß ä. L. in Greiz.) 54. Dr. **Frege**, Rittergutsbesitzer, Mitglied des Reichstages, in Abtnaundorf bei Leipzig. — Stellv. vacat.

XX. **Reuß (Schleiz)** j. L.

(Central-Organ der Land- und Forstwirthschaftl. Vereine im Fürstenthum Reuß j. L. in Gera.) 55. **Knauer**, Gutsbesitzer, in Gröbers bei Halle a. S., Prov. Sachsen. — Stellv. vacat.

XXI. **Lippe.**

(Landw. Hauptverein für das Fürstenthum Lippe in Lemgo.) 56. Dr. **v. Lengerke**, Rittergutsbesitzer, auf Steinbeck bei Salzuflen. — Stellv. **v. Borries**, Rittergutsbesitzer, in Eckendorf bei Heepen i. Westfalen.

XXII. **Lübeck.**

(Landw. Verein in Lübeck.) 57. **Müller**, Gutsbesitzer auf Brandenbaum, Präses des genannten Vereins, in Lübeck, Röckstraße 13. — Stellv. **Bülle**, Domainenpächter, zu Moisling bei Lübeck.

XXIII. **Bremen.**

(Kammer für die Landwirthschaft der freien Hansestadt Bremen, in Bremen.) 58. Dr. jur. **H. Adami**, Gutsbes., in Sebaldsbrück bei Bremen. — Stellv. **Joh. Depken** jun., Gutsbes., Schwachhausen per Bremen.

XXIV. **Deutsche Reichslande.**

(Landw. Bezirksverein für Unter-Elsaß.) 59. L. **Pasquay**, Gutsbesitzer, Präsident des genannten Vereins, Kaiserl. Gestüts-Director, in Straßburg i. Elsaß. — Stellv. **Zündel**, Kaiserl. Landesthierarzt, in Straßburg i. Elsaß.

(Landw. Bezirksverein für Ober-Elsaß.) **60. Ritzenthaler**, Gutsbesitzer, Präsident des genannten Vereins, Mitglied des Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen, in Horburg bei Colmar. — Stellv. **Ortlieb**, Bürgermeister u. Gutsbesitzer, in Reichenweier. — Stellv. **Landwehrlin**, Gutsbesitzer, in Uffholz.

(Landwirthschaftliche Vereine in Lothringen.) **61. Uels**, Bürgermeister und Gutsbesitzer, Mitglied des Kreistages, in Ober-Jeutz bei Diedenhofen. — Stellv. vacat.

Anmerkung.

Nicht vertreten im Deutschen Landwirthschaftsrath sind:

Schaumburg-Lippe und Hamburg.

Statut

des Deutschen Landwirthschaftsrathes.

(Vom April 1872.)

§. 1.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat den Zweck, die landwirthschaftlichen Interessen im Gesammtumfange des Deutschen Reiches wahrzunehmen und überall, wo dieselben durch die Reichs-Gesetzgebung oder durch Anordnungen und Maßregeln der Reichsverwaltung gefördert werden können oder geschädigt zu werden Gefahr laufen, nicht nur die etwa von ihm erforderten Gutachten abzugeben, sondern auch unaufgefordert und bei Zeiten an den Reichskanzler motivirte Vorstellungen zu richten oder sich mit Anträgen an den Reichstag zu wenden.

§. 2.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath besteht aus so vielen Vertretern der landwirthschaftlichen Vereine jedes einzelnen Deutschen Staates, als dieser Stimmen im Deutschen Bundesrathe hat, wobei die 17 auf Preußen entfallenden Stimmen zu vertheilen sind, wie folgt:

a.	für die Provinz	Preußen	2	Mitglieder	(jetzt 3)*)
b.	„ „ „	Pommern	1	„	(jetzt 2)
c.	„ „ „	Posen	1	„	
d.	„ „ „	Brandenburg . . .	2	„	
e.	„ „ „	Schlesien	2	„	
f.	„ „ „	Sachsen	2	„	
g.	„ „ „	Westfalen	1	„	
h.	„ „ „	Rheinprovinz . .	2	„	
i.	„ „ „	Schleswig-Holstein .	1	„	
k.	„ „ „	Hannover	1	„	
l.	„ „ „	Hessen-Nassau . .	1	„	
m.	„ „	Hohenzollernsche Lande . .	1	„	
		Zusammen für Preußen	17	Mitglieder.	

Die Stimmführung kann nur durch die gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertreter ausgeübt werden.

Die Wahlperiode ist eine dreijährige. Die erste Wahlperiode gilt bis 31. December 1874.**)

---

*) Den Provinzen Ost- und Westpreußen (früher Provinz Preußen) sind später 3, der Provinz Pommern 2 Vertreter zugestanden, die Gesammtzahl der Delegirten aus dem Königreich Preußen beträgt jetzt also 19.

Die Zahl der Mitglieder aus den einzelnen Ländern ist zur Zeit folgende:

1)	für Preußen	19	Mitglieder.
2)	„ Bayern	6	„
3)	„ Sachsen	4	„
4)	„ Württemberg	4	„
5)	„ Baden	3	„
6)	„ Hessen	3	„
7)	„ Mecklenburg-Schwerin . .	2	„
8)	„ Sachsen-Weimar	1	„
9)	„ Mecklenburg-Strelitz . . .	1	„
10)	„ Oldenburg	1	„
11)	„ Braunschweig	2	„
12)	„ Sachsen-Meiningen . . .	1	„
13)	„ Sachsen-Altenburg	1	„
14)	„ Sachsen-Coburg-Gotha . .	1	„
15)	„ Anhalt	1	„
16)	„ Schwarzburg-Sondershausen	1	„
17)	„ Waldeck	1	„
18)	„ Reuß jüngere Linie . . .	1	„
19)	„ Lippe	1	„
20)	„ Lübeck	1	„
21)	„ Bremen	1	„
22)	„ Hamburg	1	„
23)	„ Deutsche Reichslande . . .	3	„
	Zusammen	60	Mitglieder.

**) Im Jahre 1880 werden die Delegirten pro 1881 bis 1883 incl. gewählt.

Den Landwirthschaftlichen Central- oder Provinzial- oder Haupt-Vereinen eines jeden Staates und einer jeden Preußischen Provinz bleibt überlassen, sich über den Wahl-Modus, nach welchem die Abgeordneten, beziehentlich deren Stellvertreter, zu wählen sind, zu verständigen.

Die Mitglieder des Deutschen Landwirthschaftsrathes haben eine Bescheinigung der zur Wahl berechtigten Landwirthschaftlichen Vereine oder der den Vereinigungspunkt derselben bildenden Centralstellen oder Central-Ausschüsse darüber beizubringen, daß ihre Wahl ordnungsmäßig erfolgt ist.

§. 3.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat seinen Sitz in Berlin und tritt in der Regel auch dort zu seinen Berathungen zusammen. — Jede Versammlung ist jedoch berechtigt zu beschließen, daß die nächste Versammlung an einem anderen Orte abgehalten werden soll.

§. 4.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath wird von dem Vorsitzenden (§. 5) zusammenberufen, so oft es derselbe für nothwendig erachtet und mindestens vier Ausschußmitglieder (§. 5) ihm beistimmen.

Außerdem muß die Berufung erfolgen, wenn 15 Mitglieder, welche mindestens drei verschiedene Staaten vertreten, darauf antragen.

§. 5.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath wählt bei seinem ersten Zusammentreten in jeder dreijährigen Wahlperiode für die Dauer derselben aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter desselben und sechs Ausschußmitglieder. — Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand; der Vorstand und die sechs Ausschußmitglieder bilden den ständigen Ausschuß des Deutschen Landwirthschaftsraths. Zur Giltigkeit jeder Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Wird diese bei dem ersten Scrutinium nicht erreicht, so muß zu engeren Wahlen geschritten werden, bei welchen Diejenigen, welche weniger als 4 Stimmen erhalten haben, oder in Ermangelung solcher, Derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, aus der Zahl der Wählbaren ausscheiden, resp. ausscheidet. Ist Stimmengleichheit vorhanden, so giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der jedesmalige Vorstand und Ausschuß bleiben so lange in Function, bis die neuen Wahlen stattgefunden haben.

§. 6.

Der Vorstand setzt für jede Sitzungsperiode die während derselben zur Berathung zu bringenden Gegenstände durch die von ihm zu entwerfende Tagesordnung fest. — Die Mitglieder haben das Recht, Gegenstände zu bezeichnen, welche sie auf die Tagesordnung gebracht zu sehen wünschen.

Der Vorstand ist aber nur dann verpflichtet, diesem Verlangen zu entsprechen, wenn mit der Bezeichnung des Gegenstandes ein bestimmt formulirter Antrag auf eine Entscheidung in diesem oder jenem Sinne verbunden, und der Antrag mindestens von vier Mitgliedern unterzeichnet, und mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentreten des Deutschen Landwirthschaftsraths in die Hände des Vorsitzenden gelangt ist. Selbstständige Anträge, welche von dem Vorstande nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind, aber von

8 Mitgliedern unterstützt werden, können durch Beschluß der Versammlung noch nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. — Gegenstände, welche auf die Tagesordnung gebracht sind, dürfen ohne Zulassung einer Berathung über dieselben nur dann von der Tagesordnung wieder entfernt werden, wenn für den darauf gerichteten Antrag zwei Dritttheile der Anwesenden stimmen.

§. 7.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Deutschen Landwirthschaftsrathes, sofern nicht in dringenden Fällen ein schleunigeres Zusammentreten nothwendig ist, vier Wochen vor jeder Versammlung zu derselben, unter Beifügung der Tagesordnung, einzuladen. Er hat für jeden Gegenstand der Berathung einen oder mehrere Referenten zu ernennen und ist berechtigt, den Ausschuß vor jeder Sitzungsperiode oder während oder nach derselben zusammen zu berufen, wenn er eine vorherige Besprechung der in der Versammlung zu berathenden Gegenstände oder die Mitwirkung des Ausschusses zur Ausführung der gefaßten Beschlüsse für nothwendig erachtet. — Die abzugebenden Gutachten oder die an Reichsbehörden oder den Reichstag zu richtenden Anträge werden, nach der Bestimmung des Vorsitzenden, von ihm selbst oder von dem Referenten oder dem General-Secretair entworfen und von dem Vorstande festgestellt und unterzeichnet.

§. 8.

Die Anstellung eines besoldeten General-Secretairs, sowie die Einrichtung des Büreaus und des Kassenwesens erfolgt durch den ständigen Ausschuß. Dem Plenum bleibt das Recht vorbehalten, die Wahl des General-Secretairs zu bestätigen.

§. 9.

Die Büreaukosten, einschließlich des Gehalts des General-Secretairs, sowie alle übrigen Ausgaben, welche durch das Zusammentreten des Deutschen Landwirthschaftsraths und die Erfüllung der dem Vorstande und dem ständigen Ausschusse obliegenden Verpflichtungen entstehen, mit Ausschluß von Diäten und Reisekosten der einzelnen Mitglieder zur Plenarversammlung, werden auf sämmtliche im Deutschen Landwirthschaftsrathe vertretene Central-, beziehungsweise Provinzial- oder Haupt-Vereine vertheilt. Das Beitragsverhältniß der einzelnen Vereine wird, nach Antrag des ständigen Ausschusses, durch das Plenum festgestellt.

Der Vorstand legt dem Deutschen Landwirthschaftsrathe jährlich den Etat für das laufende und die Rechnung für das abgelaufene Jahr zur Prüfung und Genehmigung, beziehungsweise Entlastung vor.

Geschäftsordnung

für die

Versammlung des Deutschen Landwirthschaftsraths.

(Im Jahre 1879 revidirt.)

---

§ 1.

Der Vorsitzende des Landwirthschaftsrathes, der Generalsecretair und vier bei Beginn einer jeden Sitzungsperiode für die Dauer derselben von der Versammlung zu wählende Schriftführer bilden das Bureau des Landwirthschaftsrathes.

Von den vier Schriftführern hat in jeder Sitzung einer das Protocoll, der zweite die Rednerliste zu führen. Die Reihenfolge unter den Schriftführern bestimmt der Vorsitzende.

§ 2.

Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Berathungen.

§ 3.

Die Gegenstände der Tagesordnung werden, sofern die Versammlung nichts Anderes beschließt, in der Reihenfolge, wie sie in derselben aufgeführt sind, erledigt.

§ 4.

Der Vorsitzende hat über jeden Gegenstand der Tagesordnung dem oder den Referenten das Wort zu ertheilen und demnächst die Discussion zu eröffnen.

Bei Gegenständen, welche mehr als einen Antrag umfassen, kann eine allgemeine Discussion beschlossen werden. Andernfalls wird sofort die Spezialdiscussion eröffnet.

§ 5.

Die Mitglieder, welche sich nach Eröffnung der Discussion zum Worte melden, erhalten dasselbe in der Reihenfolge, wie sie sich gemeldet haben, jedoch mit der Maßgabe, daß, so lange es möglich, die für die Bejahung und die für die Verneinung der Frage sprechenden Redner mit einander abwechseln. Außer der Reihenfolge der angemeldeten Redner kann das Wort nur zur Geschäftsordnung erbeten werden.

§ 6.

Bei der Berathung eines von Mitgliedern der Versammlung eingebrachten selbstständigen Antrages kann einer der Antragsteller vor der Eröffnung der Discussion nach dem Referenten und nach dem Schlusse derselben vor dem Referenten das Wort verlangen.

§ 7.

Anträge auf Abänderung des zur Discussion gestellten Vorschlages (Amendements) können vor Eröffnung der Discussion und während derselben dem Vorsitzenden schriftlich übergeben werden. — Sie werden von demselben verlesen, sobald dies ohne Unterbrechung eines Redners geschehen kann, gelangen aber nur dann zur Discussion und Abstimmung, wenn sie von mindestens acht Mitgliedern unterzeichnet sind oder unterstützt werden.

§ 8.

Die Discussion wird geschlossen, sobald Niemand mehr das Wort begehrt oder ein auf Schluß derselben eingebrachter und von mindestens acht Mitgliedern unterstützter Antrag von der Mehrheit angenommen wird.

Nach dem Schlusse haben nur die Referenten das Wort und zwar der Haupt-Referent zuletzt. Ueber den Antrag auf Schluß findet keine Discussion statt.

§ 9.

Nach dem Vortrage der Referenten beziehungsweise den persönlichen Bemerkungen stellt der Vorsitzende die zu entscheidenden Fragen und bringt dieselben, nachdem bei erhobenem Widerspruch die Entscheidung der Versammlung herbeigeführt ist, zur Abstimmung.

§ 10.

Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Erheben der Hände oder Aufstehen und Sitzenbleiben je nach der Bestimmung des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint. Ist das Ergebniß nach Ansicht des Vorsitzenden oder eines der beiden fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Ergebniß, so wird Zählung durch die beiden fungirenden Schriftführer vorgenommen. Ergiebt die Zählung eine Majorität von weniger als drei Stimmen, so muß, wenn ein Mitglied oder der Vorsitzende es verlangt, namentliche Abstimmung erfolgen.

§ 10a.

Auch kann außer dem Falle des § 10 beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt werden, und ist diesem Antrage zu entsprechen, wenn mindestens acht Mitglieder denselben unterstützen.

§ 11.

Das Protocoll, welches den thatsächlichen Hergang der Sitzung wiedergeben und alle gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse, sowie das Resultat der Abstimmungen vollständig enthalten muß, liegt während der nächsten Sitzung resp. bei der letzten eine Stunde nach Schluß derselben zur Einsicht aus, und wird, wenn dagegen kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet. Wird gegen die Fassung Einspruch erhoben, welcher sich nicht durch den Vorsitzenden heben läßt, so steht der Versammlung auf Befragen des Vorsitzenden die endgültige Entscheidung, resp. für die letzte Sitzung dem Vorstande zu. Das Protocoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protocollanten unterzeichnet.

§ 12.

Jeder Antrag auf Statuten-Abänderung ist einer zweimaligen Abstimmung an zwei verschiedenen Sitzungstagen derselben Sitzungsperiode zu unterwerfen.

§ 13.

Alle Berathungsgegenstände können in jedem Stadium der Berathung bis zur Abstimmung in Folge eines von acht Mitgliedern unterstützten Antrages in eine Commission von mindestens drei Mitgliedern verwiesen werden, nachdem ein Redner für und ein Redner gegen die Ueberweisung gehört ist.

§ 13a.

Anträge, welche verworfen sind, dürfen in derselben Sitzungs-Periode nicht wieder eingebracht werden.

§ 14.

Der General-Secretair hat die Rechte eines Mitgliedes ohne Stimmrecht.

IX. Plenarversammlung.

Geschäftlicher Theil.

Verhandelt in Berlin im Reichstagsgebäude.

Erster Tag.

Montag, den 17. Januar 1881.

Vom Herrn Ritterschafts-Director v. Wedell-Malchow wird die erste Sitzung mit folgenden Worten um 10 Uhr 20 Minuten eröffnet:

Vorsitzender: Ich erkläre die 9. Plenarsitzung des Deutschen Landwirthschaftsraths hiermit für eröffnet und fordere Sie zunächst auf, nach guter alter deutscher Sitte sich zu erheben und ein Hoch mit mir auszubringen auf Se. Majestät den Kaiser und König, auf die erhabenen deutschen Bundesfürsten und die freien Städte des Reichs:

Sie leben hoch! — und noch einmal hoch! — und zum dritten Male hoch!

(Die Versammlung hat sich erhoben und stimmt in den dreimaligen Hochruf des Vorsitzenden lebhaft ein.)

Nunmehr heiße ich die versammelten Herren seitens des Vorstandes herzlichst willkommen, insbesondere die neu eingetretenen Mitglieder, und hoffe, daß sie sich in unserer Mitte wohl befinden werden.

Wir kommen nun zur Konstituirung der Versammlung, und ich ersuche den Herrn Professor Richter (Tharand), die Präsenzliste zu verlesen.

(Die Präsenzliste wird festgesetzt.*)

---

*) Es haben an den Verhandlungen der IX. Plenarversammlung Theil genommen: (in Betreff der Titel ꝛc. verweisen wir auf das Mitgliederverzeichniß.) Für **Preußen:** Ostpreußen: v. Saucken-Tarputschen, Richter-Königsberg; Westpreußen: Conrad-Fronza; Pommern: v. Below-Saleske, Loesewitz-Lentschow; Posen: Kennemann-Klenka; Brandenburg: v. Wedell-Malchow, v. Herford-Tauchel; Schlesien: Korn-Breslau, Graf v. Pückler; Sachsen: Blomeyer-Hornburg, Nobbe-Niedertopfstedt; Westfalen: Frhr. v. Hövel-Herbeck; Rheinprovinz: v. Rath-Lauersfort, Bemberg-Flamersheim; Schleswig-Holstein: Bockelmann-Kiel; Hannover: Frhr. v. Hammerstein-Loxten; Hessen-Nassau: Otterborg-Frankfurt a. M.; Hohenzollern: Lentze-Sigmaringen. — **Baiern:** v. Schilcher-Dietramszell, Prof. May-München (als Stellv. für Graf v. Yrsch-Freyham), Frhr. Krafft von Crailsheim-Amerang, Janson-Harpheim, Frhr. v. Dobeneck-Brandstein, Frhr. von Welser-Ramhof. — **Sachsen:** v. Oehlschlägel-Oberlangenau, Richter-Tharand, Uhlemann-Görlitz, Günther-Saalhausen, Dr. Judeich-Tharand (Dienstag) als Referent, v. Langsdorf-Dresden (Freitag) als Commissionsmitglied. — **Württemberg:** v. Rechberg-Rottenlöwen-Donzdorf (Dienstag),, Schoffer-Kirchberg, Braunmüller-Waldeck, Leemann-Heilbronn. — **Baden:**

An Stelle folgender, am Erscheinen gehinderter und entschuldigter Mitglieder sind die Stellvertreter eingetreten:

für:	der Stellvertreter:
Zangemeister-Wechmar	Meßmer-Callenberg,
Ritzenthaler-Horburg	Ortlieb-Reichenweier,
Dr. Goldmann-Darmstadt	Dr. Weidenhammer-Darmstadt,
Dr. von Lengerke-Steinbeck	v. Borries-Eckendorf,
v. Krosigk-Rathmannsdorf	Voigt-Zerbst,
Graf von Yrsch-Freyham	Prof. May-München,
Märklin-Karlsruhe	Prof. Dr. Stengel-Heidelberg,
Dr. Adami-Bremen	—
Möllinger-Pfeddersheim	Knierim-Osthofen,
Schalburg-Herzberg	Rettich-Rosenhagen,
Rüder-Oldenburg	v. Mendel-Oldenburg,
Frhr. von Rothkirch-Schwarzenfels-Altenberga,	—

Wir treten nunmehr in die Konstituirung der Versammlung ein. Nach unserem Statut sind die Wahlen sowohl des Vorsitzenden, als auch seiner beiden Stellvertreter und der 6 Ausschußmitglieder immer mit dem Eintritt in eine neue Wahlperiode auf drei Jahre vorzunehmen. Die Wahlperiode ist bekanntlich abgelaufen, wir haben Neuwahl gehabt; es tritt also jetzt die Nothwendigkeit an die hohe Versammlung heran, sich wiederum für drei Jahre einen Vorstand und einen Ausschuß zu wählen.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Geheimrath Stöckhardt.

Geheimrath Stöckhardt-Weimar: Meine hochgeehrten Herren! Hat man einen tüchtigen Capitain zur See und tüchtige Steuerleute, so ändert man gewiß nicht ohne Noth. Wir haben das Glück, seit Jahren eine kräftige Leitung nicht nur in unserem Präsidium, sondern auch in den Ausschußmitgliedern zu haben, und

---

Rothmann-Karlsruhe, Klein-Wertheim, Dr. Stengel-Heidelberg (als Stellv. für Märklin-Karlsruhe). — **Hessen:** v. Nordeck zur Rabenau-Friedelhausen, Dr. Weidenhammer-Darmstadt (als Stellv. für Dr. Goldmann-Karlsruhe), Knierim-Osthofen (als Stellv. für Möllinger-Pfeddersheim). — **Mecklenburg-Schwerin:** Pogge-Roggow, Rettich-Rosenhagen (Dienstag) (als Stellv. für Schalburg-Herzberg). — **Sachsen-Weimar-Eisenach:** Dr. Stöckhardt-Weimar. — **Mecklenburg-Strelitz:** v. Oertzen-Leppin. — **Oldenburg:** v. Mendel-Oldenburg (Dienstag) (als Stellv. für Rüder-Oldenburg). — **Braunschweig:** Dr. Buerstenbinder-Braunschweig, v. Wietersheim-Destedt. — **Sachsen-Meiningen:** Geibel-Unterrohn. — **Sachsen-Altenburg:** vacat. — **Sachsen-Coburg-Gotha:** Meßmer-Callenberg (als Stellv. für Zangemeister-Wechmar). — **Anhalt:** Voigt-Zerbst (Mittwoch) (als Stellv. für v. Krosigk-Rathmannsdorf). — **Schwarzburg-Sondershausen:** Gremse-Schernberg. — **Schwarzburg-Rudolstadt:** Frhr. v. ErffaWerneburg. — **Waldeck:** Prof. Orth-Berlin. — **Reuß ä. L.:** Dr. Frege-Abtnaundorf. — **Reuß j. L.:** Knauer-Gröbers (Mittwoch). — **Lippe:** v. Borries-Eckendorf (als Stellv. für Dr. v. Lengerke-Steinbeck). — **Lübeck:** Müller-Lübeck. — **Bremen:** vacat. — **Elsaß:** Unter-Elsaß: Pasquay-Straßburg; Ober-Elsaß: Ortlieb-Reichenweier (als Stellv. für Ritzenthaler-Horburg); Lothringen: Nels-Ober-Yeutz. Im Ganzen 62 Mitglieder resp. Stellvertreter. — Zur Zeit unbetheiligt und daher unvertreten sind: Schaumburg-Lippe und Hamburg.

theilen Sie diese meine Anschauung, so werden Sie auch wohl übereinstimmen mit meinem Vorschlage, der dahin geht, sowohl das Präsidium als auch, wie ich das nachher vorschlagen werde, den Ausschuß resp. einige Ergänzungsmänner per acclamation zu wählen. Ich schlage also vor, daß wir per acclamation zum Präsidium Herrn von Wedell-Malchow, dann den Herrn von Nordeck zur Rabenau und den Herrn von Oehlschlägel wählen.

Vorsitzender: Meine Herren! Die Wahl durch Acclamation ist zulässig, wenn Niemand aus der Versammlung derselben widerspricht; sollte dies geschehen, so wird seitens des interimistischen Vorsitzenden, meinerseits also, die Zettelwahl angeordnet werden. Ich werde also fragen, ob Jemand aus der Versammlung dem Vorschlage des Herrn Geheimrath Stöckhardt widerspricht, den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter desselben durch Acclamation zu wählen, und wenn hiergegen ein Widerspruch nicht erhoben werden sollte, nehme ich an, daß die hohe Versammlung damit einverstanden ist, daß die drei von dem Herrn Geheimrath Stöckhardt genannten Personen dann als gewählt zu betrachten sind. Ich frage also jetzt, ob gegen diesen von ihm vorgeschlagenen Acclamationsabstimmungsmodus ein Einspruch erhoben wird.

(Pause.)

Das geschieht nicht. Dann erkläre ich, daß einmal die hohe Versammlung beschlossen hat, durch Acclamation zu wählen, und ferner beschlossen hat, den bisherigen Vorstand für das nächste Triennium in seinen Stellen zu belassen.

Wir gehen nun weiter zu der Wahl des Ausschusses. Ich gebe Herrn Geheimrath Stöckhardt, welcher angezeigt hat, daß er hierzu einen Vorschlag machen will, nunmehr das Wort dazu.

Geheimrath Stöckhardt: Als Mitglieder des Ausschusses empfehle ich durch Acclamation zu wählen die bisherigen Mitglieder, nämlich den Herrn Richter (Königsberg), den Herrn Oeconomierath Korn und den Herrn von Rath-Lauersfort, sowie den Herrn Prof. Richter (Tharand); an Stelle der nicht gewählten und somit ausgeschiedenen Ausschußmitglieder Pabst und Freiherrn von Ow die Herren von Crailsheim und Braunmüller.

Vorsitzender: Meine Herren! Indem ich mich auf das beziehe, was ich über die Acclamationswahl soeben gesagt habe, frage ich, ob sich ein Widerspruch in der Versammlung dagegen erhebt, daß die von Herrn Geheimrath Stöckhardt angeführten 6 Personen als Ausschußmitglieder von Ihnen gewählt werden sollen.

(Pause.)

Das geschieht nicht; ich erkläre somit, daß dem Antrage des Herrn Geheimrath Stöckhardt entsprechend die 6 von ihm genannten Herren als Mitglieder des Ausschusses gewählt sind.

Die Gewählten nehmen, soweit sie anwesend sind, die Wahl an.

Vorsitzender: Meine Herren! Wir haben zur Constituirung der diesmaligen Versammlung nur noch die Wahl der Schriftführer vorzunehmen. Ich schlage den Herren vor, obwohl im Statut nur vier Schriftführer vorgesehen

sind, doch nach dem Vorgang früherer Sitzungen sechs dieser Herren zu wählen, und zwar schlage ich vor, hierzu zu wählen die Herren Geibel, Dr. Buerstenbinder, Korn, Dr. Frege, Professor May und Freiherr von Wietersheim. Erfolgt ein Widerspruch dagegen, daß diese Herren gewählt werden?

(Pause.)

Der erfolgt nicht. Dann erkläre ich diese Herren durch Akklamation gewählt und berufe Herrn Geibel zur Führung der Rednerliste und Herrn Dr. Frege zur Führung des Protocolls.

Wir gehen nun über zu No. 3 der geschäftlichen Vorlagen:

Bericht des Vorsitzenden über die Ausführung der in der VIII. Plenarversammlung gefaßten Beschlüsse, insbesondere die Hagelversicherung, Feuerversicherung, Viehseuchengesetzgebung, Meteorologie betreffend.

Derselbe lautet seinem ganzen Inhalt nach folgendermaßen:

Geschäftsbericht pro 1880.

Das abgelaufene Geschäftsjahr war das letzte in der Wahlperiode 1878, 1879, 1880 und wurden deshalb in diesem Jahre Neuwahlen — das vierte Mal — seit dem Bestehen des Landwirthschaftsrathes erforderlich. Dem Beschluß der letzten Plenarversammlung zufolge sind die Centralvereine aufgefordert worden, die Neuwahlen der Delegirten für das Triennium 1881, 1882 und 1883 im Laufe dieses Jahres und vor dem Schlusse desselben bewirken zu wollen.

Dieser Aufforderung entsprechend, wurden die in dem Mitgliederverzeichniß aufgeführten Herren gewählt und es ist hier nur noch besonders hervorzuheben, daß von den einzelnen deutschen Staaten:

die freie Stadt Hamburg ausschied, weil die bisherige landwirthschaftliche Section der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe aufgelöst worden ist.

Neu dagegen sind hinzugetreten die Staaten: Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß ä. L.

Nicht vertreten wie seither bleibt auch ferner: Schaumburg-Lippe.

Ueber die in der achten Plenarversammlung gefaßten Beschlüsse ist Folgendes zu berichten.

Die Resolutionen, welche in Bezug auf die Handelsverträge in ihren Beziehungen zur deutschen Landwirthschaft zur Annahme gelangten, sind in einer Denkschrift den Reichsbehörden unterbreitet worden und ist durch den aufs Neue verlängerten provisorischen Handesvertrag der Wegfall der zollfreien Einfuhr von Rohleinen über die böhmische und mährische Grenze, welcher in der Resolution, der die letzte Plenarversammlung zustimmte, besonders betont wurde, zur Thatsache geworden.

In der Canalfrage wurde der Beschluß, bei der Reichsregierung in einer motivirten Eingabe dahin vorstellig zu werden, daß dem § 4 Punkt 8 und 9 der Reichsverfassung durch ein Gesetz und die Etablirung einer Centralbehörde —

Reichsstromamt — Rechnung getragen werde, durch die Ueberreichung einer die Beschlüsse des Deutschen Landwirthschaftsrathes motivirenden Denkschrift ausgeführt. Dagegen haben die Verhandlungen über die Herausgabe einer Druckschrift, in welcher die vier vom Referenten aufgestellten Fragen (Seite 91 und 92 des Berichtes über die 8. Plenarversammlung) und deren Beleuchtung nach wirthschaftspolitischer, landwirthschaftlicher, bautechnischer und finanzieller Richtung zu einem solchen Abschluß mit den dazu aufgeforderten Herren Autoren nicht geführt, daß schon der diesmaligen Plenarversammlung das Ergebniß vorgelegt werden könnte.

Dem Königlichen Staatsminister und Minister für öffentliche Arbeiten wurde mit besonderer Bezugnahme auf die Canalfrage ein Bericht über die 8. Plenarversammlung überreicht und später in Folge einer anderweiten Verhandlung im Ausschusse nochmals an den Herrn Minister die Bitte gerichtet, den in der betreffenden Verhandlung zur Sprache gebrachten Klagen darüber, daß bei Wasserbauten und Regulirung von Flüssen die Interessen der adjacirenden Landwirthe nicht in genügendem Maße wahrgenommen worden seien, seine Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen. In dem darauf erfolgten Antwortschreiben wird von dem Herrn Minister ganz besonders betont, daß das bei der Mehrzahl der preußischen Ströme zur Anwendung gebrachte Regulirungssystem, das sogenannte Einschränkungssystem, dem Adjacenten durch den gewonnenen Uferschutz nur Vortheile bringe und ein Vergleich dieses Systems mit den an einzelnen Strömen des Inlandes, insbesondere aber in Frankreich vielfach zur Ausführung gebrachten Systems der Kanalisirung durch Aufstauung immer zu Gunsten des Einschränkungssystemes ausgefallen sei, weil eine solche Aufstauung des Wasserspiegels die Abfluß- und Vorfluthverhältnisse total umgestalte, den Grundwasserstand erhöhe und somit weit vom Strom entfernt gelegene Territorien in Mitleidenschaft ziehe. Wenn daher die Strombauverwaltungen sich des Mittels der Canalisirung der Flüsse zur Hebung der Schifffahrt nur in selteneren Fällen und mit großer Vorsicht bedient haben, so sei dies wesentlich auf eine Rücksichtsnahme auf die Grundbesitzer zurückzuführen, welchen die durch das Canalisirungssystem erlangte Erleichterung der Ent- und Bewässerung erst dann zu Theil werde, nachdem die Wirthschaftsverhältnisse derselben eine vollständige Umgestaltung erfahren haben. Ferner weist der Herr Minister zum Beweis der steten Fürsorge für die Interessen der Uferbesitzer bei der Regulirung der Flüsse auf den dem preußischen Landtag vorgelegten Gesetzentwurf zur Regelung der Befugnisse der Strombauverwaltungen gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen hin und macht endlich noch darauf aufmerksam, daß er die Bildung von Schifffahrtscommissionen für die fünf großen Ströme: Rhein, Weser, Elbe, Oder und Weichsel in Aussicht genommen, zu welchen auf Vorschlag der landwirthschaftlichen Vereine, Deichverbände 2c. Mitglieder der letzteren zur Theilnahme an den Sitzungen und den diesen vorangehenden Strombefahrungen eingeladen werden sollen.

In derselben Denkschrift, in welcher dem Reichsamt des Innern die über die Canalfrage gefaßten Resolutionen mitgetheilt wurden, fand auch gleichzeitig eine Beleuchtung der Beschlüsse über den Erlaß eines besonderen Wasser-

gesetzes für das Deutsche Reich im Sinne einer angemessenen Regelung der gesammten Wasserverhältnisse in ihren rechtlichen Grundlagen, welches nicht nur die privatrechtlichen, sondern auch die öffentlichen rechtlichen Seiten dieser Materie feststellt, Aufnahme. Es ist jedoch auf diesen Theil der Denkschrift eine Antwort bis jetzt nicht eingegangen.

Den zu dem Referat über den Stand der Eisenbahntariffrage gefaßten Beschlüsse Folge gebend, haben die landwirthschaftlichen Mitglieder des Ausschusses der Verkehrsinteressenten die in der Plenarversammlung geäußerten Wünsche zur Kenntniß der ständigen Tarifcommission der deutschen Eisenbahnen gebracht, es ist aber bis jetzt, außer der Herabsetzung von Reiskleie (Reisabfall, Reisstaub 2c.), aus dem Specialtarif I. in den Specialtarif II. und des gebrannten Kalkes aus den Specialtarif II. in den Specialtarif III. eine weitere Aenderung im Sinne der damals gefaßten Beschlüsse noch nicht erfolgt. Von diesen Beschlüssen sowie den Verhandlungen über diese Frage ist dem Reichseisenbahnamt Mittheilung gemacht und diesem, sowie dem Verkehrsausschuß eine darauf bezügliche Denkschrift überreicht worden. Zu weiteren Verhandlungen über die Eisenbahntarife wird die diesjährige Plenarversammlung Veranlassung geben.

Was die Verwerthung der meteorologischen Beobachtungen der deutschen Seewarte für die Landwirthschaft anlangt, so ist in Folge der gefaßten Beschlüsse der Herr Chef der Admiralität ersucht worden, die deutsche Seewarte auch als Centralstelle für diejenige Witterungstelegraphie, welche eine besondere Beziehung zur Organisation des landwirthschaftlich-meteorologischen Dienstes hat, für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches zu ermächtigen. Dem Vernehmen soll auf die Anstellung eines neuen Beamten an der deutschen Seewarte zu diesem Zwecke Bedacht genommen werden.

Hinsichtlich der übrigen Beschlüsse schien es geboten, zunächst die Verhandlungen der internationalen meteorologischen Conferenz in Wien abzuwarten und da dieselben zu dem Ergebniß geführt haben, einerseits die Einrichtung einer regelmäßigen Wettertelegraphie als im dringenden Interesse der Landwirthschaft erforderlich allen europäischen Staaten zu empfehlen, andererseits dieselben um Verbreitung einer populären Druckschrift über die Grundsätze, auf welchen die Ausfertigungen von Wetterprognosen beruhen, zu ersuchen, so erachtet der Vorstand damit die gefaßten Beschlüsse zur Zeit für erledigt und glaubte das Erscheinen jener Druckschrift zunächst abwarten zu sollen. Inzwischen aber hat der Herr Vorsitzende Gelegenheit genommen, in der 21. Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses am 6. December 1880 auf die Wichtigkeit zutreffender Wetterprognosen für die Landwirthschaft hinzuweisen und namentlich betont, daß nach den in anderen deutschen Staaten gemachten Erfahrungen es dringend nothwendig werde, das Institut, welches in Preußen die meteorologische Wissenschaft zu pflegen in erster Linie berufen sei, umzugestalten und dabei dem für die landwirthschaftlichen Wetterprognosen erforderlichen Dienst die ihm gebührende Stelle einzuräumen.

Zur einheitlichen Regelung der Bestimmungen des öffentlichen Rechtes über das Versicherungswesen hatte im Jahre 1879 der Herr Reichskanzler durch sein Rundschreiben an die Bundesregierung vom 4. August desselben Jahres den Anstoß gegeben und wurde in der Voraussicht, daß diese so wichtige Materie der Gesetzgebung in nächster Zeit in Angriff genommen werden würde, in der Plenarversammlung eine Commission mit dem Auftrage gewählt, die Frage zu bearbeiten, ob und in welcher Richtung der Erlaß eines Reichsversicherungsgesetzes im Interesse der deutschen Landwirthschaft erwünscht sei.

Im Laufe des Jahres wurde jedoch in Erfahrung gebracht, daß Angesichts der großen Schwierigkeiten, welche sich einer solchen einheitlichen Regelung der sehr weitschichtigen Materie entgegenstellen, die Vorlage eines solchen Gesetzes im laufenden Jahre an den Reichstag nicht erwartet werden könne, und glaubte deshalb der Vorsitzende jener Commission deren Mitgliedern vorschlagen zu sollen, vorerst nicht in die Details einzugehen, sondern die weiteren Kundgebungen abzuwarten, brachte dagegen in Anregung, die Arbeiterversicherungsfrage, welche im letzten Jahre in den Vordergrund getreten, in den Kreis der Berathung zu ziehen.

Hinsichtlich der einzelnen Versicherungszweige ist vor Allem darauf hinzuweisen, daß das verflossene Jahr zu den hagelreichsten seit Jahrzehnten gehört und die Actiengesellschaften starke Verluste am Reservefonds, theilweise auch an dem eingezahlten Actiencapital gehabt haben. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften sind genöthigt gewesen, ausnahmslos Nachschüsse, mehrfach über 100 Procent der eingezahlten Prämie, zu erheben, und haben in Folge dieser Calamität einzelne kleinere Gesellschaften sich veranlaßt gesehen, zu liquidiren. Recht fühlbar hat sich hierbei der Uebelstand gemacht, daß die meisten Hagelversicherungsgesellschaften die Einrichtungen getroffen haben, daß, wenn bis zu einem im Herbst (mehrfach der 1. Septbr.) gelegenen Termin keine Kündigung erfolgt ist, der Vertrag auch für das folgende Jahr gilt. Da nun zu jener Zeit der versicherte Landwirth garnicht übersehen kann, wie die Geschäftslage seiner Versicherungsgesellschaft ist, so ist ihm die Gelegenheit abgeschnitten, im nächsten Jahre diejenige Gesellschaft für seine Versicherung auszuwählen, welche ihm die gewünschten Garantien gewährt.

Auf dem Gebiet der Feuerversicherung sind Neuerungen im verflossenen Jahre nicht zu verzeichnen gewesen; es haben aber in einigen Gegenden erfahrungsgemäß die Brände auf dem Lande zugenommen, was mit dem immer mehr überhandnehmenden Vagabundenthum in Verbindung zu stehen scheint, da die Klagen über Brandstiftung sich namentlich im letzten Jahre immer mehr häufen. Nicht unbeachtet darf aber auch hier die Häufigkeit der Gewitter und die ungewöhnliche Zahl der zündenden Blitzschläge bleiben.

Als in der 8. Plenarversammlung die Emanation eines Reichsviehseuchengesetzes und die Frage der Schaf-Schutzpockenimpfung auf die Tagesordnung gesetzt wurde, war der dem Reichstage vorzulegende Entwurf in seinen Grundzügen bereits bekannt. Der Entwurf ist durch die Beschlüsse der gesetzgebenden Faktoren inzwischen zum Gesetz geworden und haben die Anträge, daß bei den mit Rotzkrankheiten behafteten Pferden im Falle der Tödtung auf polizeiliche An-

ordnung die Entschädigung drei Viertel des gemeinen Werthes betragen soll; daß für das von dem Ausland eingeführte Vieh eine Entschädigung auch dann zu gewähren ist, wenn im Erkankungsfalle der Beweis erbracht werden kann, daß die Ansteckung innerhalb des Reichsgebietes erfolgt ist, wenn auch die bestimmte Frist von 90 Tagen bezüglich der Rotzkrankheit der Pferde und von 180 Tagen bezüglich der Lungenseuche seit Einführung in das Reichsgebiet noch nicht abgelaufen ist, daß endlich beim Ausbruch der Pockenseuche der Schafe in der Heerde die sofortige Nothimpfung der seuchenfreien Stücke angeordnet werden muß, allseitig Berücksichtigung gefunden. Durch die Annahme des letzten Antrages wurde auch gleichzeitig die denselben Gegenstand behandelnde Eingabe des Kongresses deutscher Landwirthe an den Landwirthschaftsrath mit erledigt und ist dies dem Vorstande des Kongresses unter Beifügung der bezüglichen Verhandlungen mitgetheilt worden. Der Antrag endlich, durch welchen der Herr Reichskanzler ersucht wird, Ausnahmebegünstigungen von Grenzsperren oder Einfuhrverboten nicht zu ertheilen und nur für den Bedarf gewisser Bezirke an der Grenze zwischen Bayern und Vorarlberg-Tirol unter geeigneter Kontrole und Observation der Thiere in den Ställen Ausnahmen zuzulassen, ist in einer Denkschrift dem Herren Reichskanzler gleichzeitig mit den übrigen Anträgen unterbreitet worden, eine Rückantwort darauf aber nicht erfolgt.

Von dem Sächsischen Landeskulturrath waren für die letzte Plenarsitzung einige Anträge eingegangen, mit dem Ersuchen, dieselben der Reichsbehörde zu übermitteln. Was nun zunächst die Körung der Privatzuchthengste betrifft, so wurde das Ersuchen, bei einer Abänderung der Gewerbeordnung die Bestimmung mit aufzunehmen, daß das Feilbieten der Benutzung männlicher Zuchtthiere zur Deckung weiblicher Zuchtthiere als ein unter die Gewerbeordnung fallender Gewerbebetrieb nicht anzusehen sei, sowie der Wunsch, über den Bestand der zur Zucht kommenden und dafür tauglichen Hengste und Stuten Ermittelungen angestellt zu sehen, dem Herrn Reichskanzler vorgelegt und ebenso dem Sächsischen Landeskulturrath von den gethanen Schritten Mittheilung gemacht. Bei den Berathungen des Reichstages im vorigen Frühjahr über die Abänderung eines Paragraphen der Gewerbeordnung ist der Antrag des Landwirthschaftsrathes nicht mit zur Sprache gekommen, weil die Berathung sich nur auf einen ganz speziellen Gegenstand (Schauspielunternehmungen) bezog.

Der zweite vom Sächsischen Landeskulturrath, die Wiedereinführung der obligatorischen Prüfung der Hufbeschlagschmiede betreffend, eingebrachte Antrag, dahin zielende Bestimmungen bei der Revision der deutschen Gewerbeordnung in derselben aufzunehmen, wurde in der Plenarsitzung nicht für empfehlenswerth erachtet, sondern für zweckmäßiger erklärt, die Zahl der tüchtigen Hufbeschlagschmiede zu vermehren durch Pflege und Vervielfältigung der Lehranstalten für Hufbeschlag, durch Vermehrung der Gelegenheit in mustergiltigen Staatsanstalten Schmiede im rationellen Hufbeschlag praktisch auszubilden und durch Vermehrung der militärischen Anstalten eine Ausbildung aller zur Einstellung gelangenden professionellen Hufbeschlagschmiede. Sowohl an alle Landes-

regierungen als auch an die Reichsregierung ist eine Denkschrift in diesem Sinne abgesendet und letztere noch besonders darin ersucht worden, die Reichsmilitärverwaltung zu veranlassen, den in die Truppen eingestellten Schmiedehandwerkern Gelegenheit zu geben, sich im Hufbeschlag theoretisch und praktisch auszubilden und den Entlassenen ein Zeugniß über ihre Befähigung zu ertheilen. In der darauf ertheilten Antwort wird von dem Herrn Kriegsminister bemerkt, daß die Zahl derjenigen Eingestellten, welche sich als befähigt erweisen, zu Hufbeschlagschmieden angelernt zu werden, circa 3500 betrage, und daß außerdem in den preußischen Militär-Lehrschmieden zu Berlin, Königsberg, Breslau und Gottesau jährlich 320 der befähigtsten Beschlagschmiede in einem sechs- resp. viermonatlichen Kursus noch besonders ausgebildet werden; es sei daher die Zahl derjenigen, welche alljährlich praktisch und theoretisch ausgebildet entlassen werden, auf mindestens 1200 anzuschlagen.

Noch mehr zu leisten, hält der Herr Minister nicht für möglich, weil einerseits ein großer Theil der gedachten Handwerker mit einer zu geringen Vorbildung in den Militairdienst eintrete, andererseits es aber auch seine Schwierigkeit habe, das erforderliche Lehrpersonal zu beschaffen, da die zu tüchtigen Fahnenschmieden Ausgebildeten nach Beendigung ihrer Dienstzeit selten bei der Truppe verbleiben, sondern meist bei Schmiedemeistern, bei welchen viel Pferde beschlagen werden, sofort gute Unterkunft finden. Hinsichtlich der Forderung von Zeugnissen über die erlangte Befähigung, erklärt der Herr Kriegsminister, daß bei den, in den obengenannten Lehrschmieden ausgebildeten Eleven die Ausstellung eines Zeugnisses nach absolvirtem Lehrkursus vorgeschrieben sei, er aber auch sich bereit erkläre, anzuordnen, daß bei der Entlassung den betreffenden Mannschaften in deren Militairpässe Bemerkungen über das Maß der erlangten Ausbildung eingetragen werde und diesen Vermerk obligatorisch zu machen. In Folge dieses Bescheides ist an die Regierungen der deutschen Bundesstaaten, von dem Vorstande unter Hinweis auf die Wichtigkeit eines guten Hufbeschlages und auf den Umstand, daß die Ziffer von 1200 doch gegenüber dem Bestand von 133 177 Schmieden in Deutschland eine zu geringfügige sei, um in möglichst kurzer Zeit der herrschenden Calamität zu begegnen, die Bitte gerichtet worden, die Einrichtungen von Lehranstalten unter staatlicher Leitung veranlassen zu wollen, in welchen Schmiedehandwerker aus dem Civilstande entweder kostenfrei oder gegen geringes Lehrgeld in mehrmonatlichen Kursen praktisch und theoretisch ausgebildet werden können und den so ausgebildeten Schmieden, sofern sie sich selbstständig niederlassen, das Recht verleihen zu wollen, sich „geprüfte Hufbeschlagschmiede" zu nennen.

Außerdem wurden noch sämmtliche landwirthschaftlichen Vereine durch ein Circular aufgefordert, durch Belehrung und ähnliche Mittel dafür zu sorgen, daß namentlich die kleineren Landwirthe mehr als seither dem Hufbeschlag und der Pflege des Hufes die nöthige Aufmerksamkeit zuwenden möchten.

Hierauf sind Antworten über die in den betreffenden Ländern getroffenen Einrichtungen eingegangen: von dem Königlichen Ministerium des Innern in Baiern, dem Herzoglich-Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministerium, dem Herzoglichen Staatsministerium für Sachsen-Meiningen und dem Ministerium des Fürstenthum von Schwarzburg-Rudolstadt.

In Gleichen haben auf das an die Centralvereine gerichtete Cirkular das Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern, die Centralstelle für Landwirthschaft in Württemberg, das Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, die Centralstelle zur Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe in Hohenzollern, die innerhalb ihrer Gebiete getroffenen zur Förderung des Hufbeschlages bestimmten Einrichtungen mitgetheilt.

Der dritte Antrag des Sächsischen Landeskulturrath, die Stellung von Stuten in Mobilmachungsfällen betreffend, welcher die Eintragung aller Zuchtstuten bei der Vormusterung in ein Landes-Zuchtregister und die Freilassung dieser Stuten im Mobilmachungsfalle zum Zwecke hatte, ist in einer Denkschrift an die Reichsregierung erledigt worden, in welcher die Freilassung tragender oder zu Zuchtzwecken bestimmter Stuten, so lange der kriegsmäßige Pferdebedarf in einer anderen Weise im Mobilmachungsfalle gedeckt werden kann, dem in der Plenarversammlung gefaßtem Beschluße gemäß befürwortet wurde. In der hierauf ertheilten Antwort wird auf die allgemein gültige Festsetzung hingewiesen, daß tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, nicht genommen werden dürften, daß diejenigen Stuten als tragend anzusehen seien, welche das entweder durch den Augenschein bekunden, oder für welche durch den Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen werde, daß sie nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen haben. Ueber diese Vorschriften hinauszugehen, erachtet der Herr Staatssekretair des Innern nicht für möglich, weil sonst die Deckung des Mobilmachungsbedarfes der Armee an brauchbaren Pferden in Frage gestellt sei.

In Sachen der Vertilgung der durch Ansteckungsstoffe und Schmarotzer entstehenden thierischen Krankheiten, insbesondere Milzbrand, milzbrandartige Krankheiten und Wurmseuche, ist eine Denkschrift an die Reichsregierung und die Regierung der einzelnen Bundesstaaten abgeschickt worden, in welcher die Regierungen ersucht werden, durch Stellung von Preisaufgaben und anderer entsprechender Mittel dazu beizutragen, die Ursachen der Entstehung der betreffenden Krankheiten, wissenschaftlich zu erforschen, um ihre Bekämpfung sicherer als gegenwärtig bewirken zu können.

Gleichzeitig wurde mit dem Herrn Geheimen Medicinalrath Dr. Roloff-Berlin wegen der Herausgabe einer populären, dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft entsprechenden Schrift über den Milzbrand und den damit verbundenen Krankheiten, in Verbindung getreten und ist die Lieferung derselben zugesagt worden und in nächster Zeit zu erwarten.

Ebenso ist auch die Insectenfrage durch eine Denkschrift im Sinne des Beschlusses der letzten Plenarversammlung der Reichsregierung vorgetragen worden, eine Antwort bisher aber nicht erfolgt.

Die Anträge betreffend:

den Schutz nützlicher Vögel,

die Untersuchungen über die Entwickelungen der landwirthschaftlichen Produktion in den Vereinigten Staaten von Nordamerika,

die Correlate für die den Arbeitern gewährte Freizügigkeit,

sind wieder auf die Tagesordnung der bevorstehenden Plenarversammlung gesetzt worden.

Hinsichtlich der Ausnutzung der städtischen Abfallstoffe ist an 57 Städte das Ersuchen gerichtet worden um Mittheilung der Einrichtungen, wie die Fortschaffung und Verwendung dieser Stoffe geregelt sei; es wurde zu diesem Behufe ein Fragebogen mitübersandt, der von einer großen Anzahl Städte beantwortet zurückgekommen ist. Das Material liegt einer dazu in der letzten Plenarversammlung gewählte Kommission vor und wird dieselbe in der nächsten Sitzung Bericht erstatten.

In ähnlicher Weise wurden in Bezug auf die Einrichtungen über das Abdeckereiwesen die Centralvereine aufgefordert, die in ihrer Gegend bestehenden Einrichtungen mitzutheilen, und die Wünsche, welche behufs einer besseren Regelung desselben beständen, vorzutragen. Auch über das hier sehr reichhaltig eingegangene Material wird in der nächsten Plenarversammlung Bericht erstattet werden.

Endlich haben diejenigen Antworten, welche von den Centralvereinen über den Antrag des Herrn v. Rom-Canstatt eingingen, sich ablehnend zu demselben verhalten und ist der Antrag von dem Antragsteller zurückgenommen worden.

Am dritten Sitzungstage wurde der

Bericht über das Kassenwesen und Vorlegung der Rechnung pro 1880 zur Decharge

erstattet.

Die vom Vorstande gelegte Rechnung ist durch Herrn Hauptritterschafts-Secretair Born calculatorisch, sodann durch die Herren Richter-Königsberg und Blomeyer-Hornburg auch materiell geprüft worden.

Einnahme.

Der Bestand aus dem Jahre 1879 betrug . . .	8759	M.	59 Pf.
Dazu Zinsen	305	„	90 „
Beiträge und Beitragsreste der Centralvereine . .	11452	„	50 „
Verkaufte Drucksachen	1783	„	30 „
Einnahme-Summa	22301	M.	29 Pf.

Ausgabe.

Gehälter, gew. Porto, Schreibmaterial, Bureaumiethe, Heizung, Beleuchtung, Bedienung und Botenlohn	6252	M. 70	Pf.
Extr. Porto (Archiv) und Bureaubedürfnisse . . .	927	„ 28	„
Druckkosten	3244	„ 63	„
Kosten der VIII. Plenarversammlung (incl. Stenographen)	843	„ 10	„
Diäten und Reisekosten	655	„ 7	„
Honorar für literarische Arbeiten	300	„ —	„
Bibliothek und Zeitschriften	89	„ 55	„
Extraordinaria (Beitrag zum Ausschuß der Verkehrsinteressenten I. und II. Sem. 1880, Umzugskosten, Neuanschaffungen für das Bureau und Zählgeld)	1303	„ 64	„
Ausgabe-Summa	13615	M. 97	Pf.
Also Bestand am 1. Januar 1881	8685	„ 32	„

Die Revisoren erklären, daß die Rechnung richtig befunden worden sei und beantragen, den Vorstand zu entlasten.

Die Versammlung ertheilt dem Vorstande einstimmig die Decharge.

Es folgt die

Feststellung des Etats pro 1881.

Der General-Secretair verliest denselben, welcher übrigens vervielfältigt und an die Mitglieder vertheilt worden ist.

Der Etat lautet:

Einnahme.

Tit. 1.	Bestand ult. December 1880	8685 M. 32	Pf.
„ 2.	An Jahresbeiträgen pro 1881 (124 Einheiten à 90 M.)	11160 „ —	„
„ 3.	An Zinsen	250 „ —	„
„ 4.	An verkauften Drucksuchen	1500 „ —	„
„ 5.	Insgemein	— „ —	„
	Summa	21595 M. 32	Pf.

Ausgabe.

„ 6.	Besoldungen und Unterhaltung des Bureaus	6300 M.	— Pf.
„ 7.	Extraordinäres Porto und Bureaubedürfnisse	1000 „	— „
„ 8.	Druckkosten	4000 „	— „
„ 9.	Kosten bei den Versammlungen	875 „	— „
„ 10.	Diäten und Reisekosten	400 „	— „
„ 11.	Honorar für literarische Arbeiten	1500 „	— „
„ 12.	Bibliothek und Zeitschriften	150 „	— „
„ 13.	Insgemein	600 „	— „
„ 14.	Zur Disposition des Vorsitzenden für unvorhergesehene Fälle außerhalb der vorstehenden Titel	500 „	— „
	Summa	15325 M.	— Pf.
Die Einnahme soll betragen		21595 „	32 „
Die Ausgabe soll betragen		15325 „	— „
Der Bestand ult. December 1881		6270 M.	32 Pf.

Die Beitragseinheit für das Jahr 1881 schlug der Vorstand vor, wiederum auf 90 M. festzustellen; dies wurde von dem Plenum genehmigt und der Etat ohne Discussion wie vorstehend angenommen.

Auf Antrag des Vorsitzenden sieht die Versammlung von dem Verlesen des vorstehenden Geschäftsberichtes ab und es ergänzt der stellvertretende General-Secretair denselben noch in folgender Weise:

Professor Richter (Tharand): Meine Herren! Nach der Fertigstellung des Geschäftsberichts sind noch drei Anträge zur heutigen Tagesordnung eingegangen, und der Ausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, bei Gelegenheit des Geschäftsberichts dem Plenum auch gleich diese drei Anträge mitzutheilen und zugleich das Plenum aufzufordern, über die Dringlichkeit dieser Anträge zu beschließen, so daß sie noch auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind: zunächst ein Antrag des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen, dahin gehend, daß ein zweites Mitglied für die Provinz Posen als Delegirter zum Deutschen Landwirthschaftsrath gewählt werden möge, damit Posen künftighin nicht durch eins, sondern durch zwei Mitglieder vertreten sei. Der zweite dringliche Antrag ist gestellt worden vom Centralausschuß der Königlichen Landwirthschaftsgesellschaft zu Hannover und betrifft die Gewinnung eines Beamten, der die ganzen Eisenbahntarife immer rechnerisch verfolgen soll, um diejenigen Schäden, die etwa aus den Eisenbahntarifen heraus der deutschen Landwirthschaft erwachsen könnten, zur Kenntniß des Landwirthschaftsraths, respektive der einzelnen Centralvereine zu bringen, und so eine Controle zu üben, darüber, ob die Interessen der Landwirthschaft irgendwo durch die Tarife verletzt werden. Der Antrag selbst ist vom Ausschuß dem Referenten überwiesen worden, der über die Eisenbahntariffrage an sich zu referiren

hat. Der Antrag würde, wenn das Plenum jetzt die Dringlichkeit beschließt, mit der Eisenbahntariffrage auf die Tagesordnung vom Mittwoch kommen. Der dritte Antrag ist ein Antrag von unserm Mitglied Geheimrath Stöckhardt, der im Auftrag der landwirthschaftlichen Gesellschaft im Großherzogthum Weimar beantragt, daß man die Fristen für die Ausladezeit bei Eisenbahnen für diejenigen Orte, die weit entfernt von Stationen liegen, und für welche nur schwer durch die Post die Nachricht von der Ankunft der Güter zu erlangen ist, um 24 Stunden, also auf 48 Stunden verlängern möge. Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, alle drei Anträge als dringlich auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Versammlung beschließt ohne Widerspruch die Dringlichkeit.

Zum 4. Gegenstand: „Vorschläge des Ausschusses über die Vertretung und Geschäftsführung des Generalsecretariats" nimmt das Wort:

Professor Richter (Tharand): Meine Herren! Als im vorigen Jahre, und zwar in dem Stadium, in welchem die Vorbereitungen für die gegenwärtige Plenarversammlung des Landwirthschaftsrathes getroffen werden mußten, unser bisheriger Generalsecretair, der Herr Oeconomierath Hausburg, zum Director des hiesigen Centralschlachtviehhofes berufen wurde, da war — und ich glaube, ich kann das auch im Namen des Herrn von Wedell sagen — der Vorstand doch in einiger Verlegenheit, wie die Arbeiten fortgeführt werden sollten, da es ganz unmöglich war, daß, selbst wenn sich auf der Stelle ein neuer Generalsecretair gefunden hätte, der mit derselben Kraft und Tüchtigkeit, wie der Herr Oeconomierath Hausburg, eingetreten wäre, der Mann über die ganzen Vorgänge doch nicht so orientirt sein konnte, um die Geschäfte sofort übernehmen und fortführen zu können, und es war daher nothwendig, daß Jemand vorläufig an die Stelle trat, der mit den ganzen bisherigen Verhandlungen genauer bekannt war. Da ich nun von den Ausschußmitgliedern am nächsten an Berlin wohnte, seit der Gründung des Landwirthschaftsrathes dessen Mitglied, seit 1873 Mitglied des Ausschusses gewesen bin, so glaubten wir, daß es zweckmäßig sei, ich übernähme einstweilen die Führung der Geschäfte. Ich habe das gethan, aber, meine Herren, es ist nicht zu Gunsten und nicht zum Vortheil der deutschen Landwirthschaft, wenn dieser interimistische Zustand weiter dauert. Ich habe mich in den drei Monaten, in denen ich Gelegenheit gehabt habe, die Geschäfte hier zu führen, überzeugen müssen, daß es vollständig unmöglich ist, daß ein außerhalb Berlins wohnender Generalsecretair die Geschäfte so fortführen kann, wie es das Interesse des Landwirthschaftsrathes erfordert. Ich habe daher auch schon gestern im Ausschuß die Erklärung abgegeben, daß es mir ohne Veränderung meines Wohnortes nicht möglich ist, diese Function länger fortzuführen, als es absolut nothwendig ist. Das „absoltut nothwendig" ist sehr genau dadurch begrenzt, daß, wenn die Beschlüsse der Plenarversammlung, die wir jetzt fassen, ausgeführt sind, also die Resolutionen an diejenigen Adressen geschickt sind, wohin sie gehören, die Denkschriften verfaßt sind, der Bericht erschienen, das Archiv herausgegeben ist, daß dann der Zeitpunkt gekommen ist, wo ein neuer

Generalsecretair eintreten kann, wo er zunächst Muße hat, sich in die Geschäfte hineinzuarbeiten, so daß, wenn die arbeitsvolle Zeit des Herbstes an ihn herantritt, er dann vollständig orientirt ist. Diese Proposition habe ich gestern mir erlaubt, dem Ausschuß vorzulegen, und der Ausschuß hat auch in dieser Richtung beschlossen, den Vorstand zu ersuchen, für die Beschaffung einer geeigneten Persönlichkeit Sorge zu tragen, wenn thunlich, vom ersten Juli an. Ich hoffe, daß am 1. Juli alle diese Arbeiten, welche ich vorhin bezeichnete als aus der diesjährigen Plenarversammlung herstammend, erledigt sein werden. Ich glaube daher auch der Plenarversammlung empfehlen zu sollen, daß sie darauf Rücksicht nimmt, daß ein in Berlin seinen Wohnsitz nehmender Generalsecretair vom 1. Juli ab angestellt werde, sofern sich bis dahin die geeignete Persönlichkeit gefunden hat — das müssen wir ja dem Vorstande nach meiner Auffassung überlassen; ich glaube aber weiter empfehlen zu sollen, daß dann dem Vorstand im Verein mit dem Ausschuß gleich die Vollmacht gegeben wird, den neuen Generalsecretair definitiv anzustellen. Nach unsern Statuten hat der Ausschuß den Generalsecretair zu wählen und der Generalversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen. Meine Herren, das ist in dieser Zwangslage nicht gut ausführbar, und ich glaube, das Plenum kann für dieses Mal ruhig auf sein Bestätigungsrecht verzichten; der Vorstand wird sich gewiß bemühen, eine passende Persönlichkeit an diese Stelle zu setzen.

Ich schlage daher vor, daß das Plenum sich dahin ausspricht, daß ein in Berlin wohnender Generalsecretair angestellt, und daß dem Vorstand und Ausschuß die definitive und feste Anstellung dieses Generalsecretairs übertragen werde.

Vorsitzender: Meine Herren, die Sachlage ist Ihnen ja vom Herrn Professor Richter auseinandergesetzt worden. Ich bitte also, daß Sie sich nun darüber aussprechen, ob Sie dem seitens des Ausschusses gemachten Vorschlage beitreten wollen, der dahin geht, wieder einen in Berlin wohnhaften Generalsecretair anzustellen und dem Vorstand und Ausschuß zusammen, also dem ständigen Ausschuß, wie er geschäftsmäßig heißt, die definitive Anstellung, nachdem dann die gehörige Prüfung vorgenommen ist, zu überlassen.

Geheimrath Stöckhardt: Nur um jedes Mißverständniß zu vermeiden, möchte ich aussprechen, daß der Wortlaut „einer in Berlin wohnhaften" doch so zu verstehen ist, daß er den Wohnsitz in Berlin zu nehmen hat, nicht daß absolut geboten ist, daß er hier aus Berlin gewählt werden soll.

(Zustimmung.)

Vorsitzender: Ich habe natürlich pro futuro gesprochen; es versteht sich von selbst, daß eine solche Idee nicht hat vorwalten können, daß nur ein Berliner gewählt werden dürfe. Ich meine also, um es ganz genau zu präcisiren, eine Persönlichkeit, die nach ihrer Wahl den Wohnsitz in Berlin nimmt.

Ein Widerspruch gegen diesen Vorschlag erfolgt nicht; ich erkläre ihn also für genehmigt und konstatire noch ausdrücklich, daß die hohe Versammlung sich

unserem Antrage gemäß ihres im übrigen sonst statutenmäßig zustehenden Bestätigungsrechtes begiebt.

Ich habe nun noch über Nr. 5 und 6 den Beschluß der Versammlung zu extrahiren; ich bemerke aber, daß es noch nicht möglich gewesen ist, die Revision der Rechnung fertig zu stellen, und zwar namentlich deshalb, weil ein Mitglied, welches sich früher mit der Revision der Rechnungen beschäftigte, Herr von Ow, zu unserem Bedauern aus dem Landwirthschaftsrath ausgeschieden ist. Ich bitte deshalb um die Erlaubniß, die Nummern 5 und 6, Bericht über das Kassenwesen und Feststellung des Etats, von der heutigen Tagesordnung absetzen zu dürfen, und werde mir erlauben, dieselben in den allernächsten Tagen zur Beschlußfassung der Versammlung auf die Tagesordnung zu bringen. Ich will vorweg bemerken, daß der Kassenzustand sich ähnlich stellt wie im vorigen Jahre, wir uns also in guten Verhältnissen befinden, und daß es nur nöthig sein wird, denselben Betrag zu erheben, der im vorigen Jahre erhoben worden ist.

Ehe wir nun weiter gehen, habe ich den Herren noch einige allgemeine geschäftliche Mittheilungen zu machen.

Ich habe zunächst anzuzeigen, daß auf mein Gesuch Herr von Hülsen, Generalintendant der Königlichen Schauspiele, die Güte gehabt hat, wiederum eine Anzahl Billets zu den Königlichen Theatern den Mitgliedern des Landwirthschaftsrathes zur Disposition zu stellen; dieselben müssen bis 11 Uhr bestellt sein. Die Herren wollen also die Güte haben, wenn Sie um 10 Uhr zur Sitzung kommen, ihre desfallsigen Wünsche dem Boten draußen mitzutheilen.

Es ist ferner zu erwähnen, daß der Club der Landwirthe, der uns schon gestern gastfrei aufgenommen hat, die Herren Mitglieder des Landwirthschaftsrathes ersucht, sein Local in jeder Weise zu benutzen und sich freuen wird, wenn die Herren dasselbe besuchen. Es sind dort Zeitschriften ausgelegt, und es möchte für diesen oder jenen der Herren gewiß einmal von Interesse sein, dort einige Zeit zubringen zu können.

Weiter habe ich mitzutheilen, daß ich Einladungen zu unsren Verhandlungen habe ergehen lassen an den Herrn Minister von Bötticher, Vorsteher des Reichsamtes des Innern, an den preußischen landwirthschaftlichen Minister Herrn Dr. Lucius, an den preußischen Minister für öffentliche Wegearbeiten Herrn Maybach und an das Reichseisenbahnamt. Herr Dr. Lucius und Herr Maybach haben bereits geantwortet und auch einzelne Gegenstände bezeichnet, die für sie von Interesse wären, und für die sie Commissarien entsenden würden; Herr Dr. Lucius insbesondere hat gewünscht der Verhandlung über das Abdeckereiwesen beizuwohnen und dabei zugleich den ferneren Wunsch ausgesprochen, die Verhandlung möge doch morgen früh um 10 Uhr beginnen, weil er mit seiner Zeit sehr beschränkt sei. Ich habe das zugesagt und bitte, daß bei der von mir proponirten Tagesordnung für Dienstag eine Aenderung in dieser Beziehung nicht gemacht wird. — Herrn Dr. Pauly habe ich gleichfalls zu den Besprechungen über das Abdeckereiwesen eingeladen. Dann sind noch Einladungen ergangen an den jetzigen Präsidenten des Landesöconomie-Collegiums Wirkl. Geh. Rath Herrn Schumann, dem ich zur Disposition gestellt habe, beliebigen Verhandlungsgegenständen beizuwohnen, und ganz ähnlich an Herrn Ministerialdirector Markart und Herrn

Geheimrath Thiele, beide im landwirthschaftlichen Ministerium. Das Reichs-Eisenbahnamt hat, wie ich noch nachträglich bemerke, gleichfalls erklärt, daß es einen Commissarius, Herrn Geheimrath Cruse, zu der Verhandlung über die Eisenbahntariffrage hierher absenden werde, und der Minister der öffentlichen Arbeiten wird sich durch Commissarien betheiligen bei der Eisenbahntariffrage und Fäcalfrage. Dann ist von mir noch eingeladen worden Herr Forstmeister Dankelmann für die Vogelschutzfrage.

Endlich möchte ich die Herren darauf aufmerksam machen, daß der Vorstand von dem in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern erschienenen Bericht des Herrn Clare Sewell und des Herrn Albert Pell, Parlamentsmitglied, über den Agriculturzustand der Vereinigten Staaten und Canada eine Anzahl Separatabzüge hat anfertigen lassen; Sie finden den betreffenden Bericht dort bei den Drucksachen aufgelegt, und ich möchte die Herren bitten, einige Aufmerksamkeit darauf zu richten, weil er meiner Meinung nach doch manches auch für uns Interessante enthält.

Es wird die Reihenfolge festgestellt, in welcher die Vorlagen im Laufe der nächsten Tage zur Verhandlung gelangen sollen und es folgt sodann die Verhandlung über die

Vorlage 6. Errichtung eines Volkswirthschaftsraths.

Vorlage 1. Handelsverträge des Deutschen Reichs mit anderen Nationen und zwar in ihren Beziehungen zur deutschen Landwirthschaft.

Dringliche Vorlage: Antrag des landw. Provinzialvereins für die Provinz Posen auf Gewährung eines zweiten Vertreters.

Dringliche Vorlage: Antrag des landw. Hauptvereins im III. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums Weimar, eine Verlängerung der Entladefrist auf 48 Stunden bei Eisenbahnsendungen betreffend.

Vorlage 12. Antrag des landw. Hauptvereins Posen, die Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung von Monatsberichten über den Saatenstand Deutschlands durch den Generalsecretair betreffend.

(Schluß 3½ Uhr.)

Zweiter Sitzungstag.

Dienstag den 18. Januar 1881.

Der Vorsitzende, Ritterschaftsdirector v. Wedell-Malchow eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Ein Antrag des Lippe'schen landw. Hauptvereins:

> Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle sich an das Reichskanzler-Amt wenden, behufs Veranstaltung einer Enquête zur Ermittelung des, der Landwirthschaft durch den Moorrauch erwachsenden Schadens,

auf die Tagesordnung der X. Plenarversammlung zu setzen, wird angenommen. Verhandelt wird

Vorlage 8. Das Abdeckereiwesen und seine Regelung.

Der Verhandlung über diese Frage wohnen bei: Se. Excellenz der Minister für Landwirthschaft Dr. Lucius und auf Einladung des Vorstandes die Sachverständigen Geh. Rath Roloff und Departements-Thierarzt Dr. Pauly; später erscheint Geh. Rath Dr. Thiel.

Vorlage 10. Die Emanation eines Reichsgesetzes zum Schutz nützlicher Vögel.

(Schluß 4 Uhr.)

Dritter Sitzungstag.

Mittwoch den 19. Januar 1881.

Der Vorsitzende, Ritterschaftsdirector v. Wedell-Malchow eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr die Sitzung.

Nachdem der Bericht über das Kassenwesen und Vorlegung der Rechnung pro 1880 zur Decharge, sowie die Genehmigung des Etats pro 1881 erledigt sind, folgt als erster Gegenstand der Berathung:

Vorlage 2. Der Stand der Eisenbahntariffrage in Verbindung mit dem Antrage des Central-Ausschusses der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Hannover, die Gewinnung eines Beamten zur Berechnung der Eisenbahntarife betreffend.

Dieser Verhandlung wohnen bei: Reg.-Rath Dr. Benthin als Vertreter des Ministers für öffentliche Arbeiten und Geh. Rath Dr. Cruse als Delegirter des Reichseisenbahnamts.

Vorlage 5. Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 und Vorschläge für die Abhilfe der aus dem Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 entstehenden Nachtheile.

(Schluß 4 Uhr.)

Vierter Sitzungstag.

Donnerstag, den 20. Januar 1881.

Der Vorsitzende, Ritterschafts-Director von Wedell-Malchow eröffnet um $10^1/_4$ Uhr die Sitzung. Derselben wohnt Geh. Rath Dr. Thiel bei.

Es folgt die Verhandlung über

Vorlage 3. Errichtung von Zuchtviehprüfungsstationen durch die landwirthschaftlichen Centralstellen.

Vorlage 11. Die Frage einer von der Reichsregierung zu veranlassenden Untersuchung über die Entwickelung der landwirthschaftlichen Production der Vereinigten Staaten Amerika's und ihrer Concurrenz für die deutsche Landwirthschaft.

Vorlage 7. Die nach den Verhandlungen im Preußischen Landtage in Aussicht genommene Erhöhung der Branntweinsteuer.

(Schluß $3^3/_4$ Uhr.)

Fünfter Sitzungstag.

Freitag, den 21. Januar 1881.

Die Sitzung wird um $10^1/_4$ Uhr durch den Vorsitzenden, Ritterschaftsdirector v. Wedell-Malchow in Gegenwart Sr. Excellenz des Ministers für Landwirthschaft 2c. Dr. Lucius, des Reg.-Raths Benthin als Vertreter des Ministers für öffentliche Arbeiten, sowie der in Folge Einladung des Vorstandes erschienenen Sachverständigen, Professor Dr. Alex. Müller, Ingenieur-Capitain Liernur und Ingenieur Keller eröffnet.

Erster Gegenstand der Tagesordnung bildet

Vorlage 9. Die Erhaltung der städtischen Fäcalstoffe für die Landwirthschaft.

Es folgt

Vorlage 4. Bericht der Commission für die Reichsversicherungs-

gesetzgebung und insbesondere über die Versicherungskassen für Arbeiter.

Herr Geh. Rath Dr. Stöckhardt erhebt sich zu einem Schlußworte, indem er Namens der Versammlung den Dank derselben dem Vorsitzenden, der seinen Eifer, seine Energie, sein volles Eintreten für die Interessen der Landwirthschaft mit Gerechtigkeit zu verbinden und die verschiedensten Interessen der Einzelnen mit dem allgemeinen Interesse zu versöhnen gewußt hat, ausspricht.

Der Vorsitzende erwidert zugleich im Namen des Vorstandes den Dank der Versammlung.

Mit einem dreifachen Hoch auf den Kaiser Wilhelm, die erhabenen deutschen Bundesfürsten und die freien Städte — in welches die Versammlung lebhaft einstimmt — schließt der Vorsitzende die IX. Plenarversammlung des Deutschen Landwirthschaftsraths.

(Schluß 2½ Uhr.)

Beschlüsse der IX. Plenarversammlung,

geordnet nach der Reihenfolge, wie sie nach vorstehenden Mittheilungen zur Verhandlung gelangt sind.

Montag, den 17. Januar 1881.

Errichtung eines Volkswirthschaftsraths.

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath erachtet es auch ferner, wie seither, für seine Aufgabe, als frei gewählte Körperschaft der deutschen Landwirthschaft die aus der Mitte der deutschen Landwirthschaft hervorgehenden, auf den Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes Bezug habenden Anregungen zum Gegenstand seiner Untersuchungen und Begutachtungen zu machen und die gewonnenen Anschauungen an den maßgebenden Stellen zum Vortrag zu bringen; ferner auf die Beseitigung vorhandener Mängel, sowie auf die Schaffung neuer, für das Gedeihen der Landwirthschaft zweckdienlichen Einrichtungen und Maßregeln hinzuwirken.

Handelsverträge des Deutschen Reichs mit anderen Nationen und zwar in ihren Beziehungen zur deutschen Landwirthschaft.

I. Der Abschluß von Handelsverträgen unter Wahrung des Princips der meist begünstigten Nation liegt im dringenden Interesse der Landwirthschaft und ist ganz besonders der Abschluß eines derartigen Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn wünschenswerth.

II. Die zur Herbeiführung solcher Abschlüsse stattfindenden Verhandlungen

sind mit dazu zu benutzen, um sowohl den deutschen Export, einschließlich desjenigen der landwirthschaftlichen Producte, als auch die Beseitigung aller, unsere Ausfuhr schädigenden directen und indirecten Exportprämien, namentlich für Spiritus und Zucker, sowie die den deutschen Markt schädigenden Differentialtarife und Refactien in allen mit uns Handelsverträge abschließenden Ländern in wirksamster Weise sicher zu stellen.

III. Gleichzeitig ist gesetzlich zu bestimmen, daß bei der Beförderung von ausländischen Producten auf inländischen Bahnen — Zeiten der Noth ausgenommen — jede Bevorzugung des ausländischen Frachtgutes gegen das gleichartige inländische durch Ausnahmetarife (Differentialfrachtsätze) oder Refactien verboten werde.

Antrag des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Provinz Posen auf Gewährung eines zweiten Vertreters wird abgelehnt.

Antrag des landwirthschaftlichen Hauptvereins im III. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums Weimar, eine Verlängerung der Entladefrist auf 48 Stunden bei Eisenbahnsendungen betreffend, wird auf die Tagesordnung der X. Plenarversammlung zu setzen beschlossen.

Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung von Monatsberichten über den Saatenstand Deutschlands.

In Erwägung:

1. „daß der practische Werth monatlicher Saatenstandsberichte im Frühjahr und Vorsommer ein sehr problematischer ist;
2. daß die pünktliche Einlieferung solcher Berichte durch die Vereine auf große Schwierigkeiten stoßen wird;
3. daß den Angaben über den muthmaßlichen Ernteertrag der Hauptfrüchte in relativen Zahlen, gegenüber der Schätzung derselben in absoluten Zahlen ein Vorzug nicht zuzugestehen ist;
4. daß die amtliche Statistik über die muthmaßlichen und definitiven Ernteerträge genügende Anhaltspunkte und Aufklärungen für die Landwirthe und den Getreidehandel gewährt, und eine von den Vereinen ins Leben gerufene Statistik auf anderen Grundlagen nur dazu dienen würde, die Schwierigkeiten jeder dieser Erhebungen zu vergrößern und die Einbürgerung einheitlicher Erhebungsgrundsätze zu erschweren;

beschließt der Deutsche Landwirthschaftsrath, den Antrag des landwirthschaftlichen Hauptvereins im Regierungsbezirk Posen abzulehnen.

Dienstag, den 18. Januar 1881.

Das Abdeckereiwesen und seine Regelung.

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt eine einheitliche Regelung des Abdeckereiwesens in ähnlicher Weise, wie es bei dem Reichsviehseuchengesetz ge-

schehen ist, durch die Reichsgesetzgebung bezw. Landesgesetzgebung aus sanitäts- und veterinärpolizeilichen, sowie aus wirthschaftlichen Gründen für ein Bedürfniß.

I. Bei dem Erlaß eines darauf bezüglichen Gesetzes ist ganz besonders darauf Rücksicht zu nehmen:
   1. daß die polizeiliche Anzeigepflicht der Viehbesitzer nicht auf die an Seuche gefallenen resp. getödteten oder der Seuche verdächtigen Thiere beschränkt, sondern auch auf den Abgang oder die Nothtödtung sämmtlicher zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzten größeren Hausthiere (einschließlich der Schafe und Schweine) ausgedehnt werde;
   2. daß das abgehende Vieh eine entsprechende, möglichst hohe Verwerthung im Interesse des Besitzers finde, soweit es mit Rücksicht auf die sanitairpolizeilichen Vorschriften möglich ist.

II. Die in einzelnen Staaten für die Abdeckereien noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte sind aufzuheben resp. zur obligatorischen Ablösung zu bringen."

Die Emanation eines Reichsgesetzes zum Schutz nützlicher Vögel.

1. Sämmtliche Vögel sind Gegenstand des Jagdrechts.
2. Das Zerstören von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Tödten, Zerstören und Ausnehmen von Jungen und Eiern und das Feilbieten, sowie der An- und Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

   Auf die Beseitigung von Nestern, welche sich an oder in Gebäuden oder in geschlossenen Hofräumen befinden, bezieht sich dieses Verbot nicht.

   Auch findet dieses Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln und Feilbieten der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten Beschränkungen unterworfen oder ganz untersagt werden.
3. Zu verbieten ist:
   a) Der Fang unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
   b) der Fang mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind;
   c) der Fang mittelst solcher Schlingen und Fallen, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Fallkäfigen oder Schnellbogen;
   d) der Fang mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath würde zu ermächtigen sein, auch andere Arten des Fanges, namentlich solche, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

4. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, das Feilbieten, sowie der An- und Verkauf todter Vögel untersagt.

Wenn jedoch Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baum-, namentlich Obstbaumpflanzungen, Saat- und Pflanzschulen, Waldculturen Schaden anrichten, dürfen sie nicht nur von den Jagdberechtigten und den dazu von ihnen Ermächtigten mit der Schußwaffe getödtet werden, sondern können die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke dies verlangen, soweit es zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist.

In gleicher Weise dürfen Vögel, welche dem jagdbaren Wilde und dessen Brut, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, von den Jagdberechtigten und deren Beauftragten jederzeit getödtet werden.

Ebenso ist das Fangen oder Tödten von Vögeln in Gebäuden, Hofräumen und umfriedeten Hausgärten den Haus- oder Gartenbesitzern jederzeit gestattet.

Der Bundesrath würde zu ermächtigen sein, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten derselben auch außer des unter 4 in Absatz 1 bestimmten Zeitraumes allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

5. Dem Fangen wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.
6. Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung
   a) auf die im Privateigenthum befindlichen zahmen Vögel;
   b) auf jene Vögel, bezüglich deren die Landesgesetze besondere jagdpolizeiliche Vorschriften enthalten.
7. Der Landesgesetzgebung oder in Gemäßheit derselben den landespolizeilichen Vorschriften bleibt überlassen
   a) die Regelung der Ausführung der vorstehenden Anordnungen;
   b) die Festsetzung der wegen örtlicher Bedürfnisse oder zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken nothwendigen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes.

Der Bundesrath kann jedoch die nach dem vorhergehenden Absatze getroffenen Ausnahmebestimmungen außer Kraft setzen, sofern sie vertragsmäßigen Abmachungen des Reiches mit dem Auslande widersprechen."

Der Vorstand wird beauftragt, vorstehende Beschlüsse zu geeignetem Zeitpunkte zur Kenntniß der gesetzgebenden Factoren zu bringen.

Mittwoch, den 19. Januar 1881.

Der Stand der Eisenbahntariffrage.

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen:

1. die Einführung einer zweiten ermäßigten Stückgutklasse liegt im dringenden Interesse der deutschen Landwirthschaft;
2. eine Ermäßigung der Güter der Specialtarife bezüglich der event. neu

einzurichtenden Wagenklassen bei Versendung von 5000 kg erscheint gleichfalls dringend geboten;

3. die Einreihung des Artikels „Spiritus" in den jetzigen Specialtarif I. (event. später II. Wagenklasse) ist herbeizuführen;

In Bezug auf den Antrag des Centralausschusses der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Hannover:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath

I. findet es räthlich, eine Persönlichkeit anzustellen, die die landwirthschaftlichen Interessen in Bezug auf die Eisenbahntariffrage und den Eisenbahnverkehr dauernd wahrnehme,

II. beauftragt seinen Vorstand, der Ausführung der Anstellung sich zu unterziehen und zu diesem Zweck die einzelnen Centralvereine Deutschlands zu Gewährung von dauernden Beiträgen aufzufordern,

III. ermächtigt den Vorstand, je nach dem Ergebniß dieser Aufforderung
   a) eine geeignete Persönlichkeit anzustellen und
   b) einen Beitrag bis zu 1000 Mark aus den Mitteln des Landwirthschaftsraths hierzu zu verwenden.

Das Unterstützungswohnsitzgesetz.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt:

I. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
   a) die §§. 10 und 22 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 dahin abzuändern, daß statt „nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre" gesetzt wird „nach erlangter Volljährigkeit";
   b) den §. 30 sub b. dieses Gesetzes durch eine Bestimmung zu vervollständigen, wonach die Landarmenverbände auch dann zur Erstattung der von den Ortsarmenverbänden ausgelegten Unterstützungen verbunden sind, wenn ein verpflichteter Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist.

II. Zur Beseitigung von Ungerechtigkeiten ist es Aufgabe der Landesgesetzgebung, die Bildung größerer Ortsarmenverbände da zu fördern, wo die Verhältnisse einzelner Länder ergeben, daß Gemeinden übermäßig durch solche Arme belastet sind, deren Arbeitskräfte in fremden Gemeinden ausgenutzt wurden.

Donnerstag, den 20. Januar 1881.

Einrichtung von Zuchtviehprüfungsstationen durch die landwirthschaftlichen Centralstellen.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt den Antrag:

„Die Einrichtung von Zuchtviehprüfungsstationen durch die landwirthschaftlichen Centralstellen" — abzulehnen.

Untersuchung über die Entwickelung der landwirthschaftlichen Production der Vereinigten Staaten Amerika's.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen, an die Reichsregierung das Ersuchen zu richten:

Ueber die Entwickelung und den Stand der land- und forstwirthschaftlichen Production in den Vereinigten Staaten Nordamerika's und in Canada, über den Umfang des Imports land- und forstwirthschaftlicher Erzeugnisse aus diesem Ländergebiet nach Deutschland und über die der deutschen Landwirthschaft aus solcher Concurrenz direct oder indirect drohenden Gefahren baldthunlichst eine Enquête anstellen und das Ergebniß derselben dem Deutschen Landwirthschaftsrath zugehen zu lassen.

Erhöhung der Branntweinsteuer.

„In Erwägung:

daß es nicht in der Macht des Brennereibesitzers liege, sich vom Consumenten die Branntweinsteuer erstatten zu lassen, da die Preise abhängig sind sowohl von der Ernte des Inlandes, wie vom Preisstande des Auslandes, daß demnach eine Erhöhung der Brennsteuer gleichbedeutend ist mit einer neuen Belastung der Landwirthschaft;

in fernerer Erwägung:

daß bisher jede Erhöhung der Branntweinsteuer eine große Anzahl von Brennereien vernichtet hat, daß dadurch vorzugsweise der kleine und mittlere Grundbesitz benachtheiligt wurde, und daß eine abermalige Steigerung der Branntweinsteuer das Brennereigewerbe mehr und mehr zu einem Monopol der großen, mit Capital arbeitenden Betriebsstätten machen muß,

beschließt der Deutsche Landwirthschaftsrath, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

„von jeder Erhöhung der Maischraumsteuer im Branntweinbrennerei-Gewerbe als im hohen Grade gefahrbringend für den landwirthschaftlichen Betrieb in jedem Fall Abstand nehmen zu wollen."

Freitag, den 21. Januar 1881.

Die Erhaltung der städtischen Fäcalstoffe für die Landwirthschaft.

I. Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt,

an die deutschen Landesregierungen die Bitte zu richten:

a) bei den größeren Städten, überall dort, wo es in Betracht kommt, durch Hilfe billiger Eisenbahnfrachten und Canalabgaben möglichst auf Nutzung der werthvollen städtischen Abfallstoffe für die Landwirthschaft hinwirken zu wollen;

b) daß die Ausführung städtischer Berieselungs-Anlagen von der Concession der Landesregierung abhängig gemacht werde.

II. Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt, dahin zu wirken:
daß an geeignetem Orte eine Versuchsstation errichtet und unterhalten werde, welche wissenschaftliche Versuche über die Verwendung der städtischen Spüljauche als Rieselwasser und deren Einfluß auf das Grundwasser auszuführen zur Aufgabe erhält.

III. Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt:
daß für die Fäcalien der großen Städte nur dann auf sanitär und finanziell befriedigende Unterbringung mit Sicherheit gerechnet werden kann, wenn dieselben der Landwirthschaft in weiten Kreisen in angemessener Form zugänglich gemacht werden.

IV. Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt:
den deutschen Städten, welche dem Deutschen Landwirthschaftsrathe Mittheilungen über die bez. städtischen Verhältnisse haben zukommen lassen, den Dank des Deutschen Landwirthschaftsraths zu votiren."

Reichsversicherungsgesetzgebung.

Der allgemeine auf den Erlaß eines Reichsversicherungsgesetzes Bezug habende Antrag:

In Erwägung, daß es den Landwirthen und namentlich den die Mehrzahl bildenden kleineren Landwirthen an Zeit und auch die Möglichkeit fehlt, sich über die durch Verordnung eingeführten Verwaltungsmaßregeln und über die Concessionsbedingungen für den Geschäftsbetrieb in den einzelnen Ländern, ferner über die Bestimmungen der Versicherungs- und Entschädigungsbedingungen, die Classification und die Höhe der Tarife, sowie über die Kassensicherheit der verschiedenen Gesellschaften genügend zu unterrichten, erklärt der Deutsche Landwirthschaftsrath:

1. Die Landwirthschaft hat ein Interesse an der Regulirung der verwaltungsrechtlichen Seite des Versicherungswesens durch die Reichsgesetzgebung innerhalb der durch Artikel 4 Punkt 1 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Competenzen.

Dabei ist vornehmlich Fürsorge zu treffen:

a) für die Bekanntmachung der Versicherungs- und Entschädigungs-, einschließlich der Aufnahme- und Kündigungs-Bedingungen;
b) für die Aufstellung und Bekanntmachung durchsichtiger Geschäftsabschlüsse nach Ablauf eines jeden Jahres;
c) für ausreichende Controle des Rechnungswesens, namentlich über die Anlegung der Garantiemittel und der Prämienreserven, sowie über die Höhe der zu vertheilenden Gewinne;
d) für die Veröffentlichung der Prämientarife und der daraus für das jeweilige Jahr laufenden Geschäftseinnahmen;
e) für ein Verbot, daß weder andere als die publicirten Versicherungs- und Entschädigungs-Aufnahmen und Kündigungs-Bedingungen, noch auch nicht veröffentlichte Tarife zur Anwendung kommen dürfen und

die etwa nöthig werdenden Ausnahmen nur auf die dringendsten Fälle beschränkt werden;

f) für die Regelung der Rechte und Pflichten der Agenten, und

g) für die Verhinderung der dolosen Ueberversicherung gegen Brandschaden.

2. Die unter staatlicher Leitung stehenden Brandversicherungs-Anstalten (Brandassecuranzkammern 2c.), die öffentlichen Feuersocietäten und die nur einen ganz beschränkten örtlichen Geschäftskreis habenden Localversicherungen auf Gegenseitigkeit sind von den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung auszunehmen;

wurde zurückgezogen und die Berathung des Gegenstandes für die X. Plenarversammlung zurückgestellt.

Hinsichtlich der

Unfallversicherung

erklärt der Deutsche Landwirthschaftsrath:

Die Errichtung einer Unfallversicherung für Arbeiter durch das Reich im Hinblick auf deren socialpolitische Bedeutung, sowie auch deren Ausdehnung auf die landwirthschaftlichen Arbeiter für wünschenswerth, sofern es gelingt, den großen Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten, welche durch die Haltung, Löhnung und Beschäftigungsweise der landwirthschaftlichen Arbeiter bedingt sind, dabei volle Beachtung zu schaffen.

Preis dieses Hefts 50 Pf.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

V. Jahrgang. 1881.

Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths.

Heft Nr. 2.
Ausgegeben im Februar 1881.

Erscheint in zwanglosen Heften.

Preis des Jahrgangs 1881 6 Mark.

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben vom Vertreter des Generalsecretairs Prof. Richter-Tharand.

Man subscribirt bei dem Generalsecretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths Berlin W., Leipzigerstr 135 und der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin SW., Zimmerstr. 91.

Inhalt: Errichtung eines Volkswirthschaftsraths: Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths; Verhandlungen. — **Die Emanation eines Reichsgesetzes zum Schutz nützlicher Vögel:** Antrag, Referat und Correferat, Verhandlungen.

Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths.

IX. Plenarversammlung 1881.

Errichtung eines Volkswirthschaftsraths.

Referent: Rittergutsbesitzer Bemberg-Flamersheim.

Referat des Rittergutsbesitzers Bemberg-Flamersheim.

Das Erscheinen der Königl. Verordnung vom 17. November 1880, betreffend Errichtung eines Volkswirthschaftsraths, erleichtert es, über diesen Gegenstand zu referiren. Seit einigen Jahren ist in verschiedensten Kreisen der Wunsch laut geworden nach Besitz einer Centralstelle für Vertretung allgemeiner wirthschaftlicher Interessen. Wenn auch Industrie, Gewerbe und Landwirthschaft in Handels-Gewerbe-Kammern 2c., im Landes-Oekonomie-Collegium und Landwirthschaftsrath schon Vertretung ihrer Interessen besitzen, so dürfte ein hervorgetretenes Bedürfniß nach mehr eingreifender Vertretung wohl dadurch entstanden sein, daß man bei vielen Mitgliedern des Abgeordneten-Hauses und Reichstages wohl geistige Talente und große Rednergabe findet, aber weniger genaue Sachkenntniß des wirthschaftlichen geschäftlichen Lebens vermuthen darf. Die Motive zur Wahl der Abgeordneten sind vorwiegend politischer oder religiöser Natur, kein Wunder, daß dieselben deshalb häufig nicht auf Personen fallen, welche neben anderen Vorzügen auch diejenigen eingehender Sachkenntniß für rein wirthschaftliche Fragen besitzen.

Der französische Conseil superieur diente einigen Vaterlandsfreunden als Vorbild, wie man den allgemein auftretenden Wünschen gerecht werden könne und wurde es seiner Zeit namentlich vom Geh. Commerzienrath Meckel gewünscht, daß ein ähnlicher Senat bei uns ins Leben gerufen werden möge, welcher eine direkte Einwirkung auf unsere Gesetzgebung in wirthschaftlichen Fragen habe. Erscheint es auch wünschenswerth, daß manche Fragen nur von Fachkennern beurtheilt werden und daß deren Urtheil dann auch mehr oder weniger als maßgebend betrachtet werden muß, so dürfte doch die intendirte gesetzliche Macht dieses geplanten Senates neben der bestehenden Landesvertretung zu Collisionen führen, welche das Gefühl verletzen und die Sache schädigen. Wenn man andererseits

über das französische Vorbild im Allgemeinen nur deshalb den Stab brechen wollte, weil diese Einrichtung eine französisch-Napoleonische ist, so können doch solche Gedanken dem Freunde des Vaterlandes, der es ernst mit der Sache meint, unmöglich kommen, und dürfte diese Schwäche Niemandem zugemuthet werden.

Die Verordnung vom 17. November d. J. überhebt uns eines weiteren Eingehens auf die verschiedenen Formen, unter welchen man einen Volkswirthschaftsrath nützlich erkennen möchte, und sehen wir uns in die Lage versetzt, es hier gleich aussprechen zu können, ob von dem Volkswirthschaftsrath, wie er laut dieser Verordnung berufen werden soll, Ersprießliches zu erwarten ist, und ob die speziellen Bestimmungen unserem Dafürhalten entsprechen?

Die Frage ist ohne Zweifel vom allgemeinen Gesichtspunkte aus zu betrachten, vor dem Forum des Deutschen Landwirthschaftsraths jedoch treten vorwiegend landwirthschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund, welche Berücksichtigung verdienen, und würde die Stellung des Deutschen Landwirthschaftsraths gegenüber dem preußischen Volkswirthschaftsrath von vorn herein eine eigentümliche sein, wenn man nicht annehmen will, daß die preußische Einrichtung demnächst zu einer deutschen gemacht werden könnte.

Das Bedürfniß nach einem neuen Central-Organ, welches landwirthschaftliche Angelegenheiten begutachtet, event. dem Ministerium mit Rath zur Seite steht, liegt zunächst nicht vor. Die Landwirthe sind in der glücklichen Lage, im Landes-Oekonomie-Collegium und Landwirthschaftsrath für Preußen und Deutschland Corporationen zu besitzen, welche theils um Rath gefragt werden, theils ihr Urtheil über brennende Fragen an höchster Stelle beachtet wissen und theilt Referent die Ansicht nicht, welche dahin geht, daß man diese Collegien nur sehr wenig frage, daß man sie reden lasse und thue was man wolle, daß man endlich Anregung von ihnen gar nicht wünsche oder nur wenig beachte. Collegien wie die genannten, haben allerdings keine gesetzlich wirkende Kraft, aber wenn man sie befragt, wenn sie arbeiten und sich bemühen an höchster Stelle für wichtige Fragen, dann haben sie eine moralische Kraft hinter sich, welche nicht bei Seite geschoben werden kann ohne ihre Auflösung. Soll neben den angeführten Collegien noch eine fernere landwirthschaftliche Interessen-Vertretung stattfinden durch einen Volkswirthschaftsrath oder eine Section desselben, so erscheint ein Nebeneinandergehen und Bestehen der verschiedenen Körperschaften auf die Dauer kaum wahrscheinlich und dürfte die Wirksamkeit der einen oder anderen Corporation sehr in Frage gestellt sein. Auch möchte es zweifelhaft erscheinen, ob die geringe Zahl landwirthschaftlicher Vertreter im Volkswirthschaftsrath nicht unter Umständen durch die nicht sachkundige größere Zahl der Vertreter für Handel und Industrie beeinflußt oder überstimmt in der Lage sein wird, ein weniger gewichtiges Wort abgeben zu können, wie dies durch Landes-Oekonomie-Collegium und Landwirthschaftsrath der Fall ist. Die Hoffnung auf eine wesentlich verbesserte Lage der Vertretung der Landwirthschaft dürfte demnach in dieser Beziehung nicht zu hoch zu schrauben sein; dagegen aber würde eine in der Regel stattzuhabende Begutachtung aller wichtigeren wirthschaftlichen Interessen auch durch Landwirthe Manches geben, was die Vergangenheit nicht bot und würde die geringere Zahl der Vertreter dadurch leichter hinzunehmen sein.

In der Errichtung des Volkswirthschaftsraths findet Referent aber noch ein

anderes Moment von großer Wichtigkeit, welches kaum von einer Seite bisher hervorgehoben, oder doch nicht genügend in den Vordergrund geschoben worden ist, und welches sowohl der Landwirthschaft wie allen andern Gewerben, zu großem Segen gereichen dürfte. Wer Gelegenheit hat, sowohl im Kreise der Landwirthe wie auch großer und kleiner Industrieller zu verkehren, der empfindet es fast täglich in der traurigsten Weise, wie mangelhaft das Interesse und Verständniß des Einen für den Andern ist. Zugegeben, daß ein Jeder naturgemäß in erster Linie seine Interessen verfolgen muß, so sollte doch in einer Zeit, welche es eclatant bewiesen hat, daß die Interessen vielseitig solidarisch sind, das eigene Wohl dazu treiben, auch die Bedürfnisse anderer Gewerbe kennen zu lernen, soweit es allgemeine wirthschaftliche Fragen berührt. Geht die Masse noch nicht dazu über, sich diese gegenseitige Interessenkenntniß zu verschaffen, so dürften sich doch Männer finden, welche danach streben, ihre gewonnene Kenntniß in weitere Kreise zu tragen und dadurch veranlassen, daß gegenseitigen Interessen mehr Rechnung getragen wird, wie bisher. Eine Gelegenheit zum Kennenlernen dieser verschiedenen Bedürfnisse auf materiellem Gebiet würde der Volkswirthschaftsrath in hohem Maße bieten nnd deshalb recht willkommen zu heißen sein.

Bei näherer Betrachtung der Zusammensetzung des Volkswirthschaftsraths erscheint die Vertretung der Landwirthschaft numerisch schwach und würde in rein landwirthschaftlichen Fragen eine Ueberstimmung durch Nicht-Landwirthe leicht erfolgen und böse Früchte tragen können; es ist aber anzunehmen, daß durch Bildung der verschiedenen Sectionen diesem Uebel vorgebeugt ist, und könnte man sich unter dieser Bedingung darüber beruhigen. Anders steht es mit der Berufung der Vertreter überhaupt, welche von den zur Präsentation gewählten 90 von den betreffenden Ministern zur Hälfte Sr. Majestät vorgeschlagen werden sollen. Eine Verpflichtung der Annahme eines gewählten Vertreters für einen bestimmten Bezirk liegt nicht vor; es würde nach Umständen also der Fall eintreten können, daß einzelne Bezirke oder Provinzen in bestimmter Richtung nicht vertreten sind; die Berufung ohne Berücksichtigung der einzelnen Districte ist für jetzt nicht vorauszusehen, liegt auch gewiß nicht in der Absicht; es würde aber besser aufgenommen werden, wenn man von vornherein Bestimmungen getroffen hätte, welche jede Möglichkeit der Art für kommende Zeiten ausschlössen.

Aus den Wahlen zur Präsentation können durch Compromisse ꝛc. sehr verschieden gesinnte Vertreter für einen Bezirk hervorgehen und würde durch Ausscheiden der Elemente, welche der Regierung aus diesen oder jenen Gründen nicht genehm sind, eine Vertretung erwachsen können, welche nicht den Ideen der Wähler entspricht. Auch hier würde die directe Annahme des gewählten Vertreters, welche Richtung er auch haben mag, mehr Zutrauen erwecken zu einem Rath, welcher berufen ist, Volkswirthschaft und nichts Anderes als das zu treiben.

Vergegenwärtigt man sich, was für und gegen den neuen Volkswirthschaftsrath gesagt ist, so dürfte das schließliche Votum wohl dahin abzugeben sein, daß auch die Landwirthschaft aus der neuen Einrichtung Gutes erhoffen kann. Die Mängel, welche hervorgehoben sind, werden durch eine weise Regierung, welche nur den Staats- und bürgerlichen Interessen dienen will, nicht zur Geltung kommen; ein Fallenlassen des der Landwirthschaft sehr werthen Landes-Oekonomie-

Collegiums oder des Landwirthschaftsraths wird voraussichtlich nur eintreten, wenn die Section des Volkswirthschaftsraths vollen und besseren Ersatz bietet. Dagegen dürfte die Absicht, alle Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirthschaftliche Interessen betreffen, begutachten zu lassen durch die Sachverständigen des Volkswirthschaftsraths, viele Fragen vor das Forum der Landwirthe bringen, welche ohne den neuen Rath nicht zur Beurtheilung der Fachleute kämen. Endlich würde die günstige Gelegenheit zur Kenntnißnahme gegenseitiger Interessen und bei gutem Willen das richtige Combiniren der Wünsche einzelner Gruppen mit dem Wohle des Ganzen zu reichem Segen führen können.

Referent schlägt deshalb vor, der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen:

In Erwägung:

Daß dem preußichen Volkswirthschaftsrathe durch die Königliche Verordnung vom 17. November 1880 der Character einer consultativen Behörde verliehen worden ist, welche gleichzeitig die Interessen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels zu vertreten hat und demgemäß einen die widerstreitenden Interessen vermittelnden Standpunkt einnehmen wird;

daß es sonach seine Aufgabe ist, der preußischen Staatsregierung bei dem Entwurf wirthschaftlicher wichtiger Gesetze oder Verordnungen als berathendes Organ zur Seite zu stehen,

erachtet der Deutsche Landwirthschaftsrath neben der Hoffnung auf eine segensreiche Wirkung des Volkswirthschaftsraths es auch ferner, wie seither, für seine Aufgabe, die aus der Mitte der Deutschen Landwirthschaft hervorgehenden, auf den Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes Bezug habenden Anregungen zum Gegenstand seiner Untersuchungen und Begutachtungen zu machen und die gewonnenen Anschauungen an den maßgebenden Stellen zum Vortrag zu bringen; ferner auf die Beseitigung vorhandener Mängel, sowie auf die Schaffung neuer, für das Gedeihen der Landwirthschaft zweckdienlichen Einrichtungen und Maßregeln hinzuwirken.

Zur Information folgt die Verordnung über die Errichtung des Volkswirthschaftsraths für Preußen.

Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths.

Vom 17. November 1880.

§. 1.

Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirthschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe und Land- und Forstwirthschaft betreffen, sind,

bevor sie Meiner Genehmigung unterbreitet werden, in der Regel von Sachverständigen aus den betheiligten wirthschaftlichen Kreisen zu begutachten.

Dasselbe gilt von den auf den Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen bezüglichen Anträgen und Abstimmungen Preußens im Bundesrathe, soweit dieselben das gedachte wirthschaftliche Gebiet berühren.

Die Begutachtung erfolgt durch den nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bildenden Volkswirthschaftsrath.

§. 2.

Der Volkswirthschaftsrath besteht aus 75 von Mir für eine Sitzungsperiode von je 5 Jahren zu berufenden Mitgliedern. Von diesen sind 45 durch die Minister für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für Landwirthschaft auf Grund der Präsentation einer doppelten Anzahl durch Wahl der Handelskammern, der Vorstände der kaufmännischen Korporationen und der landwirthschaftlichen Vereine vorzuschlagen.

Ergänzende Bestimmungen für die Betheiligung von Handwerker-Innungen behalte Ich Mir vor.

§. 3.

Die Präsentationswahl erfolgt in der Weise, daß gewählt werden:

a) von den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Korporationen

1) der Provinz Ostpreußen	4,
2) der Provinz Westpreußen	2,
3) der Provinz Brandenburg (ausschließlich des Stadtkreises Berlin)	4,
des Stadtkreises Berlin	5,
4) der Provinz Pommern	2,
5) der Provinz Posen	2,
6) der Provinz Schlesien	9,
7) der Provinz Sachsen	5,
8) der Provinz Schleswig-Holstein	2,
9) der Provinz Hannover	5,
10) der Provinz Westfalen	6,
11) der Provinz Hessen-Nassau	3,
12) der Rheinprovinz	11,
im Ganzen	60;

b) von den landwirthschaftlichen Vereinen, und zwar

1) in der Provinz Ostpreußen:	
a) von dem landwirthschaftlichen Verein für Litthauen und Masuren	1,
b) von dem Ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Verein	2,
2) in der Provinz Westpreußen:	
von dem Hauptverein Westpreußischer Landwirthe	3,

3) in der Provinz Brandenburg:
   a) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Potsdam 1,
   b) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. 1,
4) in der Provinz Pommern:
   a) von der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft . . . 2,
   b) von dem Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft 1,
5) in der Provinz Posen:
   von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein . . . 3,
6) in der Provinz Schlesien:
   von dem landwirthschaftlichen Central-Verein 3,
7) in der Provinz Sachsen:
   von dem landwirthschaftlichen Central-Verein 3,
8) in der Provinz Schleswig-Holstein:
   von dem landwirthschaftlichen General-Verein 2,
9) in der Provinz Hannover:
   von der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft . . . 2,
10) in der Provinz Westfalen:
   von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein . . . 2,
11) in der Provinz Hessen-Nassau:
   a) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Cassel 1,
   b) von dem Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe . 1,
12) in der Rheinprovinz:
   von dem landwirthschaftlichen Central-Verein 2,

im Ganzen . . . 30.

§. 4.

Von den 90 auf diese Weise Gewählten sind Mir durch die betreffenden Minister 15 Vertreter des Gewerbes, 15 des Handels und 15 der Land- und Forstwirthschaft, außerdem aber nach freier Wahl dieser Minister noch 30 Mitglieder, unter denen mindestens 15 dem Handwerker- und dem Arbeiterstande angehören, zur Berufung in den Volkswirthschaftsrath vorzuschlagen.

§. 5.

Für die Wahlen der Handelskammern und Vorstände der kaufmännischen Korporationen gelten folgende Bestimmungen.

Der Stadtkreis Berlin und jede einzelne Provinz bilden je für sich einen Wahlkreis.

Die Präsentationswahl im Stadtkreise Berlin ist von den Aeltesten der Kaufmannschaft daselbst nach Maßgabe der für die sonstigen Wahlen gültigen statutarischen Bestimmungen zu vollziehen.

Im Uebrigen erfolgen die Präsentationswahlen in jedem Wahlkreise am Sitze des Oberpräsidenten unter Vorsitz des letzteren oder des von demselben ernannten Stellvertreters. Der Vorsitzende hat die Einladung zu den Wahlen auf

den von ihm festzusetzenden Termin an jede der innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammern und an die Vorstände der kaufmännischen Korporationen mit der Aufforderung zu erlassen, je einen Delegirten aus ihrer Mitte mit Vollmacht zur Ausübung der Stimmberechtigung zu entsenden.

Die Bestimmung der jeder Handelskammer und jeder kaufmännischen Korporation zukommenden Stimmenzahl erfolgt vor jeder Wahl durch den Oberpräsidenten nach Verhältniß der veranlagten oder fingirten Gewerbesteuerbeträge, welche für die Wähler der Mitglieder jeder Handelskammer das Beitragsverhältniß zu den Kosten der Handelskammer bestimmen (§. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 1870, Gesetz-Samml. S. 134), beziehungsweise nach Maßgabe der auf die Mitglieder jeder kaufmännischen Korporation veranlagten Gewerbesteuern.

Wählbar ist jeder zum Vorstandsmitglied einer in dem Wahlkreise bestehenden kaufmännischen Korporation und jeder zum Mitglied einer innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammer Wählbare, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in der Art, daß Jeder gewählt ist, auf welchen mehr als ein Drittel der im ersten Wahlakte abgegebenen Stimmen sich vereinigen. Haben mehr Personen, als zu wählen sind, Jeder mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten, so sind diejenigen für gewählt zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Zwischen denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer für gewählt zu achten.

Insoweit im ersten Wahlgange weniger Personen, als zu wählen sind, mehr als ein Drittel der Stimmen erhalten haben, sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden auf eine engere Wahl zu bringen. Unter Kandidaten, welche die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen.

In der engeren Wahl entscheidet einfache Mehrheit der Stimmen, in den Fällen der Stimmengleichheit das Loos.

§. 6.

Bei den Wahlen der landwirthschaftlichen Vereine bleibt die Feststellung des Wahlmodus jedem einzelnen Vereine überlassen.

Gewählt kann von ihnen nur werden, wer

1) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und
2) innerhalb der Provinz des präsentationsberechtigten Vereins die Landwirthschaft betreibt.

§. 7.

Die Namen der von Mir berufenen Mitglieder werden durch den Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

§. 8.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Scheidet in Folge hiervon oder durch

Tod oder durch Verzicht ein Mitglied des Volkswirthschaftsraths vor Ablauf der fünfjährigen Sitzungsperiode (§. 2) aus, so ist für den Ueberrest der letzteren ein Mitglied für dieselbe Sektion zu ernennen. Gehört das ausscheidende Mitglied zu den auf Präsentation Berufenen, so ist das Ersatzmitglied aus der Zahl der beim Beginn der Sitzungsperiode präsentirten Personen zu ernennen.

§. 9.

Der Volkswirthschaftsrath zerfällt in die drei Sektionen:

1) des Handels,
2) des Gewerbes,
3) der Land- und Forstwirthschaft.

Jedes Mitglied wird durch gemeinsame Bestimmung der drei zuständigen Minister (§. 2) einer Sektion überwiesen.

Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder, welche mit weiteren zehn, von den vorher bezeichneten Ministern Gewählten zusammen den permanenten Ausschuß des Volkswirthschaftsraths bilden. Die aus den einzelnen Sektionen dem permanenten Ausschuß angehörenden Mitglieder bilden die Sektionsausschüsse.

Zur Begutachtung von Vorlagen, bei welchen nur eine der im Eingange dieses Paragraphen bezeichneten wirthschaftlichen Gruppen oder nur zwei Gruppen betheiligt sind, können sowohl die bezüglichen Sektionen, als auch deren Ausschüsse je für sich allein berufen werden. Die Berufung der Ausschüsse, der Sektionen und des Plenums des Volkswirthschaftsraths erfolgt auf Beschluß des Staatsministeriums durch diejenigen Minister gemeinsam, welche denselben Vorlagen zur Begutachtung unterbreiten werden.

§. 10.

Den Vorsitz im Volkswirthschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen führt einer der drei Minister: für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, und wenn keine andere Bestimmung getroffen ist, der von ihnen im Dienste älteste. Der Vorsitzende kann sich in dem Volkswirthschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen durch einen geeigneten Beamten vertreten lassen.

§. 11.

Jeder Staatsminister ist befugt, den Sitzungen des Volkswirthschaftsraths, der Sektionen und der Ausschüsse beizuwohnen, oder in dieselben Kommissarien zu entsenden.

§. 12.

Das Staatsministerium hat die Geschäftsordnungen für die Sektionen, die Ausschüsse und das Plenum des Volkswirthschaftsraths festzustellen.

§. 13.

Die aus Präsentationswahlen hervorgegangenen Mitglieder des Volkswirthschaftsraths erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

§. 14.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

(Folgen die Unterschriften.)

Verhandlungen.

Montag, den 17. Januar 1881.

Der Vorsitzende, Ritterschafts-Director v. Wedell-Malchow: M. H., wir treten ein in die Berathung der Vorlage:

Errichtung eines Volkswirthschaftsraths.

Das Referat des Herrn Bemberg-Flamersheim liegt in Nr. 2 der Drucksachen Ihnen gedruckt vor. Außerdem liegt vor ein Antrag des Herrn Dr. Weidenhammer-Darmstadt:

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath findet nach seinem Statut, die landwirthschaftlichen Interessen im Gesammt-Umfange des Deutschen Reiches wahrzunehmen, in der Errichtung eines preußischen Volkswirthschaftsraths keinerlei Veranlassung, seine bisherige Thätigkeit irgendwie zu ändern."

Ich bitte den Herrn Referenten, auf diesen Antrag in seinem Referat, wenn es ihm paßt, gleich Bezug zu nehmen, und gebe dem Herrn Referenten das Wort zur Erstattung seines Berichts.

Referent Bemberg-Flamersheim: M. H., der preußische Volkswirthschaftsrath befindet sich in der eigenthümlichen Lage, heute auf deutschem Boden zu stehen. Wenn es dem Referenten wohl möglich ist, in rein sachlichen Fragen einen Einfluß auf das zu gewinnende Urtheil auszuüben, so, glaube ich doch, ist eine Beurtheilung der Frage des Volkswirthschaftsraths so vielfach in letzter Zeit vorgenommen worden, daß wahrscheinlich jeder der Herren sich schon ein mehr oder weniger bestimmtes Urtheil darüber gebildet hat und eine Einwirkung darauf kaum noch stattfinden kann. Das schriftliche Referat meinerseits liegt vor und finde ich mich in der glücklichen Lage — so glaube ich es nennen zu können — nur kurz die Sache zu behandeln und einige Hauptmomente hervorzuheben, die mir von besonderer Wichtigkeit zu sein scheinen.

M. H., der Conseil supérieur ist das Schlußgebilde des in Frankreich lange gehegten und seit Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts immer weiter ausgebildeten Gedankens der öffentlichen Vertretung gewerblicher und wirthschaftlicher Interessen durch Personen, welche sich im täglichen Leben mit diesen Fragen beschäftigen. Durch Decret des Kaisers Napoleon ist derselbe 1853 ins Leben gerufen, und zwar als begutachtende Corporation für alle die Gewerbthätigkeit und das wirthschaftliche Leben berührenden Fragen, soweit die Regierung solche zu überweisen für wichtig hält. Sie gestatten mir, um den Gedanken, der hierbei

hauptsächlich maßgebend gewesen ist, zu kennzeichnen, den Satz vorzulesen, der in der Einleitung dieses Decrets steht und folgendermaßen lautet:

> „In Erwägung, daß mit äußerster Vorsicht zu verfahren ist in Angelegenheiten, welche die Lebensinteressen des Ackerbaues, der Industrie und des Handels berühren — daß Sicherheit und Stabilität die ersten Bedürfnisse dieser Interessen sind und dieselben deshalb mit vollster Sachkenntniß geprüft werden müssen, — daß von der Erfahrung derjenigen Männer deshalb Nutzen zu ziehen ist, welche ihr Leben dem Studium dieser Frage und dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet haben." —

M. H.! Die Frage, ob dieser Rath in Frankreich genützt, wie viel man ihn berufen hat, ob einzelne französische Stimmen Recht haben, wenn sie behaupten, daß er nicht viel gewirkt habe, wenn sie hervorheben, daß z. B. die Section für Landwirthschaft seit langer Zeit nicht zusammenberufen sei, das will ich hier nicht weiter untersuchen. Der Grundgedanke, daß man einen Berathungskörper geschaffen hat für wirthschaftliche Interessen, der zusammengesetzt ist von Personen, die im praktischen Leben täglich von diesen Fragen berührt werden, er scheint mir jedenfalls ein guter zu sein und eventuell trotz seines französischen Ursprunges wohl nachahmenswerth. Ein gleiches Bedürfniß hat sich in anderen Ländern durch ähnliche Einrichtungen documentirt; und wenn bei uns aus dem Abgeordnetenhaus und Reichstag ein derartiges Bedürfniß nicht hervorgetreten ist, so ist das doch anders in weiteren und namentlich gewerblichen Kreisen, die sich mehr und mehr dafür ausgesprochen haben. Geht man in diesen Kreisen stellenweise so weit, daß man für diesen Rath eine größere, eingreifendere Machtvollkommenheit wünscht, so halte ich ein solches Eingreifen in die Rechte unserer gesetzlichen Vertretung nicht für zulässig; es wird dem Allgemeinen nicht dienen und ist deshalb zu verwerfen.

Der Volkswirthschaftsrath, m. H., ist für Preußen durch Verordnung Sr. Majestät des Königs vom November vergangenen Jahres ins Leben gerufen und wird sehr bald in Thätigkeit treten; die Frage, in welcher Form ein solcher Rath von Nutzen sein kann, ist deshalb wohl zur Zeit keine dringliche, und wird es sich darum handeln: ob der Rath, wie er ist, Gutes erwarten läßt, ob seine Zusammensetzung unserm Dafürhalten entspricht.

In meinem schriftlichen Referat habe ich es schon hervorgehoben, daß ein directes Bedürfniß nach anerkannter öffentlicher Vertretung für die landwirthschaftlichen Interessen nicht vorliegt. Die Landwirthschaft ist durch Besitz des Oekonomie-Collegiums und des Deutschen Landwirthschaftsraths in der Lage, nicht ein so directes Bedürfniß empfinden zu müssen, wie etwa Industrie, Handel und andere Gewerbe; ja, es könnte der Gedanke der zugegebenen numerischen schwachen Vertretung der Landwirthschaft in diesem neuen Rath den Zweifel auftauchen lassen, ob nicht durch Ueberstimmung von nicht sachkundigen Personen Resultate für die Landwirthschaft aus dem Volkswirthschaftsrath hervorgehen könnten, welche die Landwirthschaft schädigen. Dazu tritt noch der Gedanke, ob das vorhandene Gute, Oekonomie-Collegium und Landwirthschaftsrath, neben dem neuen Rath auf die

Dauer wohl werden bestehen bleiben können. Ich nehme nun an, m. H., daß die Bildung der Sectionen in dem Volkswirthschaftsrath wohl einer Ueberstimmung durch Nicht-Fachgenossen vorbeugen wird. Ich habe auch das Vertrauen, daß unsere Regierung der Landwirthschaft das, was bis dahin gute Früchte getragen hat, erhalten wird, es sei denn, daß reichlicher Ersatz dafür geboten ist.

Ein wesentlicher Faktor, m. H., für eine zu erhoffende gute Wirkung des Volkswirthschaftsraths ist wohl der, daß die Landwirthschaft dort zunächst auf den gleichen Boden mit anderen Gewerben gestellt wird, daß sie dort Gelegenheit finden wird, es auszusprechen, welche Bedürfnisse vorliegen, daß die stellenweise fast total mangelnde Kenntniß der gegenseitigen Interessen dort erworben werden kann, und daß man dann auch wohl das Bestreben haben wird, den Wünschen gegenseitig mehr Rechnung zu tragen wie bisher. Es dürfte dort der Gedanke, daß Industrie, Handel und Landwirthschaft meist entgegenstehende Wünsche haben, mehr und mehr schwinden und dürfte die Ansicht vielleicht Raum gewinnen, daß das eine Gewerbe mehr oder weniger auf das Gedeihen des anderen angewiesen ist.

In Bezug auf die Auswahl der zu dem Rathe zu berufenden Mitglieder beruhigt uns Se. Excellenz der Herr Minister für Landwirthschaft, indem er sagt, daß diese Berufung nicht tendenziös sein wird, daß man nach rein objektiven Grundsätzen dabei handeln werde. Die jetzt stattgefundene Berufung, hoffe ich, bestätigt diesen Ausspruch im vollsten Maße. Zur Zeit mich damit zufrieden gebend, glaube ich doch, daß auf die Dauer und gegenüber einem etwa wechselnden Regierungssystem Bestimmungen vorzuziehen sein würden, welche einen jeden derartigen Zweifel beseitigen. Ich glaube ferner, daß Vertretungen, welche aus directer Wahl der Fachgenossen und für bestimmte Bezirke hervorgehen, wohl stets noch ein größeres und volleres Vertrauen der Wähler und Mitbürger genießen werden als diejenigen, welche nach Sichtung der Regierung übrig bleiben.

M. H.! Nach den vielen Erwägungen, welche für und wider den Volkswirthschaftsrath schon länger und namentlich in der letzten Zeit stattgefunden haben und insbesondere auch in Ansehung der hier hervorgehobenen Momente glaube ich, daß doch wohl im großen Ganzen sich die Wagschale zu Gunsten einer berechtigten Hoffnung auf eine günstige Wirkung des Volkswirthschaftsrathes hinneigen dürfte. Es sind Momente von mir hervorgehoben worden, welche nicht den Wünschen entsprechen — die Tragweite derselben halte ich im Vertrauen auf unsere wohlwollend fürsorgende Regierung zur Zeit nicht für gewaltig groß; dagegen sind die event. Vorzüge bei einer richtigen Zusammensetzung des Rathes so hervortretend, daß diese neue Schöpfung mit Freuden begrüßt werden dürfte. Ein in der Regel stattzuhabendes Begutachten von Fachgenossen, ein Kennenlernen und Mittheilen der verschiedenen Interessen, ein mehr und mehr stattfindendes Rechnungtragen der gegenseitigen Bedürfnisse, soweit dies mit dem allgemeinen Wohl zu vereinen ist — halte ich für Momente von der allergrößten Wichtigkeit für das volkswirthschaftliche Wohl.

M. H.! Der Landwirthschaftsrath wird zunächst durch den Volkswirthschaftsrath in seiner Thätigkeit nicht berührt. Er hat sich dem Interesse der Landwirthschaft im Allgemeinen sowohl wie in einzelnen Fragen gewidmet und wird in

seiner an maßgebender Stelle, ich darf wohl sagen, anerkannten Thätigkeit nicht influirt. Ich glaube daher, daß, auch in Zukunft der Landwirthschaftsrath seine Rolle mit demselben Eifer, mit derselben Pflichttreue erfüllen kann, wie er es bisher gethan hat. Mein Antrag spricht sich demnach dahin aus, daß ich wohl eine Hoffnung hege für eine eventuelle gute Wirkung des Volkswirthschaftsrathes und daß man diese Hoffnung auch seitens des Landwirthschaftsrathes aussprechen dürfe und solle; andererseits aber ist es speziell darin ausgesprochen, daß der Landwirthschaftsrath bestrebt sein muß und wird, auch neben dem Volkswirthschaftsrath in Zukunft zu arbeiten wie bisher. M. H., in dem Sinne ersuche ich Sie, sich meiner Resolution anzuschließen.

Die Discussion wird eröffnet.

Dr. Weidenhammer-Darmstadt: M. H.! Mein Antrag, der Ihnen vorliegt, läuft auf dasselbe Ziel hinaus wie derjenige des Herrn Referenten; ich bin aber der Ansicht, daß wir in unserer Resolution den Erwägungen, die der Herr Referent für gut befunden hat, in dieselbe aufzunehmen, nicht recht Platz gewähren können, daß diese Erwägungen wohl in die Verhandlung gehören, aber nicht in die Resolution. Ich erkenne an, daß der verehrliche Vorstand sehr wohl daran gethan hat, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, weil es ganz angebracht ist, daß der Landwirthschaftsrath seine Stellung zu dieser neuen Institution ausspricht, um die öffentliche Meinung darüber näher aufzuklären; allein ich finde, daß man gegenüber diesem Gegenstand der Tagesordnung eigentlich doch keine anderen Anträge zu stellen vermag, als entweder den, daß das Reichskanzleramt ersucht wird, den preußischen Volkswirthschaftsrath zu einem deutschen zu erweitern, oder aber den, daß der Landwirthschaftsrath durch Uebergang zur Tagesordnung seine Stellung dahin erklärt, daß er als freie Körperschaft, die nach ihrem Statut die Interessen Gesammtdeutschlands zu vertreten hat, keine Veranlassung habe, irgendwie in seiner bisherigen Thätigkeit sich zu verändern. Die erste Eventualität, die Ausdehnung des preußischen Volkswirthschaftsraths in einen deutschen, ist, wenn die Mittheilungen der Zeitungen richtig sind, von den Bundesstaaten ablehnend behandelt worden, und ich glaube auch, daß es von Seiten des Deutschen Landwirthschaftsraths nicht geeignet wäre, einen solchen Antrag zu stellen, weil nach meiner Auffassung und nach derjenigen vieler Anderen wir dadurch unser Todesurtheil unterschreiben würden. Es ist mir zwar gesagt worden, daß das durchaus nicht der Fall sei, weil der Deutsche Landwirthschaftsrath in einer ganz anderen Lage als ein deutscher Volkswirthschaftsrath bleiben würde, insofern als er als freie Körperschaft im Stande sei, directe Anträge zu stellen, was einem deutschen Volkswirthschaftsrath nicht zugestanden werden könnte; allein es scheint mir dennoch zweifellos, m. H., daß, wenn einmal der deutsche Volkswirthschaftsrath da wäre, dann doch wohl es als genügend angesehen werden würde im Publikum und vielleicht auch in Regierungskreisen, daß nur noch die landwirthschaftlichen Kollegien in den einzelnen Ländern zum Mitsprechen berechtigt erschienen, während der Deutsche Landwirthschaftsrath alsdann mit seiner Thätigkeit kein recht genügendes Feld mehr haben würde.

Es bleibt daher meiner Auffassung nach nur übrig, eine Erklärung abzu-

geben, die dahin geht, daß wir als eine freie Körperschaft und als eine Körperschaft, welche ganz Deutschland in seinen Interessen vertreten soll, keinerlei Veranlassung haben, dem preußischen Volkswirthschaftsrath gegenüber unsere Thätigkeit zu beenden, daß wir nach wie vor unsere Aufgabe als unerfüllt betrachten.

M. H.! Ich bin aber weiter der Meinung, daß wir gerade in diesem Falle eine durchaus einstimmige Resolution fassen sollten, und diese einstimmige Resolution würde keineswegs möglich sein, wenn in derselben die Errichtung des preußischen Volkswirthschaftsraths irgendwie gebilligt wird. Es sind gewiß außer mir noch andere Herren Kollegen, welche nicht gerade so unbedingt von der Errichtung eines solchen Organs eingenommen sind; ich meinerseits bleibe auf dem Standpunkt, der früher auch im Deutschen Landwirthschaftsrath vertreten worden ist, daß es viel besser ist, es berath jeder der verschiedenen Interessenten-Kreise die für ihn wichtigen Fragen zunächst für sich, und daß wir nachgerade berathende Körperschaften im Deutschen Reiche genug haben.

Aus diesem Grunde, m. H., habe ich mir erlaubt, den Antrag zu stellen. Ich bin sehr gern bereit, in der Form irgendwelche Concessionen zu machen z. B. auch die Worte „als freie Körperschaft" einzuschieben — wenn nur der Sinn so bleibt, wie ich mir erlaubt habe, Ihnen klarzulegen. In diesem Sinne, m. H., bitte ich Sie, meinen Antrag anzunehmen.

v. Saucken-Tarputschen: Ich stehe dem preußischen Volkswirthschaftsrath nichts weniger als sympathisch gegenüber und kann unter keinen Umständen einer Resolution beistimmen, die auch nur ein Atom von Billigung dieses Instituts enthält. Der Volkswirthschaftsrath ist in meinen Augen in seiner Bedeutung sehr gering — und nach dieser Richtung hin würde ich ihn eine Staffage nennen — es wäre mir unangenehm, wenn er mehr werden würde. Bleibt er nur eine Staffage, womit sich ein Ministerium für seine Vorschläge gegenüber der Volksvertretung einen Nachdruck verschaffen will, so könnte man sagen, das Volk wird die Bedeutung dieser Staffage richtig beurtheilen und ihr keinen größeren Werth beilegen, als sie hat. Die Sache kann aber von schlimmerer Bedeutung werden und der Eindruck einer reinen Staffage darf uns nicht bestimmen, dieser Institution gleichgiltig gegenüber zu stehen. Ich bin im Gegensatz zu dem Referenten der Meinung, daß eine Interessentenversammlung, in der entgegengesetzte Interessen vertreten werden, absolut zwecklos ist; denn den Zweck, den der Referent annimmt: das sich gegenseitig Aussprechen, den kann man erreichen ohne Volkswirthschaftsrath. Wir haben eine große Literatur; wer sich einigermaßen damit beschäftigt, liest die guten Sachen, und diese sind ruhiger zu beurtheilen, als alle Reden. Also die Herren sind vollständig in der Lage, die anderen Interessen zu beurtheilen, wenigstens derjenige, der Werth darauf legt, sich zu informiren. Außerdem haben wir ja einige Institute, die nicht ganz unbekannt sind — in Preußen das Abgeordnetenhaus, in den anderen Ländern die Volksvertretungen, auch den Reichstag, in dem einige Leute sitzen, die ihre Interessen verstehen. Ich muß sagen, nachdem ich die Liste der ernannten Landwirthe gelesen habe, habe ich von den Kenntnissen derselben keine größere Meinung, als von denen, die im Reichstage oder Landtage sind. Wir haben eine große Zahl im Abgeordnetenhause und

Reichstage, die sich absolut nicht geniren, ihre Interessen zu vertreten, auch anderen Interessen gegenüber ihre speziellen Interessen zur Geltung zu bringen.

Also wir brauchen nicht anzunehmen, daß nun zum ersten Mal die Landwirthschaft zum Worte kommt, und sehen wir unter uns um: haben wir keine Gelegenheit gehabt, unsere Interessen zu vertreten? hat es an uns gelegen, wenn wir unsere Interessen frei dargelegt, dieselben aber keine Anerkennung gefunden haben? Hören konnte man die Wünsche der Landwirthschaft, und wenn man sie weniger aufmerksam gehört und jetzt den Wunsch hat, sie aufmerksamer zu hören, so braucht man nur auf den Deutschen Landwirthschaftsrath größeres Gewicht zu legen. M. H., täuschen wir uns nicht darüber, oder schlagen wir unsere Bedeutung nicht zu niedrig an. Ich muß sagen: der Landwirthschaftsrath steht gegenüber den sogen. Vertretern der Landwirthschaft im Volkswirthschaftsrath unendlich höher da, aus dem einfachen Grunde, weil wir frei gewählt sind von Leuten, die wissen, was sie vertreten haben wollen. Sie haben sich jedenfalls die Liste des Volkswirthschaftsraths angesehen: es sind 15 von landwirthschaftlichen Vereinen gewählte Landwirthe unter 75 Vertretern. Daß das für die Landwirthschaft ein großer Segen sein soll, ist mir doch sehr zweifelhafter Natur. Bedenken Sie ferner, der Volkswirthschaftsrath wird auf 5 Jahre gewählt. Glauben Sie, daß man in Preußen und Deutschland auf 5 Jahre den Bestand der Minister vorher wissen kann? Glauben Sie, daß Jemand in Preußen irgend eine bedeutende Wette darauf eingehen würde, daß das jetzige Ministerium oder selbst der Reichskanzler noch 5 Jahre am Ruder bleibt? Was macht ein freihändlerisches Ministerium mit dem Volkswirthschaftsrath, der von Sr. Majestät auf 5 Jahre ernannt ist? Die nothwendige Folge ist, daß dieser Volkswirthschaftsrath schon den Tod in sich trägt wegen der falschen Idee, eine nach der Parteirichtung des jeweiligen Ministeriums von demselben zusammengesetzte Körperschaft auf eine längere Reihe von Jahren als eine stabile Vertretung anzusehen.

Der Referent hat seinen Antrag aus Erwägungen eingebracht, von denen ich Sie bitte, keine anzunehmen. Das werden auch die Freunde des Volkswirthschaftsraths sich sagen: Jeder hat seine Erwägungen für sich. Herr Weidenhammer hat schon angeführt, daß er ein einstimmiges Votum für bedeutsam hält. Eine Erwägung möchte ich besonders hervorheben, die für mich unannehmbar ist. Referent hofft, daß der Volkswirthschaftsrath die Interessen gleichzeitig wahrnehmen wird. Wo sich Interessen gegenüberstehen, weiß ich nicht, wie dieselben gleichzeitig wahrgenommen werden können. Daß eine Versammlung von 75 Mitgliedern, die sich in vier verschiedene Interessengruppen theilt, gleichzeitig die verschiedenen Interessen wahrnehmen soll, halte ich für absolut ausgeschlossen. Ich will diesen Gedanken noch schärfer präcisiren. Ich halte vier sich einander gegenüberstehende Interessengruppen nicht für geeignet, über eine Frage abzustimmen. Dann werden Sie ein Parlament bekommen und staatsmännische Gesichtspunkte vertreten sehen. Wenn ich als Landwirth und Staatsbürger zugleich gefragt werde, so dränge ich oft dies und jenes zurück, weil ich alle Mitbürger in Rechnung zu ziehen habe.

Nun wünsche ich auch nicht eine Resolution Weidenhammer, aus der man annehmen kann, daß die Institution des Volkswirthschaftsraths auf ganz Deutsch-

land übertragen werden solle. Ich habe diesen Wunsch nicht; ich halte es für einen Vortheil für Deutschland, daß wir Landwirthe bereits eine Körperschaft haben, die nichts mit dem Volkswirthschaftsrath zu thun hat, daß wir eine Vertretung haben, die frei steht und frei gewählt ist. Also einer Resolution, die das nur unbestimmt ausdrückt, wie die von Weidenhammer, würde ich nicht zustimmen können. Ich möchte Ihnen vorschlagen, eine Resolution zu fassen, die sich mit der Beurtheilung des Volkswirthschaftsraths nicht abgiebt, sondern die Bedeutung unserer Institution allein hinstellt. Das wäre leicht mit dem Vorschlage des Referenten zu vereinigen: streichen Sie Alles fort bis zu dem Worte „erachtet" und dann lautet mein Antrag: „Es erachtet der Deutsche Landwirthschaftsrath auch ferner, wie seither" bis zum Schlusse. Damit lassen wir uns auf eine Beurtheilung nicht ein und wer das verstehen will, versteht es, daß wir eine ganz respectable Vertretung der Landwirthschaftsinteressen sind und bleiben wollen.

Ich stehe nicht unter dem Einfluß eines eifrigen Corpsgeistes: wenn wir einem Bessern Platz machten, so würde ich sofort den Selbstmord vollziehen; aber davon können wir nicht reden. Halten wir also fest an dem Guten, was wir haben, und erklären wir ohne Beurtheilung des Volkswirthschaftsraths, daß wir unser Institut als ein segensreiches für Deutschland halten.

Frhr. v. Nordeck zur Rabenau-Friedelhausen: M. H., der Herr Vorredner hat seine Rede mit den Worten begonnen: ich stehe dem preußischen Volkswirthschaftsrath nicht sympathisch gegenüber. Ich persönlich als Nichtpreuße würde es für eine Anmaßung halten, wenn ich mich in preußische Interna mischte. Ich halte die Berufung des Volkswirthschaftsraths, wie sie erfolgt, — als preußische Institution, — die uns Nichtpreußen zunächst nicht direct berührt. Etwas Anderes wäre es, wenn dieses Institut auf das Reich übertragen werden sollte. M. H., übertragen auf das Reich kann dieses Institut nur durch die Reichsgesetzgebung werden; es müßte also der Reichstag zustimmen. Das ist also eine zunächst für Deutschland nicht brennende Frage, die noch in weiter Ferne liegt. Nun, m. H., wenn ich es als erlaubt betrachte, eine gewisse Kritik an das in Rede stehende Institut anzulegen, so muß ich gestehen, stimme ich mit dem Vorredner darin überein, wenn er sagt, unter 75 Berufenen befänden sich nur 15 Landwirthe, und es ist natürlich, daß die Interessen der Landwirthschaft bei dieser Zusammensetzung leicht niedergestimmt und mundtodt gemacht werden können, wenn nicht die Landwirthschaft auf möglicher itio in partes besteht. Es wird Niemand leugnen, daß namentlich die letzte Zeit uns gezeigt hat, wie die Interessen sehr oft collidiren in den verschiedenen volkswirthschaftlichen Kreisen. Ob es ein Unglück für die Nation ist, daß diese Interessen-Collision — der Geldbeutel — so in den Vordergrund tritt, will ich hier nicht untersuchen; für mich bejahe ich diese Frage.

Nun, m. H., der Deutsche Landwirthschaftsrath scheint mir über dieser neuen Institution zu stehen; er ist eine frei gewählte Körperschaft, die nicht von einer Berufung der Regierung abhängt, sondern die zusammentritt, wann sie will, und behandelt, was sie will. Ich begreife, daß vielleicht eine Gefahr für das Preußische Landesökonomie-Collegium bestehen kann, durch den Volks-

wirthschaftsrath aufgefogen zu werden, ich begreife auch, daß es Kreise geben wird, die dies wünschen, uns aber — den Deutschen Landwirthschaftsrath — geht das nichts an, unsere Existenzberechtigung liegt in dem unleugbaren Bedürfniß. Wir treten zusammen, wann wir wollen, und berathen, was wir wollen. Und, m. H., daß wir dies thun, ist einfach unsere Pflicht. In unserem Statut heißt es: der Deutsche Landwirthschaftsrath hat den Zweck, die volkswirthschaftlichen Interessen im Gesammtumfang des Deutschen Reichs wahrzunehmen und überall, wo dieselben durch die Reichsgesetzgebung, Anordnungen oder Maßregeln gefördert oder auch geschädigt werden können, nicht nur Gutachten abzugeben, sondern auch unaufgefordert und bei Zeiten an den Reichskanzler motivirte Vorstellungen zu richten, oder sich an den Reichstag zu wenden. M. H., danach ist die Thätigkeit des Landwirthschaftsraths so genau gekennzeichnet und so in Gegensatz gestellt zu dem neu begründeten Volkswirthschaftsrath, daß ich gestehe, ich muß erst Thatsachen sehen, um begreifen zu können, daß überhaupt Collisionen oder Beeinträchtigung unserer Aufgabe möglich wären. So lange ich nichts Derartiges sehe, so lange der Volkswirthschaftsrath nicht auf das ganze Deutsche Reich mit anderen Competenzen übertragen werden wird, so lange sehe ich nicht den mindesten Grund, daß die Existenz des Landwirthschaftsraths gefährdet sein solle. Deshalb kann ich mich auch mit den Anträgen des Referenten nicht einverstanden erklären, sondern nur mit der Modifikation, wie sie der Vorredner gegeben hat. Ferner halte ich auch den Antrag Weidenhammer — so wie er gestellt ist — nicht zur Annahme geeignet. Der Landwirthschaftsrath würde nur dann gefährdet sein, wenn die landwirthschaftlichen Vereine ihn verließen und der Landwirthschaftsrath selbst sich aufgäbe. Dazu haben wir Zeit, das können wir thun oder lassen. Ich sehe keine Veranlassung, anzunehmen, daß der Landwirthschaftsrath sich jemals selbst aufgeben wird. Ich glaube, daß dieser Antrag einer Befürchtung entsprungen ist, die keine Basis hat. Der Landwirthschaftsrath wird so lange als frei gewählte Körperschaft bestehen, als er den Halt bei seinen Committenten nicht verliert, und dafür liegen keine Anzeichen vor.

von Below-Saleske: Ich bitte Sie, m. H., aus dem Umstande, daß ich gestern zu meiner großen Ueberraschung meinen eigenen Namen in der Liste der zu dem Volkswirthschaftsrath Berufenen gefunden, nicht zu deduciren, daß ich, weil ich diesem Berathungskörper angehöre, schon aus Corpsgeist Partei nähme. Nein, es ist der Gerechtigkeitssinn, der mich zum Wort treibt. Herr v. Saucken kommt mit einem großen Aufwand von Gründen zu dem Schluß, das Institut tauge nichts. Das erinnert an die Opposition gegen eine Regierung, die dem Grundsatz huldigt: ich kenne zwar die Absichten der Regierung nicht, aber ich mißbillige sie; Herr v. Saucken kennt die Arbeits-Resultate des Volkswirthschaftsraths nicht; er bemängelt die Art und Weise, wie die Organisation in's Leben gerufen, und zieht daraus die Deduction auf fragliches Fortbestehen unseres Landwirthschaftsrath, — Alles Momente, die die Zukunft in schwarzen und heiteren Loosen noch im Schoße trägt. Das vorausgeschickt, möchte ich ihn bitten: abzuwarten!

Denn, m. H., ich könnte mir nicht erklären, daß eine Regierung, die die

Blüthe unserer politischen Zustände inaugurirt hat und mit großer Gewissenhaftigkeit nunmehr bemüht ist, an die Regelung volkswirthschaftlicher Fragen zu schreiten, planlos hineingehen solle. M. H., ich will nicht, ohne die Pläne zu kennen, über den Werth des Instituts sprechen; aber auf der Hand liegt es, daß der Volkswirthschaftsrath ganz andere Zwecke zu verfolgen hat, als der Landwirthschaftsrath. Hier treiben wir Volkswirthschaft und Landwirthschaft technisch, dort wird der Schwerpunkt Socialpolitik sein, und wenn der Volkwirthschaftsrath dies nicht erfaßt, so hat er seine Aufgabe verfehlt und kann heim gehen! Verfolgt er aber seine Aufgabe und treibt Socialpolitik im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit, dann liegt in diesem Institut der Keim einer neuen wirthschaftlichen Bewegung, den wir Grund haben, mit Freuden zu begrüßen!

Es ist von Herrn v. Saucken darauf hingewiesen worden, daß wir keiner neuen Institution bedürften; es wären Körperschaften vorhanden, die unsere Interessen vertreten und sans gêne damit vorgingen. Nein, m. H., man ist im Gegentheil mit großer gêne in unseren Parlamenten bez. landw. Interessenvertretung vorgegangen, schon um deshalb, weil in diesen politischen Körperschaften Jeder, der Interessen zu vertreten hatte, sich bewußt war, sie in Einklang zu bringen mit der Gemeinsamkeit. Eine Interessenvertretung im Parlament ad hoc kenne ich nicht, obgleich ich jederzeit einer extremen Partei angehört habe.

Auch der Einfluß des preußischen Landesökonomie-Collegiums wird ein ganz ungeschwächter für die Zukunft sein. Der Herr Minister hat Gelegenheit genommen, ganz besonders hervorzuheben — ich weise auf das Protocoll qu. Körperschaft hin —, daß er die Ueberzeugung gewonnen habe, die Berathungsmomente des Landesökonomie-Collegiums würden auch für alle Zukunft von wesentlicher Bedeutung sein! Sie werden sagen, daß in einigen Wochen ein neuer Minister am Ruder sein kann — indeß momentan ist die Regierung doch der Ueberzeugung, daß das königl. Landesökonomie-Collegium am Platze ist und aus demselben Grunde und aus der Geschichte des Deutschen Landwirthschaftsraths werden wir und wird auch die Regierung überzeugt sein, daß sie dieses technischen Beiraths nicht wird entbehren können.

Wie wollen Sie Gesetzesvorlagen, wie z. B. im vorigen Jahre „die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen" und dergl., begutachten lassen? Da giebt es keine andere geeignetere Körperschaft, als den Deutschen Landwirthschaftsrath.

Also, m. H., quälen wir uns nicht mit Vermuthungen über ein Unheil, das der vermeintlich unglückliche Volkswirthschaftsrath hervorbringen könnte! Lassen wir ihn vorerst ruhig seines Weges gehen und beurtheilen wir ihn erst dann, wenn wir es auch können.

Im Uebrigen stimme ich für den Antrag Weidenhammer!

von Oehlschlägel-Oberlangenau: M. H., ich habe mich den Auslassungen des Herrn Vorredners voll und aus ganzem Herzen anzuschließen. Ich meine, daß der Volkswirthschaftsrath zur Zeit noch ein Versuch ist und daß man abwarten muß, wie er sich bewähren wird. Daß er aber Aufgaben, wichtige Aufgaben erledigen und erfüllen kann, ist mir außer Zweifel. Ich meine, die Herstellung einer Uebereinstimmung der verschiedenen Interessen. M. H., wenn wir

hier Resolutionen fassen, so gehen wir von allgemeinen landwirthschaftlichen Gesichtspunkten aus und richten uns nicht danach, ob die Interessen des Handels und des großen Capitals sich denselben anschließen. Wir haben aber leider gesehen, daß andere Mächte stärker sind, als die landwirthschaftlichen und daß hierunter die landwirthschaftlichen Interessen gelitten haben. Ich meine daher, daß man es begrüßen muß, wenn eine volkswirthschaftliche Vertretung geschaffen wird, bestimmt, die verschiedenen Interessen zu vereinbaren und mit einander zu versöhnen.

Ob der Volkswirthschaftsrath diesen Beruf erfüllen wird, ist eine Frage der Zeit. Wenn er sie erfüllt, dann stehe ich nicht an zu erklären, hätte ich sogar den großen Wunsch, daß er zu einem Deutschen Volkswirthschaftsrath erweitert wird. Das müssen wir aber abwarten.

Ich möchte daher dem Antrage des Herrn v. Saucken nicht so zustimmen, wie er ihn empfohlen hat, weil man dann geradezu dessen pessimistischen Anschauungen beipflichten würde, oder es wenigstens so angesehen werden könnte. Ich habe mir erlaubt einen Antrag zu stellen, der die Worte des Herrn Referenten „neben der Hoffnung auf eine segensreiche Wirkung des Volkswirthschaftsraths" wegläßt. Ich habe diese Hoffnung, kann aber diesen Worten nicht zustimmen, weil ich hier überhaupt nicht Ursache habe, als Mitglied des Landwirthschaftsraths über eine preußische Institution Hoffnungen auszusprechen. Aus diesem Grunde habe ich diese Worte in dem Bemberg'schen Antrage gestrichen. Wenn ich aber zu einer Frage Stellung nehmen soll, die sich auf den Volkswirthschaftsrath bezieht, so muß ich eine Aeußerung über denselben thun und das hat mich dahin gebracht, daß ich dem Bemberg'schen Antrag die Worte anschließe, und daß der Deutsche Landwirthschaftsrath sich vorbehält, sobald die Erweiterung des Volkswirthschaftsraths in einen Deutschen in Frage kommt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Dieser Antrag geht nicht so entschieden zur Tagesordnung über, wie der Weidenhammersche. Wir werden eben sehen, wie sich der Volkswirthschaftsrath weiter gestaltet. Herrn v. Below stimme ich bei, daß der Deutsche Landwirthschaftsrath noch immer seine Bedeutung behalten wird. Nehmen wir nicht eine Stellung, als ob wir dem Volkswirthschaftsrath mit einer gewissen Eifersucht gegenüberstehen. Ich bin überzeugt, daß sich bei dieser Fassung alle Wünsche begegnen.

Der Antrag lautet:

> der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen zu erklären, daß er auch fernerhin, wie seither 2c. bis „hinzuwirken", und daß der Deutsche Landwirthschaftsrath sich vorbehält, sobald die Erweiterung des preußischen Volkswirthschaftsrath zu einem Deutschen in Frage kommt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

(Der Antrag wird ausreichend unterstützt.)

Vorsitzender: Ich habe noch einen Antrag zur Unterstützung zu stellen, der von den Herren v. Saucken und Weidenhammer eingereicht worden ist. Derselbe lautet:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath erachtet es, als freie Körperschaft aus der Mitte der Deutschen Landwirthschaft hervorgegangen, auch ferner, wie seither, für seine Aufgabe ꝛc. bis „hinzuwirken".

(Der Antrag wird unterstützt.)

v. Saucken: Herr v. Below hat mir zum Vorwurf gemacht, daß ich wie jener Oppositionsmann mich zu dem Satz bekenne „ich weiß nicht, was die Regierung bringt, aber es wird schlecht sein." Ja, m. H., ich habe diesen Gegenstand nicht auf die Tagesordnung gebracht; er steht aber auf derselben und ich möchte Herrn v. Below fragen, was die Consequenz seiner Ausführung sein würde, wenn man erst die Wirkungen der Gesetze abwarten wollte, ehe man sie beurtheilt. Der umgekehrte Weg ist der Gebrauch bei der Gesetzgebung: man wird vorher gefragt. Auch heute sind wir in der Lage, wenn wir ein Urtheil fällen wollen oder sollen, es zu thun, ehe die Wirkungen der Einrichtung bekannt sind. Ich bin sogar dafür eingetreten, daß der Landwirthschaftsrath kein Urtheil abgiebt.

Dann hat Herr v. Below gesagt, man wäre im Abgeordnetenhaus und Reichstag nicht ungenirt, sondern brächte die Ansichten verschämt hervor. Ich habe vorher gesagt, man müsse seine Gesichtspunkte dort durch staatswirthschaftliche Erwägungen modificiren. Geschieht dies auch im Volkswirthschaftsrath, so hat er wieder keine Bedeutung für die einzelnen Interessenten; thut man das nicht, dann ist es eine ganz verschwindende Minorität, die für die Interessen der Landwirthschaft eintritt.

Den Antrag des Herrn v. Oehlschlägel würde ich wie meinen Antrag annehmen, wenn er nicht den Schlußsatz hinzufügte. Diesen Schlußsatz bitte ich abzulehnen, denn ich halte es nicht im Gebrauch, daß eine Körperschaft erklärt, was sie künftig thun werde, das überlasse ich unseren Nachkommen, aber heute schon zu sagen: wir sind bereit, wenn das und das eintritt, Stellung zu nehmen, das versteht sich von selbst.

Nach dem Gange der Verhandlungen möchte ich annehmen, daß sie meinen ursprünglichen Antrag annehmen werden. Die Herren werden mir zugeben, daß man über Erwägungen nicht abstimmt und daß man besser diese wegläßt. Herr Weidenhammer hat mit meiner Zustimmung noch einen kleinen Satz hinzugefügt. Ich glaube, daß alle die Herren, die keine Neigung haben, schon heute ein Urtheil über den Volkswirthschaftsrath abzugeben, doch nichts dagegen haben werden, wenn wir in einem gewissen Selbstgefühl von uns sprechen. Wer unsere Verhältnisse kennt, wird zwar wissen, daß wir aus freier Wahl hervorgegangen sind, aber es schadet nichts, und wir können, glaube ich, mit einer gewissen Freudigkeit an unsere Thätigkeit zurückdenken. Ich bitte Sie also, den Zusatz Weidenhammer anzunehmen.

von Below-Saleske: Ich will nur thatsächlich bemerken, daß ich Herrn von Saucken gegenüber Recht gehabt habe, meine Stellung zu dem Volkswirthschaftsrath zu präcisiren. Es dreht sich hier keineswegs, wie er meint, um eine Gesetzesvorlage, die wir berufen sind zu besprechen. Wir kennen hier weder die Vorlage, noch die Persönlichkeiten des Volkswirthschaftsrathes. Daher

ist die Zurückhaltung, die meine Rede zum empfehlen den Zweck hatte, eine durchaus gebotene und unserer Würde hier durchaus angemessene.

Günther-Saalhausen: M. H., aus der ganzen Debatte ist nur hervorgegangen, daß so verschiedene Meinungen sonst in der Versammlung über die Frage herrschen, allgemein eine gewisse Befürchtung für die Zukunft des Deutschen Landwirthschaftsraths vorwaltet. Man glaubt, daß durch die Errichtung des preußischen Volkswirthschaftsraths die Existenz des Landwirthschaftsraths gefährdet werden könnte. Diese Anschauung kann ich zunächst nicht theilen. Ich kann mir nicht denken, wie ein preußischer Volkswirthschaftsrath im Stande sein soll, die Existenz des Deutschen Landwirthschaftsraths in Frage zu stellen. Letzterer ist zunächst eine Corporation, die sich lediglich mit der Landwirthschaft beschäftigt, während im Volkswirthschaftsrath natürlich nur eine Anzahl Landwirthe sind. Außerdem umfaßt der Deutsche Landwirthschaftsrath ganz Deutschland, der Volkswirthschaftsrath nur Preußen. Ich frage also, ist in der That die Furcht begründet, daß unser Landwirthschaftsrath in Lebensgefahr kommen wird? Aber auch dann, m. H., wenn dieser preußische Volkswirthschaftsrath in einen allgemeinen Deutschen umgestaltet werden sollte, würde ich die Gefahr nicht für groß halten. Wenn Sie aber gleichwohl die Berechtigung des Deutschen Landwirthschaftsraths zu fernerer Existenz ausdrücklich betonen und der Gefahr, die man befürchtet, einigermaßen entgegentreten wollen, so bin ich meinerseits nicht dagegen, daß Sie in einer Resolution eine derartige Erklärung abgeben.

Ich möchte aber glauben, daß mit dem Antrage des Herrn von Saucken, der in der Hauptsache mit dem des Herrn Referenten übereinstimmt, nur daß er die Worte der Hoffnung wegläßt und ferner übereinstimmt mit dem Antrage des Herrn von Oehlschlägel, irgend eine Erklärung verbunden sein muß, um zu constatiren, wie man über die Frage denkt; denn der Antrag, auf den die verschiedenen Meinungen sich schließlich vereinigt haben, enthält eine solche Erklärung nicht. Herr v. Saucken hat uns erklärt, daß er den preußischen Volkswirthschaftsrath nicht wolle, daß er von dieser Institution nichts Gutes hofft. Herr v. Oehlschlägel, der diese Meinung nicht hat, und der Herr Referent, der die Hoffnung ausspricht, daß diese Anstalt eine segensreiche sein werde, sie Alle vereinigen sich nur in dem einen allgemeinen Antrage. Ich meine denn doch, daß der Deutsche Landwirthschaftsrath die Ansicht aussprechen soll, die in der Majorität herrscht. Wenn der Landwirthschaftsrath nur die beantragte Erklärung abgiebt, so sieht es aus, als ob er lediglich Verwahrung gegen die neue Institution einlegen wollte. Ich möchte aber glauben, daß es noch einer ferneren Erklärung bedarf und zwar wenigstens der, daß sich der Deutsche Landwirthschaftsrath vorbehält, zu der Frage weiter Stellung zu nehmen, sobald der preußische Volkswirthschaftsrath in eine Deutsche Institution umgewandelt werden sollte. Man kann ja für dieselbe Hoffnungen haben, oder nicht. Ich theile die Ansichten des Herrn von Saucken nicht, daß der preußische Volkswirthschaftsrath bedenklich wäre gegenüber einem möglichen Systemwechsel in der Regierung. Dann gerade würde es wichtig sein, aus dem Volke heraus eine Corporation gegründet zu haben, die über den Parteien steht und geeignet ist, dem Parteitreiben, das täglich mehr überhand nimmt, einigermaßen entgegen

zu treten. Wenn es aber auch nicht als in unserer Aufgabe liegend angesehen wird, über den Volkswirthschaftsrath heute unser Urtheil abzugeben, so ist doch durch die Debatte genügend constatirt, daß dieses Urtheil hier ein verschiedenes ist, und dann müssen wir betonen, daß wir auf die Frage zurückkommen und uns dann bestimmt aussprechen werden. Ich gebe zu, daß wir, wenn man recht diffizil sein will, möglicherweise nicht competent sind, unser Urtheil über den preußischen Volkswirthschaftsrath abzugeben, aber wir müssen uns vorbehalten, dies später zu thun, wenn man beabsichtigen sollte, die Institution zu einer Deutschen auszudehnen. Ich bitte also, den Antrag des Herrn von Oehlschlägel in seinem zweiten Theile anzunehmen.

Vorsitzender: Herr Dr. Stöckhardt hat den Antrag eingereicht:
in Anbetracht, daß der § 1 der Statuten des Deutschen Landwirthschaftsraths Zweck und Stellung desselben klar anzeigt, geht der Deutsche Landwirthschaftsrath über den vorliegenden Gegenstand zur Tagesordnung über.
(Der Antrag wird ausreichend unterstützt.)

Geh. Rath Dr. Stöckhardt-Weimar: M. H., ich werde mich kurz fassen. Meines Erachtens haben wir durchaus keine Veranlassung, über eine zur Zeit nur rein preußische Institution hier zu sprechen. Unser Deutscher Landwirthschaftsrath hat seine bestimmten Ziele und festen Zwecke; sein Bestand ist noch nicht angefochten worden. Wenn er angefochten werden sollte, so wird die Zeit sein, dafür einzutreten. Wir haben somit gegenwärtig keine Veranlassung, über den Gegenstand zu debattiren, und darum meine ich, daß wir über denselben zur Tagesordnung übergehen.

Richter-Tharand: M. H., nach meiner Auffassung liegt die Frage nicht so, wie sie mein hochverehrter Freund Günther dargestellt hat. Ich glaube gar nicht, daß das deutsche landwirthschaftliche Publikum heute erwartet, der Deutsche Landwirthschaftsrath solle sich mit der Frage beschäftigen, ob er überflüssig geworden, nachdem ein preußischer Volkswirthschaftsrath geschaffen ist. Diese Frage discutirt man auf keinem Punkte in Deutschland, denn man weiß, daß der Landwirthschaftsrath, welcher sich innerhalb der deutschen Landwirthschaft von Plenarversammlung zu Plenarversammlung mehr und mehr Anerkennung geschaffen hat, eine nothwendige Institution ist. Aber, m. H., nicht von Seiten der Landwirthschaft, wohl aber von verschiedenen anderen Seiten könnte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, daß man eine Kritik daran übt, ob, nachdem der preußische Volkswirthschaftsrath geschaffen und derselbe zu einem deutschen geworden, der Deutsche Landwirthschaftsrath noch nothwendig sei. Ich glaube daher, daß der Antrag Bemberg richtig ist, wenn er betont, daß unsere Ziele ganz anderer Natur sind, als die Ziele, die dem preußischen Volkswirthschaftsrath durch Verordnung vorgeschrieben sind.

Ich glaube ferner, daß es deshalb zweckmäßig ist, zu wiederholen, was unsere Zwecke und Ziele sind. Das erreichen wir aber nicht durch den Antrag

Stöckhardt, denn im Publikum weiß Niemand, was im § 1 unserer Statuten steht. Ich möchte mich deshalb gegen den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung erklären und bitte Sie, dem Antrag des Herrn v. Oehlschlägel, soweit er auf die Weglassung der Worte: „Hoffnung auf eine segensreiche Wirkung des Volkswirthschaftsraths" gerichtet ist, sonst aber dem Antrag des Herrn Referenten zuzustimmen. Wir sind verpflichtet, zu der Frage Stellung zu nehmen.

Referent Bemberg: M. H., auf die Worte des Herrn v. Saucken erwidere ich Folgendes: Derselbe sagt, der Volkswirthschaftsrath ist mehr oder weniger Staffage. Ich theile diese Ansicht nicht, aus dem Grunde, weil ich zu viel Vertrauen zu unserer Regierung habe, als daß sie uns eine bloße Staffage vorführen wird. Hr. v. Saucken sagt weiter, es könne eine genügende Information über die verschiedenen Interessen durch Bücher 2c. erworben werden. Sie werden mir zugeben, daß wir wohl meist zu träge sind, die vielen Bücher zu lesen, die für solche Zwecke in die Welt geschickt werden. Ferner seien im Abgeordnetenhause alle die Sachen zu hören, die in solchem Volkswirthschaftsrath zur Sprache kommen würden; dieselben würden dort unparteiisch und frei vorgetragen. M. H., ich bezweifle, daß dies dort geschieht; die Erfahrung hat gelehrt, daß man sich dort nicht rein sachlich ausspricht.

Ich halte die Wahl auf 5 Jahre, in dem Vertrauen auf eine größere Stabilität der Regierung, wie sie Hr. v. Saucken voraussetzt, für sehr dienlich, weil diese Dauer die Herren, die im Rathe sitzen, befähigt, sich in die Sachen hinein zu leben, und werden Sie mir zugeben, daß man sich in jede Sache erst hinein studiren und leben muß.

Die Interessenten in diesem Rath stehen sich gegenüber. Nun, m. H., gerade deshalb, weil sich die Interessen bisher so vielfach und schroff gegenüber gestanden haben, mehr wie dies au fond nöthig war, halte ich den Volkswirthschaftsrath für dienlich, dieses schroffe Gegenüberstehen zu beseitigen.

Eine Anerkennung des Deutschen Landwirthschaftsraths wird wohl überhaupt nicht nöthig sein. Die Landwirthe werden sich in allen Fällen mehr beim Landwirthschaftsrath, als beim Volkswirthschaftsrath Raths erholen, wenn es nöthig ist.

Nach dem Gange der Discussion glaube ich wiederholen zu müssen, daß der Landwirthschaftsrath nicht berufen ist, über den Volkswirthschaftsrath als solchen ein Urtheil zu fällen. Ich gebe zu, daß man darüber streiten kann, ob die Frage hier überhaupt dienlich zur Discussion gekommen ist, aber wollen Sie es denn als ein Unglück hinstellen, wenn der Landwirthschaftsrath nach Präcisirung seiner Stellung seine Hoffnung auf eine günstige Wirkung ausspricht? Ist das etwas Gefährliches und irgend ein Urtheil über die neue Institution? Hat nicht z. B. der Congreß der Landwirthe im vorigen Jahre sich auch für eine solche Hoffnung auf die Wirkung eines Volkswirthschaftsraths ausgesprochen? Ich kann gar nicht begreifen, warum Sie so etwas Ungeheures in diesem Ausspruch finden. Sprechen Sie durch Hoffnung das Factum aus, daß die neue Einrichtung gut und nothwendig ist? Wollen Sie der Regierung, zu der ich Vertrauen habe und mich glücklich schätze, daß ich es haben kann, gar nichts sagen? Wollen Sie erklären:

das, was du gemacht haſt, geht uns nichts an; wir haben nicht die Hoffnung, daß es etwas Gutes iſt?

Ich bitte Sie, haben Sie doch keine Angſt vor dem Worte „Hoffnung" und gehen Sie nicht einfach zur Tagesordnung über, wie Hr. Stöckhardt vorſchlägt. Sagen Sie dann wenigſtens, der Landwirthſchaftsrath findet ſich heute nicht berufen, ein Urtheil darüber abzugeben. Das iſt doch eine nicht ſo abweiſende Form.

Ich empfehle Ihnen ſchließlich nochmals meinen Antrag zur Annahme und betone, daß ich für mich in dem Worte „Hoffnung" kein bindendes Urtheil für die Zukunft erblicke.

Vorſitzender: Es liegt vor: ein Antrag des Herrn Stöckhardt auf Uebergang zur Tagesordnung, der zuerſt erledigt werden muß.

Sodann der Antrag v. Saucken und Weidenhammer und der Antrag Oehlſchlägel. Dieſe beiden Anträge unterſcheiden ſich dadurch, daß die Herren v. Saucken und Weidenhammer in den erſten Abſatz des Antrags Oehlſchlägel die Worte hineingeſchoben haben: „für ſeine Aufgabe als freie Körperſchaft". Ueber den Antrag des Herrn v. Oehlſchlägel iſt getrennte Abſtimmung beantragt worden. Ich glaube, wenn der Antrag Stöckhardt nicht angenommen iſt, daß es ſich empfehlen würde, zuerſt abzuſtimmen, ob in dem Antrag v. Saucken die Worte: „als freie Körperſchaft" ſtehen bleiben ſollen. Je nachdem dies angenommen oder abgelehnt iſt, halte ich die beiden Anträge Oehlſchlägel ad 1 und Saucken identiſch und werde dieſe zur Abſtimmung bringen. Endlich werde ich über den Abſatz 2 des Antrages Oelſchlägel abſtimmen laſſen, der im Fall der Annahme ein Zuſatz zu dem Antrage Saucken ſein würde. Zuletzt würden wir auf den Antrag des Herrn Referenten übergehen. Die Erwägungen kommen nicht zur Abſtimmung, weil das nur bei motivirter Tagesordnung der Fall iſt, und man wird mir geſtatten, die Eingangsformel zu ändern.

Bei der nun folgenden Abſtimmung wird der Antrag Stöckhardt: Uebergang zur Tagesordnung, abgelehnt; der Antrag v. Saucken-Weidenhammer mit der Modification angenommen, daß ſtatt des Wortes „freie" „freigewählte" geſetzt wird. Der zweite Abſatz des Antrags Oehlſchlägel, daß ſich der Deutſche Landwirthſchaftsrath vorbehält, ſobald die Erweiterung des preußiſchen Volkswirthſchaftsraths zu einem deutſchen in Frage kommt, zu dieſer Frage Stellung zu nehmen, wird abgelehnt.

Damit iſt alſo der Antrag v. Saucken-Weidenhammer zum Beſchluß erhoben und der des Referenten abgelehnt.

Beſchluß:

„Der Deutſche Landwirthſchaftsrath erachtet es auch ferner, wie ſeither, für ſeine Aufgabe, als frei gewählte Körperſchaft der deutſchen Landwirthſchaft die

aus der Mitte der deutschen Landwirthschaft hervorgehenden, auf den Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes Bezug habenden Anregungen zum Gegenstand seiner Untersuchungen und Begutachtungen zu machen und die gewonnenen Anschauungen an den maßgebenden Stellen zum Vortrag zu bringen; ferner auf die Beseitigung vorhandener Mängel, sowie auf die Schaffung neuer, für das Gedeihen der Landwirthschaft zweckdienlichen Einrichtungen und Maßregeln hinzuwirken."

Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths.

IX. Plenarversammlung 1881.

Die Emanation eines Reichsgesetzes zum Schutz nützlicher Vögel.

Antragsteller und Referent:
Kammerherr, Freiherr von Rothkirch-Schwarzenfels-Altenberga.

Correferent: Geheimer Ober-Forstrath Dr. Judeich-Tharand.

Referat des Kammerherrn, Freiherrn von Rothkirch-Schwarzenfels-Altenberga:

Nachdem schon früher im Reichstag ein Gesetz zum Schutz nützlicher Vögel beantragt, aber nicht zur endgiltigen Berathung gelangt war; nachdem ferner die österreichisch-ungarische Regierung mit der italienischen einen dahin zielenden Vertrag vereinbart hatte, legten die hohen Bundes-Regierungen unter dem 7. März 1879 dem Reichstag einen Gesetzentwurf zum Schutz nützlicher Vögel vor. Auch dieses Gesetz wurde einer Kommission überwiesen und gelangte nicht zur Erledigung.

Schon in früheren Jahren haben die Schriften eines Herrn Gloger auf die Nützlichkeit der Vögel aufmerksam gemacht und deren Schutz empfohlen. Die Presse, besonders die kleinere Lokalpresse, nahm sich der Sache an. Es wurde viel darüber geschrieben und sahen sich schließlich die Regierungen veranlaßt, im wohlmeinenden Interesse der Land- und Forstwirthschaft der Frage näher zu treten.

Die Volksschullehrer wurden angewiesen, die Jugend über die Nützlichkeit der Vögel zu unterrichten, sie auf das Unrecht des Ausnehmens der Nester, das Fangen der Vögel aufmerksam zu machen.

Man ging dann weiter, erließ Verbote gegen das Zerstören und Ausnehmen der Nester, untersagte das Fangen und Tödten aller Vögel, mit Ausnahme allein der Raub- und jagdbaren.

Darin ist man entschieden zu weit gegangen. Wenn auch die Nützlichkeit eines großen Theiles der Vogelarten gern zugestanden wird, so giebt es deren doch viele, welche, neben der Nützlichkeit, den Landwirth schädigen, besonders wenn sie sich in solcher Weise vermehren, wie dies thatsächlich jetzt der Fall ist.

Wir nennen zunächst alle Krähenarten, die, neben ihrer unverkennbaren Nützlichkeit, auf den frisch gesäten Feldern, an den reifenden Früchten, in den Obstplantagen oft arge Verwüstungen anrichten, dabei ein gefährlicher Feind der jungen Fischbrut in flachen Bächen und Wässern und der Jagd sind. Weiter den Sperling, der sich in der Zeit der reifenden Früchte hauptsächlich nur von Körnern nährt und schon landwirthschaftlichen Vereinen zu bitteren Klagen über an Feldfrüchten verursachten erheblichen Schäden Veranlassung gegeben hat. Selbst der sonst so nützliche Staar nährt sich in der Zeit des reifenden Obstes und des Weines mit Vorliebe von diesen Früchten, wird deshalb von dem kleineren Landwirth in Obst- und Weinbau treibenden Gegenden wegen des Schadens, den er durch seinen Einfall in großen Mengen verursucht, durchaus nicht als Freund angesehen. Unverkennbar haben durch das übertriebene Hegen der Krähen und Staare auch die kleineren Vogelarten abgenommen, deren nackte Junge in den Nestern eine nicht unbeliebte Speise der ersteren abgeben. Die Schädlichkeit des Eisvogels an der jungen Forellenbrut dürfte wohl genügend bekannt sein.

Wir wollen damit keineswegs die Ausrottung der genannten Vogelarten befürworten, möchten nur einer übertriebenen Schonung derselben entgegen treten, und möchten es für unbedenklich und empfehlenswerth halten, das Schießen der genannten Vogelarten den Jagdberechtigten und den von ihnen damit Beauftragten zu gestatten. Bei der großen Scheu und Schlauheit der Vögel ist dadurch ein Ausrotten oder nur zu starke Abnahme derselben in keiner Weise zu befürchten.

Da nun voraussichtlich dem Reichstag in der nächsten Session wieder ein Gesetz zum Schutz nützlicher Vögel vorgelegt werden wird, so empfiehlt es sich, daß der Deutsche Landwirthschaftsrath seine Stimme in der angeführten Richtung abgiebt, und erlaubt sich Referent folgende Anträge zur geneigten Berathung zu unterbreiten, um sie dann an den Herrn Reichskanzler und den hohen Reichstag gelangen zu lassen:

1. Daß Zerstören und Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Tödten, Zerstören und Ausnehmen von Jungen und Eiern, und das Feilbieten, sowie der An- und Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist zu untersagen.

   Auf die Beseitigung von Nestern, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, bezieht sich dieses Verbot nicht.

   Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln und Feilbieten der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.
2. Zu verbieten ist ferner:
   a) Das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Messer; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
   b) jede Art des Fangens von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
   c) jede Art des Fangens von Vögeln längs der Wassergerinne, sowie an Quellen und Teichen während der Zeit besonderer Trockenheit:
   d) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder andern Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind;

e) das Fangen von Vögeln mittelst solcher Schlingen oder Fallen, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Falkkäfigen oder Schnellbögen;

f) das Fangen von Vögeln mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath würde zu ermächtigen sein, auch bestimmte andere Arten des Fangens, sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

3. Die Erlegung von Vögeln mittelst Schußwaffen ist in der Zeit vom 1. März bis 1. September, das Fangen und die Erlegung derselben durch andere Mittel, sowie das Feilbieten todter Vögel in der Zeit vom 1. März bis 15. September zu untersagen.

Wenn jedoch Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, dürfen sie nicht nur von den Jagdberechtigten und den dazu von ihnen Ermächtigten mit der Schußwaffe getödtet werden, sondern können die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke dies verlangen, soweit es zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist.

In gleicher Weise dürfen Vögel, welche dem jagdbaren Wilde und dessen Brut, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, von den Jagdberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes hätten keine Anwendung zu finden:
   a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh,
   b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel.

5. Weitergehende beschränkende Bestimmungen zum Schutz der Vögel zu erlassen, als sie in diesem Gesetz vorgesehen sind, dürfte den Regierungen im Interesse der Landwirthschaft nicht zu gestatten sein.

Correferat des Herrn Dr. Judeich-Tharand.

Gloger's bekannte Arbeiten waren vor langer Zeit Hauptursache, daß die öffentliche Meinung einen energischen Schutz der Vögel forderte, dies um so mehr, als glücklicher Weise eine gewisse poetische Liebe zu unserer kleinen gefiederten Thierwelt mit Recht dabei eine Rolle spielte und noch spielt.

Die widersprechendsten Ansichten machten sich jedoch sofort geltend, als es sich darum handelte, den nützlichen Vögeln gesetzlichen Schutz zu gewähren. Es beweist dies einmal die große Verschiedenheit der in neuerer Zeit in den deutschen und außerdeutschen Ländern erlassenen Schutzgesetze, dann der nicht enden wollende Streit in der Literatur und in Versammlungen, endlich auch der Umstand, daß es selbst nach wiederholten Bemühungen den Commissionen des Reichstages bisher nicht möglich war, ein allseitig befriedigendes Vogelschutzgesetz zur Vorlage zu bringen.

Die große Schwierigkeit liegt darin, daß es bisher nicht gelungen ist, wohl auch nie gelingen wird, den Nutzen und Schaden, welchen die verschiedenen Arten der sogenannt nützlichen Vögel bringen, genau abzuwägen. Selbst die nützlichsten Insectenfresser können unter Umständen durch Vertilgung entschieden nützlicher Insecten schaden, oder auch dadurch, daß sie sich zeitweise von Obst und Getreide nähren. Dazu kommt, daß auch locale Gewohnheit mitunter verschiedene Lebensweise einzelner Vogelarten bedingt.

Kein Wunder, daß sich die Ansichten nicht blos darüber widersprechen,

welche Arten als unbedingt nützliche zu betrachten seien, welche nicht, sondern noch mehr darüber, welche Ziele ein Vogelschutzgesetz zu verfolgen habe.

Von der an sich nicht unrichtigen Meinung ausgehend, daß man einen durchgreifenden Schutz einzelner Arten überhaupt nicht erlangen könne, weil es unmöglich ist, von der Bevölkerung eine solche Kenntniß der Ornithologie zu fordern, welche genügt, um die zu schützenden Arten von anderen zu unterscheiden, hat man z. B. im Königreich Sachsen ein absolutes Verbot des Fangens und Erlegens der kleineren Feld-, Wald- und Singvögel durch das Gesetz vom 22. Juli 1876 erlassen. Nach diesem Gesetze sind ferner nicht mehr Gegenstand des Jagdrechtes: die Lerchen, Drosseln (von diesen wurden durch Ministerial-Verordnung vom 27. Juli 1878 wieder die Ziemer ausgenommen) und alle kleineren Feld-, Wald- und Singvögel, zu welchen jedoch Rebhühner, Wachteln, Becassinen, Schnepfen und wilde Tauben, sowie die kleineren Raubvögel und alle Würgerarten nicht zu rechnen sind. Früher wurden alle kleinen Vögel hier zur Niederjagd gerechnet (Mandat von 1717).

Weniger durchgreifend verfuhr man in anderen Ländern:

In Preußen sind durch Ministerialrescripte vom 4. Februar 1860 und 18. Septbr. 1867 die Bezirksregierungen veranlaßt worden, das Tödten, Fangen und Feilbieten der in einem Verzeichniß aufgezählten insectenfressenden Vögel, Ausnehmen und Zerstören der Nester 2c. durch Polizeiverordnungen — in der Hauptsache nach einem gemeinsamen Formulare, jedoch mit den aus der geographischen Lage und sonstigen besonderen Verhältnissen sich ergebenden Modificationen — bei Strafe zu untersagen.

In Bayern verbietet eine Verordnung vom 4. Juni 1866 das Einfangen, Tödten und den Verkauf von 32 besonders genannten Vogelarten. Diese Verbotsbestimmungen sind auch bei der Jagdausübung zu beachten. Ausnahmen können die Kreisregierungen zu wissenschaftlichen und Unterrichtszwecken, auch im Interesse der Landwirthschaft bezüglich einzelner Vogelarten für einen bestimmten Bezirk auf einen bestimmten Zeitraum gestatten.

In Württemberg wird durch königl. Verordnung vom 16. August 1878 den nicht zur Jagd gehörigen, im Freien lebenden Vögeln theils ein unbedingter Schutz gewährt, in Folge dessen sie überhaupt nicht gefangen oder getödtet werden dürfen, theils ein bedingter Schutz durch eine Schonzeit. Ausgenommen sind: Uhu, Weihen, Habichte, Milane, Adler, Geier, Falken (jedoch nicht Thurmfalken), Elster, der große Würger, Kolkrabe und Fischreiher. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Erlegung gewisser, nur bedingt geschützter Vögel, der Saatkrähen, Eisvögel, Mäuse- und Wespenbussarde, Thurmfalken, Sperlinge und Staare auch in der Schonzeit gestattet werden. Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier, Jungen und Nester aller bedingt oder unbedingt geschützten Vögel ist verboten. Das Feilhalten, der Verkauf und Ankauf geschützter Vögel, ihrer Eier und Nester ist unter Strafe gestellt. Bei einer Ueberhandnahme der nicht geschützten schädlichen Vögel, und wenn die zu ihrer Erlegung zunächst befugten Jagdberechtigten eine Verminderung nicht bewerkstelligen, kann obrigkeitliche Ermächtigung zum Vogelfang an einzelne gut prädicirte Personen in widerruflicher Weise für bestimmte Dauer gegeben werden. Dispensationen von den Verboten

kann für wissenschaftliche und sonstige Zwecke das Ministerium des Innern in einzelnen Fällen ertheilen.

In Baden ist durch Verordnung vom 1. Oct. 1864 das Einfangen und Tödten der heimischen Singvögel, mit Einschluß der Meisen, Lerchen, Drosseln, Amseln und Staare, der Schwalben, Krähen, Spechte und sonstigen kleineren Feld- und Waldvögel, welche nicht zum Jagdwild gerechnet werden, verboten. Gestattung von Ausnahmen ist dem Ministerium vorbehalten, wo dringende Gründe es erheischen. Bezirks- und Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, diese Vorschriften auf den Schutz anderer Vögel, wie namentlich der Mäusebussarde, Thurmfalken und Eulen, mit Ausnahme des Uhus, auszudehnen, wo die besonderen Verhältnisse des Bezirkes oder der Gemarkung dies nöthig machen.

In Oldenburg erklärt das Gesetz vom 11. Januar 1873 für nützlich alle wildlebenden, mit Ausnahme der jagdbaren und der in einem Verzeichniß aufgeführten schädlichen Vögel (Raubvögel, Uhu, Würger, Rabenvögel und Fischreiher). In Betreff der jagdbaren Vögel kommen die Jagdgesetze zur Anwendung. Das Fangen oder Tödten der nützlichen Vögel, das Ausnehmen oder Zerstören der Eier oder Nester derselben ist außer in Häusern oder umschlossenen Gärten verboten. Eine Ausnahme kann vom Ministerium bez. von den Regierungen mit Rücksicht auf besondere lokale Umstände vom 1. Juli bis 15. Februar gestattet werden. Verboten ist ferner der gewerbsmäßige Handel mit todten und lebenden nützlichen Vögeln und deren Eiern; ausnahmsweise ist der Handel mit Drosseln (Krammetsvögeln) vom 1. October bis 8. December gestattet.

Auch in Oesterreich hat sich die Gesetzgebung des Vogelschutzes neuerdings sehr angenommen. Fast für jedes einzelne Kronland sind in den Jahren 1868 bis 1874 besondere Gesetze erlassen worden, welche unter sich ganz wesentliche Verschiedenheiten zeigen. Letztere, namentlich aber der am 29. November 1875 zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Königreich Italien abgeschlossene Vertrag über den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel, veranlaßten bereits 1876 das k. k. Ackerbauministerium, ein Schreiben an die einzelnen Landesstellen und land- und forstwirthschaftlichen Vereine zu richten, um eine größere Uebereinstimmung der Gesetzgebung überhaupt, namentlich aber mit dem erwähnten internationalen Vertrage zu erzielen.

Am weitgehendsten und einfachsten sind die Gesetze für Steiermark (v. 10. Dec. 1868) und für Kärnthen (v. 30. Nov. 1870). Ersteres verbietet den Vogelfang, Ausnehmen der Eier und Jungen und das Zerstören der Nester überhaupt. Das Verbot erstreckt sich nicht auf das der Jagd vorbehaltene Federwild. Weitere Ausnahmen kennt dieses Gesetz nicht. Das Gesetz für Kärnthen lautet fast gleich, nur nimmt es noch eine Anzahl speciell benannter Raubvögel (Adlerarten; Wanderfalke; Blaufuß-, Lerchen-, Zwergfalke; Gabelweihe, schwarzer Milan; Hühnergeier; Sperber; Rohrgeier; Uhu; große und kleine Sperrelster; Dorndreher; Elster; Kolkrabe) aus.

Die Landesgesetze von Salzburg (v. 18. Jan. 1872) und Istrien (v. 2. Septbr. 1870) fordern politische Bewilligung für den Fang aller jener namentlich aufgeführten Vögel, welche sich hauptsächlich oder auch nur zum Theile von Insecten nähren, unter Einhaltung einer Schonzeit vom 1. Februar (Salz-

burg) bezw. 1. Januar (Istrien) bis 31. August. Besonders benannt sind in einem Anhang alle schädlichen Vögel, deren Erlegen u. s. w. jederzeit gestattet ist; es sind dieselben wie die bei Steiermark genannten, unter Zufügung der Raben- und Nebelkrähe und Weglassung des Dorndrehers.

Das Gesetz für Böhmen (v. 30. April 1870) zählt A die schädlichen, B die hauptsächlich sich von Insecten und Mäusen und C die sich nur theilweise von Insecten nährenden Vögel auf. Erstere können durch das Jagdschutzpersonal stets in jeder Weise vertilgt werden; die unter C genannten können mit Bewilligung der Gemeindebehörde, des Grundbesitzers und des Jagdberechtigten unter Einhaltung einer Schonzeit von 1. Febr. bis zum 14. September gefangen werden; der Fang und das Tödten der unter B genannten Vögel ist gänglich verboten. — (Sperlinge gehören unter C, Staare, Spechte unter B.) — Aehnliche Bestimmungen enthält das Gesetz für Galizien (v. 21. Dec. 1874).

Die Gesetze für Niederösterreich (v. 10. Dec. 1868), Oberösterreich (v. 30. April 1870), Mähren (v. 30. April 1870), Schlesien (v. 30. April 1870), Bukowina (v. 30. April 1870), Krain (v. 17. Juni 1870), Vorarlberg (v. 30. April 1870) und Görz (vom 30. April 1870) verlangen nur für den Fang der speciell genannten Vogelarten, welche sich hauptsächlich von Insecten nähren, die behördliche Bewilligung, welche unter Einhaltung einer Schonzeit und mit Genehmigung der Grundbesitzer ertheilt werden kann. Das Fangen und Tödten der nur zum Theil von Insecten lebenden, ebenfalls speciell genannten Vögel ist außer der Schonzeit nur von der Zustimmung des Grundbesitzers abhängig. Die Schonzeit ist allgemein vom 1. Februar bis 31. August bestimmt. Die schädlichen Vögel können jederzeit gefangen und getödtet werden.

Das Gesetz für Tirol (v. 30. April 1870) nennt speciell nur die schädlichen Vögel (ähnlich wie oben für Kärnthen), welche stets gefangen und getödtet werden können. Alle übrigen Vögel haben eine Schonzeit vom 1. Januar bis 15. September. Während der übrigen Zeit können sie gegen Erlegung gewisser Gebühren, wenn der Grundbesitzer keine berechtigte Einsprache erhebt, gefangen und getödtet werden. Zum Erlegen der Vögel mit Schußwaffen ist die Genehmigung des Jagdberechtigten erforderlich. Die Bewilligung politischer Behörden ist nicht nöthig.

Das Gesetz für Dalmatien (v. 20. Dec. 1874) macht das Fangen und Tödten der nur zum Theil von Insecten lebenden Vögel außer der Schonzeit, welche vom 1. Februar bis 30. September dauert, von keiner behördlichen oder sonstigen Bewilligung abhängig. — Für Triest besteht kein Schutzgesetz.

Fast sämmtliche Landesgesetze (ausgenommen Galizien, Kärnthen, Niederösterreich und Steiermark) verbieten gewisse Fangarten, aber auch hier herrscht keine Uebereinstimmung. Meist gelten als verbotene Fangarten: Der Gebrauch geblendeter Lockvögel; das Fangen mittelst Netzen, namentlich mittelst der Deck- und Stecknetze; das Fangen mit klebrigen Stoffen (z. B. in Böhmen). Für Krain u. s. w. sind speciell die Dohnen untersagt, welche nach den Gesetzen für Böhmen, für die Bokowina u. a. gestattet erscheinen. Das Gesetz für Istrien untersagt jede Fangart an den stehenden Gewässern bei herrschender Trockenheit ferner den Fang zur Schonzeit; in Schlesien ist besonders verboten das Fangen

mittelst Zudecken der Wassergräben (Brünnelfangen). Nur das Gesetz für Mähren verbietet das Fangen mittelst betäubender oder vergifteter Aesung u. s. w.

Nicht ohne ganz besonderes Interesse ist der zwischen Oesterreich und Italien am 29. November 1875 abgeschlossene Vertrag, weil die beiden letzten Gesetz-Entwürfe, welche die Commissionen des deutschen Reichstages berathen haben, und ebenso das vorliegende Referat sich vielfach eng an diesen Vertrag anschließen. Deshalb seien die wichtigsten Artikel derselben hier mitgetheilt:

„Art. I. Die Regierungen beider Theile verpflichten sich, im Wege der Gesetzgebung Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, den für die Bodenkultur nützlichen Vögeln den thunlichsten Schutz, u. z. mindestens in dem durch die folgenden Artikel II bis V bezeichneten Umfange zu sichern.

Art. II. Das Zerstören oder Ausheben (enlever) der Nester und Brutstätten, das Wegnehmen der Eier und das Fangen, auf welche Art immer, der jungen Vögel soll allgemein verboten sein.

Ebenso soll der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Vögel allgemein verboten sein.

Art. III. Es soll ferner allgemein verboten sein:

a) der Fang oder die Erlegung der Vögel zur Nachtzeit mittelst Leim, Schlingen und Netzen, Feuer- oder anderen Waffen; hierbei gilt als Nachtzeit der Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang;
b) jede Art des Fangens oder der Erlegung, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
c) jede Art des Fangens oder der Erlegung längs der Wassergerinne, an den Quellen und Teichen während der Trockenheit;
d) der Vogelfang mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende Substanzen beigesetzt sind;
e) der Vogelfang mittelst Schlingen und Fallen jeder Art und Form, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Fallkäfigen, Schnellbögen, mit den in Dalmatien „ploke“ genannten Fallen, sowie mit der für den Fang der Lerchen üblichen „lanciatora“;
f) der Vogelfang mittelst der „paretelle“ genannten Schlagnetze und überhaupt mit beweglichen und tragbaren, auf den Boden oder quer über das Feld, Niederholz oder den Weg gespannten Netzen.

Die Regierungen beider Theile behalten sich vor, noch fernere Arten des Vogelfanges zu verbieten, wenn aus den Aeußerungen der in Oesterreich-Ungarn hierzu berufenen Stellen oder aus jenen der Provinzialräthe in Italien erkannt wird, daß solche Arten des Vogelfanges allzu störend und schädlich auf den Bestand der Stand- oder Wandervögel einwirken.

Art. IV. Der Fang oder die Erlegung der Vögel soll überdies, unbeschadet der allgemeinen Verbote der Artikel II und III, nur gestattet sein:

a) vom 1. September bis Ende Februar mit Schießwaffen;
b) vom 15. September bis Ende Februar mit anderen nicht verbotenen Mitteln.

Der Verkauf der Vögel soll außer dieser Zeit verboten sein.

Art. V. Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel II, III und IV können von jeder Regierung zu wissenschaftlichen Zwecken über begründetes Einschreiten und unter bestimmten Bedingungen gestattet werden.

Art. VI. Da im Sinne des Art. I die Bestimmungen dieser Erklärung nur den Schutz jener Vogelarten zum Zwecke haben, welche der Bodenkultur nützlich sind, so ist es selbstverständlich, daß die Artikel II bis V weder auf die Raubvögel und

die sonstigen, für die Land- oder Hauswirthschaft als schädlich erkannten Vögel, noch auf das in der Landwirthschaft und im Haushalte überhaupt vorkommende zahme Federvieh Anwendung finden.

Auf solche Vogelarten ferner, welche, ohne der Bodenkultur in verschiedener Weise nützlich oder schädlich zu sein, ihren vornehmlichen Werth lediglich als Jagdthiere haben, sollen zwar die Art. II bis V eine unbedingte Anwendung nicht finden; die Regierungen beider Theile erklären jedoch ihre Bereitwilligkeit, in Betreff dieser letzterwähnten Vogelarten solche Vorschriften zu erlassen, welche den Fortbestand dieser Arten als Gegenstand der Jagd sichern."

u. s. w.

Es ist mir bisher nicht bekannt geworden, daß der Zweck des erwähnten Schreibens des k. k. Ackerbauministeriums, die einzelnen Landesgesetze mit dem österreichisch-italienischen Vertrag in Einklang zu bringen, erreicht worden sei. Zuerst berieth über die Frage die Versammlung der mährisch-schlesischen Forstsection am 5. Septbr. 1877 und beschloß, das Vogelschutzgesetz für Kärnthen, eines der am weitesten gehenden Gesetze, der Statthalterei in Vorschlag zu bringen, welches das Fangen und Erlegen der Vögel, das Ausnehmen der Jungen und Eier und das Zerstören der Nester, sowie den Verkauf todter Vögel unbedingt verbietet, soweit nicht die Vögel zu dem der Jagd vorbehaltenen Federwilde gehören. Ausgenommen sind nur die speciell angeführten schädlichen Raubvögel. Ferner können zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen durch die Landesbehörden bewilligt werden.

Ebenfalls im Jahre 1877 nahm sich der Ausschuß des Wiener ornithologischen Vereines der Sache an und arbeitete einen den einzelnen Landtagen vorzulegenden Gesetzentwurf aus. Das Gutachten bezeichnet es als eine Hauptaufgabe, dem muthwilligen Vernichten der Vögel, sowie dem Massenfange derselben zum Behufe ihrer Verwerthung, sei es wegen des Fleisches, sei es wegen der Federn, zu steuern. In dem Halten von Stubenvögeln — einzelne besondere Ausschreitungen ausgenommen — sei dagegen nicht die geringste Gefahr für die Vogelwelt im Großen und Ganzen zu erblicken, da die Zahl der einzelnen gefangen gehaltenen Exemplare, im Vergleiche mit der vorhandenen Masse, immer nur eine sehr geringfügige sei und bleiben werde. Das Vorhandensein der Liebhaberei für Stubenvögel sei im Gegentheil ein der allgemeinen Verbreitung und Durchführung des Vogelschutzes sehr günstiges Moment, da die unmittelbare Beschäftigung mit einzelnen Vögeln, das Pflegen und Beobachten derselben Interesse für die Vogelwelt überhaupt einflößen, und die Nützlichkeit der einzelnen Arten als Insectenvertilger dadurch gleichsam ad oculos bewiesen werde.*)

*) In ganz ähnlicher Weise spricht sich der Präsident der Allgemeinen deutschen ornithologischen Gesellschaft zu Berlin v. Homeyer aus in seiner 1877 erschienenen Schrift: „Deutschlands Säugethiere und Vögel, ihr Nutzen und Schaden." Es heißt daselbst in der Vorrede: Unsere Gesetzgebung hat auch nicht wenig dazu beigetragen, der Liebhaberei für die Vogelwelt eine andere, leider sehr wenig günstige Richtung zu geben, seit das Halten von einheimischen Stubenvögeln ganz außerordentlich erschwert, ja unmöglich gemacht wurde. Man wendet sich den ausländischen Vögeln zu, und die Liebe für unsere einheimischen Vögel erlosch, ja mit ihr nahm die Kenntniß derselben so merklich ab, daß sie an's Unglaubliche grenzt, selbst in den sogenannten ornithologischen Gesellschaften.

Der Vogelfang solle deshalb nicht absolut unterdrückt, sondern durch das Gesetz nur innerhalb vernünftiger und sachgemäßer Grenzen gehalten werden. Er wäre nur auf Grund besonderer Concessionen zu gestatten. Dann wird unbedingte Schonung während der Brutzeit und das Verbot gewisser Fangmethoden gefordert, namentlich solcher, welche Massenfang bezwecken, oder solcher, welche in der Regel den Tod des Vogels herbeiführen. Auch auf Belehrung der Bevölkerung wird wesentliches Gewicht gelegt; es ist dies ein Moment, welches übrigens sämmtliche österreichischen Vogelschutzgesetze berücksichtigen. Endlich wird noch volles Einverständniß mit der 1875 zwischen Oesterreich und Italien abgeschlossenen Convention bezüglich des Vogelschutzes erklärt. —

Im Jahre 1879 war indessen die Angelegenheit noch nicht weiter gediehen, denn der Tiroler Jagd- und Vogelschutzverein richtete an alle ihm bekannten Vereine das Ersuchen, sich einer gemeinsamen Petition an das Ackerbauministerium anzuschließen, in welcher dringend um möglichst baldiges Erscheinen der auf Grund der officiellen Aufforderung vom 13. Mai 1876 zu reformirenden Vogelschutzgesetze der einzelnen Länder gebeten wird. Trotzdem ist eine Revision der einzelnen österreichischen Gesetze bezüglich des Vogelschutzes bis heute noch nicht erfolgt, weil erst abgewartet werden soll, welche Erledigung der ähnliche Gesetzentwurf im italienischen Parlament finden wird. —

Auch in anderen Ländern ist in der neueren Zeit Manches für den Vogelschutz geschehen. Erwähnenswerth ist z. B. das in der Schweiz erlassene Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875. Darin heißt es:

„Artikel 17. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter den Schutz des Bundes gestellt:

Sämmtliche Insectenfresser, also alle Grasmücken- (Sylvien-) Arten, alle Schwätzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzen-Arten;

von Sperlingsvögeln: die Lerchen, Staare, die Amsel- und Drossel-Arten, mit Ausnahme der Krammetsvögel (Rekholdervögel), die Buch- und Distelfinken;

von Spähern und Klettervögeln: die Kukuke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämmtliche Spechtarten;

von Krähen: die Dohlen und Saatkrähen;

von Raubvögeln: die Mäusebussarde und Thurmfalken, sowie sämmtliche Eulenarten, mit Ausnahme des großen Uhus;

von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan.

Es dürfen dieselben weder gefangen noch getödtet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder auf Märkten feilgeboten werden.

Sperlinge, Staare und Drosseln, welche in Weinberge einfallen, dürfen vom Eigenthümer im Herbste bis nach beendigter Weinlese geschossen werden.

Artikel 18. Die Erziehungsbehörden haben vorzusorgen, daß die Jugend in der Volksschule mit den genannten Vögeln und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde.

Artikel 19. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelheerden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruthen, Schlingen, Bogen und anderen Fangvorrichtungen ist im ganzen Gebiete der Schweiz unbedingt verboten.

Artikel 20. Den Kantonsregierungen bleibt das Recht vorbehalten, einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligung zu ertheilen, auch außerhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels)

zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, daß dies nicht auf gewerbsmäßige Weise geschieht."

Die Uebertretungen des Vogelschutzgesetzes werden nach Artikel 21 als Jagdfrevel bestraft, und haben nach Artikel 22 die einzelnen Kantone die Strafbestimmungen aufzustellen, welche aber bezüglich des Vogelschutzes nicht unter 10 Fr. betragen dürfen.

Artikel 23 ermächtigt die Kantone, für „Erlegung von der Landwirthschaft, Fischerei und dem Wildstand besonders schädlichen Thieren (als große Raubthiere, Wildschweine, Fischottern, Adler, Habichte, Sperber, Elstern, Häher, Fischreiher) angemessene Prämien zu verabfolgen".

Dieses Gesetz trat nach Beschluß des Bundesrathes am 14. Hornung 1876 in Kraft. Die Erfolge desselben sind mir nicht bekannt. —

Ueberblickt man die hier bezüglich fremdländischer Gesetzgebung mitgetheilten Notizen, so zeigen namentlich die Verhältnisse in Oesterreich, daß die Vogelschutzgesetzgebung eine recht schwierige Aufgabe ist. Noch mehr tritt das hervor, wenn man die zahlreichen Broschüren und Zeitungsartikel beachtet, welche darüber geschrieben worden sind. Als leitender Gedanke tritt nur das Streben hervor, den nützlichen Vögeln gesetzlichen Schutz zu gewähren, beziehentlich zu erhalten. Wie das aber zu geschehen habe, darüber gehen die Ansichten weit auseinander.

So unzweifelhaft es auf der einen Seite fest steht, daß ein wirklich erfolgreicher Schutz internationale Verträge wünschenswerth macht, so läßt sich doch auch nicht leugnen, daß diese kaum durchführbar sein werden. Borggreve bemerkt in seiner trefflichen Schrift „Die Vogelschutzfrage" (1878) u. A. sehr richtig, daß wir doch deshalb einen Krieg mit Italien nicht anfangen können, weil es äußerst schwer sein wird, den Massenfang im Süden zu verhindern.

Daß aber dieser Massenfang trotz des österreichisch-italienischen Vertrages von 1875 weder im südlichen Oesterreich (Istrien 2c.), noch in Italien verhindert worden ist, davon kann sich Jeder überzeugen, welcher dort reist und sieht, welche Massen kleiner Vögel im Herbste zu Markt gebracht, welche Massen derselben mit der beliebten Polenta verzehrt werden. Altum berichtet darüber 1877 aus Como und Mailand, daß Rothschwänzchen, Rothkehlchen, Fliegenfänger, Laubvögel, ja selbst Zaunkönige und Goldhähnchen 2c. täglich frisch in großen Massen bei den Geflügelhändlern zu finden sind. Interessant ist auch dessen Mittheilung, daß solcher Unfug nicht etwa bloß im Süden, sondern auch im Norden vorkommt. Auf Helgoland grassirt dieses Unwesen während der Zugzeit der kleinen Vögel vielleicht noch stärker als in Italien. Unter günstigen Umständen, namentlich bei bedecktem Himmel, werden dort mit Hilfe von Laternen und kleinen Decknetzen in einer Nacht mehrere Tausend „Finken", d. h. Roth- und Blaukehlchen, Rothschwänze, Steinschmätzer und ähnliche gefangen.

Auch hier wäre eigentlich ein internationaler Vertrag wünschenswerth. Was würde er wohl helfen?

Alle diese Schwierigkeiten sind Ursachen, daß auch in Deutschland die Gesetzgebung über Vogelschutz nicht recht vorwärts gehen will; ja dazu kommt noch, daß namentlich neuerdings von Seiten mancher Landwirthe Schutz gegen die nachtheiligen Folgen des Vogelschutzes erstrebt wird, wie z. B. der Schlußsatz des vor-

liegenden Referates beweist, welcher in dieser Hinsicht Schutz gegen zu weit gehende Vogelschutz-Maßregeln der einzelnen Landesregierungen durch ein Reichsgesetz fordert.

Kein Wunder, daß die von den betreffenden Commissionen des Reichstages berathenen Gesetzentwürfe sehr verschieden lauten.

Den ersten Antrag auf Erlaß eines Vogelschutzgesetzes stellte im Reichstag am 3. November 1876 der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Dieser Antrag hat auch dem Deutschen Landwirthschaftsrath vorgelegen, konnte aber in der Sitzung vom 4. November 1876 nicht mehr zu gründlicher Behandlung gelangen. Der mit dem Antrage verbundene Gesetzentwurf machte die zu schonenden nützlichen Vögel einzeln namhaft. Bereits in der Commission des Reichstages wurde darauf hingewiesen, daß es wohl sicherer sei, die schädlichen, also nicht zu schonenden Vögel zu nennen, indessen einigte man sich doch endlich über ein Verzeichniß der nützlichen Vögel, welches allerdings wesentliche Abweichungen von der ursprünglichen Vorlage zeigt. Ferner fügte die Commission einen besonderen Paragraphen zu, in welchem ganz nach Analogie des österreichisch-italienischen Vertrages (Art. III, a-f) gewisse Fangarten verboten werden.

Am 16. März 1877 wurde der Gesetzentwurf mit den von der Commission beschlossenen Abänderungen abermals dem Reichstag unterbreitet, gelangte aber nicht zur Verhandlung.

Am 7. März 1879 wurde vom Reichskanzler ein neuer, vom Bundesrathe beschlossener Gesetzentwurf vorgelegt. Derselbe stützt sich in der Hauptsache auf die Festsetzungen der in der österreichisch-italienischen Uebereinkunft vereinbarten Schutzmaßregeln, deren Nothwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit von keiner Seite bestritten sei (als: Verbot des Zerstörens von Eiern und Brut, Verbot derjenigen Fangarten, welche eine Massenvertilgung ermöglichen, Festsetzung einer Schonzeit). Die Motive betonen, daß die im ersten Entwurfe für die nützlichen Vögel geforderte unbedingte Schonung zu weit gehe. Von der Aufstellung eines Verzeichnisses der sogen. nützlichen Vögel nahm man Abstand, da dieselbe ein Eingehen auf ornithologische Specialfragen nöthig gemacht hätte. Dagegen wurden im § 7 unter c jene Vögel ungefähr namhaft gemacht, auf welche als schädliche Thiere die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung finden sollten.

Am 24. Juni 1879 legte die mit der Vorberathung des Entwurfes beauftragte Commission dem Reichstag einen neuen Entwurf vor, welcher außer einigen kleinen Abänderungen auch die grundsätzliche Aenderung enthält, daß er überhaupt kein Verzeichniß der Vögel giebt, weder ein solches der nützlichen, noch ein solches der schädlichen. Es muß wohl auch zugestanden werden, daß es ebenso gut erheblichen Bedenken unterliegt, durch ein Reichsgesetz bestimmt auszusprechen, welche Vögel schädliche seien, als bestimmte Arten für nützliche zu erklären. — Ein später eingereichter Antrag (Dr. Zinn) will die schädlichen Vögel durch landesrechtliche Bestimmungen bezeichnet haben. — Zur Verhandlung im Plenum gelangte auch dieser Entwurf nicht.

Ausführlicheres über die historische Entwickelung der Angelegenheit zu geben, dürfte wohl nicht nöthig sein, und erlaube ich mir nun als Correferent nachstehende Anträge dem Deutschen Landwirthschaftsrath zu unterbreiten. Dieselben

stimmen meist mit den Anträgen des Referates überein, und wenn sie wie dieses, der Form nach ähnlich geordnet und gefaßt sind, wie der von der Commission des Reichstages im Juni 1879 berathene Gesetzentwurf, so geschah dies einzig und allein der präcisen, deutlichen Form wegen. Einen Gesetzentwurf selbst soll das Correferat nicht bieten, was schon daraus hervorgeht, daß ihm alle Strafbestimmungen fehlen. Es dürfte wohl auch auch nicht Aufgabe des Landwirthschaftsrathes sein können, einen wirklichen Gesetzentwurf zu verfassen, sondern er soll nur die für ein betreffendes Gesetz leitenden Gedanken kurz aussprechen.

Eine nähere Motivirung einzelner Abweichungen von den Vorschlägen des Referates der mündlichen Verhandlung vorbehaltend, erwähne ich hier nur, daß diese Anträge der Ueberzeugung entspringen, es sei ein so absoluter Vogelschutz, wie er gegenwärtig z. B. in Sachsen besteht, im Allgemeinen nicht durchführbar.

Anträge des Correferenten.

1) Sämmtliche Vögel sind Gegenstand des Jagdrechtes.

2) Das Zerstören von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Tödten, Zerstören und Ausnehmen von Jungen und Eiern und das Feilbieten, sowie der An- und Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Auf die Beseitigung von Nestern, welche sich an oder in Gebäuden oder in geschlossenen Hofräumen befinden, bezieht sich dieses Verbot nicht.

Auch findet dieses Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln und Feilbieten der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten Beschränkungen unterworfen oder ganz untersagt werden.

3) Zu verbieten ist:
   a) Der Fang unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
   b) der Fang mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind;
   c) der Fang mittelst solcher Schlingen oder Fallen, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Fallkäfigen oder Schnellbogen;
   d) der Fang mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath würde zu ermächtigen sein, auch andere Arten des Fanges, namentlich solche, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

4) In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das

Fangen und die Erlegung von Vögeln, das Feilbieten, sowie der An- und Verkauf todter Vögel untersagt.

Wenn jedoch Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baum-, namentlich Obstbaumpflanzungen, Saat- und Pflanzschulen, Waldkulturen Schaden anrichten, dürfen sie nicht nur von den Jagdberechtigten und den dazu von ihnen Ermächtigten mit der Schußwaffe getödtet werden, sondern können die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke dies verlangen, soweit es zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist.

In gleicher Weise dürfen Vögel, welche dem jagdbaren Wilde und dessen Brut, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, von den Jagdberechtigten und deren Beauftragten jederzeit getödtet werden.

Ebenso ist das Fangen oder Tödten von Vögeln in Gebäuden, Hofräumen und umfriedeten Hausgärten den Haus- oder Gartenbesitzern jederzeit gestattet.

Der Bundesrath würde zu ermächtigen sein, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten derselben auch außer des unter 4 in Absatz 1 bestimmten Zeitraumes allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

5) Dem Fangen wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

6) Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung
   a) auf die im Privateigenthume befindlichen zahmen Vögel;
   b) auf jene Vögel, bezüglich deren die Landesgesetze besondere jagdpolizeiliche Vorschriften enthalten.

7) Der Landesgesetzgebung oder in Gemäßheit derselben den landespolizeilichen Vorschriften bleibt überlassen
   a) die Regelung der Ausführung der vorstehenden Anordnungen;
   b) die Festsetzung der wegen örtlicher Bedürfnisse oder zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken nothwendigen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes.

Der Bundesrath kann jedoch die nach dem vorhergehenden Absatze getroffenen Ausnahmebestimmungen außer Kraft setzen, sofern sie vertragsmäßigen Abmachungen des Reiches mit dem Auslande widersprechen.

In der VIII. Plenarversammlung wurde am 29. Januar 1880 von Herrn Kammerherrn Freiherrn von Rothkirch-Schwarzenfels, unterstützt von den Herren Frhrn. von Crailsheim, Nobbe, Knauer, Gremse, Kennemann, Rabe, Bokelmann, v. Buggenhagen folgender Antrag gestellt:

> Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle seinen Vorstand ersuchen:
> Eine Besprechung der Frage über den Schutz nützlicher Vögel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungsperiode zu setzen und unter Benutzung des dem Reichstage in dieser Frage vorliegenden Materials zur Berathung zu stellen.

Der Antrag wurde von dem Plenum angenommen und demzufolge der Gegenstand auf die Tagesordnung der IX. Plenarversammlung gesetzt.

Verhandlungen.

Dienstag den 18. Januar 1881.

Vorsitzender: Der Herr Referent ist durch Krankheit für unsere diesjährige Versammlung entschuldigt; der Herr Correferent aber eigens für heute von Tharand herübergekommen.

Ich bitte den Herrn Correferenten das Wort zu nehmen.

Correferent Dr. Judeich-Tharand: M. H.! Ich habe zunächst mein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, daß der Herr Referent leider verhindert ist, in unserer Mitte zu erscheinen, namentlich mit deshalb, weil allerdings, wie Sie vielleicht aus beiden gedruckten Referaten gesehen haben, im Wesentlichen eine Uebereinstimmung unserer Ansichten stattfindet, weshalb ich mich eigentlich darauf beschränken wollte, nur einige kleine Abweichungen meiner Ansichten gegenüber den seinigen hervorzuheben. Es wird mir daher gestattet und im Interesse Ihrer Zeit vielleicht auch erwünscht sein, wenn ich die Vogelschutzfrage nicht mit allgemeinen einleitenden Bemerkungen schmücke, sondern einfach die Thatsachen constatire, um die es sich hier handelt.

Die vielseitigen Bestrebungen, unseren Vögeln einen entsprechenden gesetzlichen Schutz zu verschaffen, welche lange Zeit schon in der Literatur, in Vereinen und in der Gesetzgebung sich geltend gemacht haben, erkennen wir zwar Alle als gut und richtig an, wir dürfen aber nicht verkennen, daß sowohl die öffentliche Meinung sehr weit, als auch die Gesetzgebung häufig über das Ziel hinaus geschossen hat.

Was die öffentliche Meinung anlangt, so brauche ich blos auf das einigen der Herren wahrscheinlich bekannte Beispiel von den berühmten Amselprozeß des Professor Semper in Würzburg hinzuweisen (sehr richtig!), um diesen Ausspruch zu rechtfertigen. Was die Gesetzgebung betrifft, so darf ich darauf hinweisen, daß dieselbe in einzelnen Ländern einen absoluten Schutz sämmtlicher kleineren Vögel ausgesprochen hat, und es bedarf wohl hier kaum einer näheren Motivirung, daß wir das als zu weitgehend betrachten müssen. Ferner liegt noch etwas in dem Zuweitgehen der Gesetzgebung begründet, was der Präsident der deutschen ornithologischen Gesellschaft, v. Homeyer, sehr richtig betont hat: Die

Kenntniß und die Luft und Liebe an unseren heimischen Vögeln schwindet allmälig in der Bevölkerung mehr und mehr, weil das Halten von Zimmervögeln, die unserer Heimath angehören, entweder ganz verboten oder doch sehr erschwert ist.

Eine weitere Thatsache ist die, daß sämmtliche Bemühungen, ein Verzeichniß der nützlichen und der schädlichen Vögel aufzustellen, bisher vollständig vergeblich gewesen sind. Wenn Sie nur die Verhandlungen der Commissionen unseres Reichstages ansehen, so finden Sie das vollständig bestätigt. Vor einigen Jahren wurde von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg ein Antrag auf Vogelschutz im Reichstag eingebracht mit einem Verzeichniß der nützlichen Vögel. Dieses Verzeichniß wurde zweimal in der Commission des Reichstages abgeändert, und endlich kam man zu der Ueberzeugung, daß ein solches Verzeichniß nicht gegeben werden könne. Man stellte nun ein Verzeichniß der schädlichen Vögel auf, aber auch dieses hat endlich dasselbe Schicksal erlebt. Die letzte Gesetzesvorlage, welche von der Commission am 24. Juni 1879 an den Reichstag gelangte, sah von einem Verzeichniß der nützlichen oder schädlichen Vögel ganz ab, weil man von der wohl richtigen Ansicht ausging, daß es nicht Sache der Reichsgesetzgebung sein könne, darüber eine Entscheidung zu treffen, welche Vögel als nützliche und welche als schädliche zu betrachten wären.

Das sind die Thatsachen, welche bei uns die Frage in der Schwebe erhalten haben. Da nun die Emanation eines Vogelschutzgesetzes von dem Bundesrath abermals in Aussicht genommen worden ist, mußte der Deutsche Landwirthschaftsrath die Frage ebenfalls nochmals erörtern.

Warum die Sache überhaupt zur Reichssache gemacht werden soll, dafür lassen sich zwei Gründe geltend machen. Der eine Grund ist der der internationalen Verträge, der andere Grund der, daß allerdings in einem Lande wie Deutschland, wo so sehr viele Grenzen neben und in einander verlaufen, gewisse allgemeine Bestimmungen einer allgemeinen Regelung unterworfen werden müssen. — Was die internationalen Verträge anlangt, so entsprang die Idee, dieselben auch hier maßgebend sein zu lassen, keiner Theorie, sondern einfach dem Umstande, daß die österreichische mit der italienischen Regierung im Jahre 1875 einen solchen Vertrag abgeschlossen hat. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß derartige internationale Verträge große Bedenken gegen sich haben; auch der österreichisch-italienische Vertrag hat wenigstens bis jetzt bei Weitem nicht das erreicht, was man eigentlich erwarten sollte, wenn man in Büchern und Zeitschriften davon liest. Die Italiener verspeisen heute noch gerade so Milliarden von Zaunkönigen und anderen kleinen Singvögeln, wie vor 2, 300 und mehr Jahren, und wie man sie schon zu den Zeiten der alten Römer verspeiste. Das liegt aber wesentlich darin, weil ein internationaler Vertrag häufig eine Sache ist, die nur auf dem Papier steht, ferner weil die in dem genannten Vertrage bestimmten Schonzeiten in eine Zeit fallen, wo man überhaupt in Italien gewöhnlich keine Vögel fängt; in der Zeit aber, wo die Vögel dort meist gefangen werden, kennt man keine Schonzeit. Es ist mir mitgetheilt worden, daß eine weitere Regelung der Sache in Oesterreich nicht vorgenommen werden sollte, bis nicht die Angelegenheit dem italienischen Parlament vorgelegen hätte; ich glaube, es gehört kein großer politischer Scharfblick dazu, um sich zu überzeugen, daß das

italienische Parlament keine Zeit finden wird, sich mit der Vogelschutzfrage sehr eingehend zu beschäftigen. Ich habe dies hier nur deshalb erwähnt, weil die betreffenden Verhandlungen unseres Reichstages im engen Zusammenhange mit dem österreichisch-italienischen Vertrage stehen.

Die Ansichten des Herrn Referenten sind, wie ich Eingangs erwähnte, in der Hauptsache auch die meinigen. Sie werden mir nicht blos gestatten, sondern es vollständig gerechtfertigt finden, daß ich, umsomehr, weil der Herr Referent nicht erscheinen konnte, auch auf sein Referat eingehe und nicht blos das meinige in's Auge fasse. Es wird die Sache dadurch nicht verzögert, sondern eher gefördert.

Ich habe in meinem Referat einen Satz an die Spitze gestellt, der mir allerdings, ich gestehe es offen, lange Zeit der Ueberlegung gekostet hat, obgleich ich durchaus nicht der Erste bin, welcher diese Ansicht ausspricht, nämlich:

1) Sämmtliche Vögel sind Gegenstand des Jagdrechtes.

Wenn ich sage: es stamme dieser Gedanke nicht zuerst von mir, so muß ich auch die Quellen nennen, auf die ich mich beziehe. Einmal theilt diese Ansicht ein gerade in der Vogelschutzfrage sehr sachverständiger Mann, mein College, der Preußische Ober-Forstmeister Borggreve; er spricht sich darüber aus in seiner 1878 erschienenen Schrift: „Die Vogelschutzfrage." Dann theilt sie auch der Präsident der Allgemeinen deutschen ornithologischen Gesellschaft zu Berlin, v. Homeyer, wie seine bereits 1877 erschienene Abhandlung: „Deutschlands Säugethiere und Vögel, ihr Nutzen und ihr Schaden" beweist. Endlich stütze ich mich dabei auf meine frühere heimische Gesetzgebung. Wir haben nämlich bis zum Jahre 1876 in Sachsen seit Jahrhunderten alle kleinen Vögel als Objecte des Jagdrechts betrachtet, und erst das neueste Jagdschongesetz hat eine Aenderung in dieser Beziehung leider vorgenommen.

Ich möchte sagen, in diesen wenigen ersten Worten liegt der Schwerpunkt meines Antrages, der überdies gar nicht im Widerspruche steht mit demjenigen des Herrn Referenten. Letzterer hat zwar dasselbe nicht direct ausgesprochen; es geht aber u. A. aus seinem Satz 3 hervor, daß er wohl Aehnliches im Sinne gehabt, denn es heißt dort:

> „Wenn jedoch Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkümpen und Schonungen Schaden anrichten, dürfen sie nicht nur von den Jagdberechtigten und den dazu von ihnen Ermächtigten mit der Schußwaffe getödtet werden, sondern können die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke dies verlangen, soweit es zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist."

Er hat also als Bekämpfer der schädlichen Vögel in erster Reihe die Jagdberechtigten ins Auge gefaßt. Noch einiges habe ich hinzuzufügen, um meinen Antrag auch sachlich etwas zu begründen:

Erstens ist eine Trennung der Vögel in jagdbare und nicht jagdbare nicht durchzuführen. Wenn wir an Goldhähnchen und Auerhahn denken, dann liegt die Sache ziemlich einfach und klar, aber es giebt eine Menge von Vögeln, bei denen die Entscheidung schwer, ja unmöglich ist, wenn nicht die Gesetzgebung selbst ganz scharfe, künstlich gemachte Bestimmungen darüber enthält. Ich erinnere beispielsweise an die Drosseln; die Ziemer sind meist Jagdobjecte, die anderen

Drosseln (z. B. jetzt in Sachsen) nicht. Wenn die Vögel von den Jagdthieren ausgeschieden werden sollen, so müssen die einzelnen Landesgesetzgebungen genau bestimmen, welches ein jagdbarer Vogel sei, welches nicht.

Ein zweiter Grund, der mich zu diesem Antrage veranlaßt, ist der, daß Gesetzes-Uebertretungen, vorausgesetzt, daß wir ein deutsches Polizeigesetz zum Schutz der Vögel bekommen, weit leichter zu überwachen, weit leichter zu verfolgen sind, wenn wir es nur mit den Jagberechtigten, als wenn wir es mit der ganzen deutschen Dorfjugend oder mit unzähligen anderen Vogelfängern zu thun haben. Man weiß dann, an wen man sich halten soll. Dieselbe Frage ist in den Commissionen des Reichstages auch zur Sprache gekommen, man hat aber der Schwierigkeiten wegen davon abgesehen, die Vögel unter das Jagdrecht zu stellen. Worin diese Schwierigkeiten bestehen oder sonstige Gründe für diese Anschauung habe ich nicht auffinden können; sie bestehen auch nicht, sobald man jene beschränkenden Bestimmungen noch hinzufügt, die ich in meinem Referat aufzunehmen mir erlaubt habe, nämlich die Bestimmungen bezüglich des Fangens oder Tödtens von Vögeln in Gebäuden, Hofräumen u. s. w.

Eine Störung der Jagd kann viel weniger dadurch stattfinden, wenn wir die Vögel zu Jagdobjecten erklären, als wenn wir sie außerhalb der Jagd stellen; dann müßte der Vogelfänger sich nicht blos mit dem Grundbesitzer, sondern auch mit dem Jagdberechtigten in's Einvernehmen setzen, was blos zu Weitläufigkeiten führt. Aehnliches bestimmen z. B. einige der österreichischen Vogelschutzgesetze.

Die weiteren Spezialbestimmungen sind in der Hauptsache auf den österreichisch-italienischen Vertrag zurückzuführen, wenigstens haben die Commissionen des Reichstags sehr viele dieser Bestimmungen angenommen, dies allerdings wohl in der Voraussetzung, daß der Vertrag auch von Seiten des Deutschen Reiches mit Oesterreich uud Italien abgeschlossen werden müßte, und es da in dem Artikel heißt:

Die Regierungen beider Theile (Oesterreich und Italien) verpflichten sich, im Wege der Gesetzgebung Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, den für die Bodencultur nützlichen Vögeln den thunlichsten Schutz, und zwar mindestens in dem durch die folgenden Artikel II. bis V. bezeichneten Umfange zu sichern.

Man glaubte nun, auch bei uns nicht unter diese Minimalforderungen herabgehen zu können. Ich meinerseits bin nicht der Ansicht, daß wir nöthig hätten, uns an die Bestimmungen des österreichisch-italienischen Vertrags zu binden, zumal da die Erfolge desselben doch ziemlich problematischer Natur sind, und es seine große Schwierigkeit hat, die Sache auf diplomatischem Wege weiter zu verfolgen. Ich glaube z. B. ebensowenig wie Borggreve, daß wir deshalb etwa mit Italien einen Krieg anfangen könnten, weil dieses vielleicht nicht ganz so das Vogelschutzgesetz ausführt, wie es in dem internationalen Vertrage verlangt wird. Trotzdem halte ich, wohl in Uebereinstimmung mit dem Referenten, den Vorlagen gegenüber, welche die Acten des Reichstages im Anschluß an den mehrerwähnten Vertrag bieten, diese Frage nicht für abgeschlossen, und habe deshalb zunächst den Satz 1 des Hrn. Referenten als meinen Satz 2 in der Hauptsache beibehalten; nur von den Worten: „Zerstören und Ausheben von Nestern und Brutstätten der Vögel habe ich das Wort „Ausheben" gestrichen, welches in dem

französischen Originaltext mit „enlever" ausgedrückt worden ist. Ich verstehe das nicht recht, weil ohnehin vom Ausnehmen der Jungen und Eier die Rede ist, und das Ausheben bedeutet ja schließlich auch nichts Anderes.

Punkt 2 beginnt demnach wie folgt:

2. Das Zerstören von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Tödten, Zerstören und Ausnehmen von Jungen und Eiern und das Feilbieten, sowie der An- und Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Auf die Beseitigung von Nestern, welche sich an oder in Gebäuden oder in geschlossenen Hofräumen befinden, bezieht sich dieses Verbot nicht.

Der letzte Satz ist ausdrücklich zugefügt, um einer ganz zeitgemäßen Bestrebung Rechnung zu tragen, die ich in meinem Correferat so bezeichnet habe, daß heutigen Tages nicht blos der Vogelschutz erstrebt, sondern daß auch von einigen Seiten nicht mit Unrecht der Schutz gegen die Vogelschutzgesetzgebung angerufen werde.

(Sehr wahr!)

Es heißt weiter im Punkt 2 fast ganz im Anschluß an die Vorlage:

Auch findet dieses Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln und Feilbieten der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten Beschränkungen unterworfen oder ganz untersagt werden.

Sehr richtig will man von den allgemeinen Bestimmungen eines Reichsgesetzes gerade die Strandvögel ausgenommen wissen, da ja selbst die Landesgesetzgebungen, welche doch lokaler orientirt sein sollten, in dieser Beziehung nicht von Fehlern freigesprochen werden können. Alle Sachverständigen stimmen z. B. darin überein, daß in Folge des absoluten Schutzes der Eier der Seeschwalben und Möven, welchen § 6 des preußischen Jagdgesetzes vom Jahre 1870 anordnet, der Bestand dieser nützlichen Thiere wesentlich zurückgegangen ist; dies aus dem einfachen Grunde, weil die Strandbewohner früher zwar die erste Brut nahmen und daraus Tausende von Mark jährlich lösten, die andere Brut aber den Vögeln ließen und überhaupt ein Interesse daran hatten, darüber zu wachen, daß diesen Thieren kein Schade geschehe. Heute hat sich die Sache geändert. Im preußischen Gesetz heißt es, daß das Ausnehmen von Möveneiern nach dem 30. April verboten ist. Nun legen z. B. auf Sylt und den anderen schleswigschen Inseln die Möven noch garnicht im April, die erste Eierablage erfolgt im Mai, und die Leute sind dadurch um ihren ganzen Verdienst gebracht, lassen deshalb die Möven nun Möven sein, und die Geniste werden trotz der polizeilichen Ueberwachung fortwährend ausgeplündert; namentlich Herr v. Homeyer hat darüber ausführlich berichtet. Ich führe das an, um zu beweisen, daß es nothwendig ist, hier eine ganz entschiedene Ausnahmebestimmung einzufügen.

Was nun Punkt 3 meines Correferats anlangt, welcher vom Verbote gewisser Fangmethoden handelt, so will ich auf die vollständige Annahme desselben kein sehr großes Gewicht legen. Ich habe die einzelnen Fangverbote (2 a bis f des Referates), welche die Commissionsvorlagen für den Reichstag und das Referat ganz den Bestimmungen des österreichisch-italienischen Vertrages (Art. III a bis f) angeschlossen haben, nur theilweise anfgenommen, weil mir einige derselben (a, b und c) zu weit gehen oder für uns nicht passend erscheinen.

So heißt es unter 2 des Referates:

> Zu verbieten ist ferner:
> a) Das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittels Leimes, Schlingen, Netzen oder Messer; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet.

Diese Bestimmung halte ich einfach deshalb für unzweckmäßig, weil sie uns eine Fangart, welche ich entschieden beibehalten wissen will, ganz unmöglich macht, eine Fangart, die in früheren Zeiten für ganz unschädlich gehalten wurde, nämlich den Dohnenstrich. Wenn verboten wird, daß die Vögel bei Nacht gefangen werden, wenn die Fangzeit derartig begrenzt wird, so kann es leicht vorkommen, daß der Jäger, welcher einen Dohnenstrich anlegt, straffällig wird, weil sich Drosseln vor Sonnenaufgang fangen. Den Vögeln wenigstens kann man es gewiß nicht verbieten, sich vor Sonnenaufgang oder bei Mondschein zu fangen, was sehr oft geschieht. Ich möchte, wie gesagt, diese alte, beliebte Fangmethode durch ein Gesetz nicht unmöglich gemacht haben.

Es heißt dann ferner im Referat:

> b) Jede Art des Fangens von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist.

Nun, m. H., das ist eine Bestimmung, die allerdings recht begreiflich ist an der italienischen Küste; aber wenn wir sie auf unsere Gebirge übertragen, so können wir ebenso gut sagen: der Fang ist absolut verboten. Denn wenn wir die Schonzeit bis zum 15. September beiläufig bestimmen, so hört nach sehr kurzer Zeit, Anfang October, wo vielfach der erste Schnee fällt, das Vergnügen schon wieder auf. Wir müssen dann unsere Vögel auf alle mögliche Art und Weise schonen, und die Italiener fangen sie ganz gemüthlich weg; denn dort fällt kein Schnee oder er bleibt wenigstens nicht lange liegen.

Weiter heißt es daselbst:

> c) Jede Art des Fangens von Vögeln längs der Wassergerinne, sowie an Quellen und Teichen während der Zeit besonderer Trockenheit.

Auch diese Vorschrift brauchen wir im Deutschen Reiche entschieden nicht, wenn wir im Sommer Schonzeit für die Vögel haben; warum sollen wir so weitgehende, detaillirte Bestimmungen, zumal von Seiten des Reichs, geben?

Die nun im Referate folgenden Verbote unter d, e, f bringe ich als Correferent unter b, c, d ebenfalls in Vorschlag und habe sogar unter a noch ein besonderes Verbot zugefügt. Im Correferat heißt es:

3) Zu verbieten ist:

a) Der Fang unter Anwendung geblendeter Lockvögel;

b) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder andern Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind.

Beide hier unter a und b genannten Fangarten halte ich geradezu für unmoralisch, die Anwendung betäubender oder giftiger Stoffe überdies für gefährlich.

Dann soll untersagt sein:

c) der Fang mittelst solcher Schlingen oder Fallen, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Fallkäfigen oder Schnellbogen;
d) der Fang mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz oder den Weg gespannter Netze.

Ich will, wie schon angedeutet, keinen sehr großen Werth auf die Annahme dieser beiden Punkte (e und f des Referates) legen. Ich habe sie aufgenommen, einmal um dem guten Beispiel des Referates zu folgen, dann aber auch aus Rücksichten auf die Jagd überhaupt. Sollte es gewünscht werden, so würde ich mich bereit erklären, c und d zu streichen.

Es ist eine eigenthümlich schwierige Sache die ganze Frage des Vogelschutzes, sie ist nicht blos eine Frage der Nützlichkeit, sie hat auch ganz mit Recht ihre ästhetische Seite. Das Verbot unter d ist — wenn ich recht unterrichtet bin — gerade von der Reichstagscommission hauptsächlich mit deshalb aufgenommen worden, weil man an die Lerchen gedacht hat, welche bekanntlich ein Hauptschmuck der Feldbau-Gegenden sind. Und wer würde sich nicht darüber freuen, wenn er die ersten Lerchen im Frühjahr ihr schönes Lied singen hört! Aber auf der andern Seite läßt sich die Thatsache durchaus nicht in Abrede stellen, daß in den Gegenden, wo die Lerchen gefangen werden, genau so viele Lerchen sind, als da, wo sie nicht gefangen werden, vorausgesetzt, daß die übrigen Lebensbedingungen dieser Vögel vollständig erfüllt sind. Wo wenige sind, da lohnt der Fang nicht, und wo sehr viele sind, da schadet er nicht viel. Glauben Sie nicht, daß ich mich hier auf den einseitig partikularistischen Standpunkt der Leipziger Lerchen stellen will; Leipzig liegt weit von Tharand entfernt und wir in Tharand fangen keine Lerchen; ich möchte hier nur hervorheben, daß ich keinen besonders großen Werth auf diesen Punkt legen will.

Der Schlußsatz unter 3 lautet:

> Der Bundesrath würde zu ermächtigen sein, auch andere Arten des Fanges, namentlich solche, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

Dieser Passus wurde allerdings nur im Interesse der internationalen Verträge aufgenommen; gerade der österreichisch-italienische Vertrag hat sich in solchem Sinne ausgesprochen. Nun gestehe ich offen, ich habe zwar nicht die Vogelfängerei in Italien gesehen, was ich aber von Vögeln dort in den Hôtels habe verspeisen sehen und was die Zeitungsnotizen darüber berichten, z. B. namentlich Professor

Altum, beweist unbedingt, daß der Massenfang dort in des Wortes ausgedehntester Bedeutung noch heute existirt; denn sonst wäre es nicht möglich, alltäglich Tausende und aber Tausende von solchen kleinen Thieren frisch zu Markte zu bringen.

Ich beantrage dann weiter:

4) In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, das Feilbieten, sowie der An- und Verkauf todter Vögel untersagt.

Meine Herren, hier handelt es sich um eine Principfrage, die mit dem Punkte 1 eng zusammenhängt. Erklären wir die sämmtlichen Vögel als Gegenstand des Jagdrechts, so ist es auch nothwendig, für die Vögel, ebenso gut wie für andere Jagdthiere, eine Schonzeit zu bestimmen. Der österreichisch-italienische Vertrag und das Referat (Satz 3) setzen zwei Schonzeiten fest. Die eine Schonzeit, betreffend die Erlegung der Vögel mittels Schußwaffen, reicht vom 1. März bis zum 1. September; die andere, betreffend das Fangen oder die Erlegung der Vögel durch andere Mittel, reicht vom 1. März bis 15. September. Warum wir hier 14 Tage mehr haben und dadurch eine unnöthige Complicirtheit des Gesetzes und seiner Ausführung schaffen wollen, das verstehe ich nicht recht. Ich glaube, wir haben alle Ursache, derartige Bestimmungen so einfach wie möglich zu gestalten; auf 14 Tage ab und zu kann es dabei nicht ankommen, und ich schlage deshalb vor, einfach die Zeit vom 1. März bis 15. September als Schonzeit zu bestimmen. Dagegen kann man einwenden, es sei dies eine Sache so localer Natur, daß sie viel besser der Landesgesetzgebung überlassen werde. Meine Herren, es hat dies eine gewisse Berechtigung; aber bei den vielen Grenzen, die wir in Deutschland haben, möchte ich es doch für nothwendig halten, wenn wir unsere gefiederten Sänger in Bezug auf die Schonzeit überall gleichstellen. Selbst in Bezug auf die Jagd des Wildes wird der Schutz durch die Verschiedenheit der Schonzeiten in den verschiedenen deutschen Ländern ganz bedeutend erschwert. Wenn wir auch locale Unterschiede constatiren können und müssen zwischen Süd- und Norddeutschland, warum aber in den thüringischen Staaten, in Sachsen, in Altenburg 2c. überall verschiedene Schonzeiten unter demselben Klima, unter denselben Lebensbedingungen bestehen, warum z. B. der königl. sächsische Rehbock eine ganz andere Schonzeit hat als der königl. preußische, das ist nicht recht zu verstehen. — Sie verzeihen diese kleine Abschweifung; es ist manchmal gut, Gelegenheit zu nehmen, so etwas auszusprechen. Der Durchführung des Schutzes wegen möchte ich für unsere Vögel unbedingt eine gleichmäßige Schonzeit in ganz Deutschland wünschen.

Nun kommen die Klagen der Landwirthe, der Obstbaumzüchter und der Forstleute an die Reihe. Diese klagen darüber, daß ihnen der Sperling, und Gott weiß was für andere Vögel noch, gewaltigen Schaden anrichten. Wegen einer ganz unschuldigen Aeußerung, die ich einst im Landeskulturrath zu Dresden that, ist von mir in deutschen Zeitungen erzählt worden, ich hätte dem Sperling einen ganz absoluten Schutz angedeihen lassen wollen. Ich kann Ihnen nur versichern, daß das jedenfalls auf einem Mißverständniß des Herrn Referenten beruhte. Es handelte sich damals blos um die einfache Constatirung der natur-

wissenschaftlichen Thatsache bezüglich des Sperlings, daß er unter Umständen auch gern Insecten, namentlich viele Maikäfer verzehre. Ich will ganz gern dem Landwirth gestatten, daß er seine Sperlinge umbringt, wo sie ihm Schaden thun, und gebe gern zu, daß der Sperling in vieler Beziehung, z. B. bei uns in Sachsen, wo ein absolutes Verbot jedwedes Vogelfangs besteht, zur Landplage geworden ist. Es ist also der nachfolgende Antrag des Herrn Referenten hier ganz in meinem Sinne und ich habe mich ihm einfach angeschlossen:

> Wenn jedoch Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baum-, namentlich Obstbaumpflanzungen, Saat- und Pflanzschulen, Waldkulturen Schaden anrichten, dürfen sie nicht nur von den Jagdberechtigten und den dazu von ihnen Ermächtigten mit der Schußwaffe getödtet werden, sondern können die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke dies verlangen, soweit es zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist.

Ich glaube, die Beschwerde ist für den Grundbesitzer nicht zu groß, daß er sich mit dem Jagdberechtigten in's Einvernehmen darüber setzen muß. In vielen Fällen wird der größere Grundbesitzer selbst Jagdberechtigter sein, in anderen Fällen ist er der Jagdpächter, in wieder anderen Fällen hat er eine sehr maßgebende Stimme beim Jagdvertrag.

In fast wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Referat füge ich ferner den Satz zu:

> In gleicher Weise dürfen Vögel, welche dem jagdbaren Wilde und dessen Brut, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, von den Jagdberechtigten und deren Beauftragten jederzeit getödtet werden.

Ich denke, dieser allgemeine Satz ist besser, als ein Verzeichniß der bestimmten Thiere. Die Vögel haben ihre lokalen Eigenthümlichkeiten; an dem einen Ort sündigt eine Art mehr als an dem anderen. — Dann beantrage ich im Interesse des Grundbesitzers gegenüber dem Jagdberechtigten noch Folgendes:

> Ebenso ist das Fangen oder Tödten von Vögeln in Gebäuden, Hofräumen und umfriedeten Hausgärten den Haus- oder Gartenbesitzern jederzeit gestattet.

Bekanntlich ruht ja die Jagd in allen umfriedeten Räumen, dort darf der Jagdberechtigte nicht hinein, und es ist also ganz und gar gerechtfertigt, wenn man dem Grundbesitzer gestattet, zum Schutz seiner Trauben und Kirschen auf die Sperlinge zu schießen, daß man es ihm auch freistellt, sich derjenigen Vögel zu erwehren, die ihm vielleicht die beliebteren Singvögel verjagen. Genug, innerhalb der Gärten u. s. w. wollen wir die Vögel wirklich vogelfrei machen; das ist jedenfalls das Beste, was man in der Beziehung thun kann.

Der weitere Satz des Correferates:

> Der Bundesrath würde zu ermächtigen sein, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten

derselben auch außer dem unter 4 in Absatz 1 bestimmten Zeitraume allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

schließt sich ganz den Vorlagen des Reichstages an.

Gewiß sind doch Fälle denkbar, daß es gut sei, besonders seltene oder werthvolle Arten ausdrücklich unter den Schutz des Bundesrathes zu stellen.

Satz 5 ist ganz unbedenklich:

5) Dem Fangen wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tödten von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

Es heißt das mit anderen Worten, daß der Versuch strafbar sein müsse, nicht bloß die vollendete Uebertretung.

6) Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung

a) auf die im Privateigenthume befindlichen zahmen Vögel.

Ich habe mir hier gegenüber dem Herrn Referenten und gegenüber den Vorlagen der Commissionen des Reichstags die Aenderung erlaubt, daß ich anstatt „Federvieh" gesetzt habe „zahme Vögel", weil unter Federvieh möglicherweise beschränkt nur zahme Enten, Hühner, Gänse verstanden werden könnten; ich habe die zahmen Vögel im Allgemeinen ausgenommen wissen wollen.

Dann sollen weiter die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung finden:

b) auf jene Vögel, bezüglich deren die Landesgesetze besondere jagdpolizeiliche Vorschriften enthalten.

Der Herr Referent hat hier geschrieben:

b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel.

Wenn wir aber den Satz an die Spitze stellen, daß sämmtliche Vögel jagdbar sind, so mußte consequenterweise dieser Punkt etwas geändert werden.

Es heißt dann ferner unter 7:

7) Der Landesgesetzgebung oder in Gemäßheit derselben den landespolizeilichen Vorschriften bleibt überlassen

a) die Regelung der Ausführung der vorstehenden Anordnungen;

b) die Festsetzung der wegen örtlicher Bedürfnisse oder zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken nothwendigen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes.

Ich glaube, diese letztere Ausnahme muß gemacht werden. Ich kann dazu ein Beispiel mittheilen. Wir sind an der Forstakademie Tharand nach unserm sächsischen Gesetz, wenn wir es streng auslegen wollen, eigentlich nicht in der Lage, ohne eine Polizeiübertretung zu begehen, uns einen Sperling für die

akademische Sammlung ausstopfen zu lassen; weil ein absolutes Verbot jedes Fangens und Erlegens von Singvögeln besteht.

Die Schlußbestimmung lautet:

> Der Bundesrath kann jedoch die nach dem vorhergehenden Absatze getroffenen Ausnahmebestimmungen außer Kraft setzen, sofern sie vertragsmäßigen Abmachungen des Reiches mit dem Auslande widersprechen.

Ich glaube, die Gefahr ist nicht so groß, daß der Bundesrath sehr weitgehende vertragsmäßige Abmachungen mit dem Auslande treffen möchte.

Nun hat der Herr Referent noch folgenden Schlußsatz vorgeschlagen:

> Weitergehende beschränkende Bestimmungen zum Schutz der Vögel zu erlassen, als sie in diesem Gesetz vorgesehen sind, dürfte den Regierungen im Interesse der Landwirthschaft nicht zu gestatten sein.

M. H., der Satz geht mir allerdings etwas zu weit; ich habe mich nicht entschließen können, ihm meine Zustimmung als Korreferent zu ertheilen. Ich will mich hier durchaus nicht — nach dem Inhalt meines Correferates kann ich dies auch gar nicht — auf einen particularistischen Standpunkt der einzelnen Landesgesetzgebungen stellen, aber trotzdem würde es mir zu weit gehen, wenn von Seiten des Reichs den einzelnen Landesregierungen geradezu verboten würde, zum Schutze dieses oder jenes Vogels vielleicht eine besondere Bestimmung zu erlassen, weil man ja im Reich die localen Verhältnisse nicht so genau übersehen kann. Außerdem möchte ich hinzufügen, daß wir ja ganz gewiß für unsere Landesgesetzgebungen gerade unter den Landwirthen, unter den Grundbesitzern einflußreiche Männer genug besitzen, die dagegen schützen können, daß vielleicht die einzelne Regierung einen etwas zu scharfen Schutz gesetzlich anordnen möchte.

Ich bin z. B. fest überzeugt, daß in meinem engeren Vaterlande, in Sachsen, wenn von Seiten des Reichstages ein derartiges Gesetz beschlossen würde, wie ich es hier in meinem Correferat angedeutet habe, natürlich sofort die betreffenden Aenderungen in unserer Gesetzgebung vorgenommeu werden würden. Es müßte dann das Gesetz von 1876 allerdings vollständig aufgehoben werden.

Die von mir unter 1 bis 7 erstatteten Vorschläge sind kein Gesetzentwurf, wie dies auch das Correferat ausdrücklich betont, sondern sie sollen nur die für ein betreffendes Gesetz leitenden Gedanken aussprechen. In diesem Sinne bitte ich die hochgeehrte Versammlung darüber zu verhandeln. In meinem Correferat fehlt nun ein bestimmt formulirter Antrag darüber, was mit den Vorschlägen zu geschehen habe, ein Antrag, welcher allerdings im Referat des Freiherrn v. Rothkirch enthalten ist.

Wenn meine Vorschläge, eventuell mit Verbesserungen, die Zustimmung des Deutschen Landwirthschaftsraths finden sollten, so wäre schließlich noch zu beantragen, daß derselbe seinen Vorstand ersuchen möchte, die gefaßten Beschlüsse zu geeignetem Zeitpunkte zur Kenntniß der gesetzgebenden Factoren zu bringen.

Die Discussion wird eröffnet.

Frhr. von Hövel-Herbeck: M. H., es wird ziemlich vergeblich sein, die einzelnen Paragraphen des Herrn Correferenten durchberathen zu wollen, die Zeit ist zu kurz dazu und wir würden uns nicht einigen, weil die Sache zu lange dauern würde; es bleibt uns also wohl nichts weiter übrig, als entweder den Antrag anzunehmen oder abzulehnen. Ich möchte aber doch wenigstens bitten, zu Einem Stellung zu nehmen. Das ist das Verbot des Lerchenfangs und des Dohnenfangs. Ich glaube, es ist durchaus nicht begründet, daß wir vom Deutschen Landwirthschaftsrath diese alten und seit langen Jahren üblichen Fangmethoden direct wollen verbieten lassen; denn es hat sich doch wohl in der Praxis herausgestellt, daß sie vollständig unschädlich sind. Der Schaden, der an unseren Vögeln geschieht, wird nicht verhindert werden können, weil wir eben unsere südlichen Nachbarn nicht in Ordnung halten können; mit denen ist jeder internationale Vertrag vergeblich. Es handelt sich um c und d von § 3, und da möchte ich eben den Antrag stellen, daß von Punkt 3 c und d fallen gelassen werden. Wir können da an diesen Worten so viel amendiren wie wir wollen, unter allen Umständen wird der jagdmäßige Fang mit Netzen und Stricken zweifelhaft. Also wir thun am besten, wir lassen die Sache ganz fallen; denn wir geben ja nichts als einen guten Rath, und wenn dann der Reichstag glaubt, mit seiner Majorität auf so etwas eingehen zu können, so können wir es nicht hindern. Aber wir, die wir doch die Vertreter des Grundbesitzes sind und von denen jeder oder doch die meisten sich mit der landesüblichen Jagd und dem Fang beschäftigen, wollen uns dies Vergnügen und den Nutzen, der noch in der Jagd und dem Vogelfang besteht, nicht abschneiden. Was dann von anderer Seite geschieht, können wir nicht hindern. Ich beantrage, daß wir den Antrag des Herrn Correferenten mit Ausnahme von 3 c und d annehmen.

Bemberg-Flamersheim: M. H., ich gehe nicht auf die Sache ein, möchte aber auf einen Punkt aufmerksam machen, den der Herr Referent berührt hat. Derselbe will die Vögel schützen, er will sie aber in den Hausgärten und Höfen freigeben. M. H., ich mache darauf aufmerksam, daß ein derartiges Freigeben des Fangens, Schießens und Tödtens dieser Thiere hinübergreift in das Recht der Jagdberechtigten, wenn auch nicht direct. Allerdings hat ja der Jagdberechtigte nicht das Recht, in den Gärten selbst die Thiere zu fangen und hineinzugehen, um dort Jagd auszuüben. Andererseits aber kann der Jagdberechtigte sehr wohl geschädigt werden durch Mißbrauch dieser Freiheit, die sich allerdings nur auf Vögel erstrecken soll, aber häufig auch dem Wild nachtheilig sein wird. Ich erkenne in dieser Beziehung eine Gefahr darin, die Vögel in den Gärten vollständig frei zu geben.

Uhlemann-Görlitz: M. H., ich möchte mich im Gegensatz zu Herrn von Hövel für den Passus 3 c aussprechen, gerade aus dem Grunde, den auch jetzt Herr Bemberg angeführt hat; denn sobald ein Fang in den Zäunen gestattet wird, würde dann auch der Jagd leicht ein Abbruch geschehen. Ich will aber nicht das Eigenthumsrecht soweit eingeschränkt wissen, daß das Fangen von den Thieren in den Höfen und Gärten verboten sein soll, das will ich gestattet wissen. Aber Hand in Hand mit dem geht ja wohl die Bestimmung, die getroffen wird unter 3 c und somit verwende ich mich im Gegensatze zu Herrn von Hövel für

die Beibehaltung des Punktes 3 c. Der Fang, in 3 d genannt, ist mir weniger bekannt und ich weiß nicht, ob er ein so erhebliches Gewicht hat, daß er beizubehalten ist. Ich kenne ihn nur vom Rebhühnerfang.

Referent Dr. Judeich-Tharand: M. H., ich möchte, da sich zwei Stimmen dafür erhoben haben, Punkt 3 c fallen zu lassen, nochmals bemerken, daß ich allerdings den Punkt 3 c nicht so aufgefaßt haben will, als ob dadurch der Dohnenstrich verboten würde; es heißt ja darin ausdrücklich: solche Schlingen und Fallen, „welche auf der Bodenfläche angebracht werden." Wenn ich nicht ganz irre, hat man in der Commission des Reichstags namentlich deshalb diesen Punkt festgehalten, damit nicht Jemand, welcher einen Zaun mit Eingangslöchern besitzt, sich einen solchen Eingang besonders für den Fang herrichtet und dadurch der Jagd Schaden zufügt.

Was den Punkt der Hausgärten betrifft, so gebe ich als Jäger vollständig zu, daß da ein Mißbrauch möglich ist. Wir müssen aber unter zwei Uebeln das kleinere wählen. Ich halte das Uebel, daß einmal auf diese Weise ein Jäger ein Rebhuhn oder einen Hasen verliert, für nicht so groß, als das andere, daß einem Grundbesitzer, der vielleicht die schönsten Gartenanlagen hat, verwehrt sein soll, sich gegen Nachtheile zu schützen, die viel höher anzuschlagen sind. Ich denke in dieser Beziehung an den bekannten Amselprozeß zu Würzburg; Professor Semper hatte in seinem Garten eine junge Cultur werthvoller Alpenpflanzen angelegt, die er absolut nicht zum Gedeihen bringen konnte, ohne vorher einige Amseln wegzufangen, welche alle Tage sich das Vergnügen machten, die Pflanzen aus dem Boden herauszureißen. Ich will hier den Grundbesitzer mehr schützen, als den Jäger oder Jagdpächter, und ich glaube, von diesem Gesichtspunkt aus können die Herren diesen Punkt annehmen. Ich habe schon oft bezüglich unserer Jagdgesetze einige Bedenken gehabt, ob nicht durch sie der Gartenbesitzer mitunter zu sehr benachtheiligt ist; er ist manchmal in einer sehr üblen Lage und wegen eines einzigen Hasen gehen im Winter für vielleicht viele hundert Mark junge Obstbäume zu Grunde, weil er im Vertrauen auf genügende Höhe oder Dichtheit der Umfriedigung des Gartens die Bäume nicht mit Stroh oder dergleichen umwickelte und sich nun in anderer Weise nicht selbst schützen darf. Wir wollen diese Begünstigung der Jagdberechtigten nicht dadurch vergrößern, daß wir sie auch auf die Vögel übertragen, und ich bin sehr dafür, diesen Punkt aufrecht zu erhalten. Ohnehin ist hier wohl zu bedenken, daß mein Vorschlag, die Vögel unter den Schutz des Jagdrechtes zu stellen, die Interessen der Jagdberechtigten aus mancherlei naheliegenden Gründen weit mehr wahrt, als dies durch die Vorlagen geschieht, welche bisher dem Reichstage zugegangen sind.

Der Fang mittelst beweglicher Netze — Punkt 3 d — hat hauptsächlich nur die Lerchen im Auge. Rebhühner kommen hier nicht in Betracht, da bezüglich derselben die Jagdgesetze besondere Bestimmungen enthalten.

Ich lege, wie gesagt, auf diese Punkte c und d keinen so großen Werth, wie vielleicht von mancher anderen Seite geschieht, möchte aber doch die Entscheidung darüber von der Abstimmung der geehrten Versammlung abhängig machen.

Vorsitzender: M. H., ich bin gewissermaßen in Verlegenheit, weil keine bestimmten Anträge des Herrn Referenten und des Herrn Correferenten vorliegen.

Der Herr Correferent, der jetzt an die Stelle des Herrn Referenten getreten ist, hat — und ich will mich dessen versichern — am Schluß seines ersten Vortrages gesagt, er beantrage, wenn ich es so richtig aufgefaßt habe: den Vorstand zu beauftragen, die Anträge zu geeignetem Zeitpunkt zur Kenntniß der gesetzgebenden Faktoren zu bringen.

(Zustimmung.)

Dann glaube ich, daß wir am besten so verfahren, daß ich die Anträge des Herrn Correferenten als Verbesserungsanträge zu dem Oberantrage des Herrn Referenten betrachte und zunächst die Abstimmung über die Anträge des Herrn Correferenten herbeiführe und demnächst, wenn durch eventuelle Abstimmung diese Anträge des Correferenten formulirt sind, frage, ob die Versammlung die Anträge des Herrn Referenten über die weitere Behandlung des Gegenstandes, wie ich sie hier vorliegend habe, annehmen will.

(Ein Widerspruch erfolgt nicht.)

Abstimmung.

Passus 3 c der Anträge des Correferenten wird in eventueller Abstimmung angenommen; ebenso 3 c und 4 Alinea 4.

Der Antrag des Correferenten ist sonach unverändert geblieben und wird in definitiver Abstimmung angenommen.

Darauf wird abgestimmt über den Antrag des Correferenten:

den Vorstand zu beauftragen, die Anträge zum geeigneten Zeitpunkte zur Kenntniß der gesetzgebenden Factoren zu bringen.

Der Antrag wird angenommen.

Damit werden die Anträge des Referenten für erledigt erklärt.

Beschluß.

1. Sämmtliche Vögel sind Gegenstand des Jagdrechts.
2. Das Zerstören von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Tödten, Zerstören und Ausnehmen von Jungen und Eiern und das Feilbieten, sowie der An- und Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

   Auf die Beseitigung von Nestern, welche sich an oder in Gebäuden oder in geschlossenen Hofräumen befinden, bezieht sich dieses Verbot nicht.

   Auch findet dieses Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln und Feilbieten der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten Beschränkungen unterworfen oder ganz untersagt werden.
3. Zu verbieten ist:
   a) der Fang unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
   b) der Fang mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind;
   c) der Fang mittelst solcher Schlingen oder Fallen, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Fallkäfigen oder Schnellbogen;

d) der Fang mittelst beweglicher und tragbarer, auf den Boden oder quer über das Feld, das Niederholz oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath würde zu ermächtigen sein, auch andere Arten des Fanges, namentlich solche, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

4. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, das Feilbieten, sowie der An- und Verkauf todter Vögel untersagt.

Wenn jedoch Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baum-, namentlich Obstbaumpflanzungen, Saat- und Pflanzschulen, Waldkulturen Schaden anrichten, dürfen sie nicht nur von den Jagdberechtigten und den dazu von ihnen Ermächtigten mit der Schußwaffe getödtet werden, sondern können die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke dies verlangen, soweit es zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist.

In gleicher Weise dürfen Vögel, welche dem jagdbaren Wilde und dessen Brut, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, von den Jagdberechtigten und deren Beauftragten jederzeit getödtet werden.

Ebenso ist das Fangen oder Tödten von Vögeln in Gebäuden, Hofräumen und umfriedeten Hausgärten den Haus- oder Gartenbesitzern jederzeit gestattet.

Der Bundesrath würde zu ermächtigen sein, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten derselben auch außer des unter 4 in Absatz 1 bestimmten Zeitraumes allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

5. Dem Fangen wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

6. Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung
   a) auf die im Privateigenthum befindlichen zahmen Vögel;
   b) auf jene Vögel, bezüglich deren die Landesgesetze besondere jagdpolizeiliche Vorschriften enthalten.

7. Der Landesgesetzgebung oder in Gemäßheit derselben den landespolizeilichen Vorschriften bleibt überlassen
   a) die Regelung der Ausführung der vorstehenden Anordnungen;
   b) die Festsetzung der wegen örtlicher Bedürfnisse oder zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken nothwendigen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes.

Der Bundesrath kann jedoch die nach dem vorhergehenden Absatze getroffenen Ausnahmebestimmungen außer Kraft setzen, sofern sie vertragsmäßigen Abmachungen des Reiches mit dem Auslande widersprechen.

Der Vorstand wird beauftragt, vorstehende Beschlüsse zu geeignetem Zeitpunkte zur Kenntniß der gesetzgebenden Factoren zu bringen.

Preis dieses Heftes 50 Pf.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

V. Jahrgang. 1881.

Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths.

Heft Nr. 3.
Ausgegeben im Februar 1881.

Erscheint in zwanglosen Heften.

Preis des Jahrgangs 1881 6 Mark.

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben vom Vertreter des Generalsecretairs Prof. Richter-Tharand.

Man subscribirt bei dem Generalsecretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths Berlin W., Leipzigerstr 135 und der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin SW., Zimmerstr. 91.

Inhalt: Die Frage einer von der Reichsregierung zu veranlassenden Untersuchung über die Entwickelung der landwirthschaftlichen Produktion der Vereinigten Staaten Amerika's und ihrer Concurrenz für die Deutsche Landwirthschaft.

Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths.

IX. Plenarversammlung 1881.

Die Frage einer von der Reichsregierung zu veranlassenden Untersuchung über die Entwickelung der landwirthschaftlichen Produktion der Vereinigten Staaten Amerika's und ihrer Concurrenz für die Deutsche Landwirthschaft.

Referent: Freiherr v. Hammerstein-Loxten.
Correferent: Generallandschaftsrath Richter-Königsberg.

Antrag des Referenten Freiherrn v. Hammerstein-Loxten.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen, an die Reichsregierung das Ersuchen zu richten:

Ueber die Entwickelung und den Stand der land- und forstwirthschaftlichen Produktion in den Vereinigten Staaten Nordamerika's und in Canada, über den Umfang des Imports land- und forstwirthschaftlicher Erzeugnisse aus diesem Ländergebiet nach Deutschland und über die der deutschen Landwirthschaft aus solcher Concurrenz direct oder indirect drohenden Gefahren baldthunlichst eine Enquête anstellen und das Ergebniß derselben dem Deutschen Landwirthschaftsrath zugehen zu lassen.

Motive:

Seit einigen Jahrzehnten vollzieht sich auf dem Gebiet der gesammten Güter-Erzeugung und Bewegung eine Umwälzung großartiger und rapider, wie sie die Weltgeschichte bislang aufzuweisen hat. Die Erfindungen des letzten Jahrhunderts, Verwendung von Dampfkraft und Electromagnetismus (Eisenbahnen, Dampfschiffe, Telegraphen), die großartigsten Fortschritte auf dem Gebiete der Natur- und Agricultur-

wissenschaft, der Chemie, der Technologie u. s. w., die Entfesselung der Macht des großen Capitals von allen Schranken socialer und moralischer Ordnung fast in allen Staaten der Welt, die, zwar in neuerer Zeit wieder etwas eingeschränkte Beseitigung von Zoll- und Handelsschranken in Deutschland und andern Ländern, haben auf landwirthschaftlichem und industriellem Gebiet Produktion und Consumtion, Verkehr, Handel und Wandel vollständig umgestaltet. Roh- und Kunstprodukte gelangen in beliebigen Massen mit Leichtigkeit und in kürzester Frist aus den entlegensten Welttheilen auf den Weltmarkt, und letzterer wird immer mehr für die Preisbestimmung der Mehrzahl aller Erzeugnisse der Industrie wie des Landbaues maßgebend. Das Gesetz der Entfernungen verliert an Bedeutung.

Die europäische wie die außereuropäische landwirthschaftliche Produktion sind hervorragend bei dieser großartigen wirthschaftlichen Umwälzung betheiligt; hier wie dort ist ein nie geahnter, vor wenigen Jahren noch für unmöglich gehaltener Aufschwung eingetreten. Calamitäten, welche beim Eintritt von Mißernten ganze Länder und Völker bedrohten, sind als beseitigt anzusehen. Dahingegen wird die Landwirthschaft in den Culturstaaten der sogenannten alten Welt und namentlich auch die deutsche Landwirthschaft anscheinend von einer sehr ernsten Gefahr anderer Art bedroht. In einem der größeren Ländergebiete der neuen Welt, in den Vereinigten Staaten Nordamerika's und in Canada, vielleicht auch demnächst in Theilen von Australien, scheint sich immer mehr eine Ueberproduktion landwirthschaftlicher Erzeugnisse anzubahnen, und in Folge dessen werden viele dieser Erzeugnisse in solchen Massen und zu so niedrigen Preisen auf den einheimischen Markt gebracht, daß die deutsche Landwirthschaft für solche Gegenstände nicht mehr concurrenzfähig bleibt und schwerlich einen lohnenden Ersatz für die bisherige Produktion finden wird. Auch eine Verdrängung deutscher landwirthschaftlicher Erzeugnisse vom außerdeutschen Markt, wohin bisher ein lohnender Absatz stattfand, scheint in Gefahr, drohendem Umfang bevorzustehen.

Das Vorhandensein solcher Gefahren dürfte kaum zu bestreiten sein. Verschiedene Culturstaaten Europas sind bereits einer ernsten Erwägung der ihrer landwirthschaftlichen Produktion aus der auswärtigen Concurrenz drohenden Gefahr näher getreten.

England hat über Umfang und Bedeutung der amerikanischen Produktion für Englands Landwirthschaft und Handelsbeziehungen eine Enquête eintreten lassen. Die gesammte deutsche Presse, soweit sie der Landwirthschaft Beachtung schenkt, vor Allem die landwirthschaftliche Fach-Presse und die landwirthschaftliche Fachliteratur, beschäftigen sich seit Jahren mit der mehr und mehr in den Vordergrund tretenden Frage der auswärtigen Concurrenz; auch die von Jahr zu Jahr sich ungünstiger gestaltende deutsche Handelsbilanz scheint zu der Frage in naher Beziehung zu stehen.

Die Frage, ob durch dasjenige Material, welches die englische Enquête, die Besprechung des Gegenstandes in der Presse und Fachliteratur und die officiellen Mittheilungen der amerikanischen Staats-Regierung zu Tage gefördert haben, die Sachlage genügend geklärt worden sei, um Umfang, Ursache und Wirkung der Gefahr klar übersehen, objectiv prüfen, um Maßregeln zur Begegnung derselben in ernste Erwägung nehmen zu können, muß anscheinend verneint werden.

Die englische Enquête scheint vorwiegend eine handelspolitische Richtung verfolgt zu haben, dürfte daher schon aus diesem Grunde für eine Prüfung unserer einheimischen Verhältnisse nicht maßgebend sein können; zudem sind die Verhältnisse Canada's, welches beim Import von Fleisch und Vieh sehr stark in Frage kommt, aus nahe liegenden Gründen nicht weiter berücksichtigt.

Die Mittheilungen der deutschen Presse und Fachliteratur werden, da sie nur theilweise aus offiziellen Quellen geschöpft haben, als ausreichend erschöpfend und objectiv gehalten kaum gelten können. Eine eingehendere Mittheilung dieses Materials bleibt indessen dem mündlichen Vortrage vorbehalten.

Sollen zur Begegnung der Gefahr geeignete Maßregeln, deren Andeutung dem mündlichen Vortrage vorbehalten bleibt, ernstlich erwogen, geprüft und sachlich begründet werden, so ist zunächst die Gefahr selbst, ihre Größe, Ursache und Wirkung klar zu legen und durchaus objectiv zu prüfen.

Daß aber vor Allem der Deutsche Landwirthschaftsrath berufen und verpflichtet ist, eine in das Wohl und Wehe der deutschen Landwirthschaft so tief eingreifende Frage rechtzeitig und objectiv aber ernstlich zu erwägen, nachdem schon alle Kreise der Bevölkerung auf die drohende Gefahr aufmerksam geworden, nachdem schon Nachbarstaaten, welche mit uns in gleicher oder ähnlicher Lage sich befinden, Maßregeln zur Abwehr in Erwägung genommen, wird einer eingehenderen Begründung nicht bedürfen.

Der größte Staatsmann Amerika's, der Präsident Washington, sagte: „Die Vereinigten Staaten Amerika's sind von der Natur dazu bestimmt, der große Garten der Welt und ein vorwiegend Landwirthschaft treibendes Land zu sein; der Nährstand bildet die Grundlage von Staat und Gesellschaft, der Landbau ist die gesundeste, nützlichste und edelste Beschäftigung des freien Mannes."

Haben nicht auch für Deutschlands Zukunft diese Worte ihre volle Berechtigung?

Bedroht die auswärtige Concurrenz die deutsche Landwirthschaft mit ernster Gefahr, so darf die Deutsche Nation kein Opfer scheuen, diese Gefahr rechtzeitig zu erkennen, ihr mit Ernst zu begegnen, denn Deutschlands Wohl und Wehe hängt von dem Gedeihen und dem Emporblühen des landwirthschaftlichen Berufes ab, da dieser die Unterlage ist, auf der allein eine gesunde Industrie, ein gesunder Handel und Verkehr sich aufbauen.

Gut Lorten im December 1880.

Freiherr v. Hammerstein.

Verhandlungen.

Donnerstag, den 20. Januar 1881.

Vorsitzender Ritterschaftsdirector von Wedell-Malchow begrüßt den anwesenden Vertreter des landwirthschaftlichen Ministeriums, Geh. Rath Dr. Thiel und ertheilt sodann das Wort dem

Referenten Frhrn. von Hammerstein-Loxten: M. H., es ist das ein sehr umfangreiches Gebiet, und ich werde mich bemühen, soviel wie irgend möglich Ihnen mit kurzen Worten einen Ueberblick über die Frage zu geben. Im vorigen Jahre stand dieser Gegenstand bereits durch einen von mir eingebrachten Antrag auf der Tagesordnung, er ist aber abgesetzt worden mit Rücksicht darauf, daß man zunächst abwarten wolle, zu welchem Ergebniß die von Seiten Englands bereits begonnene Enquête über diese Verhältnisse führe. Gleichzeitig darf ich darauf hinweisen, daß bei einer kurzen Debatte von Herrn Dr. Adami in Bremen, der heute nicht gegenwärtig ist, folgendes gesagt wurde:

„Die Dringlichkeit hat insofern etwas für sich, als von Seiten der Engländer die größten Anstrengungen gemacht werden, um die Einfuhr transatlantischer Producte in England zu sichern. Es geht so weit, daß z. B. die südwestliche Eisenbahn von Southhampton nach London das Vieh, welches von Canada und von Buenos-Ayres kommt, viele Monate unentgeltlich befördert hat, lediglich in der Absicht, für die Zukunft den Handel zu sichern. Es würde sich daher empfehlen, jedenfalls vorbereitende Maßregeln schon jetzt zu treffen."

M. H., ich gestatte mir denjenigen Antrag zur Annahme zu empfehlen, der unter Nr. 4 der Drucksachen vorliegt, und in meinem Vortrage werde ich mich vollständig den gedruckten Motiven anschließen. Sie werden mir gestatten, zu diesen Motiven einige kurze Erläuterungen zu geben, und im Laufe dieser Erläuterungen komme ich dann dazu, Ihnen über die Verhältnisse in Amerika, soweit es möglich ist, theils auf Grundlage der englischen Enquête, theils auf Grundlage dessen, was in der landwirthschaftlichen Literatur zu Tage getreten ist, Mittheilungen zu machen, und dann werde ich einen kurzen Ueberblick geben über die Mittel, die man möglicherweise ergreifen kann, um der amerikanischen Concurrenz zu begegnen.

M. H., im Eingang der Motive ist Folgendes gesagt: „Seit einigen Jahrzehnten vollzieht sich auf dem Gebiete der gesammten Gütererzeugung und Bewegung eine Umwälzung, großartiger und rapider, wie sie die Weltgeschichte bislang aufzuweisen hat. Die Erfindungen des letzten Jahrhunderts, Verwendung von Dampfkraft und Electromagnetismus (Eisenbahnen, Dampfschiffe, Telegraphen), die großartigsten Fortschritte auf dem Gebiet der Natur- und Agriculturwissenschaft, der Chemie, der Technologie u. s. w., die Entfesselung der Macht des großen Capitals von allen Schranken socialer und moralischer Ordnung fast in allen

Staaten der Welt, die, zwar in neuerer Zeit wieder etwas eingeschränkte Beseitigung von Zoll- und Handelsschranken in Deutschland und anderen Ländern, haben auf landwirthschaftlichem und industriellem Gebiet Production und Consumtion, Verkehr, Handel und Wandel vollständig umgestaltet. Roh- und Kunstproducte gelangen in beliebigen Massen mit Leichtigkeit und in kürzester Frist aus den entlegensten Welttheilen auf den Weltmarkt, und letzterer wird immer mehr für die Preisbestimmung der Mehrzahl aller Erzeugnisse der Industrie wie des Landbaues maßgebend. Das Gesetz der Entfernungen verliert an Bedeutung."

Sie gestatten mir, m. H., wohl einige kurze Worte zu diesen zweiffellos richtigen Sätzen. Wenn man die Situation vor 10 Jahren in Deutschland betrachtet und sie mit der heutigen vergleicht, so werden Sie den von mir ausgesprochenen Gedanken theilen, daß auf den Gebieten der Production und Güterbewegung eine vollständige Umwälzung eingetreten ist, theils hervorgerufen durch die Dampfkraft, theils durch die Erfindungen in neuerer Zeit. Wir arbeiten jetzt auf allen Gebieten der Landwirthschaft mit Maschinen, die wir vor 10 Jahren kaum kannten. Es sind Erfindungen auf dem Gebiete der Benutzung künstlicher Dungmittel gemacht. Sie können jetzt aus dem fernsten Westen Amerika's Güter nach Deutschland transportiren, die man früher kaum Meilen weit fortschaffen konnte. Es sind das so zweiffellos anzuerkennende Thatsachen, daß ich nicht weiter darauf eingehe. Auf allen Gebieten der landwirthschaftlichen Gütererzeugung, auch in der der Industrie, haben sich großartige Umwälzungen vollzogen. Ich erinnere an die Zucker-, Spiritus- und Stärkemehlfabrikation. — Vor Allem aber ist die Güterbewegung eine vollständig andere geworden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß jetzt aus den fernsten Theilen der Welt Naturproducte nach Deutschland gebracht werden, an die man vor wenigen Jahren noch nicht dachte. Ich erinnere daran, daß die Ablagerungen an den Mündungen der Flüsse bis in das Innere Deutschlands gebracht werden. Es sind das Thatsachen, die jeder denkende Landwirth zweifellos anerkennen wird. — Noch einen Umstand habe ich hervorzuheben. Das Großcapital, dessen Macht von Ihnen gewiß erkannt und anerkannt wird, ist international geworden. Während früher deutsche Capitalien sich mehr oder weniger auf deutschem Markte bewegten, so werden Sie wissen, daß dieselben jetzt in allen Theilen der Erde angelegt werden. In Amerika werden Eisenbahnen mit deutschem Gelde gebaut, und auf den Samoainseln sollten im vorigen Jahre mit deutschem Gelde neue Betriebsquellen eröffnet werden. — Durch Association der sich im Besitz Einzelner befindenden Capitalien ist eine vollständige Umwälzung eingetreten. Ich erinnere daran, daß wenige Petroleumproducenten in Amerika die ganze Ernte mehrerer Jahre aufgekauft und damit den Werth dieses Productes vollständig nach ihrem Belieben verändert haben. Ein Gleiches ist, wie die Presse berichtet, mit dem amerikanischen Getreide geschehen. — Auch der Handel namentlich in Bezug auf landwirthschaftliche Producte ist ein anderer geworden. Während früher für den Werth einzelner Producte ausschließlich der locale Markt maßgebend war, ist jetzt für den größeren Theil aller landwirthschaftlichen Roh- und Kunsterzeugnisse der Weltmarkt bestimmend. Die Landwirthe haben heute nicht zu fragen, was das

Getreide an ihrem nächsten Consumtionsort, sondern was es auf dem Weltmarkt kostet. Ich will darauf nicht tiefer eingehen, weil ich annehmen darf, daß die Herren sich damit schon eingehend beschäftigt haben.

Ich fahre nun in den Motiven fort:

„Die europäische wie die außereuropäische landwirthschaftliche Production sind hervorragend bei dieser großartigen wirthschaftlichen Umwälzung betheiligt; hier wie dort ist ein nie geahnter, vor wenigen Jahren noch für unmöglich gehaltener Aufschwung eingetreten. Calamitäten, welche beim Eintritt von Mißernten ganze Länder und Völker bedrohten, sind als beseitigt anzusehen. Dahingegen wird die Landwirthschaft in den Culturstaaten der sogenannten alten Welt und namentlich auch die deutsche Landwirthschaft anscheinend von einer sehr ernsten Gefahr anderer Art bedroht. In einem der größeren Ländergebiete der neuen Welt, in den Vereinigten Staaten Nordamerika's und in Canada, vielleicht auch demnächst in Theilen von Australien, scheint sich immer mehr eine Ueberproduction landwirthschaftlicher Erzeugnisse anzubahnen, und in Folge dessen werden viele dieser Erzeugnisse in solchen Massen und zu so niedrigen Preisen auf den einheimischen Markt gebracht, daß die deutsche Landwirthschaft für solche Gegenstände nicht mehr concurrenzfähig bleibt und schwerlich einen lohnenden Ersatz für die bisherige Production finden wird. Auch eine Verdrängung deutscher landwirthschaftlicher Erzeugnisse vom außerdeutschen Markt, wohin bisher ein lohnender Absatz stattfand, scheint in Gefahr, drohendem Umfang bevorzustehen."

Auch hierüber nur wenige Erläuterungen. Ich würde in der Lage sein, diese Sätze mit Zahlen zu belegen; aber das würde zu weit führen. Den Satz werden Sie, m. H., alle anerkennen, daß wir auch in Deutschland einen großartigen Fortschritt in der landwirthschaftlichen Production zu verzeichnen haben. Alle Factoren, die ich hervorgehoben, haben ohne Frage auf eine günstige Entwickelung der deutschen Landwirthschaft einen gewaltigen Einfluß gehabt. Aber ebenso werden Sie anerkennen, daß die anderwärts eintretende Ueberproduction nicht zu unterschätzen ist. Wenn Sie sich den Markt ansehen, werden Sie finden, daß an vielen Orten bereits eine Anhäufung von Rohproducten aus anderen Erdtheilen stattgefunden hat, die einen Absatz zu lohnenden Preisen nicht mehr zuläßt, und was das Gefährlichste ist, die Ueberschüsse, die wir an Getreide, Fleisch und anderen Gegenständen nach anderen Ländern gebracht haben, sind wesentlich von diesem Markt zurückgedrängt. Vor Kurzem stand in der landwirthschaftlichen Presse ein Aufsatz, worin durch Zahlen nachgewiesen wurde, daß, wenn ich nicht irre, unser Export nach dem englischen Markt in den letzten 3—4 Jahren um ein Drittel, der Fleischexport sogar um die Hälfte zurückgegangen sei.

M. H., dann heißt es weiter:

„Das Vorhandensein solcher Gefahren dürfte kaum zu bestreiten sein. Verschiedene Culturstaaten Europas sind bereits einer ernsten Erwägung der ihrer landwirthschaftlichen Production aus der auswärtigen Concurrenz drohenden Gefahr näher getreten."

In dieser Beziehung habe ich zunächst auf die englische Enquête hinzuweisen, deren Ergebniß bereits vorliegt. Ich habe ferner darauf hinzuweisen, daß die

Frage von dem französischen Handelsminister bereits in die vertretenden Körperschaften gebracht ist. In den allerletzten Tagen haben sich, wie Sie aus der Presse ersehen haben, die österreichischen Bauernvereine, die eine so große Bewegung inscenirt haben, ebenfalls mit dieser Frage beschäftigt; sie haben Resolutionen in Bezug auf die auswärtige Concurrenz gefaßt. In Bezug auf den Weltmarkt sind die angeführten Staaten von erheblicher Bedeutung. Aber wer die Fachpresse in den letzten Jahren verfolgt hat, wird fast in jeder Nummer diese Frage berührt gefunden haben. Ich verweise auf eine Menge von Broschüren, die sich mit dieser Frage beschäftigen. Ich erinnere an die Broschüre von Kopp über Weizenproduction. In Oldenburg ist eine kleine Schrift herausgekommen von einem Herrn, der sich lange in Amerika aufgehalten hat.

Ich fahre dann in den Motiven fort:

„England hat über Umfang und Bedeutung der amerikanischen Production für Englands Landwirthschaft und Handelsbeziehungen eine Enquête eintreten lassen. Die gesammte deutsche Presse, soweit sie der Landwirthschaft Beachtung schenkt, vor Allem die landwirthschaftliche Fach-Presse und die landwirthschaftliche Fachliteratur, beschäftigen sich seit Jahren mit der mehr und mehr in den Vordergrund tretenden Frage der auswärtigen Concurrenz; auch die von Jahr zu Jahr sich ungünstiger gestaltende deutsche Handelsbilanz scheint zu der Frage in naher Beziehung zu stehen.

„Die Frage, ob durch dasjenige Material, welches die englische Enquête, die Besprechung des Gegenstandes in der Presse und Fachliteratur und die officiellen Mittheilungen der amerikanischen Staats-Regierung zu Tage gefördert haben, die Sachlage genügend geklärt worden sei, um Umfang, Ursache und Wirkung der Gefahr klar übersehen, objectiv prüfen, um Maßregeln zur Begegnung derselben in ernste Erwägung nehmen zu können, muß anscheinend verneint werden."

„Die englische Enquête scheint vorwiegend eine handelspolitische Richtung verfolgt zu haben, dürfte daher schon aus diesem Grunde für eine Prüfung unserer einheimischen Verhältnisse nicht maßgebend sein können; zudem sind die Verhältnisse Canada's, welches beim Import von Fleisch und Vieh sehr stark in Frage kommt, aus nahe liegenden Gründen nicht weiter berücksichtigt."

Gestatten Sie mir, m. H., vorweg einige Bemerkungen über die englische Enquête. Ich habe schon auf eine Bemerkung, die Herr Adami machte, hingewiesen. Er führte an, welche Richtung muthmaßlich bei dieser Enquête maßgebend gewesen sei, daß nämlich England wahrscheinlich das Interesse habe, den Importhandel amerikanischer Erzeugnisse nach England oder über England zu leiten. Obgleich ich diese Ansicht nicht beweisen kann; so theile ich sie doch, und ich kann sogar einiges Material zum Beweise derselben beibringen. Die Engländer sind praktische Leute. Sie suchen sich zunächst der Gefahren, die an sie herantreten, zu erwehren. So meine ich, suchen sie sich auch jetzt der Gefahren für ihre Landwirthschaft zu erwehren. Ist das nicht möglich, so suchen sie als praktische Leute vorwiegend dafür Sorge zu tragen, daß ihre Handelsbeziehungen, worin der Kern ihrer Existenz besteht, emporblühen. So liegt, glaube ich, in dieser Frage die Sache. Lassen Sie mich für meine Ansicht noch Folgendes anführen. Wie Sie wissen, sind zwischen der englischen und amerikanischen Regierung eingehende

Verhandlungen über Modalitäten im Gange, unter denen amerikanisches Vieh zur Mästung für die englische Landwirthschaft nach England transportirt werden kann. Sie wissen, welche Fatalitäten die deutsche Viehzucht zu erleiden hat, daß deutsches Vieh aus Furcht vor Verseuchung nur an einzelnen Marktorten und zwar unter der Bedingung, daß es sofort geschlachtet wird, in England Eingang findet. Der einzige von den fortwährenden Chikanen, denen wir ausgesetzt sind, ausgenommene Gebietstheil ist Holstein. Das amerikanische Vieh soll nun unbeschränkt nach England transportirt werden können, vornehmlich das magere, damit die englische Landwirthschaft sich der Mästung bemächtigt und den englischen Consum mit eigenen Produkten befriedigt, vielleicht sogar einen Export eintreten läßt Das sind Dinge, die mich die englische Enquête mit einem gewissen Argwohn betrachten lassen.

Die kurze Bemerkung über Canada bedarf wohl kaum einer weiteren Begründung. Daß England mit seinen Colonien eine andere Wirthschaftspolitik befolgen wird, als mit Ländern, die ihm fern stehen, daß man mit Rücksicht darauf keine Veranlassung gehabt hat, Canada zum Gegenstand der Enquête zu machen, brauche ich nicht zu beweisen. Daß aber für uns die Verhältnisse Canadas von Bedeutung sind, werde ich noch darlegen.

Es heißt dann weiter;

„Die Mittheilungen der deutschen Presse und Fachliteratur werden, da sie nur theilweise aus offiziellen Quellen geschöpft haben, als ausreichend erschöpfend und objectiv gehalten kaum gelten können. Eine eingehendere Mittheilung dieses Materials bleibt indessen dem mündlichen Vortrage vorbehalten."

Ich bin der Meinung, daß, wenn man vor einer so schwer wiegenden Frage, wie die gegenwärtige, steht, man auf Grund desjenigen Materials nicht urtheilen kann, das vielleicht von einem Partei-Standpunkt aus in die Presse gegeben ist. Will man Vorschläge machen, muß man prüfen, ob das Material, worauf hin man sie macht, objectiv ist. Dann mache ich ferner darauf aufmerksam, daß dasjenige Material, was durch die Fachliteratur und in der Presse zu Tage gefördert ist, im Wesentlichen auf der englischen Enquête beruht.

Ich komme zum schwierigsten Punkt meiner Aufgabe. Ich soll Ihnen in möglichster Kürze einen Ueberblick über die wirthschaftlichen Produktionsverhältnisse Amerikas geben. Da will ich mir gestatten, zunächst mit der Holz-Produktion anzufangen. Ich bemerke dazu: Während im Osten Amerika's, wo die Landwirthschaft wesentlich fortgeschritten ist, eine vollständige Entwaldung eingetreten ist, so daß man schon anfängt, wieder eine Bewaldung vorzunehmen, giebt es im Westen große Gebiete, die von Natur unbewaldet sind, andere aber, die unabsehbare Urwälder enthalten. Diese letzteren schwinden zwar von Jahr zu Jahr mehr und mehr, während die Gebiete, auf denen sie stehen, der landwirthschaftlichen Produktion zugewiesen werden, liefern aber ungeheuere Schätze von Holz nicht blos an Masse, sondern vor Allem auch an Qualität. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß das amerikanische Holz alle Holzarten der Erde an Qualität überragt, und die Schätze, welche Amerika an haubarem Holz aller Arten noch besitzt, sind geradezu unermeßlich. Die eigene Consumtion Amerika's ist zwar eine unermeßlich große, die Verwüstung unglaublich, da große Gebiete abgebrannt werden,

um das Terrain für die Landwirthschaft zu gewinnen. Die Mehrzahl landwirthschaftlicher Gebäude, ganze Städte mit ihren Straßen (Chicago) sind fast ausschließlich aus Holz erbaut. Zur Feuerung wird fast ausschließlich Holz verwandt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Einfriedigungen fast aller Grundstücke bestehen fast nur aus Holz, für Maschinen, Geräthe ꝛc. findet ein großartiger Holzconsum statt.

Nun, m. H. entnehme ich aus einem Aufsatz, den der Haide-Kulturverein für Schleswig-Holstein veröffentlicht hat, folgende Daten: Mit der Verarbeitung von Waldprodukten befassen sich in Amerika 35,000 Etablissements, die etwa $2^1/_2$ Millionen Menschen beschäftigen. Im Dienste dieser Industrie stehen 11,000 Dampfmaschinen mit 314,000 Pferdekräften und 17,000 Wasserrädern; ein Theil der Dampf- und Wasserkraft wird in Mühlen verwendet, um 63,000 Sägen in Bewegung zu setzen. Die Produktion des Werkholzes repräsentirt einen Werth von 840 Millionen M. Der Export nach dem Ausland stellt sich durchschnittlich im Jahr auf 321 Millionen Fuß Bau- und Werkholz, 39 Millionen Schindeln, $3^1/_2$ Millionen Fuß Latten zum Werthe von 67 Millionen. Die Gesammtproduktion betrug: Nach dem Census von

1850: 235 Millionen M.
1880: $840^1/_2$ „ „

Auf allen Schiffswerften der alten Kulturstaaten Europas wird fast ausschließlich zum Schiffsbau nur noch amerikanisches Holz verwendet und es ist jetzt schon nicht möglich, aus Kärnthen das Holz nach den österreichischen und italienischen Schiffswerften zu bringen. In italienischen wie österreichisch-ungarischen Seehäfen zahlt man für amerikanisches Holz in Dimensionen, wie sie Kärnthen kaum aufzuweisen hat, 38—40 fl. pr. Kubikmeter, während die Fracht aus Kärnthen zu diesen Seeplätzen allein schon 18—20 fl. pr. Kubikmeter kostet.

Auch in anderer Form findet ein ganz großartiger Import amerikanischer Holzfabrikate nach Deutschland statt. Fast alle Geräthschaften, die die Landwirthschaft benutzt, von den kleinsten, der Mistgabel z. B., bis zu den größten Maschinen, beziehen wir, wenn wir sie vollkommen und ausgezeichnet haben wollen, aus Amerika. Es hat sich daneben ein großer Import von Gegenständen der Bautischlerei eingedrängt, der fertige Arbeiten für unsere Bauten hierher importirt. Hinsichtlich des eigenen Konsums in Amerika ist auch auf den colossalen Verbrauch der Eisenbahnen zu verweisen; das eiserne Schwellensystem perhorreciren die Amerikaner bis jetzt vollständig. Man sieht daraus, bis zu welchem Umfange der Import zu steigern ist, wenn in Amerika die Holzkonsumtion z. B. für Eisenbahn- und Hochbauten eingeschränkt würde. Interessant ist vielleicht noch, daß die größte Schwefelholzfabrik der Welt in Oskosh in Wisconsin sich befindet. Dieselbe verarbeitete im vorigen Jahre 2,000,000 Fuß Baumstämme und zahlte an Steuermarken 3,000,000 Dollars.

Was die Molkereiproduktion anbetrifft, so wird Butter, Milch und kondensirte Milch zum Theil auf reinen Molkereifarmen, zum Theil in Verbindung mit anderen landwirthschaftlichen Betrieben producirt, den größeren Theil dieser Erzeugnisse verbraucht Amerika selbst, der Ueberschuß und zwar in sich stets steigendem Umfang, wird exportirt. Als Exportartikel kommen vornehmlich in Betracht Käse

und Butter. Aus Mittheilungen der landwirthschaftlichen Presse bezw. aus der englischen Enquête theile ich Folgendes mit:

Ich schicke voraus, daß die europäische und namentlich die deutsche Molkereiproduction, die gerade im letzten Decennium einen ganz bedeutenden Aufschwung zu verzeichnen hat, wohl zu den einträglichsten Branchen der heimischen Landwirthschaft gehört, und die Frage wird sehr sorgsamer Beachtung bedürfen, ob gerade auf diesem Gebiete die amerikanische Concurrenz mit ernster Gefahr bedroht.

Wenn ich im Allgemeinen auf die Mittheilungen der englischen Enquête zu dieser Frage verweisen darf, so dürften doch folgende Angaben von großem Interesse sein.

Die Zahl der Milchkühe in den Vereinigten Staaten wurde bei der letzten Zählung auf 10,575,900 Stück angegeben, neuerdings veranschlagt die Dairyfarmers-Association ihre Zahl schon auf 13,000,000 und das in der Molkereiproduction angelegte Kapital auf 1300 Millionen Dollars, die Eisenbahnfrachten für Butter und Käse zu 5 Millionen Dollars. Die jährliche Production an Butter und Käse wird zu 350 Millionen Dollars veranschlagt, das ist 50 Millionen Dollars mehr als der Werth der Weizenernte des ganzen Landes. Die Production an Butter wird zu 1500 Millionen Pfund, die von Käse zu 350 Millionen Pfund jährlich veranschlagt. An Verfrachtungsspesen wurden an die Ocean-Dampferlinie über 1 Million Dollars für Butter und Käse gezahlt. In den Vereinigten Staaten bestehen über 3000 Etablissements für fabrikmäßige Bereitung von Butter und Käse; ein einzelner Fabrikant in New-York hat über 40 solcher Etablissements, und einzelne Handelsfirmen in New-York setzen jährlich 2—3 Millionen Dollars in Butter und Käse um.

Während sich in den Vereinigten Staaten im Jahre 1861 nur 3 Genossenschaftsmeiereien befanden, hat sich die Zahl derselben bis 1870 auf 1250 erhöht und betrug im Jahre 1878 über 1700. Allein im Staate New-York befinden sich 812, in Ohio 195 und in Illinois 69 derartige Institute.

Die Butterproduction betrug im Jahre 1860: 418 Millionen Pfund, stieg 1870 bis zu 466 Millionen und 1876 bis zu 644 Millionen Pfund. Die Ausfuhr von Käse erreichte im Jahre 1856 nur die Höhe von ca. 7,800,000 Pfund, dieselbe ist jedoch seitdem in so großartigem Maßstabe gestiegen, daß im Jahre 1877 allein nach England ca. 110 Millionen Pfund exportirt wurden.

Interessant dürfte die folgende kleine Uebersicht über die Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach England von Butter und Käse sein. Dieselbe betrug:

	Butter		Käse	
	Gewicht Mill. Pfd.	Werth Mill. Pfd.	Gewicht Mill. Pfd.	Werth Mill. Pfd.
1870:	1.7	1.69	56.4	37.69
1874:	3.7	3.83	85.3	52.09
1875:	4.1	4.16	97.3	56.36
1876:	11.8	12.04	95.0	51.98
1877:	18.9	18.68	109.9	63.45

Nach stattgehabter Ermittelung exportirt Amerika von seiner Butterproduction bislang nur 3%, von seiner Käseproduction dagegen 40%, consumirt an Butter pro Kopf circa 30 ℔, an Käse circa 6 ℔, während England an Käse circa 28 ℔ pro Kopf verbraucht. Die amerikanischen Molkereien sollen vorzüglich eingerichtet, und eine stetig fortschreitende Verbesserung aller Molkereiproducte in Aussicht sein.

Ganz vorzüglich eingerichtet sind alle Transportvorrichtungen auf Eisenbahnen und Dampferlinien für sämmtliche Molkereiproducte und wird in dieser Beziehung Amerika wohl von keinem anderen Staate der Welt auch nur annähernd erreicht.

Rücksichtlich der Molkereiproduction soll in den Neuengland-Staaten Amerika's der größte Aufschwung zu erwarten sein und ein großartiger Export dann in Aussicht stehen, wenn die im Bau sich befindenden neuen Eisenbahnlinien dem Verkehr übergeben werden.

Eine sorgsame Beachtung dieser Verhältnisse scheint um so mehr geboten, als gerade die Vermehrung und Verbesserung der Molkereiproducte vielfach als eine geeignete Maaßregel empfohlen wird, um der deutschen Landwirthschaft wieder zu besseren Erträgen zu verhelfen.

Ich komme nun zu der Fleischproduction und zum Import thierischer Producte. Es kommen Rindvieh, Schweine, Geflügel, Fische, Häute, Düngerpräparate, Eier, Fleischextrakt, Fleisch- und Fischkonserven, Honig und Wachs in Betracht. In diesem Jahre haben Viehhändler Hannovers zu wiederholten Malen 1000 Stück lebendiger Schweine aus Amerika importirt, haben dieselben theilweise weiter gegeben nach Paris, Braunschweig u. s. w. In den amerikanischen Schweineschlächtereien — namentlich kommt Chicago in Betracht — werden an einem Tage Tausende von Schweinen in einer Schlächterei abgeschlachtet, theilweise eingesalzen, theilweise in Räuchereien gegeben, oder verwurstet und zu Schmalz verwerthet; die gewonnenen Produkte gehen dann in unglaublicher Masse auf den englischen und deutschen Markt. Während wir an dem Import nach England gerade bezüglich dieser Produktion betheiligt waren, sind wir fast vollständig von dort verdrängt. Die westfälische Schweinezucht befindet sich im Rückgang; und gerade der kleine Produzent hatte erhebliche Reinerträge aus der Schweinemästung und Zucht, und für diese Kategorie von Produzenten ist dieser Erwerb von der größten Bedeutung. M. H., ebenso steht es mit der Rindviehverwerthung. Unglaubliche Massen von Rindvieh werden aus dem Westen Amerikas, theils direct lebend nach England importirt, theils drüben sofort abgeschlachtet. Das Fleisch wird durch künstliche Mittel, Eis u. s. w., präservirt nach England, Deutschland hinübergebracht, und die Kunst der Präservation ist so groß, daß das Fleisch, welches den englischen Markt besucht hat, nach Amerika zum Konsum auf dem Schiff zurücktransportirt wird und wohlerhalten dort wieder ankommt. Der Import lebender Thiere namentlich hat einen großartigen Umfang angenommen. Dampferlinien haben sich für den Transport nach England und Deutschlands eingerichtet; der Prozentverlust ist dabei sehr gering und der Gewinn sehr erheblich, so daß nach englischen Mittheilungen dieser Import sich noch bedeutend erhöhen wird. Die amerikanischen Konserven werden schon in den kleinsten Hökerläden auf dem Lande und in den Städten verkauft. Fleischextrakt bekommen wir fast nur noch von Amerika. Fast

alle Landwirthschaften Deutschlands verwenden schon amerikanisches Fleisch, Speck und Fettwaaren, amerikanische Dungpräparate u. s. w.

Die Fortschritte der Amerikaner auf dem Gebiete der Viehzucht sind großartig; die Engländer erkennen bereits an, daß das amerikanische Shorthornvieh auf höherer Stufe wie das englische sich befinde, und importiren dasselbe zur Veredelung ihrer eigenen Shorthornracen. Man hält dafür, daß das Steppenvieh, das Texasvieh, für die Fleischproduktion besonders geeignet ist, so daß die Engländer dasselbe importiren wollen, um es zur Mastung zu verwenden.

Ueber die Art der Viehbehandlung bemerke ich Folgendes: Im Osten wird, wie hier, Milchwirthschaft, Fleischproduction, Viehzucht, Landbau in einer Hand betrieben. Im Westen ist es anders; es giebt dort unabsehbare Prärriegebiete, die sich in der Hand eines Besitzers noch nicht befinden. Diese Gebiete werden von großen Viehzüchtern ohne Weiteres in ihrem Nutzen ausgebeutet. Unzählbare Viehheerden weiden auf diesen Prärieen, werden im Herbst dahin getrieben, wo Maisbau betrieben wird, um auf den Maisfeldern gemästet zu werden — dafür bezahlen die Züchter. Wenn das Vieh gemästet ist, wird dasselbe nach den Consumtionsgebieten, den Marktorten getrieben und wird von dort lebendig exportirt, zum eigenen Consum verkauft, oder zu Conserven verwerthet. Nachdem das Rindvieh die Maisfelder abgeweidet hat, werden Schweine auf die Maisfelder getrieben und gemästet, dann ebenfalls nach den Consumtionsorten gebracht, und endlich kommen die großen Puter und Geflügelheerden, die den letzten Rest der Felder absuchen.

Während bis vor wenigen Jahren noch die Amerikaner ausschließlich bemüht waren, wolleproducirende Schafe zu züchten, sind sie jetzt zu der Einsicht gekommen, daß weder die Weide, noch das Klima der Wollproduction günstig ist; man fängt daher an, Fleischschafe zu züchten und sollen dafür die Verhältnisse sehr günstig sein.

Noch eine kurze Mittheilung über Honig und Bienenzucht. In der Bienenzeitung Hannovers, die die größte und verbreitetste in Deutschland ist, sind folgende Mittheilungen enthalten: Während noch bis vor drei, vier Jahren die Bienenzucht der Provinz Hannover, für das Lüneburgische, für Arenberg, Meppen große Bedeutung hatte — der Reinertrag bezifferte sich auf mehrere Millionen —, ist die Sache jetzt vollständig im Rückgang begriffen. Es treten für den Imker gute und schlechte Jahre ein. Schlechte Jahre überwand der Imker dadurch, daß er die Kosten seiner Production durch den Werth des Wachses, der ja unter allen Umständen auch in schlechten Zeiten producirt wird, deckte. Kamen gute Jahre, so hatte er einen guten Reinertrag, wie im letzten Jahre, aus dem Honig. Augenblicklich lagern nur in Hamburg 800,000 Ctr. Wachs. Während der Preis früher 2,70 M. per Pfund war, ist er jetzt auf unter eine Mark heruntergegangen und die Imker Hannovers behaupten, nicht mehr in der Lage zu sein, dieses landwirthschaftliche Nebengewerbe, welches für die schlechten Gegenden Hannovers so große Bedeutung hat, zu betreiben. In den schlechten Jahren können sie ihren Wachs nicht auf den Markt bringen, können die schlechten Jahre also nicht überstehen, und in den günstigen Jahren kommt die Concurrenz Amerikas. Nun ist es interessant zu fragen, wie betreibt denn der Amerikaner die Sache? Wir

können darin viel von dort lernen. Seit Jahren läßt Amerika 6—7 Leute lediglich zu dem Zwecke alle Theile der alten Culturstaaten, auch Afrika und Asien bereisen, um festzustellen, welche Bienen die besten sind, welche Erfahrungen in der Bienenzucht und Behandlung gemacht sind. Sie haben die deutschen, die türkischen, die italienischen Bienen eingeführt, um auch auf diesem Gebiete alle anderen Culturstaaten zu überflügeln. Ebenso betreiben sie es rücksichtlich des Exportes anderer landwirthschaftlichen Producte. Agenten einer Gesellschaft der Grangers, einer Vereinigung amerikanischer Landwirthe, oder der amerikanischen Regierung bereisen England, den Continent, um neue Absatzgebiete für ihre Producte zu finden und die Verhältnisse zu studiren. Der praktische Sinn der Amerikaner weiß dann rasch diese Ermittelungen auf das Beste und Rascheste auszunützen und zu verwerthen.

Officiellen Documenten zufolge sind aus den Vereinigten Staaten ausgeführt:

	Werth in Dollars à 4,25 M.			
Lebend Vieh	1875	1876	1877	1878
Hornvieh	1,103,085	1,110,703	1,593,080	3,896,818
Schweine	739,215	670,742	699,180	267,259
Schafe	183,898	171,101	234,480	333,499
frisches Rindfleisch	—	—	4,552,523	5,009,856
gesalzenes Rindfleisch	4,197,956	3,186,304	2,950,952	2,973,234
gesalzenes Schweinefleisch	5,671,495	5,744,022	6,296,414	4,913,657
Schinken	28,612,613	39,664,456	49,512,412	51,752,068
Speck	22,900,522	22,529,385	25,562,665	30,114,524
conservirtes Fleisch	735,112	998,052	3,939,912	5,102,625
frisches Hammelfleisch	—	—	36,480	9,272
Butter	1,506,996	1,109,496	4,424,616	3,931,822
Käse	13,659,603	12,270,083	12,700,627	14.103,529

Ein Theil dieser Producte geht nach Indien, Japan u. s. w., drei Viertel indeß nach Europa.

W. Eastman in Newyork ist der erste gewesen, der versucht hat, lebende Thiere und frisches Fleisch nach England zu schicken, und ist noch heute der größte Exporteur. Seine Versendungen haben im letzten Jahre betragen durchschnittlich per Woche 1000 lebende Ochsen und 4000 Schlachtviertel. Um die letzteren zu erhalten, bedient er sich der Methode von Bates, welche in einer Ventilation des Fleisches mit kalter Luft besteht.

Nach ihm kommen die Herren Sherman und Gillet von Jersey-City, welche wöchentlich etwa 2000 Viertel ausführen unter Benutzung des Verfahrens des Dr. Craven, nämlich von Röhren durchstreichende kalte Luft, auf welchen Röhren das Fleisch liegt.

Die Totalausfuhr der Vereinigten Staaten im Jahre 1877 bis 1878 hat betragen wöchentlich 10,500 Ochsenviertel, jedes im Durchschnitt 100 bis 120 kg wiegend.

Acht große Schiffsgesellschaften vermitteln diesen Transport.

Der Viehmarkt in Chicago ist der größte der Welt; er erstreckt sich über eine Fläche von 140 ha; seine Schuppen und Höfe können auf einmal 20,000 Ochsen, 15,000 Schafe, 1000 Pferde, 100,000 Schweine, also gleichzeitig 136,000 Stück Vieh aufnehmen. Im Jahre 1875 wurden 920,843 Ochsen aufgetrieben und 2,500,000 Stück Schweine geschlachtet, täglich etwa 50,000 Stück. — Nach der neuesten Ermittelung soll Amerika mindestens 35 Millionen Stück Vieh besitzen. Einzelne Grundbesitzer besitzen bis zu 100,000 Stück lebendes Vieh, Rindvieh, Schafe und Schweine. In Newyork kostet frisches Rindfleisch 24 bis 44 Pf. per Pfund. In englischen bezw. deutschen Häfen kann bestes amerikanisches Rindfleich mit großem Nutzen für 52 bis 56 Pf. verkauft werden.

Ich gehe über zur Getreideproduction. Als vorwiegende Fruchtarten kommen Weizen, Mais, Gerste, Hafer, Roggen, Obst in Frage. Nach Mittheilungen der Presse sind die Ansichten darüber, ob die amerikanische Getreideproduction bereits am Ende der größten Ausdehnung angelangt, oder noch einer erheblichen Ausdehnung fähig sei, total widersprechend. Der „Norddeutsche Landwirth," ein in Holstein erscheinendes landwirthschaftliches Blatt, enthielt kürzlich einen Artikel, welcher ausführte, die amerikanische Getreideproduction sei am Ende angelangt; dagegen stellen andere Blätter die Behauptung auf, die amerikanische Getreideproduction werde noch erheblich zunehmen, da noch unermeßliche Flächen vorhanden, die der Getreideproduction mit großem Vortheil überwiesen werden; noch Jahrzehnte sei daher eine Steigerung zu erwarten. Während einerseits behauptet wird, die Amerikaner treiben auf dem Gebiet der Getreideproduction Raubbau, welcher in wenigen Jahren am Ende angelangt sei, steht dem gegenüber die Behauptung, daß dieser Raubbau noch lange fortgesetzt werden könne und daß dann der amerikanische Getreidebau sich noch immer in einer glücklicheren Lage befinden werde, wie derjenige der anderen Culturländer, weil, wenn dort unsere Art der Wirthschaft beginne, immer noch leichter und billiger eine blühende Getreideproduction möglich sei, wie hier zu Lande.

In Bezug auf die Art und Weise des Getreidebaues unterscheidet sich der Osten hauptsächlich vom Westen. Während die östlichen Staaten im Großen und Ganzen den Getreidebau wie wir treiben, in Verbindung mit Viehzucht, mit Dünger u. s. w., während sich dort bereits feste Gebäude, durchaus geordnete landwirthschaftliche Einrichtungen befinden, intensiv gewirthschaftet wird, ist das im Westen nicht der Fall. Die Farms in den östlichen Staaten haben einen durchschnittlichen Umfang von 160—200 Acres, einige wenige darüber. Dagegen giebt es im Westen eine Extension bis 73,000, ja bis 200,000 Acres. Es befinden sich dort allerdings auch kleinere Farmen, die von den größeren abgegeben und von kleineren Wirthen bewirthschaftet werden. Auf diesen großen Wirthschaften befinden sich an Gebäuden nur ein Gebäude für den Besitzer, wenige Scheunen, in denen das nothwendigste Material von Wintervorräthen für die Ernährung einer kleinen Kopfzahl von Vieh und weniger Menschen verwahrt wird. Der ganze Betrieb dieser großartigen Wirthschaften wird durch Dampfmaschinen und künstliche Maschinen ausgeführt; Arbeiter werden nur während der kurzen Zeit der Bestellung und der Ernte auf diesen Wirthschaften gehalten. Einzelne Berichterstatter behaupten, das anbaufähige Terrain sei erschöpft, andere Berichterstatter

behaupten, kaum ein Drittel des Gebiets sei in Angriff genommen, 300 Millionen Acres seien für die Bewirthschaftung in der extensiven Weise noch zur Verfügung.

Das Bureau für Statistik in Washington hat kürzlich eine interessante Zusammenstellung des Entwickelungsganges des amerikanischen Ackerbaues veröffentlicht. Aus derselben ist ersichtlich, daß die Gesammtproduction von Getreide in den Vereinigten Staaten von 1,450,000,000 Bushel in 1868, auf 2,178,000,000 in 1877 und 2,302,000,000 in 1878 gestiegen ist. Von diesem Ertrag wurden in 1868 nur 3 pCt. exportirt, 10 pCt. in 1878, in dem am 30. Juni 1879 abgeschlossenen Jahre aber 246 Millionen Bushel oder 11 pCt. des gesammten Erträgnisses. Von dem Ertrage einer jeden Ernte wurden für den heimischen Verbrauch zurückbehalten an Mais 93½ pCt., an Gerste 88 pCt., an Roggen 80 pCt., an Weizen 75 pCt., an Hafer 99 pCt. Obwohl Mais den größten Theil der amerikanischen Ernte bildet, so produciren die meisten Staaten kaum mehr als ihr Bedarf ist und consumiren sie auch den ganzen Ertrag. Mais konnten bis jetzt nur folgende Staaten exportiren: Indiana, Illinois, Iowa, Nebraska, Kansas und Missouri. Dagegen ernten Michigan, Wisconsin und Minnesota gerade soviel Mais, als sie für den eigenen Bedarf nöthig haben.

Der Sitz der Mais-Production war früher der Süden. Vor 1859 producirten fünfzehn Sclavenstaaten 52 pCt. der ganzen jährlichen Mais-Ernte. In 1860 waren die maisproducirenden Staaten folgende: Illinois, Ohio, Missouri, Indiana, Kentucky und Tennessee. Nach 10 Jahren hatte aber Iowa Ohio überflügelt. In 1879 war Illinois der erste und Iowa der zweite Staat, welcher den meisten Mais producirte. In 1877 war die Mais-Ernte der Südstaaten blos um 10 Millionen Bushel höher, als vor dem Kriege, während in derselben Zeit die Mais-Ernte in den anderen Staaten von 400 Millionen auf 900 Millionen Bushel stieg. Die Production hat sich auf den Westen concentrirt.

An Weizen producirt die atlantische Küste 17 pCt. gegen 30 pCt. in 1859. Die Weizenproduction der westlichen Staaten ist inzwischen von 14 auf 42 pCt. gestiegen. Eine den heimischen Bedarf übersteigende Production weisen auf nur die fünf Staaten zwischen dem Ohioflusse und den Seen und dann Minnesota, Iowa, Missouri, Kansas, Nebraska, Californien und Oregon. Die Neu-England-Staaten, die Mittelstaaten und die Südstaaten müssen einen Theil ihres Weizenbedarfs aus den anderen Staaten beziehen. Die Neu-England-Staaten produciren nur ein Drittel Bushel per Kopf der Bevölkerung, die Mittelstaaten und die Südstaaten nur 3⅓ Bushel per Kopf der Bevölkerung. Im Süden wird mehr Mais verbraucht und werden blos 4 Bushel Weizen per Kopf der Bevölkerung consumirt. Die Weizencultur hat sich rascher im Westen entwickelt, als die Maiscultur. Weizen gedeiht sogar auf einer Fläche, die 2000 Fuß höher liegt, als die, auf der Mais wächst. So z. B. dürfte das Territorium Washington, wo gar kein Mais wächst, schon in den nächsten Jahren vielleicht dreimal soviel an Weizen produciren, als Californien. Es giebt im weiten Westen gegen die Pacificküste zu eine Fläche von 160 Millionen Acker, die für Mais sich nicht eignet, aber für Weizen sehr gut ist. Bei einer solchen Ausdehnbarkeit der amerikanischen Weizenregion ist es klar, daß die Vereinigten Staaten jeden Ausfall

in der Weizenernte der alten Welt Generationen hindurch decken können, selbst wenn unsere Bevölkerung in gleicher Weise, wie bisher, zunehmen würde.

Ueber die Verhältnisse des Getreidebaues in Canada gebe ich keine Mittheilungen, bemerke nur, daß angeblich auch dort der Getreidebau mit Ausschluß von Mais außerordentlicher Ausdehnung fähig sein soll, namentlich soll für Weizen und Hafer der Boden vorzüglich geeignet sein.

Lehrreich sind folgende Zahlen:

Im Jahre 1848 exportirte Amerika

			Barrels				Barrels
a) an	Mehl	nach England	182,583,	nach	dem	Continent	—
b) „	Weizen	„ „	241,300	„	„	„	—
c) „	Mais	„ „	4,390,226	„	„	„	—
d) „	Roggen	„ „	—	„	„	„	—

Im Jahre 1879 exportirte Amerika

			Barrels				Barrels
a) an	Mehl	nach England	3,629,665,	nach	dem	Continent	226,447
b) „	Weizen	„ „	57,419,292	„	„	„	59,383,041
c) „	Mais	„ „	64,506,311	„	„	„	12,431,011
d) „	Roggen	„ „	135,700	„	„	„	4,640,212

M. H., ich will nicht tiefer auf die Zahlen eingehen; im Großen und Ganzen werden Sie entnommen haben, in welcher Ausdehnung die Produktion und die Zunahme des Exports sich gestaltet hat.

Von großem Interesse für uns sind die Bodenpreise in Amerika. Dieselben sind ganz eigenthümlich verknüpft mit dem Bau der Eisenbahnen. Wenn eine neue Eisenbahn angelegt wird, — gewöhnlich von dem associirten Kapital in Form der Aktiengesellschaft — so bekommt die Eisenbahn zu beiden Seiten der Bahnanlage ein großes Gebiet unentgeltlich überwiesen. Die Bahnverwaltung theilt dasselbe parallel der Bahn in 3 Regionen. Was unmittelbar längs der Bahn zu beiden Seiten liegt, wird für 10 bis 20 Dollar pro Acre, = $1^1/_2$ preußische Morgen verkauft; dasjenige in zweiter Region wird für 1—4 Dollar, und das in der dritten Region wird vielfach unentgeltlich oder für 1 Dollar und weniger abgegeben. Dabei sorgt man dafür, Zugangswege zu den Bahnhöfen von den Ländereien herzustellen. Im Osten hat der Grundwerth bereits größere Bedeutung angenommen; es werden dort Preise ähnlich wie bei uns bezahlt. Im Westen verleiht der Staat ganze Gebietstheile an Ansiedler umsonst, wenn sie sich verpflichten, das Land urbar zu machen und wenn sie sich dem unterwerfen, daß sie das Land abtreten, wenn sich ein Käufer findet, oder daß sie eine Bewaldung vornehmen, wo kein Wald ist.

Ueber die Arbeiterverhältnisse bemerke ich, daß im Großen und Ganzen der Arbeiterstand nüchterner und fleißiger in Amerika, wie hier zu Lande ist, namentlich soll der eigentliche Amerikaner, Frauen sowohl wie Männer, von einer unglaublichen Thätigkeit, Emsigkeit und Nüchternheit sein. Die einwandernden Deutschen werden, das ist eine eigenthümliche Erscheinung, zum großen Theil nach

wenigen Jahren von den Amerikanern zu vollständig soliden, vernünftigen, sittlichen, fleißigen und intelligenten Menschen umgebildet, es soll nur der Irländer vielfach faul sein und sich dem Trunk ergeben. Die Lohnverhältnisse sind im Sommer und Winter verschieden, sie stellen sich auf 1 bis $1^1/_2$ Dollar mit oder ohne Kost, im Großen oder Ganzen also höher wie hier.

Ueber das Inventar bemerke ich, daß wohl in keinem Staat die Maschinen und Geräthe eine solche Vollkommenheit besitzen, von der Mistforke bis zur Mähmaschine, wie in Amerika. Wenn ein Instrument derart sich nicht bewährt, wird es bei Seite geworfen; man scheut sich dabei vor keinen Kosten.

Bezüglich der Transportverhältnisse will ich bemerken, daß in diesem Jahre 7000 englische Meilen neuer Eisenbahnen eröffnet werden; daß daneben die Eröffnung der Pacificbahn in Canada in Aussicht steht, und daß nach den mir vorliegenden Nachrichten das Eisenbahnnetz in Amerika, namentlich im Osten, an Umfang, Art und Weise des Betriebes unsere deutschen Eisenbahnen bereits erheblich überragt, namentlich sollen die Einrichtungen für den Transport von Vieh, Molkereiproducten und Fleisch unübertroffen sein.

M. H., ich erinnere Sie an die Worte in der Einleitung: das deutsche Kapital sei international geworden. Beim Bau der amerikanischen Bahnen hat das dorthin angelegte deutsche Kapital traurige Erfahrungen gemacht. Die Bahnen, die uns jetzt die gefährlichste Konkurrenz bereiten helfen, sind mit deutschem Kapital gebaut, und als der Krach in Amerika eintrat, sind deutsche Kapitalien im Umfange von mindestens 300 Millionen M. verloren gegangen; wir haben unser deutsches Kapital verloren, dagegen die Konkurrenz des Auslandes mehren geholfen.

Neben den Eisenbahnen giebt es ein ausgezeichnetes Kanalnetz, welches die Seen und Flüsse unter einander verbindet, auf denen vielfach Seeschiffe sich bewegen und direct von da in See gehen können. In den letzten Jahren ist auf Iniative der Vereinigung der Grangers der Missisippi von allen Stromhindernissen befreit, sowohl die Barren an der Mündung als im Innern sind beseitigt. Seeschiffe können jetzt direkt vom atlantischen Ocean durch die Missisippimündung bis in das Innere laufen und direkt für den Export laden. Eisenbahntarif- und Kanalfrachtsätze sind für alle landwirthschaftliche Producte erheblich, zu Zeiten $^2/_3$ niedriger wie bei uns. Interessant ist, daß, wenn im Winter die Kanäle zugefroren, und in Folge dessen die Concurrenz der Kanäle gegen die Eisenbahnfracht aufhört, die Tarifsätze der Bahnen häufig um das Doppelte und mehr steigen.

In einem landwirthschaftlichen Blatte befand sich eine Berechnung, in der Produktions- und Bewirthschaftskosten für Texas und Frankreich gegenübergestellt waren. Ich habe mir Mühe gegeben, von einem Landwirth Hannover's, der wegen seiner genauen Buchführung rühmlichst bekannt ist, eine ähnliche Berechnung zu erhalten. Ich bin daher im Stande, die Bewirthschafttungskosten in Frankreich, Texas und Hannover gegenüber zu stellen. Es kostet die Pacht für einen Hektar: in Texas 40 Frcs., in Frankreich 100 Frcs. — wegen anderer Berechnungsweise kann ich die einzelnen Zahlen für Deutschland nicht angeben. Die Abgaben betragen in Frankreich für den Hektar 25 Frcs., in Texas 30 Centimes.

Der Dünger fällt in Texas aus, in Frankreich kostet er 87,50 Frcs., Pflügen in Texas 10, in Frankreich 50 Frcs., Pferdearbeit in Texas 16,80, in Frankreich 40,50 Frcs., Reinigen des Getreides an beiden Orten gleich 16 Frcs.; Erntekosten in Texas 4,65 in Frankreich, 11,85 Frcs.; der Tagelohn ist gleich gestellt mit 21 Frcs. Bindestroh in Frankreich 7,34, in Texas 1; Dreschерlohn in in Texas 4 in Frankreich 11 Frcs., Tagelohn ist gleich gestellt mit 13 Frcs. Abnutzung der Geräthe ebenfalls gleich mit 15 Frcs. Es stellen sich in Texas die Gesammtkosten auf 153,69, in Frankreich auf 401,32 Frcs.; in Frankreich wird der Werth des Strohes mit 80 Frcs. abgesetzt, bleiben 321 Frcs.; das gäbe also auf Mark reduzirt für Texas 129, für Frankreich 257 M. In Deutschland — und das sind ganz zuverlässige Zahlen — 332 M. Der Körnerertrag ist angegeben: für Texas auf 20,000 Hektoliter pro Hektar, in Frankreich 15,000, in Hannover auf 20,000 Hektoliter pro Hektar. Die Ernteerträge würden also in Hannover und Texas gleich stehen. Die Produktionskosten berechnen sich nun, wenn ich sie pro Hektoliter Getreide berechne, in Texas auf 7,86, in Frankreich auf 21,42, in Deutschland auf 20,80 Frcs. Obgleich in Deutschland die Productionskosten pro Hektoliter höher wie in Frankreich sind, kommt in Deutschland und Frankreich pro Hektoliter Getreide ungefähr dasselbe Ergebniß heraus. Nun, m. H., kommt aber für Texas noch in Betracht, daß die ganze Berechnung sich auf die erste Ernte bezieht und daß in Texas vielfach in einem Jahre zwei Ernten gemacht werden.

M. H., eine kurze Mittheilung gestatte ich mir über die Bevölkerung Amerikas. Seit 1870 hat sich die Bevölkerung um 12 Millionen vermehrt. Aus deutschen Häfen hat die Auswanderung in diesem Jahre 185,000 Menschen betragen. Die gesammte Auswanderung nach Amerika ist in den letzten Jahren eine unglaublich große gewesen. M. H. gestatten sie eine kurze Abschweifung. Man begegnet häufig und namentlich im Kreise der Liberalen, der Ansicht, die deutsche Agrarverfassung, nicht genügende Mobilisirung des Grundbesitzes, Militärverhältnisse ꝛc. seien der Anlaß der zunehmenden Auswanderung. Ich bin der Meinung, daß lediglich die günstige Entwickelung der Produktions-Verhältnisse in Amerika die Auswanderung nach dort veranlaßte, und daß, so lange diese bleibt, auch der Zuzug nach dort bleiben wird, mag hier in liberaler oder conservativer Richtung regiert werden. Nur eine durchgreifende Besserung unserer wirthschaftlichen Lage vermag den zu großen Drang nach Auswanderung zu hemmen.

M. H., ich glaube damit einen kurzen Ueberblick über die amerikanischen Zustände gegeben zu haben und kehre nun zu meinen Motiven zurück.

„Sollen zur Begegnung der Gefahr geeignete Maßregeln, deren Andeutung dem mündlichen Vortrage vorbehalten bleibt, ernstlich erwogen, geprüft und sachlich begründet werden, so ist zunächst die Gefahr selbst, ihre Größe, Ursache und Wirkung klar zu legen und durchaus objectiv zu prüfen."

„Daß aber vor Allem der Deutsche Landwirthschaftsrath berufen und verpflichtet ist, eine in das Wohl und Wehe der deutschen Landwirthschaft so tief eingreifende Frage rechtzeitig und objectiv aber ernstlich zu erwägen, nachdem schon alle Kreise der Bevölkerung auf die drohende Gefahr aufmerksam geworden, nachdem schon Nachbarstaaten, welche mit uns in gleicher oder ähnlicher Lage sich

befinden, Maßregeln zur Abwehr in Erwägung genommen, wird einer eingehenderen Begründung nicht bedürfen."

Ich habe also gesagt, ich würde über die Mittel zur Abwehr der Gefahr mir kurze Andeutungen gestatten. Ich erinnere zunächst daran, daß uns der Herr Landwirthschafts-Minister vorgestern schon auf geeignete Maßregeln zur Begegnung des die Landwirthschaft drückenden Nothstandes hingewiesen hat. In vollem Einverständniß mit dem Herrn Minister bin auch ich der Ansicht, daß wir zunächst selbst Hand an's Werk zu legen haben. Wir müssen mit möglichst großer Intelligenz wirthschaften, uns befleißigen, den Amerikanern nachzueifern in der Maschinenvervollkommnung, der landwirthschaftlichen Technik, in der Ausbildung und Vervollkommnung unseres Arbeiterpersonals, im Fleiß, in der Nüchternheit, Sparsamkeit u. s. w. Daß aber daneben auch Maßregeln in Frage kommen, die der Landwirth allein nicht in der Hand hat, wird kaum der Darlegung bedürfen. M. H., die Frage der amerikanischen Produktion ist auch in der Winterversammlung des Celler Centralausschusses besprochen. Dort war die Frage gestellt, mit welchen Mitteln man der amerikanischen Conkurrenz zu begegnen habe. Diese Verhandlungen haben zur Annahme folgender Resolution geführt:

„Der Central-Ausschuß glaubt, daß ungeachtet die Ergebnisse der englischen Enquête über die amerikanische landwirthschaftliche Production vorliegen, ein dringendes Bedürfniß vorhanden ist, über die Entwickelung und den Stand der landwirthschaftlichen Produktion in den Vereinigten Staaten Amerikas bezw. in den englischen Kolonien daselbst und rücksichtlich der daraus hervorgehenden Gefahren für die einheimische Landwirthschaft eine Enquête eintreten zu lassen.

Die Gefahr, welche der einheimischen Produktion aus der amerikanischen Concurrenz erwächst, hat bereits eine solche Höhe erreicht, daß es geboten erscheint, sorgfältig zu prüfen und zu erwägen, wie dieser Gefahr zu begegnen ist. Erst wenn Ursache und Wirkung klar vorliegen, sind bestimmte Vorschläge zur Beseitigung von Mißständen zu machen.

Daß in dieser Richtung, neben anderen Einrichtungen und Maßregeln die Einführung von Schutzzöllen für einzelne Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion, die Beseitigung der Seetarifsbegünstigungen für den Import auswärtiger landwirthschaftlicher Produkte, die möglichst allgemeine Beseitigung der Differenzialtarife überhaupt, eine Entbürdung der Landwirthschaft von den dieselbe geradezu erdrückenden Staats- und Kommunallasten, die Beseitigung der den Import übermäßig begünstigenden Goldwährung und deren Ersetzung durch eine internationale Doppelwährung, die möglichste Förderung landwirthschaftlicher Meliorationen in der Richtung einer besseren Wassernutzung, der Entwässerung, soweit sie rathsam, der Drainirung u. s. w., eine möglichste Vermehrung und Verbesserung der Verkehrswege und Verkehrsmittel (Kanäle, Eisenbahnen, Kommunikationswege u. s. w.) eine umfassende Aushülfe für das landwirthschaftliche Kreditwesen, die Gewährung umfangreicher Mittel an die landwirthschaftlichen Vertretungsorgane zur Förderung und Vertretung ihrer Zwecke und Inter-

essen (Presse) als Maßregeln zur Begegnung der auswärtigen Konkurrenz in ernste Erwägung zu nehmen sind, glaubt Central-Ausschuß schon jetzt aussprechen zu können.

Daß aber auch die auswärtige Conkurrenz die Landwirthe dringend mahnt, soweit es in ihrer Hand liegt, mit möglichst großer Einsicht und Sparsamkeit zu wirthschaften und den Fortschritten auf allen Gebieten der landwirthschaftlichen Produktion möglichst rasch und allgemein zu folgen, glaubt Central-Ausschuß schon jetzt aussprechen zu sollen."

Ich enthalte mich einer eingehenderen Begründung der einzelnen Punkte dieser Resolution, soweit sie auf Mittel zur Begegnung der amerikanischen Conkurrenz sich bezieht, es liegt mir im Gegentheil fern, schon bestimmte Beschlüsse in dieser Richtung herbeiführen zu wollen, da ich im Gegentheil der Ansicht bin, eine weitere Klärung der Sachlage sei erst erforderlich. Bei den Herren Freihändlern wird die Hinweisung auf Einführung von Schutzzöllen Entsetzen erregen. Wenn ich Ihnen aber durch das Ergebniß der Enquête, die ich beantragte, beweisen kann, daß einzelne landwirthschaftliche Industrien, die zu erhalten nothwendig ist, nur existiren können, wenn wir durch Schutzzölle für einzelne Zweige der Produktion vorübergehend oder auf längere Zeit gradezu prohibitiv gegen die Amerikaner vorgehen, so glaube ich, werden Sie der Consequenz dieses Beweises sich nicht entziehen können. Ich habe vorher auf die Bienenzucht in Hannover hingewiesen. Wollen wir zusehen, daß eine auf arme Bodenverhältnisse angewiesene Bevölkerung, wie die der Lüneburger Haide, welche durch diese Produktion einen großen Theil ihres Unterhalts gewinnt, durch den Import amerikanischer Erzeugnisse geradezu an den Bettelstab gebracht wird? Ich scheue nicht zurück, wenn es nothwendig ist, in solchem Fall durch Prohibitivzölle die Existenz dieser Bevölkerung zu sichern. Schon jetzt bestimmte Anträge auf Schutzzölle zu stellen, liegt mir völlig fern; ich will aber durch objektive Prüfung der Verhältnisse die Frage spruchreif machen und dann, wenn nöthig, bestimmte Forderungen in dieser Richtung formuliren und begründen, und offen bekenne ich mich schon jetzt zu der Ueberzeugung, daß die Enquête den Beweis erbringen wird, daß einzelne Zweige der landwirthschaftlichen Produktion des Schutzes bezw. der Erhaltung des einheimischen Marktes dringend bedürfen, wenn nicht ihre Vernichtung und damit großes Unglück eintreten soll; und gerade die kleineren Landwirthe bedürfen solchen Schutzes vielfach mehr wie die großen Betriebe.

Rücksichtlich der Tariffrage haben wir auf Antrag des Herrn Professor Richter bereits eine entsprechende Resolution gefaßt; auch der Herr Landwirthschafts-Minister hat gesagt, wir müssen an dem Standpunkt festhalten, daß der auswärtige Producent nicht in der Lage sei, billiger zu transportiren wie der Inländer. Bei einer Masse von Artikeln, beispielsweise Holz, ist das zur Zeit, wie ich glaube, der Fall. Die Amerikaner liefern ihr Bauholz zu den Schiffswerften Deutschlands billiger, als es der deutsche Producent dahin zu liefern im Stande ist, und der Grund liegt wohl wesentlich mit in den Verfrachtungskosten. Das sind unhaltbare Zustände; Staat, Provinzen und landwirthschaftliche Vereine wenden große Mittel auf, um die inländische Holzproduction zu steigern, dagegen gestatten wir

den Import ausländischen Holzes in solchem Umfange, daß die inländische Holzindustrie und Production, weil sie keine Erträge mehr abwirft, ruinirt wird.

M. H.! es ist in der Resolution von den geradezu erdrückenden Staats- und Kommunallasten die Rede, deren Beseitigung oder Ermäßigung geboten erscheine. M. H.! Daß die Belastung der deutschen Landwirthschaft mit direkten Abgaben eine geradezu erdrückende ist, daß diese Belastung zu der, welche die amerikanische Landwirthschaft trägt, in keinem Verhältniß steht, wird der Darlegung nicht bedürfen. Dazu kommt, daß Deutschlands Wirthschaften mit Gebäude- und Inventar-Zinsen, mit Zinsen für den Kaufwerth des Bodens oder mit hoher Pachtrente, worauf Herr Kollege Pogge immer exemplificirt, ganz erheblich belastet sind, daß der Grund und Boden weit über die Hälfte seines Gesammtwerthes verschuldet ist, während die amerikanischen Wirthschaften mehr oder weniger von solcher Belastung befreit sind. M. H.! Der französische Minister Léon Say hat als erste Forderung, um die Concurrenzfähigkeit der französischen Landwirthschaft der amerikanischen gegenüber wieder herzustellen, die Ermäßigung der die französische Landwirthschaft erdrückenden Lasten gefordert; eine gleiche Forderung sind auch wir zu stellen in hohem Grade berechtigt.

M. H.! Die Resolution erwähnt dann der Goldwährung, der landwirthschaftlichen Meliorationen in der Richtung einer besseren Wassernutzung, der Entwässerung, ferner der Verbesserung der Wege, der sonstigen Verkehrsmittel, der Canäle und der Verbesserung des landwirthschaftlichen Kreditsystems. Da ich schon zu lange Ihre Zeit in Anspruch nahm, gehe ich tiefer auf diese Fragen nicht mehr ein. M. H.! im Uebrigen verweise ich auf die Einleitung zu der Uebersetzung der englischen Enquête, welche eines der neueren Hefte der vom Landes-Oekonomie-Collegium herausgegebenen Jahrbücher enthält. Der Herr Geheime Rath Thiel spricht sich darin eingehend über Maaßregeln zur Abwehr gegen die amerikanische Concurrenz aus; ich kann diesen Darlegungen nur vollständig beitreten, und enthalte mich, wegen vorgerückter Zeit, auf dieselben weiter einzugehen.

Ich wende mich daher zum Schluß. Ich habe am Schluß der Motive gesagt:

„Der größte Staatsmann Amerika's, der Präsident Washington, sagte: „Die Vereinigten Staaten Amerika's sind von der Natur dazu bestimmt, der große Garten der Welt und ein vorwiegend Landwirthschaft treibendes Land zu sein; der Nährstand bildet die Grundlage von Staat und Gesellschaft, der Landbau ist die gesundeste, nützlichste und edelste Beschäftigung des freien Mannes."

M. H.! Ich habe mit voller Ueberlegung diese Worte in meine Motive aufgenommen, weil ich in denselben den Leitfaden finde, welchen die amerikanische Wirthschaftspolitik gegenwärtig noch befolgt und weil ich glaube, daß dieser Leitfaden der vollsten Beachtung auch von unserer Seite bedarf. M. H., die Grundlage, auf der die Amerikaner Staat und Gesellschaft aufbauten und an der sie noch emsig weiter bauen, ist die Landwirthschaft; sie suchen auf solchem unerschütterlichen Fundament den festen Boden zu gewinnen, welchen jedes Land suchen muß, wenn es zu einer gesunden wirthschaftlichen Lage gelangen will, und ich meine, wir hier in Deutschland haben gerade jetzt dringenden Anlaß, die Wahrheit und Bedeutung dieser Mahnung zu beherzigen.

Ich glaube damit auch den Schlußsatz meiner Motive gerechtfertigt zu haben, welcher lautet:

„Bedroht die auswärtige Concurrenz die deutsche Landwirthschaft mit ernster Gefahr, so darf die deutsche Nation kein Opfer scheuen, diese Gefahr rechtzeitig zu erkennen, ihr mit Ernst zu begegnen, denn Deutschlands Wohl und Wehe hängt von dem Gedeihen und dem Emporblühen des landwirthschaftlichen Berufes ab, da dieser die Unterlage ist, auf der allein eine gesunde Industrie, ein gesunder Handel und Verkehr sich aufbauen."

M. H.! Vielleicht einer der größten Römer sprach, als der Staat in Gefahr war: videant consules ne quid detrimenti capiat respublica. Wir, m. H., befinden uns in ähnlicher Lage, und ich möchte alle landwirthschaftlichen Vertretungen mahnen, dahin zu streben, daß wir Klarheit über unsere Situation erlangen. Welche Mittel dann zu ergreifen sind, um etwa vorhandener Gefahr zu begegnen, das werden die Vertreter des Staates mit der Staatsregierung, mit dem Herrn Landwirthschafts-Minister, der ja ein warmes Herz für Deutschlands Landwirthschaft hat, objectiv und sorgsam zu prüfen und zu erwägen haben. Ich habe mich bemüht, jeder Parteistellung in der Behandlung der Frage fern zu bleiben; mein Antrag verfolgt lediglich den Zweck, Klarheit in die Situation zu bringen. Wenn, wie ich hoffe, die Deutsche Regierung gewillt ist, dem Antrage Folge zu geben, Umfang und Bedeutung der Gefahr klar zu stellen, so haben wir Großes erreicht. Möge unsere heutige Berathung Deutschlands Landwirthschaft zum Segen gereichen, denn Deutschlands Wohl und Wehe hängt von dem Gedeihen und Emporblühen des landwirthschaftlichen Berufes ab. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur möglichst einstimmigen Annahme.

Vorsitzender: Von Herrn Pogge ist der Antrag eingegangen:

> In dem Antrag Hammerstein an Stelle der Worte: „und über die der deutschen Landwirthschaft aus solcher Concurrenz direkt oder indirekt drohenden Gefahren" zu setzen: „und über den muthmaßlichen Einfluß desselben auf die deutsche Landwirthschaft."

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Correferent, Generallandschaftsrath Richter-Königsberg. M. H.! Dem sehr eingehenden Referat, der durchaus zweckgemäßen Zusammenstellung des reichhaltigen Materials und den daraus gezogenen Schlüssen gegenüber, bin ich als Correferent in etwas bedenklicher Lage. Man hat mir einerseits das Correferat erst spät zugeschickt, andererseits sind mir aus dem Referat selbst nur die Grundzüge mitgetheilt worden, das Uebrige aber dem mündlichen Vortrage vorbehalten. So bin ich nicht in der Lage gewesen, mich eingehend auf diejenigen Dinge vorzubereiten, die eventuell dem Referat hätten gegenübergestellt werden können, weshalb ich auch von einem schriftlichen Correferat habe absehen müssen. —

Das Referat zerfällt aber in zwei Theile, einerseits die Zusammenstellung des riesigen Materials, welches die ganze Situation kennzeichnen und den Antrag motiviren soll. In dieser Beziehung wäre es überflüssig, ein ähnliches sach-

gemäßes Bild Ihnen vorzuführen, wie der Herr Referent. Ich werde daher mich auf wenige ergänzende Zahlen beschränken, von denen ich glaube, daß sie besonders kennzeichnende sind und diesen oder jenen Gedanken unterstützen.

Was den 2. Theil des Referats, die Abhilfevorschläge, betrifft, so kann ich ihnen nur im Großen und Ganzen beitreten. Es werden Differenzen heraustreten; diese sind aber nicht so bedeutend und einschlagend auf dem allgemein gehaltenen Schlußantrag, um nicht vorweg erklären zu können: ich stehe, diese principiellen Differenzen abgerechnet, mit dem Referenten auf demselben Standpunkt und werde seinen Antrag in seiner vollen Ausdehnung empfehlen können.

Zur Sache selbst also bemerke ich, daß ich mit dem Referenten darin vollständig übereinstimme, daß die überraschende Dimension der amerikanischen Production die Aufmerksamkeit und das Interesse von ganz Europa in Anspruch genommen hat; denn alle alten Culturländer sind durch diese riesige Production und zu befürchtende Entwerthung landwirthschaftlicher Erzeugnisse ebenso bedroht, wie Deutschland, England und Frankreich. Es ist also natürlich, daß dieser Umstand die Aufmerksamkeit namentlich der Landwirthe auf sich gezogen hat, weil deren Beruf es ist, die meisten derjenigen Gegenstände, in denen eine Ueberproduction und entsprechende Entwerthung stattfindet, zu erzeugen. Es wird aber wichtig sein, diese Dinge so genau zu erkennen, um uns zu überzeugen: haben wir es mit einer plötzlich aufgetretenen Sturzwelle zu thun, oder mit einer andauernden Strömung, welche eine vollständige Revolutionirung unserer ganzen wirthschaftlichen und Productionsgesetze nach sich ziehen muß. Um dies zu erkennen, ist es nothwendig, daß man die Situation in allen ihren Consequenzen durchschaut. Der Wunsch nach Erkenntniß dieser Dinge kann aber nur erfüllt werden, wenn man durch die sorgfältigste Enquête diesen Verhältnissen nachspürt, und wenn die Resultate derselben auf kritisch sichere und vergleichende Zahlen gestellt werden. Wir haben soeben durch den Vortrag des Referenten vor einem hochinteressanten Zahlenmaterial gestanden, das jedoch oft Dimensionen uns vorführte, die in ihrem inneren Wesen zu fassen, dem augenblicklichen Verständniß der Zuhörer unmöglich ist. Diese Zahlen müssen auf eine solche Basis geführt werden, daß die darauf gegründeten Schlüsse sicher sind. Vorläufig hat uns die Tagesliteratur dahin belehrt, daß — wenn auch die Zahlenverhältnisse nicht arithmetisch ganz richtige sein mögen — man doch ähnliche Verhältnisse als vorhanden annehmen muß. In dieser Beziehung sind mehrere Broschüren zu nennen, aus denen die Zahlen, die ich mittheilen werde, entnommen sind. Es sind das: Die amerikanische Weizenproduction von Friedr. Kapp und die Reise eines deutschen Landwirths durch die vereinigten Staaten Nordamerika's von Friedrich Oetken. —

Beide Broschüren sind aus dem vorigen Jahre. In erster Linie ist es aber der Bericht der englischen Enquête, der durch die Bemühung des Redacteurs der landwirthschaftlichen Jahrbücher, des Herrn Geh. Rath Dr. H. Thiel, zur Uebersetzung gelangt und mit einem Vorwort desselben versehen, in den gedachten Jahrbüchern erschienen ist.

Ich bin, wie gesagt, in Bezug auf die Motivirung des Antrages mit dem Referenten vollständig im Einklang; namentlich halte ich seine Schlußworte aufrecht, wo gesagt wird:

„Bedroht die auswärtige Concurrenz die deutsche Landwirthschaft mit ernster Gefahr, so darf die deutsche Nation kein Opfer scheuen, diese Gefahr rechtzeitig zu erkennen, ihr mit Ernst zu begegnen, denn Deutschlands Wohl und Wehe hängt von dem Gedeihen und Emporblühen des landwirthschaftliches Berufes ab, da dieser die Unterlage ist, auf der allein eine gesunde Industrie, ein gesunder Handel und Verkehr sich aufbauen."

Es kann nicht die Aufgabe sein, alle Beziehungen, die hinsichtlich der amerikanischen Production zu unserer europäischen zur Geltung gebracht werden können, zu erschöpfen. Ich werde daher nur in einzelnen Punkten den sehr reichhaltigen Vortrag des Referenten mit einigen Zahlen zu illustriren versuchen, um anzudeuten, wie auch in den weitesten Kreisen diese Zahlen einen befremdenden Eindruck erregen mußten. Nach Kapp stellen sich folgende Zahlenverhältnisse heraus. Wenn 1870 an bebautem Acker 18 Millionen Acres in den nordamerikanischen Freistaaten vorhanden waren und die Ernte ungefähr 235 Millionen Bushels Weizen betrug, gelang es den Amerikanern schon damals, nach Europa eine Ausfuhr von 52 Millionen Bushels herzustellen. 1879 sind aber bereits 32 Millionen Acres unter dem Pflug gewesen; das Ernteergebniß war ca. 449 Millionen Bushels Weizen, und es fand von Amerika eine Ausfuhr von im Ganzen 150 Millionen Bushels Weizen statt. Es hat sich also der bebaute Acker fast verdoppelt, die Ernte und die Ausfuhr aber verdreifacht. Es müssen diese Zahlen höchst wunderbar erscheinen, zumal sie nicht regelmäßig steigen, sondern, namentlich in den letzten Jahren, den Eindruck sprungweiser Vermehrung machen. Es sind z. B. 1877 noch 92 Millionen Bushels Weizen und Weizenmehl, 1879 aber bereits $150^1/_2$ Millionen exportirt. Eine Tabelle, die specielle Nachweise enthält, ist von 1847 bis 79 geführt und zeigt, daß die Bewegung bei der Mehlausfuhr sich ziemlich gleich geblieben ist, dagegen ist bei Weizen, der mit 4 Millionen Bushels anfängt, die Ausfuhr so gesteigert, daß nach England schon 1878 $50^1/_2$ Millionen und 1879 57 Millionen, daß bis 1856 nach dem Continent von Europa nur wenig ausgeführt ist. Dann fing die Ausfuhr 1856 mit 2 Millionen an und steigerte sich bis 1878 auf die Zahl von 11 Millionen, 1879 aber auf 59 Millionen Bushels. Die Ausfuhr nach England und dem Continent betrug 1878 zusammen 65 Millionen, 1879 117 Millionen Bushels. Der Bushel hat 36 Liter oder 60 Pfund. Das sind gewiß colossale Zahlen, und unsere landwirthschaftliche Production muß erschrecken unter dem Gedanken dieser colossalen Mehrerzeugung und der Concurrenz, die ihr für die Zukunft eine fast vollständige Erdrückung in Aussicht stellt. —

Es fragt sich nun: in welchen Umständen könnten die Ursachen zu suchen sein, die die amerikanische Production so begünstigt haben? Der Referent hat Ihnen bereits eine Reihe dieser Momente vorgehalten. Ich kann nur resumirend diesen Einfluß andeuten. Es sind erstens die ungemessenen Flächen jungfräulichen Bodens, die jahrelang in ununterbrochener Bestellung dasselbe Getreide produciren, was für uns eine Erscheinung ist, die wir nur durch Düngung und Fruchtwechsel erreichen können. Es ist nichts Ungewöhnliches, daß 25 Mal dieselbe Frucht auf demselben Boden befriedigende Ernte giebt. Das ist allerdings nur bei einem Boden möglich, der durch Jahrtausende lange Pflanzenablagerungen eine äußerst

nahrhafte Krume empfangen hat, die zwar nicht unerschöpflich ist, aber für viele Getreideernten ausreicht. Es kommt sodann die colossale Ausdehnung in Betracht. Die Mississippi-Ebene z. B., welche allerdings den größten Theil des in Rede stehenden Landes bildet, ist eine Fläche, die an cultivirbarem Lande 14 Mal so groß ist als England. Wo aus solchen Vorräthen geschöpft wird, ist der Raubbau vorläufig ein ungefährliches Moment. Ich glaube, daß wir noch lange nicht am Ende dieser Erscheinung stehen, sondern daß noch andere Erfolge uns in Amerika bevorstehen. Natürlich ist unter den nordamerikanischen Verhältnissen der Bodenwerth selbst ein verschwindender. Der Herr Referent hat angeführt, daß die nächste Zone an den Eisenbahnen noch einen Werth hat, aber in der darauf folgenden, die doch auch noch den Vortheil der Bahn genießt, ist der Bodenwerth verschwindend gering oder gar nicht vorhanden, weil der Hauptwerth im Anlagecapital steckt. Die Amerikaner brauchen also mit Ausnahme des altcultivirten Ostens ihre Bodenwerthe bei ihren Productionen nur gering anzuschlagen. — Was das Klima betrifft, so ist es etwas ungünstiger, wie das unsrige. Der Winter ist rauher und der Sommer heißer. Der Umstand aber kommt in Betracht, daß man von einer totalen Mißernte in Nordamerika nicht sprechen kann. Wenn in irgend einem Distrikte, der die Größe von England oder Deutschland hat, auch Mißernte ist, so ist doch in den übrigen Theilen eine gute Ernte, und damit wird die Gesammtproduction ausgeglichen. — Ferner wird, wie der Herr Referent schon geschildert hat, die Landwirthschaft in Amerika fabrikartig betrieben. Es gelingt dadurch, mit wenigen Menschenkräften riesige Massen zu produciren. Diese Massen sind dann ausschließlich auf den Export gewiesen, denn die Bevölkerung ist nicht groß genug, sie zu consumiren. Dabei ist der Amerikaner groß in der Mechanik. Die Noth ist die Erfinderin der Künste. Dies Wort hat sich bei den Amerikanern bewährt. Der Amerikaner hat die Fähigkeit, für alle Gebrauchszwecke die passendsten Maschinen zu erfinden und den Mangel an menschlicher Arbeitskraft durch maschinelle Kräfte zu ersetzen. Wir können von ihm lernen. Er kann darum auch mit verhältnißmäßig geringen Auslagen große Erfolge erzielen.

Es ist von dem Herrn Referenten auf die Eisenbahnen hingewiesen worden. Die Eisenbahnen werden auf die billigste Weise hergestellt, sie werden in die unwirthlichsten Gegenden hineingelegt in der Erwartung, daß sie den Werth des Landes heben.

Ein anderes Moment, das Amerika so günstig stellt, ist die Auswanderung von Europa aus. Diese Zufuhr von Kräften kostet Amerika nichts, sie kostet blos Europa, das diese Kräfte erzog und sie später entbehrt. Sind doch aus deutschen Häfen allein im vorigen Jahre 185,000 Auswanderer nach Amerika gezogen. Sehen wir uns diesen amerikanischen Verhältnissen gegenüber die Productionsbedingungen von Europa an.

M. H., wenn wir das vorher Gesagte uns vergegenwärtigen, müssen wir eingestehen, daß Europa in dieser Beziehung eine ungünstigere Stellung hat Wenn wir vor Allem uns die Bodenverhältnisse ansehen, so müssen wir sagen, daß bei uns der für Getreideanbau bestimmte Boden ziemlich begrenzt ist. Wenn auch noch größere Waldrodungen stattfinden, der cultivirbare Boden ist doch nicht

wesentlicher Ausdehnung fähig, denn schwächere Bodenarten werden dagegen wieder aufgeforstet. Am allerwenigsten sind solche Flächen vorhanden, die mit solch unerschöpflicher Urkraft wie Amerika produciren. Es ist ferner natürlich, daß in allen alten Culturländern der Boden kostbar ist, und daß wir bei unserer Production eine bedeutende Bodenrente berechnen müssen. — Was das Klima betrifft, so werden bei uns viel leichter totale Mißernten eintreten können, da die geographische Ausdehnung den amerikanischen Dimensionen gegenüber nur unbedeutend ist. Wir haben dagegen dichtere Bevölkerung, die mehr consumirt, und haben auch etwas günstigere Verkehrsverhältnisse, wie Amerika, welches leicht Ueberproduction hat und dann dadurch zur Ausfuhr gedrängt wird.

Was nun die mechanischen Hilfsmittel betrifft, die für den Landwirth von Bedeutung sind, so ist von dem Herrn Referenten bereits angedeutet worden, daß wir in der Hinsicht viel von Amerika zu lernen haben werden; unsere größeren und kleineren landwirthschaftlichen Maschinen kommen fast ausschließlich von Amerika, ich erinnere nur an den colossalen Verkehr in Betreff der Mähmaschinen in neuerer Zeit, wogegen andererseits die Handgeräthe, welche in der Landwirthschaft gebraucht werden, vielfach in Amerika angefertigt und von dort exportirt werden; es wird aber selbst zu diesen kleineren Handgeräthen, die originell amerikanischen Ursprungs sind, häufig amerikanisches Holz als zäher und leichter verwendet. Ferner wird der amerikanische Handel sehr begünstigt durch die Anlage der Eisenbahnen, die immer sehr zweckmäßig ist, trotz der großen Ausdehnung. Indessen hat Europa zum Theil schon reichliche Eisenbahnen, und wir können uns der Hoffnung hingeben, daß für uns in Deutschland auch nach dieser Richtung hin noch viel geschehen wird.

Nun komme ich zur Frage der Auswanderung in Bezug auf europäische Interessen. Die Auswanderung, die als Einwanderung Amerika zu Gute kommt, bedeutet für uns allerdings einen Verlust, und in dieser Beziehung sind wir Amerika gegenüber entschieden im Nachtheil. Die Zahl der Auswanderer von 185,000 im Jahre 1880 allein aus Deutschland zeigt einen großen Verlust für Deutschland an. Ein fernerer Uebelstand für Deutschland, auf welchen auch Herr Geh. Rath Dr. Thiel in seinem Vorwort hingewiesen hat, ist überdies die Nothwendigkeit der Landesvertheidigung, die sehr große materielle Lasten auferlegt und pecuniäre Opfer fordert. Man kann diese Ausgaben zwar im allgemeinen Sinn nicht unproductive nennen, weil sie dazu dienen, die Production zu schützen, man muß aber doch eingestehen, daß Amerika in dieser Beziehung durch seine Weltstellung sich in einer viel günstigeren Lage befindet, wogegen dieser Theil der Lasten doch sehr nachtheilig auf unsere Productionsverhältnisse wirkt.

Nun käme es darauf an, uns durch einen Vergleich der wirthschaftlichen Verhältnisse in Amerika und bei uns den Unterschied klar zu machen. Der Herr Referent hat schon auf den Raubbau der Amerikaner hingewiesen. Es ist dies wunderbar und dadurch erklärlich, daß die Amerikaner damit zufrieden sind, ihr Land mit 25 bis 30 Ernten auszubeuten. Es ist ihnen ganz gleichgiltig, was später aus dem Lande wird. Es ist zwar ein Widerspruch in sich selbst, eine Contradictio in adjecto, aber man muß sagen: Amerika hat eine nomadisirende Landwirthschaft. Man hat gesagt, der Ackerbau sei der Gegensatz zum Nomaden-

thum, er bilde eine höhere Stufe in der Culturentwickelung der Völker nach dem Nomadenleben. Das Völkerleben beginnt mit der Jagd, dann kommen nomadisirende Beschäftigungen, und der Ackerbau ist die erste Bedingung der Seßhaftigkeit. Das ist in Amerika nicht mehr wahr. Die Leute rauben den Boden aus, 5 bis 8 Jahre lang, dann verlassen sie ihn, begeben sich auf ein neues Land und treiben diese nomadisirende Landwirthschaft bei der riesigen Ausdehnung und Billigkeit des Bodens mit ungeschwächten Kräften weiter fort. Wir haben aus Nordamerika in dieser Beziehung merkwürdige Erfahrungen. Der Boden in Virginien ist in Bezug auf den Tabaksbau bereits ausgeraubt. Die Tabaksmüdigkeit des Bodens in Virginien ist Thatsache; die Baumwollenmüdigkeit im Süden ist heute ebenfalls Thatsache; große Districte sind daselbst nicht mehr im Stande, die Baumwollenstaude zu erzeugen, weil sie mit zu häufiger Aufeinanderfolge gezogen wurde. Die localen Erschöpfungen selbst im Mississippithale sind bekannt; es giebt große Districte, in denen Weizen und Mais nicht mehr ohne Dünger gebaut werden können, und ich könnte noch eine ganze Reihe ähnlicher Erscheinungen anführen. Ein amtlicher Bericht aus dem Jahre 1867 schätzt für die Südstaaten das ausgeraubte Gebiet auf ca. 100 Millionen Hectaren, die heute entwerthet daliegen; aber es werden immer wieder andere Landstriche von Neuem in Cultur genommen. Es giebt von den älteren Staaten, z. B. in Tenessee, große Strecken Landes, welche keine eigentlich rentable Cultur mehr darbieten, es werden daselbst nur 4 Bushels pro Acker durchschnittlich gewonnen. In Ohio, dem Garten Nord-Amerika's, wie es lobpreisend den Auswanderern immer bezeichnet worden ist, ist der Ertrag 10 Bushel pro Acker; also es geht auch dort rückwärts mit den Erträgen. Die Ertragsfähigkeit des neu aufgebrochenen Bodens und die Culturen sind so wunderbar, daß bei geringerem Boden 5 Jahre, bei besserem 10 Jahre und bei schwarzem Tiefland 20 Jahre und länger ohne Dünger Getreide geerntet wird. Es ist dies ein ungesundes System, welches allerdings mit der Zeit zum wirthschaftlichen und staatlichen Ruin führen muß. Aber das ist erst eine Frage der Zukunft, und berührt uns vorläufig noch nicht so nahe, so daß wir, ein kurzlebiges Geschlecht, uns fragen müssen: wie wird es in den nächsten 3—5 Decennien sein; und für diese Zeit ist Amerika noch immer mit Bodenfläche so ausgerüstet, um mit gutem Erfolg weiter produciren zu können.

Es fragt sich nun, was kann Europa solchen Erscheinungen gegenüber thun, und da kommen die Momente in Betracht, die der Herr Referent angeführt und uns besonders aus Herz gelegt hat. Ich meinerseits glaube, wir nehmen mit Recht den Standpunkt ein, vor Allem zu beobachten, was andere Länder thun, die mit uns ein gleiches Schicksal theilen, was z. B. der Osten von Amerika, England und Frankreich gethan haben; und an diesen Ländern zu erforschen, wie wir am besten solchen schwierigen Verhältnissen begegnen. Es ist hier nicht die Stelle, speciell darauf einzugehen, diese Frage wird nach gründlicher Feststellung der Enquête aufzuwerfen sein. Thatsache ist z. B., daß England sich in neuerer Zeit in rapider Vermehrung der Weideländereien befindet, weil es dadurch seine Ackerkraft am besten und rentabelsten verwerthet. Viel ist also von diesen Ländern zu lernen! Wenn wir alle Verhältnisse uns vergegenwärtigen, so glaube ich, daß wir eine ganze Reihe von Umständen anführen können, um zu zeigen, daß wir

der amerikanischen Production nicht ganz waffenlos gegenüber stehen, und darum nicht hoffnungslos den Ruin unseres Gewerbes vorauszusehen haben. Ich will mir erlauben einige ganz specielle Punkte hervorzuheben, um nur in einzelnen Beispielen zu zeigen, daß hier immer noch recht nützliche Erwerbsformen für die Landwirthschaft vorliegen. Es ist z. B. die kolossale Maiseinführung aus Amerika, 1879 mit 64 Millionen Bushels nach England und 12½ Millionen Bushels nach dem europäischen Continent, zu sehr billigem Preise geradezu ein Vortheil für uns Landwirthe; es ist eine bekannte Erscheinung, daß in letzter Zeit unsere Molkereien und Brennereien mit dem billigen amerikanischen Mais gearbeitet haben; es ist bekannt, daß bei der Branntweinfabrikation amerikanischer Mais für die Viehfütterung viel werthvoller ist, als die Kartoffel, denn die Fettstoffe darin, welche ein werthvolles Ernährungsmaterial für das Vieh bilden, werden durch die Gährung nicht zerstört und durch die Destillation nicht herausgezogen. Die Schlempe ist also viel werthvoller, als die von der Kartoffel, und indem wir diese Schlempe verwerthen, sind wir in der Lage, große Quantitäten von Kartoffeln abgeben zu können, und wir haben in letzter Zeit sehr viele Kartoffeln ausgeführt, ohne dadurch unsern Boden auf die Dauer ärmer zu machen, was andernfalls nach den Gesetzen der landwirthschaftlichen Statik der Fall sein würde, wenn wir ohne anderen Ersatz die Kartoffelernte ausführten. — Es ist in neuerer Zeit ein sehr bedeutender und günstiger Markt in England für unsere Kartoffeln entstanden, wenigstens ist aus meiner Provinz Ostpreußen mir bekannt, daß große Güter ihre Kartoffeln nach England zu enorm hohen Preisen verkaufen und ihre Brennereien mit billigem amerikanischen Mais betreiben. Ich möchte also andeuten, daß das beispielsweise eine sehr gewinnbringende Thätigkeit ist, der wir noch nachgehen können.

Ich denke dann ferner an den Bau guter Gerste. Die Gerste ist in hervorragender Weise Culturfrucht, und nicht jedes Land kann sie erzeugen; die Amerikaner können die gute feine Gerste, wie England sie braucht und theuer bezahlt, nicht hervorbringen, obgleich sie wissen, daß es Geld bringt. In Hamburg, wo der Hauptmarkt für die englische Braugerste ist, wird der Scheffel guter Gerste mit 3 Mk. höher bezahlt, etwas geringere mit 2 Mk. höher als gewöhnliche Gerste. Die Amerikaner suchen zu concurriren, und färben ihre Gerste, und suchen dadurch zu täuschen, aber wirklich gute Braugerste haben sie noch nicht liefern können. Wenn wir also auf den Bau feiner Braugerste unsere Thätigkeit richten, werden wir damit etwas verdienen können.

Der Herr Referent hat uns ein glänzendes Bild von der amerikanischen Viehzucht und der daraus sich ergebenden Production gemacht gegenüber den Verhältnissen bei uns. Nun, m. H., so schlimm ist es bei uns denn doch auch noch nicht. Ich erinnere z. B. daran, daß es unseren Molkereien in Ostpreußen gelungen ist, die Milch per Kilogramm, also pro Liter mit 10,6 Pfennig zu verwerthen, und das ist eine Verwerthung, die noch die der frischen Milch übertrifft. Ich nenne zum Beweis hierfür die Milchereigenossenschaft Zinten. —

Die Schafzucht, m. H., kann ebenfalls noch als ein lohnendes Gebiet der Thätigkeit bei uns betrachtet werden, und wenn auch in neuerer Zeit durch die kolossalen Zufuhren der Erzeugnisse von Australien, und jetzt auch von Amerika

scheinbar unsere Preise gedrückt werden, so läßt sich doch durch verständige Wirthschaft der Gewinn in dieser Productionsbranche wesentlich steigern. Ich erinnere mich eines Vortrages, der vor wenigen Wochen von einem Schäfereidirector in unserem Kreise gehalten wurde, welcher nachwies, daß eine Heerde von 1000 Schafen, die für gewöhnlich eine Rente von 8000 Mark abwirft, wenn dieselbe nach seinen Vorschlägen auf rationelle Weise behandelt würde, auf 12,000 Mark Jahresertrag gehoben werden könne. So geht es auch mit der Pferdezucht und andern Zweigen der Landwirthschaft, in denen der Intelligenz und Thätigkeit ein dankbares Feld eröffnet bleibt. Ich will noch einige andere Culturen nennen, die besonders Intelligenz und Kenntnisse erfordern, und wegen klimatischer Rücksichten nicht für Jedermann sind, z. B. der Hopfenbau, der Bau von Handelsgewächsen; das sind Culturzweige, die noch immer mehr und mehr gehoben werden können; vor allen Dingen gehört dahin aber auch noch die Zuckerrübeninduſtrie. Mir ist nicht bekannt, daß Amerika ungewöhnliche Erfolge darin nachweisen könnte.

(Zuruf: Sehr bedeutende!)

Jedenfalls ist die Zuckerrübenkultur in Deutschland sehr vorangeschritten, und sie ist auch über die Weichsel gegangen nach einem Theil von Ostpreußen, wo man jetzt in der Cultur der Zuckerrübe Resultate erlangt hat, die sich denen der besten Districte des Zuckerrübenbaues in Deutschland zur Seite stellen dürfen. Es kann da auch noch viel geschehen, ebenso auf dem Gebiet der Branntweinbrennerei.

Ich habe also nur andeuten wollen, daß es noch viele Mittel und Wege giebt, auf welchen der Landwirth im Stande ist, der erdrückenden Concurrenz die Spitze zu bieten. Die Concurrenz ist eine Thatsache, die Schädigung für uns ist auch eine Thatsache, aber es ist immer so gewesen, daß unter dem Druck der Verhältnisse eine Potenzirung der Erträge stattgefunden hat. Ich erinnere an die Steigerung der Leistungen der Zuckerfabriken. M. H.! Mit jeder Steigerung der Steuer ist fast immer Hand in Hand eine neue Steigerung des Ertrages gegangen, welche immer mehr, als die Steuer betrug, herausgebracht hat. —

Nun hat Herr Geh. Rath Thiel eine ganze Reihe von Dingen in seinem Vorwort angeregt, die zum Theil sehr beherzigenswerth sind, und die gewiß von uns Allen anerkannt werden, wenn man auch über andere streiten könnte. Er hat darauf hingewiesen, daß wir mit der Zeit auf Gewinnung eines billigeren Bodens bedacht sein müssen. Dies ist ein Rath, der zwar Manchem etwas leicht erscheinen mag, der aber schwer wiegt, und er enthält eine Mahnung an Diejenigen, die durch leichte Bewilligung von hohen Güterpreisen dazu beitragen, eine ungesunde Höhe der Grundstückspreise herbeizuführen. Herr Geheimrath Thiel weist namentlich darauf hin, daß richtige Besitzverhältnisse bei der Acquisition von Landgütern walten müssen. Man solle nicht etwa mit kleinem Kapital große Grund- und Bodenflächen, Latifundien, wenn auch mit Zuhilfenahme von Credit erwerben. Ein gesundes Besitzverhältniß ist nach seiner Meinung das, wo der Realcredit durch Creditinstitute gedeckt ist, also in der Höhe von zwei Dritteln der

landwirthschaftlichen Taxe. Hinterher statuirt er höchstens noch einen Meliorationscredit, der mit einer allmäligen Abwickelung allmälig verschwindet. Im Uebrigen aber müssen bei gesunden Besitzverhältnissen außer diesen beiden Schuldverhältnissen weiter keine Hypotheken sein. Besitzer, die in einer solchen correcten Situation sich befinden, werden sich natürlich allen Conjuncturschwankungen gegenüber viel widerstandsfähiger erweisen. —

Es sind von unserm Herrn Minister hier in unserer Mitte beachtenswerthe Betrachtungen aufgestellt worden, welche die Mahnung enthielten, uns bei Beurtheilung unserer landwirthschaftlichen Situation nicht dem Pessimismus hinzugeben. Ich glaube, wir Alle theilen das Gefühl, daß es Nothwendigkeit ist, sich nicht dem Pessimismus zu ergeben, um nicht den Muth und die Freudigkeit des Schaffens zu verlieren, die der Landwirth so nothwendig gebraucht, wenn er sein Gewerbe mit Erfolg betreiben will. Wenn wir auch bedrückt werden (und das Gefühl, daß wir nicht leichte Aufgaben haben, theile auch ich), so dürfen wir doch den Muth nicht verlieren, den ungünstigen Umständen gegenüber zu treten. Wir müssen sie genau zu erkennen trachten, um sie mit mehr Erfolg überwinden zu können.

Der Herr Minister hat namentlich darauf hingewiesen, daß die Landwirthe die Dinge, die sie betreiben, auch gründlich verstehen müssen, um sie richtig zu betreiben; die allgemeinen Kenntnisse also müssen gesteigert werden. Bildungsinstitute der verschiedensten Sphären auf dem Gebiete der Landwirthschaft müssen vermehrt werden, um den Anforderungen der Zeit zu genügen; ferner aber müssen wir gute Creditinstitute haben, Landschaftsinstitute und Landesculturrentenbanken, welche letztere zu Meliorationen in Amortisationsform billigen Credit gewähren. — In diesen Richtungen bleibt noch sehr Vieles zu thun; bei diesen Hebeln möge man alle Kraft einsetzen, — im Uebrigen aber mit gutem Muthe vorwärtsstreben und arbeiten. —

Ich komme zum Schluß. Ich bin mit dem Herrn Referenten ganz einverstanden, daß wir, um in diesen Fragen die richtige Stellung einzunehmen, vor allen Dingen klar sehen müssen, um zu erkennen, welche Forderungen an uns herantreten, und darum trete ich diesem seinem Antrage auf Bildung einer Enquête aus vollem Herzen bei. Ich möchte nur, daß der Ausdruck unserer Betrachtungen dabei nicht der einer Niedergeschlagenheit und Hilfslosigkeit sei, die von der Staatshilfe das Meiste erwartet, sondern daß wir Alle das Vertrauen haben, die deutsche Landwirthschaft hat schon schlimmere Zeiten überwunden und wird auch diese überwinden. Jeder Landwirth soll wissen, was er zu thun hat, dann wird er auch Mittel und Wege finden, um seine Existenz zu sichern. Ich schließe mit den kurzen Worten, in die der Dichter einen schönen Gedanken niedergelegt hat:

„Nur der verdient die Freiheit und das Leben der täglich sie erringen muß."

Nur in diesem Gedanken, den sich der Landwirth nicht oft genug vergegenwärtigen kann, wird er die Gefahren überwinden, die ihm zu drohen scheinen. —

(Bravo!)

von Mendel-Oldenburg. M. H.! Fast scheue ich mich, über diesen Gegenstand, der von dem Herrn Referenten so eingehend besprochen worden ist, noch Worte zu verlieren, doch möchte ich zur Sache einige Bemerkungen machen, weil ich zufällig Gelegenheit hatte, die Verhältnisse an Ort und Stelle kennen zu lernen. Ich muß vor Allem warm empfehlen, daß eine Commission von Deutschland abgeschickt werde, die die amerikanischen Verhältnisse genau studire und kennen lerne. Es handelt sich nicht darum, m. H., zu erfahren, wie der Amerikaner die Landwirthschaft betreibt, wie er den Acker bebaut, denn in dieser Beziehung sind wir den Amerikanern weit voraus — davon bin ich überzeugt — wohl aber handelt es sich darum, und darin können wir nach meiner Ueberzeugung von ihnen viel lernen, wie er seine Producte absetzt, sich der Verkehrsmittel bedient, wie er kaufmännisch speculirt, wie er jeden und den kleinsten Factor, der im Stande ist, den Absatz der Producte zu heben und selbe zu höherem Preise zu bringen, ausnutzt. Ich glaube, daß eine Commission in dieser Richtung in Amerika ein äußerst dankbares Feld finden würde, abgesehen von anderen Punkten, die der Herr Referent bereits eingehend auseinandergesetzt hat, und denen ich zum größten Theil beistimme. M. H.! Wir haben zu Händen den Bericht der englischen Commission; ich muß gestehen, daß ich in manchen Beziehungen mit den Berichten Englands übereinstimme; ich muß andererseits aber auch hervorheben, daß sie auf mich einen etwas schönfärberischen Eindruck machen, und daß gerade diejenigen Punkte, die wir am meisten zu berücksichtigen haben, mit einer ganz merkwürdigen — ich weiß nicht wie ich es bezeichnen soll — Nachlässigkeit (absichtlichen!?) übergangen sind.

Herr Baron von Hammerstein hat die einzelnen Producte, die die amerikanische Landwirthschaft nach England und dem Continent schafft, durchgesprochen; ich möchte in dieser Weise ihm folgen und bitte für ganz kurze Zeit um Ihre gütige Aufmerksamkeit!

In erster Linie muß ich entschieden die Viehzucht nennen, denn die Rindviehzucht ist derjenige landwirthschaftliche Productionszweig Amerika's, der uns für die Zukunft am meisten Concurrenz machen wird.

(Sehr wahr!)

M. H.! Wenn wir die amerikanische Riedviehzucht beurtheilen wollen, so müssen wir vor Allem zwei Gesichtspunkte in's Auge fassen, die ganz merklich von einander unterschieden sind, das ist die Viehzucht des amerikanischen Ostens und die des amerikanischen Westens. Häufig sind die meist nicht eigener Anschauung entsprungenen Berichte in dieser Beziehung etwas verworren und halten diese beiden Factoren nicht genügend auseinander. Die Viehzucht des amerikanischen Ostens, m. H., ist für uns in Rücksicht der Concurrenz von untergeordneter Bedeutung, denn sie allein würde für uns keine Gefahr enthalten. Der amerikanische Osten mit seinen Großstädten und seiner ausgedehnten stets noch anwachsenden Industrie consumirt an Fleisch ebensoviel als er producirt. Sie wissen, daß die Engländer und Amerikaner zu denjenigen Nationen gehören, welche als vorwiegend fleischverzehrend bezeichnet werden müssen. Der einfache amerikanische Arbeiter

ist gewöhnt, täglich dreimal auf seinem Tische Fleisch zu sehen; ich bitte diese Thatsache auch hinsichtlich des amerikanischen Landwirthschaftbetriebes überhaupt im Auge zu behalten und zu bedenken, daß der Unterhalt eines amerikanischen Arbeiters hoch zu stehen kommt. Der amerikanische Westen ist derjenige District, der uns für die Zukunft, was Rindvieh betrifft, viel zu schaffen machen dürfte. Ich bin nicht pessimistisch, aber da ich Gelegenheit hatte, die Verhältnisse dortselbst ziemlich genau kennen zu lernen, so habe ich mir schon oft die Frage vorgelegt, was die deutsche Landwirthschaft bezw. Viehzucht thun wird, wenn das Gebiet des amerikanischen Westens zur vollen Entwickelung und Wirkung kommt, wenn die Eisenbahnen in genügender Menge vorhanden, wenn die Mittel zur Verbesserung der Viehzucht mehr und mehr dort zur Anwendung gelangt sein werden. Vom amerikanischen Westen sprechend, m. H., hat man darunter das Gebiet zu verstehen, welches sich von Missouri und Arkansas aus in endlos scheinenden Prairien nach dem Felsengebirge und andrerseits südlich bis an die Grenze von Mexico erstreckt. Aber auch jenseits des Felsengebirges sind noch weit ausgedehnte Ländergebiete mit zum Theil reichen Weideflächen zu nennen, nämlich in Oregon, Utah, Washington, Neu-Mexico u. s. w. M. H.! das sind unermeßlich scheinende Flächen, von welchen die meisten als freies Regierungs-Eigenthum vollständig der Viehweide offen stehen; für sie wird weder Steuer noch Pacht noch Kaufpreis gezahlt. Der größte Theil dieser Gebiete ist für den Ackerbau mehr oder weniger nicht so lohnend, wohl aber für die Viehweide, und diesen Punkt hat die englische Commission durchaus übersehen. Man darf nicht fürchten, daß der Ackerbau sich nach Westen und Südwesten zu sehr ausdehne, denn dort hat er zu viele Feinde. In dieser Beziehung sind in erster Linie die Heuschrecken zu nennen, die in verhängnißvoller Periodizität wiederkehren, die häufig die Ernten total zerstören und den Farmer an das Hungertuch setzen. Andrerseits sind die Wasserverhältnisse in Mexico besonders längs der Felsengebirge derart, daß wohl Viehweiden gebildet werden können, daß aber eine dichtere Population wegen der großen Entfernung der einzelnen Quellen und Wasserläufe von einander absolut nicht möglich erscheint. Man hat angefangen, auf Anregung der Eisenbahncompagnien, die von dem Staate für die Anlage der Bahnen große Länderschenkungen erhielten, die transcontinentale Auswanderung nach diesen Gegenden des Westens hinzulocken und alle Hebel in Bewegung zu setzen, um dort dauernde Ansiedelungen zu gründen. Sie sind auch kurze Zeit zur Blüthe gebracht, haben aber häufig schwer zu kämpfen. Selbst Kansas, das vielgepriesene Paradies des Westens der Vereinigten Staaten, bietet nicht das, was versprochen wurde und was man erwartete. Der Getreidebau wendet sich bereits und wird es in Zukunft in erhöhtem Maße thun nach dem Nordwesten, und der Westen und Südwesten wird das Gebiet für die Viehzucht bleiben.

M. H.! Auf den großen Prairieflächen haben einst Millionen von Büffeln und Antilopen geweidet; sie sind großen Theils verschwunden, aber eben so gut können jetzt dort Millionen von Rindern ernährt werden. Wir haben bei der Prairie-Rindviehzucht hauptsächlich zwei Rassen zu berücksichtigen, nämlich die texanische und amerikanische Rasse. Das texanische Vieh trägt das Merkmal einer verwilderten, verwahrlosten Rasse. Es wurde vor einigen hundert Jahren von

Spanien aus nach Mexico resp. Texas, welches damals eine mexicanische Provinz war, eingeführt und verfiel, ursprünglich nicht besonders hervorragend, mit dem Zerfall des Landes gänzlicher Verwilderung. Es hat eine grobe Fleischfaser, entwickelt sich langsam und ist wegen seiner mangelhaften Formen und seiner ganzen Anlage nicht besonders mastfähig. Daß eine wesentliche Beeinflussung unserer fortgeschrittenen Fleischproduction durch dieses Vieh entstehen könnte, ist kaum anzunehmen. Anders stellt es sich mit der amerikanischen Rasse, welche aus Abkömmlingen englischer Culturrassen besteht, die ja bereits im Jahre 1783 von England aus nach Amerika geholt wurden. Nennenswerth ist es, daß die hochedlen Shorthorns, Herefords u. s. w. sich der immerwährenden Weidewirthschaft und den Strapazen des Klimas angewöhnen konnten und daß sie selbe nunmehr wohl ertragen und dabei gut gedeihen. Es sind herrliche, wohlgebildete Thiere diese Ochsen und Kühe der amerikanischen Rasse auf der Prairie; erstere wiegen, 3—4 Jahre alt, nicht selten bis zu 1500 Pfund, die Kühe von 1000 bis 1200 Pfund. Von diesem Vieh, das fort und fort mit Ausdauer und Verständniß zu verbessern gesucht wird, haben wir eine große und anhaltende Concurrenz in Rindfleisch zu erwarten! Die Viehhaltung auf den Prairien wird ohne Ställe betrieben, die Thiere sind Sommer und Winter im Freien; die Gesundheit derselben ist durchaus zufriedenstellender Art. Seuchen sind kaum bekannt, und der Verlust an Thieren ist durchschnittlich per Jahr auf 4 höchstens 5 pCt. zu veranschlagen; die Todesursachen sind: Altersschwäche bei Kühen und harte Schneestürme, wie das heurige Jahr solche als schwere Heimsuchung den Prairien des Westens brachte. Die Herden sind meistens im Besitze reicher Leute, denn die Prairie-Rindviehzucht rentirt nur im großen Betriebe. Man findet Züchter, welche bis zu 1000 und solche, welche bis zu 20000 Stück Vieh besitzen, ja, ein gewisser Jlaf Cattle-King — Viehkönig — genannt, nennt 23,000 Stück sein Eigen. Man rechnet durchschnittlich, daß die Prairie-Rindviehzucht bei entsprechender Organisation 33—40 pCt. Reingewinn abwirft, d. h. bei großem Betriebe. Der kleine Betrieb rentirt schlecht und zwar aus verschiedenen Gründen, besonders aber, weil die Beaufsichtigung zu kostspielig wird und kaum ausführbar ist, indem die kleine Zahl Thiere in den Riesenherden vollständig verschwindet. Wenn wir die Zukunft der westlichen Viehzucht beurtheilen wollen, müssen wir wieder von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Wir haben in's Auge zu fassen: a. daß noch große bisher noch ungenutzte Ländergebiete, welche allerdings in einzelnen auch neueren Reisebeschreibungen mit Unrecht als Wüsteneien beschrieben werden, wohl geeignet sind, eine ergiebige Viehwirthschaft zu ermöglichen, b. daß das eiserne Roß mit seinen Schienensträngen mehr und mehr den Westen und Südwesten aufschließt und der Viehzucht zugänglich macht; c. daß das Kapital bei der günstigen Geschäftslage in neuerer Zeit mit großer Vorliebe sich auf das westliche Viehgeschäft wirft. Es ist eine viel geübte Gepflogenheit, daß die jüngeren Söhne von Banquiers, Industriellen und sonstigen reichen Leuten des Ostens nach dem Westen geschickt werden, mit Capitalien ausgestattet auf freiem Regierungslande, wo kein Kaufpreis, keine Steuern für Land zu zahlen ist, Viehfarmen einzurichten und zu betreiben. M. H.! Sie kennen aber auch die Intelligenz des Amerikaners, wo es sich darum handelt, seine Geschäfte zweckmäßig zu verbessern und zu ver-

stärken. Das zeigt sich auch hier. Die Prairie-Viehzüchter schöpfen aus dem Osten das beste Bullenmaterial, und verbessern dadurch ihre Herden des Westens mit Einsicht und Consequenz.

Aus diesen Gründen ist ein quantitativer und qualitativer Fortschritt der westlichen Viehzucht in sicherer Aussicht:

Nun kommt eine andere Seite, die ich betonen möchte. Man hört nunmehr häufig von dem Importe von lebendem Vieh nach England und dem Continente. Ich kann mir nicht denken, daß er bestimmte Grenzen übersteigen werde. Wir dürfen nämlich nicht vergessen, daß die Thiere in den westlichen Prairien gezogen, im wilden Zustande aufwachsen, so daß sie nur zu Pferde behandelt werden können, und daß sie keine andere Fütterung gewohnt sind, als das Gras, welches auf den Prairien wächst, von welchem sie das buffalo grass oder Büffel-Gras am meisten lieben. Es ist eine den Viehhändlern wohlbekannte Thatsache, daß das wirkliche Weidevieh, welches nach dem Osten transportirt wird, an Gewicht sehr viel verliert, indem es oft hartnäckig jede Nahrung verweigert und sich in sehr großer Unruhe und Aufregung befindet. Wenn aber ein Transport z. B. nach Chicago schon nennenswerthe Gewichtsverluste im Gefolge hat, um wie viel mehr muß dieser Umstand bei dem großen Transport nach Europa, dem Transport über den atlantischen Ocean berücksichtigt werden. Demnach kommt bei der Einfuhr von lebendem Vieh nur Vieh aus dem Osten oder solches Prairievieh in Betracht, welches schon längere Zeit im Osten an menschliche Pflege und Behandlung gewöhnt worden ist. Wir begegnen hier also einer unläugbaren Beschränkung.

Ich glaube, die Prairieviehzucht wird sich auch in Zukunft hauptsächlich durch Transport von Fleisch geschlachteter Thiere bemerkbar machen und dies bei den jetzigen Transport-Einrichtungen wohl mit dem besten Erfolge.

Ich hätte noch Vieles in Beziehung der amerikanischen Viehzucht auf dem Herzen, was ich gerne mittheilen möchte, aber ich will Ihre Geduld nicht zu sehr in Anspruch nehmen, umsomehr, da unsere Zeit ohnehin kurz zugemessen ist. Bevor ich aber diesen Gegenstand ganz verlasse, möchte ich als bemerkenswerth noch hervorheben: a. daß die Viehzucht des Ostens durch die Concurrenz des Westens entschieden zu leiden hat; b. daß die Viehzucht des Westens eine große Stütze in dem Bestehen und der Einrichtung der großartigen Viehhöfe Amerikas gefunden hat, welche mit nachahmenswerther Zweckmäßigkeit und Großartigkeit angelegt sind.

Ich möchte z. B. nur erwähnen, daß der Viehhof von Chicago einen Flächenraum von 345 Ackern umfaßt und daß in seinen Räumen auf einmal untergebracht werden können 130,000 Stück Schweine, 25,000 Stück Rindvieh, 22,000 Stück Schaafe und 500 Pferde und daß durch dieses Riesenetablissement alljährlich allein 5,000,000 Schweine passiren. Dieser Viehhof bildet eine Stadt für sich, hat seine Kirche und Schule für die dort Angestellten, sein Telegraphenbureau und seine Post. Der Telegraph versendet jede Stunde die Preisnotirungen, Hausse und Baisse über das ganze vereinigte Staatengebiet.

Nun zur Schweinezucht!

Ich glaube, die Concurrenz in Schweinefleisch wird nicht mehr steigen, und der Einfluß, den die Einfuhr desselben bisher ausübt, wird sich nicht vermehren.

Der Grund ist darin zu suchen, daß die Schweinezucht nur in der geregelten Ackerwirthschaft durchgeführt wird und die Fütterung und Pflege der Thiere Kosten erzeugen, welche die Preisgrenze des zu verkaufenden Schweinefleisches bestimmen. Wer in den Vereinigten Staaten Schweine züchtet, hat Einnahme gegen Ausgabe genau abzuwägen, denn er treibt Ackerbau, hat meist sein Land gekauft, oder bezahlt wenigstens seine Steuern und theilweise sind diese in Amerika in einzelnen Countys nichts weniger als unbedeutend.

Was die Steuern betrifft, so glauben viele Landsleute, daß es dort keine oder nur äußerst geringe Steuern gebe, das ist aber ein großer Irrthum. In einzelnen Staaten und Bezirken von Amerika sind selbe besonders durch Communalumlagen zu einer Höhe emporgeschraubt, die 6, 8 ja 10 pCt. des Gesammtbesitzwerthes beträgt. Das ist doch ganz beträchtlich. Nun gehe ich weiter und muß bei dem Transport von Schweinen einen Punkt berühren, der uns Deutsche ganz wesentlich angeht. Ich meine nämlich, wir sollten beim Importe von lebendigen Schweinen sehr vorsichtig sein und selbe strengster Controle unterstellen. Amerika hat eine Seuche, die sogenannte „Hogcholera" ähnlich dem Milzbrandrothlauf bei unserem Schweine, aber noch verheerender, in allen ihren Erscheinungen auftretend und viel mehr mit dem ausgesprochenen Charakter der Epidemie, als wir ihn bei unserem Milzbrand kennen. Ich glaube daher, daß wir alle Ursache haben, äußerst vorsichtig zu sein, daß wir nicht diesen Würgeengel nach Deutschland verpflanzen. So gut er in Amerika Boden gefunden hat, würde er ihn auch in Deutschland finden. In dieser Beziehung ist mir übrigens der Umstand eine Beruhigung, daß sich nämlich der Import von lebenden Schweinen am wenigsten rentirt, weil bei diesen der größte Verlust sich ergiebt, da das Schwein den Transport zur See am wenigsten vertragen kann. Eine Recapitulation des Gesagten würde demnach in folgende Punkte zusammen zu fassen sein:

a) Amerika kann wohl mehr aber nicht noch billiger Schweinefleisch liefern,
b) der Transport von Schweinefleisch wird sich voraussichtlich ebenfalls mehr auf geschlachtete Waare erstrecken,
c) demnach kann auch die europäische Schweinezucht, vorausgesetzt, daß sie rationell betrieben, noch wohl bestehen, wie die dermaligen Preise und Absatzverhältnisse beweisen.

Nun, m. H., möchte ich noch kurz auf die Schafzucht eingehen.

Herr Baron von Hammerstein hat ihrer schon erwähnt. Ich muß das Eine noch betonen, daß wir im Großen und Ganzen, wie die Verhältnisse gegenwärtig in Amerika liegen, einen weitgehenderen Import von Schaffleisch von dort nicht zu befürchten haben.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß die Schafe in den Prairien und besonders Kalifornien in ihrem Fleisch einen bestimmten Beigeschmack haben, der absolut unserem Gaumen nicht entspricht, so daß die Prairieschafe häufig zu den billigsten Preisen nicht einmal in den Fabrikstädten des Ostens abzusetzen sind und die meisten Schafzüchter Kaliforniens z. B. sich begnügen, wenn sie ihre Herden decimiren wollen, das Fett auszukochen und die Felle zu verkaufen. In Folge dessen sind die Preise der Schafe im Westen unverhältnißmäßig billig. Ein

4 Jahre alter Ochse kostet in der Prairie selbst 36 Dollar, dagegen ein wohlgemästetes Prairieschaf in Kalifornien nicht mehr als 50 Cents bis 1 Dollar.

Man hat bis heute übrigens in Amerika einzig der Wollgewinnung Aufmerksamkeit geschenkt und sich bei solcher entgegen den Berichten der englischen Kommission recht wohl befunden und so ist es erklärlich, daß eine Zunahme der Schafzucht, was übrigens nicht zu erwarten ist, auf dieser Grundlage immer wieder basiren wird. Wenn ich ein Paar Worte über Molkereiwirthschaft spreche, so möchte ich hervorheben, daß die rasche Entwickelung selber in den Vereinigten Staaten Hand in Hand geht mit der Entstehung und Vermehrung der Molkerei-Genossenschaften, deren gegenwärtig über 3000 dortselbst in Betrieb sind, während im Jahre 1860 die erste eingerichtet worden ist.

Von der Butter-Consumtion überhaupt ist das Gleiche zu behaupten, wie von der Rindfleischconsumtion des Ostens, daß nämlich, was erzeugt ist, auch aufgebraucht wird. Die Butterpreise in New-York, Boston, Baltimore, ja selbst Chicago sind nicht selten höher, als die von Hamburg und Berlin.

An Käse hat Amerika Ueberproduction und geht gegenwärtig ein großer Theil desselben nach auswärts; amerikanische Käse werden aber in Rücksicht auf ihren uns fremden Geschmack bei dem deutschen Publikum immer noch Vorurtheile zu bekämpfen haben.

Bevor ich dieses Kapitel verlasse, möchte ich in Bezug auf das oben Gesagte darauf aufmerksam machen, daß ohne Zweifel ein großer Theil der uns als amerikanische Naturbutter offerirten Waare amerikanische Kunstbutter ist. Daß strengste Controle in Rücksicht auf die Landwirthschaft und das consumirende Publikum hier sehr zu wünschen ist, kann kaum bestritten werden. —

Hinsichtlich des Getreidebaues der Vereinigten Staaten bestehen in der öffentlichen Meinung in Deutschland einander vollständig entgegengesetzte Meinungen, indem die Einen die Produktionskraft der neuen Welt als unerschöpflich, in ihrer ersten Entwickelung befindlich ansehen, und die Anderen das Land durch Raubbau und sonstige Umstände einem recht baldigen Ruin entgegen treibend schildern. Ich möchte mich in die Mitte stellen und beide Theorien als unrichtig bezeichnen.

Um ein richtiges Urtheil fällen zu können, muß man im Auge behalten, daß durch die Natur und die Verhältnisse der Osten, die Mitte und der Nordwesten der Vereinigten Staaten und auch der Süden derselben vorwiegend dem Getreidebau und der Westen und Südwesten der Viehzucht gehört. Der absolute Westen und Südwesten sind für den Getreidebau nicht geeignet, er wird dort noch mehr zurückgehen, als er bereits wieder zurückgegangen ist und wird sich hauptsächlich dem Nordwesten und Süden zuwenden. Der Süden ist allerdings, wie der Herr Referent bereits hervorgehoben hat, theilweise ausgeraubt durch intensive Ausnutzung des Bodens, erfreut sich aber so günstiger klimatischer und sonstiger Vortheile, daß dessen Regeneration nicht wohl zu bezweifeln ist.

Was im Westen und Südwesten den Ackerbau wesentlich beeinträchtigt, das ist die häufig anhaltende Dürre; so ist derselbe z. B. in Colorado, Arizona, Neu-Mexiko u. s. w. nur da möglich, wo Bewässerung der Felder durchführbar ist. Und dann die Heuschreckenschwärme! deren Heimsuchung schrecklicher ist als 2 und 3 Hagelschläge, denn sie kommt einer absoluten Vernichtung gleich und häufig ist

die unangenehme Folge, daß die Heuschrecken an den eben von ihnen vernichteten Stellen ihre Eier absetzen und dadurch im nächsten Frühjahr die Saaten wieder gefährden, wie ich das selbst zu beobachten Gelegenheit hatte. Solche Heimsuchungen können in 1 bis 2 Jahren den vollständigen Ruin einer Getreide bauenden Gegend hervorbringen.

Man findet im Westen häufig verlassene Farmen und aufgebrochenes Land, welches einmal oder zweimal bebaut und dann verlassen wurde, nicht weil der Amerikaner nomadisirt, sondern weil er durch ungünstige Verhältnisse gezwungen war, seine Heimath wieder aufzugeben. Im Uebrigen möchte ich mich auf das von mir im Eingange über diese Sache Gesagte berufen.

Was den Ackerbau in den Vereinigten Staaten von Amerika weiter betrifft, so ist hierbei der Gegensatz zwischen den viel geschilderten Riesenfarmen und den kleinen Farmen hervorzuheben. Im Großen und Ganzen können wir behaupten, daß dort der kleinere Grundbesitz überhaupt vorherrschend ist und es immer mehr werden wird.

Die Einwanderer von Europa nach Amerika sind zur Hälfte ohnehin Landleute, zur andern Hälfte werden sie zum großen Theile durch die Verhältnisse gezwungen, es zu werden. Außerdem ist hervorzuheben, daß seit Jahren unter Mitwirkung der Regierung und zu diesem Zwecke gegründeter Vereine ein fortwährender Uebergang städtischer eingeborener Arbeiter, welche bei der Industrie in Folge nunmehr größerer Concurrenz nicht mehr ihr Brod finden, zur Landwirthschaft stattfindet. Diese Alle legen kleine Farmen an, sie benutzen das homestead-Gesetz, wonach die Regierung den Ansiedlern 160 Acker Landes zum Eigenthum überläßt, wenn sie sich verpflichten, es 5 Jahre lang zu bebauen. Mit dieser Vermehrung der kleinen Landwirthe wird das Gebiet der Riesenfarmen beschränkt, deren Blüthezeit ohnehin mehr und mehr im Abnehmen sein dürfte, da sie nur auf Raubbau basiren, eine Gegend ausnutzen und dann weiter wandern, sich aber stets in der Nähe von Bahnen halten müssen. In der Nothwendigkeit des Wechselns ihres Thätigkeitsfeldes liegt der Grund, daß bei denselben z. B. Viehställe nicht gebaut werden und nur der kleinste Theil des Capitals in Gebäuden angelegt wird. Daß die Colonisation Amerikas im Allgemeinen durch kleine Ansiedelungen geschieht, ist für uns von großer Wichtigkeit, weil im Gefolge selber auch Städte und Industrieorte aufblühen und so die Production durch die Consumtion an Ort und Stelle schon immerhin ein, wenn vielleicht auch lange nicht vollständiges Gegengewicht erhält.

Wir dürfen aber ferner auch nicht vergessen, daß die Vereinigten Staaten noch über große Ländergebiete im Nordwesten verfügen, welche für den Getreidebau sehr geeignet sind und die von Tag zu Tag mehr durch Eisenbahnen und Canäle dem Weltmarkte erschlossen werden.

Wenn wir die einzelnen Punkte erwägen, m. H., so haben wir weder Grund, uns zu großem Optimismus noch zu großem Pessimismus hinzugeben, wohl aber müssen wir wachsam sein und die Kraft und Leistungsfähigkeit des Gegners wohl würdigen.

Ich lege Ihnen deshalb warm an das Herz, m. H., und bitte die hohe Versammlung im Interesse unserer deutschen Landwirthschaft, dem Antrage des Herrn

Referenten volle Berücksichtigung zu schenken, denn nur wenn wir die Waffen des Feindes genau kennen, sind wir im Stande uns selber zu wehren d. h. der Concurrenz möglichst zu begegnen.

(Bravo!)

Geheimerath Dr. Thiel-Berlin. M. H.! Daß es nützlich und angezeigt ist, eine Enquête über die amerikanischen landwirthschaftlichen Verhältnisse zu veranstalten, darüber sind wir Alle einig. Wenn dem so ist, so liegt die Frage nahe, ob die landwirthschaftliche Verwaltung Preußens bis jetzt noch nichts nach dieser Richtung gethan habe. Ich kann nun erklären, daß die landwirthschaftliche Verwaltung Preußens den diesem Antrage zu Grunde liegenden Ideen sympathisch gegenüber steht und seit längeren Jahren schon bemüht ist, zuverlässige Nachrichten über die amerikanische Landwirthschaft zu erhalten. Wir hatten schon gelegentlich der Weltausstellung von Philadelphia verschiedenen Delegirten den Wunsch ausgesprochen, uns darüber zuverlässige Mittheilungen zu verschaffen, sind aber nicht sehr glücklich gewesen, weil es für einen Fremden, der der Sprache nicht so mächtig ist, nicht leicht ist, die dortigen nicht ganz einfachen Verhältnisse zu beurtheilen. Wir haben uns sodann mit unseren dortigen Consularbehörden in Verbindung gesetzt und einige Aufsätze erhalten, die recht werthvoll sind und jetzt in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern abgedruckt werden. Weiteres Material erwarten wir noch. Allein das Alles genügt nicht; es sind noch eine Menge von Punkten controvers. Ich möchte jetzt auch nicht darüber sprechen, was wir thun sollen, wenn wir die amerikanischen Verhältnisse genau kennen. Das ist eine cura posterior, die mit dem Beschluß, den Sie heute fassen, in keinem absoluten Zusammenhang steht. Ich will bloß erwähnen, daß wir uns zunächst nicht übertriebenen Befürchtungen hingeben, sondern vor Allem klar sehen wollen, damit wir auf Grund dieser klaren Einsicht die richtigen Wege einschlagen können.

Ich will nur ein Wort über den Modus einer solchen Enquête sagen. Sie sind ja im Besitz des Berichts der englischen Commission, kennen auch die Entstehungsgeschichte derselben. Gegenüber der landwirthschaftlichen Depression in England glaubte die damalige Toryregierung etwas für die Landwirthschaft thun zu müssen; sie wagte es aber nicht, dem, wenn auch nur verschämt auftauchenden Verlangen nach Schutzzöllen nachzukommen. Die Verhältnisse in England liegen ja auch in dieser Beziehung ganz anders wie auf dem Continente. Die Regierung griff daher zu dem Beruhigungsmittel, eine parlamentarische Commission einsetzen zu lassen, um in den verschiedenen Ländern Nachforschungen über den Zustand der Landwirthschaft anzustellen. Die Berichte dieser Commissarien sind noch nicht alle erschienen und was später die parlamentarische Commission mit denselben machen wird, ist mir zweifelhaft, nachdem dort inzwischen ein politischer Umschwung stattgefunden hat und ein anderes Ministerium existirt. Dies nur beiläufig; wichtiger ist, daß die englische Enquête für uns deshalb nicht maßgebend sein kann, weil sie ganz speciell auf die englischen Verhältnisse berechnet, nach englischen Gesichtspunkten ausgearbeitet ist.

Zudem haben die englischen Commissarien, wie auch deutsche Autoren, welche

hierüber geschrieben, ihre Aufgabe dahin aufgefaßt, daß sie sich vorzugsweise darauf verlegten, die Productionskosten, sowohl für Getreide wie Vieh in Amerika zu ermitteln. Zu dieser Auffassung, die ich früher selbst getheilt, verführte auch die verhältnißmäßige Leichtigkeit, in Amerika solche Rechnung aufzustellen, während es bekanntlich für unsere complicirte Landwirthschaft sehr schwierig ist zu berechnen, was ein einzelnes Product kostet. In Amerika, wo von Dünger 2c. gar keine Rede ist, wo man nur wenige Früchte und diese in fast stereotyper Reihenfolge baut, oder wo man nur Viehzucht treibt, ist eine solche Berechnung eine sehr leichte Aufgabe. Auf Grundlage dieser Auffassung hat sich nun in England der eigenthümliche Zustand gebildet, daß man bei Besprechung amerikanischer Verhältnisse und ihres Einflusses auf die eigene Wirthschaft in den betheiligten Kreisen immer nur mit ein Paar Zahlen rechnet, welche man für die dortigen Productionskosten als maßgebend nimmt. Z. B. rechnet man den Durchschnittssatz der Productionskosten für ein Bushel = 60 Pfund Weizen auf 3 sh., die Transportkosten nach Liverpool auf 2 sh., also das Bushel in Summa zu 5 sh. loco England und es fragt sich nun, können wir auch für 5 sh. die gleiche Quantität Weizen erzielen. Je nachdem man dann zu einem günstigen Resultat kommt, ist man beruhigt und glaubt die amerikanische Concurrenz nicht mehr zu fürchten brauchen. Das ist ein meiner Ansicht nach gefährlicher Irrthum. Es handelt sich vielmehr darum, zu constatiren, welche Mengen hat Amerika jährlich an landwirthschaftlichen Producten übrig, die man dort nicht verzehren oder sonstwie verwerthen kann, die man also exportiren und zu jedem Preis verkaufen muß, wenn sie nicht verderben sollen. Hierbei tritt eine Eigenthümlichkeit der amerikanischen Landwirthschaft besonders in Betracht, die schon der Herr Vorredner hervorgehoben hat, daß sie nämlich nach unseren Begriffen wesentlich Kleinbetrieb ist. Soviel mir statistische Berichte zugängig, ist die Durchschnittsgröße der amerikanischen Farmen 70 Acre = ca. 26 Hect.; die Wirthschaften werden von Leuten betrieben, die von dem Ertrag ihrer Farm direct leben wollen und bloß das verkaufen, was sie selbst nicht verzehren, die auch verhältnißmäßig wenig baares Geld brauchen, weil sie die meiste Arbeit selbst thun, die Abgaben nicht groß sind und die Bedürfnisse nach verfeinertem Lebensgenuß weder vorhanden noch zu befriedigen sind.

Die Enquête müßte also vor Allem darauf ausgehen, eine landwirthschaftliche Bilanz für Amerika zu ziehen, zu ermitteln, wieviel Quadratmeilen von zum Ackerbau, zur Viehzucht geeignetem Land sind noch vorhanden? wieviel wird voraussichtlich jedes Jahr mehr in Cultur genommen? wie lange hält nach den dortigen Erfahrungen das Ausbeutungssystem vor? wie lange die jetzige extensive Art der Wirthschaft, die mit besonderer Rücksicht auf Vermeidung von Betriebskosten geführt wird? wieviel wird in den betr. Wirthschaften verzehrt und wieviel consumirt die nicht landwirthschaftliche Bevölkerung Amerika's, auf deren rasches Steigen hierbei Rücksicht zu nehmen, und was bleibt schließlich für den Export übrig, einerlei, welcher Preis geboten wird? Natürlich ist dabei eingeschlossen sowohl der directe Export, wie die Umwandlung des Getreides 2c. in Viehproduct. In Etwas möchte ich in dieser Beziehung doch mit dem Herrn Vorredner differiren. Ich glaube nämlich, daß, wenn auch die Concurrenz der Viehproducte sehr wichtig

ist, doch der Ackerbau insofern auch eine bedeutende Rolle spielt, als die Viehzucht immer mehr verbessert wird und man dann mit der einfachen Ausnutzung der Weideflächen nicht mehr zufrieden, sondern gerade für die besseren Viehqualitäten zum Mästen für den Export auf die Producte des Ackerbaues recurrirt. Es werden jetzt schon colossale Quantitäten Mais auf diese Weise verfüttert, um das Vieh zum Export zu präpariren, weil die besseren Sorten mehr lohnen und das wird in Zukunft gewiß noch mehr der Fall sein.

Man darf sich also bei der Enquête nicht verleiten lassen, nur nach den Productionskosten zu forschen. Das ist ein Standpunkt für einen Mann, der sich z. B. in England überlegt, willst Du nach Amerika gehen und mit einem großen Capital 10,000 Morgen Land ankaufen, bewirthschaften und so zu sagen Weizenindustrie treiben? Der muß so rechnen und die Productionskosten und Getreidepreise vergleichen, die er in London oder New-York erhält. Der deutsche oder sonstige Auswanderer dagegen, der im fernen Westen sitzt, hat keine Wahl, was er treiben will. Er ist Landwirth und muß seine Farm bewirthschaften, um davon zu leben; denn die Industrie oder andere Berufszweige können ja dort nur eine beschränkte Anzahl von Menschen ernähren. Der Mann sitzt also da als Bauer, lebt vorzugsweise von der eigenen Production und hat nun bei einer besseren Ernte eine Anzahl Producte überflüssig, die er zu jedem Preis weggeben kann und diese sind es, welche uns die schlimmste Concurrenz machen werden, so lange die Transportkosten incl. sonstiger Spesen und Zölle in Europa nicht höher sind, als das, was man auf europäischen Märkten für diese Producte realisiren kann. Diese Zustände haben sich daher in gleichem Maße entwickelt, wie die Zunahme der Bevölkerung und die vermehrte Einwanderung einerseits erlaubte, immer größere Landflächen in Angriff zu nehmen, andererseits die Vermehrung und Verbesserung der Transportmittel es ermöglichte, jene Ueberschüsse zu verfrachten. Es kommt hinzu ein großer Unterschied zwischen unserer Landwirthschaft und der Amerikanischen. Dort sind die Leute ohne jede alte Tradition, ohne jedes Gebundensein an alte Vorstellungen und Methoden, mit der ganzen Energie eines aufstrebenden Volksstammes und mit allen Hülfsmitteln der modernen Technik rücksichtslos an bestimmte Aufgaben herangegangen und haben Kolossales geleistet, weil sie nur das eine Ziel hatten, sich eine Existenz zu schaffen, Geld zu machen, weil sie von der Noth getrieben viel härter arbeiteten als bei uns und weil sie sich um andere Dinge, die uns Gott Lob noch als auch zum Leben nöthig erscheinen, nicht kümmern.

Wenn zur Klarstellung aller dieser Punkte eine Enquête sehr Bedeutendes leisten könnte, so hat sie auch noch eine andere Seite, die sie nutzbringend gestalten würde, auch wenn es sich herausstellt, daß wir auf eine Ueberschwemmung mit landwirthschaftlichen Producten von Amerika uns nicht dauernd einzurichten brauchen. Wir können zwar technisch wahrscheinlich wenig von der dortigen Landwirthschaft lernen, höchstens auf dem Gebiete der Cooperation und auf dem des Maschinenwesens, obgleich die amerikanischen landwirthschaftlichen Maschinen vielfach für uns nicht passen; wohl aber ist Amerika ein sehr interessantes Land für die staatliche Ordnung landwirthschaftlicher Verhältnisse und die Berücksichtigung landwirthschaftlicher Interessen im Verkehrsleben. Ich will in dieser

Beziehung nur zwei Punkte kurz berühren. Es ist natürlich, daß in einem Lande, welches so ganz wesentlich von seiner landwirthschaftlichen Production abhängt, auch die landwirthschaftlichen Verhältnisse vom Staate eine besondere Förderung erfahren und sich die landwirthschaftlichen Interessen in der ganzen Gesetzgebung sehr bedeutend geltend gemacht haben. Das letzte Beispiel hierfür finden wir in der Gesetzgebung, die sich auf die Verschuldung des ländlichen Eigenthums, resp. die Executionsfähigkeit bezieht.

Wir haben ja auch ein Gesetz, daß man dem Mann nicht sein Handwerkszeug, das letzte Bett 2c. pfänden kann; aber in Amerika ist man mit Rücksicht auf die Erhaltung der Prästationsfähigkeit der Landwirthschaft mit diesem Princip noch viel weiter gegangen und hat das landwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum von bestimmter Größe, nebst dem dazugehörigen Inventar 2c., von jeder gerichtlichen Beschlagnahme absolut befreit. Für unsere ganze Behandlung des Grundeigenthums und für unsere Theorie von der Nothwendigkeit der Gewährung des größtmöglichsten Realcredits und der Herstellung absoluter Verschuldung mit Hypotheken ließe sich hieraus manches Belehrende entnehmen.

Ferner möchte ich auf die Transportmittel hinweisen, die man in Amerika so entwickelt hat, um landwirthschaftliche Producte schnell und ohne Verderb auf den Markt zu bringen. Es ist fast beschämend für uns, wenn wir, eine alte Culturnation, die wir auf technischem Gebiete doch eine achtunggebietende Stellung einnehmen, wenn wir bedenken, daß wir beinahe nichts darin erreicht haben, um z. B. den Transport frischer Seefische in das Binnenland, oder den Transport und damit den Consum von Fleisch, Milch, Butter aus den entfernten Gegenden zu den großen Bevölkerungscentren zu erleichtern. Wenn Sie bedenken, daß in Amerika nicht nur jeder Fleischer seinen eisgekühlten Raum hat, sondern daß alle Eisenbahnen Einrichtungen haben, um Fleisch, Gemüse 2c. kolossale Strecken in eisgekühlten Waggons zu transportiren, daß überhaupt den Bedürfnissen des Publikums und damit auch des Producenten nach jeder Hinsicht entgegengekommen wird, so ist wirklich eine solche Beschämung für uns nicht zu verwinden. In dieser Richtung könnten wir noch viel lernen und auch schon deswegen würde eine gründliche Enquête die besten Früchte tragen können.

Pogge-Roggow: Auch ich verkenne nicht die große Bedeutung dieser Frage und leugne nicht, daß die amerikanische Production einen wesentlichen Einfluß auf unsere landwirthschaftlichen Verhältnisse haben wird; aber ich möchte doch, wie es schon andere Redner gethan haben, vor einer zu pessimistischen Anschauung warnen. Ich glaube, gerade die sehr interessanten Ausführungen des Herrn Vorredners, die den Werth hatten, daß sie auf persönlichen Anschauungen beruhen, werden schon gezeigt haben, daß die amerikanischen Verhältnisse auch ihre Kehrseite haben.

Die Mittheilungen des Herrn Referenten sind mir auch außerordentlich interessant gewesen, aber ich bin doch der Ueberzeugung, daß dieselben, oder vielmehr daß das, was er in seinen Ausführungen mitzutheilen unterlassen hat, dazu beiträgt, uns wesentlich über die Befürchtungen zu beruhigen. Wenn wir diese Zahlen hören, so haben sie allerdings etwas Ueberwältigendes und doch behaupte ich — die Herren mögen es nicht übel nehmen — daß keiner von Ihnen im

Stande ist, auch nur annähernd die Wirkung dieser Productionen auf unsere Verhältnisse zu beurtheilen und zwar deshalb, weil Sie nicht die Gesammtproduction der Welt kennen, noch weniger aber die Consumtion.

Das Resultat des Verhältnisses zwischen Production und Consumtion ergiebt sich in dem Preise des Productes. Ich vermisse gerade bei den Anführungen des Herrn Referenten, daß er uns außer dem Preis für Wachs nicht einen einzigen Marktpreis genannt hat, wie er sich gegenüber den Preisen in früheren Zeiten verhalten hat. Bei einer früheren Gelegenheit habe ich dargelegt, daß eben der Einfluß dieser Concurrenz vielfach überschätzt wird und als Beweis angeführt, daß in einem längeren Zeitraum nicht nur eine Reduction der Productenpreise stattgefunden hat, sondern eine nicht unwesentliche Steigerung. Ich stellte die Zeiträume von 1858—1867 und von 1868—1877 gegenüber. Da war nur ein Product wesentlich zurückgegangen: die Wolle; die Oelfrüchte nur eine Kleinigkeit, alle andere Producte, besonders die thierischen, waren gestiegen. Nun wurde mir damals von Herrn Bemberg entgegen gehalten, daß diese Zahlen nicht maßgebend seien, denn gerade in neuester Zeit wäre die Concurrenz Amerikas hervorgetreten. Es wäre doch sehr interessant gewesen für den Herrn Referenten, aus den jüngsten Zeiten die Preise mit den früheren zu vergleichen, namentlich in den beiden letzten Jahren. Ich frage Sie, sind denn die Preise für die Producte, für welche wir die Concurrenz befürchten, trotz dieser kolossalen Pruduction Amerikas in jüngster Zeit gewichen? Vergleichen Sie die Weizenpreise des letzten und des vorhergehenden Jahres mit den 5 Jahren vorher. Ich bin auf diese Debatte nicht vorbereitet gewesen und kann nur aus dem Gedächtniß anführen: der Durchschnittspreis des Weizens wird in den Jahren 1875—79 zwischen 180—190 Mk. gewesen sein, im letzten Jahr zwischen 220—230 und in diesem Jahr ca. 200 pro Tonne, also jedenfalls eine Steigerung gegenüber dem 5jährigen Durchschnitt vorher.

Nun hat der Referent Zahlen über einzelne thierische Producte, namentlich die Molkereiproducte angeführt. Ich bin hierin auch Producent und kann versichern, daß ich, wenn ich auf Jahre hinaus die Preise für Butter habe, wie in den letzten beiden Jahren, sehr zufrieden sein werde; sie sind wesentlich höher, als in den früheren Jahren. Dasselbe ist mit den Preisen für Schweine der Fall. Ich habe in diesem Jahre meine Schafe so theuer verkauft wie noch nie und mir hat ein sachverständiger Herr dieser Tage gesagt, daß er die Ueberzeugung hätte, dieser Artikel würde colossal in die Höhe gehen. Es ist auf Rindvieh hingewiesen. Da hat mir ein verehrtes Mitglied unserer Versammlung erzählt, daß er mit amerikanischem Vieh Versuche gemacht hat, es zu mästen; er hat die Thiere sehr billig gekauft, aber nachdem er sie 6 Wochen im Stalle gehabt, sie an einen sogenannten Polkaschlächter verkauft, weil sie des Futters nicht werth waren.

Sie werden hiernach nicht bestreiten können, daß, je schlimmer die Zahlen des Herrn Referenten für die Vergangenheit lauten, sie desto beruhigender gegenüber dem neueren günstigen Stande der Preise wirken.

Nun habe ich gesagt, daß ich die Wichtigkeit der Frage durchaus nicht verkenne und ich kann mich deshalb auch mit der einen Modification, die ich mir zu beantragen erlaubt habe, mit dem Antrag des Herrn Referenten einverstanden erklären.

Als ich den Antrag zuerst las, fand ich allerdings nichts Bedenkliches darin; nach der mündlichen Begründung aber ist es mir vollständig klar geworden, daß es schließlich auf die Erhöhung der Schutzzölle hinauslaufen soll, und das hat mich etwas kopfscheu gemacht.

Ich habe deshalb nicht unterlassen wollen zu constatiren, daß, wenn man für den Antrag stimmt, man den Standpunkt des Referenten nicht zu theilen braucht, daß es vielmehr nur darauf ankommt, Klarheit über die Production Amerikas zu schaffen und den vielfachen falschen und unbegründeten Mittheilungen entgegenzutreten.

Wenn ich es für höchst wünschenswerth halte, daß eine solche Enquête angestellt wird, so bin ich andererseits aber auch nicht zweifelhaft, daß man nicht zu große Erwartungen daran knüpfen darf. Wir können allerdings von der Enquête erfahren, wie in Amerika producirt wird, welcher Hilfsmittel es sich bedient. Aber den Einfluß auf unsere Landwirthschaft zu constatiren, dazu ist die Enquete völlig unfähig, weil das Niemand vorher beurtheilen kann. Da spielen zu viele andere Faktoren mit. Ich will ein Paar Beispiele anführen. Wie gegenwärtig die Sorge über die Concurrenz von amerikanischem Getreide und Vieh ausgesprochen wird, so war es vor Jahren in Bezug auf die Wolle. Es hat sich herausgestellt, daß die Wollpreise durch die Concurrenz vom Cap und Südamerika so heruntergegangen sind, daß in der That eine dauernde Erniedrigung der Preise stattgefunden hat, und doch behaupte ich mit der größten Entschiedenheit, daß heute das Schaf pro Kopf einen viel höheren Ertrag giebt, als früher. Weshalb? Weil der deutsche Landwirth es verstanden hat, sich den Verhältnissen anzupassen und durch größere Intelligenz ein so viel praktischeres Schaf zu züchten, das außer dem Wollertrag auch einen hohen Fleischertrag giebt. Aehnlich war es bei der Einführung des Petroleums vor nicht zu langer Zeit. Wir haben eine sehr große Production von Oelfrüchten gehabt. Ich selbst habe viel Oelfrüchte gebaut und als ich diese Menge Petroleum herankommen sah, fragte ich mich, was soll denn nun aus dem Oelfruchtbau werden? Vergleichen Sie die Preise, so finden Sie, daß der letzte zehnjährige Durchschnitt derselbe ist, wie der der zehn Jahre zuvor.

Also, m. H., ich wünsche die Enquête, bitte aber jede Hinweisung oder Deutung des Antrages im Sinne der Schutzzollpolitik zu vermeiden, und, damit der Antrag des Herrn Referenten nach außen nicht so aufgefaßt wird, habe ich mir erlaubt, mein Amendement zu stellen. Ich weiß ja, daß ich mit meinen zollpolitischen Anschauungen hier in der Minderheit bin; aber ich möchte die Herren Schutzzöllner doch bitten, sich bewußt zu sein, daß sie, wenn sie wirklich dem Antrag eine solche Bedeutung unterlegen, zu viel höheren Zollsätzen kommen müssen. Es könnte so scheinen, als hätte man Sympathien für den Vorschlag, den ich kürzlich in einem Blatte gelesen, daß wir uns gegen Amerika nur dadurch schützen könnten, daß ganz Europa einen Zollverband bilde und sich gegen Amerika abschlösse. Wir müssen nach außen hin auch den Schein vermeiden, als ob der Deutsche Landwirthschaftsrath solchen Projecten jemals sich zuneigen könnte.

Referent Frhr. von Hammerstein-Loxten: Ich will meinem Freund Pogge auf das aggressive Gebiet, das er betreten, nicht folgen. Ich berufe mich einfach auf die Versammlung, ob mein Antrag nach Gehalt oder Begründung als

ein schutzzöllnerischer zu bezeichnen ist. Ich habe es bei der Erläuterung nicht vermeiden können, zu sagen, daß nach den Ergebnissen der Enquête möglicherweise ein erhöhter Schutzzoll für einzelne Gegenstände in Erwägung kommen könne, aber zu den aggressiven Bemerkungen des Collegen Pogge, der allerdings mit großer Tenacität und Geschicklichkeit in jede Debatte seine freihändlerischen Meinungen hineinzubringen weiß, auch da, wo sie nicht hingehören, lag durchaus kein Grund vor.

Aus diesem Grunde und weil gerade in dem Pogge'schen Antrag eine Tendenz liegt, die meinem Antrage fern gelegen hat, bitte ich Sie, seinen Antrag abzulehnen. Mein Antrag ist durchaus objectiv gemeint und gehalten; er will lediglich die Verhältnisse klar stellen, ob eine directe oder indirecte Gefahr in der amerikanischen Concurrenz liegt.

Dann hat der Herr Correferent getadelt, daß in den gedruckten Motiven zu dem Antrage das im Vortrage gegebene statistische Material und die Andeutung der Mittel, welche ich zur Begegnung der Gefahr für geeignet erachte, nicht enthalten gewesen seien. Es ist das lediglich unterblieben, weil damit die ausdrücklich geforderte möglichst kurze Fassung der Motive unmöglich geworden wäre.

Dann gestatte ich mir noch Einiges nachzuholen, was ich beim Vortrage mitzutheilen vergaß. Rücksichtlich des amerikanischen Getreidehandels habe ich vergessen zu erwähnen, daß für denselben so vorzügliche und vollkommene Einrichtungen bestehen, wie sie kein Land der Welt derart besitzt. Namentlich verdienen die Elevatoren besonderer Beachtung; durch sie wird es ermöglicht, an einem Tage neun Segelschiffe mit Getreide zu beladen resp. zu entladen, eine Einrichtung, die bis dahin in der Vollendung wohl nicht weiter existirt. Was die Rentabilität des in Landwirthschaft angelegten Capitals hier und in Amerika betrifft, so verdanken wir dem Herrn Geh. Rath Thiel zur Vergleichung sich eignende Notizen, die in einem der letzten Hefte der landwirthschaftlichen Jahrbücher mitgetheilt sind; es sind Berechnungen über die Erträge sehr verschiedenartiger deutscher Wirthschaftsbetriebe. Hier in Deutschland ergiebt sich danach ein Reinertrag von 2—3¼ pCt. bis höchstens 8 pCt. Interessant ist es nun, damit die Zahlen für Amerika zu vergleichen, die theils Herr v. Mendel uns heute gab, die theils auch der landwirthschaftlichen Presse von mir entnommen sind. Die geringste Verzinsung des landwirthschaftlichen Capitals in Amerika wird auf 8 pCt., die höchste auf 50—60 pCt. angegeben. Ob diese Zahlen richtig sind, wird ja durch die Enquête zu ermitteln sein.

Dann gestatte ich mir, darauf hinzuweisen, daß auch die deutsche Zucker-Industrie durch die amerikanische Concurrenz anscheinend ernstlich bedroht wird. In dem Bericht der englischen Enquête findet sich eine Bemerkung, die gerade die Rübenzucker-Industrie durch die amerikanische Concurrenz als bedroht bezeichnet, weil in Amerika Pflanzen gebaut werden, die viel zuckerhaltiger sind, als unsere Zuckerrübe. Also auch die bis jetzt am günstigsten situirten landwirthschaftlichen Betriebe Deutschlands scheinen nicht ungefährdet zu sein.

Auch die amerikanische Spiritusfabrikation scheint in gewaltigem Aufschwunge

begriffen zu sein. Das sind Dinge, die abweichend von einigen Darlegungen des Herrn Correferenten noch hervorzuheben waren.

Endlich habe ich vergessen, über das landwirthschaftliche Schulwesen in Amerika Mittheilungen zu machen. Dasselbe wird dort neuerdings mit großer Energie in Angriff genommen und wesentlich mit dadurch gefördert, daß große Ländereien unentgeltlich für diese Zwecke überwiesen werden. Hoffentlich werden auch unsere Schulen demnächst reichlicher bedacht werden. Der frühere preußische Landwirthschafts-Minister Dr. Friedenthal hat ermitteln lassen, ob die Verwendung von Staatsmitteln zur Hebung der Landwirthschaft in Preußen hinter der anderer Länder zurückstehe. Es hat sich herausgestellt, daß beispielsweise Schweden viel mehr dafür aufwendet wie Preußen, und ich hoffe, daß diese Ermittelungen dazu dienen werden, der Landwirthschaft größere Mittel, und zwar selbstständig, zu überweisen. Die Amerikaner scheuen auch in dieser Beziehung keine Mittel und leisten das Möglichste. Nicht ohne Interesse scheint die Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens in Amerika, die unter dem Namen Grangers über ganz Amerika sich erstreckende Verbindung der Landwirthe zur Förderung ihrer Interessen, die sie mit größter Geschicklichkeit und bedeutenden Mitteln im Inlande wie im Auslande vertreten.

Zum Schluß bitte ich Sie nochmals, den Antrag Pogge wegen seiner freihändlerischen Tendenz abzulehnen und meinen Antrag, der ganz objectiv kein schutzzöllnerischer sein, vielmehr über die Gefahr, in der sich Deutschland Amerika gegenüber befindet, Klarheit schaffen will, pure anzunehmen.

Correferent Richter-Königsberg. Ich habe mich nur entschuldigen wollen, daß ich so spät in den Besitz des Referats — es ist mir am 27. December zugegangen — gekommen bin. Ein Vorwurf sollte darin nicht liegen, um so weniger, als der Referent für seinen Antrag auf das zu erwartende mündliche Referat hingewiesen hatte. Im Gegentheil, ich erkenne das Referat als ein möglichst objectives und gründliches an. —

Bezüglich des daran geknüpften Antrages komme ich zu demselben Resultat. Ueber die Consequenzen, die wir aus dem Ergebniß der Enquête zu ziehen haben werden, wird sich Gelegenheit finden zu debattiren, wenn diese Enquête selbst dem Landwirthschaftsrathe vorliegen wird. —

Da liegen allerdings principielle Differenzen, auf die ich am Eingange meines Correferates hinwies, die heute aber noch nicht zu debattiren sind. —

Das Amendement Pogge:

> anstatt der Worte in Zeile 4 „und über die der deutschen Landwirthschaft aus solcher Concurrenz direct oder indirect drohenden Gefahren" zu setzen „und über den muthmaßlichen Einfluß desselben auf die deutsche Landwirthschaft"

wird abgelehnt, wohingegen der Antrag des Referenten angenommen wird.

Beschluß.

Der deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen, an die Reichsregierung das Ersuchen zu richten:

Ueber die Entwickelung und den Stand der land- und forstwirthschaftlichen Production in den Vereinigten Staaten Nordamerika's und in Canada, über den Umfang des Imports land- und forstwirthschaftlicher Erzeugnisse aus diesem Ländergebiet nach Deutschland und über die der deutschen Landwirthschaft aus solcher Concurrenz direct oder indirect drohenden Gefahren baldthunlichst eine Enquête anstellen und das Ergebniß derselben dem Deutschen Landwirthschaftsrath zugehen zu lassen.

Preis dieses Heftes 60 Pf.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

V. Jahrgang. 1881.

Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths.

Heft Nr. 4.
Ausgegeben im März 1881.

Erscheint in zwanglosen Heften.
Preis des Jahrgangs 1881 6 Mark.

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben vom Vertreter des Generalsecretairs
Prof. Richter-Tharand.

Man subscribirt bei dem Generalsecretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths Berlin W., Leipzigerstr 135 und der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin SW., Zimmerstr. 91.

Inhalt: Die Reichsversicherungs-Gesetzgebung.

Reichsversicherungs-Gesetzgebung.

In der VIII. Plenarversammlung im Januar 1880 wurde beschlossen:

„Eine Commission von 5 Mitgliedern mit dem Rechte der Cooptation niederzusetzen, mit dem Auftrage, die Frage zu bearbeiten, ob und in welcher Richtung der Erlaß eines Reichsversicherungsgesetzes im Interesse der deutschen Landwirthschaft erwünscht sei."

Die Commission wählte Prof. Richter-Tharand zum Vorsitzenden und Referenten und erließ dieser Anfang October 1880 an die Commissionsmitglieder folgendes Schreiben:

An
die Mitglieder der Commission für Vorberathung über die Reichs-Versicherungs-Gesetzgebung.

Von der in der letzten Plenarversammlung am 28. Jan. d. J. gewählten Commission wurde mir der Auftrag ertheilt, das vorläufige Referat über den Stand der Reichsversicherungsgesetzgebung zu erstatten und erlaube ich mir den geehrten Mitgliedern der Commission Nachstehendes ergebenst vorzutragen.

Auf den Mangel einer einheitlichen Versicherungsgesetzgebung, auf die Nothwendigkeit derselben war schon 1862 von dem Juristentag in Wien, 1865 von dem volkswirthschaftlichen Congreß in Nürnberg, im gleichen Jahre von dem Deutschen Handelstag in Frankfurt a./M. hingewiesen worden. Als nun die Verfassung des norddeutschen Bundes die Füglichkeit einer gemeinsamen Gesetzgebung zur Beseitigung der von so verschiedenen Seiten anerkannten Mängel gab, fehlte es nicht an Stimmen, sowohl aus den Kreisen der Versicherungs-Fachmänner, als auch der Versicherungsnehmer, welche die sofortige Erlassung eines Versicherungsgesetzes für den norddeutschen Bund forderten und als Preußen im Februar 1869 den Versuch machte, mit einem Gesetze über den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten und über das Feuerversicherungswesen einseitig vorzugehen, wurde von Seiten der Versicherer, der Versicherungsnehmer — der deutsche landwirthschaft-

liche Congreß beschäftigte sich unter Anderem auch mit der Frage (vergl. Verhandlungen vom 9. und 10. Februar 1869 und vom 18. Februar 1870) — und von den Bundesregierungen dagegen Widerspruch erhoben und vom Bundesrath beschlossen, der Bundeskanzler möge den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Versicherungswesen ausarbeiten lassen und dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorlegen. Diesem Beschlusse kam man im Bundeskanzleramt nach und sammelte die Versicherungsgesetzgebung der einzelnen deutschen Bundesstaaten, sowie auswärtiger Länder. Zu diesem Materiale kamen die Arbeiten der Commission des Abgeordnetenhauses im Jahre 1869, ferner die von dem Herrn Geh. Regierungsrath Jacobi in Liegnitz, von den Directoren der Versicherungsgesellschaften, von dem Collegium für Lebensversicherungs-Wissenschaft gefertigten und überreichten Gesetzentwürfe. Das große Material war natürlich nicht in kurzer Zeit zu bewältigen. Die Arbeiten geriethen aber sehr bald durch die Ereignisse des Jahres 1870 vollständig ins Stocken. Neue große Aufgaben erwuchsen dem neuerrichteten Deutschen Reiche, die Versicherungsfrage trat in den Hintergrund.

Durch die Verfassung des Deutschen Reiches, Artikel 4, 1, wurde die Competenz desselben auch auf die einheitliche Regelung des Versicherungswesens ausgedehnt und erscheint es nicht von zu großem Belang und dem Erlaß eines Reichsversicherungsgesetzes nicht hinderlich, daß Bayern in dem Schlußprotokoll zu dem Versailler Vertrage vom 23. Nov. 1870 (Reichsgesetzblatt 1871, Artikel IV des Schlußprotokolles, S. 23) sich vorbehielt, daß die vom Reich gegebenen gesetzlichen, das Immobiliar-Versicherungswesen betreffenden Bestimmungen in Bayern nur dann Geltung erhalten sollten, wenn die Zustimmung der Bayerischen Regierung dazu erfolgt.

Zehn Jahre sind nun vergangen, ohne daß ein weiterer Schritt zur einheitlichen Regelung des Versicherungswesens in Deutschland geschehen ist. Da erließ der Fürst Reichskanzler an die verbündeten Regierungen unter dem 4. Aug. 1879 ein Schreiben, dessen Wortlaut nach dem Abdruck im Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger (Nr. 237 vom 9. Octbr. 1879) folgender ist:

„Die baldige reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens ist in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten bei mir in Anregung gebracht worden.

Den hohen Bundesregierungen ist es bekannt, daß bereits auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes die Vorarbeiten für diese Regelung in Angriff genommen waren. Die Arbeiten sind später zum Stillstand gekommen, weil inzwischen eine Revision der Gesetzgebung über das Actienwesen, mit welchem das Versicherungswesen manche Berührungspunkte hat, in Aussicht genommen wurde. Der Abschluß der Reform des Actienwesens ist in naher Zeit noch nicht zu erwarten. Es wird sich deshalb den erwähnten Anregungen gegenüber zunächst fragen, ob der Erlaß eines Reichsversicherungsgesetzes nach Lage der Verhältnisse in der That als ein dringendes Bedürfniß anzuerkennen und demgemäß von den Ergebnissen jener Revisionsarbeiten nicht weiter abhängig zu

machen ist. Ich gestatte mir hiernach eine Aeußerung darüber zu erbitten, inwieweit ein solches Bedürfniß vorliegt.

Bei der Beurtheilung des Bedürfnisses wird vor Allem die Tragweite einer Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete in Betracht kommen. Nach diesseitiger Auffassung dürfte das Eingreifen der Reichsgesetzgebung zur Zeit auf die verwaltungsrechtliche Seite des Versicherungswesens zu beschränken sein. Die Fragen des bürgerlichen Rechts, welche das Versicherungswesen berühren, werden ihre Erledigung sachgemäß an anderer Stelle zu finden haben und für die vorliegende Aufgabe umsomehr auszuscheiden sein, als ihre Hineinziehung der Lösung der Aufgabe nur Hindernisse bereiten könnte. Aber auch im Bereiche des Verwaltungsrechts dürften noch Einschränkungen zu machen sein, indem einerseits nur diejenigen Zweige des Versicherungsgeschäfts berücksichtigt werden, in Ansehung deren die allgemeinen wirthschaftlichen Interessen eine gleichmäßige Ordnung wirklich erheischen, und indem andererseits nur solche Formen der Versicherungsunternehmungen geregelt werden, welche nach der Entwickelung des Versicherungswesens in Deutschland eine praktische Bedeutung erlangt haben. Von dem ersteren Gesichtspunkte aus würde kein Anlaß vorliegen, die See-, die Transport- und die Rückversicherung — von untergeordneten Versicherungszweigen ganz abgesehen — in die gesetzliche Regelung weiter hineinzuziehen, als etwa nöthig ist, um die in Ansehung des Geschäftsbeginnes und Geschäftsbetriebes landesrechtlich bestehenden, sehr verschiedenen und deshalb dem Geschäftsverkehre hinderlichen Beschränkungen zu beseitigen. Von dem zweiten Gesichtspunkte aus würden Versicherungsunternehmungen jeder Art, soweit sie durch einen einzelnen Gewerbetreibenden oder durch einfache Handelsgesellschaften, einschließlich der Kommanditgesellschaften, betrieben werden, aus der gesetzlichen Behandlung auszuscheiden sein. Der Hauptsache nach würden demgemäß nur die Lebensversicherung in allen ihren Verzweigungen, die Unfallversicherung, die Feuerversicherung und die Versicherung gegen landwirthschaftliche Schäden (Hagel- und Viehversicherung) und auch diese Versicherungszweige nur insoweit in Betracht kommen, als Actiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Actien oder Gegenseitigkeitsgesellschaften die Unternehmer sind. Dabei bleibt noch die Frage offen, inwieweit ein Bedürfniß vorliegt, diejenigen Unternehmungen auf Gegenseitigkeit dem Gesetz zu unterstellen, welche nur einen ganz beschränkten örtlichen Geschäftskreis haben und namentlich zur Unterstützung im Krankheits- oder Todesfall (Kranken-, Sterbe-, Wittwen-, Aussteuer-, Versorgungskassen), oder für Schäden im landwirthschaftlichen Kleinbetriebe (Viehladen, Kuhgilden, Bauernvereine) bestehen. Zum Theil sind diese Unternehmungen, wie die Krankenkassen, in dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876, Gegenstand einer besonderen reichsgesetzlichen Regelung geworden, oder doch, wie die Arbeiter-Invalidenkassen, für eine solche Regelung bestimmt. Zum Theil würde ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung für diese eigenartigen und trotz ihrer Kleinheit segensreich wirkenden Unternehmungen leicht empfindliche Beschränkungen schaffen, ohne damit die allgemeinen Interessen zu fördern.

Würden die Hohen Bundesregierungen — nach näherer Prüfung der hier angedeuteten Gesichtspunkte — für die Vorbereitung eines Versicherungsgesetzes

sich entscheiden, so würde es für die Vorarbeiten von großem Werthe sein, bereits jetzt die Meinungsäußerung über einige Fragen zu erhalten, welche die Richtung der weiteren Arbeiten in wichtigen Beziehungen beeinflussen.

1) Das Gesetz würde in erster Reihe die Zulassung neu errichteter Gesellschaften regeln. Durch welche Behörde und unter welchen Voraussetzungen die Zulassung auch erfolgt, in jedem Falle wird sie die Wirkung haben müssen, daß die Gesellschaften damit zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reiche ermächtigt sind. Die Zulassung erhält damit die Bedeutung eines weittragenden Actes und es ist eine wichtige Frage, ob sie ähnlich, wie bei den Actiengesellschaften, auf Grund einer Anmeldung bei dem zustehenden Richter oder einer sonst geeigneten Unterbehörde erfolgen soll, derart, daß durch die Zulassung im Wesentlichen nur das Dasein einer ausreichenden, den Normativen des Gesetzes entsprechenden Ordnung der rechtlichen Verhältnisse des Unternehmens festgestellt wird, oder ob sie in den Formen eines Concessionsverfahrens erwirkt werden soll, in welchen auch gewisse thatsächliche Verhältnisse der Unternehmung, wie die Zuverlässigkeit der das Unternehmen begründenden Gesellschafter, die Solidität des Geschäftsplanes im Allgemeinen und die Richtigkeit seiner technischen Unterlagen insbesondere, nach näheren gesetzlichen Maßgaben zur Beurtheilung gelangen.

Die bei der Zulassung an das einzelne Unternehmen zu stellenden Anforderungen würden nach der Gesellschaftsform der Unternehmungen und nach den Versicherungszweigen, welchen die letzteren gewidmet sind, verschieden sein müssen. Vor Allem würden sie die finanzielle Fundirung betreffen können. Die Frage, wie weit gerade nach dieser Richtung hin gegangen werden darf, bildet noch heute in der Theorie wie in der Praxis den Gegenstand großer Meinungsverschiedenheiten. Es wird darüber gestritten, ob die Zulassung eines neuen Unternehmens abhängig gemacht werden darf von einem bestimmten Umfange der ganzen Geschäftsanlage, wie solcher bei den Actiengesellschaften in der Größe des Grundcapitals und in der Höhe der darauf geleisteten Einzahlung, bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Größe der ersten Betheiligung und in der Höhe des von den ersten Gesellschaftern aufgebrachten Betriebs- und Deckungsfonds zum Ausdruck gelangt, und inwieweit daran weiter die Forderung geknüpft werden kann, daß mit einer, die Verbindlichkeiten des Unternehmens erheblich mehrenden Zunahme des Geschäftsbetriebes nach den bezeichneten Richtungen auch dessen Fundirung verstärkt, also bei den Prämiengesellschaften die Einzahlung auf das Grundcapital und unter Umständen dieses selbst bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften der Betriebs- und Deckungsfonds eine Erhöhung erfahren sollen.

Eine besondere Beachtung nimmt sodann in der Lebensversicherung der Prämientarif und die Prämienreserve in Anspruch. Die Gesetzgebung wird eine Einwirkung auf die Festsetzung der Prämientarife nicht üben wollen; fraglich ist es aber, ob sie durch die Verpflichtung der Gesellschaften zu gewissen Veröffentlichungen über die von ihnen angenommenen Prämientarife die betheiligten Kreise in den Stand setzen soll, die Solidität jedes Tarifs und die Höhe seiner Ansätze zu beurtheilen. Allerdings bildet hier die Mannigfaltigkeit der Tarife, welche für die verschiedenen Versicherungsmodalitäten zur Anwendung kommen, eine Schwierigkeit; vielleicht würde es aber schon von wohlthätigem Einflusse sein,

wenn nur die Veröffentlichung der einfachsten und üblichsten in den Geschäftsplan der einzelnen Gesellschaften aufgenommenen Tarife für die gewöhnlichen inländischen Risiken angeordnet würde. Gegen eine Einwirkung auf die Berechnung der Prämienreserven werden Bedenken kaum obwalten können. Dessenungeachtet ist es den bisherigen Gesetzen nicht gelungen, einen praktisch völlig befriedigenden Weg für eine solche Einwirkung zu finden. Inwieweit eine Veröffentlichung der Grundsätze, nach welchen die Gesellschaften die Zeitwerthe der laufenden Versicherungen berechnen, verlangt, und inwieweit auf die Bestimmung der für diese Berechnung zunächst maßgebenden Elemente dadurch eingewirkt werden soll, daß das Gesetz die Höhe des zu Grunde zu legenden Zinsfußes begrenzt und der Verwaltung das Recht giebt, eine in Aussicht genommene Wahrscheinlichkeitstafel zu verwerfen, bedarf ebenfalls eingehender Erwägung.

2) In dem Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten kommt für die Gesetzgebung zunächst die Vermögensverwaltung in Betracht. Für die zinsbare Anlegung der Reserven, welche die Lebensversicherungsgesellschaften zur Deckung der künftigen Ansprüche aus den laufenden Versicherungen zurückzustellen haben, lassen sich, wie ich als unzweifelhaft annehmen darf, bindende Vorschriften nicht entbehren. Dagegen fragt es sich, ob für die Anlegung der sonstigen Bestände dieser Gesellschaften und der Bestände der sonstigen Versicherungsunternehmungen derartige Bestimmungen als ein Bedürfniß anzuerkennen sind. Zu strenge Anforderungen können auf dem letzteren Gebiete unter Umständen die Dispositionen der Verwaltung sehr empfindlich und selbst zum Nachtheil der Versicherten erschweren; es bedarf deshalb die Frage einer besonders sorgfältigen Prüfung, in wie weit hier den Gesellschaften gesetzliche Beschränkungen aufzuerlegen sein werden.

3) Ein eigenthümliches Moment in dem Geschäftsbetriebe der Feuerversicherungsgesellschaften ist die Gefahr der Ueberversicherung. Daß der wissentlichen Ueberversicherung entgegengetreten werden muß, ist gewiß. Die Frage ist nur, ob dies durch eine regelmäßige polizeiliche Controle der Versicherungsabschlüsse, wie solche in manchen Theilen des Reichs besteht, oder auf anderen Wegen bewerkstelligt werden soll; bei der Beantwortung dieser Frage können die Schwierigkeiten nicht außer Betracht bleiben, welche der Einführung einer — für die Versicherungsgesellschaften und Versicherungsnehmer in gleicher Weise lästigen — Präventivcontrole dort entgegenstehen würden, wo das Landesrecht sie zur Zeit nicht kennt. Zweifelhafter ist die Behandlung der fahrlässigen Ueberversicherung. Sie wird häufiger vorkommen, als die wissentliche Ueberversicherung, weil die höheren Prämieneinnahmen für die Gesellschaften und die höheren Provisionsbezüge für die Agenten unter Umständen bestimmend sein können, die Schätzungen der Versicherungsnehmer in sehr nachsichtiger Weise zu behandeln. Andererseits hat sie vom Standpunkte der öffentlichen Interessen weitere Nachtheile nicht, als daß sie einem die Feuersgefahr vermehrenden Leichtsinn auf Seiten der Versicherungsnehmer förderlich werden kann und für die letzteren zu unwirthschaftlichen Aufwendungen führt.

4) Was den Geschäftsbetrieb im Uebrigen betrifft, so wird man sich dabei bescheiden müssen, daß die staatliche Aufsicht nur einen beschränkten Einfluß au

die Umsicht und Redlichkeit der Unternehmer zu üben vermag. Es wird sich hauptsächlich darum handeln, diejenigen Gesellschaftseinrichtungen zu vervollkommnen, durch welche Fehler und Mißbräuche im Geschäftsbetriebe am ehesten an die Oeffentlichkeit gebracht werden. Es wäre in dieser Beziehung vielleicht auf eine Gesellschaftsorganisation Gewicht zu legen, vermöge deren die Versicherten selbst, in den Prämien- wie in den Gegenseitigkeitsgesellschaften, einen Einfluß auf die Geschäftsführung gewinnen können. Das Unbefriedigende der jetzigen Einrichtungen ist bei denjenigen Gesellschaften, in welchen die Versicherungen regelmäßig für eine längere Zeit laufen, nicht zu verkennen und es kann in der That kaum schärfer hervortreten, als in den Lebensversicherungs-Actiengesellschaften, in welchen das Interesse an einer sachgemäßen Geschäftsführung auf Seiten der Actionäre gegenüber dem gleichen Interesse der Versicherten ein verschwindend geringes ist.

5) Zur besseren und leichteren Beurtheilung der jährlichen Geschäftsergebnisse der Gesellschaften wird eine ausführlichere als die bisher übliche Rechnungslegung, welche insbesondere auch solche Gebiete des Betriebes klar legt, auf denen erfahrungsmäßig Mißbräuche am leichtesten sich einschleichen, vorzugsweise beitragen können. Ob indessen die Veröffentlichung ausführlicher Rechnungsabschlüsse und Bilanzen genügen wird, die Verhältnisse der Gesellschaften den betheiligten Kreisen klarzulegen, unterliegt manchem Zweifel. Andererseits wird auch Derjenige, welcher geneigt ist, diesem Bedenken, wenigstens in Ansehung der Lebensversicherungsgesellschaften, sich anzuschließen, zugeben müssen, daß eine erschöpfende Prüfnng jener Veröffentlichungen durch die ordentlichen Landesaufsichtsbehörden nicht bewerkstelligt werden kann, weil dieselben im Allgemeinen den Verhältnissen des Versicherungswesens zu fern stehen. Eine erschöpfende Prüfung würde nur durch eine Centralstelle, welche in dem gesammten Versicherungswesen orientirt und dessen Entwickelung stetig zu verfolgen in der Lage ist, geschehen können. Wird eine solche Prüfung als Bedürfniß anerkannt, so wäre zu erwägen, ob sie nicht im Anschluß an eine bestehende Behörde, etwa an das Kaiserliche statistische Amt, ohne erhebliche Mühe und Aufwendungen sich beschaffen ließe. Wird sie aber nicht für erwünscht gehalten, so möchte vorzuziehen sein, auf eine amtliche Controle des Geschäftsbetriebes überhaupt zu verzichten, um nicht durch den Schein einer solchen ein Vertrauen in die Versicherungsgesellschaften zu begründen, für welches eine staatliche Gewähr dann nicht übernommen werden könnte.

6) Es wird davon ausgegangen, daß eine reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens keinenfalls so weit ausgedehnt werden soll, daß auch die Grundsätze für die Besteuerung der Gesellschaften und ihrer Agenten in den einzelnen Bundesstaaten ihren Platz darin finden. Eine andere Frage ist es aber, ob ein Reichsgesetz, welches die Geschäftsthätigkeit der Versicherungsgesellschaften im ganzen Reiche unter gleiche Bedingungen zu stellen bezweckt, nicht Vorsorge zu treffen hat, daß diese Absicht durch die in den einzelnen Bundesstaaten dem Versicherungsgeschäft auferlegten steuerlichen Verpflichtungen nicht wieder illusorisch werde. Bekannt ist es, daß Seitens der Versicherungsgesellschaften über die ungleichartige, zum Theil die Geschäftsentwickelung hemmende

Besteuerung geklagt wird. Es würde daher von Interesse sein, eine Uebersicht über die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden, die Besteuerung der Versicherungsgesellschaften und ihrer Agenten zu Gunsten des Staates oder der Gemeinden regelnden Vorschriften zu erhalten.

7) Ein Anlaß, die Verhältnisse der durch Landesgesetze oder Verordnungen, namentlich für die Versicherung gegen Feuerschäden gegründeten Anstalten in eine reichsgesetzliche Regelung hineinzuziehen, dürfte im Allgemeinen nicht vorliegen. Insbesondere würde der zu Gunsten mancher öffentlicher Versicherungsanstalten bestehende Versicherungszwang vom Standpunkte der Reichsgesetzgebung aus unberührt bleiben können. Zweifelhafter wird es sein, ob diejenigen Bestimmungen, welche, ohne einen Versicherungszwang zu Gunsten jener Anstalten zu begründen, doch dem Geschäftsbetrieb der Versicherungsgesellschaften Beschränkungen auferlegen, ob insbesondere solche Vorschriften, durch welche Denjenigen, die nicht geneigt sind, bei den öffentlichen Anstalten Versicherung zu nehmen, die Versicherung überhaupt untersagt wird, sich gegenüber einer Gesetzgebung würden aufrecht erhalten lassen, welche die Förderung des Versicherungswesens im Allgemeinen, nicht die Förderung der Geschäfte gewisser Anstalten, bezweckt. Bestimmungen der gedachten Art können, so weit sie nicht zur Versicherung bei den begünstigten Anstalten führen, in der That nur die Wirkung haben, die Versicherung zu erschweren oder zu verhindern.

Ich würde es mit lebhaftem Danke erkennen, wenn die Hohen Regierungen, welche das Bedürfniß des baldigen Erlasses eines Reichs-Versicherungsgesetzes anerkennen sollten, die in Vorstehendem berührten Fragen, so weit die auf dem Gebiete des Versicherungswesens gesammelten Erfahrungen die geeigneten Unterlagen bieten, einer geneigten Beurtheilung unterziehen und zum Gegenstande einer Rückäußerung machen wollten."

Dem Vernehmen nach sind die am Schlusse des Schreibens erbetenen Rückäußerungen bis jetzt (October 1880) noch nicht vollständig eingegangen und da ferner noch anderweites Material über die Gesetzgebung der einzelnen Länder angesammelt werden muß, die einheitliche gesetzliche Regelung des Versicherungswesens selbst nur in den nur allgemeine wirthschaftliche Bedeutung habenden Zweigen keineswegs leicht ist und endlich die große Verschiedenheit der bisher in den einzelnen Staaten geltenden Maßregeln die Einigung über ein neues, in ganz Deutschland dann allein giltiges Versicherungsrecht erschwert, so steht nicht zu erwarten, daß schon der nächste Reichstag (Februar 1881) sich mit der Frage zu befassen haben wird. Es liegt sonach für die nächste Plenarsitzung des Deutschen Landwirthschaftsrathes keine dringende Veranlassung vor, jetzt schon in das Detail einzutreten und Beschlüsse zu fassen, welche auf die einzelnen Punkte der neuen Gesetzgebung Bezug haben könnten.

Nach meiner Auffassung erleichtert dieser Umstand die Behandlung des Gegenstandes im Deutschen Landwirthschaftsrath, da voraussichtlich sich bis zum kommenden Jahre die Anschauungen in der öffentlichen Meinung wesentlich geklärt haben dürften.

Nur mit wenigen Worten will ich daher jetzt die Fragen, auf welche es vornehmlich ankommen dürfte, andeuten. Diese sind, die Nothwendigkeit einer einheitliche Regelung vorausgesetzt — und ich bejahe diese Frage schon aus dem Grunde, weil eine gedeihliche Entwickelung des Versicherungswesens nur möglich ist, wenn dasselbe sich über weite Länderstrecken ausdehnen kann (ein Theil der Viehversicherung ausgenommen) — in der Hauptsache folgende:

1) Welche Versicherungszweige bedürfen der einheitlichen gesetzlichen Regelung?

Diese Frage ist in dem vorgedachten Schreiben nach meiner Auffassung sehr präcis beantwortet worden. Es erforderte vornehmlich das Feuer-, Hagel-, Lebens- und Viehversicherungswesen diese Regelung, weil sie allgemeinen großen wirthschaftlichen Interessen dienen, eine große räumliche Ausdehnung genommen, große Summen in Deckung genommen haben und die erhobenen Prämien wie die gezahlte Entschädigung für das Volksvermögen von hervorragender Bedeutung sind. Unfall-, Glas-, Immobiliarcredit-, See-, Fluß-, Landtransport- und Rückversicherungen können außer Betracht bleiben. Ebenso aber auch die kleinen Verbände, Kuh-Kassen, Brandgilden und dergl. nur für das localste Bedürfniß berechnete Vereine.

2) Ist eine Verstaatlichung des Versicherungswesens wünschenswerth?

Hier ist zu unterscheiden, ob die Verstaatlichung durch das Reich oder durch die einzelnen Staaten erfolgen soll.

Der Gedanke, ein großes nationales Versicherungsinstitut, welches alle Zweige umfaßt, einzurichten, hat offenbar auf den ersten Blick etwas Bestechendes und sind an denselben schon mehrfach die weitgehendsten Hoffnungen über die Verwohlfeilerung der Prämie, die coulantere Regulirung der Schäden, ja sogar der Gedanke, durch dasselbe einen großen Theil der Steuern zu ersetzen, geknüpft worden. Bei ruhiger Prüfung ergiebt sich aber, daß eine so weit gehende Befugniß jetzt nicht in der Competenz des Reiches liegt, daß es auch politisch nicht zweckmäßig wäre, das Reich und seine Verwaltung mit einer so immensen Aufgabe zu belasten und daß die technischen und administrativen Schwierigkeiten kaum zu bewältigen, den wirthschaftlichen Verschiedenheiten nicht Rechnung zu tragen sein würde, wodurch der Vortheil des großen Reichsinstitutes zu einer Quelle von Klagen und Unzufriedenheit werden würde.

Den einzelnen Staaten aber die Verstaatlichung des Versicherungswesens durch die Reichsgesetzgebung vorzuschreiben, ist nicht ausführbar, da hierdurch jeder Staat genöthigt wäre, sich in sich selbst abzuschließen und aus dem Versicherungswesen einen streng bureaukratischen Verwaltungszweig zu machen, Hagel- und Lebensversicherungen für kleine Staaten geradezu unmöglich sein würden.

Das Schreiben des Herrn Fürsten Reichskanzler giebt auch davon einen Beweis, daß solche Gedanken der Verstaatlichung der Reichsregierung fern liegen.

3) Welche verwaltungsrechtlichen Maßregeln sind vornehmlich einheitlich zu regeln?

Hier handelt es sich in der Hauptsache um drei Punkte:

a) Die Sicherstellung der Versicherungsnehmer hinsichtlich der Kassensicherheit der Privatgesellschaften,

b) die Errichtung neuer und die Zulassung auswärtiger Gesellschaften auf Grund ertheilter Concession, und

c) bei der Feuer- und Viehversicherung um die Einführung einer präventiven Controle.

Was den ersten Punkt (a) anlangt, so ist, darüber herrscht Einstimmigkeit, unter allen Umständen — und auch ganz besonders im Interesse der Landwirthschaft — zu fordern, daß die Garantiemittel bei den Actiengesellschaften das Kapital, bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften ein gewisser Bestand von Mitgliedern mit einer bestimmten Versicherungssumme vorhanden sein müssen und deren wirkliche Existenz der Controle der Behörden zu unterliegen hat. Ferner ist es nothwendig, daß die Gesellschaften angehalten werden, jederzeit eine richtige und auch für den Laien durchsichtige Geschäftsübersicht und Bilanz zu veröffentlichen, damit jeder Versicherte sich selbst von der Sicherheit seiner Gesellschaft überzeugen kann; ebenso müssen Versicherungs- und Entschädigungsbedingungen vollständig der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Hinsichtlich des zweiten Punktes (b) gehen die Meinungen sehr auseinander. In Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und in den meisten der übrigen Mittel- und Kleinstaaten ist die Errichtung einer neuen, die Zulassung einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft an die Erwerbung einer Concession zum Geschäftsbetriebe geknüpft, thatsächlich frei ist derselbe nur in den Reichslanden und in den Hansestädten. Diesem thatsächlichen Zustande gegenüber hält man entgegen, es sei unmöglich, aus dem vorgelegten Statut und allen sonstigen Unterlagen zu erkennen:

ob die neu zu gründende oder auswärtige Gesellschaft solid fundirt sei,
ob die aufgestellten Versicherungs- und Entschädigungs-Grundsätze die richtigen seien,
ob die Leitung auswärtiger Gesellschaften — von der doch Alles abhänge — eine sachverständige, geschickte, rechtliche sei u. s. w.

Es sei daher nicht zu verwundern, wenn eben erst concessionirte Anstalten schon wieder eingingen oder sich als unzweckmäßig und unsolid erwiesen. Die Staatsregierung könne unmöglich selbst durch die genaueste Prüfung eine solche Sicherheit schaffen, daß durch die Conzessionsertheilung das versicherungsbedürftige Publikum vor Nachtheilen gesichert würde.

Der im Eingang erwähnte preußische Gesetzentwurf aus dem Jahre 1869, die Gutachten aus dem Kreise der Fachmänner und auch der landwirthschaftliche Congreß sprachen sich für die Beseitigung des Concessionssystems mindestens für die inländischen Versicherungsgesellschaften und die Einführung von Normativ-Bestimmungen aus.

Als solche bezeichnet man, daß in dem Statut oder Gesellschaftsvertrag die Bestimmungen enthalten sein müssen über:

die Bekanntmachung der Firma, der Form, des Sitzes, des Zweckes, der

Namen der Leiter der Gesellschaft, die Veröffentlichung der Rechnungsausweise und Bilanz, ferner
den Nachweis über die Beschaffung des Grundkapitales, die Berechnung des Prämientarifs, sowohl in Bezug auf die Brutto- als auf die Nettoprämie, der Prämienreserven, der Capitalreserven und
die Vorschriften der Anlagen der Reserven, der Verwaltung derselben, die Erwerbung von Immobilien, die Verwendung der Garantiekapitale zu anderen als Versicherungszwecken betreffend.

Die Landwirthschaft hat kein Interesse, das Concessionirungs-System aufrecht erhalten zu sehen, sie hat aber noch weniger Interesse daran, die größte Freiheit für die Errichtung von Versicherungs-Gesellschaften herzustellen und damit Zustände, wie sie seiner Zeit in Nordamerika so verderblich auftreten, herbeizuführen. Der Landwirth, welcher unmöglich in der Lage sein kann, das Geschäftsgebahren, die Rechnungslegung und die Solidität jeder einzelnen Gesellschaft zu prüfen, hat ein großes Interesse an einer scharfen Controle der Versicherungs-Gesellschaften, namentlich des Rechnungswerkes und der Anlegung der Reserven, der Verwaltung der Garantiegelder, der Prämienfonds u. s. w. Je mehr in dieser Richtung durch die Reichsversicherungsgesetzgebung geschieht, um so wohlthätiger wird die Gesetzgebung wirken, um so mehr werden die Bedürfnisse von Tausenden, denen es unmöglich ist, das Statut jeder Gesellschaft genau zu prüfen, befriedigt werden.

Zu dem dritten Punkt (c) endlich ist zu bemerken, daß bisher bei den Feuerversicherungsgeschäften eine Controle über die Höhe der Summe bestand, welche Jemand versichern will, um Ueberversicherungen zu verhüten. Dies wurde anfänglich dadurch geübt, daß die Nachbarn die Richtigkeit der in der Police gemachten Angaben bescheinigen mußten, dann beschränkte man sich darauf, dies durch die Behörden thun zu lassen. Andererseits erstreckt sich aber auch die Controle auf die Auszahlung der Entschädigungssumme, wobei die Behörde prüfen soll, ob dieselbe mit dem wirklich eingetrenen Verlust im Einklang steht.

An die Beseitigung dieser noch in den meisten deutschen Staaten bestehenden Controle ist in neuerer Zeit vielfach gedacht worden; so überwies z. B. das preußische Abgeordnetenhaus im Jahre 1877 eine Petition des Verbandes der deutschen Feuerversicherungsgesellschaften um Aufhebung dieser Controle der Staatsregierung zur Berücksichtigung. Außerdem wurde in zahlreichen Schriften und Zeitungsartikeln deren Unhaltbarkeit behauptet und nachgewiesen, daß sie undurchführbar und zur Formalität herabgesunken, welche den Geschäftsbetrieb störe und nahmhafte Kosten den Versicherungsnehmern verursache, weil die Behörde wohl den Werth der zu versichernden Gegenstände beim Abschluß, aber nicht die Abminderung derselben zu controliren im Stande sei.

In Bayern ist die Controle vor dem Abschluß des Versicherungsgeschäftes seit 8 Jahren aufgehoben, es wird nur die nachträgliche Anzeige von der abgeschlossenen Versicherung an die Behörde gefordert und es dürfte dies vielleicht der empfehlenswertheste Weg sein, die Streitfrage zu lösen.

Mich auf diese wenigen Bemerkungen vorläufig beschränkend, gestatte ich mir, die Aufmerksamkeit der verehrten Mitglieder der Commission noch auf einen Gegenstand zu lenken, der mit der Frage der Reichsversicherungsgesetzgebung in

dem engsten Zusammenhang steht. Es betrifft derselbe die in der neuesten Zeit so vielfach besprochene Arbeiterversicherung.

Durch die Zeitungen wurde bekannt, daß eine Denkschrift des Herrn Geh. Commerzienrathes Baare die Frage einer allgemeinen Arbeiterversicherung angeregt habe und von dem Herrn Reichskanzler zum Gegenstand der Vorarbeiten in dem Preußischen Handelsministerium gemacht worden sein soll.

Dem Plane von Baare hat man nun den Vorwurf gemacht, daß er nichts weiter beabsichtige, als die Last der Industriellen aus dem Haftpflichtgesetz zum Theil auf die Gemeinden, zum Theil auf den Arbeitgeber zu überwälzen. Wenn auch nun nicht anzunehmen, daß dies die versteckte Absicht war, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß die thatsächliche Folge der Durchführung der Baare'schen Ideen eine solche Abwälzung sein würde, welche namentlich denjenigen Landwirthen, welche einen vom Gemeindeverband losgelösten Grundbesitz haben — exemter Grundbesitz der Gutsherrschaft — die Last von $^2/_3$ der Beiträge auflegen würde.

Es ist mir nicht zweifelhaft, daß zunächst Haftpflicht, Krankenunterstützung und Invalidität von einander getrennt werden müssen. Geschieht dies, dann ist für die Verbesserung des Haftpflichtgesetzes Sorge zu tragen; ferner sind die Krankenunterstützungskassen obligatorisch zu machen und noch Gemeindeverbände, wenn thunlich, mit Kreiskrankenhäusern zu organisiren. Hierfür geben die Vorschriften in dem Gesetz über eingeschriebene Hilfskassen den erforderlichen Anhalt.

Was aber endlich die Invalidenpensionen anlangt, so ist es von größter Wichtigkeit, Bestimmungen darüber zu treffen, wann die Invalidität eintritt und welche Umstände dieselbe begründen. Diese können nach meiner Meinung sich nur auf zwei Momente stützen, auf das ärztliche Zeugniß bei frühzeitiger Invalidität und auf den Eintritt eines bestimmten Alters, z. B. das 65. Lebensjahr.

Die Prämien für diese Versicherung wären von den Arbeitern zu tragen und könnten die Arbeitgeber zu besonderen Beiträgen zur Bildung von Reservefonds ꝛc. herangezogen werden. Diese letzteren müßten bei denjenigen Gewerben, welche besonders frühzeitige Invalidität im Gefolge haben, dementsprechend höher bemessen werden. Die Organisation müßte eine staatliche und für alle Arbeiter bis zu den selbstständigen Handwerksmeistern und den mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten obligatorisch sein. Die Höhe der Pension wäre nach dem Durchschnittslohne der letzten drei Jahre zu berechnen und die Arbeitgeber zu verpflichten sein, denselben genau anzugeben; endlich die Wittwen- und Waisenpensionen, letztere bis zum 15. Jahre nach Analogie der neusten Staatsdienerpensionsgesetze auf die Hälfte resp. ein Dritttheil der geordneten Invalidenpension festzusetzen sein.

Zweifellos ist es mir, daß dadurch die Armenlast der Gemeinden erleichtert, die Wohlfahrt der Arbeiter gefördert würde und diesen ein sorgenfreieres Alter geschaffen werden könnte.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich keine Anträge an diese kurze Auseinandersetzung deswegen knüpfe, weil ich glaube, dieselben gehen in viel correcterer Weise aus der Berathung der Commission hervor, für welche eine Sitzung kurz vor der Plenarsitzung in Aussicht genommen ist, um noch bis dahin Alles, was noch geschehen könnte, in den Kreis der Berathung aufzunehmen.

Professor Richter-Tharand.

Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths.

IX. Plenarversammlung 1881.

Die Reichsversicherungsgesetzgebung.

Antrag der Commission für die Reichsversicherungs-Gesetzgebung.

Referent: Professor Richter-Tharand.

In Erwägung, daß es den Landwirthen und namentlich den die Mehrzahl bildenden kleineren Landwirthen an Zeit und auch die Möglichkeit fehlt, sich über die durch Verordnung eingeführten Verwaltungsmaßregeln und über die Concessionsbedingungen für den Geschäftbetrieb in den einzelnen Ländern, ferner über die Bestimmungen der Versicherungs- und Entschädigungsbedingungen, die Classification und die Höhe der Tarife, sowie über die Kassensicherheit der verschiedenen Gesellschaften genügend zu unterrichten, erklärt der Deutsche Landwirthschaftsrath:

1) Die Landwirthschaft hat ein Interesse an der Regulirung der verwaltungsrechtlichen Seite des Versicherungswesens durch die Reichsgesetzgebung innerhalb der durch Artikel 4 Punkt 1 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Competenzen.

   Dabei ist vornehmlich Fürsorge zu treffen:

   a) für die Bekanntmachung der Versicherungs- und Entschädigungseinschließlich der Aufnahme- und Kündigungs-Bedingungen;
   b) für die Aufstellung und Bekanntmachung durchsichtiger Geschäftsabschlüsse nach Ablauf eines jeden Jahres;
   c) für ausreichende Kontrole des Rechnungswesens, namentlich über die Anlegung der Garantiemittel und der Prämienreserven, sowie über die Höhe der zu vertheilenden Gewinne;
   d) für die Veröffentlichung der Prämientarife und der daraus für das jeweilige Jahr laufenden Geschäftseinnahmen;
   e) für ein Verbot, daß weder andere als die publicirten Versicherungs- und Entschädigungs-Aufnahmen und Kündigungs-

Bedingungen, noch auch nicht veröffentlichte Tarife zur Anwendung kommen dürfen und die etwa nöthig werdenden Ausnahmen nur auf die dringendsten Fälle beschänkt werden;

f) für die Regelung der Rechte und Pflichten der Agenten, und

g) für die Verhinderung der dolosen Ueberversicherung gegen Brandschaden.

2) Die unter staatlicher Leitung stehenden Brandversicherungs-Anstalten (Brandassekuranzkammern ꝛc.), die öffentlichen Feuersocietäten und die nur einen ganz beschränkten örtlichen Geschäftskreis habende Lokalversicherungen auf Gegenseitigkeit sind von den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung auszunehmen.

Antrag der Commission für die Reichsversicherungs-Gesetzgebung.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt:

Die Errichtung einer Unfallversicherung für Arbeiter durch das Reich im Hinblick auf deren socialpolitische Bedeutung, sowie auch deren Ausdehnung auf die landwirthschaftlichen Arbeiter für wünschenswerth, sofern es gelingt, den großen Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten, welche durch die Haltung, Löhnung und Beschäftigungsweise der landwirthschaftlichen Arbeiter bedingt sind, dabei volle Beachtung zu schaffen.

Verhandlungen.

Freitag, den 21. Januar 1881.

Der Vorsitzende, Ritterschafts-Director von Wedell-Malchow, ertheilt das Wort dem Referenten:

Referent Prof. Richter (Tharand): M. H., die Commission hat Ihnen zwei Anträge vorzulegen, einen Antrag, unter Nr. 16 der Drucksachen, und einen anderen, der heute morgen Ihnen hectographirt zugegangen ist. Gestatten Sie mir, daß ich zunächst mit dem ersten Antrage, der gedruckt vorliegt, mich beschäftige.

M. H., im Jahre 1862 ist bereits auf dem deutschen Juristentag in Wien die Meinung geäußert worden, daß die einheitliche Regelung des Versicherungswesens in Deutschland eine dringende Nothwendigkeit sei. Im Jahre 1867 bei der Festsetzung der Norddeutschen Bundesverfassung wurde diese Regelung vorgesehen und die Versicherungs-Gesetzgebung dem Norddeutschen Bunde überwiesen; aus der damaligen Bundesverfassung ist die Bestimmung wörtlich in die Deutsche

Reichsverfassung übertragen und so ist dem Reich die Competenz für die einheitliche Regelung des Versicherungswesens beigelegt.

Schon vor 1830 sind verschiedene Gesetzentwürfe ausgearbeitet worden und es ist in dieser Beziehung ein sehr reiches Material da. Auch die Landwirthschaft hat sich mehrfach mit dieser Frage beschäftigt und hat der Landwirthschaftliche Congreß zweimal, 1869 und 1870, den Erlaß eines Reichsversicherungsgesetzes empfohlen. Durch die großen Ereignisse, die sich im Jahre 1870 vollzogen haben, kamen die Verhandlungen, die damals im besten Zuge waren, in's Stocken und so hat die Sache eine Reihe von Jahren geruht, obgleich verschiedene Petitionen an den Reichstag und das Preußische Abgeordnetenhaus Veranlassung gegeben haben könnten, die Sache wieder in den Gang zu bringen. Die Frage kam erst wieder in Fluß dadurch, daß am 4. August 1879 der Fürst Reichskanzler seinen bekannten Erlaß an die Deutschen Bundesregierungen richtete, in welchem er auf die einheitliche Regelung des deutschen Versicherungswesens durch die Reichsregierung hinwies. M. H., das Schreiben des Fürsten Reichskanzler berührt eine ganze Reihe von Punkten und fordert die Landesregierungen auf, sich gutachtlich darüber zu äußern; es sind aber bis heute, so viel mir durch die Presse bekannt geworden ist, noch nicht von allen Regierungen über diese Punkte in diesem Schreiben vollständige Antworten ertheilt worden. So viel geht aber jetzt schon aus dem Schreiben hervor, und ich glaube das hier constatiren zu sollen, daß bei der einheitlichen Regelung des gesammten Versicherungswesens es sich in der Hauptsache um die verwaltungsrechtliche Seite handelt, daß ferner man eine Reichsversicherungs-Gesetzgebung in diesem Sinne schaffen will, aber daß man nicht daran denke, alle Versicherungen direct unter die Verwaltung des Reiches zu stellen, ist aus diesem Schreiben und aus dem klaren Wortlaut nach meiner Auffassung, die Errichtung einer Reichszwangsversicherung für alle Versicherungsbranchen, nicht heraus zu deduciren; im Gegentheil, es sind Stellen in dem Schreiben enthalten, welche nach meiner Meinung das Gegentheil beweisen, doch aber für gewisse mit der Lebens- und Rentenversicherung in Verbindung stehende Versicherungszweige der Reichsregierung freie Hand vorbehalten. M. H., das Bekanntwerden eines solchen Actenstückes mußte im vorigen Jahre uns veranlassen, im Landwirthschaftsrath der Versicherungsfrage gegenüber Stellung zu nehmen, und es wurde eine Commission niedergesetzt, die mir die Ehre erwies, mich zum Vorsitzenden zu erwählen und mir zugleich auch das Referat übertrug. In einem Anschreiben an die Herren Commissionsmitglieder habe ich den Erlaß des Herrn Reichskanzlers und eine kurze Beleuchtung der wichtigen Punkte den Herren Commissionsmitgliedern mitgetheilt, und sind dieselben mit mir der Meinung, daß der Erlaß eines Reichsversicherungsgesetzes in der nächst bevorstehenden Session des Reichstages schwerlich zur Vorlage kommt und es glaubt deshalb die Commission, einige allgemeine Vorschläge Ihnen unterbreiten zu sollen. Das ist geschehen unter Berücksichtigung der Eingaben der Centralvereine. Es ist nämlich vom Vorstande an die landwirthschaftlichen Centralvereine geschrieben worden, um deren Meinung zu hören, und es hat zustimmend für den Erlaß einer Reichsversicherungs-Gesetzgebung die Königliche Landwirthschaftliche Gesellschaft zu Hannover mit speciellen Vorschlägen geantwortet, die zum größten Theil in den Punkten 1 a bis g unserer Resolution

enthalten sind. Desgleichen ist das geschehen von dem Landwirthschaftlichen Centralverein zu Braunschweig, dessen Vorschläge ebenfalls durch die Anträge berücksichtigt wurden. Ebenso verhält es sich mit der Eingabe des Landwirthschaftlichen Centralvereins für Rheinpreußen und einem Theil der Anträge des Landwirthschaftlichen Vereins für Mecklenburg-Strelitz. Der letztere Verein ist noch auf Details eingegangen, die ich nicht weiter ausführen will, die wir aber vielleicht Gelegenheit haben werden, im Laufe der nächsten Sitzungsperiode zu prüfen, nämlich die Nichtbeachtung der Abmachungen des Landwirthschaftsraths mit den 13 koalirten Gesellschaften im Jahre 1876. Es wird unsere Aufgabe sein, das noch näher zu untersuchen, die Frage ist jetzt noch nicht spruchreif. Ablehnend hat sich verhalten die Landwirthschaftliche Gesellschaft in Oldenburg, weil man bis jetzt noch keine Beobachtungen auf diesem Gebiete gemacht hätte, welche den Erlaß eines Reichsversicherungsgesetzes wünschenswerth machten, und in ähnlicher Weise schrieb das Central-Comité des Landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, weil dort die Einrichtung einer Brandversicherungs-Anstalt als Staatsanstalt eingeführt und eine Staats-Hagelversicherungs-Anstalt in Aussicht genommen sei. Die übrigen Vereine haben sich auf einzelne Punkte eingelassen. So hat der Verein zur Förderung der Landwirthschaft in Sondershausen sich mit der controversen Frage beschäftigt, ob die Versicherung durch Actiengesellschaften oder durch Gesellschaften auf Gegenseitigkeit gegründet vortheilhafter für die Landwirthschaft sei, während die Centralstelle des Landwirthschaftlichen Vereins in Hohenzollern sich für eine Zwangsversicherungs-Gesellschaft für Hagel ausspricht. M. H., das sind in ganz kurzen Worten die Unterlagen, die uns zugegangen sind, und die Commission hat geglaubt, denselben Rechnung tragen zu sollen, und mit Hilfe der Zustimmungsschreiben ist nun der Antrag unter Nr. 16 der Drucksachen aufgestellt worden.

M. H., die Quintessenz des Antrages läßt sich mit kurzen Worten bezeichnen. Der Landwirth, der isolirt in seinem Dorfe sitzt, hat nicht Veranlassung und Gelegenheit, sich über die Lage aller Versicherungsinstitute zu unterrichten; namentlich der kleine und mittlere Landwirth hat weder Zeit noch Gelegenheit, alle die verschiedensten Prospecte und Tarife zu prüfen, um daraus zu entnehmen, was für ihn zweckmäßig ist; und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben wir in der Landwirthschaft nach meinem Dafürhalten ein Interesse daran, daß durch Reichsgesetzgebung die verwaltungsrechtlichen Fragen geregelt werden. Namentlich ist Fürsorge zu treffen, den Geschäftsbetrieb so durchsichtig zu machen, daß es für den einzelnen Landwirth möglich wird, das Gebahren jeder einzelnen Gesellschaft in Bezug auf die Höhe der Tarife, der Modalitäten der Entschädigung und die Kassensicherheit zu übersehen. Wenn das erreicht wird, so können wir mit dieser Reichsversicherungs-Gesetzgebung sehr zufrieden sein.

Das, m. H., ist der Grundgedanke des ganzen Antrages unter 1. Was den Punkt 2 anlangt, so ist die Erhaltung der für unsere Landwirthschaft so nützlichen Institute, der Brandversicherungs-Anstalten und Feuersocietäten, von großer Wichtigkeit. Ferner würde man die gesetzliche Regelung eminent erschweren, wollte man sie ausdehnen auf die kleinen Verbände, die Kuhladen und Kuhgilden, die Kranken- und Sterbekassen, wie sie in großer Menge bestehen. Ich erinnere

daran, daß in der Provinz Hannover allein die Viehversicherungsvereine in den Jahren 1856 bis 1865 von 692 auf 837 gewachsen sind. Wenn wir diese localen Einrichtungen mit unter das Reichsgesetz aufnehmen wollten, so würde das einen Ballast geben, der für die ganze Gesetzgebung nicht zweckmäßig ist.

Was nun die geschäftliche Behandlung des Antrages weiter anlangt, so habe ich im Namen der Commission den Wunsch auszusprechen, über diese Anträge jetzt nicht zu debattiren und auch nicht darüber abzustimmen, sondern der Commission zur weiteren detaillirten Durchberathung zu überweisen, weil wir voraussichtlich im nächsten Jahre, wo wir vor dem Erlaß des Reichsversicherungs-Gesetzes stehen werden, und im Wesentlichen den Grundgedanken des Gesetzes kennen werden, viel zweckmäßiger dann im Landwirthschaftsrath über diesen Gegenstand debattiren können. Unter diesen Umständen schlägt die Commission Ihnen vor, auf die Verhandlung über diese Anträge hier nicht weiter einzugehen, sondern sie an die Commission zur Verhandlung und zur weiteren Berichterstattung für die nächste Plenarversammlung zu verweisen.

Vorsitzender: Es liegt ein präjudicieller Antrag vor:

> Die ganzen Anträge noch einmal zur Vorberathung an die Commission zurück zu verweisen und die Versicherungs-Angelegenheiten, soweit sie von der gedruckten Vorlage der Commission sub Nr. 16 berührt sind, von der Tagesordnung abzusetzen.

(Geschieht ohne Widerspruch.)

Es erübrigt nun noch einen weiteren Antrag, der Ihnen hectographirt vorliegt, zu behandeln, der sich auf das Unfallversicherungsgesetz bezieht. Ich möchte mich dahin aussprechen, daß ich dringend den Wunsch theile, daß der Deutsche Landwirthschaftsrath seine Stellung zu diesem Gesetz bezeichne, damit nicht der Vorwurf gegen uns erhoben werde, daß wir eine so wichtige Materie, von der wir doch Kenntniß haben, diesmal bei unsern Verhandlungen gar nicht berücksichtigt hätten. Das Weitere wird sich in der Discussion finden, ich habe nur den formellen Grund anführen wollen. Ich gebe nunmehr zur Begründung des Antrages, welcher lautet:

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt:

> Die Errichtung einer Unfallversicherung für Arbeiter durch das Reich im Hinblick auf deren socialpolitische Bedeutung, sowie auch deren Ausdehnung auf die landwirthschaftlichen Arbeiter für wünschenswerth, sofern es gelingt, den großen Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten, welche durch die Haltung, Löhnung und Beschäftigungsweise der landwirthschaftlichen Arbeiter bedingt sind, dabei volle Beachtung zu schaffen."

das Wort dem Referenten der Commission, Herrn Prof. Richter (Tharand).

Referent Prof. Richter (Tharand): M. H.! An dem Tage, an dem wir hier zur gegenwärtigen Plenarversammlung des Deutschen Landwirthschaftsraths zusammentraten, erschien in den hiesigen Zeitungen der Gesetzentwurf, der über

die Arbeiter-Unfallversicherung dem Bundesrath zugegangen ist, und steht daher zu erwarten, daß der Bundesrath sich in nicht zu ferner Zeit darüber schlüssig macht und dann dem Reichstage der Gesetzentwurf zur Berathung zugeht. M. H., aus diesem Grunde glaubt die Commission, die Sie für die Reichsversicherungsgesetzgebung eingesetzt haben, diese Vorgänge nicht ignoriren zu können, und wenn wir Ihnen nicht sofort gedruckte Anträge unterbreiteten, so geschah dies darum, weil wir die Verhandlungen über die Vorlage 5 der Tagesordnung: Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 und die Vorschläge für die Abhilfe der aus dem Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867 entstehenden Nachtheile abwarten wollten, um namentlich zu erfahren, welche Meinungen über die Resolution, die Ihnen vom Referenten unter Punkt 2 vorgeschlagen ist, in der Debatte sich kundgeben würden und was der Landwirthschaftsrath dann zu beschließen für zweckmäßig erachtet. Es ist nun bei jener Debatte dieser Punkt nur sehr flüchtig gestreift worden, und in Folge dessen glaubt nun die Commission, jetzt näher an die Sache herantreten zu sollen.

M. H., es ist von dem leitenden Staatsmann des Deutschen Reiches in der Reichstagsverhandlung bei Gelegenheit des Socialistengesetzes geäußert worden, daß es nun Aufgabe des Reiches sei, da man nach der einen Richtung hin Einschränkungen machen müsse, andererseits dafür zu sorgen, daß die Existenzbedingungen der arbeitenden Klassen thunlichst gefördert werden,

(Sehr wahr!)

und schon in der nächsten Session hatte der Reichstag in Folge der Anträge des Herrn Abgeordneten Stumm Gelegenheit, sich mit der Errichtung von Hilfskassen für die industriellen Arbeiter zu befassen.

Eine zu diesem Zweck eingesetzte Commission hat sich eingehend mit der Sache beschäftigt, und es ist damals ein Bericht an den Reichstag eingereicht worden, der sich in der Hauptsache um die Frage der Zwangskassen und des Kassenzwanges dreht. Das, m. H., hat Alles den jetzt vorliegenden Entwurf mit vorbereiten helfen und die Denkschrift des Herrn Commerzienraths Baare und sein Entwurf, das neue Unfallversicherungsgesetz, das unter dem 8. September vorigen Jahres in England genehmigt wurde und am 1. Januar 1881 in Kraft getreten ist, ferner die Verhandlungen der französischen gesetzgebenden Körperschaft in dieser Frage u. s. w. haben gezeigt, daß etwas geschehen muß. Die Reichsregierung hat daher sehr recht gethan, wenn sie in dieser Richtung die Initiative ergriff; ich bezweifle aber, daß der Gesetzentwurf schon im nächsten Reichstage zur Annahme gelangen wird, weil in einer Session die großen Verschiedenheiten der Meinungen sich kaum so weit klären und sich so weit nähern werden, daß der Entwurf zum Gesetz wird. Sollte diese Ansicht falsch sein, so würde ich es mit Freuden begrüßen, denn je eher wir in dieser Frage vorwärts kommen, desto besser wird es für uns sein. Ferner bin ich aber nicht der Meinung, daß wir heute schon auf ganz specielle Details eingehen sollen, denn dies ist sehr schwierig, und die Commission glaubt daher, daß wir uns damit begnügen sollen, eine allgemeine Resolution aufzustellen, in der wir das Princip anerkennen und in der wir die Anwendung dieses Princips auf die Landwirthschaft auszudehnen, unter

gewissen Bedingungen für nützlich erachten. M. H., die Lage der Dinge ist daher eine solche, daß wir uns vor Allem über das Princip schlüssig machen müssen, ob man eine derartige Unfallversicherung durch das Reich errichtet sehen will oder nicht. Darüber, daß man den Unfallversicherungen eine weitere Ausdehnung geben muß, wie sie seither gehabt haben, darüber ist kein Zweifel, und wenn wir dafür sorgen sollen, daß die Hinterbliebenen der zu Grunde Gegangenen und die arbeitsunfähig Gewordenen nicht dem trostlosesten Elend preisgegeben werden, so muß etwas geschehen, um ihre Existenz zu erhalten, und die Erfahrungen haben seit 10 Jahren bewiesen, daß dies mit Hilfe der jetzt bestehenden Unfallversicherungen nicht erreichbar ist und daß dieselben die hier in Frage kommenden Aufgaben nicht lösen können. In vielen Fällen haben sie, statt das gute Verhältniß zwischen dem Arbeiter und Arbeitgeber zu fördern, nur geschadet. Denn, m. H., in den allermeisten Fällen zahlen die Unfallversicherungsgesellschaften erst dann aus, wenn der Arbeiter sein Recht erstritten hat; es ist also in den meisten Fällen der Arbeiter zunächst genöthigt, einen Proceß anzustrengen, der ihn vor die Frage stellt, ob er künftig zu leben hat, oder ob er betteln gehen muß, je nachdem der Richter ihm das Recht auf Entschädigung zuerkennt oder es ihm aberkennt. Dies ist kein Zustand, wodurch die sociale Stellung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber gebessert wird, wenn processirt werden muß. Diese Frage ist nach meiner Auffassung nur zu lösen, wenn eine Zwangsversicherung geschaffen wird, welche nach einheitlichen Vorschriften organisirt über das ganze Reich sich erstreckt.

Nun kommen wir zur zweiten Frage, welche uns wesentlich näher berührt. Wer sind die Leute, welche in die Unfallversicherung hineinkommen sollen? Der Gesetzentwurf theilt die Arbeiter in 2 Gruppen, von denen eine Gruppe unter allen Umständen, also obligatorisch, versichert werden muß, während für die andere Gruppe die Versicherung facultativ eingeführt werden soll. Obligatorisch sind alle Arbeiter zu versichern, mit Ausnahme der in der Landwirthschaft und im Handwerk Beschäftigten, soweit und sofern das Handwerk, resp. die Landwirthschaft nicht mit einem Motor betrieben wird, sei es Dampf, Gas, Wasser oder Wind. In dem Falle, daß eine mechanische Triebkraft angewendet wird, sollen die Arbeiter, welche dabei beschäftigt sind, unter dieses Gesetz fallen.

Hinsichtlich dieser Bestimmung, und darauf erlaube ich mir besonders aufmerksam zu machen, erwachsen schon große Schwierigkeiten in Bezug auf die Beschäftigung der ländlichen Arbeiter. Hier entsteht z. B. folgende Frage, wer ist unter das Gesetz zu stellen? Der Knecht, die Magd, die vielleicht im ganzen Jahre 3—4 Wochen lang bei der mit Dampf betriebenen Dreschmaschine Körner oder Stroh wegtragen hilft; oder die Leute, welche in einer Brennerei, welche auch mit Dampf betrieben wird, am frühen Morgen Kartoffeln tragen, dämpfen und quetschen helfen, sonst aber gar nichts weiter damit zu thun haben, und doch durch Explodiren des Dampfkessels verunglücken? Es ist also der Landwirthschaft gegenüber nicht einmal sicher festzustellen, wie weit der Entwurf in seinen Bestimmungen auszudehnen ist. Die Landwirthschaft kann nun aber ihre Arbeiter nach dem Versicherungsgesetz facultativ versichern; es hat dann der Arbeitgeber

das Recht, festzustellen, wie hoch er die Rente bemessen haben will; ob in baarem Kapital ausgezahlt werden soll, oder ob Rente und dergl.

Ich glaube aber trotz dieser Freiheit nicht, daß für die landwirthschaftlichen Arbeiter von dieser facultativen Versicherung ein großer Gebrauch gemacht werden wird. Ferner ist an die großen Abweichungen in der Haltung und Löhnung der ländlichen Arbeiter zu erinnern und wie hier die allergrößte Verschiedenheit in der Art und Weise, wie diese ländlichen Arbeiter in engerem oder loserem Verhältniß zu der Gutsherrschaft stehen, in Deutschland vorhanden sind. Ist das Gesinde, welches den größten Theil des Lohnes in natura empfängt, auf gewisse Zeit, meist 1 Jahr lang, gemiethet, so haben andererseits die contractlich gebundenen, zahlreich im Nordosten und Nordwesten vorkommenden Tagelöhner ein viel länger dauerndes Verhältniß zur Gutsherrschaft eingegangen. Viel ungebundener sind die freien Arbeiter in Süd- und Mitteldeutschland; ferner die Wanderarbeiter, die wochenweise angenommen und wochenweise entlassen werden; noch loser wird das Verhältniß in hochindustriellen Districten, wie in Sachsen, da die Leute dort oft nur stundenweise in der Landwirthschaft arbeiten, z. B. die Leute in den Kohlen- und Silberbergwerken, welche 8 Stunden die Grube befahren, 8 Stunden landwirthschaftlich arbeiten und 8 Stunden ruhen. Sie sehen, m. H., aus den kurzen Andeutungen über Haltung und Art der Löhnung ergeben sich außerordentliche Ungleichheiten. Von dem Arbeiter, der mit seiner ganzen Familie an den Grundbesitzer gebunden, ich möchte sagen, an die Scholle gefesselt ist, bis zu dem, der seine Arbeitszeit stundenweise vermiethet und der Landwirthschaft widmet, ist natürlich eine ungeheure Differenz, und wenn wir an die Herstellung eines Versicherungsgesetzes gehen wollen, so müssen wir diese extremsten Punkte mit berücksichtigen. Dabei ist aber weiter zu bedenken, daß wir mit der Landwirthschaft der Frage ganz anders gegenüberstehen, als z. B. die Industrie. Wir wollen uns das durch ein Beispiel vergegenwärtigen. Ein Fabrikarbeiter in einem Gewerbe, um noch gar nicht einmal ein lebensgefährliches Gewerbe zu nennen, sage ich eine Spinnerei, ist Jahr aus, Jahr ein, an derselben Stelle beschäftigt, Tag für Tag derselben Gefahr der Verunglückung ausgesetzt. Der landwirthschaftliche Arbeiter ist vielleicht das ganze Jahr über nicht der Gefahr der Verunglückung ausgesetzt; der Arbeiter, der seine Arbeit mit der Hand macht, der nie an die Maschinen kommt, mit den Geschirren, mit der Abwartung und Fütterung von Zuchtvieh nichts zu thun hat, also der Arbeiter, der nur mit der ungefährlichsten Handarbeit in Feld und im Hofe beschäftigt ist, wird nur sehr selten von einem Unfall betroffen. Ganz anders der industrielle Arbeiter, der in der Fabrik durch den Treibriemen oder die Welle über seinem Kopf Jahr aus, Jahr ein, Tag für Tag derselben Gefahr ausgesetzt ist.

Darum glaubt die Commission ein besonderes Gewicht darauf legen zu müssen, daß außer der Verschiedenheit der Löhnungen, auch die der Arbeitsverhältnisse betont wird, und daß diese bei der Gesetzgebung in Betracht kommen muß.

Nun komme ich zu einer anderen Frage, die auch für uns eine gewisse Bedeutung hat. Wir müssen nämlich fragen: Wer bezahlt nach diesem Entwurf die Prämie? M. H.! Derselbe theilt die Arbeiter in 2 Klassen, und zwar diejenigen, welche bis 750 Mark Lohn jährlich beziehen, und diejenigen Arbeiter,

welche von 751 bis 2000 Mark jährlich beziehen; denn Alles, was darüber Lohn hat, ist von der Unfallversicherung an sich ausgeschlossen. Diese Gruppe von Arbeitern nun, deren Lohn unter 750 Mark beträgt, umfaßt, — darüber läßt wohl eine Einsichtnahme in die Statistik unserer Einkommensteuerverhältnisse, soweit solche in Deutschland aufgemacht ist, keinen Zweifel —, die weitaus größte Zahl aller Arbeiter und ich glaube, daß man von der ganzen Anzahl, die unter das Gesetz fallen würde, mindestens 80 pCt. der Arbeiter in die Gruppe bis 750 Mark Lohn rechnen kann. Nun soll die Prämie für diese Arbeiter bezahlt werden zu zwei Dritteln vom Arbeitgeber, zu einem Drittel vom Landarmenverband. In Preußen bildet jede Provinz einen Landarmenverband, in Sachsen das ganze Land. Es würde also in einem Lande wie Sachsen der Landarmenverband ein Drittel der Prämie für die Arbeiter zu zahlen haben. Wie viel das beträgt, ist schwer auszurechnen, ich bin auch nicht in dem Besitz der statistischen Unterlagen; es läßt sich aber eine ungefähre Schätzung machen, und hiernach stellt sich die Sache folgendermaßen: Es sind im Preußischen Staat gegen Unfall versichert gewesen 1875: Alles zusammen 184,267,273 Mark Kapital. Es ist hierfür gezahlt 809,000 Mark Prämie. Wenn man diese Zahlen auf die Personen überträgt, so kommt ungefähr auf einen Versicherten $3^1/_2$ bis 4 Mark Prämie für das Jahr. Nun würden wir aber, da wir hier weiter gehen müssen, mit dieser Prämie bei der Reichsunfallversicherung nicht auskommen, und zwar deshalb nicht, obgleich an der Verwaltung wesentlich gespart wird, weil eine ganze Reihe von Unfällen mit in den Kreis der Versicherung gezogen wird, die bis dahin nicht entschädigungspflichtig war. Nehmen Sie aber einmal an, sie soll sich auf 6 Mark steigern, dann würde das, was die Landarmenverbände aufzubringen hätten, und was sie gewähren, ohne daß die Arbeiter der Landwirthschaft versichert sind, nach meiner Schätzung rund die Summe von 8 bis 9 Millionen Mark betragen. Dies haben ungefähr die Landarmenverbände in Deutschland nach oberflächlicher Schätzung aufzubringen.

M. H.! Dies ist nach meinem Dafürhalten keineswegs eine übergroße Summe. Nun rechnen Sie, in Deutschland gehören, ich will das nur gering anschlagen, 45 pCt. der Bevölkerung zur Landwirthschaft, und wenn Sie Sich unsere deutschen Verhältnisse ansehen, so müssen Sie Alle eingestehen, daß die Landwirthschaft, was directe Steuern anbetrifft, am meisten zahlt. Es trägt die Landwirthschaft demnach den hauptsächlichsten Theil zu den Kosten der Landarmenverbände bei, aber, m. H., einen großen Nutzen haben wir in der Landwirthschaft davon nicht, wenn der Gesetzentwurf in Kraft tritt, weil unsere Versicherungen nur facultativ sind und nicht obligatorisch. Da muß ich doch sagen, daß ich von dieser Bestimmung wenig erwarte, denn unsere mittleren und kleinen Landwirthe, die hart arbeiten müssen, um in heutiger Zeit über Wasser zu bleiben, haben nicht Zeit und Gelegenheit, sich mit solche Fragen zu beschäftigen und den Nutzen der facultativen Versicherung zu studiren. Unter sochen Umständen müssen wir zu den Kosten der Versicherung der gewerblichen Arbeiter zahlen, ohne den geringsten Nutzen davon zu haben und müssen deshalb in der Resolution sagen, daß wir es für höchst wünschenswerth halten, wenn die landwirthschaftlichen Arbeiter mit in die obligatorische Versicherung aufgenommen werden.

Nun, m. H., möchte ich auch noch eine Frage berühren, die von großem Interesse ist, weil sie nach meinem Dafürhalten lebhaft discutirt werden wird. Der Unfall kann verschieden sein in der Art des Entstehens und verschieden in seinen Folgen. Der Unfall kann entstehen durch die Schuld des Arbeitgebers und sorgt der letzte Absatz des §. 120 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878, der bestimmt, daß der Fabrikunternehmer verpflichtet ist, alle Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes in Bezug auf thunlichste Rücksicht für Leben und Gesundheit der Arbeiter nöthig sind, für die Verminderung der Unglücksfälle, welche dem Arbeitgeber zur Last fallen könnten. Der Entwurf scheidet aber diese Unfälle nicht aus, und es ist auch da, wo eine derartige Schuld des Arbeitgebers eintritt, dann die Entschädigung an den Verunglückten oder dessen Familie zu geben. Nun kann aber auch der Unfall eintreten durch die Schuld des Arbeiters selbst.

Nehmen Sie einmal z. B. an — ich will mich nur an die Landwirthschaft halten — Sie schicken einen Knecht auf die Landstraße, um Getreide wegzufahren. Der Mann betrinkt sich, kommt unter den Wagen und wird überfahren, es hat doch gewiß kein Mensch weiter Schuld, als der Arbeiter selbst; oder der Mann schläft auf dem Wagen und fällt herunter, oder er mißhandelt das ihm anvertraute Vieh, weil er ein roher, zorniger Mensch ist, die Pferde gehen durch und er verunglückt dabei. Das sind Alles Fälle, wo die Schuld des Arbeiters klar liegt. Es ist daher im Haftpflicht-Gesetz jetzt ausdrücklich bestimmt, daß, wenn die Schuld an dem Arbeiter liegt, eine Entschädigung nicht ausgezahlt wird.

Ueber diese Frage geht der Gesetzentwurf hinweg. Ich habe mich vergebens bemüht — es liegt mir allerdings ein Exemplar mit einer Unsumme von Druckfehlern vor, das nicht völlig glaubwürdig erscheint —, auch nur die geringste Bestimmung zu finden, wie diese Art Unfälle behandelt werden soll. Ich sollte meinen, daß hier Einrichtungen nöthig werden, die gerade für die Landwirthschaft wo den Arbeitern so viel selbst überlassen werden muß, eine zweckmäßige Regelung treffen.

Endlich kann der Unfall noch durch Zufälle herbeigeführt werden, die nicht, berechenbar sind. Es kann ein Geschirrführer z. B. von einem Unwetter betroffen werden; es giebt tausenderlei Zufälle, bei denen die Arbeiter verunglücken. Das ist nun hauptsächlich das Gebiet, wo die neue Gesetzgebung sehr viel Gutes stiften und langwierige Processe abschneiden wird.

Diesen verschiedenen Formen der Unglücksfälle gegenüber fragt es sich nun, wie sich die Entschädigung stellt. Der Entwurf scheidet da die Entschädigungen für sog. Verletzungen und für Tödtungen. Bei der Tödtung setzt er fest, daß zunächst sofort nach dem erfolgten Tode 10 pCt. des Arbeiterverdienstes zu Begräbnißgeldern ausgezahlt, der Wittwe 20 pCt., jedem Kinde 10 pCt., gemeinsam 50 pCt. des Arbeiterverdienstes als jährliche Pension verabreicht werde. Bei der Verletzung wird eine Zeit von 4 Wochen vorgeschrieben, die nach der Verletzung vorübergehen muß, ehe die Entschädigungspflicht eintritt. Das ist offenbar deshalb geschehen, weil man nicht jede kleine Verletzung, die in 8—14 Tagen heilt, der großen Schwierigkeiten halber unter die Unfallsversicherung hat setzen

wollen. Nur bei Unglücksfällen, wo die Verletzung über 4 Wochen dauert, werden bei gänzlicher Erwerbslosigkeit $66^2/_3$, bei theilweiser 25—50 pCt. bezahlt. Das ist ein Punkt, auf den ich die Aufmerksamkeit der Landwirthschaft ganz besonders zu lenken habe. Denken wir, ein Arbeiter verunglückt in einer Maschinenfabrik. Der Mann ist für seine Stelle nicht mehr brauchbar; es giebt oft in der ganzen Fabrik keine Gelegenheit, wo eine durch einen Unfall geschwächte Arbeitskraft ausgenützt werden könnte. Der Mann muß die Fabrik verlassen, weil lauter kräftige Arbeiter gebraucht werden. Anders ist es in der Landwirthschaft. Der Verunglückte würde vielleicht für einen industriellen Betrieb erwerbsunfähig sein; bei der Landwirthschaft ist er es nicht. Er kann die Aufsicht im Hofe führen, mit einem leichten Besen den Schmutz wegfegen, er kann Lämmer, Geflügel 2c. hüten, also sich immer in einem gewissen Sinne nutzbar machen. Diesen Verhältnissen muß aber bei der Bemessung der Prämientarife Rechnung getragen werden.

Ich will dies nicht weiter ausführen, da ich Ihnen selbst vorgeschlagen habe, nicht in Details einzutreten. Ich habe Ihnen diese Beispiele nur angeführt, um unseren Antrag zu rechtfertigen. Ich glaube, wir erfüllen nur unsere Verpflichtung der Landwirthschaft gegenüber, wenn wir die Anträge der Commission zum Beschluß erheben. Wir können und dürfen uns dann nicht der Thatsache verschließen, daß mit dem Gesetzentwurf auf socialpolitischem Gebiete ein neuer Weg betreten wird, um einen Theil der Schäden zu beseitigen, die durch die socialdemokratischen Bestrebungen im Deutschen Lande, Gott sei's geklagt, eingerissen sind.

(Bravo!)

Pogge-Roggow: Ich kann mich im großen Ganzen den Ausführungen des Herrn Referenten anschließen; namentlich hat er in vortrefflicher Weise auf die große Verschiedenartigkeit der landwirthschaftlichen Verhältnisse gegenüber denen der Industrie hingewiesen und auf die große Belästigung, die durch ein nicht ganz richtig formulirtes Gesetz der Landwirthschaft erwachsen könnte. Ich möchte nur deshalb ein Paar Worte hinzufügen, weil ich zu einer anderen Consequenz komme. Ich bin in Anbetracht der außerordentlichen Unbestimmtheit, mit der überhaupt die Vorlage zur Zeit an uns herantritt, nicht in der Lage, heute schon meine Geneigtheit für diese Gesetzgebung auszusprechen. Wir kennen noch nicht einmal die Bestimmungen der Gefahrsklassen, die für die Arbeiter getroffen werden sollen, wir kennen nicht die Tarife, die dafür vorgeschlagen werden. Es sind nicht einmal die Motive zu diesem Gesetzentwurfe publicirt. Ich behaupte, daß ein Bedürfniß für die Landwirthschaft in dieser Beziehung zur Zeit nicht existirt. Wenn wir uns überhaupt darauf einlassen, so geschieht es nur, weil für die Industrie das Bedürfniß dafür hervorgetreten ist und man glaubt, man dürfe, um der Landwirthschaft vielleicht nicht die Arbeitskräfte zu entziehen, nicht versäumen, diese Einrichtungen auch auf die Landwirthschaft auszudehnen.

Ich will die Anführungen des Herrn Referenten noch dahin ergänzen, daß ein solches Reichs-Versicherungsgesetz doch nicht das alleinige Mittel ist, um den gegenwärtigen Uebelständen zu begegnen. Wir haben ein Unfall-Versicherungsgesetz vom Jahre 1871 und es herrscht thatsächlich eine große Unzufriedenheit

in der arbeitenden Klasse, weil sie nicht den Vortheil aus dem Gesetze hat, der davon erwartet worden ist. Dieses Gesetz bezieht sich im Wesentlichen auf Fabrik- und Grubenarbeiter. Man wirft demselben hauptsächlich vor, daß dem Arbeiter der Beweis obliegt, daß der Unternehmer durch eine falsche Einrichtung in seinem Betriebe den Unfall verschuldet hat. Nun ist man aber mehrfach der Ueberzeugung, daß das Gesetz dahin geändert werden könnte, dem Unternehmer die Beweislast aufzuerlegen, daß der Arbeiter das Unglück verschuldet hat. Weil es dem Arbeiter viel schwerer wird, auf dem Proceßwege den Beweis geltend zu machen, liegt es auf der Hand, daß bisher der Arbeiter ungünstiger gestellt ist, als er es sein würde, wenn die Beweislast dem Unternehmer zufiele. Ich möchte hiernach glauben, daß für die Gewerbe, wo die Unfallentschädigung hauptsächlich in Betracht kommt und wo die Unzufriedenheit der Arbeiter besteht, es noch andere Mittel giebt, die Beschwerden der Arbeiter zu beseitigen, und deshalb dem Deutschen Landwirthschaftsrath empfehlen, keine Resolution anzunehmen, welche die Ueberzeugung ausspricht, daß diese Uebelstände nur durch ein Reichs-Versicherungsgesetz, welches auch auf die Landwirthschaft ausgedehnt werden müsse, zu heben seien. Die Landwirthschaft bindet sich dadurch möglicherweise eine Ruthe, wie dies auch nach den Ausführungen des Herrn Referenten sehr wohl der Fall sein kann. Ich bitte also, zur Zeit keinen Beschluß hierüber zu fassen.

von Oehlschlägel-Oberlangenau: Ich möchte dem geehrten Herrn Vorredner entgegentreten. Es ist nicht unsere Sache, uns gerade auf das socialpolitische Gebiet zu begeben, aber wenn man, wie ich, Gelegenheit gehabt hat, die Erfahrung zu machen, wie die Arbeiter auf eine derartige Versicherung großen Werth legen, so muß man die Wichtigkeit dieser Gesetzgebung anerkennen. Ich bin mitten in dem Sächsischen Bergbau zu Hause, wo die alten Knappschaftskassen bestehen, die ja mehr oder weniger Unfallversicherungen in sich schließen und habe die Erfahrung gemacht, daß trotz der Schwierigkeit des Berufes und der damit in Verbindung stehenden großen Sterblichkeit der sich ihr widmenden Bevölkerung, dieselbe mit Freude und Lust sich diesem Berufe zuwendet, weil sie die Garantie für die Sicherheit ihrer Familie und die Sicherheit gegen Unfälle hat. Diese vox populi darf man nicht unterschätzen und hieran schließt sich zugleich für uns Landwirthe die Thatsache, daß, wenn auch unsere Leute sich zumeist besser stehen, als die Arbeiter im Bergbau, sie uns doch in einem gewissen Alter untreu werden und zum Bergbau übergehen, weil sie sagen, wir haben uns und unsere Familie vor Schaden zu schützen und unser Alter zu bedenken. Deshalb glaube ich, daß bei einer Ausdehnung der Unfallversicherungen die Landwirthschaft auf solche Erfahrung achten muß und wird, daß sie, um ihre Arbeiter zu behalten, die Ausdehnung der Versicherung auch für ihre Arbeiter wünschen muß.

Ich hätte eigentlich gewünscht, daß unser Ausspruch blos dahin gegangen wäre — unter Weglassung aller politischen Momente —, daß bei Errichtung von Unfallversicherungen darauf Bedacht genommen werde, unter Beachtung der Lage des landwirthschaftlichen Gewerbes, die Versicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter ebenfalls obligatorisch zu machen. Ich verzichte aber darauf, eine Aenderung zu beantragen, da es ja im Effect ziemlich auf dasselbe herauskommt und möchte nur meinen, daß es an der Zeit ist, die von der Commission vor-

geschlagene Erklärung abzugeben, und daß man sich keineswegs präoccupirt, da man sich ja vorbehält, mit weiteren Vorstellungen einzukommen oder über eine ungerechte Belastung des landwirthschaftlichen Gewerbes durch falsche Prämienbemessung Klage zu führen.

Dr. Weidenhammer-Darmstadt: So sehr ich im Allgemeinen Herrn Pogge beistimme, so kann ich doch nicht begreifen, weshalb er sich gegen diesen Antrag ablehnend verhalten will. Ich sehe im Gegentheil eine Gefahr darin, wenn wir uns in diesem Augenblick ablehnend verhalten. Wir binden uns gar nicht durch diesen Beschluß und wünschen nur, daß eventuell die Verschiedenheiten des landwirthschaftlichen Betriebes den Fabriken gegenüber genügend berücksichtigt werden. Ich glaube, wir sind aus socialpolitischen Rücksichten veranlaßt, uns an dieser Gesetzgebung zu betheiligen. Wir können über die verschiedenen Beschwerden der Arbeiter nicht vollständig hinweggehen und bitte ich deshalb, den vorliegenden Antrag anzunehmen. Ich bin zwar als Mitglied der Versicherungs-Commission auch nicht unbedingt entzückt von der Vorlage, aber unbedingt ablehnend dürfen wir uns dazu nicht verhalten.

Referent Prof. Richter-Tharand: M. H., Herr Pogge hat bemängelt, daß keine Motive und keine Tarife dem Gesetzentwurf beigefügt sind. Diesen Mangel würde ich ebenfalls empfinden, wenn ich als Reichstags-Abgeordneter, jetzt über den Gesetzentwurf mit zu berathen hätte. Wäre der Entwurf bereits einer gesetzgebenden Körperschaft vorgelegt, so wäre der Mangel an positiven Unterlagen ein sehr intensiver. Wir haben hier aber uns mit der Sache vom principiellen Standpunkt aus zu beschäftigen und deshalb keine Ursache, ein großes Gewicht darauf zu legen, daß uns die Motive im Tarife fehlen.

Nun sagt Herr Pogge ferner, es habe sich für die Landwirthschaft das Bedürfniß zu den Versicherungen noch nicht fühlbar gemacht. In dieser Beziehung kann ich nur bestätigen, was Herr v. Oehlschlägel gesagt hat: die landwirthschaftlichen Arbeiter laufen den Fabriken zu, sowie diese das Unfallversicherungsgesetz bekommen und wir stehen dann vor einer großen Noth. Unsere Arbeiter sagen sich, daß sie dort in ihrer Existenz gesicherter und bei Unglücksfällen in besserer Stellung sich befinden, als in der Landwirthschaft. Ich glaube also, das Bedürfniß dazu liegt vor; wir können sonst leicht wieder in die Lage wie in den Jahren 1872—73 kommen.

Dagegen hat nach meinem Dafürhalten Herr v. Oehlschlägel nicht Recht, wenn er sagt, wir sollten uns von jeder politischen Betonung fernhalten. Ich glaube, wir haben gerade Veranlassung, die socialpolitische Bedeutung hervorzuheben, weil wir damit ausdrücklich bekunden, daß der Deutsche Landwirthschaftsrath sich für die socialpolitische Stellung der landwirthschaftlichen Arbeiter interessirt und nicht über diese Frage hinweggeht. Das, m. H., ist der wichtige Grund dafür, daß wir uns im Princip über die Sache auszusprechen haben und ich bitte Sie dringend, lassen Sie uns diese Resolution fassen. Wir erkennen damit an, daß wir principiell dafür sind, alle Mittel zu ergreifen, um den landwirthschaft-

lichen Arbeiter in Deutschland in diejenige socialpolitische Stellung zu bringen, die wir ihm ja Alle insgesammt wünschen.

(Bravo!)

Beschluß.

a) Allgemeines.

In Erwägung, daß es den Landwirthen und namentlich den die Mehrzahl bildenden kleineren Landwirthen an Zeit und auch die Möglichkeit fehlt, sich über die durch Verordnung eingeführten Verwaltungsmaßregeln und über die Concessionsbedingungen für den Geschäftsbetrieb in den einzelnen Ländern, ferner über die Bestimmungen der Versicherungs- und Entschädigungsbedingungen, die Classification und die Höhe der Tarife, sowie über die Kassensicherheit der verschiedenen Gesellschaften genügend zu unterrichten, erklärt der Deutsche Landwirthschaftsrath:

1. Die Landwirthschaft hat ein Interesse an der Regulirung der verwaltungsrechtlichen Seite des Versicherungswesens durch die Reichsgesetzgebung innerhalb der durch Artikel 4 Punkt 1 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Competenzen.

Dabei ist vornehmlich Fürsorge zu treffen:

a) für die Bekanntmachung der Versicherungs- und Entschädigungs-, einschließlich der Aufnahme- und Kündigungs-Bedingungen;
b) für die Aufstellung und Bekanntmachung durchsichtiger Geschäftsabschlüsse nach Ablauf eines jeden Jahres;
c) für ausreichende Controle des Rechnungswesens, namentlich über die Anlegung der Garantiemittel und der Prämienreserven, sowie über die Höhe der zu vertheilenden Gewinne;
d) für die Veröffentlichung der Prämientarife und der daraus für das jeweilige Jahr laufenden Geschäftseinnahmen;
e) für ein Verbot, daß weder andere als die publicirten Versicherungs- und Entschädigungs-Aufnahmen und Kündigungs-Bedingungen, noch auch nicht veröffentlichte Tarife zur Anwendung kommen dürfen und die etwa nöthig werdenden Ausnahmen nur auf die dringendsten Fälle beschränkt werden;
f) für die Regelung der Rechte und Pflichten der Agenten, und
g) für die Verhinderung der dolosen Ueberversicherung gegen Brandschaden.

2. Die unter staatlicher Leitung stehenden Brandversicherungs-Anstalten (Brandassecuranzkammern 2c.) die öffentlichen Feuersocietäten und die nur einen ganz beschränkten örtlichen Geschäftskreis habenden Localversiche-

rungen auf Gegenseitigkeit sind von den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung auszunehmen.

Auf Wunsch des Referenten nimmt die Versammlung von einer Specialdiscussion Abstand und überweist die Anträge zur weiteren Durcharbeitung für die nächstjährige Plenarversammlung der ständigen Commission.

b) Unfallversicherung für Arbeiter betreffend.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt:

Die Errichtung einer Unfallversicherung für Arbeiter durch das Reich im Hinblick auf deren socialpolitische Bedeutung, sowie auch deren Ausdehnung auf die landwirthschaftlichen Arbeiter für wünschenswerth, sofern es gelingt, den großen Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten, welche durch die Haltung, Löhnung und Beschäftigungsweise der landwirthschaftlichen Arbeiter bedingt sind, dabei volle Beachtung zu schaffen.

Berlin, 30. Januar 1881.

Denkschrift

des Deutschen Landwirthschaftsrathes über die Errichtung von Arbeiter-Unfall-Versicherungskassen durch das Reich.

An
das Reichsamt des Innern.

In der IX. Plenarversammlung des Deutschen Landwirthschaftsrathes wurde in der Sitzung am 21. Januar d. J. bei Berathung des die Reichsversicherungsgesetzgebung betreffenden Gegenstandes der Tagesordnung folgender, von einer zur Vorberathung über das Reichsversicherungswesen bestellten Commission dem Plenum unterbreitete Antrag zum Beschluß erhoben:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt:

Die Errichtung einer Unfallversicherung für Arbeiter durch das Reich im Hinblick auf deren socialpolitische Bedeutung sowie auch deren Ausdehnung auf die landwirthschaftlichen Arbeiter für wünschenswerth, sofern es gelingt, den großen Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten, welche durch die Haltung, Löhnung und Beschäftigungsweise der landwirthschaftlichen Arbeiter bedingt sind, dabei volle Beachtung zu schaffen.

Motive.

Durch diesen fast einstimmig gefaßten Beschluß will der Deutsche Landwirthschaftsrath zunächst betonen, daß er die Errichtung einer Unfallversicherung für Arbeiter durch das Reich für wünschenswerth hält, und ist für diesen Beschluß maßgebend gewesen einerseits die socialpolitische Bedeutung dieser Maßregel, andererseits die Unzulänglichkeit des gegenwärtig geltenden Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

Bei der Berathung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie im Jahre 1878 und ebenso bei der Verlängerung des Ter-

mins für die Giltigkeit dieses Gesetzes im Jahre 1880 wurde sowohl von Seiten der verbündeten Regierungen als auch aus der Mitte des Reichstages die Anschauung mehrfach geltend gemacht, sei es den durch dieses Gesetz auferlegten Einschränkungen gegenüber die Pflicht der Gesetzgebung, nun auch für die Erleichterung des Looses der arbeitenden Klassen Sorge zu tragen.

Darf nun nicht verkannt werden, daß durch die Veränderungen in den Productionsmethoden, in den Verkehrsverhältnissen und in der Lebensweise aller Stände eine vollständige Verschiebung der wirthschaftlichen Zustände eintreten mußte, bei welcher der wirthschaftlich Schwächere, nicht mehr wie früher durch Zunft- und Bannrechte aller Art, meist zum Nachtheil des Ganzen, geschützt, sondern lediglich auf seine Kraft angewiesen, dem wirthschaftlich Stärkeren unterliegt, so gilt es jetzt — wenn der Staat nicht blos ein Gemeinwesen für die Erhaltung des Rechtes und der Ordnung im Innern und der Macht nach Außen sein soll — durch positive Arbeit auch die Cultur- und Wohlfahrtszwecke vornehmlich unter den Klassen zu fördern, welche als die wirthschaftlich Schwächeren am ersten und am meisten in ihren Existenzbedingungen bedroht sind.

Der Gesetzentwurf thut in dieser Richtung den ersten Schritt und es ist unverkennbar, daß damit eine neue Einrichtung geschaffen wird, welche einen Theil der bestehenden Uebelstände hinwegräumt und für eine Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der ärmeren Schichten der Bevölkerung Raum schafft. Wird und kann die Gesetzgebung nicht im Stande sein, alle Ansprüche, welche durch die Versorgung bei Unfällen, bei Invalidität durch Altersschwäche, bei Krankheiten u. s. w. erhoben werden, auf einmal gerecht zn werden, so wird und kann Niemand erwarten, daß die seit Langem systematisch unterwühlten, zu Feinden der jetzt bestehenden staatlichen Ordnung durch die Verführungskünste socialdemokratischer Agitatoren erzogenen Arbeitermassen mit einem Schlage nun zur Besinnung und Ruhe zurückkehren werden; es wird vielmehr noch viel Geduld und Arbeit bedürfen, um das Ziel zu erreichen. Für jetzt aber ist der erste Schritt, der wichtigste, zu thun, welcher die Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der arbeitenden Klassen anbahnt und zunächst die Uebelstände aus dem Wege räumt, deren Beseitigung durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 nicht gelungen ist.

Die Unzulänglichkeit dieses Gesetzes wird am schlagendsten dadurch bewiesen, daß es nicht versöhnend zwischen Arbeitgeber und Arbeiter getreten ist, sondern im Gegentheil Abneigung und sogar Haß hervorgerufen hat, denn es läßt — wie Herr Staatsminister Hoffmann in der Rede vom 26. Februar 1879 sehr treffend bemerkte — in jedem Falle der Anwendung die Arbeiter in einen juristischen Gegensatz, in eine feindliche Stellung zu dem Arbeitgeber treten.

Ferner ist der Wirkungskreis des Gesetzes zu eng begrenzt und es läßt sich nach einer in den Schriften des Vereins für Socialpolitik (Heft XIX, Seite 141) enthaltenen Schätzung annehmen, daß für kaum mehr wie ein Viertel der Unglücksfälle eine Entschädigung gewährt wird.

Die in Folge jenes Gesetzes in das Leben gerufenen Unfallversicherungen haben auch nicht dazu beigetragen, diese Uebelstände zu heben, sie haben dieselben insofern noch verschärft, als der Entschädigungsberechtigte genöthigt wird, gegen die Gesellschaft zur Erlangung seines Rechtes Klage zu führen, welche ihrerseits

gewöhnlich den Prozeß durch alle Instanzen verfolgt, so daß oft lange Zeit vergeht, ehe der Beschädigte oder dessen Hinterbliebene zu ihrem Rechte kommen. Zum Beweis dafür mag als Beispiel die Angabe des Herrn Fabrikinspector Dr. Wolf in Düsseldorf gelten, daß im Jahre 1878 seitens der Versicherungsgesellschaften nur 5 pCt. der versicherten Unfälle als haftpflichtig anerkannt und behandelt, 95 pCt. dagegen auf den Rechtsweg verwiesen worden sind (Jahresberichte der Fabrikinspectoren für das Jahr 1878, Seite 267).

Durch die Aufhebung der Unterscheidung der Unglücksfälle in solche, welche durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeiter oder durch höhere Gewalt oder durch den Zufall verschuldet werden, wie der Gesetzentwurf dies will, werden alle Unfälle entschädigungspflichtig, werden alle prozessualischen Weiterungen abgeschnitten und auch die bislang dem Arbeiter auferlegte Beweislast, daß nicht er, sondern eine der anderen der obengenannten Ursachen den Unfall hervorgerufen hat, beseitigt.

Mit der Durchführung dieser Bestimmung des Gesetzentwurfes würde ein großer Fortschritt geschehen und manche Noth und Sorge abgewendet werden.

Erachtet es aus diesen Gründen der Deutsche Landwirthschaftsrath für wünschenswerth, wenn eine Unfallversicherung für Arbeiter durch das Reich errichtet wird, so ist aber auf der anderen Seite es ebenso wünschenswerth, daß nicht ganze sehr zahlreiche Klassen von Arbeitern von dieser Wohlthat ausgeschlossen werden, daß auch die landwirthschaftlichen Arbeiter ebenso in diesem Institut mit Aufnahme finden.

Es kann darüber kaum ein Zweifel aufkommen, daß, wenn den industriellen Arbeitern durch die Errichtung einer Reichs-Unfallversicherung eine bessere Stellung eingeräumt wird als den landwirthschaftlichen Arbeitern, letztere, sobald sich nur irgend eine Gelegenheit bieten wird, dort unterzukommen, sich dahin wenden werden, selbst wenn keine Lohnerhöhung, sondern eine Lohnermäßigung für sie mit diesem Wechsel verbunden sein sollte. Ein redendes Beispiel hierfür ist der Zuzug der Arbeiter zu dem Bergbau, namentlich zu den alten Gruben mit reich dotirten Knappschaftskassen. Die Aussicht auf genügende sichere Unterstützung bei Unglücksfällen, Krankheit und Bergfertigkeit zu erhalten, übt eine starke Anziehungskraft auf die Arbeiter und es tritt leicht dann Arbeitermangel ein, wenn in Folge reicherer Anbrüche der Betrieb und demnach auch die Belegmannschaft verstärkt werden kann.

Bleiben sonach die landwirthschaftlichen Arbeiter ausgeschlossen von der projectirten Versicherung, so steht zu befürchten, daß bei dem doch allseitig gewünschten Aufschwung von Industrie und Handel die Landwirthe einen Theil ihrer Arbeiter verlieren, wenn sie denselben nicht einen höheren als den in anderen Gewerben gezahlten Lohn gewähren. Die Ausschließung der landwirthschaftlichen Arbeiter von der Versicherung wird sonach eine Lohnerhöhung namentlich für die besseren Arbeiter in der Landwirthschaft, deren Erhaltung von besonderem Werthe ist, zur Folge haben. Außer diesem Nachtheil trifft aber die Landwirthschaft auch noch die Last, zu den Prämien beitragen zu müssen.

Für die größte Mehrzahl der Arbeiter, vielleicht 80 pCt. derselben, soll nach dem Entwurf der Landarmenverband ein Dritttheil der Prämie entrichten und es haben sonach die Landwirthe mit zu der Versicherungsprämie für die von den industriellen Gewerben beschäftigten Arbeiter beizutragen, ohne davon für ihre Arbeiter den geringsten Vortheil zu haben. Nun ist es ja eine bekannte, oft wiederholte Thatsache, daß gerade die Landwirthschaft im Verhältniß zu den übrigen Erwerbsarten die höchsten Beiträge zu den Staatssteuern, Provinzial- und Communallasten zu zahlen hat, sie trägt demnach auch einen namhaften Theil der Last, welche dem Landarmenverband durch die Zahlung der Prämie für die versicherten gewerblichen Arbeiter auferlegt wird, und erntet wahrscheinlich dafür eine Erhöhung des Lohnes für ihre besseren Arbeiter. Das entspricht nicht den Grundsätzen der Billigkeit.

Nun kann auf der anderen Seite nicht verkannt werden, daß die Zuziehung der landwirthschaftlichen Arbeiter die Errichtung einer Reichs-Unfallversicherung erschwert, weil hier besondere Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten zu berücksichtigen sind, welche gleichzeitig dazu führen, daß das Bedürfniß nach der Theilnahme an der fraglichen Versicherung nicht ganz gleichmäßig auftritt und in den einzelnen Theilen Deutschlands ein verschiedenes ist.

Zur näheren Beleuchtung der hier in Frage kommenden Thatsachen ist auf die verschiedenen Gruppen der landwirthschaftlichen Arbeiter hinzuweisen. Diese sind

das Unterbeamtenpersonal (Schaffer, Meier, Voigte 2c.),
das Gesinde,
die freien Tagelöhner, einschließlich der Unternehmer- und Wanderarbeiter, und
die contractlich gebundenen Tagelöhner, auch Halbgesinde, Inst-, Dienst-, Hofleute, Gärtner, Hausinn, Komorniks u. s. w.

genannt.

Die zuletzt genannten stellen offenbar der Aufnahme in die Zwangsversicherung das wesentlichste Hinderniß insofern entgegen, als sie in Folge ihrer Haltung und Löhnung mit dem Gute, auf welchem sie arbeiten, eng verbunden sind. Die Löhnung erhalten sie in der Hauptsache in Naturalien und oft kaum 25 pCt. des verdienten Lohnes in baarem Gelde, die Menge der zu gewährenden Naturalien ist von vornherein festgestellt und meist seit vielen Jahren unverändert geblieben. Wird nun dadurch von dem Arbeiter und seiner Familie die Sorge um das tägliche Brod, Wohnung und auch theilweise die Bekleidung fern gehalten, wird er dem Schwanken namentlich der Nahrungsmittelpreise entrückt, wird hierdurch seine Existenz eine gesicherte, so wird auf der anderen Seite bei dem geringen Baarlohne es ihm schwer, zu sparen, und fehlt in den meisten Fällen auch der Antrieb dazu, weil dem Arbeiter die zu ersparenden Summen als zu geringfügig vorkommen. Wozu, so meint er, soll er einen Nothpfennig brauchen, die Gutsherrschaft muß ihn und seine Familie erhalten; die Kinder dienen auf dem Hofe, treten dann in die Stellung ihrer Eltern; kommt Krankheit, so sorgt die Gutsherrschaft für Pflege; ereignet sich ein Unfall, so gewährt die Gutsherrschaft den Hinterbliebenen, soweit es nöthig, Unterstützung; tritt theilweise

oder völlige Arbeitsunfähigkeit in Folge einer Verletzung oder von Altersschwäche ein, so ernährt die Gutsherrschaft den davon Betroffenen, beschäftigt ihn im ersten Falle mit den kleinen leichten Arbeiten (Federnschleißen, Gänsehüten 2c.), wie sie bei den gewerblichen Arbeiten fast gar nicht vorkommen, giebt ihm im letzteren Falle die volle Unterstützung. Für diese Kategorie der landwirthschaftlichen Arbeiter wäre eine Unfallversicherung am ehesten zu entbehren; ganz anders liegen aber die Verhältnisse bei den Unterbeamten, Gesinde und freien Tagelöhnern, und wenn auch theilweise, namentlich bei dem Gesinde, durch gesetzliche Verpflichtung Fürsorge in Krankheitsfällen innerhalb bestimmter Grenzen getroffen worden ist, so sind doch alle drei Kategorien den Unfällen gegenüber in derselben Lage wie die industriellen Arbeiter. Es ist daher gewiß angezeigt, daß sie auch bei der Unfallversicherung dieselbe Vergünstigung erlangen wie jene. Dies ist um so wünschenswerther, als in Deutschland das Gesinde und die freien Tagelöhner die größere Mehrzahl bilden, und gerade diesen wird es leicht, von einem Erwerbszweig zum anderen überzugehen, weil sie durch die vielseitige Beschäftigung in der Landwirthschaft sich größere Körperkraft, festere Gesundheit, Unverdrossenheit und leichtere Anstelligkeit bewahrt haben. Die ersten Jahre des vorigen Jahrzehntes haben zur Genüge bewiesen, wie sehr die ländlichen Arbeiter da, wo sie nicht contractlich gebunden sind, geneigt waren, in die größeren Städte und Industriebezirke zu wandern, um als Handlanger, Markthelfer, Auflader 2c. ihr Brod zu suchen. Die damalige Arbeiternoth in den Landwirthschaft treibenden Gegenden ist noch in frischer Erinnerung. Solche Zustände können aber wiederkehren, wenn die sociale Stellung der gewerblichen Arbeiter durch eine so wichtige Staatsinstitution wie eine Unfallversicherung vor den landwirthschaftlichen freien Arbeitern bevorzugt werden.

Ist es, wie aus dem Dargelegten hervorgeht, wünschenswerth, die landwirthschaftlichen Arbeiter in den Kreis der Unfallversicherung zu ziehen, so dürfen dabei aber die Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten, welche innerhalb der Lebens-, Beschäftigungs- und Löhnungsweise in Deutschland selbst vorkommen, nicht aus den Augen gelassen werden. Es bestehen hier außer den oben im Bezug auf die contractlich gebundenen Tagelöhner angeführten noch große Unterschiede, die einestheils durch die Sitten und Gebräuche der einzelnen Gegenden, anderntheils durch den Umfang der Wirthschaft oder deren Lage in der Ebene, im Gebirge 2c. bedingt werden. Leider fehlt es an einer genauen Statistik der Unfälle in der Landwirthschaft; was davon für den preußischen Staat vorhanden ist, zeigt folgendes Bild.

Es verunglückten tödtlich in der Landwirthschaft:

1874	518	männliche,	103	weibliche	Personen.
1875	559	„	109	„	„
1876	543	„	92	„	„
1877	414	„	64	„	„
1878	454	„	92	„	„

Davon waren im Jahre 1874:

Selbstwirthschaftende und Pächter .	133 männl.,	5 weibl. Pers.
Aufsichts- und Rechnungspersonal .	8 „	— „ „
Andere Erwerbsthätige	356 „	89 „ „
Dienende und erwachsene Angehörige	21 „	9 „ „
	518 männl.,	103 weibl. Pers.

Von diesen kamen um das Leben durch:

Ertrinken zumeist beim Pferde- und Schafschwemmen	51 männl.,	9 weibl. Pers.
Sturz von der Tenne oder Heuboden	76 „	13 „ „
Sturz vom Baum, Dach, Leiter, Wagen	76 „	15 „ „
Ueberfahren durch Fuhrwerk	134 „	3 „ „
Maschinenbetrieb	40 „	33 „ „
Verschütten in Sand, Mergelgruben 2c.	7 „	3 „ „
Erschlagen durch Balken, Bäume 2c.	47 „	1 „ „
Stoßen oder Schlagen von Thieren	40 „	2 „ „
Unbekannte Ursachen	47 „	24 „ „
	518 männl.,	103 weibl. Pers.

Verletzungen kamen vor:

1874 . .	bei 107 männlichen,	bei 28 weiblichen Personen.
1875 . .	„ 160 „	„ 54 „ „
1876 . .	„ 134 „	„ 39 „ „

Davon wurden arbeitsunfähig im Jahre 1874 auf die Dauer

von weniger als 8 Tage .	1 männliche,	1 weibliche Personen,
„ 8 Tagen bis 1 Monat	12 „	3 „ „
„ 1 Monat bis 6 Monate	81 „	20 „ „
andauernd	13 „	4 „ „
	107 männliche,	28 weibliche Personen.

Diese Zahlen deuten darauf hin, wie durch die Beschäftigungsweise der landwirthschaftlichen Arbeiter, die Gefahr zu verunglücken, sich unter dieselben sehr ungleich vertheilt. Die meiste Gefahr ist mit der Besorgung des Fuhrwerkes verbunden. Die größte Aufmerksamkeit ist oft hier nicht im Stande ein Unglück zu verhüten, ein Erschrecken der Pferde, der Stich eines Insects, plötzlich eintretendes Schneewetter oder Glatteis 2c. kann Veranlassung zur tödtlichen Verunglückung des Geschirrführers oder der den Wagen begleitenden Arbeiter sein. Es werden daher diejenigen Personen, welche vornehmlich mit der Führung der Geschirre betraut sind, und das ist in der Hauptsache das männliche Gesinde, den größten Procentsatz der Verunglückung stellen. Dem entgegen werden die Lohnfrauen, welche selten in unmittelbare Berührung mit den Geschirren und auch den Maschinen kommen, am wenigsten der Gefahr der Verunglückung ausgesetzt sein.

Aus den oben angeführten Zahlen ist aber noch keineswegs ein Schluß auf die Gefährlichkeit des landwirthschaftlichen Betriebes an sich zu machen, sondern es ist, um ein richtiges Bild von dieser Gefährlichkeit zu erlangen, erforderlich, die Zahlen der Verunglückten mit der Summe der Erwerbsthätigen in den einzelnen

Berufsarten zu bringen. Rechnet man mit den Ziffern, welche die Gewerbezählung von 1875, die Berufsstatistik für die Landwirthschaft von 1871 und der Durchschnitt der tödtlichen Verunglückungen in den Jahren 1876—1877 und 1878 angeben, so resultirt hieraus, daß die Berufsarten hinsichtlich der Gefährdung des Lebens ihrer Erwerbsthätigen sich einreihen, wie folgt. Es verunglückten auf 100,000 Erwerbsthätige

beim Eisenbahnwesen	597	Personen
„ Lohnfuhrwesen	267	„
bei der Fischerei	229	„
„ „ Schifffahrt und Flößerei	190	„
beim Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	160	„
„ Bauwesen	125	„
bei der Metallverarbeitung und dem Maschinenbau	24	„
bei der Post und Telegraphie	22	„
Alle übrigen Industrien als Textil-, Leder-, Papierindustrie 2c.	18	„
Landwirthschaft, Forstwissenschaft und Jagd	17	„
Sonstige Berufsarten	13	„

Der Grund, weshalb die Landwirthschaft noch hinter den hervorragendsten fabrikmäßig betriebenen Industriezweigen hinsichtlich der Lebensgefährlichkeit für die Arbeiter, zurücktritt, liegt offenbar darin, daß der Arbeiter in der Fabrik stets an derselben Stelle beschäftigt, auch der Gefahr zu verunglücken, wenn die Stelle eine gefährliche ist, ununterbrochen ausgesetzt ist. In der Landwirthschaft wechseln die Arbeiten und kommen die Arbeiter oft viele Monate lang weder mit der Zugkraft, sonstigen Motoren und Maschinen in Berührung und dürfte dieser Umstand auch bei der Bemessung der Gefahr des landwirthschaftlichen Betriebes und bei der daraus abzuleitenden Prämienberechnung besonders zu berücksichtigen sein.

Aus allen diesen Gründen glaubt der Deutsche Landwirthschaftsrath, daß, wenn der jetzt vorliegende Entwurf zum Gesetz erhoben wird, dann auch die landwirthschaftlichen Arbeiter unter Berücksichtigung der bestehenden Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeit, wie sie vorstehend angedeutet wurden, in den Geschäftskreis der durch das Reich neu zu errichtenden Unfallversicherung aufgenommen werden sollten. Dabei ist zur Unterstützung dieser Anschauung noch ganz besonders darauf hinzuweisen, daß der jetzt vorliegende Entwurf hinsichtlich der landwirthschaftlichen Arbeiter durchaus nicht klar präcisirt, in welchem Umfange sie zur Versicherung gezogen werden sollen.

Der Entwurf sagt in § 1.

> „Den vorstehend aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme des Schifffahrts- und Eisenbahnbetriebes, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird."

Hiernach ist z. B. das Dreschen, Häkselschneiden, Schroten, Wasserheben mit Locomobilen außerhalb des Gesetzes, dieselben Verrichtungen mit einer stehenden Dampfmaschine oder durch eine am Gute vorübergehende Wasserkraft ausgeführt, unter das Gesetz gestellt. Ferner läßt der Entwurf es ganz zweifelhaft, ob z. B. bei einem Dampfbrennereibetrieb nur die dort ständigen Arbeiter, oder auch die zeitweise z. B. beim Einmaischen, Füllen von Spiritus 2c. gebrauchten Hülfskräfte unter das Gesetz fallen. Weiter ist es fraglich, ob in dem Falle, wo ein Dampfkessel zum Dämpfen des Futters vorhanden ist, auch das dabei beschäftigte Gesinde zu versichern ist oder nicht. Endlich ist noch hervorzuheben, daß der Betrieb durch die sogenannten elementaren Kräfte nicht gefährlicher ist, als der Betrieb durch von Thieren in Bewegung gesetzte Göpel und es durchaus nicht zweckmäßig erscheint, die letzteren von der Versicherung auszuschließen. Sollen aber diese Momente alle berücksichtigt werden, so ergiebt sich die Hereinziehung der landwirthschaftlichen Arbeiter in die in Aussicht genommene Unfallversicherung von selbst.

Konnten, weil zur Zeit der Berathung in der Plenarversammlung des Deutschen Landwirthschaftsrathes der Entwurf noch in dem ersten Stadium der Vorbereitung sich befand, die Motive, welche den Verfasser zur Festsetzung dieser oder jener Bestimmung Veranlassung gegeben haben, noch nicht genügend bekannt waren, nur im allgemeinen Interesse die hier einschlagenden Fragen angedeutet werden, so genügen aber doch die angestellten Betrachtungen, um den Wunsch der Landwirthe gerechtfertigt zu finden, daß ihre Arbeiter nicht schlechter gestellt werden, als die bei anderen Berufsarten beschäftigten.

Der Vorstand des deutschen Landwirthschaftsraths.

von Wedell-Malchow,
Vorsitzender.

Preis dieses Heftes 50 Pf.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

V. Jahrgang. 1881.

Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths.

Heft Nr. 5.
Ausgegeben im April 1881.

Erscheint in zwanglosen Heften.
Preis des Jahrgangs 1881 6 Mark.

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben vom Vertreter des Generalsecretairs
Prof. Richter-Tharand.

Man subscribirt bei dem Generalsecretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths Berlin W., Leipzigerstr 135 und der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin SW., Zimmerstr. 91.

Inhalt: **Die Erhöhung der Branntweinsteuer.** Referat, Correferat, Anträge und Verhandlungen.

Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths.

IX. Plenarversammlung 1881.

Die Erhöhung der Branntweinsteuer.

Referent: Herr Rittergutsbesitzer von Oehlschlägel-Oberlangenau.

Correferent: Herr Rittergutsbesitzer Kennemann-Klenka.

Antrag der Referenten.

In Erwägung:

daß es nicht in der Macht des Brennereibesitzers liegt, sich vom Consumenten die Branntweinsteuer erstatten zu lassen, da die Preise abhängig sind sowohl von der Ernte des Inlandes wie vom Preisstande des Auslandes, daß demnach eine Erhöhung der Brennsteuer gleichbedeutend ist mit einer neuen Belastung der Landwirthschaft;

in fernerer Erwägung:

daß bisher jede Erhöhung der Branntweinsteuer eine große Anzahl von Brennereien vernichtet hat, daß dadurch vorzugsweise der kleine und mittlere Grundbesitz benachtheiligt wurde und daß eine abermalige Steigerung der Branntweinsteuer das Brennereigewerbe mehr und mehr zu einem Monopol der großen, mit Kapital arbeitenden Betriebsstätten machen muß,

beschließt der Deutsche Landwirthschaftsrath, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

sofern die Bedürfnisse des Reiches eine höhere Besteuerung des Branntweins nothwendig machen, solche nur zu genehmigen, wenn sie in Form einer Schank- oder Getränke-Steuer erfolgt.

Antrag:

An Stelle des Schlusses des Antrages der Referenten zu setzen:

Hinter „zu ersuchen“:

„von jeder Erhöhung der Maischraum-Steuer im Branntweinbrennerei-Gewerbe als im hohen Grade gefahrbringend für den landwirthsch. Betrieb in jedem Fall Abstand nehmen zu wollen.“

Weidenhammer. von Saucken. Stengel. Rothmann. Klein. May. Ortlieb. Otterborg. Janson.

Antrag Dr. Frege-Abtnaundorf:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, von einer neuen Erhöhung der Maischraumsteuer im Branntweinbrennereigewerbe Abstand nehmen zu zu wollen; sofern aber die Bedürfnisse des Reiches eine höhere Besteuerung des Branntweines nöthig machen, solche nur zu genehmigen, wenn sie in Form einer Consumsteuer erhoben wird.

Verhandlungen.

Donnerstag, den 20. Januar 1881.

Stellvertretender Vorsitzender: Freiherr von Nordeck zur Rabenau. M. H.! In der Frage, die Erhöhung der Branntweinsteuer ist Referent: Herr von Oehlschlägel-Oberlangenau, Correferent: Herr Kennemann-Klenka; der Antrag des Herrn Weidenhammer und Genossen liegt Ihnen gedruckt vor. Ich bitte den Herrn Referenten, das Wort zu nehmen.

Referent: von Oehlschlägel-Oberlangenau. M. H., bei der abermals drohenden Gefahr einer Steuererhöhung für die Spiritusfabrication halte ich es

zu deren Abwehr erwünscht, sich nicht in verschiedenen Anträgen zu zersplittern. Ich habe mich auch deshalb dem vorgeschlagenen Votum des Herrn Kennemann um so lieber angeschlossen, als das Landes-Oekonomie-Collegium gleichen Ausspruch angenommen hat. Dies war für mich bestimmend, nicht wie ich erst beabsichtigte, Ihnen noch eine Resolution vorzuschlagen, wie sie dem Antrage der Herren Weidenhammer und Genossen zu Grunde liegt.

M. H., die Spiritusfrage hat uns mehrfach beschäftigt. Für die Herren, die früher nicht im Landwirthschaftsrath waren, will ich nur geschichtlich voranschicken, daß wir zuerst 1873 die Spiritusbesteuerung berathen und damals die Anträge des Herrn Grafen von Zedlitz angenommen haben. Es handelte sich damals namentlich mit um den heute noch nicht ganz zur Ruhe gekommenen Kampf, ob Fabricat-, ob Maischraum-Steuer das richtigere wäre. Zugleich ward damals ein Antrag angenommen, auf den zu verweisen eigentlich jetzt für uns genügen könnte; man könnte unter Hinweis auf die damalige Aeußerungen, also unter Motivirung zur Tagesordnung übergehen. Die damalige Erklärung des Deutschen Landwirthschaftsraths, die dann auch 1878 wieder gutgeheißen wurde, lautete dahin, daß eine höhere Besteuerung des Spiritus ohne tiefe volkswirthschaftliche Schädigung des landwirthschaftlichen Gewerbes nur zulässig sei, wenn derselben der Charakter der reinen Getränkesteuer verliehen, mithin aller in das gewerbliche Leben und den anderweiten Consum eintretende Alcohol unter Denaturirung, ebenso wie der zum Export gelangende durch Rückgewähr der Steuer nach Maßgabe der unter II angegebenen Rücksichten bonificirt und gleichzeitig der Importzoll der Steuererhöhung entsprechend normirt wird.

Nun, m. H., durch das Gesetz von 1878 ist ja die Thunlichkeit bereits geboten, solchen Spiritus, der zu gewerblichen Zwecken und zur Essigbereitung verwendet wird, der Besteuerung zu entziehen. Wenn nun jetzt gleichwohl, und veranlaßt durch die Behandlung im Preuß. Landtage durch die Erklärung des Herrn Finanzministers und des Herrn Abgeordneten v. Kardorff von Neuem die Spiritus producirende Landwirthschaft in Schrecken gesetzt worden ist, so haben wir dem Präsidium und dem Ausschuß nur zur danken, daß uns wieder Gelegenheit gegeben wird, unsere Meinungen hierüber zu äußern, und ich stehe nicht an zu sagen, daß wir zu einer anderen Aeußerung als: „Unmöglich", eigentlich nicht kommen können. Es wird also für diesmal namentlich wohl darauf ankommen, zu betonen, warum eine Erhöhung bei der Production nicht sicher auf die Consumtion abgewälzt wird, sondern warum sie, wenn sie als Maischraumsteuer und überhaupt bei der Production, sei es in welcher Form es wolle, aufgelegt wird, auf der Production lasten bleibt. M. H., um sich hierüber klar zu machen, muß man sich die Lage vergegenwärtigen; denn der Markt ist es, welcher den Preis bestimmt.

Ich kann nun anführen, daß der Preis in der Reihe der letzten zwanzig Jahre um 50 pCt. geschwankt hat. M. H., wenn ein Product solchen Schwankungen unterworfen ist, so beweist das, daß nicht die Güte der Waare und nicht die Durchschnittsproductionskosten den Preis bestimmen, sondern nur das jeweilige Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage. Eine schädigende Beeinflussung des

Marktes in der Nachfrage tritt nun hauptsächlich ein von Seiten der Spiritus einführenden Staaten; in diesen begegnen wir einem ganz wesentlichen Schutz für deren inländische Production. Wir finden z. B., daß in England durch einen Eingangszoll von 5 Pence pro proof Gallon ein Schutzzoll sich ergiebt von ca. 16 M. 37 Pf. auf 10,000 l Prozente. Es ist ferner zu constatiren, daß in Spanien durch eine Erhöhung der Eingangssteuer von 25 Duro auf 45 Duro pro 5 hl eine Eingangszollerhöhung von nahezu 17 Mk. unter Beibehaltung früherer innerer Productionssteuer, also Schutzzoll in solcher Höhe eingetreten ist, so daß der Export dorthin uns wesentlich erschwert, die Production dort wesentlich gehoben wird. In Belgien ist entgegen der vertragsmäßigen Bestimmung die Eingangssteuer von $57^1/_2$ Franken auf 71 pro hl gestiegen. Italien hat trotz der Bestimmung des Handelsvertrages, daß der Eingangszoll nicht höher gestellt werden sollte als die inländische Steuer, ein so niedriges Gewinnungsquatum für seine Maischraumsteuer angenommen, daß hieraus in der That ein ganz wesentlicher Schutzzoll für die italienische Industrie sich ergeben hat. Auch in Frankreich — ich weiß nicht, ob das schon zur Ausführung gekommen ist — hat man sich von Neuem wieder mit der Frage der Erhöhung des Eingangszolls auf Spiritus beschäftigt. Gleiches besteht in Schweden. M. H., das sind in der Hauptsache die Länder, in die wir Export haben können, und wir haben ja zur Zeit noch Export dahin; also ist die Erschwerung des Exports dahin und die Erstarkung der Production in diesen Ländern unter Schutzzoll rückwirkend und maßgebend für unsere heimischen Preise, so lange wir noch in Ueberproduction stehen. Wenn gegenüber diesen Erschwerungen in den Ländern, die doch ihren eigenen Bedarf noch nicht vollständig decken können, wieder andere Länder, die gleich uns Export haben, z. B. Rußland und Oesterreich-Ungarn, Ausfuhrprämien, Ausfuhrvergünstigungen geben, so entsteht hierdurch ein weiterer Druck auf unsere Spirituspreise. Eine Exportprämie ergiebt sich in der That für die Production in Rußland in nicht unwesentlichem Maße durch den gewährten Ueberbrand, in Oesterreich-Ungarn durch die Annahme einer weit längeren Gährzeit, indem dort die Steuer auf die Benutzung eines Bottichs während eines Monats gegeben wird, und nun in der That der österreichische Spiritusbrenner den Bottich in dieser Frist öfter als die Besteuerung angenommen, zu benutzen versteht, um Maische darin zu vergähren.

Es sind also auch die fremden, nicht von uns zu beherrschenden Einflüsse im Angebot ganz bedeutend, die unsere Spirituspreise herunterdrücken, so daß es uns unmöglich ist, den Preis nach dem Kostenbetrage unserer Production zu bestimmen.

Ich will ferner noch anführen, m. H., daß auch ein innerhalb des Berufskreises des Landwirthschaftsraths liegendes Gebiet für den norddeutschen Branntweinbrenner verloren zu gehen droht, das ist das bayerische. In Bayern galt bisher die Bestimmung, daß für den Spiritus, gleichviel, welchen Alkoholstärkegrad er hatte, eine gleiche Eingangssteuer bezahlt wurde. Man hatte als den durchschnittlichen Stärkegrad 50 % Tralles für den Ein- und Ausgang von Spiritus in Bayern angenommen, er wurde aber natürlich nur mit 90° und darüber hineingeführt aus Norddeutschland, und hierdurch war die Ausfuhr dahin, wie Sie

ja Alle wissen, jahrelang bedeutend. Bayern hat dies nun wohl erkannt, und es ist ihm nicht zu verdenken, wenn es diesen Uebelstand bei der Steuerveränderung mit beseitigt hat. Bayern erhebt jetzt pro Liter Maischraum 1,31 Pf. Steuer. Das ist genau unser Steuersatz von 30 Pf. pro 22,9 l Maischraum, wobei im Branntweinsteuerverein angenommen wird, daß 16 M. Steuern kommen auf 10,000 l Prozente Spiritus. Nun hat aber Bayern angenommen, daß man aus 100 l Maischraum nur 10 l zu 50° also 5 % ziehen würde und hat dem entsprechend den Eingangszoll bemessen, so daß von 10,000 l Prozenten eine Eingangssteuer von M. 26,20 zur Zeit erhoben wird, während der Ausfuhr aus Norddeutschland nur 16 M. Exportbonification gewährt wird. Die Bayerische Production ist also gegenüber der Einfuhr aus dem norddeutschen Branntweinbrennerverband um ca. 10 M. pro 10,000 l % zur Zeit im Schutz, bei gleichem Spirituszug und ich bin überzeugt, daß das von den bayerischen Landwirthen gewiß bestens benutzt werden wird, daß die Production dort sich steigern und somit für Norddeutschland auch dies Absatzgebiet geschmälert wird.

Sie sehen also, es entsteht hieraus die allgemeine Gefahr, daß wir bei einem geringeren Export nach Außerdeutschland, bei wieder neuer Anregung zur Mehrproduction durch die bayerische Gesetzgebung in Nächstem geradezu wieder unter den Productionskosten verkaufen müssen. Jetzt, m. H., ist allerdings gerade ein günstiger Moment, weil Rußland, wo namentlich die Getreidebrennerei vorherrscht, infolge der bedeutenden Frostschäden sehr wenig brennt und zum Export eigentlich garnicht kommt.

Es ist nun ferner noch ungünstig für uns eingetreten, daß der deutsche Spiritus im Ausland im Rufe sehr gelitten hat, einmal weil immer mehr Mais verbrannt wird und Maisspiritus doch nicht so edel und rein ist wie Kartoffelspiritus, und namentlich auch dadurch, daß Hamburg russische Kornsprite verarbeitete und diese dann als deutschen Spiritus, weil er aus Hamburg kam, verkauft hat. Hiermit ist also der Ruf der außerordentlichen Reinheit des deutschen Spiritus, der einen kleinen Avance im Preis brachte, verloren gegangen, und ich nehme nicht Anstand — ich will die Frage, ob es angezeigt ist, Hamburg in den Zollverein hereinzunehmen, hier nicht etwa erörtern — zu bemerken, daß in dieser Beziehung die deutsche Landwirthschaft nicht so würde geschädigt worden sein, wenn Hamburg zum Deutschen Reiche gehört hätte.

M. H., ich will Ihnen nun auch noch aus bestimmten Zahlen, die an der Berliner Börse ermittelt worden sind, nachweisen, wie frühere Steuererhöhungen auf den Preis eingewirkt haben. Für 10,000 Liter Procente berechnete sich der Preis im Durchschnitt der 17 Jahre, von 1838—1855, zu 55½ Mark, dagegen während der 22 Jahre, von 1856 — also nach Einführung der Erhöhung — bis 1878 zu nur 57 Mark; die letzten 4 Jahre war er sogar noch niedriger. Nun, m. H., es ist somit der Spiritus nach 1855, von wo ab Steuererhöhung von mehr als 5 Mark pro 10,000 Liter Procente eintrat, nur um 1½ Mark im Preis gestiegen; wir haben also nur 1½ Mark mehr bekommen und haben 5 Mark mehr Productionskosten in der Steuer gehabt. 3½ Mark = 70 pCt. von der Erhöhung blieben also auf Production lasten, obgleich der Geldwerth

seitdem gesunken ist, der Lohn und alle sonstigen Productionskosten theurer geworden sind, also naturgemäß mit dem Sinken des Geldwerthes und mit der Erhöhung der Löhne der Spiritus eher hätte theurer werden sollen. Die Folge ist denn auch gewesen, daß mehrfach und, wie das nicht anders sein kann, namentlich die kleinen Brennereien betroffen, die Betriebsstätten eingegangen sind. Es sind in Folge dieser Branntweinsteuererhöhung von 1838, wo noch vorher 17,455 Brennereien bestanden haben, dieselben bis zum Jahre 1853 in der Zahl auf 10,543 herabgesunken, und der Ertrag an Steuer pro Kopf der Bevölkerung ist in der gleichen Zeit von 125 Pfennigen auf 79 Pfennige herabgegangen. Es beweist sich also hieraus, daß eine Erhöhung nicht einmal den Effect hat, mehr Steuer in den Staatssäckel zu bringen.

Auch bei der späteren Steuererhöhung im Jahre 1861, wo eine ganz wesentliche Erhöhung um die Hälfte eintrat, von 2 Groschen auf 3 Groschen, hat sich zwar wieder eine kleine Besserung in dem Gesammtsteuerertrag eingeführt, aber er ist trotz dieser Erhöhung erst auf 115 Pfennige pro Kopf der Bevölkerung gekommen, also immerhin noch nicht so hoch als zur Zeit, wo man halb so viel Steuern nahm.

Nun, m. H., man könnte ja auch fragen: ist denn auch Erhöhung selbst dann angezeigt, wenn wirklich die Consumtion damit belastet würde? Der Branntwein ist das Getränk des armen und namentlich des arbeitenden Mannes und ist, mäßig genossen — das scheue ich mich nicht auszusprechen — nicht gefährlich für ihn, ist sogar für ihn ebenso gut eine Nothwendigkeit, ihm ebenso zu gönnen, als dem wohlhabenderen Manne sein Schnaps —

(Heiterkeit)

ich wollte sagen eine Flasche Wein oder ein Cognac, und jedenfalls ebenso zu gönnen, wie dem Bürgersmann, dem Mittelstand das Bier zu gönnen ist. Wenn nun aber zur Zeit bei der Branntweinfabrikation der immerhin den Verbrauchsstoff bildende Urstoff, das Stärkemehl, bereits um ungefähr die Hälfte höher besteuert ist, als im Bier, so kann man doch nicht sagen, daß eigentlich der Branntwein jetzt zu niedrig besteuert werde und Erhöhung der Biersteuer nur thunlich wäre, wenn auch Branntweinsteuerhöhung — wie sich manche Presse ausdrückt, Höheranziehung der Spiritusbarone — einträte. Doch dies nur nebenbei; ich meine, daß man eigentlich der Frage, ob eine Erhöhung eintreten soll, nur speciell bezüglich der Maischraumsteuer näher zu treten hat. Das preußische Oeconomie-Collegium ist aber von der Ansicht ausgegangen, daß man nicht soll jede Steuererhöhung, wenn sie nothwendig ist für Zwecke des Reichs, verweigern und daß man aus diesem Grunde sagen soll: wenn sie nöthig ist, mag man sie an der Consumtionsstelle selbst einführen. Die Bemerkungen des Herrn von Kardorff, daß die deutsche Landwirthschaft ja an Stelle der Kartoffelverarbeitung zu Spiritus jetzt andere Absatzwege habe, wie z. B. den Kartoffelverkauf nach England, beruhen doch auf einer geringen Beachtung, wie mir scheint, des landwirthschaftlichen Bedürfnisses.

(Sehr richtig.)

Denn, m. H., wenn ich Kartoffeln verkaufe, so verkaufe ich den werthvollen Futter- und Düngerstoff mit, während, wenn ich sie in Brennereien verarbeite, ich meinen Boden bereichere. Das ist ein wesentlicher Unterschied, und daher datirt es auch, daß das Brennereigewerbe sich namentlich als ein landwirthschaftliches angesiedelt hat, und daß ohne dasselbe Landwirthschaften in Gegenden mit armem Boden wohl kaum haben würden bestehen können.

M. H.! ich glaube Ihnen im großen Ganzen ein Bild der Lage gegeben zu haben und will mich nun noch speciell dem Antrage Weidenhammer zuwenden. Ich stehe nicht an zu erklären, daß dieser Antrag des Herrn Dr. Weidenhammer und Collegen das uns Wichtigste ausspricht und in einer Beziehung vielleicht praktischer sein kann, als der adoptirte des Landesöconomiecollegiums, indem er sich lediglich auf den Boden stellt, den ich auch in meinem Referat bisher namentlich hervorgehoben habe, nämlich dahin, daß man eine Erhöhung der Steuer bei dem Branntweingewerbe selbst unter allen Umständen nicht zulassen soll. Ich würde, wenn der Herr Correferent sich sonst damit einverstanden erklären könnte, bitten, daß wir diesen Punkt mitaufnehmen, und unsern Antrag als zweiten Theil vielleicht anschlössen; ich glaube, daß man zu dem Antrage Weidenhammer viel eher eine allgemeine Zustimmung bekommt; er geht auf dasselbe hinaus, wie die unsrigen, doch dürfte Mancher vielleicht aus politischen Rücksichten sich gegen unsere Anträge äußern, und das könnte insofern ein falsches Bild geben, als man doch dies dahin deuten könnte, daß ein Theil des Landwirthschaftsraths dafür halte, daß das Brennereigewerbe höher belastet werden könnte. Aus dieser Rücksicht auf das landwirthschaftliche Gewerbe möchte ich empfehlen, da der Antrag einmal gestellt ist, daß wir denselben adoptiren.

Correferent Kennemann-Klenka: M. H.! ich werde mich bemühen, nur einzelne Gesichtspunkte, die vom Herrn Referenten noch nicht genügend hervorgehoben sind, zu erledigen. Der Antrag ist ja, wie der Herr Referent bereits gesagt hat, in den Landwirthschaftsrath gekommen, weil im preußischen Abgeordnetenhause eine Erhöhung der Branntweinsteuer in Aussicht gestellt worden ist. Nun haben aber auch dort alle Parteien betont, daß das Brennereigewerbe für einen selbstständigen Ackerbau in den östlichen Provingen eine Nothwendigkeit ist, daß es wohlthätig gewirkt hat, ganze Districte durch dasselbe ertragsfähiger geworden sind, der Wohlstand der Bevölkerung gehoben und auch der Staat dadurch leistungsfähiger geworden ist. Darin stimmen auch die Parteien ein, die der Landwirthschaft sonst nicht mit Wohlwollen gegenüber stehen; sie behaupten nur, das Gewerbe könne ganz gut eine höhere Belastung ertragen, und namentlich hat, wie ja auch schon der Herr Referent hervorgehoben hat, Herr von Kardorff sich in einer Veröffentlichung in dem Sinne geäußert, was um so mehr ins Gewicht fällt, als Herr von Kardorff auch Landwirth ist. Die preußische Regierung, der daran gelegen ist, neue Steuerquellen zu eröffnen, wird so darauf hingedrängt, eine Erhöhung der Branntweinsteuer in Aussicht zu nehmen. Herrn von Kardorff's Ausführungen könnte man zustimmen, wenn der ganze Spiritus oder wenigstens der größte Theil desselben zu jeder Zeit exportirt werden könnte, in

welchem Falle die höhere Steuer vom Producenten nur verauslagt und vom Staate wieder zurückgezahlt würde.

Es wird aber nur $^1/_{11}$ des ganzen Quantums ausgeführt, $^{10}/_{11}$ bleiben im Lande, das Inland ist immer noch der Hauptabnehmer. Auch der geringe Export hat ja seinen Einfluß, aber er wirkt unter den Bedingungen, unter denen er geschieht. Ist z. B. im Lande ein großer Bedarf, steht dieser Bedarf einer geringen Production gegenüber, dann stehen im Lande die Preise hoch und wenn das Ausland Spiritus haben will, muß es bei uns auch zu den höheren Preisen kaufen, und dann wird der Bedarf des Auslandes ebenso wie der Bedarf des Inlandes wirken. So kam es, daß wir in den Jahren des industriellen Aufschwunges in der Campagne 1872/73 und 1873/74 einen durchschnittlichen Preis von 65 M. hatten, unter denselben Productionsbedingungen aber in den Jahren des Niederganges 1875/76 und 1877/78 circa 48, und im Jahre 1875 notirte sogar die Breslauer Handelskammer nur einen Preis von 39½ M. Entgegengesetzt aber wirkt in dem Falle, m. H., der Export, wenn wir Ueberproduction haben. Werden dann Anstrengungen gemacht, die Ueberproduction aus dem Lande zu schaffen, so macht sich im Auslande auch die Befürchtung geltend, daß Ueberproduction eingetreten ist; die Preise fallen auch dort und wirken nun in derselben Weise auf den Preisstand im Inlande zurück. Das war nämlich, wie ich bereits angeführt, im Jahre 1875/76 der Fall, wo wir auf 39½ M. pro Tonne heruntergingen. Ein anderer Regulator der Preise ist die Speculation. Sie wirkt in doppelter Weise, indem sie einmal große Quantitäten Spiritus mit Schaden ins Ausland schickt, um ihn fortzuschaffen —, dann werden hier die Preise gehalten, bis wieder die Rückwirkung kommt, wenn die Zufuhr im Auslande zu groß wird. Es fallen dann dort wie im Inlande die Preise. Umgekehrt werden oft große Massen hier angesammelt, um die Preise hier künstlich zu halten, der Rückschlag bleibt aber nicht aus, und die Preise gehen später um so weiter herunter, je mehr Vorräthe angesammelt sind. Ich habe noch eine Art Export vergessen, der zwar keine moralische Unterlage hat, und das ist der durch Schmuggel; allein dieser Export ist sehr bedeutend und wird sich an der ganzen preußischen Grenze auf 10 Millionen Liter stellen. Für diesen Export wird keine Rücksteuer gewährt, und auch dieser Export könnte allenfalls gefärdet werden, wenn die Steuererhöhung bedeutend würde. So, m. H., wirkt nun der Bedarf im Inlande und Auslande, die Production im Inlande und Auslande und die Speculation — alles dies wirkt zusammen, um die Preise bald steigen bald fallen zu lassen; und da behauptet Herr von Kardorff: es liegt in der Hand der Producenten, die Steuer von dem Consumenten wieder einzuziehen, mit dem sie in gar keiner Verbindung steht, sondern in dessen Hand der Spiritus erst durch drei oder vier Mittelmänner kommt.

Ich glaube nun, dadurch ist der erste Theil des Antrages bewiesen, indem der Correferent mit mir sagt, daß es nicht in der Hand der Brennereibesitzer liegt, die Steuer von sich ab auf den Consumenten zu wälzen.

Es würde nun der zweite Punkt zur Erörterung kommen, und da handelt es sich hauptsächlich um die Productionskosten. Bezüglich der Productionskosten

möchte ich eine Berechnung zu Grunde legen, die Herr Elsner von Gronow im „Landwirth" veröffentlicht hat, gegen welche nirgend Widerspruch laut geworden ist. Er nimmt von 10000 Liter Maischraum folgende Kosten an: Malz 6 M., Brennmaterial 2,50 M., Arbeiter incl. Brenner 2,50 M., Fastage, Fuhrlohn ꝛc. 0,50 M., Verzinsung des Anlagecapitals, Abnutzung und Unterhaltung der Geräthschaften 5 M., Summa 16,50 M., was in runder Summe 17 M. ausmachen würde. Aber Herr von Kardorff rechnet nach schlesischen Verhältnissen, wo er billige Kohlen hat; endlich noch 13 M. Steuer, macht zusammen 30 M.; hierzu kämen nun noch die Kartoffeln. Das Quantum der Kartoffeln ist ganz von der Güte der Kartoffeln, die verwendet werden, abhängig. Es können 15 oder 18 Ctr. sein. Herr von Kardorff nimmt eine Ausbeute von 10 pCt. Spiritus pro Liter Maischraum an, wodurch er rund 10000 Literprocent von 1000 Liter Maischraum herausrechnet. Aber es wird wohl keiner von uns zugeben, daß im Durchschnitt 10 pCt. gezogen werden, jedenfalls wird es nur ausnahmsweise vorkommen. Ich habe 9 pCt. angenommen, und stellt sich dann bei einem Preise von 50 M. per Tonne für $^9/_{10}$ Tonne die Bruttoeinnahme auf 45 M.; die Productionskosten ab mit 30 M., bleiben für Kartoffeln 15 Silbergroschen und die Schlempe; das würde bei 15 Scheffeln Kartoffeln eine Mark sein und für Schlempe 50 pf., zusammen also 1,50 M. Ich glaube, m. H., das ist eine Verwerthung der Kartoffeln, die uns die Herren aus dem Westen wohl gönnen werden, die an Preise von 3, 4, 5 M. per Ctr. gewöhnt sind.

Nun, m. H., habe ich das Beispiel auf einen größeren Betrieb angewendet, und da stellt sich das Exempel allerdings etwas günstiger, denn der Arbeitslohn wird geringer, Feuerungsmaterial wird weniger verbraucht; der Brenner, der ja an sich sehr theuer ist, muß für eine kleine wie für eine größere Brennerei gehalten werden und darin liegt der Beweis für den zweiten Theil des Antrages, in dem ich sage, daß durch eine Erhöhung der Brennsteuer das Brennereigewerbe immer mehr zu einem Monopol der großen Betriebsstätten gemacht wird, und das, meine ich, ist für das Land jedenfalls keine Wohlthat. Ich kann nur auf den Vortrag des Herrn von Herford vom Landesöconomie-Collegium zurückkommen, worin er beweist nach amtlichen Quellen, daß 1500 Brennereien im ganzen Staate still stehen, allein hier in Brandenburg, wo der Heerd des Brennereigewerbes ist, 41. Also ich möchte Sie bitten, auch den zweiten Theil, der ausspricht, daß durch eine Steuererhöhung namentlich eine Schädigung des kleinen Betriebes herbeigeführt würde, anzunehmen. Was nun den letzten Satz anbetrifft, m. H., so bin ich bereit, auch für den Antrag Weidenhammer zu stimmen. Herr von Oehlschlägel hat nur vergessen, zu erklären, daß wir Schank- und Getränksteuer gestrichen und uns darüber vereinigt haben, statt Schank- und Getränksteuer Consumsteuer zu setzen, ganz übereinstimmend mit dem Antrage, wie er im Preußischen Landesöconomie-Collegium angenommen worden ist. Ich möchte also bitten, unsern Antrag anzunehmen, wie wir ihn gestellt haben. Eventuell bin ich ja auch für den Weidenhammer'schen Antrag, der sehr viel weiter geht, aber sich nach meiner Ansicht etwas zu ablehnend verhält.

Nun möchte ich aber noch auf einen Punkt zurückkommen, den Herr von

Oehlschlägel nur flüchtig berührt hat: das ist die Stellung Hamburgs zum Spiritusverkehr, der dort ein ganz bedeutender ist. — Hamburg, m. H., importirt 25 Millionen Liter russischen Spiritus, diesen arbeitet Hamburg um und führt ihn, nachdem er nahezu die Qualität des deutschen Sprits erreicht hat, unter dem Schutz der deutschen Handelsverträge und der deutschen Flotte in die Gegenden, wohin früher nur deutscher Spiritus exportirt wurde. Das Auge des Herrn Reichskanzlers ist ja auf diesen Mißstand bereits gerichtet und wir dürfen hoffen, daß er auch die geeigneten Mittel finden wird, ihn zu beseitigen. Ich schließe also mit dem Antrage, m. H., daß Sie die Anträge, wie wir sie gestellt haben, eventuell aber den Weidenhammer'schen Zusatz-Antrag annehmen mögen.

Dr. Weidenhammer-Darmstadt: Der Herr Referent hat bereits das Motiv zu meinem Antrage hervorgehoben, und zwar vollständig in meinem Sinne; er hat sich wie der Herr Correferent eventuell für meinen Antrag erklärt; ich kann mich also sehr kurz fassen. Ich lege an sich sehr großen Werth darauf, daß der Deutsche Landwirthschaftsrath sich möglichst einstimmig und einmüthig für die Interessen des Branntweinbrennerei-Gewerbes erklärt. M. H.! wir haben in dieser Beziehung Zweierlei zu berücksichtigen, einmal, daß die Regierung gewiß ganz gern sich geneigt zeigen würde, eine Erhöhung eintreten zu lassen, weil die Monopolisirung, welche, wie ganz richtig in den Erwägungen der Herrn Referenten ausgeführt ist, eintreten würde, die Erhebung der Steuer sehr vereinfachen dürfte. Ich meine also, daß man aus diesem Grunde ausdrücken muß, daß man aus dem landwirthschaftlichen Verständniß heraus, auch wenn man gar keine besonderen Interessen dabei hat, — hervorheben muß, daß die Brennerei ein landwirthschaftliches Gewerbe ist, welches die Rentabilität der Landwirthschaft zum Theil in vielen Gegenden geradezu bedingt, und daß ohne sie die Rentabilität vieler Länderstrecken ganz in Zweifel gezogen werden müßte. — Auf der anderen Seite, m. H., ist eine große Gefahr darin, daß die Presse und die öffentliche Meinung überhaupt geneigt sein könnten zu sagen: ja, alle Klassen der Gesellschaft werden mit neuen Steuern belegt, und die Landwirthe wälzen die einzige Steuer, die ihnen zugemuthet wird, auch sofort ab, weil sie eben nur ihre eigenen Interessen im Auge haben und sich selbst möglichst schonen wollen. M. H.! Da das zu befürchten ist, meine ich, wäre es richtig, wenn die Landwirthe überall, wo sie Gelegenheit haben, einmüthig im Interesse ihrer Gewerbsgenossen erklären: wir können unter keinen Umständen eine erhöhte Branntweinsteuer vertragen. M. H.! In Hessen haben wir seit dem Jahre 1868 den Steuermodus von Preußen, nachdem Oberhessen in den Norddeutschen Bund übergegangen ist. Seit dieser Zeit haben sich in Oberhessen namentlich die mittleren Brennereien sogar günstiger entwickelt; man sieht dort ein, daß für die größeren Güter auch da die Brennerei ein außerordentlich unterstützendes Gewerbe ist; dagegen sind alle die kleineren Brennereien, die früher in großer Anzahl in den südlichen Provinzen bestanden, eingegangen, und es wird Sie interessiren zu hören, daß man heut auch gar nicht mehr daran denkt, wenigstens in der Mehrzahl nicht, diese Brennereien nochmals herbeizuwünschen, sondern man sieht das als überwundenen Standpunkt an.

Es ist auch wenig Agitation mehr zu Gunsten der Fabrikatsteuer zu bemerken, und ich meinestheils unterstütze diesen Standpunkt, weil auch ich der Ansicht bin, daß das Brennereigewerbe in diesem kleinen Maßstabe in unseren reichbevölkerten Gegenden nicht angebracht ist. Nun muß ich aber sagen, daß mehrfach unter unsern Landwirthen in Süddeutschland die Meinung hervorgetreten ist: was brauchen wir die norddeutschen Grundbesitzer zu unterstützen, daß sie keine höhere Brennereisteuer bekommen, — sie haben unsere Brennereien ruinirt, was geht uns das an, was ihnen jetzt passirt? Diesen Standpunkt bekämpfe ich überall entschieden, weil ich der Ansicht bin, daß wir immer solidarisch sein müssen, wo es offenbar ist, daß die öffentlichen Interessen nicht geschädigt werden. Und deshalb, m. H., habe ich mir erlaubt, diesen Antrag zu stellen und ich glaube, daß eine gewisse Bedeutung darin liegt, daß er mehr aus süddeutschen Kreisen heraus gestellt ist, und ich habe mir auch sogar die Unterstützer desselben sehr sorgfältig ausgesucht, um zu documentiren, daß hier ein Antrag vorliegt, der lediglich aus solchen Elementen hervorgegangen ist, die eigentlich gar kein directes Interesse an der Branntweinbrennerei haben, die aber aus landwirthschaftlichem Verständniß heraus die Erklärungen der Brennerei treibenden Landwirthe unterstützen. Nun, m. H., ich glaube also, daß sie, wie der Herr Referent bereits gesagt hat, auf eine entschiedene, gewiß wohl nahezu einmüthige Erklärung des Landwirthschaftsraths rechnen dürfen. Wenn Sie den Hinweis auf die Getränksteuer oder auf die Consumsteuer gebrauchen, so könnte ich einer solchen Erklärung meinestheils nicht beistimmen. Es ist nach meiner Anschauung auch ein großer Unterschied zwischen der Erklärung des Landwirthschaftsraths und des Oeconomiecollegiums. Das Oeconomiecollegium hat vielleicht Veranlassung gehabt, in seiner Stellung darauf hinzuweisen. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat nach meiner Auffassung gar keine Veranlassung dazu, der Landwirthschaftsrath würde sich nach meiner Anschauung ganz unnöthig einen nicht angenehmen Ruf erwerben, wenn er auf eine Steuer hinweist, die nicht populär ist, und deren Ausführbarkeit und Werth außerordentlich illusorisch ist. Also, m. H., wozu? Es ist durchaus keine Nothwendigkeit, diesen Passus aufzunehmen, es genügt vollständig, wenn aus allen Kreisen der Landwirthe heraus die Erklärung kommt: vom landwirthschaftlichen Standpunkt aus, im Interesse des landwirthschaftlichen Gewerbes ist eine Erhöhung der Brennereisteuer in hohem Grade Gefahr bringend; wir bitten aus dieser Berücksichtigung das Reichskanzleramt, von jeder Erhöhung Abstand nehmen zu wollen.

Aus diesen Gründen, m. H., empfehle ich Ihnen meinen Antrag. Ich bin in allen übrigen Beziehungen mit den Ausführungen des Herrn Referenten und Correferenten, sowie mit ihren Erwägungen einverstanden.

Professor Stengel-Heidelberg. M. H.! Ich kann, nachdem mein verehrter Freund Weidenhammer zu Ihnen gesprochen hat, eigentlich auf das Wort verzichten. Ich betone, daß auch ich großen Werth darauf lege, daß wir zu einem einmüthigen Beschluß kommen. Ich betone, daß Sie uns Süddeutschen es fast unmöglich machen, für Ihren Antrag zu stimmen, wenn Sie den letzten Passus desselben aufrecht erhalten. Ich bitte Sie daher, namentlich da der Herr Referent

und Correferent dem Antrag, den Herr Weidenhammer gestellt hat, eigentlich indirect bereits zugestimmt haben, auch ihrerseits die Zustimmung nicht zu versagen. Namentlich aber bitte ich den Herrn Referenten und Correferenten, den Weidenhammer'schen Antrag direct zu dem ihrigen zu machen, dann kommen wir gewiß am leichtesten zu einem einheitlichen und darum gewichtigen Beschluß.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Nordeck zur Rabenau: Es ist ein neuer Antrag eingegangen von Herrn Dr. Frege:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, von einer neuen Erhöhung der Maischraumsteuer im Branntweinbrennereigewerbe Abstand nehmen zu wollen; sofern aber die Bedürfnisse des Reiches eine höhere Besteuerung des Branntweins nöthig machen, solche nur zu genehmigen, wenn sie in Form einer Consumsteuer erhoben wird.

Dr. Frege-Abtnaundorf: Ich werde mir erlauben, auf getrennte Abstimmung meines Antrages anzutragen, damit die Herren aus Süddeutschland für den ersten Theil stimmen können, wenn sie sich für den zweiten nicht entscheiden sollten.

Professor Stengel-Heidelberg: Ich meine zunächst, daß wir den ersten Theil durch die Annahme des zweiten Theils bedeutend abschwächen würden, und möchte nochmals bitten, daß die Herren Referenten sich entschließen möchten, den Weidenhammerschen Antrag einfach zu dem ihrigen zu machen, und wiederhole, daß es uns nur so möglich ist, für den Antrag zu stimmen.

Referent von Oehlschlägel-Oberlangenau: Im Einverständniß mit dem Herrn Correferenten kann ich erklären, daß wir unseren Antrag zurückziehen, so daß blos der Weidenhammersche zur Abstimmung kommt. Der Antrag Frege enthält dasselbe, nur sagt er es in einer etwas anderen Form. Ich glaube, auf das Wort, das gebraucht wird, kommt es nicht an, sondern nur auf den Inhalt; ob man es etwas schärfer oder milder sagt, das ist nebensächlich. Ich möchte aber nicht, daß wir unser Votum abschwächen durch einen Nebenantrag, der nicht diese Majorität bekommt, und da es jetzt nur darauf ankommt, Front zu machen gegen die Erhöhung der Maischraumsteuer, ist es für die gegenwärtige Sachlage genügend und wir werden das Landesökonomiecollegium besser stützen, wenn wir einstimmig in der Richtung einen dem Sinne nach gleichen Beschluß fassen, als wenn wir mit geringer Majorität uns seinem Beschlusse wörtlich anschließen. Ich möchte daher auch Herrn Dr. Frege bitten, seinen Antrag zurückzuziehen und den Antrag Weidenhammer zu acceptiren.

Correferent Kennemann-Klenka: Ich bin damit ganz einverstanden, wir haben uns darüber verständigt.

Dr. Frege (zur Geschäftsordnung): Ich bin ebenfalls bereit, meinen Antrag zurückzuziehen; ich hatte ihn in der Absicht gestellt, um eine möglichst identische

Fassung mit dem Beschluß des Landesökonomiecollegiums herbeizuführen. Materiell bin ich ja mit dem Antrag Weidenhammer einverstanden, wenn ich auch bedauere, daß sich der Landwirthschaftsrath dadurch nur negativ ausspricht, anstatt positiv eine Consumsteuer zu empfehlen.

Abstimmung.

Der Antrag Weidenhammer:

„von jeder Erhöhung der Maischraum-Steuer im Branntweinbrennerei-Gewerbe als im hohen Grade gefahrbringend für den landwirthschaftlichen Betrieb in jedem Fall Abstand nehmen zu wollen"

wird einstimmig angenommen.

Beschluß.

In Erwägung:

daß es nicht in der Macht des Brennereibesitzers liegt, sich vom Consumenten die Branntweinsteuer erstatten zu lassen, da die Preise abhängig sind sowohl von der Ernte des Inlandes wie vom Preisstande des Auslandes, daß demnach eine Erhöhung der Brennsteuer gleichbedeutend ist mit einer neuen Belastung der Landwirthschaft;

in fernerer Erwägung:

daß bisher jede Erhöhung der Branntweinsteuer eine große Anzahl von Brennereien vernichtet hat, daß dadurch vorzugsweise der kleine und mittlere Grundbesitz benachtheiligt wurde und daß eine abermalige Steigerung der Branntweinsteuer das Brennereigewerbe mehr und mehr zu einem Monopol der großen, mit Capital arbeitenden Betriebsstätten machen muß,

beschließt der Deutsche Landwirthschaftsrath, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

„von jeder Erhöhung der Maischraum-Steuer im Branntweinbrennerei-Gewerbe als im hohen Grade gefahrbringend für den landwirthschaftlichen Betrieb in jedem Fall Abstand nehmen zu wollen".

Preis dieses Hefts 20 Pf.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

V. Jahrgang. 1881.

Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths.

Heft Nr. 6.
Ausgegeben im April 1881.

Erscheint in zwanglosen Heften.
Preis des Jahrgangs 1881 6 Mark.

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben vom Vertreter des Generalsecretairs
Prof. Richter-Tharand.

Man subscribirt bei dem Generalsecretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths Berlin W., Leipzigerstr 135 und der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin SW., Zimmerstr. 91.

Inhalt: Das Abdeckereiwesen und seine Regelung. Referat, Correferat, und Verhandlungen.

Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths.

IX. Plenarversammlung 1881.

Das Abdeckereiwesen und seine Regelung.

(Antrag des Frhrn. v. Hammerstein u. Gen.)
Referent: Oekonomierath Nobbe-Niedertopfstedt.
Correferent: Professor Dr. Orth-Berlin.

Referat des Oekonomierath Nobbe-Niedertopfstedt.

Das Abdeckereiwesen kann von zwei Gesichtspunkten aus betrachtet werden: vom rein gewerblichen und vom veterinär-polizeilichen.

In beider Hinsicht ist die Competenz des Reichs zur gesetzlichen Regelung der einschlagenden Verhältnisse eine unbestreitbare. (cfr. Art. IV. 1 und 14 der Reichsverfassung.)

Trotzdem ist die gesetzliche Regelung des Abdeckereiwesens im eigentlichen Sinne bis zur Stunde eine partikularstaatliche geblieben und hat zu einer großen Mannigfaltigkeit der rechtlichen Verhältnisse und faktischen Zustände geführt.

Aehnliche Gründe, wie es diejenigen waren, welche zu den Gesetzen vom 7. April 1869 und vom 23. Juni 1880 geführt haben, können aber auch für eine gemeinsame Regelung des Abdeckereiwesens geltend gemacht werden, da sich zum Theil in einzelnen Bundesstaaten noch Zustände erhalten haben, welche — wenn auch ausdrücklich durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (§ 7 ad 2) anerkannt und geschont — zu den sonstigen gewerblichen Grundsätzen der Neuzeit in einem sehr befremdlichen Gegensatze stehen und einer rationellen Regelung des Abdeckereiwesens überaus hinderlich sind, während andrerseits das Gewerbe in seiner großen volkswirthschaftlichen und veterinär-polizeilichen Bedeutung nicht in allen Einzelstaaten genügend anerkannt und gewürdigt worden ist.

Diese mannigfaltigen Behandlungsformen, denen das Gewerbe unterstellt ist und von denen viele sogar im Widerspruch mit den Anordnungen des Reichsviehseuchengesetzes stehen, sind es hauptsächlich, die in Verbindung mit den großen Fortschritten der veterinären Wissenschaft während der letzten Jahre eine ge-

meinsame Regelung des Abdeckereiwesens als räthlich erscheinen lassen; denn wenn auch unsere Kenntniß von dem Wesen der thierischen Infektionskrankheiten noch immer eine lückenhafte und umstrittene ist, so ist unsere Gesammtanschauung über die Ansteckungsfähigkeit und Uebertragbarkeit der Infektionsstoffe, sowie über die wichtige Rolle, welche das Abdeckereiwesen bei der Vertilgung dieser Stoffe zu übernehmen hat, doch eine so veränderte und in vieler Hinsicht geläuterte geworden, daß es sich nach jeder Richtung hin als wünschenswerth erweist, diese veränderten Anschauungen nunmehr auch durch die Gesetzgebung eskomptirt zu sehen.

Ein kurzer Rückblick auf den historischen Entwickelungsprozeß des Gewerbes, sowie auf die Stagnation, in welche dieser Prozeß schließlich in weiten Gebieten Deutschlands gerathen ist, wird diesen Wunsch hinreichend illustriren.

Das Abdeckereiwesen, im Mittelalter mit dem Scharfrichterthum verbunden und als unehrliches Gewerbe behandelt, später aber, nachdem die Unehrlichkeit des Gewerbes in den Hintergrund getreten war, in seiner selbstständigen Bedeutung anerkannt und durch landesherrliche Verleihung mit weitgreifenden Zwangs- und Bannrechten, sowie mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen ausgestattet, hatte von Anbeginn den Zweck, Land und Leute vor den gesundheitswidrigen Einflüssen des abgestandenen Viehs zu schützen und die Ausnutzung der Cadaver kunstgerechten Händen anzuvertrauen. — Daß diese an sich sehr heilsame Institution in ihrer damaligen Handhabung doch auch wieder Gefahr lief, die Trägerin und Verbreiterin infektiöser Stoffe zu werden, das konnte natürlich damals noch nicht erkannt werden; thatsächlich trat diese Gefahr aber auch dem Effekt nach hinter den Schäden zurück, welche eine Zurückhaltung des Aases durch die Besitzer oder gar eine Verwahrlosung der Cadaver gehabt hätte!

Die staatlich geschützten Rechte der Abdeckereien bestanden im Wesentlichen darin, daß alle Viehbesitzer innerhalb des Bannbezirks das verendete, das beim Schlachten als unrein befundene und endlich das unheilbar-kranke Vieh an die Abdeckerei abzuliefern resp. zur Abholung anzumelden hatten. Ferner durften rotzige oder zur ferneren Arbeit untüchtig gewordene Pferde nicht verkauft oder verschenkt werden, sondern verfielen ebenfalls der Abdeckerei.

War solcherweise in früheren Zeiten die Verwerthung des gefallenen Viehs lediglich in die Hand der Abdeckereien gelegt, und ist dies de jure in allen denjenigen weiten Distrikten, in welchen noch unabgelöste Zwangs- und Bannrechte bestehen, auch heute noch der Fall, so hat doch die gänzlich veränderte Volksanschauung auf diesem Gebiete de facto ganz eigenthümliche Zustände herbeigeführt, die im Allgemeinen nichts weniger als ersprießlich sind und für einige deutsche Staaten — darunter auch für Preußen — einer radikalen Regelung bedürftig zu sein scheinen.

Im Hinblick auf die noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte ist es von grundlegender Wichtigkeit, die historische Entwickelung der einschlagenden Rechtsverhältnisse gerade in Preußen zu verfolgen, weil die dabei zu Tage tretenden Erscheinungen in vieler Hinsicht einen typischen Charakter tragen und meiner Ansicht nach dringender Abhilfe bedürfen.

Nachdem durch kurfürstliche und königliche Verleihungsurkunden, welche zum

größten Theile aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts datiren, im Einzelnen aber auch bis auf weit frühere Zeiten zurückgehen, sämmtliche Abdeckereien mit Zwangs- und Bannrechten, sowie mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen ausgestattet waren, und nachdem durch das Publicandum vom 29. April 1772 die Befugnisse der Abdeckereibesitzer im Einzelnen geregelt waren, brachte es der auf Befreiung des Gewerbes gerichtete Zug unserer Zeit mit sich, daß an diesen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen in immer steigendem Maße gerüttelt wurde, so daß zunächst durch das Gesetz vom 31. Mai 1858 die Befugniß einzelner Berechtigter, — mochte dies nun der Fiskus, eine Corporation, ein Institut oder ein Privater sein — Concessionen zum Betrieb des Abdeckereigewerbes resp. zur Errichtung von Abdeckereianlagen zu ertheilen, sowie die Erhebung besonderer Abgaben für den Betrieb des Abdeckereigewerbes, gegen Entschädigung aufgehoben wurde.

Bezüglich der Zwangs- und Bannrechte, sowie der mit denselben verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen bestimmte das Gesetz zwar, daß dieselben, soweit sie entweder dem Fiskus oder einer Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks zuständen resp. nach dem Inhalt der Verleihungsurkunden ohne Entschädigung aufhebbar seien, fortan wegfallen sollten, erklärte dieselben aber, soweit sie Privaten zuständig seien oder soweit sie über die Grenzen der communalen Bezirke hinausgingen, lediglich für ablösbar, und zwar nur auf Antrag der Bannpflichtigen, nicht also der Berechtigten. Das Provocationsrecht auf Ablösung sollte überdies nur von den ganzen Gemeinde- und Gutsbezirken unter ziemlich schwierigen Voraussetzungen ausgeübt werden dürfen.

Dieses Gesetz war für die ganze Monarchie damaligen Umfanges erlassen, während für die 1866 hinzugetretenen neuen Landestheile die Materie selbstständig durch Gesetz vom 17. März 1868 geregelt wurde, welches sodann im Wesentlichen die Grundlage für das am 17. Dezember 1872 erlassene, alle Provinzen umfassende Gesetz bildete.

Man hatte sich damals im Kreise der verbündeten deutschen Regierungen noch wenig mit dem Gedanken an eine gemeinsame Regelung des Abdeckereiwesens befreundet, denn der dem Reichstage vorgelegte Entwurf der deutschen Reichsgewerbeordnung suchte im §. 6 das Abdeckereiwesen völlig von der Gewerbeordnung auszuschließen. Der Reichstag erkannte jedoch die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung auch auf die Abdeckereiberechtigungen im Princip an — erklärte indeß ausdrücklich die Zwangs- und Bannrechte bei diesem Gewerbe nicht für aufgehoben, sondern lediglich für ablösbar.

Demgemäß stellte sich nun nach Emanation der Gewerbeordnung auf Grund des Gesetzes von 1872 für Preußen folgender gemeinsamer Rechtszustand her:

I. Es wurden resp. blieben aufgehoben:
   a) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (§. 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung);
   b) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig war (§. 7 Nr. 3 der Gew.-O.);

c) die Berechtigung Einzelner, Concessionen zu Abdeckereianlagen oder zum Betrieb des Abdeckereigewerbes zu ertheilen;
d) alle für den Betrieb des Gewerbes zu entrichtenden Abgaben, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen (§. 7 Nr. 6 der Gew.-O.).

II. Die Entschädigung für die aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen wurde geregelt.

III. Die Ablösbarkeit der Zwangs- und Bannrechte lediglich auf Antrag der Verpflichteten wurde im Prinzip beibehalten und die Entschädigungsrente allgemein auf den 20fachen Betrag fixirt.

Es ist hier nicht meine Aufgabe, die Härte zu betonen, welche die Berechtigten darin fanden, daß ihnen das Provocationsrecht auf Ablösung der ihnen zustehenden Zwangs- und Bannrechte vorenthalten blieb, obgleich solche Härte bei den immer mehr überhand nehmenden Verletzungen ihrer Privilegien thatsächlich vorhanden zu sein schien; wohl aber muß es befremdlich erscheinen, daß die Staatsregierung nicht im Interesse des öffentlichen Wohles und der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Abdeckereigewerbes die Ablösungsbefugniß auch den Berechtigten zuerkannte oder gar die Ablösung obligatorisch forderte.

Hatte sich doch der thatsächliche Zustand des Gewerbes innerhalb der Zwangs- und Bannbezirke im Laufe der Zeit heillos genug gestattet.

Bei dem meist übergroßen Umfange der Bannbezirke war es fast unmöglich, daß der Abdecker in jedem Falle Kenntniß von dem abständig gewordenen Vieh erhielt, und die Unsitte riß mehr und mehr ein, daß die Cadaver von den Besitzern selbst ohne jede Controle ausgeschlachtet wurden, um Haut und Abfälle in den eigenen Nutzen zu verwerthen.

Wieviel verseuchtes Vieh dadurch in den Ortschaften zurückbehalten worden ist, wieviel Milzbrandherde dadurch geschaffen sein mögen — wer vermag das zu ermessen! Jemehr der Einzelne den Todesfall dem Abdecker gegenüber verbergen mußte und wollte, um so heimlicher wurde der ganze Prozeß gehalten; das Volk gewöhnte sich geradezu an ein völlig gesundheitswidriges Verstecken des Aases, feilschte mit Schäfern und Hirten um das Fleisch und ist an diese egoistische Heimlichthuerei derartig gewöhnt worden, daß diese üblen Gewohnheiten auch der besten Gesetzgebung zum Trotz noch lange ihre nachtheiligen Folgen werden geltend machen!

Unter dem Ueberhandnehmen derartiger Zustände bildeten sich dann ferner sogenannte Polka- oder Winkelschlächtereien heran, in denen heimlicherweise kranke, seuchenverdächtige oder räudige Thiere aller Art angekauft und zu Nahrungszwecken verwerthet wurden, desgleichen auch Pferdeschlächtereien, die fast dasselbe Gewerbe trieben wie die Abdecker selbst; endlich aber etablirten sich vielfach unter den verschiedensten wohlklingendsten Namen, als „Düngerfabrik", „Seifenfabrik", „Leimsiederei" 2c. eine Anzahl von Winkelabdeckereien, die keiner sanitätspolizeilichen Controle unterstanden, und die gewissermaßen dem Zwangs- und Bannberechtigten seine rechtmäßige Beute vor der Nase wegschnappten, ohne in diesem salubritätswidrigen Vorhaben irgendwie vom Staate gestört zu sein.

Daß unter diesen Umständen nur sehr wenige Provocationen auf Ablösung stattgefunden haben, weil das Interesse daran bei solcher Sachlage seitens der Verpflichteten nur ein sehr geringes sein konnte, das leuchtet ein!

Hatte doch bei den Verhandlungen über das Gesetz von 1872 die Staatsregierung ausdrücklich erklärt, sie könne Gründe des Rechts und der Billigkeit nicht anerkennen, um auch den Abdeckern das Provocationsrecht auf Ablösung zu gewähren, da der Verfall des Gewerbes nicht durch die Gesetzgebung verschuldet sei, sondern in der ganzen wirthschaftlichen Entwickelung begründet liege. Die thierischen Ueberreste hätten gegenwärtig einen ganz anderen Werth als früher, und daher sei es gekommen, daß jeder Besitzer eines Thieres, welches im Begriff stehe abständig zu werden, dasselbe noch rechtzeitig verwerthe, um es dem Abdecker zu entziehen. Damit sei der Mann in seinem Rechte und schädige den Abdecker nicht injuria, sondern durch Nutzung seines Rechts. Das könne ihm Niemand verwehren! Dazu komme dann noch, daß das Abdeckereiwesen seine Bedeutung für das öffentliche Recht ganz verloren habe (?!), da man die in früheren Zeiten durch die Abdeckereiprivilegien verfolgten Zwecke der Gesundheitspolizei jetzt auf andere Weise zu erreichen wisse! Dies Alles habe naturgemäß dahin geführt, daß der strafrichterliche Schutz dieser Privilegien immer mehr in Wegfall komme und daß es in Folge dessen für die Abdecker immer schwieriger geworden sei, ihre Rechte zur Geltung zu bringen.

Daß das letztere an und für sich völlig richtig ist, mag nicht geläugnet werden, ob freilich die daraus erwachsenden, fast anarchischen Zustände auf die Dauer haltbar sind — das mag dahin gestellt bleiben.*)

Hier wird es indessen nur meine Aufgabe sein dürfen, zu erwägen, ob wirklich das Abdeckereiwesen seine Bedeutung für das öffentliche Recht verloren habe und ob, falls dies nicht der Fall ist, mit dem Fortbestand der Zwangs- und Bannberechtigungen eine der nationalen Wohlfahrt entsprechende Entwickelung des Gewerbes vereinbar ist.

Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. Ganz im Gegentheil glaube ich vielmehr, daß eine rationelle Ausübung des Gewerbe in gut eingerichteten, conzessionirten Abdeckereien gegenwärtig eine noch weit höhere Bedeutung für die öffentliche Wohlfahrt haben werde als in früheren Zeiten, und daß die Errichtung solcher gut eingerichteter, mit thermo-chemischen Apparaten versehener gewerblicher Anlagen auf's Eifrigste zu erstreben sei.

Um aber die Etablirung derartiger Abdeckereien, auf deren Einrichtungen

*) Die Rechtsauffassung in dieser Hinsicht ist eine sehr verschiedene, so daß sie einer Rechtsunsicherheit sehr nahe kommt. Einzelne Gerichte haben z. B. den Grundsatz adoptirt, daß das Privilegium der Abdeckereigerechtigkeit als ein persönliches aufzufassen sei, also an der Person und nicht an dem Grundstücke hafte, und folglich nicht durch Erbschaft oder Kauf übertragen werden könne. Demzufolge ist in Genthin und Burg die Abdeckereigerechtigkeit durch Erkenntniß aufgehoben; in der Provinz Hessen dagegen ist erst in neuster Zeit auf Grund gegentheiliger Auffassung ein dem Zwangs- und Bannberechtigten günstiges Erkenntniß erstritten worden, und im Allgemeinen müssen die nicht zur Ablösung gebrachten Zwangs- und Bannrechte noch als rechtlich anerkannt gelten, so sehr ihre Ausübung auch durch Verheimlichung und durch Winkelgewerbe aller Art beschränkt ist.

ich später zu sprechen komme, zu fördern, ja in weiten Distrikten auch nur zu ermöglichen, dazu ist meiner Ansicht nach die Freigebung des Conzessionserwerbes und das Aufhören der noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, sowie der damit verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen unbedingt erforderlich! Ist doch in allen denjenigen Bezirken, in denen ein ausschließlich Berechtigter noch den Anspruch auf Auslieferung alles gefallenen Viehs hat, damit vollständig die rechtliche Möglichkeit ausgeschlossen, daß ein Anderer als der Bannberechtigte das Abdeckereigewerbe betreibt und kann doch die Neuconzessionirung einer rationell eingerichteten Abdeckerei in solchen Distrikten zum größten Schaden der Bewohner, und zum fast alleinigen Vortheil verdächtiger Gewerbe überhaupt nicht ausgesprochen werden! Wie nothwendig dies aber sein würde, das ersieht man leicht, wenn man die Ausdehnung solcher Bannbezirke und die meist sehr große Mangelhaftigkeit der von den Berechtigten benutzten Abdeckerei-Anlagen betrachtet.

So reicht beispielsweise das Bannrecht der Abdeckerei zu Pritzwalk von der Mecklenburger Grenze bis Havelberg (60 km Entfernung in der Luftlinie); die Gerechtsame der Ruppiner Abdeckerei erstreckt sich bis weit über Rheinsberg hinaus und das in der Umgegend von Oderberg gefallene Vieh fällt der Abdeckerei zu Angermünde zu, welche ohne Chausseeverbindung 21 km von Oderberg entfernt liegt! — Das sind allein Beispiele aus dem Regierungsbezirk Potsdam; in anderen Gegenden liegen die Verhältnisse aber meist nicht besser und sind im Wesentlichen überall da, wo noch Zwangs- und Bannrechte bestehen, die gleichen.

Muß ich solcherweise das Aufhören derselben auf's Dringendste wünschen, um die Möglichkeit der Entstehung neuer, rationell betriebener Abdeckereien in kleineren Bezirken geschaffen zu sehen, und muß ich demzufolge meine Ansicht dahin aussprechen, daß ein in Aussicht zu nehmendes Deutsches Abdeckereigesetz die Zwangs-Ablösung dieser Rechte in erster Linie dekretiren möge, so glaube ich nunmehr diesen grundlegenden Punkt verlassen zu dürfen, um zu der Beweisführung überzugehen, welche hohe Bedeutung eine grundsätzliche Regelung des Abdeckereiwesens überhaupt für die öffentliche Wohlfahrt gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte haben würde.

Je mehr wir einerseits die Hochwerthigkeit der Rückstände gefallener Thiere für Düngungs- und Fabrikationszwecke in immer steigendem Maße kennen gelernt haben, und je mehr uns andererseits die Wissenschaft über das Wesen und die Uebertragbarkeit thierischer Infektionsstoffe belehrt hat, um so nothwendiger muß es uns im volkswirthschaftlichen Interesse erscheinen, eine Behandlung der thierischen Cadaver anzustreben, welche einerseits die etwa vorhandenen Infektionsstoffe total vernichtet, andererseits aber eine nutzbare Verwerthung der Rückstände in möglichst lohnender und ausgiebiger Weise gestattet.

Eine solche Behandlung aber ist am besten in gut eingerichteten, polizeilicher Controle unterstellten Abdeckereien möglich, in denen die Cadaver zu chemischer, oder besser thermo-chemischer Zerstörung gelangen!

Welche Nachtheile für die Gesundheit der Menschen und Thiere aus der meist ungenügenden Vergrabung der Cadaver hervorgehen können, darüber haben uns eigentlich erst die wissenschaftlichen Forschungen der letzten Jahre aufgeklärt

und belehrt; — welche Folgen sich aber vollends aus der heimlicherweise oder öffentlich in den Höfen und Gärten betriebenen Selbstabdeckerei, sowie aus der damit verbundenen Seuchen-Verheimlichung hervorgehen, das ist Jedem längst klar, der seine Aufmerksamkeit auch nur flüchtig auf diesen Gegenstand gerichtet hat!

Gelänge es daher, in ganz Deutschland sämmtliche Cadaver gefallener oder krankheitshalber getödteter Thiere in thermo-chemischer Weise zur Verwerthung zu bringen, so würde nicht nur in sanitätspolizeilicher Hinsicht der höchste Effekt erzielt und jeder Seuchen-Verheimlichung ein Ziel gesetzt werden, sondern es würde auch dem Eigenthümer des gefallenen Viehs vom Abdecker ein Kaufpreis dafür gewährt werden können, der den Nutzen des Selbstabdeckens mindestens aufwöge.*)

Das Reichs-Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880, dessen segensreicher Einfluß auf die Unterdrückung der Viehseuchen und auf die Sicherung des durch dieselben bedrohten Nationalvermögens nicht ausbleiben wird, ordnet bekanntlich für verschiedene Seuchenarten die „unschädliche Beseitigung der Cadaver" an, und in der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes wird stets in erster Linie die Zerstörung der Cadaver durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen), oder durch chemische Mittel in Aussicht genommen; das Vergraben aber wird nur da gefordert, wo jenes Verfahren nicht ausführbar ist. Die Produkte, welche bei der thermischen oder chemischen Verarbeitung der Cadaver gewonnen werden, können der Instruktion zufolge frei verwerthet werden.

Wo aber ist solche Verarbeitung anders möglich, als in den mit derartigen thermo-chemischen Apparaten versehenen Abdeckereien oder Fabriken?

Weit entfernt also, daß die Abdeckereien ihre öffentliche Bedeutung verloren hätten, treten sie vielmehr erst jetzt, wo wir in ihnen die höchsten Verwerther thierischer Rückstände, sowie die besten Vertilger der Infektionsstoffe erblicken müssen, in ihre wahre Bedeutung für den öffentlichen Gesundheitsdienst wie für die gesammte Volkswirthschaft ein!

Diese Ausführungen setzen nun freilich voraus, daß die Abdeckereien fortan auch mit Einrichtungen ausgestattet werden, welche eine Vernichtung der Infektionsstoffe verbürgen, und es liegt sonach in der That auf der Hand, daß den damit ausgestatteten Anlagen in Zukunft ganz vorzugsweise eine öffentliche Bedeutung zukommen wird; dennoch aber glaube ich behaupten zu dürfen, daß selbst die mit derartigen Apparaten nicht versehenen — wenn nur sonst gut eingerichteten und controlirten — Abdeckereien noch immer ihren Nutzen für die öffentliche Wohlfahrt nicht verloren haben.

Allerdings dürften zweifellos die Cadaver derjenigen Thiere, welche an Milzbrand und Rinderpest — wohl auch an Rotz und Tollwuth — verendet sind, nicht solchen Abdeckereien übergeben werden, weil eine Vernichtung der Infektionsstoffe auf denselben nicht zu erzielen ist; — wohl aber könnten und würden

*) Die fiscalische Abdeckerei der Stadt Berlin zahlt für die ihr übergebenen Cadaver jährlich etwa 32,580 Mark und erzielt aus dem Verkauf der gewonnenen Produkte eine Brutto-Einnahme von circa 84,800 Mark.

derartige Abdeckereien, die ich kurz als Abdeckereien zweiter Klasse bezeichnen möchte, in wohlthätigster Weise dazu beitragen, daß die aller Ordnung Hohn sprechende Blut- und Sudelwirthschaft in Haus und Hof aufhörte, und daß die Verwerthung der Cadaver der Regel nach an solchen Stätten geschähe, die einer veterinärpolizeilichen Controle leicht zugänglich und überhaupt mit Einrichtungen versehen sind, durch welche das Publikum vor salubritätswidrigen Einwirkungen geschützt würde! — Ja, käme dann auch wirklich ab und zu, weil die Seuche nicht als solche erkannt wurde, der an und für sich unstatthafte Fall vor, daß ein an Milzbrand gefallenes Hausthier in solche isolirte Abdeckerei gelangte, so würde doch dort die Gefahr der Verschleppung und Uebertragung eine weit geringere sein, als wenn die Thiere oder deren blutige Ueberreste im Gehöft selbst zurückgeblieben wären.

Nun kann ja freilich die Errichtung von Abdeckereien, sei es mit oder ohne Dampfapparat, nicht erzwungen werden und überdies wird die Selbstverwerthung der nicht an Seuchen abgestandenen Thiere den Besitzern im Prinzip nicht völlig und ohne Weiteres untersagt werden können; — immerhin aber wird eine wirklich ersprießliche Besserung der jetzt bestehenden Zustände nur dann eintreten, wenn einerseits das Recht des eigenen Abdeckens ganz allgemein durch Gesetz mit möglichst durchgreifenden sanitätspolizeilichen Cautelen umgeben wird, andererseits aber das viehbesitzende Publikum sich wieder daran gewöhnt und seinen Vortheil darin findet, das gefallene oder wegen Krankheit getödtete Vieh conzessionirten Abdeckereien zu übergeben. Je rationeller derartige Abdeckereien eingerichtet sind, um so besser und einfacher werden sich die Verhältnisse für eine Gegend gestalten; besitzen sie sogar thermo-chemische Apparate, so werden fortan auf den Gemeindewasenplatz höchstens noch Schafe, Ziegen und Schweine wandern, deren Transport zur Abdeckerei nicht lohnen würde; alles Andere aber — ob an Seuche gefallen oder nicht — gelangt zu höchster gewerblicher Verwerthung, ohne jede Belästigung für den Besitzer und für die Nachbarn.

Was die eben erwähnten Schutzmittel gegen die Ausschreitungen der Selbstabdeckerei und die unschädliche Beseitigung verseuchter Cadaver betrifft, so sind dieselben in den verschiedenen Ländern und Verwaltungsbezirken Deutschlands in verschiedenster Weise geschaffen worden, ohne daß diese Verordnungen die Uebelstände völlig gehoben hätten, oder den Forderungen der veterinären Wissenschaft durchweg entsprächen.

Im Königreich Bayern sind für die einzelnen Regierungsbezirke oberpolizeiliche Vorschriften erlassen, durch welche im Wesentlichen die Verscharrung alles gefallenen oder wegen Krankheit getödteten Viehs auf der Wasenstätte und an keinem anderen Orte vorgeschrieben ist. Sind die Abfälle zu anderweitigem Gebrauche verwendbar, oder sind Nothschlachtungen vorgekommen, so treten — sofern das Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist — die Vorschriften über Fleischbeschau in Anwendung; sofern aber das Thier in Folge vorausgegangener Krankheit getödtet wurde, so entscheidet der herbeizuholende Thierarzt über Verwendung oder Verscharrung. Das Abholen und Verscharren auf der Wasenstätte haben eigens dazu bestellte Wasenmeister auszuführen; das Trocknen von Häuten, Knochen und sonstigen thierischen Abfällen zu technischem Gebrauch

darf — wenigstens der mir vorliegenden, für Oberbayern gültigen Verordnung gemäß — ausschließlich auf den Wasenstätten stattfinden.

Im Großherzogthum Baden besteht eine Ministerialverordnung für das ganze Land, die mir leider nicht zugänglich geworden ist, von der mir aber mitgetheilt wurde, daß sie bei Seuchefällen lediglich die Vergrabung vorschreibe.

Eigenthümlich genug liegen die Verhältnisse im Großherzogthum Hessen, wo eine sehr eingehende Regelung der bezüglichen Verhältnisse stattgefunden hat. Die dabei befolgten Grundsätze lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

1. alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen sind aufgehoben;
2. für jede Gemeinde muß ein geeigneter Wasenplatz und ein verpflichteter, mit Instruktion versehener Wasenmeister vorhanden sein. Alles gefallene und getödtete Vieh, dessen Fleisch für ungenießbar erklärt ist, muß auf den Gemeinde-Wasenplatz gebracht werden.
3. Von solchem Vieh darf der Eigenthümer Haut, Haare, Fett, Hörner, Hufe, Klauen und Sehnen zurückbehalten, sofern es nicht an ansteckender Krankheit verendet ist; andernfalls ist das Abledern nur nach besonderer Erlaubniß des Kreisthierarztes gestattet. Fleisch darf in keinem Falle zurückbehalten werden.

Diese Grundsätze, welche übrigens nach dem Gesetz vom 23. Juni d. J. einer theilweisen Aenderung bedürfen, ignoriren völlig den Umstand, daß die gründlichste Beseitigung etwaiger Infektionsstoffe gerade durch chemische Verarbeitung in gewerbsmäßig betriebenen Abdeckereien erfolgt, und lassen somit das ganze conzessionsmäßige Abdeckereigewerbe völlig verkümmern. Natürlich kann sich ja auf Grund der Gewerbeordnung auch in Hessen Jedermann um die Conzession zur Anlage einer Abdeckerei bewerben — thatsächlich ausüben aber kann er dieselbe nicht, weil ihm das Material an gefallenem Vieh nicht überliefert werden darf, wenn er sich nicht für die einzelnen Gemeinden als Wasenmeister verpflichten läßt. Daß die Besitzer großer, mit thermo-chemischer Einrichtung versehener Abdeckereien ebenso wie die Leiter von Dünger- und Pudrette-Fabriken dies der vielen damit verbundenen lokalen Verpflichtungen halber nicht zu thun vermögen, das ist einleuchtend; die Errichtung solcher gewerblicher Anlagen ist also bis auf Weiteres in dem viehreichen Hessen nahezu unmöglich.

Das mir sonst noch aus einzelnen Bundesstaaten, z. B. Bremen, M.-Strelitz, Oldenburg, Gotha, sowie aus vielen preußischen Regierungsbezirken vorliegende Material bietet das Bild größter, von den verschiedensten Gesichtspunkten ausgehender Mannigfaltigkeit und wird in Folge des mehrerwähnten Reichsgesetzes mehrfacher Abänderung bedürfen.

Gerade diese Mannigfaltigkeit der herrschenden Gesichtspunkte in Verbindung mit dem Umstande, daß von den verschiedensten Centralstellen aus die bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse noch immer als ungenügend oder gar als „im Argen liegend" bezeichnet werden, bestärkt mich in dem Wunsche, daß diese Materie einheitlich für das ganze Reich geregelt werden möge und hat mir Veranlassung geboten, nachstehend diejenigen hauptsächlichsten Gesichtspunkte näher zu praecisiren, welche ich bezüglich des Abdeckereiwesens als gesetzliche Norm für ganz Deutschland festgestellt zu sehen wünschte.

Dabei weiß ich recht wohl — wie ich zur Abwehr von Mißverständnissen und kritischen Bedenken vorweg bemerken will, daß ein Theil meiner Ausführungen nicht in ein zu erlassendes Gesetz selbst, sondern in eine damit zu verbindende bundesräthliche Instruktion gehören würde, daß ein anderer Theil sogar das Grenzgebiet dessen streift, was billigerweise der Autonomie der Einzelstaaten überlassen bleibt; da ich es indessen nicht für meine Aufgabe halten kann, meine Ansichten in gesetzgeberische Formen zu kleiden, so habe ich mich darauf beschränkt, dieselben in möglichst übersichtlicher Gedankenreihe kurz zusammenzufassen.

Daß die vom deutschen Veterinärrath im Jahre 1878 beschlossenen Resolutionen, sowie das damals vom Herrn Veterinär-Assessor Dr. Ulrich erstattete Referat nicht ohne wesentlichen Einfluß auf meine nachstehenden Ausführungen gewesen sind, bemerke ich ausdrücklich.

Ich fasse demnach meine Ansicht folgendermaßen zusammen:

„Die einheitliche, gesetzliche Regelung des Abdeckereiwesens für das ganze Deutsche Reich ist aus sanitäts- und veterinärpolizeilichen, sowie aus wirthschaftlichen Gründen ein Bedürfniß."

Bei dem Erlaß eines darauf bezüglichen Gesetzes resp. einer damit zu verbindenden, die Ausführung regelnden Instruktion sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die in einzelnen Staaten noch bestehenden und durch die Gewerbeordnung von 1869 ausdrücklich geschonten Zwangs- und Bannrechte sind binnen einer zu bestimmenden Frist aufzuheben. Ob und in welcher Weise den Berechtigten dafür Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze
2. Die Neubegründung von Zwangs- und Bannrechten, sowie von ausschließlichen Gewerbeberechtigungen ist nicht zu gestatten;
3. Zur Anlegung einer Abdeckerei (d. i. einer gewerblichen, nach bestimmten Vorschriften eingerichteten Anlage, deren Zweck es ist, die Cadaver gefallener oder getödteter, zur menschlichen Nahrung nicht geeigneter Thiere bei Seite zu schaffen und auszunutzen) ist eine besondere polizeiliche Genehmigung (Conzessionirung) erforderlich.
4. Abdeckereianlagen, welche bisher mit Zwangs- und Bannrechten ausgestattet waren, bedürfen nach erfolgtem Wegfall dieser Rechte eines neuen Conzessions-Erwerbs.
5. Sämmtliche Abdeckereien sind polizeilicher und veterinärer Controle zu unterstellen, deren Organisation und Umfang von den einzelnen Staaten bestimmt wird.
6. Alle Abdeckereien — die fortbestehenden sowohl wie die neu anzulegenden — sind in zwei Klassen zu theilen und zwar
   a) in Abdeckereien erster Klasse, welche mit einem, die Vernichtung der Infectionsstoffe bewirkenden Dampf-Apparat, sowie mit den weiter unten bezeichneten Einrichtungen versehen sind;
   b) in Abdeckereien zweiter Klasse, welche solchen Apparat nicht besitzen.
7. Bei der Conzessionirung von Abdeckereien sind folgende Grundsätze festzuhalten:

A. In dem Conzessionsgesuche ist genau die beabsichtigte Form der Ausnutzung der Cadaver und die dadurch bedingte Einrichtung der Anlage anzugeben; auch sind dem Gesuch die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen;

B. Abdeckereien dürfen nur in einer Entfernung von 400 Metern von geschlossenen Ortschaften oder Gutshöfen und 100 Meter weit von Brunnen, Wasserläufen und öffentlichen Wegen angelegt werden;

C. für eine Abdeckerei der Klasse I. ist mindestens erforderlich:
a) ein Schlachthaus mit den von der conzessionirenden Regierung für nothwendig befundenen Einrichtungen
(— Dichter Fußboden — zweckmäßige Ablaufsrinnen in Cement oder Asphalt und Schlachteinrichtung. —);
b) ein Kochereigebäude mit Dampfkessel und Einrichtung
(Digestoren — Kochkessel — Fettschmelzpfannen — Knochenbrecher — Leim- und Condensationsgefäße — Klärbottige und Fleischhackmaschine. —);
c) ein Trockenhaus zum Trocknen der Abgänge;
d) ein Stall zur Einstellung rotzverdächtiger Pferde;
e) ein verschließbarer Contumazstall für die Beobachtung wuthverdächtiger Hunde;
f) eine Senkgrube;
g) ein oder mehrere geschlossene verdeckte Wagen, deren Einrichtung eine Verunreinigung der Wege durch Ausflüsse und Abgänge der zu transportirenden Thiere ausschließt;

D. Für Abdeckereien der Klasse II sind nur die unter a c d e f g bezeichneten Einrichtungen erforderlich.

8. Den Abdeckereien erster Klasse ist die Zuführung und Verarbeitung aller Arten abständigen Viehs zu gestatten, auch wenn dasselbe an Seuchen verendet ist.

In wieweit diese Erlaubniß auch auf die durch Rinderpest und Pockenkrankheit abständig gewordenen Thiere auszudehnen ist, bleibt der Entscheidung beamteter Thierärzte im einzelnen Falle überlassen.

In allen Fällen haben die Abdecker die Pflicht, die Cadaver der an Rinderpest, Milzbrand, Rotz, Tollwuth und Pockenkrankheit gefallenen Thiere, sowie die Brustorgane der mit Lungenseuche behaftet gewesenen Thiere nur thermo-chemisch zu verwerthen.

9. Den Abdeckereien zweiter Klasse ist die Zuführung und Verarbeitung von Thieren, welche an Rinderpest, Milzbrand und Pockenkrankheit verendet sind, nicht zu gestatten. —

Die Zuführung von Thieren, welche an Lungenseuche gefallen sind, ist zwar zulässig, doch sind die Abdecker gehalten, die Brustorgane dieser Thiere zwei Meter tief zu vergraben.

Die Zuführung der an Rotz und Tollwuth verendeten Thiere zu

Abdeckereien zweiter Klasse ist nur mit besonderer Genehmigung des beamteten Thierarztes statthaft;

10. Den Landespolizeibehörden ist die Befugniß zu gewähren, Abdeckereibezirke einzurichten, aufzuheben und zu verändern, innerhalb deren die betreffenden Abdecker die Verpflichtung haben, der Aufforderung zur Abholung gefallener oder getödteter Thiere, sofern sie zu deren Verwerthung berechtigt sind, binnen 12 Stunden nach erfolgter Anmeldung nachzukommen.

    Diese Verpflichtung erstreckt sich nur auf Pferde, Esel, Maulthiere und Rindvieh, doch sind die Bezirksabdecker auch verpflichtet, die ihnen von den Besitzern zugeführten Schafe, Ziegen und kleineren Hausthiere anzunehmen, sofern sie zu deren Verwerthung berechtigt sind.

11. Die Bezirksabdecker sind verpflichtet, die ihnen von den polizeilichen Organen gesetzmäßig vorgeschriebenen Verrichtungen und Leistungen zu erfüllen; insbesondere haben sie die Pflicht, die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle von Thierkrankheiten der Polizeibehörde sofort anzuzeigen. — Die Bestimmung der Gebühren der Bezirks-Abdecker unterliegt den betreffenden Regierungen.

    Das Recht der Viehbesitzer zur eigenen Verwerthung ihres gefallenen Viehs wird durch die Errichtung von Abdeckereibezirken nicht berührt und unterliegt besonderen Vorschriften. —

12. Jeder Thierbesitzer, dem ein Hausthier fällt, sowie derjenige, welcher zur Tödtung eines erkrankten Thieres schreitet, eine Nothtödtung vornimmt, oder beim Schlachten eines Thieres wahrnimmt, daß das Fleisch für menschliche Nahrung untauglich ist, hat innerhalb 12 Stunden nach eingetretenem Tode und vor Beseitigung von Cadavertheilen dem dafür zu bezeichnenden behördlichen Organe Anzeige zu erstatten. — Dem Letzteren steht die Befugniß zu, das Thier zu besichtigen und dessen gesetzliche Verwendung zu überwachen. — Bei bestehendem Seucheverdacht hat die Behörde oder deren mit der Besichtigung beauftragtes Organ über die Art der Beseitigung des Cadavers zu bestimmen, bei Einspruch des Eigenthümers aber die Beiziehung eines beamteten Thierarztes durch Letzteren zu gestatten. Ist die Anwesenheit eines beamteten Thierarztes binnen 24 Stunden nach dem Tode des Thieres nicht erfolgt, so verbleibt es endgültig beim Ausspruch des mit der Besichtigung Betrauten.*) —

    Beim Abgange von Geflügel, Katzen und Hunden — soweit bei letzteren nicht der Verdacht der Tollwuth besteht — ist eine Anzeige nicht erforderlich.

---

*) Es wird den Bezirksregierungen zu überlassen sein, für jede Ortschaft oder auch für combinirte Gemeindeverbände die Anstellung von amtlich verpflichteten und mit Instruktion versehenen Viehbeschauern obligatorisch zu machen. Denselben läge es ob, jedes abständige Thier zu besichtigen und dessen gesetzliche Verwendung in dem Sinne zu überwachen, wie es oben sub 11 angedeutet worden ist. Die Besoldung dieser Viehbeschauer könnte in ähnlicher Weise geregelt werden, wie es bei der Trichinenschau üblich ist. — Würde deren Anstellung allgemein, so dürfte man sich der Hoffnung hingeben, daß die vielfach noch bestehenden Uebelstände sehr bald und nahezu radikal verschwinden würden.

13. Jede Gemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Gemeinschaft mit benachbarten Gemeinden für einen entsprechenden Verscharrungs- und Ablederungsplatz (Wasenplatz) mit den erforderlichen Einrichtungen, sowie für die Beschaffung eines geeigneten Transportwagens zu sorgen.

Die Wasenplätze sollen, soweit es thunlich, 200 m von Wohngebäuden und 100 m von Quellen, Brunnen, öffentlichen Wegen und Weideplätzen entfernt sein.

14) Sämmtliche Cadaver, für welche die unschädliche Beseitigung vorgeschrieben ist, sind, sofern sie nicht einer Abdeckerei erster Klasse zugeführt werden, auf den Wasenplätzen zu vergraben.

Ausnahmen hiervon bilden die an Lungenseuche gefallenen, sowie die an Schafpocken, Räude und Aphthenseuche gefallenen oder getödteten Thiere, deren Cadaver an Ort und Stelle zu vergraben sind.*)

Die Häute der an Lungenseuche, Pocken und Räude gefallenen oder getödteten Thiere dürfen — sofern nicht die direkte Ablieferung an eine Gerberei erfolgt — nur in vollkommen getrocknetem Zustande aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden.

15) Den Besitzern gefallenen oder wegen Krankheit getödteten Viehs ist die eigene Ausnutzung der thierischen Cadaver — soweit die Seuchengesetze solche gestatten — zwar erlaubt, doch darf dieselbe nur auf den dazu bestimmten Wasenplätzen und zwar lediglich durch den Eigenthümer resp. dessen Dienstleute, oder durch die von den Gemeinden dafür bestimmten Wasenmeister geschehen. Die Veräußerung des gefallenen Viehs zur Ausnutzung an andere Personen als an concessionirte Abdecker ist untersagt;

16) Das abgestandene zur Selbstnutzung bestimmte Vieh muß innerhalb 24 Stunden nach eingetretenem Tode aus dem Hofe entfernt und zum Wasenplatze geschafft werden. Die Zurücknahme feuchter Cadavertheile in das Gehöft ist nicht gestattet. Bestehen auf dem Wasenplatze nicht die zum Trocknen derselben erforderlichen Einrichtungen (Fallhütte ꝛc.), so sind sie ordnungsmäßig zu vergraben.

Häute und Felle dürfen, sofern sie nicht zur sofortigen Ablieferung an eine Gerberei gelangen, nur im trockenen Zustande vom Wasenplatze zurückgenommen werden.**)

17) Die Anstellung vereidigter Wasenmeister für die von den Gemeinden eingerichteten Wasenplätze kann von den Bezirksregierungen gefordert werden;

18) die Wasenplätze unterstehen jederzeit polizeilicher und veterinärer Controle;

19) den Transport von Thierleichen nach dem Wasenplatze haben die Besitzer

---

*) Das Nähere hierüber bestimmt die Instruktion zum Gesetz vom 23. Juni 1880. — Die Vergrabung an Ort und Stelle kann um so unbedenklicher geschehen, je mehr es erwiesen ist, daß das Contagium der betr. Krankheiten im Erdboden zu Grunde geht.

**) Diese Bestimmung scheint rigoros zu sein — sie ist aber wesentlich. Wie oft würden sich trotz aller Vorsicht unter den in das Gehöft zurückwandernden Häuten und Cadavertheilen — namentlich der Schafe — milzbrandige befinden! Gerade bezüglich der Schafcadaver ist Strenge erforderlich, da deren Verwahrlosung noch weit verbreitet und von den verderblichsten Folgen begleitet ist!

selbst auf dem dazu bestimmten Wagen zu bewirken. Denselben liegt es ob, nach gemachtem Gebrauch den Wagen vollständig zu reinigen;

20) die Cadaver von Hunden, Katzen, Geflügel und kleineren Thieren, welche durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt werden, dürfen nicht in fließende Gewässer, Teiche, Brunnen und Gräben geworfen werden, oder auf Höfen, Gärten, Straßen, Wegen und Feldern unverscharrt liegen bleiben;

21) den Knochen-, Leim- und Seifensiedereien, sowie den Poudrette- und Düngerfabriken ist die Verwerthung thierischer Cadaver nur dann zu gestatten, wenn dieselben Einrichtungen besitzen, welche den für eine Abdeckerei erster Klasse vorgeschriebenen entsprechen.

Werden in solchen Fabriken die Cadaver lediglich und ohne Aufschub auf thermo-chemischem Wege verarbeitet, so kann bei der Concessionsertheilung von der für Abdeckereien vorgeschriebenen Isolirung von Gebäuden, Flüssen 2c. 2c. abgesehen werden. — Dagegen müssen die verantwortlichen Leiter solcher Anlagen verpflichtet bleiben, veterinärpolizeiliche Fälle zur Anzeige zu bringen; die gewerblichen Anlagen selbst sind polizeilicher und veterinärer Controle zu unterstellen.

Obgleich ich die Ueberzeugung habe, daß die Realisirung der von mir geltend gemachten Grundsätze — deren Motivirung ich mir für die mündliche Discussion im Deutschen Landwirthschaftsrath vorbehalte, hinreichen werde, um bei straffer Handhabung eine durchgreifende Besserung unserer Abdeckereizustände herbeizuführen, so gebe ich mich doch keineswegs der Erwartung hin, der Deutsche Landwirthschaftsrath werde sich mit denselben derartig identificiren, daß er sie etwa in Form einer Resolution zum Beschluß erhöbe. Dazu gehen meine Vorschläge, wie ich glaube, zu sehr in's Einzelne, und wenn ich auch versichern kann, daß dieselben im Wesentlichen den Beifall sehr hervorragender Veterinäre gefunden haben, ja, daß die von mir gewünschte Theilung der Abdeckereien in zwei Klassen gerade von thierärztlicher Seite durchaus gebilligt worden ist, so würde es mir doch vollkommen genügen, wenn die von mir gemachten Vorschläge lediglich als prüfungswerthes Material anerkannt würden und wenn sich das Collegium etwa über eine Resolution folgenden Inhalts einigte:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath erachtet eine einheitliche Regelung des Abdeckereiwesens durch die Reichsgesetzgebung aus sanitäts- und veterinärpolizeilichen, sowie aus wirthschaftlichen Gründen für ein Bedürfniß.

Bei dem Erlaß eines darauf bezüglichen Gesetzes empfiehlt der Deutsche Landwirthschaftsrath folgende Gesichtspunkte einer vorzugsweisen Berücksichtigung:

1) **Die in einzelnen Staaten für die Abdeckereien noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte sind aufzuheben resp. zur obligatorischen Ablösung zu bringen;**

2) die polizeiliche Anzeigepflicht der Viehbesitzer ist nicht auf die an Seuche gefallenen resp. getödteten, oder der Seuche verdächtigen Thiere zu beschränken, sondern ist auf den Abgang oder die Nothtödtung sämmtlicher Hausthiere mit Ausnahme von Hunden, Katzen, Leporiden und Geflügel auszudehnen;
3) die große sanitäre und wirthschaftliche Bedeutung der mit thermo-chemischen Apparaten versehen, gut eingerichteten und polizeilich überwachten Abdeckereien ist zum gesetzlichen Ausdruck zu bringen, weil in ihnen nicht nur die Rückstände gefallener Thiere eine genügende volkswirthschaftliche Verwerthung finden, sondern weil solche Abdeckereien zugleich die beste Handhabe zur unschädlichen Beseitigung infectiöser Stoffe bieten.

Antrag des Correferenten Professor Dr. Orth-Berlin.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt:

Die einheitliche zweckentsprechende Regulirung des gesammten Abdeckereiwesens ist nicht blos eine Forderung der Veterinärpolizei, sondern der allgemeinen Gesundheitspflege überhaupt und ist als solche in ihren Grundzügen nach der Reichsverfassung Sache der Reichsgesetzgebung, während die Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse dem landespolizeilichen Ermessen zukommt.

Es sind hierbei von besonderer Wichtigkeit:

1. die an ein geregeltes Abdeckereiwesen zu stellenden sanitätspolizeilichen Bedingungen, mit Bezug auf Größe und Zahl der dafür erforderlichen Bezirke und das zugehörige entsprechend ausgebildete Personal;
2. die große Bedeutung der in dem abgehenden Vieh bei entsprechender Verwendung vorhandenen Werthe und ihre neben der sanitären Unschädlichmachung möglichst hohe wirthschaftliche Ausnutzung im Interesse des Besitzers;
3. die ortspolizeiliche Anzeigepflicht des Besitzers für alle verendeten und aus Noth getödteten größeren Hausthiere (incl. Schafe und Schweine).

Der Deutsche Landwirthschaftsrath ersucht den Herrn Reichskanzler, nach diesen Seiten hin eine entsprechende gesetzliche Regulirung des Abdeckereiwesens von Reichswegen herbeiführen zu wollen.

Orth.

Verhandlungen.

Dienstag, den 18. Januar 1881.

Der Vorsitzende, Ritterschaftsdirector von Wedell-Malchow, eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung, daß Herr Geh. Rath Dr. Roloff und Herr Departementsthierarzt Dr. Pauly eingeladen sind, der Versammlung als Sachverständige der Berathung über das Abdeckereiwesen beizuwohnen. Die Herren sind dieser Einladung durch ihr Erscheinen nachgekommen, und er spreche ihnen dafür den Dank der Versammlung aus.

Inzwischen ist der Herr Minister Dr. Lucius erschienen und wird von der Versammlung durch Erheben von den Plätzen begrüßt.

Das Wort erhält der Referent

Oeconomierath Nobbe-Niedertopfstedt: M. H.! Als wir im vorigen Jahre in dieser Versammlung über die Vertilgung der Infectionsstoffe verhandelten, wurde auch diese Frage — das Abdeckereiwesen — zum ersten Male hier angeregt. Sie ist gewissermaßen aus jener anderen Frage herausgewachsen und es gereicht mir zur ganz besonderen Freude, Ihnen darüber referiren zu dürfen, weil ich durch die Praxis genug gewitzigt worden bin, um mich auch theoretisch mit diesem Thema eingehend zu beschäftigen.

In immer steigendem Maße habe auch ich mich den Grundsätzen zugewendet, die in meiner Provinz schon seit Jahren von dem zu meiner Freude heute hier anwesenden Herrn Sombart (als Gast erschienen) vertheidigt worden sind, und ich kann sagen, daß ich eingehend danach gestrebt habe, mir selber über die Mittel und Wege klar zu werden, durch die es uns gelingen möchte, jenen Spuren zu folgen, die von Seiten meines Herrn Provinzialgenossen Sombart s. Z. inaugurirt worden sind. Im vorigen Jahre habe ich nun für die Behandlung, die ich heute dieser Frage speciell angedeihen lassen muß, gleichsam die Directive bekommen, und zwar sehe ich dieselbe in den Worten, die Herr Geh. Rath Dr. Roloff damals im Landwirthschaftsrath ausgesprochen hat. Er sagte, wie Ihnen erinnerlich sein wird:

> „Eine Hauptsache für die Vernichtung der Infectionsstoffe ist die Beseitigung der Kadaver. Es kann allgemein im Gesetze nur vorgeschrieben werden, die Kadaver sollen unschädlich beseitigt werden. In erster Linie steht die Beseitigung auf chemischem oder auf thermischem Wege, durch große Hitze. — Erst wenn diese nicht herbeigeführt

werden kann, soll die Vergrabung stattfinden. Letzteres muß aber möglichst vermieden werden, und daher ist es nöthig, Vorrichtungen zu treffen, welche das Vergraben überflüssig machen, d. h. Abdeckereien in Gemeinden oder Gruppen von solchen so einzurichten, daß eine Unschädlichmachung, ein Zerkochen des Stoffes stattfinden kann, so daß jeder Besitzer die Kadaver der gestorbenen Thiere aus der Wirthschaft los wird und die Ueberzeugung erhält, daß eine unschädliche Beseitigung derselben, und nicht, wie jetzt, eine Verbreitung des Krankheitsstoffes durch die Scharfrichtereien stattfindet."

Das, m. H., war die Directive, die ich meiner ganzen schriftlichen Arbeit zu Grunde gelegt habe, und der Gedankengang meines Referats ist demnach folgender: Zunächst behandelt es die jetzige gesetzliche Lage des Abdeckereigewerbes und macht den Versuch, die Unhaltbarkeit der jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in einzelnen Staaten nachzuweisen; demnächst schildert es den jetzt bestehenden thatsächlichen Zustand des Abdeckereiwesens und sucht auch hier wieder zu beweisen, daß der thatsächliche Zustand in vielen Bezirken völlig unhaltbar und beklagenswerth ist, ja daß die fundamentalsten Grundsätze, die man für eine richtige Verwerthung der Kadaver und für eine Desinficirung derselben gelten lassen muß, vielfach noch nicht berücksichtigt worden sind. Der dritte Gedanke ist dann der Hinweis auf die Lösung aller bestehenden Schwierigkeiten; er giebt Ihnen einen Ueberblick über die, wie ich glaube, vorzüglichsten Wege, um aus diesen bösen Zuständen herauszukommen und bessere Zustände zu schaffen, und dieser letzte Punkt ist der technisch wichtigste! Er lehnt sich direct an das an, was im vorigen Jahre hier bereits gesagt worden ist, und andererseits auch an die Berathung des deutschen Veterinärrathes in Hannover vom August 1878, von dem eine Resolution gefaßt ist, die meiner Ansicht nach zwar in ihrem Wortlaute mehrfach anfechtbar ist, und in einer oder der andern Beziehung auch wohl der praktischen Erfahrung nicht völlig entspricht, die mir aber doch den besten, sachgemäßesten Anhalt für meine eigenen Ausführungen gegeben hat.

Bevor ich nun näher auf diese drei Punkte eingehe, will ich Sie, m. H. noch von vornherein an einen Ihnen vielleicht neuen Gedanken gewöhnen, den ich in mein Referat hineingetragen habe und der darin besteht, daß ich nämlich die polizeiliche Anzeigepflicht, die das Reichs-Viehseuchengesetz nur für Seuchen und Seuchegefahr vorschreibt, auf alle Todesfälle größerer Hausthiere ausgedehnt sehen will.

Das könnte nun freilich beim ersten Anblick so scheinen, als wolle ich zu allen Lasten der Amtsvorsteher und Ortspolizeiorgane noch eine neue hinzufügen, indem ich sie nöthige, eine Reihe von Anzeigen entgegenzunehmen und zu registriren, die höchstens statistisches Material bilden — wahrscheinlich aber ganz und gar in den Acten verschwinden würden!

Ganz im Gegentheil jedoch, m. H., glaube ich Ihnen später den Beweis nicht schuldig bleiben zu müssen, daß es mir dabei um etwas ebenso Einfaches, als Hochwichtiges zu thun ist, und daß ich die Last der Ortspolizeiorgane nicht vermehren will!

Will ich doch gleich hier erklären, daß ich den Vereinfachungen, welche das Reichs-Viehseuchengesetz gegenüber dem preußischen Gesetz von 1875 gewährt, indem es für solche Districte, in denen der Milzbrand stationär ist, Dispens von der ortspolizeilichen Anzeigepflicht gestattet, gern zustimme.

Gestatten Sie mir hierzu einige Worte. — Herr Geh. Rath Roloff ist wohl der Urheber dieser Dispens-Bestimmung im Reichsviehseuchengesetz und ich bin ihm dafür aus praktischen Gründen sehr dankbar. Denn wohin sollte es auch führen, wenn über jedes krepirte Schaf, jede Ziege, oder jedes Schwein eine Anzeige bei dem oft stundenweit entfernt wohnenden Amtsvorsteher zu machen wäre, und wenn dann der Betroffene mit der Beseitigung des Milzbrand-Cadavers warten müßte, bis die Antwort zurückkäme, er müsse dies und das thun? Das wäre eine große Last, für welche das Gesetz mit Recht in bestimmten Fällen Dispens gewährt.

Freilich aber will es mir scheinen, als ob andererseits durch solchen Dispens doch auch wieder die Gefahr der Verheimlichung von Seuchen womöglich noch vergrößert würde! — Und gerade, um dieser Gefahr in energischer Weise vorzubeugen, plaidire ich dafür, daß die polizeiliche Anzeigepflicht an und für sich auf alles abständige Vieh ausgedehnt werde — nur will ich nicht, daß diese Anzeige bei den höheren Organen der Ortspolizei, also etwa in Preußen beim Amtsvorsteher 2c., geschehe, sondern bei einem im betreffenden Orte selbst wohnenden, von der Polizei dazu angestellten und vereidigten Manne! — Also ein unterrichteter Vertrauensmann, nicht aber der Amtsvorsteher soll die Controle über das abständige Vieh ausüben — dadurch wird diese ganze Angelegenheit allein praktisch ausführbar.

Ich will, wie gesagt, diesen Gedanken der allgemeinen Anzeigepflicht schon jetzt besonders betonen, weil ich nach Rückfrage mit einer großen Anzahl von Thierärzten und einer noch größeren Anzahl von Kollegen stets dahin beschieden wurde: gelingt es dem Landwirthschaftsrath, für ganz Deutschland diese Anzeigepflicht in einer praktisch einfachen Form durchzusetzen, welche nach zwei Seiten eingreift, indem sie einerseits der Statistik dient, im Uebrigen aber die Anzeigeform als solche vereinfacht und dahin führt, jeden einzelnen thierischen Todesfall zur Kenntniß eines vereidigten Mannes zu bringen — gelingt ihm dies, so wird er den Grund zu einer endgültigen Besserung der bestehenden und in vieler Hinsicht noch ganz heillosen Zustände gelegt haben! Diesen Gedanken möchte ich also vor Allem von der Besorgniß entkleidet sehen, als ob damit eine Erschwerung der polizeilichen Funktionen und Lasten verbunden wäre! Nein, m. H., ganz im Gegentheil! Ich will eine praktische, nutzbringende Vereinfachung und keine nutzlose Erschwerung! —

Wenn ich nun auf die drei Gesichtspunkte meines Referates näher eingehe, so muß ich zunächst die Vorfrage beantworten: eignet sich denn diese ganze Materie überhaupt zur Regelung durch Reichsgesetz? oder ist das nicht eine Angelegenheit, bei deren Regelung die Localitäten, die einzelne wirthschaftliche Beschaffenheit einer Gegend und die Signatur des Gesundheitszustandes des betreffenden Landstrichs so mitsprechen, daß sie stets im Einzelnen erwogen werden und größtentheils auf polizeilichem, instructivem Wege erörtert werden müßte? Wenn aber das

„Reichsgesetz" schließlich ganz verschwinden würde gegenüber den zahlreichen, nothwendig werdenden Special-Bestimmungen, wozu dann das Reich mit diesen Sachen überhaupt behelligen? Wäre es nicht besser, man überließe dann jedem Staate die Freiheit, die Sache für sich selbst zu regeln?

M. H., dieser Einwurf ist öfter erhoben und selbst im Bundesrath gemacht worden, als man damit umging, die Gewerbeordnung von 1869 in's Leben zu rufen. Damals war man nicht wenig geneigt, diese ganze Materie des Abdeckereiwesens von der Gewerbeordnung und damit überhaupt von der Competenz des Reiches auszuschließen. Aber m. H., ich habe schon in meinem schriftlichen Referat erwähnt, daß die Competenz des Reiches, wenn man sowohl die gewerbliche, als auch die polizeiliche Seite betrachtet, an sich ganz unbestreitbar ist. Ich verweise nur auf die Art. IV, 1 und XIV der Reichsverfassung, sowie darauf, daß die Abdeckerei in der Gewerbeordnung schließlich doch noch Erwähnung gefunden hat.

Auch stehe ich mit meiner Ansicht, daß gerade das Reich für die Grundzüge eintreten müßte, die eine Regelung dieser Materie bewirken sollen, keineswegs allein, sondern ich bewege mich darin auf gleichem Boden mit dem deutschen Veterinärrath, welcher 1878 erklärt hat, daß die gesetzliche Regelung der Abdeckereifrage eine Nothwendigkeit sei, und zwar hat er dieses Wort für das ganze Deutsche Reich ausgesprochen! Demzufolge glaube ich, daß mir heute auch mit gar keiner ernstlichen Opposition gegen diese Auffassung entgegentreten wird, denn dieselben Beweggründe, die dazu geführt haben, das Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 zu schaffen, müssen auch dafür in Anspruch genommen werden, das gesammte Abdeckereiwesen in seinen Grundlinien gemeinsam für das ganze Deutsche Reich zu regeln! Sind doch beide Sachen gleichsam zwei Blätter eines Buches, da es nur durch angemessene Regelung des Abdeckereiwesens, (namentlich durch eine vernünftige und sachgemäße Beschränkung des Selbstabdeckens und durch Einführung der allgemeinen Anzeigepflicht) möglich sein wird, auch den Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und deren Durchführung zu sichern.

Ich weiß nicht, ob ich hierin völlig verstanden werde, denn an sich betrachtet, möchte es ja scheinen, als genüge es, wenn das Reichsviehseuchengesetz bestimmt, jeder Seuchenfall müsse zur Anzeige kommen! Ich erinnere aber an die in der Praxis noch allzu häufig vorkommende Seuchenverheimlichung und ich erinnere ferner an das, was die Herren aus Baden uns im vorigen Jahre hier mittheilten, daß man es nämlich in Baden für nöthig erachtet habe, durch die Gewähr einer Entschädigung für Milzbrandverluste der Bevölkerung einen erhöhten Anreiz zu geben, die vorkommenden Seuchenfälle zur Anzeige zu bringen, weil dies sonst schwerlich geschehen werde.

Ich will diese Entschädigungsfrage heute außer Betracht lassen, aber ich sehe doch darin von jener Seite das Anerkenntniß, daß es sehr schwer ist, die Bevölkerung zur Anzeige von Seuchenfällen zu veranlassen; eine Schwierigkeit, die meiner Ansicht nach am Einfachsten dadurch gehoben wird, daß einerseits die mit der Anzeigepflicht verbundene Last auf ein möglichst geringes Maß beschränkt, andererseits aber die Anzeigepflicht selbst nicht blos für Seuchenfälle, sondern

für alle Abgänge größerer Hausthiere gesetzlich angeordnet wird. Dann erst ist es möglich, der Seuchenverheimlichung vorzubeugen.

Ich will Ihnen einen Fall anführen, der das Ungenügende der jetzt faktisch bestehenden Zustände illustrirt. Aus einem meiner Amtsdörfer kam eines Tages der Ortsvorsteher zu mir und zeigte mir an, dem Schöffen sei plötzlich eine Kuh krepirt — wahrscheinlich liege Milzbrand vor. Leider sei aber der Cadaver nicht beseitigt, sondern der Schäfer habe das Fleisch und der Gerber das Fell bekommen — kurz, die Rückstände seien verwahrlost. — Ich ließ mir darauf den Schöffen in Gegenwart des Ortsvorstehers kommen; der Mann behauptete aber natürlich, der Fall sei gar kein Milzbrand gewesen — die Kuh habe schon längere Zeit Fieber gehabt und schließlich forderte er mich auf, ihm zu beweisen, daß Milzbrand vorliege! — Wer nun weiß, wie schwierig hierfür der wissenschaftliche Beweis zu erbringen ist, der wird es begreiflich finden, daß man in den meisten Fällen darauf verzichtet. Nun drehte aber der Mann gar den Spieß um, und warf dem Schulzen vor, er sei ja gar nicht im Stande, ihm Vorwürfe zu machen, denn als ihm (dem Schulzen) vor einigen Jahren ein Thier kaput gegangen sei, habe er geäußert: „Siehst du, hätte ich Anzeige gemacht, so hätte ich das Thier womöglich vergraben müssen, so aber habe ich mindestens das Fell gerettet." —

M. H.! Das Alles sind Zeichen von dem, was ich als „Blut- und Sudel-Wirthschaft" bezeichne, die so tief in das Volk eingedrungen ist, daß sie zu den abscheulichsten, sanitätswidrigsten Verhältnissen führt. — Wenn wir nun diese Wirthschaft aufheben und etwas Besseres an deren Stelle setzen wollen, so geschieht das natürlich nicht blos dadurch, daß man Jemanden anstellt, der das gefallene Vieh besichtigt und über dessen gesetzliche Verwendung wacht, sondern vor Allem dadurch, daß man den Besitzer auch über die beste Form der Verwendung des Thiercadavers recht genau und deutlich unterrichtet und ihn womöglich in die Lage versetzt, die Rückstände des Thieres noch in nutzbringender und zugleich gefahrloser Weise zu verwerthen, was durch die bloße Verscharrung nicht möglich ist! —

Dazu nun, m. H., ist die Einrichtung entsprechend organisirter Abdeckereien nothwendig, die entweder mit thermochemischem Apparat, oder, wenn mir vielleicht entgegnet werden sollte, das sei zu viel gefordert, wenigstens mit einem Kochapparat versehen sein müssen. — Um die Anlage solcher Institute aber überhaupt an vielen Orten erst zu ermöglichen, ist es nothwendig, daß vor Allem die noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte in Bezug auf das Abdeckereiwesen aufgehoben werden. Das Nähere über die Aufhebung solcher mit ausschließlicher Gewerberechtigung verbundener Gerechtsamen habe ich in meinem Referat pag. 3 und 4 ausgeführt. Das Zwangs- und Bannrecht besteht bekanntlich darin, daß der Abdecker berechtigt und verpflichtet ist, alles nicht an Seuchen abständig gewordene Vieh innerhalb eines bestimmten Distrikts entgegenzunehmen und zu verwerthen, und zwar ohne jede Entschädigung an den Viehbesitzer; höchstens ist damit observanzmäßig eine kleine Abgabe von $2^1/_2$ bis 5 Sgr. für den Boten verbunden! — Von anderen kleinen Abgaben will ich hier nicht reden, namentlich z. B. nicht davon, daß in einer Stadt der Provinz Brandenburg noch jetzt die Sitte bestehen soll, daß der Abdecker an die Ortsgemeinde oder den Magistrat

jährlich einige Paar Handschuhe zu liefern hat, denn Derartiges hat sicherlich keine andere Basis mehr als eine althergebrachte Observanz. Item — die Sache selbst ist die: der Abdecker hat in einem mehr oder minder großen Bezirk das alleinige Recht zur Verwerthung der Cadaver. Diese Abdeckereien befinden sich aber nach den uns von den Centralvereinen unterbreiteten Berichten in derartigen Bezirken vielfach in einem höchst primitiven Zustande. — Die Distrikte sind auch meist für eine präcise Ausübung des Gewerbes viel zu groß — so habe ich ja in meinem Referat einen Fall angeführt, wo der Abdeckereibezirk eine Länge von 60 km Luftlinie hat. In solchem weiten Bezirk ist es aber leider rechtlich ganz unmöglich, außer der berechtigten noch eine andere Abdeckerei zu errichten, denn nach dem Zwangs- und Bannrecht ist alles gefallene Vieh der schon bestehenden Abdeckerei verfallen. Wollten Sie sich also, m. H., gegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte aussprechen und doch die Einrichtung von Abdeckereien, namentlich solcher ersten Grades (wie ich sie bezeichnet habe) befürworten, so sprächen Sie damit einen nur zur Hälfte praktischen Wunsch aus, denn ohne die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte würde das erwünschte Ziel nicht vollständig erreicht werden können. Ich glaube daher, daß es von der eminentesten Bedeutung sein wird, wenn sich der Deutsche Landwirthschaftsrath im Princip für diese Aufhebung ausspricht. Die Frage hat ja auch schon den verfassungsmäßigen parlamentarischen Körperschaften vorgelegen, leider aber hat die preußische Staatsregierung damals ein im Wesentlichen abfälliges Votum abgegeben, indem sie etwa Folgendes sagte: „Daß die Zwangs- und Bannrechte immer weniger executirbar werden, geben wir zu, denn der Bauer wird immer mehr versuchen, das Thier im eignen Nutzen durch Selbstabdeckerei zu verwerthen, und das kann man ihm auch nicht verwehren, da die Cadaver jetzt einen ganz anderen Werth als früher haben. Damit aber schädigt er den Abdecker nicht injuria, sondern de jure, und es ist daher kein Grund vorhanden, ihn zur Ablösung einer Zwangspflicht zu nöthigen, die er so leicht umgehen kann und die faktisch kaum noch existirt." —

Diese heillose Wirthschaft der Selbstabdeckerei ist also nach Ansicht der Regierung ganz berechtigt, und somit wäre das Gewerbe erlaubterweise in die Hände des Einzelnen oder Derjenigen gelegt, die ein Geschäft daraus machen, dem zur Abdeckerei Berechtigten in betrüglicher Weise das Thier vor der Nase wegzuschnappen. Dieser Standpunkt der Königlichen Staatsregierung läßt sich aber nicht aufrecht erhalten, denn der Zustand ist thatsächlich in großen, weiten Districten des Landes durch das Fortbestehen der Zwangs- und Bannrechte ein kaum erträglicher geworden. Zur Illustration führe ich auch hier einen Fall an. In einem kleinen thüringischen Nachbarstaate besteht noch heute in einem gewissen Districte das Zwangs- und Bannrecht für eine bestimmte Abdeckerei. Einem nicht weit von mir wohnenden Gutsbesitzer starben nun plötzlich zwei Ochsen an allen Zeichen des Milzbrandes und da die berechtigte Abdeckerei nicht mit thermochemischem Kochapparat versehen ist, so ließ der Herr die Thiere zwei Meter tief vergraben. Da meldet sich plötzlich der Abdeckereiberechtigte und behauptet, die Thiere seien ihm verfallen, da es nicht erwiesen sei, daß dieselben an einer Seuche abständig geworden seien. Es ist in Folge dessen zu einem Prozeß gekommen, der noch schwebt und es ist, wie ich höre, dem Gutsbesitzer die Führung

des Beweises auferlegt worden, daß die Thiere wirklich am Milzbrand crepirt seien. Der Thierarzt hat nun nicht feststellen können, woran die Thiere gefallen sind, weil sie schon in Verwesung übergegangen waren, und so ist Gefahr vorhanden, daß der Gutsbesitzer den Prozeß verliert, obgleich er sicherlich ebenso correct als fürsorglich gehandelt hatte. —

Ich meine also, solche Fälle in Verbindung mit der Unmöglichkeit, in den Gegenden, in welchen die Zwangs- und Bannrechte noch bestehen, gut eingerichtete Abdeckereien zu concessioniren, müssen Sie veranlassen, dem zuzustimmen, daß es an der Zeit sei, diese Anomalie aus der Gesetzgebung wegzuschaffen und die Zwangs- und Bannrechte zu beseitigen. Der ursprüngliche Zweck derselben, dem Publikum Schutz vor den salubritätswidrigen Einwirkungen des abständigen Viehes zu gewähren, ist nur zu erreichen, wenn das ganze Land mit einer größeren Anzahl von Abdeckereien überzogen wird, welche die von mir näher bezeichneten wünschenswerthen Koch-Einrichtungen haben.

Ich kann also nicht dringend genug wünschen, daß Sie dem Punkt I meiner Anträge Ihre Hauptaufmerksamkeit zuwenden; ich glaube, daß diese Sache durchaus spruchreif ist und daß Sie sich ein Verdienst um die gesammte Landwirthschaft erwerben, wenn Sie sich für Aufhebung der Bannrechte aussprechen.

Was die dafür etwa zu gewährende Entschädigung betrifft, so will ich mich darüber nicht aussprechen; ich glaube nur, daß es den einzelnen Staaten zu überlassen ist, in wie weit Entschädigungen dafür zu geben sind. Sind die kompetenten staatlichen Organe der Ansicht, daß eine Entschädigung überhaupt nicht einzutreten habe, so ist das ihre Sache; ich bringe nur einfach darauf, daß die Zwangs- und Bannberechtigungen aufhören, ob mit oder ohne Entschädigung — das entzieht sich meinem Urtheil.

Da in den Anträgen des Herrn Correferenten, die mir erst gestern zugegangen sind, so daß ich nicht in der Lage gewesen bin, mich mit ihm über gemeinsame Redaction unsrer Anträge zu verständigen, dieser Punkt weggelassen ist, so werde ich s. Z. bitten über diesen Theil meiner Anträge besonders abzustimmen.

Ich komme nun zum zweiten Theil meiner Aufgabe, zur Schilderung der thatsächlich bestehenden Zustände. Ich kann mich darüber sehr kurz fassen, weil ich in meinem schriftlichen Referat in dieser Hinsicht ausführlicher gewesen bin. Es ist thatsächlich jetzt so, daß in den meisten Theilen des Landes die Selbstabdeckerei herrscht, oder, wie ich sie genannt habe, die unerträglichste Blut- und Sudelwirthschaft. Die Seuchenfälle werden dem Gesetze zum Trotz verheimlicht, indem man einfach sagt: „wer beweist mir denn, daß das Thier an Seuche gefallen ist?“ und in den Wirthschaftshöfen wird die Abdeckerei so lüderlich betrieben, daß dadurch an einzelnen Orten der Milzbrand stationär geworden ist und daß wir ernstlich nach Mitteln und Wegen suchen müssen, um das zu ändern.

Das Hauptmittel bietet hierfür die Anzeigepflicht! Ich möchte dieselbe, wie ich schon oben andeutete, derartig haben, daß nach Analogie der Trichinenbeschauung an jedem Orte eine mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen des Ortes vertraute, zuverlässige Persönlichkeit angestellt würde, deren Besoldung durch

die Bezirks-Regierung desjenigen Ortes, für welchen sie anzustellen ist, festgesetzt würde, und welche die Verpflichtung hätte, jedes im Orte gefallene größere Hausthier, incl. Schafe und Schweine, nach erfolgter Anzeige zu besichtigen. Wenn der Besitzer dann bei der Anzeige gleich hinzufügte, das Thier sei an einer Seuche, für welche das Gesetz unschädliche Beseitigung fordert, gestorben, so brauchte der Beschauer natürlich garnicht hinzugehen; er brauchte nur dafür zu sorgen, daß das Thier dem Gesetze gemäß beseitigt resp. verwerthet würde. Gäbe der Besitzer aber bei der Anzeige eine solche Erklärung nicht ab, so müßte der Beschauer gehalten sein, das Thier sofort zu besichtigen und sich durch den Augenschein davon zu überzeugen, ob ein Seuchefall vorzuliegen scheine oder nicht. Dazu wäre es freilich erforderlich, daß der Beschauer sich vor der Einführung in sein Amt erst eine Zeit lang bei einem Thierarzt aufzuhalten hätte, um eine kurze Anleitung darüber zu erhalten, aus welchen Symptomen er den Milzbrand und andere seuchenartige Krankheiten erkennen könnte. Ebenso müßte der Mann auch mit einer populären Instruction versehen werden, um den einfachen Landwirth darüber zu unterrichten, welche Verwerthungsmöglichkeit ihm im gegebenenen Falle geboten sei. — Demnach würde sich nach obligatorischer Einführung der Todtenschau die Sache so ordnen: Soweit nach dem Reichsviehseuchengesetz die ortspolizeiliche Anzeigepflicht für Seuchenverdacht besteht, muß natürlich diese Anzeige noch *außerdem* erfolgen; sofern aber auf Grund des Gesetzes *Dispens* von der ortspolizeilichen Anzeigepflicht ertheilt ist, so wird der Todesfall nur beim Ortsbeschauer angezeigt, der darüber befindet, ob der Cadaver einer Abdeckerei zugeführt werden darf, resp. ob er auf dem Wasenplatz der Gemeinde durch den Besitzer selbst ausgenutzt werden darf, oder ob er daselbst zu vergraben ist. — Nur dadurch, daß Sie jeden derartigen Fall zur Cognition eines Vertrauensmannes kommen lassen, daß also jeder Todesfall eines Thiers gleichsam an die Oeffentlichkeit gezogen wird, nur dadurch bieten Sie die Möglichkeit einer gründlichen Besserung unserer ländlichen Zustände und nur dadurch werden Sie die Verheimlichung von Seuchenfällen verhindern. Verlangt dann beispielsweise der Beschauer, daß das gefallene Thier — in Ermangelung einer Abdeckerei erster Classe — *verscharrt* werde und weigert sich der Besitzer, so würde letzterer nach Punkt 12 meiner Spezial-Vorschläge zwar berechtigt sein, binnen 24 Stunden nach Eintritt des Todesfalles einen Thierarzt zuzuziehen; wäre aber der Thierarzt verhindert zu kommen, so müßte es bei der Anordnung des Beschauers definitiv verbleiben, denn so sehr ich auch geneigt bin, auf die wirthschaftliche Seite der Frage großen Werth zu legen und dem Besitzer zu retten, was zu retten ist, so steht diese Rücksicht doch zurück gegen die große Gefahr, die für die Oeffentlichkeit daraus entstehen könnte, wenn das Thier etwa in ungerechtfertigter Weise zurückgehalten und ausgenützt würde. — Deshalb ist diese örtliche Anzeigepflicht innerhalb 24 Stunden das punctum saliens meiner Vorschläge und ich halte dafür, daß sie ein einfacheres Mittel ist, um der Seuchenverheimlichung vorzubeugen, als es selbst die schärfsten und rigorosesten Strafbestimmungen sein würden.

Am schwierigsten war bekanntlich bisher die Frage zu beantworten, wie es bezüglich des Milzbrandes beim Kleinvieh, Schafen, Ziegen u. s. w. zu halten sei. Will man dafür die polizeiliche Anzeigepflicht im Sinne des Reichs-Viehseuchen-

Gesetzes aufrechthalten und werden nicht weite Districte, in denen der Milzbrand stationär ist, von derselben dispensirt, so wird das erst recht zur Verheimlichung der meisten Milzbrandfälle führen; es wird dann eben ganz einfach heißen, es sei nicht Milzbrand gewesen, sondern irgend eine locale Krankheit, und in jedem einzelnen Falle müßte man den Leuten beweisen, daß es wirklich Milzbrand gewesen sei. Das ist doch immer sehr schwer, und ich beklage stets den Amtsrichter, der in dieser Sache schließlich sein Urtheil abgeben soll! Deshalb meine ich, daß gerade in Beziehung auf die Schafe die Anzeigepflicht in der von mir vorgeschlagenen einfachen Form am Besten zum Ziele führen werde. Stirbt ein Schaf in der Gemeindeheerde, so muß der Schäfer einfach zu dem Orts-Beschauer gehen, um die Anzeige zu machen, und er wird sich, wenn er erst sieht, daß er diese Pflicht nicht umgehen kann, sehr bald daran gewöhnen, zu sagen: „es ist am Milzbrand verendet, ich werde das Thier auf dem Wasenplatz vergraben, resp. zum Kochkessel der Abdeckerei bringen." Wenn nämlich die Leute nur erst sehen, daß der Beschauer Ernst macht, so werden sie auch correct handeln, und dann wird hoffentlich nach und nach die ganze jetzt noch bestehende Infection unserer Felder mit Seuchenstoffen aufhören! — Man klagt ja immer, daß man seine Ideale nicht verwirklichen könne, aber ich möchte sagen, wenn man unter Ideal versteht, daß die Welt der Erscheinung zusammenstimmt mit dem Begriff, mit dem Gewollten, dann hat man es hier völlig in der Hand, das Ideal zu erreichen. Denn das Aufhören gewisser Seuchen ist vollkommen zu erzielen durch diese einfache Maßregel, die viel leichter durchzuführen ist als tausend andere Polizeisachen, die jetzt auf die Schultern der Selbstverwaltungsbehörden gelegt sind. Versuchen Sie es nur, machen Sie einmal volle, ganze Arbeit; ich bin überzeugt, es wird gehen!

Schließlich, m. H., liegt nun ein wesentlicher Anreiz zur Schaffung besserer Zustände und die volkswirthschaftliche Hauptbedeutung der ganzen Frage darin, daß wir durch eine richtige Beantwortung derselben zugleich den besten Weg anzeigen, um diejenigen Stoffe der Cadaver, die noch von wirthschaftlichem Werth sind, angemessen auszunutzen. Dann erst, wenn wir hierfür die denkbar rationellste Weise angeben und empfehlen, so haben wir auch nach der volkswirthschaftlichen Richtung hin die ganze Bedeutung dieser Frage erschöpft. Davon sind wir ja im vorigen Jahre eigentlich ausgegangen; wir wollten zwar die Infectionsstoffe vernichten, aber gleichwohl auch die wirthschaftliche Ausnutzung der Cadaver nicht ohne zwingende Noth beschränken. Wie steht's nun aber in dieser Beziehung in den deutschen Ländern? In der großen Stadt Berlin besteht zwar eine Abdeckerei, die mit den besten thermochemischen und Kochapparaten, sowie mit den zweckentsprechendsten Schlachteinrichtungen ausgestattet ist, so daß durch diese Anlage nicht nur eine vollendete Desinfection, sondern auch die rationellste Ausnutzung der Cadaver ermöglicht wird. — Steigen Sie nun aber einmal in Gedanken von diesem Centralpunkt aus successive herunter und machen Sie den Zirkel immer größer, dann kommen Sie schließlich auf provinzielle Zustände, wie sie schlimmer nicht zu denken sind. Es giebt Gegenden, in denen von dem Allen nichts vorhanden ist und in denen man froh sein würde, überhaupt eine Abdeckerei zu haben, zu welcher man die Thiere, welche nicht an Seuchen gefallen sind, für ein paar Thaler hinbringen könnte! Dieser

Zustand aber würde verewigt werden, wenn die Zwangs- und Bannrechte nicht aufgehoben werden. Sie könnten die dort bestehenden Abdeckereien schwerlich nöthigen, sich in Abdeckereien erster Classe umzuwandeln, und wenn Sie dieselben auch dazu zwingen wollten, so bliebe immer noch die Größe der Bezirke bestehen und die Schwierigkeit, die Thiere aus weiter Ferne in die Abdeckerei zu schaffen! Wollen Sie also, daß sich nach und nach das Land mit guten Abdeckereien überziehen soll, so müssen Sie vor allen Dingen die Zwangs- und Bannrechte aufheben.

M. H., der Gedanke meines Referats, in Zukunft Abdeckereien erster und zweiter Classe zu unterscheiden, hat in meiner Provinz ganz besonders gezündet! Es sind ja freilich auch gegentheilige Ansichten zu meiner Kenntniß gekommen, welche sagten, wenn man solche Unterscheidung auch machen wolle, so müßte man doch darauf dringen, daß jede Abdeckerei wenigstens einen Kochapparat haben müßte und daß diejenigen, die ihn noch nicht hätten, polizeilich zu zwingen seien, ihn einzurichten, während neue Abdeckereien nur concessionirt werden dürften, wenn sie zum mindesten einen Kochapparat hätten. — Die Abdeckereien erster Klasse würden dann solche sein, welche nicht nur einen Kochkessel, sondern einen vollständigen thermochemischen Apparat haben. — Ich habe an sich wenig dagegen, wenn man so unterscheiden will, ich weiß aber nicht, ob die Competenz der Verwaltungsbehörden so weit gehen würde, die Einrichtung von Kochapparaten überall zu erzwingen. Gelänge es, dies durchzusetzen, dann würde ich dafür sein, daß auch die Milzbrand-Cadaver den Abdeckereien zweiter Classe zugeführt werden dürften, während ich bezüglich anderer Seuchen diese Concession nicht ohne Weiteres machen würde. Indessen das Alles hatte ja für jetzt nur dann eine Bedeutung, wenn Sie etwa geneigt sein sollten, die von mir in meinem schriftlichen Referat einzeln hervorgehobenen Grundsätze speziell zu den Ihrigen zu machen. Das habe ich aber selbst nicht einmal erbeten, sondern ich bitte nur, daß Sie diese Thesen als Resultat meines eingehenden Nachdenkens über diese Materie betrachten, Wollte ich speziell auf dieselben eingehen, so ließe sich Vieles darüber sagen. Bei Punkt 8 z. B. könnte man darüber zweifelhaft sein, ob es nicht anstatt „Thierärzte" heißen müßte „der zuständigen Polizeibehörde," und ebenso ließen sich noch andere Einzelheiten kritisiren. Namentlich müßte bei Punkt 12 wohl noch besonders betont werden, daß die vom Reichsviehseuchengesetz stipulirte ortspolizeiliche Anzeigepflicht in keiner Weise durch die von mir vorgeschlagene locale Anzeigepflicht in Frage gestellt werden solle. — Im Uebrigen aber glaube ich sagen zu können, daß im Großen und Ganzen meine Vorschläge auch den Beifall der Herren Veterinäre finden werden, mit denen ich sie ja auch zum großen Theil verabredet und grundsätzlich besprochen habe.

Ich komme nun zu einer kurzen Empfehlung meiner Anträge.

Ich weiß zunächst wirklich nicht, ob ich die Anträge des Herrn Correferenten als Gegenanträge oder als Parallelanträge betrachten soll. — Allerdings sind sie Gegenanträge, insofern der erste Punkt (betreffend die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte) nicht darin enthalten ist. Darüber aber möchte gerade ich ein bestimmtes Votum des Landwirthschaftsraths herbeiführen. Eine weitere Differenz vermag ich zwischen meinen Anträgen und denen des Correferenten nicht zu entdecken.

Wenn ich den Eingang meiner Anträge so gefaßt habe:

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath erachtet eine einheitliche Regelung des Abdeckereiwesens durch die Reichsgesetzgebung aus sanitäts- und veterinär-polizeilichen, sowie aus wirthschaftlichen Gründen für ein Bedürfniß"

und wenn seinerseits der Herr Correferent sagt:

„Die einheitliche zweckentsprechende Regulirung des gesammten Abdeckereiwesens ist nicht blos eine Forderung der Veterinärpolizei, sondern der allgemeinen Gesundheitspflege überhaupt und ist als solche in ihren Grundzügen nach der Reichsverfassung Sache der Reichsgesetzgebung, während die Berücksichtigung der localen Verhältnisse dem landespolizeilichen Ermessen zukommt",

so haben wir, glaube ich, ganz denselben Gedanken ausgesprochen.

Denn daß ich dabei meinerseits nicht die Absicht haben konnte, der Reichsgesetzgebung auch dasjenige aufzubürden, was billigerweise dem landespolizeilichen Ermessen der einzelnen Staaten überlassen bleibt, das geht ganz klar aus folgenden Worten meines Referats hervor:

„Dabei weiß ich recht wohl — wie ich zur Abwehr von Mißverständnissen und kritischen Bedenken vorweg bemerken will, daß ein Theil meiner Ausführungen nicht in ein zu erlassendes Gesetz selbst, sondern in eine damit zu verbindende bundesräthliche Instruction gehören würde, daß ein anderer Theil sogar das Grenzgebiet dessen streift, was billigerweise der Autonomie der Einzelstaaten überlassen bleibt; da ich es indessen nicht für meine Aufgabe halten kann, meine Ansichten in gesetzgeberische Formen zu kleiden, so habe ich mich darauf beschränkt, dieselben in möglichst übersichtlicher Gedankenreihe kurz zusammenzufassen."

Das, m. H., ist meine Absicht gewesen, und ich weiß mich darin ja sachlich mit dem Herrn Correferenten vollständig einig.

Ich gehe nun zu Nr. 1 meiner Anträge über:

„Bei dem Erlaß eines darauf bezüglichen Gesetzes empfiehlt der Deutsche Landwirthschaftsrath folgende Gesichtspunkte einer vorzugsweisen Berücksichtigung:

Die in einzelnen Staaten für die Abdeckereien noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte sind aufzuheben resp. zur obligatorischen Ablösung zu bringen";

und möchte den Herrn Präsidenten bitten, über diesen Theil meiner Anträge besonders abstimmen zu lassen, da er eine selbstständige Angelegenheit behandelt und sich in den Anträgen des Herrn Correferenten nicht vorfindet.

Nunmehr aber folgen wirkliche Parallel-Anträge. Der Herr Correferent sagt nämlich bezüglich der Anzeigepflicht, es sei von besonderer Wichtigkeit:

„die ortspolizeiliche Anzeigepflicht des Besitzers für alle verendeten und aus Noth getödteten größeren Hausthiere (incl. Schafe und Schweine)",

während ich in dieser Beziehung gesagt hatte:

> „die polizeiliche Anzeigepflicht der Viehbesitzer ist nicht auf die an Seuche gefallenen resp. getödteten, oder der Seuche verdächtigen Thiere zu beschränken, sondern ist auf den Abgang oder die Nothtödtung sämmtlicher Hausthiere mit Ausnahme von Hunden, Katzen, Leporiden und Geflügel auszudehnen";

Zwischen beiden Anträgen ist in der That keine sachliche Differenz; ich möchte Sie aber doch bitten, wenn Sie etwa den Antrag des Herrn Correferenten vorziehen sollten, daß Sie dann den Ausdruck „ortspolizeilich" vermeiden möchten, denn die „Ortspolizei" führt in Preußen der „Amtsvorsteher", der oft meilenweit entfernt wohnt, und der aus diesem Grunde gerade bei der von mir beabsichtigten Anzeigepflicht nicht zu brauchen ist. Ich habe ganz einfach gesagt: „polizeiliche Anzeigepflicht", denn auch die Beschauer würden ja polizeiliche Organe sein.

Mein dritter Satz stimmt wieder im Wesentlichen mit dem ersten Satz des Herrn Correferenten überein. Derselbe sagt:

> Es sind hierbei von besonderer Wichtigkeit:
> die an ein geregeltes Abdeckereiwesen zu stellenden sanitätspolizeilichen Bedingungen, mit Bezug auf Größe und Zahl der dafür erforderlichen Bezirke und das zugehörige entsprechend ausgebildete Personal,

während es bei mir heißt:

> die große sanitäre und wirthschaftliche Bedeutung der mit thermo-chemischen Apparaten versehenen, gut eingerichteten und polizeilich überwachten Abdeckereien ist zum gesetzlichen Ausdruck zu bringen, weil in ihnen nicht nur die Rückstände gefallener Thiere eine genügende volkswirthschaftliche Verwerthung finden, sondern weil solche Abdeckereien zugleich die beste Handhabe zur unschädlichen Beseitigung infectiöser Stoffe bieten.

Das ist zwar sachlich ganz dasselbe, aber es könnte doch merkwürdig aufgefaßt werden, wenn der Landwirthschaftsrath mit solchen Specialitäten an den Reichskanzler herantreten wollte, wie der Herr Correferent wünscht, und wenn wir denselben darauf aufmerksam machen wollten, er solle bei gesetzlicher Regelung des Abdeckereiwesens u. A. auch auf ein ausgebildetes Personal u. s. w. Rücksicht nehmen. Solche Specialitäten regeln sich später von selbst; hier handelt es sich lediglich um große fundamentale Grundsätze. Ich empfehle Ihnen also den von mir verlesenen Antrag 3, und möchte Sie bitten, durch Annahme desselben im Allgemeinen Ihr Einverständniß mit dem von mir Gesagten zu betonen. Wenn Sie nämlich mit mir der Ansicht sind, daß Abdeckereien, die mit einem thermo-chemischen Apparat versehen sind, in unserer Gesetzgebung vorzugsweise begünstigt werden sollen, indem man ihnen gestattet, auch die Cadaver solcher Thiere, die von infectiösen Krankheiten gefallen sind, zu übernehmen, während man aus sanitären Gründen den anderen Abdeckereien diese Concession nicht gewähren kann und soll, dann finden Sie das vollständig in meiner Nr. 3 ausgesprochen, und ich bitte Sie dann, derselben zuzustimmen. Aber ich wiederhole

noch einmal: ich halte die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte für die Vorbedingung jedes Erfolges, und wenn Sie nicht durch Annahme der Nr. 1 die Grundlage zur Ermöglichung besserer Zustände legen wollen, so werden dadurch die Nr. 2 und 3 blos auf halbe Bedeutung herabgedrückt.

Zum Schluß will ich noch bemerken, daß ich den Schlußsatz des Herrn Correferenten:

> „Der Deutsche Landwirthschaftsrath ersucht den Herrn Reichskanzler, nach diesen Seiten hin eine entsprechende gesetzliche Regulirung des Abdeckereiwesens von Reichswegen herbeiführen zu wollen."

für etwas Selbstverständliches gehalten, und daher nicht besonders erwähnt habe. —

Ich schließe mich ihm natürlich gern an, halte ihn aber für durchaus entbehrlich. —

Correferent Professor Dr. Orth-Berlin. Als ich vom Vorstande des Deutschen Landwirthschaftsrathes mit der Aufforderung beehrt wurde, das Correferat über den vorliegenden Punkt der Tages-Ordnung zu übernehmen, ist es mir von vorn herein klar gewesen, daß dies eine der schwierigsten und heikelsten Fragen ist, welche bisher an den Landwirthschaftsrath überhaupt herangetreten sind. In gewissen Districten sind die Abdeckerei-Verhältnisse fast vollständig geregelt, so daß daselbst keine besonderen Anträge zu stellen sind, in Bezug auf manche andere Districte aber gebe ich dem Herrn Referenten vollständig Recht, daß es nicht zulässig ist, die Formen beizubehalten, die jetzt dort geübt werden, oder vielmehr den Mangel an Form; denn es herrscht in manchen Gegenden eine große Ungebundenheit in diesen Verhältnissen, die so weit nach meiner Auffassung nicht gehen dürfte. Ich möchte aber von vorn herein den Gesichtspunkt betonen, daß diese Frage für die Praxis in landwirthschaftlichen Kreisen besonders schwierig ist. Wir werden zu einer Regulirung dieser Verhältnisse nie gelangen, wenn nicht die Landwirthe allgemeiner zu der Ueberzeugung kommen, daß man sich hier im allgemeinen Interesse an bestimmte Formen absolut binden muß. Die früheren Zwangs- und Bannrechte, die Jahrhunderte lang bestanden, haben doch eine gewisse sanitätspolizeiliche Controle und Uebung erhalten, und indem man in neuerer Zeit zu einem vollständig freien und schrankenlosen Verfahren übergegangen ist, sind dadurch vielfach Verhältnisse entstanden, die als gemeinschädlich betrachtet werden können. Der Herr Referent hat sich nach verschiedenen Seiten darüber ausgesprochen und ich glaube mich deshalb über diese Verhältnisse kurz fassen zu können, zugleich auch deshalb, weil ich vor einem Jahre die Ehre hatte, mich über die Tilgung von Infectionsstoffen weitläufig hier zu verbreiten, und Sie einen Antrag von mir in dieser Beziehung angenommen haben.

Ich glaube zur Aufklärung dieser Frage zunächst am Besten dadurch beizutragen, daß ich Ihnen die Berichte vorführe, welche von den einzelnen landwirthschaftlichen Centralstellen und Vereinen hier eingegangen, und daß ich Ihnen zugleich mittheile, welche Anträge und Wünsche von diesen Seiten her daran geknüpft sind. Dem Herrn Referenten konnten nicht alle diese Mittheilungen vorliegen, weil er sein Referat früher eingereicht hat, als dieselben zum Theil eingegangen

sind. Es ist ein reiches, dankenswerthes Material hierhergelangt, von einzelnen Seiten fehlt es allerdings noch.

Ich beginne mit der Mark Brandenburg, wo die Abdeckereiverhältnisse durch das Edict vom 29. April 1772 von Friedrich dem Großen bestimmt, seitdem aber zum Theil durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zum Theil durch das Regulirungsgesetz vom 31. Mai 1858 und durch das Gesetz vom 17. December 1872, sowie durch das Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875 modificirt worden sind. Es heißt in dem Bericht aus der Mark Brandenburg, daß meist noch Bannrechte existiren, und zwar ist in dem Publicandum von 1772 speziell darauf aufmerksam gemacht, wie die Scharfrichter und Abdecker des Districts gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes und Botenlohns ein Recht haben, die gefallenen Thiere zu reclamiren. Diese Bestimmungen sind noch jetzt durch Privileg geschützt, und noch unter dem 5. März 1861 ist durch die Regierung in Potsdam und unter dem 18. Juli 1875 durch den Landrath der Ostpriegnitz in Erinnerung gebracht, daß diese Privilegien noch existiren. Es wird hier weiter mitgetheilt, daß diese Rechte und Pflichten auch noch in Pommern vorhanden sind, daß aber im ehemaligen Königreich Westfalen, wo das französische Recht Eingang gefunden hat, das Bannrecht aufgehoben ist und eine Einigung des Besitzers mit dem Abdecker zu erfolgen hat. Die Verhältnisse sind durch das preußische Viehseuchengesetz von 1875 mit Bezug auf Seuchen etwas verändert. Durch die Gesetze von 1858 und 1872, wodurch die Ablösung möglich ist, sind eine Menge Rechte aufgehoben, die Privilegien der einzelnen Abdeckereien konnten aber im Wesentlichen nicht beseitigt werden. Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, daß die juristische Seite der Sache sehr schwierig, da der Umfang der Gerechtigkeiten sehr verschieden sei. Da die Anforderungen der Berechtigten sehr hoch seien und da die Abdeckerei im allgemeinen sanitäts-polizeilichen Interesse liege, so sei es zweckmäßig, daß der Staat die zwangsweise Ablösung der Abdeckerei-Rechte beschließe, das Ablösungscapital dafür zahle und sich dasselbe niedrig verzinsen und mit ein Procent amortisiren lasse. Der Centralverein bemerkt, daß im Falle der Ablösung eine große Controle nöthig sein werde und daß schwere Strafen darauf gelegt werden müssen, wenn die Cadaver lange liegen blieben und wenn Schlächter solches Fleisch kaufen und verkaufen. Es wird also der Antrag gestellt, daß der Staat sich der Sache annehmen möge und nach meiner Auffassung ist es in der Provinz Brandenburg entschieden nothwendig, daß die Bannrechte beseitigt werden. Ich gebe dem Herrn Referenten vollkommen Recht, daß im sanitätspolizeilichen Interesse die Uebelstände nicht mehr beibehalten werden dürfen, wie sie bei uns durch ein Jahrhundert und länger sich erhalten haben. Wenn die Bezirke so groß sind, wie hervorgehoben wird — wir haben einen Kreis von über 40 Quadratmeilen — wenn in den Kreisen Entfernungen bis über acht Meilen vorkommen, und wenn dabei Anzeigepflicht stattfindet, wie kann dies regelmäßig gehandhabt werden, wie soll ein Abdecker das Alles erfahren und bei so weiten Entfernungen der Abdeckereiverpflichtung Genüge leisten können?

Es ist nach meiner Auffassung in sanitätspolizeilicher Hinsicht nothwendig, daß wir in der Mark zu anderen Verhältnissen kommen und dasselbe muß auch in andern Provinzen stattfinden.

In dem Berichte des Centralvereins für Littauen und Masuren heißt es, daß die Abdeckereien privilegirt seien, daß das Privilegium auf dem Grundstücke ruhe, daß eine Prüfung der Abdecker nicht stattfinde, und endlich daß die Bezirke der Abdeckereien oft größer seien als die landräthlichen Kreise. Ein landräthlicher Kreis hat etwa 18 Quadrat-Meilen, im Regierungsbezirk Königsberg sogar 19—20 Quadrat-Meilen und dabei heißt es, daß die Abdeckereibezirke oft noch größer sind. Das charakterisirt die Verhältnisse in ähnlichem Sinne, wie in der Mark. Das Gesetz vom 17. December 1872, betreffend die Ablösung, ist meist ohne Erfolg geblieben. Wenn abgelöst ist, so ist es nach einem Pauschquantum oder nach der Viehzahl geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Uebelstände des Abdeckereiwesens, besonders das weite Transportiren, fortbestehen. „Eine durchgreifende Aenderung könnte nur durch ein Gesetz geschaffen werden, welches die Ablösung selbst binnen einer bestimmten Frist obligatorisch macht, und welches zugleich das Ablösungsverfahren vorschreibt." In Littauen und Masuren — von Westpreußen liegt ein Bericht nicht vor, — ist also ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Provinz Brandenburg nicht vorhanden.

Der Bericht des Centralvereins von Königsberg ist auf Einzelheiten nicht näher eingegangen.

In dem Berichte des Centralvereins für den Netzedistrict heißt es: Abdeckereizwang besteht nicht mehr, sondern ist bereits seit 1820 abgelöst. Die Regierungsverordnung vom 3. April 1820 besagt: „Insoweit nicht unzweifelhafte Privilegien oder sonstige gültige Verleihungen entgegenstehen, ist jeder Eigenthümer eines gefallenen Stückes Vieh befugt, solches selbst abzuledern oder durch seine Leute abledern und mit Beobachtung der polizeilichen Vorschrift verscharren zu lassen." Dasselbe hat in spätestens 12 Stunden zu geschehen, sonst ist es dem Abdecker anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so tritt eine Strafe von 2—10 Thalern und die Beseitigung durch die Polizei auf Kosten des Eigenthümers ein. Ein Auffressen durch Hunde u. s. w. darf nicht stattfinden.

Das Hauptdirectorium des Baltischen Centralvereins zur Beförderung der Landwirthschaft theilt nur einige Erläuterungen der Regierung zu Stralsund zu den bezüglichen Gesetzen von 1858 und 1872 mit.

Die Direction des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen berichtet, daß ohne Zweifel viele locale Bestimmungen und Gewohnheiten wegen der früher sehr verschiedenen politischen Gebiete in der Provinz vorhanden seien. Es heißt: „die Gerechtsame sind vielfach ihrer Geringfügigkeit wegen hinfällig geworden und nicht aufrecht erhalten." Seuchen unterliegen den bezüglichen Gesetzen, sonst bestehen mildere Maßregeln und selbst eine „theilweise Verwerthung" der Cadaver ist gestattet. Es wird gesagt, daß es schwierig sein dürfte, „eine gemeinsame überall zweckmäßige Maßregel ohne arge Belästigung der Landwirthe durchzuführen", und es sei leicht eine Umgehung derselben möglich. „Bedauerlich erscheint es, wenn den Landgemeinden ein Platz mangelt, auf welchem das gefallene Vieh begraben werden kann. Vormals bestanden solche Orte als Schindanger, Schinderkuhlen, aber seitdem die Benutzung der Knochen und anderer Abfälle eingetreten, scheinen solche Plätze für überflüssig gehalten und solche auch wohl bei Gemeinheitstheilungen aufgehoben zu sein".

Ich komme zum Bericht für die Provinz Rheinpreußen. Es hat sich der Vorstand des dortigen landwirthschaftlichen Vereins an den Departements-thierarzt Schell in Bonn gewandt und dieser hat ein Gutachten eingesandt, welchem vom Vorstande des Centralvereins in allen Theilen beigetreten wird. Ich will auf das Einzelne nicht vollständig eingehen, ich möchte nur auf Nachstehendes aufmerksam machen. Es heißt hier wörtlich: „Faktisch sind nur in einzelnen größeren Städten Abdeckereien vorhanden für vorschriftsmäßige Beseitigung der an ansteckenden Krankheiten verendeten oder in Folge derselben getödteten Thiere; resp. kann auch eine Benutzung der Cadaver durch Private eintreten, wie dies seitens der Poudrettefabrik bei Köln geschieht. Sonst sind meist nur Gemeinde-schindanger für eine oder mehrere Gemeinden vorhanden oder sie fehlen gänzlich. Einzelne Bezirke haben Abdecker, die aus der Gemeindekasse bezahlt oder von Privaten nach bestimmten Sätzen honorirt werden; in anderen Bezirken fehlen sie ganz, und es werden andere Leute requirirt. Es wird dann weiter wörtlich bemerkt: „Dieselben Uebelstände, die sich demnach bezüglich des Abdeckereiwesens in der Rheinprovinz herausstellen, sind zweifelsohne nach der vollständigen Freigebung des Abdeckereiwesens auch in den übrigen Provinzen mehr oder minder vorhanden, und erscheint demnach eine gleichmäßige Regelung dieser Verhältnisse und zwar zunächst im Interesse der Veterinärpolizei in der That ein dringendes Bedürfniß. Da nun auch die Publication eines deutschen Reichsseuchengesetzes jetzt unmittelbar bevorsteht, so muß es ferner wünschenswerth erscheinen, daß eine gesetzliche Regelung des Abdeckereiwesens gleichmäßig für das ganze Reich erfolge, wenngleich nicht verkannt werden kann, daß diese Materie in den süddeutschen Staaten, und so besonders im Großherzogthum Baden, zur Zeit bereits in durchaus sachgemäßer Weise geordnet ist." Ich werde auf die süddeutschen Verhältnisse später näher eingehen.

In dem Berichte des landwirthschaften Centralvereins des Regierungsbezirks Kassel wird mitgetheilt, daß daselbst überall noch Wasenmeistereien und meist als Bannrechte vorhanden seien. Ablösungen sind noch wenig erfolgt. Maßgebend ist die kurfürstliche Verordnung vom 6. Mai 1824. Es heißt in § 2 derselben: „Das an einer ansteckenden Krankheit gefallene Vieh darf nicht von dessen Eigenthümer, sondern nur vom Wasenmeister fortgeschafft und verscharrt werden." In § 3 wird verfügt, daß die Gebühren für den Wasenmeister vorerst auf drei Jahre von den Polizei-Commissionen festzustellen sind, je nach den Verhältnissen der Nutzung durch den Eigenthümer u. s. w., bei Nichtermittelung des Eigenthümers aus der Ortskasse zu zahlen. Das Recht des Eigenthümers auf die Benutzung ist hier also gewahrt und unterscheidet sich die Verordnung darin wesentlich von den Bannrechten, wie sie vielfach in Preußen noch vorhanden sind. Es wird weiter wörtlich bemerkt: „Dies Ministerial-Ausschreiben genügt auch noch nach dem Erscheinen des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 dem Bedürfniß." Früher wurde die Haut rotziger Pferde verwerthet und darum hatte der Wasenmeister keinen Anspruch auf Gebühren für gefallene rotzkranke Pferde. „Für die Gesundheitspolizei würde es unseres Erachtens vom allergrößten Nachtheil sein, wenn der damaligen, auf Aufhebung der Wasenmeistereien gerichteten Strömung Folge gegeben würde." „Im größten Theile des hiesigen Bezirks müßten die

Abdeckereien abgelöst werden. Der einzige Kreis Kassel müßte alsdann — um ein Beispiel der erforderlichen Ablösungssumme zu geben — mindestens 100,000 M. aufzubringen haben."

Ich constatire hier, m. H., daß von der Vertretung des landwirthschaftlichen Centralvereins Hessen-Cassel gebeten wird, daß die konzessionirten Wasenmeistereien nicht aufgehoben werden und nicht obligatorisch zur Ablösung zu bringen sind.

Von dem Directorium des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe zu Wiesbaden wird mitgetheilt, daß in dem früheren Herzogthum Nassau nur eine kleine Zahl von Abdeckereien, als Monopol und mit Zwangs- und Bannrechten vorhanden gewesen sei. In Folge des Gesetzes vom 17. December 1872 sind diese Berechtigungen theils einfach aufgehoben, theils zur Ablösung gebracht.

„Die Anlage von Verscharrplätzen ist da, wo keine Abdeckereien bestanden haben, schon lange ein Bedürfniß gewesen und auch sehr häufig zur Ausführung gebracht."

„Die Königliche Regierung hatte länger die Absicht, eine Polizeiverordnung zu erlassen, doch hat man es der ortspolizeilichen Erledigung überlassen, um die in Betracht kommenden Localverhältnisse thunlichst zu berücksichtigen."

„Später ist seitens des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft und für das Innere, die Gründung von Verbänden einer größeren Zahl von Gemeinden zum Zwecke der Anlage gemeinsamer Verscharrplätze angeregt — was jedoch zu positiven Erfolgen nicht geführt hat, weil die meisten Gemeinden bereits eigene zweckmäßige Verscharrplätze besitzen und diesen auch aus verschiedenen Gründen den Vorzug vor den gemeinsamen geben."

„Immerhin kommen auch Gemeinden vor, in welchen derartige Plätze fehlen oder unzweckmäßig eingerichtet sind, oder in denen das Verscharren der Thierleichen nicht gut ausgeführt wird, so daß hier noch Maßnahmen zu treffen sind, hinsichtlich deren Anordnung durch die Ortspolizeibehörde indeß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichende Handhabe darbieten."

Ein reiches Material ist von der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft in Celle eingeschickt. Es sind die Berichte der einzelnen Hauptvereine der Provinz Hannover zusammengestellt und ist ein Referat vom Prof. Dr. Esser in Göttingen hinzugefügt. Man ist im Central-Ausschuß zu keinem bestimmten Antrag gekommen, welchen man dem Landwirthschaftsrath vorlegen könnte und es wird das vorliegende Material nur zur Information unterbreitet.

In dem Berichte des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereins Hannover wird gesagt, daß locale Verordnungen nicht existiren. Der frühere Zwang ist aufgehoben. Die Abdeckerei wird überall als Gewerbe nicht mehr betrieben. Bei größeren Städten giebt es Düngerfabriken, wohin die Kadaver geschafft werden. Auf dem Lande verscharrt jeder selbst, auf den größeren Gütern werden die Kadaver zum Theil in die Jauchegruben geworfen. Im Allgemeinen giebt es bei den bisherigen Zuständen wenig Unzuträglichkeiten. Nur der Zweigvereinsvorstand zu Diepholz spricht die Ansicht aus, daß die bestehenden Vorschriften sich nicht immer genügend erwiesen hätten, und wünscht gesetzliche Regelung,

dahin gehend, daß wieder Abdeckereiplätze in genügender Entfernung von den Ortschaften anzulegen seien, auf welchen unter Aufsicht das gefallene Vieh tiefer als bisher zu verscharren sei.

Eingehender ist der Bericht des landwirthschaftlichen Hauptvereins Göttingen-Grubenhagen. Es heißt da: In den zwölf Aemtern des Hauptvereins sind, abgesehen vom Seuchengesetz, keinerlei das Abdeckereiwesen beschränkende Bestimmungen erlassen, sondern die Handhabung desselben finde nach der Gewerbeordnung statt. Es wird im Uebrigen, um bestimmte Anträge stellen zu können, näher auf die Verhältnisse eingegangen und wörtlich bemerkt:

„Es veranlaßt uns hierzu der Umstand, daß die allgemein hervortretenden Klagen über das Unzureichende des jetzigen Zustandes nur zu berechtigt sind, und die Gefahren, welche dadurch für eine Verbreitung von Infectionsstoffen gegeben sind, nicht zu unterschätzen sind. Es sagt uns ferner die Ueberzeugung, daß wohl kaum auf irgend einem anderen Gebiete unter der ländlichen Bevölkerung so viel Sorglosigkeit herrscht, wie in Bezug auf Vernichtung von Infectionsstoffen, sowie daß der bestehende Zustand die Möglichkeit einer Verheimlichung ansteckender Krankheiten begünstigt. Eine Regelung des Abdeckereiwesens ist deshalb ein dringendes Bedürfniß nicht blos betreffs Anlage und Betriebs der Abdeckereien und der größeren gewerblichen Etablissements, sondern auch betreffs der nach der jetzigen Gewerbeordnung möglichen Selbstverwerthung der Kadaver. Abdeckereien sind nothwendige Institute, doch müssen sie auch lebensfähig sein. Es kommt dies weniger für größere Städte, als „vielmehr für das platte Land in Frage, wo weite Entfernungen und unregelmäßige Eingänge eine directe fabrikmäßige Verwerthung der Thierkadaver kaum gestatten dürften und zum Theil wohl die althergebrachte Verarbeitung verbleiben muß."

„Der Verkauf von Fleisch, Blut, Eingeweide aller Art im frischen Zustande muß unbedingt verboten werden."

„Ebenso ist das Mästen von Schweinen auf den Abdeckereien weder zu eigenem Gebrauch noch zum Verkauf zu gestatten, da erfahrungsgemäß von den Abdeckereien verschiedene große Trichinenepidemien ihren Ausgang genommen haben."

Von dem land- und forstwirthschaftlichen Provinzialverein für das Fürstenthum Lüneburg wird berichtet, daß keine besonderen Polizeiverordnungen existiren und es wird das Gutachten des Departementsthierarztes Jordan übersendet. Aus diesem Gutachten mögen nachstehende Aeußerungen wörtlich angeführt werden:

„Da es ohngeachtet des Seuchengesetzes immer noch vorkommen dürfte, daß Thiere, die an Seuchen zu Grunde gegangen sind und sich der polizeilichen Controle entzogen haben, willkürlich und oft sehr oberflächlich verscharrt werden, so dürfte es zur Inhibirung der Weiterverbreitung von Seuchen dringend erforderlich sein, daß staatsgesetzliche Bestimmungen getroffen werden, die das Beschaffen eines entsprechend belegenen Abdeckereiplatzes für jeden Ort anordnen, wie dies auch für

alle anderen Kadaver, die nicht an Seuchen zu Grunde gehen, in sanitärer Beziehung wünschenswerth sein dürfte."

„Von den aus der Zeit der Concessionirung stammenden Abdeckereien sind meines Wissens keine eingegangen, und wäre insofern durch die Einführung der Gewerbefreiheit keine Veränderung eingetreten. Und doch ist eine Veränderung eingetreten, meines Erachtens aber keine Verbesserung. In gar vielen Fällen werden nicht die in den Gemeinden vorhandenen . . . . Plätze benutzt, sondern unmittelbar in der Nähe der Behausungen befindliche Räumlichkeiten, z. B. Gärten. In manchen Orten fehlen sie. In Lüneburg war noch vor einigen Jahren kein officiell gestatteter Abdeckerraum und ist er erst auf meinen Antrag vom Magistrat auf Grund der diesfallsigen Bestimmungen des Viehseuchengesetzes bewilligt. Staatsgesetzliche Bestimmungen, die das Beschaffen eines entsprechend gelegenen und begrenzten Abdeckerplatzes für jeden Ort veranlassen, sind dringend erwünscht. Ich glaube nicht, daß die Angelegenheit auf dem Wege der Polizeiverordnung arrangirt werden kann."

In der Eingabe des Provinzial-Landwirthschaftsvereins Bremervörde wird mitgetheilt, daß polizeiliche Anordnungen über das Abdeckereiwesen nicht erlassen sind, doch existire eine Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei Stade vom 26. Juli 1844. „Die in letzterer enthaltenen Bestimmungen scheinen", so heißt es, „wesentlich dazu beigetragen zu haben, daß irgend welche Klagen über Mißstände bei den Abdeckereien nicht zu unserer Kenntniß gekommen sind. Das Bestreben des Deutschen Landwirthschaftsraths, eine einheitliche Regelung des Abdeckereiwesens herbeizuführen, begrüßen wir mit Freuden, indem wir in derselben eine wirksame Handhabe zu durchgreifenden Maßregeln zur Vertilgung der Seuchen erblicken."

Der landwirthschaftliche Hauptverein für das Fürstenthum Osnabrück weist darauf hin, daß seit der Ablösung keine besonderen polizeilichen Anordnungen mehr existiren, und daß die Wiedereinführung derselben wenigstens für den Landbezirk auch nicht erwünscht sei, zumal bei Seuchen besondere Vorschriften da sind.

Im Bericht des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für das Herzogthum Aremberg-Meppen wird einfach nur mitgetheilt, daß weder gesetzliche Bestimmungen noch obrigkeitliche Anordnungen im Vereinsbezirk, betreffend das Abdeckereiwesen, existiren.

Ein sehr reiches nnd werthvolles Material über das Abdeckereiwesen ist von Herrn Prof. Dr. Esser in Göttingen eingesendet, doch muß ich Bedenken tragen, da es zu weit führen würde, Ihnen dasselbe sämmtlich vorzuführen. Esser classificirt die Abdeckereien in Aasabdeckereien ohne Vergrabung, wie sie ebenfalls noch vorkommen, in Abdeckereien mit Vergrabung, die dem gegenüber einen Fortschritt bezeichnen, und in die technisch entwickelten industriellen Abdeckereien, wobei auf Hamburg, Berlin und Leipzig exemplificirt und die Zahlen der daselbst jährlich technisch verarbeiteten Thiere mitgetheilt werden.

Die in Württemberg und Baden giltigen Bestimmungen mögen sich hier zunächst anschließen. Eine der neuesten bezüglichen Verfügungen ist unter dem 21. August 1879 vom Ministerium zu Stuttgart für Württemberg erlassen worden, und die Centralstelle für Landwirthschaft bemerkt, unter Uebersendung dieser Ministerialverfügung, dazu, „daß mit diesen Bestimmungen die Materie für Württemberg geordnet ist, und daß wir keine weiteren Anträge zu stellen haben." In dieser Ministerialverfügung heißt es in § 2: „Von dem Umstehen oder der beabsichtigten Beseitigung abgängiger Pferde, Esel, Rindviehstücke, Ziegen, Schafe und Schweine, sind die Eigenthümer verpflichtet, der Ortspolizei alsbald Anzeige zu machen, wenn sie die Thierleichen verscharren, oder ganz oder theilweise veräußern wollen." Diejenigen Herren, welche in Bezug auf die Anzeigepflicht für Preußen Zweifel haben, mache ich hierauf besonders aufmerksam, und bitte die Herren aus Süddeutschland, sich nachher darüber zu äußern, wie die dortigen Bestimmungen im eigenen Lande beurtheilt werden. Es heißt in § 2: „Der Ortspolizei ist Anzeige zu machen", und erwähne ich dies speciell gegenüber der bezüglichen Bemerkung des Herrn Referenten. In § 4 heißt es: „Das Abledern und Verscharren der an keiner ansteckenden Krankheit gefallenen Thiere kann auf dem Grunde der Eigenthümer stattfinden", in § 7: Bei ansteckenden Krankheiten muß die Beseitigung unter polizeilicher Aufsicht geschehen; in § 9: Bei Milzbrand und Wuth sind die Kadaver mit Fell zu verscharren; in § 10: Bei Rotz ist das Abledern gestattet. Im Reichs-Seuchengesetz heißt es entgegengesetzt, daß rotzige Pferde mit dem Fell begraben werden müssen. In § 21 wird gesagt: „Insoweit der Eigenthümer seine gefallenen oder getödteten Thiere selbst zu verwenden oder vorschriftsmäßig zu beseitigen nicht im Falle ist, tritt die polizeiliche Fürsorge der Gemeinde ein. Zu diesem Zwecke hat sie dafür zu sorgen, daß für den allgemeinen Gebrauch der Gemeinde ein Wasenplatz mit den erforlichen Einrichtungen — Abdeckerei — zur Verfügung steht." Es ist also hier der Wasenplatz obligatorisch. § 23: Das Oberamt erkennt über die Errichtung der Wasenplätze nach der deutschen Gewerbeordnung. § 24: „Die Besorgung der Wasenplätze . . . . liegt zu verpflichtenden Personen (Wasenmeister) ob." Die Wasenmeister werden also in Eid genommen und sind Diener der Gemeinde. Es heißt weiter: Er muß die erforderliche Tüchtigkeit haben. § 26: Die Gebühren sind von der Ortsbehörde festzustellen.

Die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden übersendet ein Gutachten von dem um die Seuchenfrage sehr verdienten Medicinalrath Lydtin in Karlsruhe, und spricht sich dahin aus, daß die Abdeckereiverhältnisse in Baden durch die Verordnung vom 17. August 1865 die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnungen getödteter Thiere betreffend, und durch die allgemeine Dienstanweisung für die Abdecker vom 21. August 1865 geordnet seien. Die genannten Verordnungen sind dem Lydtin'schen Gutachten in mehreren Exemplaren beigefügt.

Nach der ersteren hat der Besitzer die Pflicht der Vergrabung binnen 24 Stunden. Bei ansteckenden Krankheiten ist besondere polizeiliche Aufsicht vorgeschrieben. In § 5 heißt es: Jede Gemeinde für sich oder mehrere Gemeinden haben für einen Wasenplatz zu sorgen; in § 6: Jede Gemeinde hat für das

nöthige Abdeckereipersonal zu sorgen. Der Abdecker ist zu verpflichten und hat veterinärpolizeiliche Uebertretungen anzuzeigen.

Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung vom 21. August 1865 sind folgende: Der Abdecker hat auf Verlangen der Besitzer die betreffenden Thiere abzuholen und zu vergraben, und in der Regel muß dies bei Nacht geschehen. Je nach der Uebereinkunft mit dem Besitzer kann der Abdecker die todten Thiere technisch oder öconomisch nutzen. Der Abdecker hat das öffentlich zum Verkauf gestellte ungenießbare Fleisch zu beseitigen, und muß bei ansteckenden Krankheiten dem Bezirksthierarzt Mittheilung machen. Ueber die zugebrachten Thiere hat er ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, unter Angabe der Zeit des Verbringens der Eigenthümer und der Ursache des Fallens und Tödtens.

Von den interessanten Mittheilungen des Herrn Medicinalraths Lydtin mögen hier nachstehende Aeußerungen kurz erwähnt werden:

Es ist nöthig, daß geübte Vollstrecker und geeignete Begräbnißplätze in allen Gemeinden zur Verfügung stehen. Das Abdeckereiwesen liefert ein werthvolles statistisches Material über die Sterblichkeit der nutzbaren Hausthiere und die nothwendige Grundlage eines gesunden Viehversicherungswesens. Als Uebelstand hat sich herausgestellt, daß jede Gemeinde für sich einen Abdecker halten soll. „Es meldeten sich die unvermögendsten und unzuverlässigsten Leute", denen Kenntnisse und Fertigkeiten mangelten. In Folge dieser Mißstände haben sich verschiedene Gemeinden zu Bezirksabdeckereien geeinigt, die das Gewerbe ordnungsmäßig zu betreiben vermögen und die Thiere zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken ausnutzen. Wo Bezirksabdecker sind, da ist regelmäßiger Dienst und ist nie eine Beanstandung vorgekommen. Die Verpflichtungen zu Wasenplätzen bleiben dabei bestehen. Es wird weiter auf die Verwerthung der Kadaver für Düngerzwecke besonders aufmerksam gemacht und es werden die an Abdecker und Abdeckereien zu stellenden Anforderungen kurz zusammengestellt. Darunter wird speciell hervorgehoben, daß der Abdecker als Gemeindediener zu verpflichten ist, daß er unbescholten und betreffs seiner Kenntnisse geprüft sein und unter der Controle des Thierarztes stehen muß. Die Vergrabung darf nur auf dem Wasenplatz stattfinden. Gewerbliche Anlagen zur Verwerthung sind möglichst zu unterstützen und ist ihnen in erster Reihe der gemeindliche Abdeckereidienst zu übertragen. „Es sollte ein Preis für die Lösung der Frage ausgesetzt werden: Auf welche Weise können gemeingefährliche Thierleichen zu jeder Zeit und an jedem Orte ohne Verlochung unschädlich gemacht werden?"

Letzteres weist direct darauf hin, daß auch in der Nähe der Güter selbst sehr wohl Verhältnisse für die Verwerthung geschaffen werden können, namentlich da, wo Dampfkessel vorhanden sind. Ich beziehe mich auf meine früheren Mittheilungen über die Verwerthung der Kadaver bei Herrn Sombart zu Ermsleben hier. Selbst bei Milzbrandkadaver geht durch anhaltendes Kochen der Ansteckungsstoff verloren.

Vom Landesculturrath für das Königreich Sachsen ist die Abschrift der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen übersendet und es werden die Veränderungen, welche sich durch die Gewerbeordnung von 1869 herausgestellt haben, besonders hervorgehoben. Es ergiebt sich daraus, daß daselbst völlige Freiheit betreffs der

Verwerthung der Kadaver vorhanden ist. Ein Bedürfniß nach Wiederherstellung des Abdeckereizwanges ist nicht hervorgetreten. Als Mißstand zeigte sich, daß bei Vorkommen von Rinderpest es an Abdeckerei-Personal fehlte.

In dem Bericht für Elsaß-Lothringen bezieht man sich wesentlich auf ein Gutachten des Landes-Thierarztes Zündel zu Straßburg. Darin heißt es, daß die Wasenmeistereien durch die Gewerbefreiheit in der ersten Hälfte des Jahrhunderts eingegangen seien. „Jetzt ist ein Mangel an Wasenmeistern vorhanden, so daß zuweilen und an vielen Orten nur mit Mühe die regelmäßige Beerdigung eines Kadavers erlangt werden kann." Selbst bei Seuchen kommt es vor, daß die Kadaver dicht am Orte oberflächlich eingegraben und nachher von den Hunden im Dorfe herumgeschleift werden. Die Anzeigepflicht ist für die Ueberwachung unentbehrlich, ein Wasenacker ist für jede Gemeinde nothwendig und eine regelmäßige Registrirung der zugehenden Thiere wünschenswerth.

Unser Mitglied, Herr Nels aus Didenhofen berichtet, daß die Bestimmungen für Lothringen kurz und oberflächlich und zu einer strengeren Controle ungenügend seien. — Es ist noch ein Bericht für Oberelsaß vom Generalsecretair Fiedler zu Rufach eingegangen. Darin heißt es, daß das Abdeckereiwesen in Oberelsaß nicht geregelt und darum allmälig ein schlechter Zustand eingetreten sei. Bis zur französischen Revolution existirten besondere Wasenmeister. Nachher sind sie allmälig ausgestorben und fehlen. Dies ist die Entwickelung, m. H., in einem Lande gewesen, wo seit lange Gewerbefreiheit besteht.

Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern berichtet in eingehender Weise, und besonders der zweite Vorsitzende des Vereins, Herr Prof. Ranke, ein Mediciner, ist weitläufig auf die Sache eingegangen. Es wird auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, die wünschenswerthen Verhältnisse in Bezug auf die Verpflichtungen und die Kenntnisse der Abdecker mit der deutschen Gewerbeordnung in Einklang zu bringen, und wird direct betont, daß früher das Abdeckereiwesen ein öffentlicher Dienst der Gemeinde gewesen sei, daß aber durch die Gewerbeordnung von 1869 der gewerbliche Charakter mehr in den Vordergrund gestellt sei. Deshalb habe man nach § 71 des bayrischen Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. December 1871 besondere oberpolizeiliche Vorschriften für einzelne Regierungsbezirke erlassen, z. B. für Niederbayern und für Oberbayern, und sind die bezüglichen Vorschriften mit übersendet worden. Die Bestimmungen für Niederbayern beziehen sich z. B. darauf, daß die Verscharrung nur vorzunehmen ist auf Wasenplätzen, daß an den Wasenmeister in 12 bis 18 Stunden, bei Seuchen in 6 Stunden, Anzeige zu erstatten ist, daß Fleischverkauf und Viehmästung dem Abdecker verboten ist, daß der Wasenmeister eine Liste zu führen hat, und daß derselbe zu bestimmende Gebühren erhält. Die Abdecker können nicht gezwungen werden, die öffentlichen Dienstleistungen zu übernehmen. Es wird angegeben, daß die Bestimmungen dem dringendsten Bedürfniß genügen und daß es wegen der neueren technischen Verarbeitungsweise nicht opportun sei, die alten Wasenmeistereien wieder aufzufrischen.

Der Vorstand (Prof. Ranke) empfiehlt die Relegung des Abdeckereiwesens nach folgenden Gesichtspunkten in Aussicht zu nehmen:

1. Der Abdeckerberuf ist ein öffentlicher Dienst und derselbe erfolgt nach den Anforderungen der Sanitätspolizei;
2. es wird die Bildung von Abdeckereibezirken nach Art der Kaminkehrerbezirke vorgeschlagen;
3. der Eigenthümer muß das Verfügungsrecht über die gefallenen Thiere haben, und die Sanitätspolizei entscheidet über die Beschränkungen desselben;
4. bei nicht ansteckenden Krankheiten ist das Recht des Eigenthümers zu wahren;
5. bei ansteckenden Krankheiten geschieht die Beseitigung durch den Abdecker (in 24 Stunden).

Es werden dann noch Vorschläge gemacht über den Transport bei Nacht, über die Lage des Wasenplatzes, über die Gebührenordnung, über das Verbot an die Abdecker, Schweine zu halten (wegen der Verbreitung der Trichinenkrankheit), und über die Aufsichtsführung über die Abdecker durch die Polizei und durch Beamte (Thierärzte).

Der Schwierigkeit, die Bestimmungen des Abdeckereiwesens mit denen der deutschen Gewerbeordnung in Einklang zu bringen, wird namentlich in dem Berichte des landwirthschaftlichen Vereins für Oberhessen bestimmt Ausdruck gegeben, und es zeigt sich, daß auf diesem Gebiete in Süddeutschland mehrfach Verhältnisse vorhanden sind, welche mit der Reichsgesetzgebung in Conflict gerathen und daß es wünschenswerth ist, daß hier auch im Interesse der Landwirthschaft klarere Zustände geschaffen werden. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Aeußerung, welche Herr v. Rabenau als Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Oberhessen in dem bezüglichen Berichte gethan hat: „Es ist unzweifelhaft, daß unsere hier einschlägigen Bestimmungen denjenigen der Gewerbeordnung gegenüber absolut unzulässig sind."

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für die Provinz Starkenburg übersendet die im Großherzogthum Hessen geltenden Bestimmungen mit der Nachricht, daß Anträge zu dieser Materie nicht zu stellen sind. Aus der Großherzoglichen Ministerialverfügung vom 20. März 1880, betreffend die unschädliche Beseitigung von Thierkadavern, sowie die Anlage und den Betrieb von Abdeckereien, seien nachstehende Bestimmungen kurz hervorgehoben: „Jede Gemeinde, besser mehrere, haben einen Wasenplatz anzulegen und einen unbescholtenen Wasenmeister zu bestellen. Letzterer ist auf eine bestimmte Instruction zu verpflichten. Zu Wasenmeistern dürfen Hirten nicht genommen werden. Die Gebühren sind nach Verabredung zu entrichten. Der Transport der Kadaver für die Gemeinde ist an den Wenigstnehmenden zu versteigern. Wer concessionirt sein will, muß Wasenmeister werden. Durch Verwerthung der Kadaver wird ein nicht unbedeutender Theil des Nationalvermögens erhalten, die Unschädlichmachung ist gründlicher und sind derartige Anlagen möglichst zu fördern."

Ich überlasse Ihnen, zu prüfen, wie weit diese Bestimmungen mit der deutschen Gewerbeordnung in Einklang stehen.

Es sind ferner Mittheilungen gemacht vom Central-Vorstand der Landwirthschaftsgesellschaft für Oldenburg, wo nach der Regierungsbekanntmachung vom

19. Februar 1859 das Tödten und Verscharren der Thiere Jedem frei steht; vom landwirthschaftlichen Centralverein für Braunschweig, wo das Zwangsrecht seit dem 1. Januar 1865 aufgehoben ist, von der landwirthschaftlichen Centralstelle für das Großherzogthum Sachsen, wo ein formeller Zwang zur Anlage von Wasenplätzen nicht existirt, „woraus sich häufig die gröbsten Unstatten ergeben." Seit 1869 sind daselbst keine neuen Bestimmungen erlassen.

Vom landwirthschaftlichen Central-Ausschuß der Vereine des Herzogthums Sachsen-Altenburg ist die bezügliche Verordnung vom 6. Februar 1865 übersandt, und es wird darüber bemerkt: „Diese Verordnung hat jetzt überall genügt und haben sich Unzuträglichkeiten nicht herausgestellt."

Es ist interessant, daß die Altenburgischen Bestimmungen in demselben Jahre erlassen sind, wie diejenigen im Großherzogthum Baden und daß sie auch ihrem Inhalte nach damit manches Aehnliche haben. Die Abdeckerei ist danach ein Concessionsgewerbe, welches für die Person ertheilt wird, und es ist persönliche Zuverlässigkeit erforderlich, und sind besondere Kenntnisse durch Prüfung nachzuweisen. Die Vergütung erfolgt nach freier Vereinigung. Bei jedem gefallenen Thiere ist Anzeigepflicht für den Besitzer vorgeschrieben. Die Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist gestattet, wenn nicht von der Sanitätspolizei Ausnahmen vorgeschrieben werden. Das Selbstbenutzungsrecht des Besitzers ist gewahrt.

Aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin sind leider keine Mittheilungen eingegangen, weil das erste Anschreiben des Landwirthschaftsraths nicht an die richtige Adresse gelangt oder verloren gegangen ist.

In Mecklenburg-Strelitz existiren, nach dem von da erstatteten Berichte, noch Abdeckereiprivilegien, und zwar als Realprivilegien ohne Voraussetzung einer persönlichen Qualification.

Im Fürstenthum Waldeck sind speciellere Bestimmungen nicht erlassen. Jeder Eigenthümer eines gefallenen Stückes Vieh hat dasselbe bei 150 M. oder sechs Wochen Freiheitsstrafe binnen 12 Stunden auf den Schindanger zu schaffen oder gehörig einzuscharren.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen sind die früheren Privilegien meist gegen Entschädigung abgelöst.

Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie fehlen allgemeine gesetzliche Bestimmungen. Es wird unter dem 21. November 1880 mitgetheilt, daß seit einigen Tagen die Ablösungsfrage im Landtage gelöst sei.

Aus dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha wird berichtet, daß seit Anfang der funfziger Jahre die ausschließlichen Privilegien durch Ablösung beseitigt sind. Die Abdecker kaufen die Kadaver nach freier Vereinbarung. Für Milzbrand und Blutseuche habe jede Gemeinde einen Begräbnißplatz anzulegen. Es bestehen im Herzogthum Gotha jetzt drei Abdeckereien. Unzuträglichkeiten haben sich nicht gezeigt. Durch die Einführung des Reichs-Viehseuchengesetzes werden Aenderungen nöthig werden.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen sind die Abdeckereien abgelöst und es bestehen dort keinerlei gesetzliche Bestimmungen.

Für das Gebiet der Stadt Hamburg existirt eine gut eingerichtete und mit allen technischen Hilfsmitteln zur Verwerthung versehene Abdeckerei. Der

Abdecker ist Staatsbeamter und Scharfrichter und ist beeidigt. Er bezieht neben freier Wohnung ein Jahrgehalt von 3168 M.

Für die Stadt Lübeck wird mitgetheilt, daß alle gefallenen Thiere dem Abdecker, der ein Gehalt von 480 M. beziehe, zufallen. Für das Landgebiet sind keine Vorschriften vorhanden; alles Vieh wird daselbst beliebig genutzt, auch bei Seuchen.

Aus dem Berichte für die Stadt Bremen ergiebt sich, daß nach der Verordnung vom 12. Juni 1874 eine besondere städtische Abdeckerei vorhanden ist.

M. H.! Ich habe Ihre Aufmerksamkeit mit dem vorliegenden Material etwas lange in Anspruch nehmen müssen, bei der großen Wichtigkeit der Frage aber und bei der Verschiedenheit der Ansichten habe ich mich für verpflichtet gehalten, Ihnen dasselbe auch in einiger Vollständigkeit vorzutragen; ich habe geglaubt, es den Centralvereinen, denen wir so reiche Einsendungen verdanken, schuldig zu sein.

Was meine Anträge betrifft, so möchte ich sie noch kurz motiviren. Sie werden aus dem, was der Herr Referent mitgetheilt hat, schon ersehen haben, daß sie nach manchen Seiten mit den seinigen übereinstimmen. Ich habe aber geglaubt, die ganze Fassung allgemeiner halten und die obligatorische Ablösung weglassen zu sollen. Es ist gerade bei einem solchen Gesetz, das von Rechtswegen erlassen werden soll, absolut erforderlich, daß man nicht zu sehr in das Einzelne geht, wenn nicht der Widerspruch dagegen herausgefordert werden soll. In den Vordergrund gestellt ist das Princip, daß die einheitliche zweckentsprechende Regulirung des gesammten Abdeckereiwesens nicht blos eine Forderung der Veterinärpolizei, sondern der allgemeinen Gesundheitspflege überhaupt, und als solche in ihren Grundzügen nach der Reichsverfassung Sache der Reichsgesetzgebung ist. Es ist deshalb auch Sache der Reichsgesetzgebung, die allgemeinen Grundsätze, nach welchen diese Frage regulirt werden soll, anzugeben. Ich möchte darum die Herren aus Süddeutschland bitten, nicht zu befürchten, daß daraus zu weit gehende Beschränkungen für die dortigen Gegenden erwachsen könnten. Eine Aenderung ist besonders für die Districte nothwendig, wo eine bestimmte Regulirung der Sache noch nicht oder in ungenügender Weise existirt, und ist hier ein einheitliches Vorgehen erforderlich.

Es ist bei verschiedenen Gelegenheiten auf die Fleischschaufrage eingegangen. Diese Frage ist in Bezug auf die Ernährung sehr ernster Art. Man behauptet, daß um Berlin viel Vieh verendet resp. vorher noch abgestochen wird, um hier auf dem Fleischmarkt mit verkauft zu werden. Es ist also im Interesse der Allgemeinheit geradezu nothwendig, daß Ordnung in diese Verhältnisse hineinkommt. Ich mache Sie ferner auf die Wurstfabrikation aufmerksam, deren Ausdehnung im Interesse des Consums der großen Städte zunimmt und wobei ohne die entsprechende Controle immer Gefahr da ist, daß Thiere, welche wegen Krankheit oder Abzehrung dem Abdecker zufallen sollten, zur Verarbeitung gelangen und mit eingehackt werden. Darum ist es gewiß wünschenswerth, daß das Reich die allgemeinen Grundzüge für die Regelung der Sache aufstellt, damit allgemein eine bestimmte Ordnung zur Durchführung gelangt und damit sich nirgends Verhältnisse entwickeln können, welche der allgemeinen Gesundheitspflege Hohn sprechen. Ich beziehe mich darauf, daß auch die Commission für das Reichsviehseuchengesetz im

Deutschen Reichstage, in der unser verehrter Herr Präsident den Vorsitz führte und in welcher er sich große Verdienste um das Zustandekommen des Gesetzes erworben hat, sich dafür ausgesprochen, daß von Reichswegen eine Regelung des Abdeckereiwesens erfolge und dem Reichstage einen bestimmten derartigen Antrag unterbreitet hat, welcher leider durch eine eigenthümliche Verkettung von Umständen abgelehnt wurde.

In Wirklichkeit gehen viele Thiere, die an Seuchen gefallen sind, der Kenntnißnahme verloren. Wie viel Cadaver von an Milzbrand gefallenen Schafen bleiben in den Milzbranddistricten nicht an den Hecken oder auf den Feldern liegen, oder sie werden nur oberflächlich eingeharkt und inficiren den Boden auf lange Zeit mit dem Contagium? Ohne gewisse Beschränkungen, die man sich selbst auferlegen muß, ist etwas Großes nicht zu erreichen. Ich weiß, daß es nicht leicht ist, jedes gefallene Schaf zur Anzeige zu bringen; aber wenn Ordnung in die Verhältnisse kommen soll, ist es für manche Districte nothwendig. Diejenigen, welche ihr Votum in dieser Sache abgeben, mögen sich bewußt sein, daß sie eine Verantwortlichkeit dafür mit übernehmen, ob in Deutschland die „Sudelwirthschaft" vieler Gegenden beibehalten werden soll oder nicht.

M. H.! Ich habe absichtlich unter Nr. 1 die zu erstrebenden Forderungen ganz allgemein zusammengestellt. Der Herr Referent hat das komisch gefunden, ich kann es nur wiederholt als allein richtig hinstellen, nur allgemein die Gesichtspunkte anzugeben, deren Regelung wir von der Reichsregierung resp. Gesetzgebung erbitten. Beispielsweise weisen einzelne Berichte darauf hin, daß beim Auftreten von Seuchen kein passendes Abdecker-Personal zur Verfügung steht. Deswegen habe ich geglaubt, in Punkt 1 sagen zu müssen: Größe und Zahl der (für das Abdeckereiwesen) erforderlichen Bezirke und das zugehörige entsprechend ausgebildete Personal, dagegen in keiner Weise darauf einzugehen, wie groß diese Districte im Einzelnen sein müssen und wie viel Personal erforderlich ist. Das ist der Reichsgesetzgebung resp. der Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu überlassen.

Ich habe ferner in Punkt 2 auf die große Bedeutung der in dem abgehenden Vieh bei entsprechender Verwendung vorhandenen Werthe hingewiesen. Ich kann hier kurz sein, da dieser Punkt schon im vorigen Jahre von mir besprochen ist — und möchte nur exemplificiren. Wir hatten im Jahre 1873 in Deutschland rund $3^1/_3$ Millionen Pferde, zwischen 15 und 16 Millionen Stück Rindvieh, etwa 25 Millionen Schafe und 7 Millionen Schweine. Ich habe vor einem Jahre bereits darauf aufmerksam gemacht, daß in 1000 Pfund Lebendgewicht eines gefallenen Stücks Großvieh 26,6 Pfund Stickstoff und 18,6 Pfund Phosphorsäure vorhanden sind. Rechnen Sie das Pfund Stickstoff zu 1 Mark und das Pfund Phosphorsäure zu 20 Pf., so ergiebt das rund einen Werth von 30 M. für ein gefallenes Stück Großvieh und geht man nur von 10 Millionen Stück Großvieh aus und rechnet nur 1 pCt Verlust, so beträgt das 100,000 Stück im Werth von 30 M. pro Stück = 3 Millionen M., bei 2 pCt. + 6 Millionen M. und sofort. Das sind gewiß außerordentlich große Werthe, die besser benutzt werden können. — Es ist weiter in Nr. 2 gesagt, daß das Recht des Besitzers gewahrt werden müsse und braucht auch das nicht weiter motivirt zu werden.

Was unter Nr. 3 angeführt ist, daß nämlich die ortspolizeiliche Anzeigepflicht

des Besitzers für alle verendeten und aus Noth getödteten größeren Hausthiere (incl. Schafe und Schweine) stattfinden muß, ist schon früher begründet. Ich habe nichts dagegen, wenn statt ortspolizeiliche — polizeiliche Anzeigepflicht gesagt wird, — möchte nur dazu bemerken, daß in der Württembergischen Verordnung ausdrücklich die Ortspolizei angeführt wird.

Ich habe geglaubt, daß die allgemeine Fassung meiner Anträge ein Vorzug derselben ist gegenüber denen des Herrn Referenten, daß sie enthalten, was zweckmäßig und nothwendig ist, und daß wir nicht weiter zu gehen brauchen. In dem Sinne möchte ich bitten die Anträge anzunehmen.

(Bravo!)

Die Discussion wird eröffnet.

Freiherr von Hammerstein-Loften: M. H.! Als im vorigen Jahre der Antrag auf eine nähere Prüfung des Abdeckereiwesens angenommen wurde, hat man die Absicht gehabt, zunächst einmal eine Klärung in die Verhältnisse hineinzubringen, und nachdem dies geschehen, zu prüfen, ob ein Bedürfniß vorhanden sei, im gesetzlichen Wege gegen die Uebelstände, die etwa vorlägen, einzuschreiten. Beides haben wir in vollem Maße erreicht. Jedenfalls das Erste. Es ist eine so vollständige Klärung der Situation im Deutschen Reich gewährt, daß wir jetzt sagen können: in jedem einzelnen Staate, sogar in den Provinzen haben sich die Verhältnisse in der und der Weise gestaltet. Aber ich glaube, auch den zweiten Zweck des Antrages haben wir erreicht. Wir können, glaube ich, nicht zweifelhaft sein, daß hier erhebliche Mißstände vorliegen, gegen die die Gesetzgebung einschreiten muß.

Der Herr Vorredner hat mitgetheilt, daß von Celle aus, demjenigen Vereine, dem ich angehöre, bestimmte Anträge nicht gestellt, aber ein reiches Material eingeschickt sei. Wir sind in Celle von der Ansicht ausgegangen, daß es wesentlich unsere Aufgabe sei, Klarheit in die Situation zu bringen und das Bedürfniß, die Frage, ob gesetzliche Regelung zur Beseitigung vorhandener Mißstände eintreten müsse, festzustellen. Wir glaubten, daß sowohl wir wie der Landwirthschaftsrath unsere Aufgabe erfüllt hätten, wenn diese Fragen geprüft und erwogen wären. Wie die Gesetzgebung vorzugehen hat, dazu bedarf es weiterer Debatten. Unser Beruf ist es nicht, vollständig eingehende legislatorische Vorschläge zu machen. — Es können noch zwei Gesichtspunkte in Frage kommen: Soll die Regelung als reichsgesetzliche Regelung eintreten, oder soll sie den Particularstaaten überlassen bleiben? Ich glaube, in beiderlei Hinsicht ist vorzugehen. Die Reichsgesetzgebung muß die Grundzüge feststellen; sie muß feststellen, ob und wie die Gewerbeordnung abzuändern ist. Andererseits stehe ich aber auf dem Standpunkt — und ich glaube, die Herren aus Süddeutschland werden diesen Standpunkt theilen — daß ich es nicht für Aufgabe der Reichsgesetzgebung halte, die Particular-Gesetzgebung über das Bedürfniß hinaus zu beschränken einzugehen. Aus den Mittheilungen der Herren Correferenten geht hervor, daß dazu auch kaum ein Bedürfniß vorliegt. Namentlich auch insoweit scheint ein Bedürfniß reichsgesetzlicher Regelung vorzuliegen, als gesetzliche Bestimmungen in manchen Particularstaaten geradezu

mit der Reichsgesetzgebung im Widerspruch stehen. Wenn diese Auffassung die richtige ist, so könnte es im Großen und Ganzen gleichgültig sein, ob wir die Anträge des Referenten oder die des Correferenten annehmen. Es liegt uns nur ob zu betonen: Die gegenwärtigen Zustände sind derart, daß eine Gesetzgebung sich derselben bemächtigen muß, denn es haben sich erhebliche Mißstände herausgestellt; es existiren sogar Verhältnisse, die mit der bestehenden Reichsgesetzgebung geradezu im Widerspruch stehen, und aus veterinär-polizeilichen und volkswirthschaftlichen Gründen ist es nothwendig, daß eine Regelung eintritt. Dann können wir zu der Reichsvertretung das Vertrauen haben, daß etwas durchaus Sachgemäßes und Vernünftiges herauskommen wird.

Zum Schluß noch ein Paar Worte. Unser Herr Referent — für dessen eingehenden Vortrag wir ebenso dankbar sein müssen wie für den des Herrn Correferenten — hat, glaube ich, selbst schon gesagt, daß die zwölf Specialpunkte seines Antrages nur dazu haben dienen sollen, seine Ansicht über die Sache zu illustriren. Er hat wohl nicht erwartet, daß wir sie annehmen. Auf demselben Standpunkt stehe ich auch. Ich glaube, es genügt, den generellen Antrag anzunehmen und das Specielle der Reichsgesetzgebung zur Erwägung zu unterbreiten. Wir haben dann der uns obliegenden Aufgabe vollständig genügt.

Minister Dr. Lucius: „M. H. Es ist nicht meine Absicht, mich zur Sache zu äußern; es ist blos meine Absicht, eine Pflicht nachzuholen, die gestern zu erfüllen ich nicht in der Lage war. Gestatten Sie mir, bei Ihrem neuen Zusammentritt in der Reichshauptstadt Sie herzlich Namens der preußischen Staatsregierung zu begrüßen und die Hoffnung auszusprechen, daß Ihre Arbeiten wie bisher zum Nutzen und zur Förderung der Deutschen Landwirthschaft gereichen mögen. Das Jahr, welches vergangen ist seit ich zuletzt die Ehre hatte, Sie hier zu begrüßen, ist für die Deutsche Landwirthschaft kein ganz leichtes gewesen. Es hat sich ausgezeichnet durch ungewöhnlich schroffen Witterungswechsel, durch abnorme Naturereignisse, welche weite Bezirke unseres Vaterlandes schwer heimgesucht haben und die in einzelnen Landestheilen, in denen ungewöhnlich günstige Ernteaussichten vorhanden waren, dieselben ganz oder theilweise vernichtet haben.

Es haben in dieser Zeit auch die Wirkungen der neu inaugurirten Zoll- und Steuerpolitik, welche in höherem Maße als bisher die Interessen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen bestimmt sind, der Natur der Sache nach noch nicht in vollem Umfange wirksam werden können. Es ist aber vielleicht nicht unberechtigt, aus den Anzeichen, die sich auf anderen wirthschaftlichen Gebieten vollzogen haben, auch bei der Landwirthschaft auf eine allmälige und stetige Besserung zu schließen, und zu hoffen, daß, wenn die verbündeten Regierungen auf dem betretenen Wege fortfahren und die gewonnene Basis festhalten, daß dann auch die Land- und Forstwirthschaft ihren Antheil daran haben wird.

M. H., ich halte es an der Zeit, einem gewissen Pessimismus entgegenzutreten, der größere landwirthschaftliche Kreise ergriffen zu haben scheint. Wir begegnen gelegentlich hier einer Hoffnungslosigkeit, einem Kleinmuth, welche auf der andern Seite alle Hilfe, alle Besserung der Zustände lediglich von Seiten des Staatseinflusses hofft. Ich glaube, m. H., man kann in solcher Befürchtung zu

weit gehen und kann die Sache, der man zu dienen wünscht, erheblich schädigen. Wenn durch unsere jetzige Zoll- und Steuerpolitik die heimischen Productionsverhältnisse geschützt und begünstigt werden, wie es zu geschehen begonnen, wenn in unserer Eisenbahntarifpolitik die berechtigten Klagen, die früher in landwirthschaftlichen Kreisen über die Begünstigung der auswärtigen Production geäußert wurden, zum Theil beseitigt sind und ferner beachtet werden, wenn die Particularstaaten fortfahren, durch größere Zuwendung von Mitteln das landwirthschaftliche Meliorationswesen zu fördern, für das Unterrichtswesen zu sorgen, wenn sie sich thatkräftig interessiren für die Besserung der ländlichen Creditverhältnisse — so glaube ich, geschieht von dieser Seite Alles das, wodurch eine allmälige stetige Besserung der Verhältnisse eintreten kann. Wir sind diesen Bestrebungen meines Erachtens nicht förderlich, wenn wir auf der andern Seite, in einen gewissen Pessimismus verfallend, die Ansprüche an den Staat zu hoch spannen und damit auch gewissermaßen auf die eigene Thatkraft des Einzelnen lähmend einwirken, und ich halte es an der Zeit, immer wieder zu betonen, daß keine Staatseinwirkung und Staatshilfe die öconomischen Anstrengungen des Einzelnen selbst zu ersetzen vermag; sie kann im Großen und Ganzen nur die Hindernisse zu der Entfaltung der eigenen Kraft beseitigen.

Ich sehe zur Zeit in dem Deutschen Landwirthschaftsrath den berufenen Vertreter, die Interessen der deutschen Landwirthschaft wahrzunehmen und ich wünsche, daß auch Ihre ferneren Verhandlungen, wie bisher, dazu beitragen mögen, diese Interessen zu fördern. Meinerseits kann ich nur versichern, daß alle Ihre Berathungen und Beschlüsse von mir mit der Aufmerksamkeit verfolgt und mit der Achtung geprüft und gewürdigt werden sollen, wie es der Bedeutung dieser Körperschaft gebührt".

Vorsitzender: Ich glaube im Sinne der sämmtlichen hier versammelten Herren zu handeln, wenn ich Ew. Excellenz den Dank dafür ausspreche, daß Sie uns die Ehre erwiesen haben, in unserer Versammlung zu erscheinen, wenn ich ferner danke für das Wohlwollen, daß Sie in Ihrer Rede uns bezeugt haben, und wenn ich endlich die Bitte hinzufüge, dieses Wohlwollen uns auch ferner bewahren zu wollen.

(Zum Zeichen des Dankes erheben sich beim Verlassen des Saales des Herrn Ministers die Mitglieder von ihren Plätzen.)

Es sind Anträge eingegangen von Herrn Dr. Frege-Abtnaundorf: den Eingang des Antrages Nobbe dahin zu ändern:

> „Der Deutsche Landwirthschaftsrath erachtet eine landesgesetzliche Regelung des Abdeckereiwesens überall da, wo dieselbe nicht im Sinne der Instruction zum Reichsviehseuchengesetz bereits erfolgt ist, aus sanitäts- und veterinärpolizeilichen Gründen für ein Bedürfniß. Bei dem Erlaß darauf bezüglicher Gesetze empfiehlt der Deutsche Landwirthschaftsrath folgende Gesichtspunkte ꝛc."

Ferner zwei Amendements von Herrn Kennemann-Klenka:

> Die Nr. 3 des Antrages des Correferenten wie folgt zu fassen: „Die ortspolizeiliche Anzeigepflicht des Besitzers für alle verendeten

größeren Hausthiere (excl. Schafe und Schweine). — Und ad 2 des Antrages des Referenten zu sagen: „sondern ist auf den Abgang aller größeren Hausthiere (excl. Schafe und Schweine) auszudehnen.

Frhr. von Nordeck zur Rabenau-Friedelhausen: M. H.! Nach meiner Auffassung ist die gesetzliche Regelung des Abdeckereiwesens, sei es im Particularstaat, oder durch das Reich nur möglich, wenn die Ablösung der bestehenden Abdeckereiberechtigungen vorausgegangen sein wird. Soweit ich das Material zu überschauen vermag, bestehen derartige Abdeckereiberechtigungen im Deutschen Reich nur noch in Preußen. In Bezug auf die Beseitigung dieser Berechtigungen hat die Gewerbe-Ordnung ganz bestimmte Normen; sie sagt:

> Die bestehenden ausschließlichen Gewerberechtigungen sind vom 1. Januar 1873 an aufgehoben.

Darunter wird nicht subsummirt die Abdeckereiberechtigung. § 8 sagt in dieser Beziehung: „von dem gleichen Zeitpunkt an — also vom 1. Januar 1873 ab — unterliegen, soweit solche nicht von der Reichsgesetzgebung früher verfügt ist, der Ablösung. . . . . Darunter fällt auch die Abdeckereiberechtigung; und der Schlußsatz dieses Paragraphen besagt: „Das Nähere über die Ablehnung dieser Rechte bestimmt die Landesgesetzgebung." Es ist also ganz natürlich, daß die Ablösung, oder Beseitigung dieser Rechte durch die Landesgesetze zu erfolgen hat. Es würde nun meiner Auffassung nach Sache des einzelnen Staates sein, wo deratige Berechtigungen noch bestehen, die Ablösung alsbald einzuleiten und durchzuführen, damit dem Reich oder den Einzelstaaten die Möglichkeit gegeben wird, auf Grund eines reinen Tisches diese Abdeckereiangelegenheit im allgemeinen Interesse neu zu regeln. Erst wenn in dieser Richtung tabula rasa gemacht sein wird, meine ich, daß der Gegenstand dringend der weiteren gesetzlichen Regelung bedarf. In welcher Weise diese Regelung zu erfolgen hat, ob durch das Reich, oder die Einzelstaaten, das ist eine Frage, die gründlich geprüft werden muß; ich habe aus dem uns vorliegenden Material gesehen, daß in einzelnen deutschen Staaten das Abdeckereiwesen — ich nenne z. B. Württemberg — zur allgemeinen Zufriedenheit gesetzlich geordnet ist. Nun sind die Verhältnisse so außerordentlich verschieden im Deutschen Reiche, daß ich glaube, es würde deshalb vielleicht angezeigt ist, die Ordnung des Abdeckereiwesens durch Gesetz — nicht etwa durch Ministerialausschreiben, wie das im Widerspruch mit den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung theilweise geschehen ist, — den einzelnen Staaten zu überlassen. Im Großherzogthum Hessen war das Abdeckereiwesen zünftig. Es gab eine Zunft der Abdecker, die das Recht hatte, die Abdeckerei ganz ausschließlich zur großen Belästigung der Bevölkerung auszuüben. Die Bevölkerung hat aufgeathmet, als das aufgehoben wurde, und es ihrem Urtheile überlassen wurde, was an die Abdeckerei abzuliefern war, und was nicht. Dieser Zustand war nicht ein solcher, der dem öffentlichen Interesse in jeder Richtung entsprach, das erkenne ich vollkommen an, und diesem Zustand in Beziehung auf ansteckende Krankheiten hat das Reichsviehseuchengesetz ein Ende gemacht. Darüber hinauszugehen, halte ich für gewisse Landestheile für bedenklich, und zwar da, wo überhaupt die

ansteckenden Thier-Krankheiten selten vorkommen. Was soll die Anzeigepflicht denn z. B., wenn eine Nothtödtung erfolgt an einem Stück Vieh, was nicht gebären kann, wenn mir ein Schaf in's Wasser fällt und ersäuft? Ich bin der Ansicht, daß in der Richtung auch die Statistik kein Recht hat, die Anzeigepflicht zu verlangen. Denn die Statistiker gehen nach meiner Auffassung in der Neuzeit mit ihren Anforderungen an die Bevölkerung zu weit; die statistischen Nachrichten sind gerade deshalb wegen Ueberproduction mangelhaft, einfach deshalb, weil zuviel verlangt wird. Es sollte der Bevölkerung auch hier in den Fällen, die uns jetzt eben beschäftigen, soweit es nicht absolut nothwendig ist, diejenige Freiheit gelassen werden, die jeder das Recht hat zu beanspruchen, daß nicht eine größere Bevormundung und Belästigung herbeigeführt werde, als es schon ausgesprochen ist in den Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes.

M. H.! Nach diesen Bemerkungen werden Sie sehen, daß der Gegenstand nach meiner Auffassung in diesem Augenblick noch nicht gut zur endlichen gesetzlichen Regelung kommen kann. Wenn wir die vielen verschiedenen Anträge, die hier jetzt vorliegen, alle zur Abstimmung bringen, glaube ich nicht, daß die wirklichen Anschauungen des Landwirthschaftsrathes zum richtigen Ausdruck kommen werden. Ich will nur jetzt keine bestimmten Vorschläge über die fernere formelle Behandlung stellen; wenn noch mehrere Redner gesprochen haben, wird es möglich sein, noch einmal hierauf zurückzukommen, vielleicht vereinfacht sich die Abstimmung durch Zurückziehung verschiedener Anträge.

Geheimrath Dr. Stöckhardt-Weimar. M. H.! Dieser Gegenstand ist, wie ja schon die ausführlichen Referate gezeigt haben, ein so hochwichtiger, daß die Klärung der ganzen Verhältnisse höchst wünschenswerth ist. Im Allgemeinen sehe ich eine wesentliche Verschiedenheit in den Anträgen beider Referenten nicht, ich ziehe aber diejenigen des Referenten, weil sie bestimmte Positionen bringen, denen des Correferenten vor, habe aber gleichfalls dasjenige Bedenken, was jetzt eben ausgesprochen worden ist, zu erheben, nämlich daß es sehr fraglich ist, inwieweit die Reichsgesetzgebung hier durchgreifen kann, ohne große Schädigung derjenigen Gegenden, wo bereits glückliche Verhältnisse bezüglich der fraglichen Materie bestehen; und doch wird nach der andern Richtung hin, wenn nicht vom Reich mindestens allgemein feste Grundsätze ausgesprochen werden, eine genügende Regelung des Abdeckereiwesens in den einzelnen Staaten und namentlich da, wo dem Gemeindeleben eine beinahe vollständige Autonomie gegeben ist, sehr schwer durchführbar sein. Es sind mir die Consequenzen des Viehseuchengesetzes im Augenblick nicht so ganz klar, um bestimmt sagen zu können: „innerhalb des Rahmens des Viehseuchengesetzes ist es möglich, durch die Particulargesetzgebung den Gegenstand zu regeln." Ist das der Fall, so würde ich mich dann dem Antrag des Herrn Dr. Frege anschließen. Die genaueren Ausführungen werden Sie aber doch — denn die Reichsgesetzgebung würde nur mit ganz allgemeinen Bestimmungen vorgehen können — den Particularstaaten überlassen müssen, weil die Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden Deutschlands eben ganz verschiedene sind.

Vollständig stimme ich der Anschauung bei, daß ohne Ablösung der der Abdeckerei hier und da noch zustehenden Bannrechte nicht füglich vorgegangen werden

kann. Ich halte die Beseitigung dieser Rechte für eine absolute Nothwendigkeit. Denn, m. H., was haben solche zur Zeit noch für einen Nutzen? Sie sind weder zeitgemäß, denn sie widersprechen allen gesetzgeberischen Anschauungen der Neuzeit, noch sind sie zweckmäßig, denn sie erreichen nicht, was erreicht werden soll, d. h. eine Sicherung vor Schädigungen. Durch die Uebung jener Bannrechte verliert ferner der Landwirth eine zweckmäßige Ausbeutung der so werthvollen thierischen Abfälle. Ich trete also entschieden dafür ein, daß der Landwirthschaftsrath dahin wirkt, daß diese Bannrechte fallen. Sie können nicht anders fallen, als auf Grund der Gewerbeordnung. Schreite man getrost und muthig zur Ablösung dieser Rechte.

Ein anderer hochwichtiger Punkt ist die von Herrn Nobbe angeführte Anzeigepflicht. Ich gebe vollständig zu, daß ohne eine solche allgemeine Anzeigepflicht sehr Vieles dessen, was man durch eine veränderte Organisation erreichen will, unerreicht bleiben wird und daß diese Anzeigepflicht streng genommen die Basis sein muß. Freilich werden die verschiedenen Staaten eine solche auf gesetzgeberischem Wege, nicht auf dem Verordnungswege einführen müssen; nur das fürchte ich, daß die Durchführung dieses Punktes gerade eine sehr schwierige sein wird. M. H., ich mache auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche der Einführung einer Leichenbeschau in einzelnen Staaten sich entgegengestellt haben. Hier haben wir allerdings nur eine Thierleichenbeschau, aber sie wird auch in viel größerem Umfange gefordert. Ist eine solche durchführbar, so haben wir allerdings eine feste Basis gewonnen. Ich halte sie aber nicht für so leicht, als der Herr Referent. Der Weg, der von ihm vorgeschlagen ist, ist scheinbar ein einfacher. Gehen aber die Herren so weit, so finde ich eine Beschränkung, wie sie von anderen Seiten hier vorgeschlagen wird, Schafe, Ziegen und Schweine auszunehmen, für unrichtig. Schafe, Ziegen und alle diese Thiere sind bezüglich der Möglichkeit der Verbreitung einer Ansteckung gerade so nachtheilig, als das große Vieh; ich möchte mir sogar die Frage erlauben, wenn man einmal so weit gehen will, warum schließt man denn Hunde, Katzen und Geflügel aus? M. H., ich weiß zwar einen wesentlichen Grund, d. h. die Sterbeplätze sind da vielfach nicht aufzufinden, aber die Anzeigepflicht würde auch hier gewiß richtig sein. Ich verweise auch hier darauf, wie im Landwirthschaftsrath s. Z. Herr Dr. Adami nachgewiesen hat, daß die Enten in der Umgegend von Bremen ein Hauptträger gefährlicher Thierkrankheiten sind. Ich verweise ferner darauf, daß sogar einzelne Fälle vorliegen, wo crepirte Hunde an die Fleischer zu verkaufen versucht worden sind. Es liegt gar kein Grund vor, wenn Sie die Anzeigepflicht zu einer allgemeinen ausdehnen wollen, dieselbe nicht vollständig, d. h., dieselbe für alle Hausthiere zur Pflicht zu machen.

Ich will einen bestimmten Antrag hierauf zwar nicht stellen, ich halte es nur für höchst bedenklich, wenn Sie bei der Einführung der Anzeigepflicht Schafe, Ziegen u. s. w. weglassen wollen.

Endlich, bezüglich des dritten Standpunktes, den Herr Nobbe entwickelt hat, hebe ich hervor, daß wenn wir vollständige Apparate (wie er es nennt, termochemische Apparate) überall aufstellen könnten, das wohl sehr richtig wäre, aber zwischen dem Wünschenswerthen und der Durchführbarkeit desselben liegt ein großer

Unterschied, und bedenken Sie da die Verschiedenheit der Länder und Gegenden des deutschen Vaterlandes! Darum würde ich, ehe man absolut sagt, es müssen überall Stationen erster Classe errichtet werden, mich doch dafür entscheiden, daß man Unterschiede in dieser Beziehung für zulässig erklärt. Die eine Ueberzeugung habe ich aber, daß, wenn die Bannrechte gefallen sind, und das Abdeckereiwesen wird als Gewerbe vollständig freigegeben, sich dann bald das erforderliche Capital finden wird und eine Menge größerer und kleinerer Industriellen, welche aus der Verwerthung der Stoffe Gewinn zu ziehen hoffen, kein Bedenken tragen wird, sich diesem Geschäfte hinzugeben. Ich bin fest überzeugt, wir bekommen auf diese Weise grade die besseren Stationen.

Im Allgemeinen stimme ich also dem Antrag des Referenten bei, würde aber, sofern innerhalb des Rahmens der Viehseuchengesetzgebung die Sache durch die Particularstaaten geregelt werden kann, diesem letzteren Wege den Vorzug geben.

Braunmüller-Waldeck (Württemberg): Der Herr Correferent hat ausdrücklich Bezug genommen auf das Gesetz, welches wir in Württemberg haben, und hat einen directen Appell an die Vertreter Württembergs gerichtet, sich darüber zu äußern. Das Gesetz, wodurch das Abdeckereiwesen in Württemberg geregelt ist, stammt vom Jahre 1879 und setzt sich zugleich mit der deutschen Gewerbeordnung in Einklang. Dieses Gesetz bietet uns Alles das, was der Herr Referent und Correferent aufgenommen wünschen. Wir haben die allgemeine Anzeigepflicht; die Gemeinden sind verbunden, für die nöthigen Plätze zum Abdeckereiwesen zu sorgen; sie stehen unter genauer oberamtlicher Controle. Wenn mehrere Gemeindewesen ein gemeinschaftliches Etablissement gründen wollen, steht ihnen das zu, aber immer wieder mit Genehmigung der oberen Polizeibehörde. Es ist bei uns gesorgt für tüchtige Persönlichkeiten, die das Abdeckereiwesen ausüben, und zwar wählt man möglichst Thierärzte, soweit sich dieselben damit abgeben mögen. Es sind auch die Gebühren für die betreffenden Leute geregelt durch Ortsbestimmungen; ebenso ist dafür gesorgt, daß der Eigenthümer eines gefallenen Thieres, soweit möglich, die Ueberreste in seinem Nutzen verwenden kann, wenn auch sich hier nach und nach ein gewisses Herkommen gebildet hat, das in einigem Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen steht, und oft etwas stärker ist, als das Gesetz selbst. Alles zusammengenommen haben wir aber keinerlei Ursache, irgendwie mit der Wirkung dieses Gesetzes unzufrieden zu sein. Es ist Allem, was irgend billigerweise von einem solchen Gesetz an Bestimmungen verlangt werden kann, in genügendem Maße Rechnung getragen. In diesem Hinblick kann ich mich recht wohl einverstanden erklären mit dem Antrag der beiden Referenten, daß das Abdeckereiwesen eine einheitliche Regelung bekomme auf dem Wege der Reichsgesetzgebung. Allein ich müßte mich ganz entschieden — und die Herren Collegen aus Württemberg stimmen mit mir überein — dagegen verwahren, wenn in die Anträge irgend etwas aufgenommen werden sollte, wodurch bewirkt würde, daß das, was wir schon haben, eine wesentliche, vielleicht nicht einmal zweckmäßige Abänderung erleiden würde. Insbesondere möchte ich mich ja entschieden dagegen aussprechen, daß, wie der Referent es wünscht, gesetzlich zum Ausdruck gebracht würde, die Eintheilung in Abdeckereien erster und

zweiter Klasse, ebenso gegen die polizeiliche Anzeigepflicht bei Nothtödtung, wie dieselbe der Herr Referent in seine Anträge aufgenommen hat, weil dadurch leicht das Mißverständniß entstehen könnte, als ob auch die im Nothfall getödteten Thiere der Abdeckerei verfallen sollen. Im Uebrigen kann ich mich deshalb vollständig anschließen an das, was Herr v. Hammerstein gesagt hat und an den Antrag des Herrn Frege.

Kennemann-Klenka: M. H., ich bin ja vollständig damit einverstanden, daß eine Regelung des Abdeckereiwesens herbeigeführt wird, sei es nun durch das Reich, sei es durch die Particularstaaten. Insofern könnte ich mich mit dem Antrag des Herrn Referenten wie des Herrn Correferenten in Uebereinstimmung erklären; nur in dem einen Punkte nicht, in der Anzeigepflicht in Bezug auf Schafe und Schweine. Sie würden dadurch dem Besitzer eine Belästigung und eine Verantwortlichkeit aufbürden, die vorläufig garnicht zu übersehen ist. Wenn z. B. jedes Schaf angezeigt werden soll, dann müssen Sie auch jedes Lamm anzeigen, was heute geboren ist, morgen vielleicht krepirt. Denken Sie, eine Sau wirft 12 Ferkel und jeden Tag stirbt eins, ich muß 12 Anzeigen erstatten; die ganzen Ferkel sind nicht den zehnten Theil von dem werth gewesen, was Sie Botenlohn ausgegeben und an Papier und Tinte verschrieben haben. Ein anderer Mißstand ergiebt sich bei der Pockenseuche. Nachdem ich die Anzeigen ganz im Allgemeinen gemacht habe, soll ich nun alle Tage, vielleicht Vormittags und Nachmittags, einen Boten absenden bei jedem Sterbefalle? Nun sagt zwar Herr Nobbe, mit dem ich mich privatim unterhalten habe: so ist das nicht gemeint; wenn ich ein Schäfereivorwerk habe, wo Niemand wohnt als der Schäfer, dann wird der Schäfer verpflichtet, den Todesfall zu notiren. Dann ist es ja alt wie neu; der Schäfer hat auch jetzt sein Buch, worin jeder Sterbefall eingetragen wird. Ein zweiter Punkt, mit dem ich nicht einverstanden bin, m. H., betrifft die Nothtödtung. Es soll mir doch Einer erklären, was ist Nothtödtung? Wenn z. B. eine Kuh nicht gebären kann und ich lasse sie schlachten, so ist das eine Nothtödtung; soll ich da Anzeige machen?

(Zuruf des Herrn Nobbe: Ja!)

Gut! Denken Sie sich eine große Schäferei; ich habe davon einen Haufen Lämmer auf einem Vorwerk, von denen 300 Dreher werden, die ich nach und nach schlachten lasse. Das ist Nothtödtung, denn wenn ich heute nicht schlachte, sind sie in 14 Tagen krepirt. Eine Kuh hat schlechte Lungen, mit denen sie noch ein paar Monat leben kann, aber damit sie nicht abmagert, schlachte ich sie. Ist das Nothtödtung? Oder ich habe eine ganze Heerde, 1000 Schafe, die verhütet sind; ich weiß, im Monat März gehen sie alle drauf, deswegen fange ich Februar an zu schlachten. Auch Nothtödtung? Sollen Sie immer die Anzeige machen?! Das sind meine Bedenken.

Ich wollte nun darauf aufmerksam machen, daß der Herr Correferent gesagt hat, in Bayern sei es schon Bestimmung, daß auch bei Schafen die Anzeige gemacht wird. Ja, m. H., das ist ganz umgekehrt, bei Schafen muß die Anzeige gemacht werden, wenn sie geschlachtet werden, damit dafür bezahlt wird, aber

wenn sie krepiren, bezahlt kein Mensch. Ich wollte nun auf das, was Geheimrath Stöckhardt gesagt hat, zurückkommen. Er sagt, auch die Hunde übertragen die Krankheit. Ja, auch die Kaninchen und Hühner können sie übertragen. Eine Grenze muß gezogen werden und ich bin der Meinung, wir ziehen sie beim Großvieh; wenn Sie weiter gehen, ist die Maßregel nicht durchzusetzen.

Vorsitzender: M. H., ehe ich das Wort weiter gebe, habe ich einen Antrag des Herrn Richter-Tharand vorzulesen:

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt eine einheitliche Regelung des Abdeckereiwesens in ähnlicher Weise, wie es bei dem Reichsviehseuchengesetz geschehen ist, durch die Reichsgesetzgebung aus sanitäts- und veterinärpolizeilichen, sowie aus wirthschaftlichen Gründen für ein Bedürfniß.

Bei dem Erlaß eines darauf bezüglichen Gesetzes ist ganz besonders darauf Rücksicht zu nehmen:

1. daß die polizeiliche Anzeigepflicht der Viehbesitzer nicht auf die an Seuche gefallenen resp. getödteten oder der Seuche verdächtigen Thiere beschränkt, sondern auch auf den Abgang oder die Nothtödtung sämmtlicher zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzten größeren Hausthiere (einschließlich der Schafe und Schweine) ausgedehnt werden;
2. daß das abgehende Vieh eine entsprechende, möglichst hohe Verwerthung im Interesse des Besitzers finde, soweit es mit Rücksicht auf die sanitärpolizeilichen Vorschriften möglich ist.

Dr. Frege-Abtnaundorf. M. H. Ehe ich mir erlaubt habe, heut einen Zusatzantrag zum Antrag des Herrn Nobbe zu stellen, war ich voller Bedenken, als ein neu eingetretenes Mitglied der hohen Körperschaft allein damit vorzugehen. Nachdem aber mein Antrag, der in materieller Hinsicht mit denen der beiden Herren Referenten übereinstimmt, in der bisherigen Debatte von den Herren v. Rabenau, Braunmüller und Stöckhardt ausdrücklich gebilligt worden ist, glaube ich doch mir erlauben zu können, denselben mit einigen Worten noch zu motiviren.

M. H., ich habe, wenn ich auch der Kommission des Reichstages für das Viehseuchengesetz nicht angehört habe, doch die Verhandlungen derselben mit großem Interesse verfolgt und bin mir dabei klar geworden, daß so außerordentliche Schwierigkeiten sich herausstellen bei einer so viele Gebiete umfassenden Materie, daß, wenn nicht unser Herr Vorsitzender und andere Mitglieder der Kommission so viel Fleiß und Ausdauer verwendet hätten, wir mit diesem Reichsgesetz im vorigen Jahr nicht würden fertig geworden sein. Ich möchte Sie deshalb bitten, da ich der Ansicht bin, daß in großen Districten Deutschlands eine Regelung und Ordnung baldigst nothwendig erscheint, eine Resolution zu fassen, die diese Regelung der Landesgesetzgebung überläßt. Ich muß hinzufügen, daß in meiner engeren Heimath und anderen Staaten vollständig ausreichende Bestimmungen bestehen, daß in Süddeutschland kaum eine Klage laut geworden

ist und ich es für beklagenswerth halten würde, wenn auch in diese Materie die fortwährende Veränderungssucht unserer Zeit hineingetragen würde, bei der der loyalste Unterthan oft nicht mehr weiß, was Gesetz ist und was nicht.

Es ist sehr schwer, allgemein passende Gesichtspunkte für das große Gebiet des Reiches festzustellen. Werden dieselben aufgestellt, so wird in ihnen entweder sehr viel oder sehr wenig gesagt sein, und es wird Alles auf die specielle Instruction zu dem Gesetz ankommen. Diese will auch Herr Richter den Landesgesetzgebungen vorbehalten wissen. Ich glaube aber, daß wir rascher und einfacher das Ziel erreichen werden, wenn wir zunächst der Landesgesetzgebung diese Materie zur Erwägung anheimgeben. Ganz besonders denke ich hierbei an die Verhältnisse im Königreich Preußen. Ich habe die Ueberzeugung, daß die preußische Staatsregierung in Verbindung mit dem Landesöconomiecollegium scharfe und entscheidende Bestimmungen wird treffen können und müssen, durch die z. B. der Milzbrandcalamität, die als der Kernpunkt der Frage auch von den Herren Referenten hingestellt worden ist, vorgebeugt werden kann. Aber diese nothwendigerweise scharfen Bestimmungen auf ganz Deutschland auszudehnen, würde ich für sehr bedenklich halten. Ich kenne Gegenden, wo rationell betriebene Abdeckereien, wie sie der Herr Referent im Auge hat, gänzlich scheitern würden an dem Mangel an Material zum Betrieb, da würde dann also immer der Instruction der einzelnen Provincialregierung oder der Staatsregierung anheimgegeben werden müssen, große Abweichungen eintreten zu lassen. Wir werden nicht zu einer einheitlichen Regelung dieser Materie kommen können. Wir würden nicht den Kernpunkt der Sache treffen, mit der möglichsten Energie da vorgehen zu können, wo wirklich jetzt ein Nothstand existirt.

Ich bitte daher, meinen Antrag anzunehmen, der nicht ausschließt, daß, wenn die Landesregierungen der Frage nicht näher treten, wir auf die reichsgesetzliche Regelung zurückkommen können. —

Vorsitzender: Ich habe mitzutheilen, daß Herr Richter (Tharand) eine kleine Veränderung, die manchen Wünschen genügen wird, in seinen Antrag hineingebracht hat.

Die Veränderung liegt darin, daß die Worte: „beziehungsweise Landesgesetzgebung" hineingekommen sind, um klar zu machen, daß er, ähnlich wie bei dem Reichsviehseuchengesetz, die Reichsgesetzgebung für die Grundzüge, die Landesgesetzgebung für die Ausführung in Thätigkeit setzen will.

Referent Nobbe-Niedertopfstedt: M. H.! Ich glaube, daß es zur Klärung der Discussion wesentlich beitragen wird, wenn ich die Erklärung abgebe, daß ich in dem Antrage Richter materiell vollständig das wiederfinde, was ich selbst zu erreichen beabsichtigt habe und daß ich demgemäß, namentlich unter Berücksichtigung einiger glücklicher Fassungen in dem Antrag Richter, die ich gern concedire, meinen eigenen Antrag zurückziehe zu Gunsten des von Herrn Richter gestellten Antrages. M. H., es ist in dem letzteren materiell das vollständig gewahrt, was ich mir erlaubt habe, in dem Referat auszuführen; ich will aber gern denjenigen Herren aus Süddeutschland, die das bereits haben, was ich für ganz Deutschland

erstrebe, einige formale Sicherheit dafür geben, daß ihnen nach der Auffassung des Landwirthschaftsraths im Wege der Reichsgesetzgebung nicht dasjenige wieder solle genommen werden, was sie im Wege der einzelstaatlichen Gesetzgebung oder durch ministerielle Verordnungen bereits besitzen. Ich lasse daher meinen Antrag fallen zu Gunsten des Antrages Richter, dessen Fassung diesen Gesichtspunkt mehr berücksichtigt, und bitte auch diejenigen Herren, die mit meinen Anträgen sympathisiren, nunmehr für diesen Antrag zu stimmen.

(Vielseitige Zustimmung.)

Frhr. von Nordeck zur Rabenau: M. H., ich muß gestehen, je mehr Anträge kommen, desto weniger übersichtlich wird die Materie. In dem ersten Alinea des Antrages Richter ist allerdings gesagt, die Reichsgesetzgebung soll den Gegenstand ordnen, in den anderen bleibt z. B. die allgemeine Anzeigepflicht stehen. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Es wäre vielleicht angezeigt, wenn alle eingelaufenen Anträge zur Abstimmung kommen sollen, eine Redactionscommission zu ernennen, die die Gesammtheit der Anträge prüft und dann der Versammlung einen Antrag vorlegt, der nach ihrer Auffassung den Ansichten der Majorität entspricht. Ein Präcedenz für ein derartiges Vorgehen liegt mehrfach vor.

Sachverständiger Geheimrath Dr. Roloff-Berlin: M. H.! Wenn ich mir erlaube, nochmals Zeugniß dafür abzulegen, daß die Thierärzte ein großes Interesse an dieser Verhandlung haben, so glaube ich mich nach den vorausgehenden Erörterungen kurz fassen zu können.

Die Bedürfnißfrage ist von der Versammlung allseitig bejaht worden. Ich muß zugeben, daß von thierärztlichem Standpunkt eine glückliche Bekämpfung des Milzbrandes nicht in Aussicht gestellt werden kann, wenn eine Regelung des Abdeckereiwesens nicht stattfindet und wenn nicht an die Stelle des Vergrabens und des bisher üblichen und kaum zu vermeidenden oberflächlichen Verscharrens eine Beseitigung der Cadaver in Abdeckereien stattfindet. Die Landwirthe haben selbst das größte Interesse daran, die todten Thiere aus der Wirthschaft herauszubringen, nicht blos um das noch werthvolle Material zu retten, sondern um zu vermeiden, daß Infectionsstoffe in den Boden kommen, und, wie es sicher nachgewiesen ist, in dem Boden sich noch weiter vermehren. Ich kann nun auch sagen, daß in den Abdeckereien erster Klasse, wie sie vorgeschlagen sind, die nicht große Digestoren zu haben brauchen, wenn nur Kochvorrichtungen vorhanden sind — Digestoren erleichtern es freilich und sie werden sich einbürgern, wo sehr viele Cadaver zu verkochen sind — daß, wo solche Einrichtungen zum Zerkochen bis zum Zerfall der Weichtheile vorhanden sind, alle Ansteckungsstoffe vernichtet werden, so daß der Zweck vollkommen erreicht ist. Ich kann hinzufügen, daß auf einem anderen Wege nach dem Stand der Wissenschaft das nicht erreicht werden kann. Die Desinfectionsmittel, zu denen wir früher Vertrauen gehabt haben, haben sich bei der Desinfection von Cadavern oder von Theilen der Cadaver als ziemlich unwirksam erwiesen dem Milzbrand gegenüber, und zwar speciell dem Milzbrandcontagium in der Sporenform gegenüber. Bei anderer Anwendungs-

methode werden wir vielleicht später finden, daß sie wirksam sind. Aber jedenfalls wird die Anwendung der Stoffe nicht zweckmäßiger und nicht billiger sein, als das Zerkochen. Es liegt die Errichtung solcher Abdeckereien erster Klasse daher im Interesse der Seuchenvertilgung.

Nun wird freilich gesagt, daß sich diese Abdeckereien nicht überall einrichten ließen. Dieser Ansicht bin ich auch, und ich bin deshalb dafür, daß auch Abdeckereien zweiter Classe zugelassen werden. Ich möchte aber bemerken, daß, wenn in Süddeutschland augenblicklich andere Einrichtungen als Wasenplätze nicht erforderlich erscheinen, das Bedürfniß danach bald hervortreten wird, wenn später auf die Beseitigung der mit einer Seuche behafteten Thiere strenge gehalten wird. Bis jetzt ist diese Beseitigung nicht überall mit der Strenge durchgeführt, welche von dem neuen Seuchengesetz verlangt wird. In einzelnen Bezirken, wo Seuchen vorkommen, wird sich daher das Bedürfniß nach solchen Einrichtungen einstellen, und es werden sich dann auch bald Unternehmer finden, die solche Einrichtungen ins Leben rufen. Also wir brauchen nicht zu sorgen, daß es an den Einrichtungen fehlen wird. Dieselben sind rentabel, und wo sie nicht rentabel sind, da brauchen wir sie nicht.

Ferner möchte ich bemerken, daß der Transport der Cadaver zu den Abdeckereien in ungefährlicher Weise bewirkt werden kann und eine Verstreuung des Ansteckstoffes nicht zu befürchten steht. Die Wagen können so eingerichtet werden, daß durch dieselben eine Verstreuung nicht stattfinden kann, die Gefahr der Ansteckung also geringer ist, als wenn das todte Thier, wie es bisher häufig geschah, auf einer Schleife zu dem Wasenplatz gebracht wird. Auf dem geschlossenen Wagen kann man es ohne Gefahr 2—3 Meilen weit fahren.

Daß es günstig ist, wenn in den Orten nichts vergraben wird, ist bereits vielfach ausgeführt.

Fraglich ist nun, ob der Nutzen, den wir von den vorgeschlagenen Einrichtungen erhoffen, auch die Aufwendung der Kosten und der großen Umstände rechtfertigt, sodaß wir sagen können, es sei zweckmäßig, den Thierbesitzern diese Last der Anzeigepflicht ꝛc. aufzubürden. Ich behaupte: Ja! Darüber, daß ohne diese Anzeigepflicht das ganze in Rede stehende Gesetz nicht durchgeführt werden kann, und die geplanten Einrichtungen keinen Zweck haben würden, sind wir Alle einig; es fragt sich nur, ist es durchzuführen und rechtfertigt der Nutzen auch das Opfer. Durchzuführen ist es, denn in Süddeutschland ist es factisch durchgeführt. Daß es auch bei uns durchgeführt werden kann, haben wir bei der Trichinenschau gesehen, die früher vielfach für undurchführbar gehalten wurde. Es wird also auch die Thierleichenschau durchführbar sein. An dem nöthigen Personal wird es nicht fehlen, wenn es angemessen bezahlt wird. Die Kosten sind verschwindend gegenüber denjenigen Summen, die verloren gehen, wenn es so bleibt, wie es jetzt ist.

Nun sagt man: in Süddeutschland liegt die Sache anders, als in Norddeutschland, wo oft in einer Ortschaft an einem Tage so und so viel Schafe sterben. M. H., wenn wir überall süddeutsche Verhältnisse hätten, könnten wir uns die ganze Berathung sparen. Gerade der Orte wegen, für welche die Anzeigepflicht zunächst große Lasten in Aussicht stellt, müssen wir dieselbe haben; gerade

für diese hat sich die Nothwendigkeit der Regelung herausgestellt. Von selbst vermindert sich die Zahl der Sterbefälle nicht, wohl aber wissen wir aus Erfahrung, daß, wenn die Last auch eine Zeit lang groß ist, sie allmälig geringer wird und sich auch die Ausgaben und die Verluste verringern, die jetzt durch die Unterlassung der Anzeige herbeigeführt werden.

Ich bin aber nicht dafür, daß eine laxe Ausführung Platz greift; die Anzeige muß strenge durchgeführt werden und läßt sich auch durchführen. Es hat sich schon gezeigt, daß die zweckmäßige Beseitigung eines jeden Schafes unbedingt nothwendig und auch bei der Tilgung des Milzbrandes sehr wirksam ist. Mir ist mehr als ein Besitzer bekannt, dem dies im Anfang sehr große Kosten verursachte, der aber jetzt seine Energie segnet, weil sich seine Verluste infolge seiner Maßregeln ganz erheblich vermindert haben.

Nun ist es in Frage gestellt, ob man die Anzeigepflicht auf Sterbefälle beim Großvieh beschränken soll. Ich halte es absolut für nothwendig, sie auf die Schafe auszudehnen, denn die Schafe sind eben die Sünder. Rindvieh und Pferde verschwinden nicht so leicht, aber die Schafe thun es, und gerade deren zweckmäßige Beseitigung erfordert die Controle. Ich würde die Anzeigepflicht auch auf Ziegen und Schweine ausdehnen. Katzen und Hunde nehme ich aus und halte es auch für zweckmäßig, Thiere, die noch säugen, junge Schafe, Ziegenlämmer und Ferkel auszunehmen. Im Uebrigen muß sich aber die Anzeigepflicht auf Sterbefälle bei Groß- und Kleinvieh erstrecken.

Ich glaube, daß, wenn diese Regelung eintritt und namentlich in großen Zügen für das ganze Reich stattfindet, der günstige Erfolg nicht ausbleiben wird. Natürlich wird den einzelnen Staaten ein ziemlich großer Spielraum für die speciellen Vorschriften bleiben müssen, die für sie nothwendig sind. Auf das ganze Reich aber muß sich die Regelung erstrecken gerade mit Rücksicht auf die Bezirke, wo die meisten Seuchen vorkommen. Die Seuche respektirt keine politische Grenze; wenn sie z. B. in Thüringen herrscht, so geht sie ihren Weg von einem Staate in den andern. Es wäre also unbedingt schädlich, wenn sich die thüringischen Staaten ausschlössen.

Ich resumire mich dahin: Ausdehnung des Gesetzes auf ganz Deutschland, soweit dies überhaupt geboten ist; Ausdehnung der Anzeigepflicht auf das Kleinvieh, Theilung der Abdeckereien in solche erster und zweiter Classe.

Selbstverständlich muß der Seuchencadaver von Thieren, die an Rotz, Tollwuth oder Milzbrand verendet sind, nur in Abdeckereien kommen, wo genügende Vorrichtungen zum Kochen vorhanden sind. Sind diese nicht vorhanden, so müssen sie geschaffen und den Thierbesitzern die Verpflichtung auferlegt werden, dieselben zu benutzen.

Domänenrath Rothmann-Karlsruhe: M. H.! Wie der Herr Correferent schon dargethan hat, haben wir in Baden bezüglich des Abdeckereiwesens leidliche Zustände. Wir hatten früher erblehenmäßige Wasenmeistereien. Diese wurden abgelöst und an deren Stelle trat das durch Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. August 1865 geordnete Abdeckereiwesen. Darnach und nach der Dienstanweisung für die Abdecker vom 21. August 1865

hat das Abdeckereiwesen in Baden zur Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Thierleichen sobald als möglich nach dem Tode des Thieres von den Wohnstätten der Menschen entfernt werden, daß bei der Entfernung derselben weder an der Todesstelle noch auf dem Wege zur Abdeckerei Theile des verendeten Thieres zurückbleiben, daß weder während des Transports noch bei und nach der Beseitigung der Thierleiche für die allgemeine Gesundheit und für die Personen, die mit dem Geschäfte betheiligt sind, Schaden erwachse. Die Abdecker werden bei uns auf den gutachtlichen Bericht des Bezirks-Thierarztes von der Gemeinde angestellt und sind, neben ihren eigentlichen, auf das Abdeckereiwesen Bezug habenden Obliegenheiten, verpflichtet, Verzeichnisse zu führen, welche, wie der Herr Correferent schon erwähnt hat, wichtigen Zwecken dienen. Wir haben im Laufe der Zeit die Erfahrung gemacht, daß es nicht zweckmäßig ist, sog. Gemeindeabdecker zu haben, sondern sind in vielen Bezirken zu Bezirksabdeckern gekommen. Wo solche angestellt sind, geschieht der Dienst des Abdeckers fast ausnahmslos regelmäßig und giebt zu Beanstandungen keinen Anlaß. Außer der Verordnung und Dienstweisung von 1865 haben wir noch eine Verordnung vom Jahre 1879 bezüglich derjenigen Thiere, die an Milzbrand fallen. Darin ist bestimmt: „Die Leichen milzbrandkranker Thiere sind auf dem Wasenplatze in zwei Meter tiefe Gruben auf eine Schicht frisch gelöschten Kalkes zu werfen, dann mit einer zweiten Schicht eben solchen Kalkes und hierauf mindestens mit einem Meter festgestampfter Erde zu bedecken." Dann folgen Anordnungen für unschädliche Entfernung der Excremente, des Blutes und anderer Abfälle von milzbrandkranken Thieren oder den Leichen derselben, für Reinigung und Desinfection der verseuchten Stelle u. s. w.

Sie sehen daraus, daß wir im Ganzen genommen mit dem, was wir haben, wohl zufrieden sein können. Nichtsdestoweniger ist es aber nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig, daß die Sache reichsgesetzlich geordnet wird. Allerdings haben wir dabei den Wunsch, daß wir nicht wieder um so und so viel zurückgebracht werden, wenn ich auch nicht die Bedenken eines Herrn Vorredners theile. Ich bin der Ansicht, daß bei einer reichsgesetzlichen Regelung die allgemeine Anzeigepflicht festgesetzt wird. Die Gründe dafür hat Herr Geh. Rath Roloff in beredter und sachkundiger Weise entwickelt; ich füge dem nichts bei. Ferner ist für zweckmäßig eingerichtete Abdeckereien und ein tüchtiges Abdeckereipersonal zu sorgen. Nach unseren Erfahrungen sind, namentlich wenn jede Gemeinde für sich einen Abdecker bestellt, gewöhnlich solche Personen aufgetreten, die unzuverlässig waren und nicht das leisteten, was von ihnen verlangt wurde. Es muß von den Abdeckern verlangt werden, daß sie Kenntniß von den einschlagenden Gesetzen und Verordnungen, Kenntniß der einzelnen Körpertheile des Kadavers und ihre Benennung, Kenntniß der hauptsächlichen Merkmale kranker Thiere im lebenden und todten Zustande u. s. w. haben.

Was die Abdeckereien erster und zweiter Klasse anlangt, auf die Herr Braunmüller hingewiesen hat, so kann ich dessen Bedenken nicht theilen. Ich bin der Ansicht, daß sich dies von selbst machen wird. Der Eine wird die Abdeckerei vollkommener, der Andere weniger vollkommen einrichten.

Unbedingt halte ich, wie die allgemeine Anzeigepflicht, für erforderlich, daß

sämmtliche gefallenen Thiere an die Abdeckerei abgeliefert werden und zwischen den Gemeinden und den Abdeckereien eine Entschädigung an die Eigenthümer vereinbart wird.

Wir haben, wie erwähnt, durchaus kein Bedenken, dem zuzustimmen, daß eine reichsgesetzliche Regelung stattfindet, nur nicht so, daß uns das Gute, das wir bereits haben, dadurch verloren geht.

Sachverständiger Departements-Thierarzt Dr. Pauly-Berlin: Herr Geh. Rath Rohloff hat uns den Standpunkt der Veterinärpolizei schon so klar dargelegt, daß ich nur einige Punkte berühren will, in denen ich mit ihm nicht ganz übereinstimme.

Ich glaube, der Schwerpunkt der Frage liegt darin, daß man annimmt, jede Vergrabung sei eine schädliche Beseitigung und daß man also so viel wie möglich diese Vergrabungen verhindert. Ich glaube nun, daß die Eintheilung der Abdeckereien in zwei Klassen allerdings etwas für sich hat. Abdeckereien erster Klasse möchte ich aber alle diejenigen nennen, die mit einem Dampfapparat, mit Digestoren 2c. verbunden sind, während ich von denen zweiter Klasse mindestens verlange, daß sie einen einfachen Kessel zum Kochen haben. Derselbe läßt sich leicht und billig herstellen. Wo eine Abdeckerei oder auch nur ein Verscharrungsplatz angelegt ist, muß ein Gebäude stehen, in welchem die Leute wohnen. Darin ist leicht ein Raum für einen Kochkessel, in welchem die Cadaver zerstört werden, herzustellen. Jetzt, wo die Schwefelsäure so billig ist — der Centner kostet 2 Mark — können wir in einem solchen Kessel durch Kochen mit Schwefelsäure schon eine Menge Cadaver auf billige Weise zerstören.

Ich muß darauf hinweisen, daß nicht allein die Ausgrabung der Cadaver gefährlich ist, sondern daß auch die Beschaffenheit des Bodens, in den man die Cadaver vergräbt, wesentlich die Gefahren steigern kann. Sandboden conservirt die Cadaver und ich versichere, daß sich die Cadaver Jahre lang in demselben halten. Ich habe z. B. 38 Rinderpest-Cadaver, die hier vergraben waren, nach zwei Jahren ausgraben lassen und hätte das Fleisch auf jeden Markt bringen können, Niemand hätte eine Ahnung gehabt, daß das Fleisch 2 Jahre in der Erde gelegen. Andererseits giebt es Bodenverhältnisse, z. B. Lehmboden, in denen Cadaver sehr leicht jauchig werden. Es haben z. B. in Dresden die Cadaver von Rinderpest kranken Thieren wieder herausgenommen werden müssen, weil die ganze Umgebung durch die Jauche derselben, welche überall hinfloß, belästigt wurde. Dasselbe war in Stralsund der Fall.

Also die Hauptsache ist, daß der Landwirthschaftsrath sich darüber ausspricht, daß jede Vergrabung der Cadaver nicht als eine unschädliche, sondern schädliche Beseitigung der Thierleichen anzusehen ist und man darauf hinarbeiten muß, daß diese Vergrabungen inhibirt und die Cadaver chemisch zerstört werden. Herr Geh. Rath Rohloff sagt dann allerdings, daß der Transport der Cadaver unschädlich vor sich gehe. Ich gebe das zu; aber dazu gebrauchen wir vollständig geschlossene Wagen, die mit Metallblech ausgeschlagen sind. Derartige Wagen werden sich die armen Abdecker nicht anschaffen; man muß sich also an die Abdecker erster Klasse wenden. Das halte ich für bedenklich, weil man dann den Cadaver

so lange liegen lassen muß, bis er abgeholt wird. Deshalb glaube ich, ist Vorsorge zu treffen, auch in kleinen Abdeckereien Cadaver zerstören zu können.

Es kommt noch ein Punkt hinzu, den ich Ihrer Aufmerksamkeit unterbreite. Im Reichstage wird jetzt das Schlachthausgesetz zur Berathung kommen. Hiernach wird der Schlachtzwang in vielen Städten eingeführt werden, und ich habe die Erfahrung gemacht, daß mit der Einführung des Schlachtzwanges eine große Anzahl von Thierleichen mehr zur gewerblichen Ausnutzung gelangt, so daß es wichtig sein wird, eine derartige Ausnutzung in rationeller Weise zu bewirken. Ich will Ihnen eine statistische Notiz geben. Wir haben auf dem hiesigen Viehhof in den letzten Jahren durchschnittlich 200 Cadaver an Rindern, 480 Schweine, 200 Kälber, 300 Schafe pro Jahr der Abdeckerei zu gewerblicher Ausnutzung überwiesen; außerdem eine Unzahl von Cadavertheilen. Im Jahre 1876/77, als der Schlachtzwang eingeführt wurde, haben wir fast die doppelte Zahl zur gewerblichen Ausnutzung überwiesen. Das wird also auch später in allen Städten geschehen, in denen der Schlachtzwang eingeführt ist, und man wird sehen müssen, daß die Ausnutzung auf rationelle Weise ausgeführt werde, damit nicht der Landwirthschaft dadurch ein großer Schaden erwächst. Die hiesige Abdeckerei erhält jährlich etwa 90—100,000 Mark für diejenigen Artikel, welche von gewerblich ausgenutzten Cadavern hergestellt sind. Ich glaube also, daß sich überall derartige Abdeckereien rentiren und dadurch der Landwirthschaft in jeder Beziehung zum Vortheil gereichen werden. Ich bitte die Anträge anzunehmen.

Correferent: Professor Dr. Orth-Berlin: Da der Antrag Richter fast genau das enthält, was mein Antrag besagt, und Herr Nobbe seine Anträge zu Gunsten des Richter'schen Antrags zurückgezogen hat, so erkläre ich, daß ich den meinigen ebenfalls zu Gunsten desselben zurückziehe.

Dr. Frege-Abtnaundorf: Bei dieser Sachlage gestatte ich mir, Sie zu bitten, da ich materiell mit dem Antrage des Referenten einverstanden bin und nur die formelle Seite der Frage, an welche Instanz wir zu gehen haben, meinen Widerspruch hervorrief, in dem Richter'schen Antrage, zu dessen Gunsten ich den meinigen zurückziehe, an Stelle des Wortes „Reichsgesetzgebung" zu setzen „Landesgesetzgebung". Wir werden auf diese Weise erreichen, daß Nothstände, die vorliegen, bald beseitigt werden.

Professor May-München: Der Herr Correferent hat bereits des Gutachtens des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern Erwähnung gethan. Wir sind bei Behandlung dieser Materie um so eingehender zu Werke gegangen, als die Stellung des Abdeckereiwesens in Bayern in Folge der Reichs-Gewerbeordnung eine veränderte geworden ist, indem vor Einführung derselben das Abdeckereiwesen weniger ein Gewerbe als ein öffentlicher Dienst einer oder mehrerer Gemeinden gewesen ist. Von einigen Herren aus Süd-Deutschland ist erwähnt worden, daß von den dortigen Regierungen auf dem Verordnungswege die Sache geregelt worden sei. Auch die bayerische Regierung hat polizeiliche Vorschriften auf Grund des bayerischen Polizei-Strafgesetzes von 1871 erlassen,

soweit sich dieselben mit der Berechtigung der Ausübung des freien Gewerbes in Einklang bringen ließen.

Nachdem aber die Stellung des Abdeckereiwesens durch die Reichsgewerbeordnung verschoben worden, ist es wünschenswerth und ein Bedürfniß, wenn in dieser Beziehung eine Aenderung erfolgen könnte, weshalb auch in dem Gutachten des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern der Schwerpunkt darauf gelegt wurde, daß bei einer Regelung des Abdeckereiwesens die Ausübung dieses Gewerbes wieder als ein öffentlicher Dienst anerkannt werde.

Auf das Uebrige will ich bei der vorgeschrittenen Zeit nicht eingehen und nur noch bemerken, daß es vor Allem im Interesse der Landwirthe gelegen ist, wenn die Verfügung über das Eigenthumsrecht der Cadaver gewahrt bleibt und in Betreff der Anzeigepflicht ein Unterschied zu machen sein dürfte, ob auf einem entlegenen Gute, einem solchen in der Nähe der Stadt oder in der Stadt selbst ein Viehfall vorkommt. Bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit hege ich das Vertrauen, daß die Regelung des Abdeckereiwesens auf dem Wege der Reichs- und Landesgesetzgebung zur Befriedigung gelöst werde und erkläre mich mit dem von Herrn Prof. Richter gestellten Antrage einverstanden, nachdem der Einfluß der Landesgesetzgebungen hinlänglich gewahrt scheint.

Referent Nobbe-Niedertopfstedt: Zu meiner Freude kann ich constatiren, daß sachlich eine größere Einigkeit erzielt zu sein scheint, als es im Anfang der Debatte angenommen werden konnte, und ich darf mich daher auf wenig kurze Schlußbemerkungen beschränken.

Dem Herrn Correferenten, der sich gegen meinen Antrag auf Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte ausgesprochen hat, bemerke ich, daß der einzigen Provinz Hessen, die gegen diesen Antrag zu sein scheint, zahlreiche andere gegenüberstehen, die sich für die Aufhebung ausgesprochen haben! Es ist dies auch ganz natürlich, denn es wird ja überhaupt erst die Möglichkeit einer fundamentalen Besserung im Abdeckereiwesen geschaffen, wenn diese Anomalie unserer neuen Gesetzgebung, diese einzige noch bestehende Beschränkung des Gewerbebetriebs durch Zwangs- und Bannrechte, fällt.

Herr Braunmüller hat in seinen Ausführungen ganz das getroffen, was auch ich beabsichtige! Auch ich habe den lebhaften Wunsch, daß den Süddeutschen nicht etwa im Wege der Reichsgesetzgebung das Gute genommen werde, was sie bereits haben! Das wird aber wohl genügend gewahrt durch die Anträge Richter, die neben dem Reichsgesetz auch die Landesgesetzgebung betonen.

Bei dem zweiten dieser Anträge kommt es darauf an, eine möglichste Ausnutzung der Cadaver für gewerbliche Zwecke sicher zu stellen, soweit es sich mit der Sanitätspolizei verträgt.

Das ist sicherlich der Ausdruck des von uns Allen Gewollten, und ich bitte Sie, dem zuzustimmen. — Ist es doch gleichsam ein Zug der Zeit, gegenwärtig auch da noch eine gewerbliche Ausnutzung zu versuchen, wo man bisher eine solche nicht für möglich hielt und wo man ohne weitere Prüfung Werthe vernichtete, die einer Nutzung noch fähig gewesen wären. — Wie weit man in dieser Beziehung bestrebt ist, der Volkswirthschaft gerecht zu werden, das geht u. A.

auch recht deutlich aus einem Briefe unsers frühern Herrn Generalsecretairs Hausburg hervor, den mich der Herr Vorsitzende gebeten hat, bei dieser Gelegenheit zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. In diesem Schreiben hat sich unser bisheriger Herr Generalsecretair dahin ausgesprochen, man möge, da doch feststehe, daß während achtstündigen Kochens bei 120° Temperatur die Trichinen getödtet werden, die Frage einer eingehenden Erwägung unterziehen, ob nicht derartiges, unter öffentlicher Beaufsichtigung gekochtes Fleisch zu menschlicher Nahrung verwandt werden dürfe! Sie sehen daraus, m. H., daß man eben mit Recht volkswirthschaftlich Alles retten will, was zu retten ist. Doch dies nur beiläufig — die Frage selbst, die hier angeregt ist, steht ja nicht zur Verhandlung! In Berücksichtigung einer Aeußerung des Herrn Kennemann will ich hier nur noch bemerken, daß ich die Anzeigepflicht nicht ausgedehnt wissen will auf alle an der Mutter *säugenden Thiere*, wie dies auch von dem deutschen Veterinärrathe ausdrücklich hervorgehoben worden ist. Schließlich bemerke ich nur noch, daß ich, wenn ich in einem Privatgespräch gesagt haben soll, falls die Sache nicht *gut* durchführbar sei, so möge sie *lax* durchgeführt werden, total mißverstanden worden bin! Ich erwiderte nur auf eine Aeußerung des Herrn Kennemann, welcher mir sagte, daß es in seiner Heimath zahlreiche Schäfereien gäbe, die weit von den Ortschaften entfernt seien und mit der eigentlichen Wirthschaft nicht in Verbindung ständen und daß dadurch die Anzeigepflicht sehr werde erschwert werden: in diesem Falle würde ich es für erlaubt und geboten erachten, daß der bezügliche Schäfer selbst, der doch ein zuverlässiger Mann sein müsse, weil man ihm eine isolirte Heerde überlasse, als Vertrauensmann resp. Viehbeschauer zu vereidigen wäre und daß derselbe sonach mit seiner persönlichen Ehre und Freiheit dafür zu haften hätte, daß eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Beseitigung der Cadaver stattfinde. Sei dann freilich der Schäfer lax in seiner Pflichterfüllung, so könne man das eben nicht ändern! — Ich bitte mir somit *nicht* zuzutrauen, daß ich einer laxen Ausführung der von mir gewollten Anzeigepflicht das Wort geredet habe.

Ich ersuche Sie also, die Anträge Richter anzunehmen, dazu aber als selbstständigen Zusatz meinen Antrag wegen der Ablösung der Zwangs- und Bannrechte.

Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird entgegen dem Antrage Frege das Wort „Reichsgesetzgebung" im ersten Alinea mit großer Majorität aufrecht erhalten;

sodann werden in der Nr. 1 des Richter'schen Antrages die Worte „sondern auch" bis „Schweine ausgedehnt werden" beibehalten, wodurch die redactionelle Aenderung im ersten Satz Nr. 1 nicht erforderlich wird;

die Nr. 2 ist nicht bemängelt. Darauf wird der ganze Antrag Richter und Antrag Nobbe 1 mit großer Majorität angenommen.

Beschluß.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt eine einheitliche Regelung des Abdeckereiwesens in ähnlicher Weise, wie es bei dem Reichsviehseuchengesetz geschehen ist, durch die Reichsgesetzgebung bezw. Landesgesetzgebung aus sanitäts- und veterinärpolizeilichen, sowie aus wirthschaftlichen Gründen für ein Bedürfniß.

I. Bei dem Erlaß eines darauf bezüglichen Gesetzes ist ganz besonders darauf Rücksicht zu nehmen:
   1. daß die polizeiliche Anzeigepflicht der Viehbesitzer nicht auf die an Seuche gefallenen resp. getödteten oder der Seuche verdächtigen Thiere beschränkt, sondern auch auf den Abgang oder die Nothtödtung sämmtlicher zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzten größeren Hausthiere (einschließlich der Schafe und Schweine) ausgedehnt werde;
   2. daß das abgehende Vieh eine entsprechende, möglichst hohe Verwerthung im Interesse des Besitzers finde, soweit es mit Rücksicht auf die sanitärpolizeilichen Vorschriften möglich ist.

II. Die in einzelnen Staaten für die Abdeckereien noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte sind aufzuheben resp. zur obligatorischen Ablösung zu bringen.

Preis dieses Heftes 75 Pf.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

V. Jahrgang. 1881.

Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths.

Heft Nr. 7.
Ausgegeben im April 1881.

Erscheint in zwanglosen Heften.

Preis des Jahrgangs 1881 6 Mark.

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben vom Vertreter des Generalsecretairs Prof. Richter-Tharand.

Man subscribirt bei dem Generalsecretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths Berlin W., Leipzigerstr 135 und der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin SW., Zimmerstr. 91.

Inhalt: Das Unterstützungswohnsitz-Gesetz vom 6. Juni 1870 und Vorschläge für die Abhilfe der aus dem Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 entstehenden Nachtheile.

Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths.

IX. Plenarversammlung 1881.

Das Unterstützungswohnsitz-Gesetz vom 6. Juni 1870 und Vorschläge für die Abhilfe der aus dem Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 entstehenden Nachtheile.

Referent: Herr Rittergutsbesitzer Günther-Saalhausen.
Correferent: Herr Rittergutsbesitzer Pogge-Roggow.

Anträge des Referenten Günther-Saalhausen.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle:

1) Den in seiner Sitzung vom 1. November 1876 gefaßten Beschluß wiederholen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
   a. die §§ 10 und 22 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 7. Juni 1870 dahin abzuändern, daß statt „nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre" gesetzt wird „nach erlangter Volljährigkeit";
   b. den § 30 sub b dieses Gesetzes durch eine Bestimmung zu vervollständigen, wonach die Landarmenverbände auch dann zur Erstattung der von den Ortsarmenverbänden ausgelegten Unterstützungen verbunden sind, wenn ein verpflichteter Unterstützungswohnsitz der Unterstützten nicht zu ermitteln ist.
2) Dem in der Sitzung vom 27. Januar 1879 bezüglich des Hilfskassen-Gesetzes gefaßten Beschlusse in folgender, dem heutigen Stande der Angelegenheit mehr entsprechenden Erweiterung, seine Zustimmung geben:

   „Der Deutsche Landwirthschaftsrath hält die immer weitere Ausdehnung beziehentlich Einrichtung von Hilfskassen und Sparinstituten, von Unfallversicherungs-, sowie von Altersunterstützungskassen für die Arbeiter überhaupt und somit auch für die land-

wirthschaftlichen, für ein durch die vorliegenden Verhältnisse gebotenes Bedürfniß und erkennt mit Dank das von dem Herrn Reichskanzler in dieser Richtung für die Arbeiterbevölkerung kundgegebene Interesse."

3) Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

Soviel als möglich dem Grundsatze des Freizügigkeitsgesetzes mehr als jetzt Geltung zu verschaffen, daß derjenige Ort zur Unterstützung verpflichtet sei, in welchem der Bedürftiggewordene in den letzten Jahren vor seiner Verarmung thätig gewesen ist.

Für diesen Zweck geeignet erscheinen gesetzliche Bestimmungen, nach welchen in solchen Fällen, wo der Bedürftiggewordene in den letzten 2 Jahren vor seiner Verarmung garnicht oder nur vorübergehend in seinem Wohnorte gearbeitet hat, die Unterstützungspflicht nicht den Wohnort, sondern den Ort seiner Thätigkeit, event. den Landarmenverband trifft.

4) Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen:

Auf welche geeignete Weise das sogenannte Abschieben der Verarmung naher Personen von einer Gemeinde zur anderen beschränkt werden könne.

Für diesen Zweck, gleichzeitig aber auch zur Vermeidung von Ueberlastung einzelner Orte erscheint die Bildung großer Armenverbände (nach Kreisen u. s. w.) geeignet, zu denen auch die Städte gezogen werden können, in deren Nähe die in denselben beschäftigten Arbeiter wohnen.

5) Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen:

Ob die zur Zeit bestehende, fast schrankenlose Freiheit jedes Einzelnen, sich ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der durch seinen Entschluß betroffenen Gemeinden niederzulassen und zu verehelichen, in dem ganzen jetzigen Umfange als mit dem Gemeindewohl verträglich anzusehen ist.

6) Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

Auf dem Wege der Gesetzgebung die zur Beseitigung des immer mehr überhand nehmenden Vagabundenthums erforderlichen Schritte zu thun und namentlich in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit neben den Gesetzen über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz auch Bestimmungen über die Erlangung der „Heimath" in gewissen Fällen ausführbar und zweckmäßig erscheinen.

Günther.

Bezüglich der Motivirung der Anträge Nr. 1, 3 und 4, erlaubt sich der Referent auf die Sitzung des Deutschen Landwirthschaftsrathes vom 28. Januar vorigen Jahres zu verweisen.

Bezüglich der Erweiterung des vorjährigen Antrags Nr. 2, wird mündliche Begründung vorbehalten, insoweit sich diese Erweiterung nicht durch die veränderte Sachlage von selbst ergiebt.

Antrag Nr. 5 soll dem im vorigen Jahre von den Herren v. Oertzen und v. Hammerstein gestellten Antrage wenn auch in beschränkter Weise gerecht werden.

Antrag Nr. 6 soll die vielseitigen Klagen über das zunehmende Vagabundenthum zum Ausdruck bringen und dem Deutschen Landwirthschaftsrath Gelegenheit geben, sich über die neuerdings vielfach hervorgetretenen Bestrebungen zu äußern, dem Systeme „der Heimath" gegenüber dem „des Unterstützungswohnsitzes" mehr als jetzt gerecht zu werden.

Anträge des Correferenten Pogge-Roggow.

A. Zu Nr. II 5 der Tagesordnung.

In Erwägung:

1. daß die nachtheiligen Wirkungen der Gesetze vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit und das in nahem Zusammenhange damit stehende Gesetz vom 8. Mai 1868 über die Beseitigung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, soweit solche bemerkbar gewesen sind, hauptsächlich veranlaßt wurden durch die bald nach dem Erlaß dieser Gesetze eintretenden anormalen Productions- und Erwerbsverhältnisse, indem viele Personen sich dadurch verleiten ließen, im Vertrauen auf dauernden hohen Verdienst, den bisherigen Wohnsitz zu verlassen und neue Familien zu gründen, — durch den darauf erfolgenden Rückschlag aber in Noth gerathen und den Gemeinden resp. den Landarmenverbänden auf Grund des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes zur Last gefallen sind;
2. daß diese nachtheiligen Folgen der Gesetze aber meistens nur als vorübergehende zu betrachten sind, welche um so früher sich verringern, je eher die Erwerbsverhältnisse sich bessern und daß dieselben gegenüber den Wohlthaten der Gesetze unter normalen Verhältnissen in wirthschaftlicher, sozialer und sittlicher Beziehung zurücktreten,
3. daß deshalb eine Beschränkung der durch diese Gesetze der Bevölkerung gewährten Rechte nicht gerechtfertigt erscheint;
4. daß dagegen das Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz einzelne Mängel gezeigt hat,

wolle der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließen:

1. den in seiner Sitzung vom 1. November 1876 gefaßten Beschluß zu wiederholen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
   a) die §§ 10 und 22 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 dahin abzuändern, daß statt „nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre" gesetzt wird „nach erlangter Volljährigkeit";
   b) den § 30 sub b dieses Gesetzes durch eine Bestimmung zu vervollständigen, wonach die Landarmenverbände auch dann zur Erstattung der von den Ortsarmenverbänden ausgelegten Unterstützungen verbunden sind, wenn ein verpflichteter Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist;
2. wo es die Verhältnisse einzelner Länder häufig ergeben, daß Gemeinden übermäßig durch solche Armen belastet sind, deren Arbeitskräfte in fremden Gemeinden ausgenutzt worden sind, ist es die Aufgabe der Landesgesetzgebung, die Bildung größerer Ortsarmenverbände zu befördern, welche diese Ungerechtigkeit beseitigen.

B. Zu dem den Referenten zur Geltendmachung übergebenen Antrage des Freiherrn Krafft von Crailsheim-Amerang, das Vagabunden- und Stromerthum betreffend.

In Erwägung:

1. daß das Vagabundenthum eine sehr alte Erscheinung ist, welche um so stärker hervortritt, je schlechter die Zeiten sind;
2. daß so auch das neuerdings in bedauerlicher Weise hervorgetretene Vagabundenthum hauptsächlich eine Folge der gegenwärtigen schlechten Erwerbsverhältnisse ist und mit dem Eintreten besserer Zeiten sich mehr und mehr verlieren wird;
3. daß die Bildung von Vereinen zur Verabreichung von Kost an nothleidende Reisende, anstatt der Gewährung von Almosen, ein wirksames Mittel gegen den Bettel bietet;
4. daß es die Aufgabe der Polizei und der Gerichte bleibt, in energischer Weise dem Bettel und etwaigen Ausschreitungen der Vagabunden entgegenzutreten resp. solche nachdrücklich zu strafen,

wolle der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließen:

über den Antrag des Freiherrn Krafft von Crailsheim zur Tagesordnung überzugehen.

H. Pogge.

Antrag des Freiherrn Krafft von Crailsheim zu Amerang: Das Vagabunden- und Stromerthum betreffend.

Der Unterfertigte stellt an den Deutschen Landwirthschaftsrath den Antrag, derselbe wolle beschließen:

„Das Reichskanzleramt sei zu ersuchen, eine Gesetzvorlage beim Reichstage einzubringen, durch welche dem Vagabunden- und Stromerthum gesteuert werden könne."

Schon im vorigen Jahre legte der Unterfertigte dem Deutschen Landwirthschaftsrathe einen Antrag vor, welcher auf dasselbe Ziel hinging, ohne daß derselbe jedoch im Ausschuß Erfolg hatte. Da mir schien, daß Norddeutschland und ein Theil der mittelbeutschen Staaten und des Rheines von der Calamität des Stromerthums nicht so berührt und belästigt wird, wie wir und sämmtliche Grenzstaaten, so wollte ich auch in der Versammlung selbst den Punkt nicht mehr berühren, obgleich ich für den Antrag selbst hinreichend Unterstützung gefunden haben würde, indem ich wohl wußte, daß seine Zeit noch sicher kommen würde.

Nachdem nunmehr das Vagabundenthum durch die bessere Lage, in welche die Industrie gerieth, allerdings an Zahl abgenommen hat, so ist selbes, welches anfänglich gutmüthig blos sich dem Bettel hingab, merkwürdigerweise jetzt großentheils gefährlich und drohend geworden, begnügt sich nicht mehr mit Geld, sondern verlangt tumultuarisch Speise, Kleider, um selbe in der nächsten Schenke zu veräußern, droht im Weigerungsfalle mit Brandstiftung, übt selbe nicht selten aus und macht, wie viele Fälle beweisen, selbst Nachts die Straßen unsicher, was Alles früher nicht der Fall war; es scheinen eben die besseren wieder zur Arbeit zurückgekehrt und blos die Hefe übrig geblieben zu sein, welche durch mehrjährige Uebung jetzt den Gipfel der Frechheit und Unverschämtheit erreicht haben.

Daß dieses Unwesen nicht allein sicherheitsgefährlich, sondern auch eine schwere Belastung für Viele ist, beweist der Umstand, daß sich Nachweise bringen lassen, wo zu einem Mittelbegüterten täglich 30 und 40 und in der wahren Saison 60 und 70 Bettler kommen, was einer Besteuerung von jährlich beinahe 200 Mark gleichkommt, und es dürfte daher höchste Zeit sein, die Sache in die Hand zu nehmen und nicht allein die Grundbesitzer von dieser drückenden Steuer zu befreien, sondern auch die Stromer selbst, worunter oft die jüngsten, kräftigsten Leute, wieder zur ehrlichen Arbeit zurückzuführen.

Der Ausschuß mag im vorigen Jahre angenommen haben, es sei dies Sache der Partikulargesetzgebung, allein bei dem geltenden Gesetze über die Freizügigkeit läßt sich mit energischen Mitteln nicht einschreiten, und es dürfte daher geboten sein, die Reichsgesetzgebung um Abhilfe zu bitten, was mit diesem Antrage geschehen würde.

Schloß Amerang, den 27. October 1880.

Krafft von Crailsheim.

Antrag I.

In Erwägung:

daß das Landarmenwesen sowohl auf die ärmeren Volksklassen, deren Heimathsgefühl, diese wesentliche Grundlage der Vaterlandsliebe, es zerstört, als auch auf die Communalverwaltungen, denen es einen übermäßigen Anreiz zur Abschiebung der Verarmung naher Personen gewährt, einen demoralisirenden Einfluß ausübt,

in fernerer Erwägung:

daß das Landarmenwesen bei Bekämpfung des immer mehr überhandnehmenden Vagabundenthums ganz besonders hinderlich im Wege steht,

beschließt der Deutsche Landwirthschaftsrath:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Revision des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1870 über den Unterstützungswohnsitz in der Richtung veranlassen zu wollen, daß die Landarmeneigenschaft aus der Gesetzgebung gänzlich entfernt und dagegen die Bestimmung getroffen wird, daß der Unterstützungswohnsitz in einem Ortsarmenverband nur durch den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in einem anderen Ortsarmenverband verloren wird.

Frhr. v. Erffa. Dr. Frege. v. Oehlschlägel. Graf v. Rechberg. v. Oertzen.

Antrag II.

In Erwägung:

daß eine wirksame Bekämpfung des Vagabundenthums unter Aufrechterhaltung der Legitimationsfreiheit in ihrem jetzigen Umfange, welche eine Ermittelung der Vorstrafen von Landstreichern verhindert, absolut unmöglich ist,

beschließt der Deutsche Landwirthschaftsrath:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Wege der Reichsgesetzgebung folgende Vorschriften zu erlassen:

1. Wer im Umherziehen Arbeit aufsucht, bedarf eines Legitimationsscheines. Dieser Legitimationsschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers, ist nur für das Kalenderjahr gültig, und seine Erneuerung wird für das nächste Kalenderjahr Demjenigen versagt, der wiederholt wegen Bettelns und Landstreichens bestraft worden ist. Die Ausstellung der Legitimationsscheine erfolgt durch den Gemeindevorstand des Heimathortes.
2. Wer ohne Legitimationsschein Arbeit suchend umherzieht, wird wegen Landstreichens bestraft.

Frhr. v. Erffa. Dr. Frege. Braunmüller. Frhr. v. Crailsheim. v. Oertzen. Rettich. G. Uhlemann.

Verhandlungen.

Berlin, den 19. Januar 1881.

Der Vorsitzende, Ritterschafts-Director von Wedell-Malchow leitet die Verhandlung mit dem Bemerken ein, daß der Antrag des Freiherrn von Crailsheim-Amerang, das Vagabunden- und Stromerthum betreffend, den Herren Referenten überwiesen ist, denselben anheimstellend, in welcher Weise sie sich darüber äußern wollen und erhält zunächst das Wort der Referent

Rittergutsbesitzer Günther-Saalhausen: M. H.! Die Angelegenheit, die uns im Augenblick beschäftigt, hat schon wiederholt auf der Tagesordnung des Landwirthschaftsrath gestanden, zuletzt noch im vergangenen Jahr. Es war damals die Frage gestellt: welche Correlate sind wünschenswerth gegenüber der den Arbeitern gewährten Freizügigkeit? Ich habe mir damals erlaubt, durch eine Reihe von Anträgen auf die Uebelstände aufmerksam zu machen, welche auf diesem Gebiete entstanden sind. Diesen Anträgen entgegen war der Correferent der Meinung, daß eine dringliche Veranlassung zu einer eingreifenden Aenderung des gegenwärtigen Freizügigkeits- und Unterstützungswohnsitzgesetzes nicht vorliege, eine Anschauung, welche ja der Correferent auch in seinem jetzigen Referat in der Hauptsache wiederholt hat, obwohl er einzelnen weniger wichtigen Anträgen von mir jetzt seine Zustimmung gegeben hat. Es wurde damals nach der Berichterstattung der Referenten die Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt, weil ein anderer dringlicher Gegenstand vorlag und sie kam dann nicht wieder auf die Tagesordnung, weil ich leider abreisen mußte. Es ist aber damals noch ein anderer Antrag eingegangen von den Herren von Hammerstein und von Oertzen:

> „daß die jetzt in Deutschland gesetzlich bestehende fast schrankenlose Freiheit jedes Einzelnen, sich ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der betreffenden Gemeinde niederzulassen und zu verehelichen, weder durch durch das wahre Interesse der Arbeiter geboten, noch in dieser fast absoluten Geltung mit dem Gemeindewesen vereinbar sei".

Es ist dann diese Anschauung durch einige weitere Erwägungen noch weiter ausgeführt, z. B. daß es billig sei, bei der Freizügigkeit, welche dem Arbeiter gegeben sei, die Rechte der Gemeinden mehr als jetzt der Fall ist, anzuerkennen. Es ist dann darauf hingedeutet, ob nicht eine theilweise Wiedereinführung der „Heimath" anstatt des Unterstützungswohnsitzes empfehlenswerth sei, und es ist an diese Erwägungen der Antrag geknüpft:

> „Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen, den Reichskanzler

zu ersuchen, eine Revision der bezeichneten Reichsgesetze in der angedeuteten Richtung veranlassen zu wollen."

Ich erlaube mir bezüglich aller dieser Anträge auf den Bericht vom vorigen Jahr zu verweisen. Jetzt, m. H., ist die Frage etwas anders gestellt; ich glaube aber, daß, da Unterstützungswohnsitz und Freizügigkeit im engsten Connex stehen, die Verhandlungen sich vorzugsweise in demselben Rahmen bewegen werden wie früher und habe deshalb die früheren Anträge wieder aufgenommen. Zunächst gestatte ich mir die Bemerkung, daß nach meiner Meinung und entgegen der Ansicht des Correferenten die Frage seit dem vergangenen Jahre an Wichtigkeit nicht verloren hat, die Uebelstände sind vielmehr noch schlimmer hervorgetreten, die ganze Angelegenheit ist noch eine brennendere geworden und die Klagen ertönen von allen Seiten. Meine Anträge sind nun dazu bestimmt, diesen Klagen Ausdruck zu verschaffen. Ich habe meinen vorjährigen Anträgen aber noch zwei andere zugefügt, welche nicht aus meiner Initiative hervorgehen, sondern aus der Anregung der Herren von Oertzen und von Hammerstein im vorigen Jahre und des Herrn von Crailsheim bezüglich der Beschränkung des Vagabundenthums. Ich bemerke im Voraus, daß ich alle diese Anträge keineswegs für erschöpfend und für allein berechtigt halte, daß sie vielmehr nur die Folie bilden sollen für die Behandlung der ganzen Frage.

Was nun den von mir gestellten Antrag 1a betrifft, so ist derselbe nichts weiter als eine Wiederholung der Beschlüsse des Landwirthschaftsrath von 1876. M. H., damals hatte man in sehr eingehender Debatte die Frage behandelt, ob die Frist, binnen welcher der Unterstützungswohnsitz erlangt wird, zu kurz oder zu lang bemessen sei. Man wollte von manchen Seiten diese Frist auf ein Jahr abgekürzt wissen, während man sie andererseits umgekehrt auf 5 Jahre ausdehnen wollte. Eine Einigung war nicht zu erzielen. Man beschränkte sich auf den Antrag, den Sie heute wieder finden und ich möchte glauben, daß es auch heute zweckmäßig sein wird, die Frage, ob die Frist auf ein oder zwei Jahre oder auf noch länger festzusetzen ist, nicht in die Debatte zu ziehen, weil ich fürchte, daß sich auch heute nur die alten Meinungsverschiedenheiten wiederholen würden. Es existirt diese Meinungsverschiedenheit übrigens auch bei den Regierungen. Es hatte die Reichsregierung 1877 dem Bundesrath einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem die jetzige zweijährige Frist auf eine einjährige beschränkt werden sollte. Es waren auch einzelne Regierungen mit der Aenderung einverstanden, allein der Antrag wurde doch abgelehnt. Aber auch der Antrag, m. H., den ich mir erlaube heute sub 1 a zu empfehlen, hat bereits 1877 dem Bundesrath vorlegen und ist ebenfalls abgelehnt worden. Ich möchte jedoch glauben, daß in dieser Ablehnung für uns keine Veranlassung liegt, den Antrag ebenfalls fallen zu lassen; ich glaube, daß er auch heute noch seine große Bedeutung hat, und daß die Uebelstände, auf welche schon in den Verhandlungen von 1876 aufmerksam gemacht wurde, noch heute unverändert fortdauern. Sie gestalten sich namentlich für das platte Land ziemlich groß, weil es ja unendlich oft vorkommt, daß junge Leute schon in frühen Jahren sich nach den Städten wenden, dort alsbald verkommen und dann an die heimathliche Dorfgemeinde zurückgewiesen werden, auch schon ehe sie das 24. Lebensjahr erreicht haben.

Ebenso ist der Antrag sub 1 b nur eine Wiederholung eines früheren Beschlusses, und ich glaube, daß auch für diesen Antrag die damals obwaltenden Gründe noch heute fortdauern, weil es auch heute noch ziemlich häufig vorkommt, daß Gemeinden einen Bedürftigen unterstützen müssen, weil sie nicht im Stande sind nachzuweisen, daß er einen anderen Unterstützungswohnsitz habe, oder Landarmer sei. Bezüglich des Antrages sub No. 2 bemerke ich, daß der vorjährige Antrag, betreffend das Hilfskassenwesen, lautete:

> Der Deutsche Landwirthschaftsrath möge den in der Sitzung vom 27. Januar 1879 gefaßten Beschluß,
>
> Der Deutsche Landwirthschaftsrath hält die immer weitere Ausdehnung der Hilfskassen und Sparinstitute für die landwirthschaftlichen Arbeiter für ein dringendes Bedürfniß, und erkennt mit Dank die im Interesse der Arbeiter beabsichtigte Einrichtung von Postsparkassen sowie die in Aussicht genommene Verwendung der Wilhelmsspende an und ersucht den Herrn Reichskanzler, den für die weitere Verbreitung des Hilfskassenwesens erforderlichen Maßregeln seine Aufmerksamkeit zu schenken,
>
> dahin erweitern, daß für den Fall obligatorische Hilfskassen für Fabrikarbeiter nach Maßgabe des von dem Abgeordneten Stumm im letzten Reichstage gestellten Antrages eingeführt werden sollten, solche obligatorische Hilfskassen auch für die ländlichen Arbeiter nothwendig erscheinen.

Nun, m. H., glaube ich, daß es auch für den Deutschen Landwirthschaftsrath heute, wie früher, zweckmäßig erscheint zu betonen, daß er auf Hilfskassen der Arbeiter und namentlich auch der landwirthschaftlichen Arbeiter den größten Werth legt; deshalb habe ich den Antrag in der Hauptsache wieder aufgenommen, aber Sie wissen Alle, daß der Reichskanzler seit dem vergangenen Jahre dieser Angelegenheit seine außerordentliche Aufmerksamkeit geschenkt hat. Ich glaube deshalb, daß wir Veranlassung haben, dem Reichskanzler den Dank auszusprechen, daß er der Angelegenheit das Interesse bereits geschenkt habe, um das wir früher baten. —

Was den Antrag sub 3 betrifft, so ist derselbe ebenfalls im vergangenen Jahre bereits gestellt worden. M. H., unser gegenwärtiges Unterstützungswohnsitzgesetz beruht bekanntlich auf dem Grundsatze, daß derjenige Ort, in welchem Jemand bedürftig wird, vor dessen Verarmung die Vortheile seiner Arbeitskraft genossen habe, und daß es demgemäß billig und gerecht sei, daß nunmehr der betreffende Wohnort und Arbeitsort auch die Unterstützung des Armgewordenen übernehme. M. H., man kann ja über die Richtigkeit dieses Princips verschiedener Meinung sein, und ich werde darauf bei einem späteren Antrag zurückkommen; aber es scheint mir doch nicht gerechtfertigt, das Gesetz da zur Anwendung zu bringen, wo der Grundsatz, auf dem dasselbe basirt ist, garnicht zutrifft, also überall da, wo der Verarmte garnicht in dem Orte gearbeitet hat, wo er wohnt, und das kommt gleichwohl in unendlich zahlreichen Fällen tagtäglich vor. Je mehr sich die Städte, namentlich die Fabrikstädte, entwickeln, je mehr die vorhandenen Räumlichkeiten in den unteren Etagen zu Läden, in den oberen Etagen zu Wohnungen,

für die bemittelten Klassen ausgenutzt werden; je mehr die Miethen steigen; je weniger die Hauswirthe daran denken, für die Armen Wohnung zu beschaffen, desto mehr haben die Arbeiter Veranlassung, ihren Wohnsitz auf den benachbarten Dörfern zu suchen. Dadurch entsteht nun aber das ganz unnatürliche Verhältniß, daß nicht die Städte, wo die Arbeiter arbeiten, sondern die Dörfer, in denen sie wohnen, deren Unterstützungswohnsitz bilden, und daß die zahlreichen Verarmungen, die innerhalb der Arbeiterklassen vorkommen, nicht die Städte treffen, sondern die Landgemeinden. Das erscheint mir doch als ein Widerspruch gegen das ganze Princip des Gesetzes. Diesen Uebelstand zu betonen, ist der Zweck meines Antrags sub. 3. Ich möchte wenigstens den Gemeinden auf dem Wege der Gesetzgebung das Recht gewahrt wissen, nachzuweisen, daß ein Verarmter in den letzten zwei Jahren vor seiner Verarmung nicht an seinem Wohnorte gearbeitet habe, daß nicht der Wohnort die Vortheile seiner Arbeitskraft genossen hat, sondern die benachbarte Stadt oder auch ein anderer Ort. Ich will gern zugeben, daß die praktische Ausführung des Vorschlages überall da auf große Schwierigkeiten stoßen kann, wo sich nicht nachweisen läßt, daß der Verarmte nicht an einem fremden Ort ausschließlich thätig gewesen ist, sondern auch am Wohnort. Aber ich glaube, m. H., diese Schwierigkeit wird zu vermeiden sein, es wird aber gleichzeitig auch zu vermeiden sein die große Ueberlastung einzelner Orte und das Hinschieben der Armen von einer Gemeinde zur andern, wenn Sie gleichzeitig den von mir gestellten Antrag sub. Nr. 4 annehmen. Sie wissen, daß das Abschieben des Verarmten von einer Gemeinde zur anderen förmliches System geworden ist, daß unzählige Streitigkeiten zwischen den Gemeinden fortwährend existiren; Sie wissen auch, daß man in dieser Beziehung keineswegs sehr gewissenhaft ist, sondern von einem engherzigen Egoismus getrieben, in härtester Weise gegen die Arbeiter verfährt. Sie wissen ferner, daß eine sehr bedeutende Ueberlastung einzelner Gemeinden eintreten kann und factisch existirt namentlich da, wo auf Dörfern eine oder zwei Fabriken entstehen, in deren Arbeiterkreisen zahlreiche Verarmungen vorkommen und für die nun die vielleicht sehr arme und nicht große Gemeinde aufkommen muß. Dies alles, namentlich die große Ungleichheit in der Belastung wird vermieden, wenn nach meinem Antrage Nr. 4 die gegenwärtige Gesetzgebung dahin ausgedehnt wird, daß nicht blos freiwillig, sondern obligatorisch größere Unterstützungsbezirke gebildet werden, zu denen nach Befinden auch die Städte zuzuziehen sind, welche die Arbeitskräfte der benachbarten Dörfer ausnutzen. Ich möchte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß in Bezug auf die Ueberlastung einzelner Orte leider genaue statistische Mittheilungen fehlen. Sie sind mir nur in einer Broschüre aus Hannover vorgekommen und da stellt sich heraus, daß einzelne Gemeinden drei- bis vierfach höher belastet sind als andere; und ich möchte glauben, daß in zahlreichen einzelnen Fällen in Deutschland ein noch größeres Mißverhältniß existirt. Es hat diese ungleiche Belastung auch bereits dazu geführt, daß Vorschläge gemacht worden sind, derselben entgegen zu arbeiten. Es zielt dahin namentlich eine von dem Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts Posen, Herrn Rocholl, veröffentlichte Broschüre. Präsident Rocholl will auf Grund sehr sorgfältiger Erwägungen, die er vornimmt, daß man zwar auch fernerhin

den einzelnen Gemeinden die Unterstützung ihrer Bedürftigen überläßt, daß aber eine Ausgleichung innerhalb der Provinz oder des Staates eintreten möge. Mein Antrag geht so weit nicht, obwohl ich principiell diesem System nichts entgegen zu halten hätte; ich glaube aber, daß schon eine mäßigere Anwendung desselben Systems, die Bildung von Unterstützungskreisen von nicht so bedeutendem Umfang, aber allerdings eine obligatorische, geeignet sein würde, die größten Uebelstände auf diesem Gebiete zu beseitigen.

M. H., diesen früheren Anträgen habe ich nun noch zwei neue, sub 5 und 6 hinzugefügt, von denen ich Ihnen bereits sagte, daß sie nicht von mir herrühren, sondern aus der Initiative anderer Mitglieder der Versammlung hervorgehen, der eine von den Herren v. Hammerstein und v. Oertzen und der andere von Herrn v. Crailsheim. In dem Antrage von Oertzen und Hammerstein vom vorigen Jahre war davon die Rede, daß die schrankenlose Freiheit des Einzelnen, sich ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Gemeinde niederzulassen und zu verehelichen, der Grund der gegenwärtigen Uebelstände sei; daß die Gemeinden bei der Pflicht, die ihnen obliegt, wohl auch ein Recht auf eine Sicherung hätten, und es ist im Verlauf des Antrages darauf aufmerksam gemacht, daß vielleicht eine wenigstens theilweise Wiedereinführung des Heimathsystems empfehlenswerth sei. In Bezug auf die letztere Frage fällt der Antrag zusammen mit dem von mir sub 6 gestellten, in dem ja auch von einer theilweisen Wiedereinführung des Heimathsystems die Rede ist. In dem ersten Theile handelt er von dem Recht der freien Verehelichung und der damit verbundenen Niederlassung. Ich kann mich allerdings mit dem Antrage, wie er im vorigen Jahre in Bezug auf die Beschränkungen der Freiheit der Verehelichung gestellt war, nicht einverstanden erklären, weil ich glaube, daß das Gesuch, sofort eine Revision der bezeichneten Reichsgesetzgebung in der angedeuteten Richtung veranlassen zu wollen, eine sehr weitgehende Forderung wäre und wir ein Gebiet betreten würden, das sehr sorgfältiger Erwägung bedarf. Dagegen habe ich mich allerdings der Ansicht nicht verschlagen können, daß die gegenwärtige schrankenlose Verehelichung und Niederlassung wenigstens theilweise ein Grund der vorhandenen Uebelstände ist; und deshalb erlaube ich mir, in sehr beschränkter Form den früheren Antrag Ihnen zu empfehlen, aber nur zur Erwägung insoweit, ob das Gesetz in seinem ganzen jetzigen Umfange aufrecht zu erhalten, oder ob es nicht zulässig erscheint, einzelne Beschränkungen aufzunehmen. Ueber die Frage nun, ob die unbedingte Freiheit der Verehelichung zulässig ist, spricht sich besser, als ich es könnte, eine anerkannte Autorität, der frühere badische Minister des Innern, Freiherr v. Marschall aus:

> Werden aus diesem Gesetz nicht selbst die hilfsbedürftigsten Armen den Ruf entnehmen: Scheuet euch nicht, euch ehelich zu verbinden. Hausstand könnt ihr freilich keinen gründen, denn ihr habt keine Wohnungen, auch könnt ihr keine Familie um euch vereinigen; denn, selbst von Unterstützungen lebend, seid ihr nicht einmal in der Lage, das thierische Leben eurer Kinder zu erhalten, viel weniger sie zu Menschen zu erziehen. Aber das darf euch nicht hindern. Sollte man, wenn man das Gesetz liest, nicht glauben, es käme zum Glück des Einzelnen und zum Glück der Menschheit

nur darauf an, eine recht große, möglichst schnell anwachsende Population zu schaffen, unbekümmert um ihre Existenzmittel unter der einzigen Voraussetzung, daß sie eine ehelich geborene und daß es deshalb geboten sei, die Bedingungen und Formen der Ehe ungefähr auf Null herabsetzen. Aber kommt es denn wirklich darauf an, daß möglichst viele Menschen leben, und nicht vielmehr darauf, daß diejenigen, welche leben, körperlich, geistig und religiös gedeihen können, und ist es selbst abgesehen hiervon, wohlgethan, uneheliche Geburten mit dem Unwürdigen, und Unheilvollen, das denselben anhaftet, dadurch zu beseitigen, und vermindern zu wollen (neben Erleichterung der Freizügigkeit das Hauptmotiv, das zur Erlassung des Reichsgesetzes führte,) daß man das Institut der Ehe selbst eines Theils seiner Würde und seiner eigentlichen Bestimmung entkleidet? Das ist aber doch offenbar der Fall, wenn die Auffassung Platz greifen darf; absolut nothwendig zu einer Ehe ist nichts, als ein männliches und ein weibliches Wesen, und ein Bürgermeister, der sie für ehelich verbunden erklärt. Weniger verlassen und hilfsbedürftig, als die unehelichen Kinder, sind auch die Kinder aus solchen Ehen nicht und während die Zahl der letzteren massenhaft anwächst, dürfte sich die Zahl der ersteren auch nicht annähernd vermindern.

Er nimmt ferner darauf Bezug, daß die Freunde des Gesetzes gesagt hätten, das größte Glück sei in der Familie zu finden, das Familienleben sei auch zugleich die beste Lebensschule, Kinder bedürfen Liebe u. s. w. und fährt dann fort:

> Das ist nun alles richtig, aber doch nur insoweit, als die Bedingungen gegeben sind, aus denen sich, wenigstens möglicher Weise, ein geordnetes Familienleben entwickeln kann; wo aber diese Bedingungen fehlen, wo alles dasjenige nicht vorhanden ist, was das Gesetz vom 9. Mai ganz ausdrücklich als nicht nothwendig erklärt, da verwandelt sich das Familienglück für Eltern und Kinder in Familiennoth, die, wenn sie bei aller Mühe und Sorge doch stets anwächst, zuletzt alle besseren Gefühle in dem Menschen erstickt und die natürliche Liebe unter Familienmitgliedern in ansteckend wirkenden Haß gegen die menschliche Gesellschaft verkehrt. Je edler und heiliger die Gefühle sind, die in ihr Gegentheil umschlagen, um so schrecklicher sind dann die Folgen, nicht nur für den Einzelnen, sondern für die gesammte menschliche Gesellschaft; es ist nicht nothwendig, dies weiter auszuführen.

Nun, m. H., ich glaube, daß diese Worte denn doch einigermaßen Veranlassung zum Nachdenken geben; ich erlaube mir aber weiter zur Begründung der Berechtigung meines Antrages, der lediglich auf Erwägung einzelner Punkte gerichtet ist, darauf aufmerksam zu machen, daß wir ja Beschränkungen der vollständigen Ehefreiheit zum Theil in Deutschland haben. Im Königreich Baiern existirt dieselbe bis zum heutigen Tage; Art. 36 des baierischen Gesetzes vom 16. April 1868 lautet:

> Es ist ein Einspruch gegen die Verehelichung gestattet, wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist und sich weder über

Abbüßung noch über Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag; wenn und so lange sich derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet; wenn derselbe in den unmittelbar vorangehenden 3 Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht und erhalten hat und so lange sich derselbe mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse seiner Heimathsgemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet; wenn und so lange derselbe unter Kuratel steht.

Es ist mir nicht bekannt geworden, daß man in Baiern etwa sehr danach strebt, diese Bestimmungen aufzuheben, im Gegentheil, ich habe hin und wieder gelesen, daß man, wenigstens in manchen Kreisen, sich damit würde einverstanden erklären, daß man diesen Bestimmungen noch eine andere hinzufügte, welche eine gewisse Zeit für das Recht der Verehelichung einführt, vielleicht das 24. oder 25. Lebensjahr. Daß von einer Wiedereinführung von Heirathsverboten in der früheren Weise nicht die Rede sein kann, brauche ich nicht erst zu entwickeln. Ich möchte aber endlich noch darauf aufmerksam machen, daß es sich keineswegs um die Beschränkung der Rechte der niederen Klassen, sondern um Beseitigung eines Privilegs derselben handelt. In den gebildeteren und nur einigermaßen wohlhabenden Klassen kommt es nur ausnahmsweise vor, daß sich Leute verheirathen, wenn sie nicht erst einigermaßen die Ueberzeugung haben, einen Familienhaushalt bilden zu können, und auch die Eltern der Brautleute pflegen doch einige Erwägungen nach dieser Richtung hin eintreten zu lassen. In den Proletarierkreisen fragt man danach garnicht; man heirathet, ohne zu fragen, ob nicht naturgemäß Verarmung und Elend eintreten muß; ich möchte also glauben, daß mein Antrag auf Erwägung denn doch einige Berechtigung hat, und will mir nur noch erlauben, für den Fall, daß man etwa vom politisch-demokratischem Standpunkte aus eine Reaktion in dem Antrag erkennen sollte, zu bemerken, daß ich an politische Gründe nicht gedacht habe, daß ich mich vielmehr lediglich auf den praktischen wirthschaftlichen Boden stelle.

Ich komme nunmehr zu dem letzten Antrag sub 6, der zunächst angeregt worden ist von dem Hrn. v. Crailsheim. M. H.! es mögen die Uebelstände, die Hr. v. Crailsheim schildert, nicht überall gleichmäßig auftreten, aber mehr oder weniger sind sie in allen Theilen Deutschlands vorhanden. Nun wird man vielleicht einwenden, daß die Gesetzgebungen der Einzelstaaten, die Polizeigewalt und das Recht der einzelnen Gemeinden, noch mancherlei Mittel bieten, den bestehenden Uebelständen entgegenzutreten, und ich will das nicht abstreiten; in Sachsen z. B. ist man in diesem Augenblick mit der Erwägung des Gedankens beschäftigt, ob nicht die Errichtung von Landarmenhäusern zweckmäßig sei. Die eigentliche Ursache der ganzen Uebelstände liegt aber meiner Ansicht nach bezüglich des Vagabondenthums in den Principien des gegenwärtigen Unterstützungswohnsitzgesetzes. Diese Principien sind sehr ausführlich mitgetheilt in dem Bericht, welcher s. Z. bei der Berathung des Gesetzes an den Reichstag erstattet wurde. Es heißt da:

> Wenn jeder Staatsangehörige berechtigt ist, seinen Aufenthalt frei zu wählen und — sobald er verfügungsfähig geworden ist — sich von seinem Geburtsort abzulösen, so muß man sich sagen, daß wirthschaftliche

Vortheile von seiner freien Thätigkeit nicht derjenige Ort genossen hat, in welchem sich der Zufall der Geburt ereignete, sondern der Ort, in welchem er sich geraume Zeit vor dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit aufhielt, welcher der letzte Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen Thätigkeit war. Hierauf beruht der Satz, daß durch fortgesetzten Aufenthalt der Unterstützungswohnsitz erworben wird, im Gegensatz zu der Regel, daß dem Geburtsort die Unterstützungspflicht obliegt.

Hat die freie Willensbestimmung des Einzelnen nicht dazu geführt, ihn an einem bestimmten Ort festen Fuß fassen zu lassen, so wird in der Regel seine wirthschaftliche Thätigkeit einem größeren Gebiete zu Gute gekommen sein, innerhalb dessen er sich vor dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bewegte, und dieses größere Gebiet wird einzutreten haben für diejenigen Hilfsbedürftigen, welche eines Unterstützungswohnsitzes entbehren. Demnach führt zu der Constituirung des principiellen und des subsidiären, zur Unterstützung verpflichteten räumlichen Bezirks der Gedanke des Aequivalents für die genossenen wirthschaftlichen Vortheile.

Nun, m. H., es handelt sich nach dieser Theorie um Leistung und Gegenleistung und es wird im Voraus angenommen, daß jeder Verarmte vor seiner Verarmung der Gemeinde wesentliche Dienste geleistet, gewissermaßen ein Verdienst um die Gemeinde habe. Ich möchte doch glauben, daß eine solche Voraussetzung eine etwas gewagte und in den seltensten Fällen zutreffende ist. Auch darüber, m. H., stehen mir die Aussprüche von Autoritäten zur Seite. So viel ist aber gewiß, daß namentlich die große Ungleichheit der Belastung in den Gemeinden zum größten Theil ihre Ursache in diesem Princip hat. Härten aber, m. H., wie sie thatsächlich vorkommen, wie z. B., wenn, wie ich vorhin bemerkte, in einzelnen Dörfern eine Fabrik errichtet wird, eine Masse Menschen herbeigezogen und von Einzelnen ausgenutzt worden ist, während die vielleicht arme Gemeinde für die verarmten Fabrikarbeiter eintreten muß, sind nach keiner Seite hin gerechtfertigt.

Eine der schlimmsten Erscheinungen auf dem ganzen Gebiete sind nun aber die Landarmen. Sie sind es vorzugsweise, über welche die Klage beinahe von allen Seiten ertönt. Ich brauche Ihnen nicht zu schildern, daß die Eigenschaft als Landarmer recht eigentlich geeignet ist, den Armen auch des letzten Funkens des sittlichen Gefühls zu berauben, ihm jede Anhänglichkeit an unsere bürgerlichen Einrichtungen zu nehmen, und daß ein solcher Landarmer gewissermaßen als Paria der ganzen bürgerlichen Gesellschaft erscheint und daß es ganz natürlich ist, daß er sich demgemäß verhält, das heißt, daß er ein Vagabond wird und daß alle die Uebelstände entstehen, welche uns jetzt belasten. Es ist ebenso bekannt, daß seitens der Gemeinde alle möglichen erlaubten und unerlaubten Mittel angewendet werden, ihre Armen zu Landarmen zu machen, daß nach dieser Richtung hin das sittliche Gefühl aufs Tiefste erschüttert wird. Es ist auch bekannt, daß für die Staaten durch die Landarmen außerordentliche Lasten entstehen. Das sächsische Budget dafür betrug 1872 12,000 M., heute sind dafür 300,000 M. in Ansatz gebracht. M. H., solchen Erscheinungen gegenüber ist doch wohl die Erwägung gerechtfertigt, ob sich nicht eine andere Einrichtung treffen läßt, und

namentlich auch die Erwägung, ob nicht das frühere Heimathssystem wenigstens in beschränktem Grade wieder zur Anwendung zu kommen hätte. Zur Vermeidung aller Mißverständnisse will ich nur betonen, daß von einer Wiedereinführung eines Heimathssystems in früherer Weise, wonach eine Gemeinde nach 50 Jahren einen altersschwachen Mann, von dem sie gar nichts mehr weiß, zugewiesen bekommen kann, nicht die Rede ist. Etwas Anderes ist es aber, ob man nicht das Heimathssystem theilweise zur Anwendung bringen könnte. Die Wissenschaft ist mit dieser theilweisen Anwendung des Heimathsprincips wohl einverstanden. Ich habe hier in einer Broschüre ein Citat aus: Gneist, Geschichte und heutige Gestaltung der englischen Communalverfassung, in der es heißt:

> Aus der nothwendigen Freizügigkeit der arbeitenden Klassen folgt noch nicht die Aufhebung des Heimathrechts, die als rein negative nichts weiter als die Aufhebung des Communalwesens ist.

Ebenso sagt Regierungsrath Luthardt:

> Die Heimath als Rechtsverhältniß soll mit dem ständigen Aufenthalte, als ihrer thatsächlichen Grundlage übereinstimmen. Aufgabe der Gesetzgebung ist es deshalb, die Versöhnung der Stetigkeit mit dem Wechsel zu finden; das heißt, die Vererbung der Heimath festzuhalten und doch auch ihre neue Begründung am ständigen Wohnort nicht auszuschließen.

Es handelt sich also darum, m. H., wenigstens theilweise das Princip der Heimathsangehörigkeit wieder einzuführen, zugleich aber dafür zu sorgen, daß man Bestimmungen trifft, daß das Heimathsrecht auch in einem anderen als dem Geburtsort erworben werden kann. M. H., auch in dieser Beziehung kann ich auf Baiern verweisen, denn in Baiern besteht das Heimathsrecht zum Theil noch, und es giebt Bestimmungen, nach denen das Heimathsrecht auch anderswo als in dem Geburtsort erworben werden kann. Es lautet Art. 6 dieses Gesetzes folgendermaßen:

> Anspruch auf Verleihung des Heimathrechts in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörige des bairischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der fünf ihrer Erwerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig und selbstständig in der Gemeinde sich aufhalten, während dieser Zeit directe Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtung gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Unterstützungen aber weder beantragt noch erhalten haben. Als selbstständig sind nicht zu erachten Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen, Dienstboten, welche im Brote des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.
>
> Art. 7: Anspruch auf Verleihung des Heimathsrechts in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörige des bairischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der zehn ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützungen weder beansprucht noch erhalten haben.

Ob die Bestimmungen ganz zweckmäßig und ausreichend sind, haben wir nicht zu untersuchen; aber es ist doch immerhin von einigem Interesse, daß das Heimathssystem in Baiern noch besteht, neben demselben aber auch der Unterstützungswohnsitz, der nach zwei Jahren erworben wird, wie bei uns. Ich möchte glauben, daß es zweckmäßig sei, zu erwägen, ob sich solche Bestimmungen auch für Norddeutschland treffen und ob sie sich erweitern lassen.

Die Hauptsache scheint mir immer zu sein, was auch der Antrag des Herrn v. Erffa, wenn auch in anderer Form, erreichen will, daß eine Heimath nicht eher verloren geht, als bis sie irgendwo anders erworben ist, und ich glaube, daß, wenn man Bestimmungen nach dieser Richtung hin trifft, dann das Vagabondenthum, das uns ja Alle so belästigt, zum guten Theil aufhören würde. Es würde auch das sittliche Gefühl der Landarmen wesentlich gehoben werden. Es würde weiter auch die ganz unendliche Kasuistik, die gegenwärtig aus der Deutung des Unterstützungswohnsitzgesetzes existirt, wesentlich vermindert werden.

Was die übrigen von den geehrten Mitgliedern gestellten Anträge betrifft, so stehen die des Correferenten principiell auf anderem Standpunkt, weil der Correferent die Dringlichkeit einer wesentlichen Aenderung nicht anerkennt, obwohl er in weniger bedeutenden Punkten meine Anträge acceptirt hat.

Der Antrag v. Crailsheim stimmt mit dem meinigen überein, mit dem Unterschied, daß der meinige nicht blos die Forderung stellt, das gegenwärtige Vagabondenthum zu beseitigen, sondern auch zur Erwägung anheimgiebt, ob das nicht auf dem Wege der theilweisen Wiedereinführung der Heimathsangehörigkeit geschehen kann. Ich glaube, daß mein Antrag und der des Herrn v. Crailsheim sich vertragen, der meinige ist nur eine Ergänzung des letzteren.

Gegen den Antrag Erffa habe ich principiell nichts einzuwenden. Derselbe will, daß das Landarmenwesen aufhöre. Wie sehr ich das wünsche, habe ich mir erlaubt auseinanderzusetzen. Ich glaube nur, daß eine bloße kategorische Forderung, wie sie seitens des Herrn v. Erffa gestellt wird, doch nicht so ausreichend für Ihre Beschlußfassung ist, als meine Beleuchtung der ganzen Angelegenheit nach den verschiedenen Richtungen hin. Meine Anträge sind detaillirter und mehr geeignet, die ganze Angelegenheit zu klären.

Der zweite Antrag Erffa, bezüglich der Legitimation, ist ein frommer Wunsch, den ich ganz lebhaft unterstütze. Ich möchte aber freilich bezweifeln, daß ein Antrag dieser Art irgend welche Erfolge haben kann. Wir haben uns im Reichstag viele Jahre lang die größte Mühe gegeben, wenigstens die Arbeitsbücher, die nichts enthalten als Angaben des Namens, wieder einzuführen. Es ist nach unendlicher Mühe nur gelungen, die Arbeitsbücher für Leute bis zum 21. Jahre durchzusetzen. Ob der Antrag v. Erffa im Reichstag mehr Aussicht auf Erfolg hätte, möchte ich sehr bezweifeln.

Somit empfehle ich meine Anträge und hoffe wenigstens, daß Sie dieselben so auffassen, wie ich sie beabsichtigte, als aus dem besten Willen hervorgegangen, der Versammlung möglichst reichhaltiges Material zu schaffen, das womöglich dazu dienen mag, den Uebelständen auf dem Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes und der Freizügigkeit ein möglichst baldiges Ende zu machen.

(Bravo!)

Correferent Rittergutsbesitzer Pogge-Roggow: Unsere vorjährige Tagesordnung, welche sich auf diesen Gegenstand bezog, lautete: Welche Correlate sind durch die Reichsgesetzgebung zu schaffen für die den Arbeitern gewährte Freizügigkeit? Der Herr Referent hat damals die Aufgabe anders aufgefaßt als ich: er hatte sich in seinen Anträgen und seinem Referat ausschließlich mit dem Unterstützungswohnsitz beschäftigt, während ich der Ansicht war, daß auch viele andere Erscheinungen hervorgetreten seien, welche als Folgen des Freizügigkeitgesetzes anzusehen sind und mit dem Unterstützungswohnsitzgesetz gar nichts zu thun haben. Ich will deshalb mit kurzen Worten auf diese meine damalige Auffassung zurückkommen, weil möglicherweise auch unsere heutige Tagesordnung so verstanden werden könnte, als wenn auch diese Erscheinungen mitgemeint wären.

Sie werden sich Alle entsinnen, daß bei dem großen Aufschwung, den Handel und Industrie nach dem letzten Kriege nahmen, vielfach die Klage laut wurde, daß durch das Freizügigkeitsgesetz der Landwirthschaft zu viel Arbeitskräfte entzogen würden; es wurde auch darüber Klage geführt, daß der böswillige Contractbruch befürwortet werde, weil der betreffende Arbeiter von den Verpflichtungen, welche ihm auferlegt sind, sich leicht befreien könne. Ich habe deshalb in meinen vorigjährigen Anträgen darauf hingewiesen, daß es auch Correlate gäbe, welche diesen nachtheiligen Folgen entgegentreten könnten, namentlich auf die Beförderung der Seßhaftigkeit; ferner habe ich aufmerksam gemacht auf die Mittel, welche auf dem Gebiete der Selbsthilfe liegen. Ich habe aber trotzdem im vorigen Jahre eine motivirte Tagesordnung beantragt, weil diese Fragen theils im Landwirthschaftsrathe zur Verhandlung stehen, theils nicht auf dem Gebiete der Gesetzgebung liegen; denn Sie werden wissen, daß die Frage der Seßhaftigkeit nur ruht, weil darüber eine Denkschrift ausgearbeitet werden soll. Ich führe das nur kurz an und bespreche die Freizügigkeit heute nur, soweit sie auf das Unterstützungswohnsitzgesetz Bezug hat.

Daß gegenwärtig Uebelstände bestehen und daß sie durch das Recht der Freizügigkeit befördert sind, will ich durchaus nicht leugnen, aber ich habe es als Aufgabe des Deutschen Landwirthschaftsraths betrachtet, daß er, ehe er nach kurzem Bestehen der Reichsgesetzgebung deren Aenderung beantragt, sich volle Klarheit darüber verschafft, worin der Grund steckt, ob die Schuld an der Gesetzgebung liegt oder auf einem andern Gebiete. Das hat mich veranlaßt, den ersten Erwägungsgrund anzuführen, wo ich gesagt habe:

In Erwägung:

1. daß die nachtheiligen Wirkungen der Gesetze vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit und das in nahem Zusammenhange damit stehende Gesetz vom 8. Mai 1868 über die Beseitigung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, soweit solche bemerkbar gewesen sind, hauptsächlich veranlaßt wurden durch die bald nach dem Erlaß dieser Gesetze eintretenden anormalen Productions- und Erwerbsverhältnisse, indem viele Personen sich dadurch verleiten ließen, im Vertrauen auf dauernden hohen Verdienst, den bisherigen Wohnsitz zu verlassen und neue Familien zu gründen, durch den darauf erfolgenden Rückschlag

aber in Noth gerathen und den Gemeinden resp. den Landarmenverbänden auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes zur Last gefallen sind.

Nun, m. H., frage ich Sie, ob denn die Verhältnisse, wie sie seit dem Vorhandensein der betreffenden Gesetzgebung sich bildeten, nicht geeignet waren, solche Zustände, wie sie jetzt bestehen, hervorzurufen, ohne daß man dem Gesetz die Hauptschuld daran beizumessen hat. Erinnern Sie sich doch, daß wir lange Zeit vor dem Jahre 1871 uns unter einem schweren geschäftlichen Druck befunden haben, daß wir in dem Gebiete des Deutschen Reiches Alle wußten, daß die Zustände, so wie sie waren, nicht bleiben konnten. Da war zuerst der Gegensatz zwischen Oesterreich und Preußen, dann nachher, als wir die Anfänge der Einigung Deutschlands im Norddeutschen Bunde hatten, war es die Eifersucht Frankreichs, welches die Keime des Deutschen Reiches zu zerstören suchte, so daß der Geschäftsmann keine Neigung spürte, sich in größere Unternehmungen einzulassen; dann erfolgte der Krieg, durch den die größte Militärmacht Europas niedergeworfen wurde, dann die Gründung des Deutschen Reiches, welche eine Vertrauensseligkeit erzeugte, die alle Schichten der Bevölkerung ergriff. Wenn wir gesehen, daß so viele einsichtige Männer sich nicht gescheut haben, Unternehmungen ins Leben zu rufen und als so gesunde zu betrachten, daß sie ihr ganzes Vermögen hineingesteckt und theilweise verloren haben, sollte man sich da wundern, daß der Arbeiter seine Kräfte dort zur Verfügung stellte, wo man sie am höchsten bezahlte und wenn er dazu von der Begünstigung der Freizügigkeitsgesetzgebung Gebrauch machte? Ich bin der Ueberzeugung, daß selbst, wenn wir die alte Gesetzgebung behalten hätten, wie sie in einem großen Theil der Deutschen Staaten bestand, wir dennoch ähnliche Verhältnisse erlebt haben würden. Welche Gemeinde würde den Mann zurückgewiesen haben, der sich bei dem großen Bedarf an Arbeitern einstellte, da jede Gemeinde glaubte, es sei in ihrem Interesse, wenn möglichst viel neue Werke und Fabriken entständen, um den Wohlstand zu heben. Was wollten die Beschränkungen sagen, welche theilweise noch in den östlichen Provinzen Preußens bestanden, wo ein Einzugsgeld noch bezahlt wurde, gegenüber den großen Einnahmen der Arbeiter, wo z. B. ein Steinträger in Berlin 5 Thaler pro Tag verdiente — ich behaupte also, daß das Freizügigkeitsgesetz und das Gesetz über die Eheschließungen nicht die Hauptschuld tragen an diesen Erscheinungen, sondern daß das eine Folge der ganzen wirthschaftlichen Entwickelung in dem letzten Jahrzehnt gewesen ist. Wir wollen wohl unterscheiden, was Schuld des Gesetzes ist und was nicht.

Hierauf folgt nun der zweite Punkt der Erwägungen:

2. daß diese nachtheiligen Folgen der Gesetze aber meistens nur als vorübergehende zu betrachten sind, welche um so früher sich verringern, je eher die Erwerbsverhältnisse sich bessern, und daß dieselben gegenüber den Wohlthaten der Gesetze unter normalen Verhältnissen in wirthschaftlicher, socialer und sittlicher Beziehung zurücktreten.

Ja, m. H., was sagt denn das Freizügigkeitsgesetz? In dem § 1 desselben heißt es:

Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebiets

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2. an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben unter den für Einheimische geltenden Bestimmungen.

Das ist doch ein Recht, was wir dem Arbeiter nicht verkümmern können, ein Recht, welches in dem größten Theil des Deutschen Reiches und in Preußen bereits seit 1842 und auch in dem Königreich Sachsen seit 1834 bestanden hat.

Eine weitere Folge ist, was in Nr. 3 angeführt ist:

daß deshalb eine Beschränkung der durch diese Gesetze der Bevölkerung gewährten Rechte nicht gerechtfertigt erscheint.

Am liebsten hätte ich beantragt, der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle aussprechen, daß er an diesen Gesetzen festhalte, allein ich halte es nicht für richtig, durch den Landwirthschaftsrath dem Gesetze gewissermaßen ein gutes Zeugniß ausstellen zu lassen. Unsere Aufgabe ist vielmehr, zu erforschen, wo sich Mängel zeigen, sie genau zu präcisiren und die Mittel zur Abhilfe anzugeben.

Ich habe dann unter Nr. 4 gesagt:

daß dagegen das Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz einzelne Mängel gezeigt hat,

und es wolle daher der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließen, was folgt, und da habe ich dieselben Anträge wiederholt, die der Deutsche Landwirthschaftsrath im Jahre 1876 zum Beschluß erhoben hat.

Der Herr Referent hat in Bezug auf diese Anträge sub Nr. 1, die mit Seinen identisch sind, sich bereits ausgesprochen, und schließe ich mich seinen Ausführungen im Ganzen an.

Ich möchte aber doch noch mit einigen Worten auf das Grundprincip des Unterstützungswohnsitzgesetzes zurückgreifen. Als dies Gesetz gegeben wurde, bestand in Preußen schon seit langen Jahren das Princip des Unterstützungswohnsitzes, in den übrigen Theilen des Deutschen Reiches aber das Heimathsrecht; der maßgebende Unterschied zwischen diesen beiden Principien war der, daß nach dem Heimathsrecht Niemand früher seine Heimath verlieren konnte, als bis er anderswo eine Heimath gewonnen hatte. Nun hat ja das Heimathsrecht etwas sehr Bestechendes; aber ich möchte zu bedenken geben, daß die früheren Verhältnisse, unter denen dieses Heimathsrecht sich gebildet hat, doch sehr verschieden waren von den heutigen. Es stammt das Heimathsrecht eigentlich aus der Zeit der Leibeigenschaft, wo der Leibeigene, mochte er wandern, so weit und so lange er wollte, immer wieder zu dem Herrn zurückkehren mußte, der ihn auch zu erhalten hatte, wenn er sich nicht selber ernähren konnte. Das war die Zeit, wo wir nicht die Verkehrsmittel hatten, wie wir sie heute haben. Damals kam auch, abgesehen von allen sonstigen Verpflichtungen, der Wandernde schließlich doch meistens in seinen Heimathsort zurück, weil die großen Beschränkungen in Bezug

auf den Gewerbetrieb und in Bezug auf die Aufnahme von Fremden bestanden, wonach er nirgends Niederlassung finden konnte, sondern immer in erster Reihe wieder auf seinen Heimathsort angewiesen war. Nachdem aber durch Gewährung der Freizügigkeit ihm die Möglichkeit gegeben ist, sich auch anderswo niederzulassen, ist es ein Widerspruch, wenn man ihn nun nach Jahren, wenn er bedürftig geworden, zwingen wollte, nach seiner alten Heimath zurückzukehren unter ganz veränderten Verhältnissen und Beziehungen. Das wäre auch eine außerordentliche Ungerechtigkeit für den Heimathsort, weil ja der Mann von anderen Gemeinden ausgenutzt wurde und er dann schließlich wie eine ausgepreßte Citrone in die Heimath zurückgewiesen werden könnte. Ich könnte Ihnen aus meiner eigenen Erfahrung Beispiele mittheilen, wie außerordentlich ungerecht das alte Heimathsrecht gewirkt hat.

Ich bin also der Meinung, daß wir das Grundprinzip, welches bei dem Unterstützungswohnsitz einmal angenommen ist und welches sich in dem größten Theil des Deutschen Reichs seit langen Jahren bewährt hat, nicht wieder aufheben können, weil dadurch nur Härten entstehen, welche viel schlimmer sind als das Uebel, welches wir bekämpfen.

Ich werde, ehe ich den Punkt 2 meiner Anträge begründe, auf die Anträge des Herrn Referenten eingehen und dabei auf verschiedene Gebiete kommen, die mit dem Unterstützungswohnsitz zusammenfallen. Zunächst hat der Herr Referent im zweiten Punkte empfohlen:

> „Der Deutsche Landwirthschaftsrath hält die immer weitere Ausdehnung beziehentlich Einrichtung von Hilfskassen und Sparinstituten, von Unfallversicherungs- sowie von Altersunterstützungs-Kassen für die Arbeiter überhaupt, und somit auch für die landwirthschaftlichen, für ein durch die vorliegenden Verhältnisse gebotenes Bedürfniß und erkennt mit Dank das von dem Herrn Reichskanzler in dieser Richtung für die Arbeiterbevölkerung kundgegebene Interesse."

Wir haben uns ja früher lange mit diesen Fragen beschäftigt, und diejenigen Herren, die schon damals Mitglieder des Landwirthschaftsraths gewesen, werden sich entsinnen, daß wir nie zu rechten Beschlüssen gekommen sind. Wir haben zunächst alle Central-Vereine aufgefordert, uns Bericht zu erstatten, in wie weit ein Bedürfniß nach Hilfskassen bestehe, und mit ganz geringen Ausnahmen ist uns mitgetheilt worden, dasselbe sei nicht vorhanden. Dann haben wir zum zweiten Male eine ähnliche Aufforderung an die Central-Vereine erlassen und das Resultat war wieder so wenig ersprießlich, daß der damalige Herr Referent glaubte, von einem Antrag in Bezug auf die Hilfskassen ganz absehen zu sollen. Herr Knauer hatte damals den Antrag gestellt, man solle obligatorische Hilfskassen einführen, nach Art der Knappschaftskassen — ich glaube, er wird mir nicht widersprechen, wenn ich sage: er war ziemlich vereinsamt (Herr Knauer: Leider!), und nur der Geschicklichkeit des Herrn Professor Richter ist es zu verdanken, daß wir schließlich den Beschluß faßten, den der Herr Referent angeführt hat, so daß die Geschichte nicht ganz und gar in den Graben fiel. Als Hauptmotiv, weshalb die landwirthschaftlichen Vereine kein wesentliches Bedürfniß anerkennen, wurde uns

die sehr große Verschiedenheit der Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche angeführt, wo wir ja im Norden fast lauter ständige Arbeiter haben, die meistens durch einen längeren Kontrakt mit der Gutsherrschaft verbunden sind, wogegen Sie in Süddeutschland vollständig freie Arbeiter haben, die größtentheils selbst ein kleines Grundeigenthum besitzen; da sind die Verhältnisse so verschieden, daß es schwer hält, auch nur Hilfskassen einzuführen, die nichts weiter bedeuteten als Krankenkassen. Nun hat der Herr Referent im vorigen Jahre seine Wünsche ausgedehnt auf die Einführung von Altersversorgungs- und Invalidenkassen, welche Herr Stumm im Reichstage für die Fabrikarbeiter beantragte, auch für ländliche Arbeiter. Ich habe mir damals schon erlaubt, hinzuweisen auf die Kommissionsverhandlungen des Reichstages, wo der Regierungsvertreter schlagend nachwies, wie schwer es sei, eine solche Kasse auch nur bei den Fabrikarbeitern einzuführen; er wies aber auch noch nach aus den Ziffern des statistischen Amts, daß überhaupt nur $^1/_{10}$ aller Arbeiter in den Fabriken beschäftigt werden und $^9/_{10}$ bei anderen Gewerben. Nun verlangt der Herr Referent, der Landwirthschaftsrath solle sich jetzt aussprechen nicht blos für die Hilfskassen, sondern auch für Unfallversicherungs- und Altersunterstützungskassen, und er begründet dies hauptsächlich dadurch, daß der Herr Reichskanzler selbst die Sache in die Hand genommen hat. Ja, meine Herren, ich bin gewiß für das warme Interesse, welches der Herr Reichskanzler der arbeitenden Bevölkerung beweist, außerordentlich dankbar, aber ich kann mich doch nicht dazu verstehen, bei dieser Gelegenheit ein solches Votum zu geben, wonach ich also aussprechen soll, daß gerade dies ein Gebiet ist, wo er der Landwirthschaft einen wesentlichen Dienst leistet. Das halte ich für unrichtig und dazu möchte ich den Landwirthschaftsrath nicht veranlassen.

Der Herr Referent hat in Nr. 3 weiter beantragt, so viel als möglich dem Grundsatz des Freizügigkeitsgesetzes Geltung zu verschaffen u. s. w. Ich habe dem Herrn Referenten schon das vorige Mal bemerkt, daß er häufig das Freizügigkeitsgesetz nennt und das Unterstützungswohnsitzgesetz meint. Ich möchte ihn fragen, wo in dem Freizügigkeitsgesetz eine Bestimmung steht, daß der Ort der Thätigkeit den Armen ernähren soll; das liegt im Unterstützungswohnsitzgesetz, hat aber mit dem Freizügigkeitsgesetz absolut nichts zu thun. Wenn der Herr Referent nun verlangt, es soll mehr dem Grundsatz Rechnung getragen werden, daß der Ort der Thätigkeit auch den Armen zu ernähren hat, so billige ich das vollständig; es ist das ja auch das ganze Prinzip, worauf das Unterstützungswohnsitzgesetz beruht; aber weil es ganz unmöglich ist, den Ort der Thätigkeit zu bezeichnen, hat man den Wohnort genannt, weil es die Regel ist, daß da, wo der Mann wohnt, auch der Ort seiner Thätigkeit ist. Daß das in einzelnen Fällen nicht zutrifft, muß ich zugeben, aber ich möchte den Herrn Referenten bitten, mir zu sagen, wie er den Ort der Thätigkeit bezeichnen will.

(Zuruf des Referenten: Ich habe ihn bezeichnet!)

Ich habe schon voriges Mal darauf hingewiesen, daß, während der Mann außerhalb seines Wohnsitzes in der Fabrik arbeitet, vielleicht seine ganze Familie im Hause thätig ist und hier mehr erzielt, als er durch seine Arbeit außerhalb. Wo ist da der Ort der Thätigkeit? Oder, wenn wir speciell auf die Landwirthschaft

Bezug nehmen wollen: ich beschäftige seit Jahren Leute aus dem Warthebruch zu Rübenarbeiten. Die Leute gehen im Frühjahr auf Rübenarbeit und zum Torfstich, kehren in die Heimath zurück, gehen aber sofort wieder auf Erntearbeit, kommen im Herbst wieder zurück, um abermals in der Fremde Kartoffeln und Rüben aufzunehmen. Ich frage, wo ist da der Ort der Thätigkeit? Also so lange der Herr Referent nicht genau präcisirt, was unter Ort der Thätigkeit zu verstehen ist, behaupte ich, daß dieser Vorschlag undurchführbar ist, und wir müssen einstweilen dabei bleiben, daß der Wohnort auch in der Regel der Ort der Thätigkeit ist.

Nun hat der Herr Referent ferner auf das Abschieben der Personen hingewiesen. Daß das der Fall ist, kann ich nicht leugnen, und daß das sehr traurig ist, ebenso wenig. Aber ich schiebe das zum großen Theil auf eine gewisse Aengstlichkeit, die in der Gemeinde hervorgerufen ist gerade durch die gegenwärtige schlechte Geschäftslage. Es sind allerdings vielfach die Gemeinden dadurch belästigt, aber wenn erst einmal gesunde Zeiten kommen, werden wir auch den Uebelstand weniger zu beklagen haben. Nun hat der Herr Referent die größeren Armenverbände empfohlen, und zwar nicht die Ortsarmenverbände, sondern Kreisarmenverbände. Ich habe geglaubt, in dem Punkt 2 meiner Anträge ihm etwas entgenkommen zu können, indem ich da gesagt habe:

> wo es die Verhältnisse einzelner Länder häufig ergeben, daß Gemeinden übermäßig durch solche Armen belastet sind, deren Arbeitskräfte in fremden Gemeinden ausgenutzt worden sind, ist es die Aufgabe der Landesgesetzgebung, die Bildung größerer Ortsarmenverbände zu befördern, welche diese Ungerechtigkeit beseitigen.

Ich bin der Ansicht, daß diese Uebelstände, die er hauptsächlich im Auge hat, lokaler Natur sind, wo die Industrie besonders entwickelt ist und der Uebelstand besteht, daß einzelne Gemeinden die Arbeiter ausnutzen, die anderen sie aber ernähren müssen. Ich meine aber, daß da nicht die Reichsgesetzgebung, sondern die Landesgesetzgebung eintreten muß, dasjenige, was in §. 3 des Unterstützungswohnsitzgesetzes gesagt ist, wonach mehrere Ortschaften zu Ortsarmenverbänden zusammengelegt werden können. Im Allgemeinen auszusprechen, daß die großen Armenverbände empfehlenswerthe Institute seien, halte ich für bedenklich; denn wenn Sie sich die Geschichte der Englischen Armengesetzgebung ansehen, so werden Sie finden, daß bei der alten Kirchspielsarmenversorgung das Budget der Armenpflege kolossal anschwoll, und erst, als man anfing, die Armenunterstützung den Ortsverbänden zu übertragen, haben die großen Ausgaben für die Armenunterstützung abgenommen; — alle großen Verbände verwalten theurer als die kleinen!

Nun sagt der Herr Referent unter Nr. 5:

> Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen:
>
> Ob die zur Zeit bestehende, fast schrankenlose Freiheit jedes Einzelnen, sich ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der durch seinen Entschluß betroffenen Gemeinden niederzulassen und zu verehelichen, in dem ganzen jetzigen Umfange als mit dem Gemeindewohl verträglich anzusehen ist.

Der Herr Referent hat besonders betont, daß er nur zur Erwägung die Sache dem Reichskanzler überweist; ich möchte aber glauben, das ist ein Weg, den wir unmöglich betreten können, daß wir also den Herrn Reichskanzler ersuchen, er möge ausfindig machen, wo uns der Schuh drückt. Unsere Aufgabe hat der Herr Minister Friedenthal schon einmal präcise ausgesprochen, indem er sagte, der Landwirthschaftsrath habe die Aufgabe, mit konkreten Vorschlägen aufzutreten anstatt mit allgemeinen Erwägungen; nun aber gar dem Herrn Reichskanzler zuzumuthen, er solle ermitteln, ob Uebelstände vorhanden seien und ob nicht Hilfe möglich sei, das halte ich für verwerflich. Der Herr Referent hat gesagt, sein Antrag sei wesentlich der Antrag, den Herr von Oertzen und Herr von Hammerstein gestellt haben. Ich freue mich wenigstens, daß der Antrag von damals nicht wiederholt ist, denn derselbe enthielt eine vollständige Negation der ganzen Gesetzgebung der neueren Zeit in Bezug auf die freie Bewegung der Person. Mir ist die Sache aus meiner Heimath sehr genau bekannt, denn da haben wir diese Beschränkungen sehr lange gehabt, und ich werde Ihnen aus einigen Zahlen auch nachweisen, welche nachtheiligen Folgen aus diesen Bestimmungen entstanden sind. Ich möchte zuvor aber noch einige allgemeine Bemerkungen machen über das Referat. Der Herr Referent hat darauf hingewiesen, daß die Aufhebung der Ehebeschränkung Anlaß gegeben hat zu vielen übereilten Eheschließungen. Es ist bekannt, daß man das Wohlbefinden eines Staates aus der Zahl der Eheschließungen beurtheilen kann. Um zu beweisen, daß die Arbeiterbevölkerung sehr gut den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt, will ich Ihnen Zahlen nennen, wie sich seit 1872 die Eheschließungen im Deutschen Reich gestellt haben. Also auf 1000 Köpfe der mittleren Bevölkerung haben betragen die Eheschließungen:

im Jahre	1872	10,29
„ „	1873	10,02
„ „	1874	9,53
„ „	1875	9,10
„ „	1876	8,52
„ „	1877	7,97
„ „	1878	7,69

also in fortwährend abnehmendem Verhältniß. Ich glaube, das ist der beste Beweis, daß die Bevölkerung wohl die Hindernisse, die ihr entgegenstehen, zu würdigen weiß. Nun hat der Herr Referent hingewiesen auf die Bestimmungen in Baiern, daß dort so heilsame Beschränkungen beständen und daher dort keine übereilte Ehe eingegangen würde. Ich will Ihnen die Zahlen nennen, wie im Jahre 1878 die Eheschließungen sich verhalten in Baiern, Preußen und im ganzen Deutschen Reich. Es kommen auf 1000 Köpfe der Bevölkerung:

in Baiern	7,26	Eheschließungen
„ Preußen	7,78	„
im ganzen Deutschen Reich .	7,69	„

also ein so geringer Unterschied, daß man doch auch hieraus kein Argument herleiten kann, es hätte gerade diese Gesetzgebung in Baiern wesentlich vorbeugend

gewirkt. Wenn der Herr Referent das erreichen will, so muß er auf die alten Beschränkungen wieder zurückgehen, wie sie früher bestanden, wonach die Gemeinde die Einwilligung geben oder der sich Verheirathende ein Vermögen aufweisen mußte. Was das aber für Folgen hat, darüber bin ich leider in der Lage, Ihnen aus Mecklenburgischen Erfahrungen sprechende Beweise zu liefern, und Sie werden gleichzeitig daraus ersehen, wie die Erleichterung der Eheschließung auf die Verminderung der unehelichen Geburten gewirkt hat. Im Jahre 1851 sind auf 1 uneheliche Geburt nur 4,57 eheliche gekommen.

Wir hatten in Mecklenburg in diesem Jahre 260 Ortschaften, wo ein Drittel und mehr uneheliche Geburten waren, 209 Ortschaften, wo die Hälfte und mehr unehelich war und wir haben 79 Ortschaften gehabt, wo überhaupt nur uneheliche Geburten vorkamen.

(Hört! Hört!)

M. H.! Es kostet mir, ich kann Sie versichern, Ueberwindung, diese Zahlen hier anzuführen, aber wenn diese meiner Meinung nach längst abgethane Materie wieder zur Verhandlung gebracht wird, so hatte ich mich verpflichtet, diese Gefühlsrücksichten bei Seite zu setzen.

Im Jahre	1860	hatten wir	20,6	pCt.	Uneheliche
„ „	1861	„ „	20,9	„	„
„ „	1862	„ „	19,9	„	„
„ „	1863	„ „	19,9	„	„
„ „	1864	„ „	20,8	„	„
„ „	1865	„ „	20,5	„	„
„ „	1866	„ „	19,4	„	„

Nun kommen die beiden Uebergangsjahre (denn das Gesetz datirt ja von 1868.)

	1867	mit	18,9	pCt.	uneheliche Geburten
	1868	„	16,8	„	„ „
dann kommt	1869	mit	13,9	„	„ „
	1870	„	14,1	„	„ „
	1871	„	13,8	„	„ „
	1872	„	14,1	„	„ „
	1873	„	14,1	„	„ „
	1874	„	14,1	„	„ „
	1875	„	13,0	„	„ „
	1876	„	12,6	„	„ „
	1877	„	13,2	„	„ „
	1878	„	13,2	„	„ „

Wenn ich die beiden Jahre 1867, 1868 ausscheide, dann haben wir durchschnittlich von 1860—66 20,3 pCt. uneheliche Geburten
und von 1869—78 13,6 „ „ „

Das sind sprechende Zahlen. Ich will mich aber nicht blos auf Mecklenburg beschränken, sondern einen Staat nennen, wo ähnliche Verhältnisse be-

standen, nämlich das Königreich Bayern, wo die Zahlen besonders deshalb interessant sind, weil in dem einen Theil des Landes ein anderes Recht galt, als in dem andern; Rhein-Bayern und die andern Theile von Bayern diesseits des Rheins. Da ist nach Angabe des Referenten über das Eheschließungsgesetz in den Reichstagsverhandlungen das Verhältniß gewesen von 1817 bis 1825 in der

Pfalz 9 pCt. uneheliche Geburten
im übrigen Bayern 21 „ „ „

und dann in späteren Jahren:

1826—34	10 pCt.	— 22	pCt.
1835—42	8 „	— 23	„
1843—51	8 „	— 23	„
1852—57	9 „	— 24	„

Seitdem sind durch das Specialgesetz (da das Reichsgesetz in Bayern nicht eingeführt ist) die Eheschließungen erleichtert; das Resultat des letzten Jahres war nach Angabe des statistischen Amts

in der Pfalz	5,70	pCt. uneheliche Geburten
in den 3 fränkischen Regierungsbezirken . . .	13,10	„ „ „
und in den übrigen	14,27	„ „ „

Es ist also auch hier eine Abnahme der unehelichen Geburten eingetreten, die nahezu die Hälfte beträgt. Wie man da noch die Bestrebungen begünstigen kann, solche wesentlichen Beschränkungen — denn unwesentliche nützen nichts, das habe ich auch dem Herrn Referenten bewiesen — eintreten zu lassen, ist mir nicht klar. Denn was das für Bedeutung haben muß, für ganze Generationen, wenn sie sich daran gewöhnen, daß die Mutter unehelich geboren hat, und auch die Großmutter, scheint mir offenbar. M. H.! Ich fürchte, daß ich vielleicht zu lange Sie mit meinen Ausführungen behellige, aber ich habe es mir zur Aufgabe gemacht, solche Fragen nicht mit allgemeinen Erwägungen und Behauptungen zu behandeln, sondern mit Zahlen und aktenmäßigen Belegen sie möglichst klar zu stellen.

Ich komme nun zu Nr. 6 des Herrn Referenten, oder ich wende mich lieber an den Herrn Collegen v. Crailsheim, der den Anlaß dazu gegeben hat. Zunächst habe ich auch an diesen Herrn Collegen die Bitte zu richten, daß, wenn er solche Anträge stellt, er sich etwas präciser ausdrückt.

Sein Antrag lautet:

> „Das Reichskanzleramt sei zu ersuchen, eine Gesetzesvorlage dem Reichstage einzubringen, durch welche dem Vagabunden- und Stromerthum gesteuert werden könne".

Der Herr Reichskanzler wird uns für solchen Antrag gewiß wenig dankbar sein. Daß das Vagabundenthum ein Uebelstand ist, ist bekannt, aber das Abändern ist sehr schwierig. Ich habe nun mit Bezug darauf in meinem Antrag als ersten Erwägungsgrund angeführt, daß das Vagabundenthum eine alte Erscheinung sei, welche sich immer wiederhole in schlechten Zeiten. Man ist sehr leicht geneigt, der guten alten Zeit alles mögliche Schöne und Vortreffliche zuzu-

schreiben und dasjenige, was die Gegenwart bringt, auf das allerschärfste zu kritisiren; man ist dabei aber meistens sehr ungerecht. Ich habe nun wieder, um gegen solche Behauptungen aufzutreten, mir die Mühe gemacht, in der Mecklenburgischen Gesetzgebung nachzuschlagen, welche Verordnungen in Bezug auf das Vagabundenthum seit dem Anfang dieses Jahrhunderts erlassen worden sind; ich will absehen von alten Reichspolizeiverordnungen und den späteren Bestimmungen der Landesgesetze im vorigen Jahrhundert, aber schon am 2. Mai 1801 wurde eine Verordnung erlassen wegen Armenversorgung und Reinhaltung des Landes von losem Gesindel. In dieser Verordnung heißt es:

> „Wir haben mit landesväterlichem Bedauern bemerken müssen, daß die Bettelei aller Art sowohl in den Städten als auf dem platten Lande je länger je mehr überhand nimmt und dadurch zugleich die Ruhe und Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen gestört wird".

1809 erfolgt eine Einschärfung dieser Verordnung, 1810 eine Erneuerung derselben, 1811 neue Vorschriften für die Fremdenpolizei. Im Jahre 1817 wird ein Landarbeitshaus eingerichtet, und als erster Zweck in dem Statut angegeben: die Aufnahme fremder Bettler und Landstreicher. 1826 ergeht eine Verordnung in Betreff der Verhinderung des Bettelns und Vagabundirens der Handwerksburschen.

Es heißt darin:

> „Da das Herumtreiben und Betteln (Fechten) der Handwerksburschen besonders auch im Winter, wo bei mehreren Gewerken ihnen keine Arbeit eingeräumt wird, dermaßen überhand genommen hat, daß dies zur großen Belästigung 2c."

1828 eine Erläuterung und Erweiterung dieser Verordnung, 1830 eine erneuerte Einschärfung, 1831 eine Verordnung betreffend Zulassung und Controlirung der wandernden Handwerksburschen, 1833 eine erneute Einschärfung dieser Verordnung — und so geht es weiter 1849 und 1852 mit ferneren Verordnungen. Mein Verzeichniß dieser Gesetzgebung geht nur bis zum Jahre 1856, würde es weiter reichen, so würde ich Ihnen bis auf neuere Zeiten dasselbe vortragen können. Ich glaube indessen, daß hierin doch wirklich ein Beweis liegt, daß diese Klagen sehr alte sind. Nehmen Sie dazu, was ich Ihnen schon zu Anfang sagte, daß wir einen solchen Rückschlag in den Erwerbsverhältnissen haben, wie seit Menschengedenken nicht, so liegt es auf der Hand, daß das Vagabundenthum auch in verstärktem Maß auftreten muß; man braucht das nicht der Gesetzgebung zum Vorwurf zu machen. Es wurde nun vorgeschlagen, man solle die Legitimationsprüfung verschärfen. Ja, alles das, was ich Ihnen hinsichtlich dieser Gesetzgebung vorgetragen habe, enthält die allerschärfsten Bestimmungen über die Legitimationen. Es nutzt überhaupt keine Legitimationsvorschrift, wenn Sie nicht die Möglichkeit schaffen, die Richtigkeit derselben zu prüfen und sie zu controliren. Weil aber die Mühe, die damit verbunden ist, in keinem Verhältniß steht zu dem Nutzen, und es sich im Grunde auch nur um eine Minderzahl von verdächtigen Personen handelt, so ist die Sache nicht durchführbar gewesen, und wird es auch niemals sein. Wir sehen auch, daß die größte Anzahl der

Wanderer mit Legitimation versehen ist. Es sind ja meistens nicht Leute, die dem Unterstützungswohnsitz als Arme zufallen, sondern sind Menschen, welche um Arbeit zu suchen wandern, sie finden keine Arbeit, das Reisegeld ist erschöpft und die Noth zwingt sie zum Betteln. Das ist eine Folge der Erwerbslosigkeit, und nicht eine Folge der Gesetzgebung.

Eins will ich Ihnen zugestehen, daß die Productionsweise der heutigen Zeit das Uebel vergrößert; denn die Theilung der Arbeit in der Fabrikation führt ja dahin, daß der Mann sich speciell auf ein Fach mehr versteht, als auf verschiedene, und daß es ihm dadurch schwerer wird, Arbeit zu finden.

Unter diesen Umständen kann ich eine wesentliche Verminderung dieses Uebels nur dann erwarten, wenn wir uns besserer Erwerbsverhältnisse zu erfreuen haben. Bis dahin kann allerdings Manches geschehen; man wird aber mehr oder weniger auf Privatwohlthätigkeit angewiesen sein. Weil es mir bekannt ist, daß einzelne Wohlthätigkeitsvereine große Erfolge gehabt haben, erlaubte ich mir, dies in meinen Erwägungsgründen anzuführen. Um auch Zahlen anzugeben, will ich Ihnen mittheilen, daß in einem Amtsgerichtsbezirk so lange Unterstützungen durch einen Herbergsverein gegeben wurden, überhaupt keine Verhaftungen von Landstreichern vorkamen; in einem anderen Amtsgerichtsbezirk, von 20,900 Seelen, ohne solchen Verein wurden 150 inhaftirt, in einem dritten von 29,000 Seelen mit solchem Verein nur 49. Diese Herbergsvereine haben in ihren Statuten die Bestimmung, daß nur diejenigen eine Unterstützung bekommen, die eine Legitimation aufzuweisen haben. Jedenfalls haben dieselben eine wohlthätige Wirkung.

Nun habe ich noch auf den letzten Punkt der Motivirung des H. v. Crailsheim Bezug zu nehmen, daß sich die Landstreicher zum größten Theil zu Ausschreitungen verleiten lassen. Da ist aber nichts zu machen, als daß Polizei und Gerichte ihre Schuldigkeit thun.

Ich resümire mich dahin: prüfen wir ganz genau und sorgfältig, worin die Ursache der Uebelstände liegt und lassen wir uns nicht verleiten, voreilig eine Abänderung von Gesetzen zu beantragen, die an den Uebelständen nicht schuld haben, Gesetze, die schon lange in Preußen bestanden und mitgewirkt haben, den preußischen Staat gerade auf die Stufe zu bringen, die er gegenwärtig einnimmt und die ihn befähigte, Gründer des Deutschen Reiches zu werden.

Vorsitzender: Ich habe mitzutheilen, daß von Herrn Knauer folgender Antrag eingegangen ist:

> Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß bei der nothwendig gewordenen Umänderung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes dieses dahin geändert werde, daß jeder Deutsche da unterstützungsberechtigt ist, wo er arbeitet und sich niedergelassen hat.
>
> (Der Antrag wird nicht ausreichend unterstützt.)

Ein anderer Antrag geht von Herrn Richter-Königsberg aus und lautet:

> Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen, bei der Revision des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1878 nachstehende Abänderungsvorschläge zu empfehlen:

1. daß die im § 10 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vorgeschriebene Altersgrenze von 24 Lebensjahren auf 20 Lebensjahre und die Aufenthaltsdauer von 2 auf 1 Jahr festgesetzt werde, so daß nach Vornahme dieser Aenderung § 10 des erwähnten Gesetzes künftighin folgenden Wortlaut haben würde:

   wer innerhalb eines solchen Armenverbandes nach zurückgelegtem 20. Lebensjahr ein Jahr ununterbrochen seinen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt sich durch denselben den Unterstützungswohnsitz.

2. eine Bestimmung, event. unter Abänderung des § 33, in das Gesetz aufgenommen werde, nach welcher mit Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs im Falle der eintretenden Hilfsbedürftigkeit jede Verpflichtung eines Ortsarmenverbandes zur Gewährung einer Unterstützung aufhört.

Frhr. v. Erffa-Werneburg: Ich kann den Optimismus des Herrn Correferenten nicht theilen, daß sich diese Uebelstände ganz von selbst im Wege der ausgleichenden Erwerbsverhältnisse wieder legen werden. Ich glaube, daß diese Uebelstände so ernsthafter Natur sind, daß die Frage an uns herantritt: sind unsere Gesetze daran Schuld oder nicht, und ich glaube diese Frage bejahen zu müssen.

Was die Anträge des Hrn. Correferenten betrifft, die sich mit dem des Hrn. Referenten decken, so stimme ich denselben bei, nur gehen sie mir noch nicht weit genug. Es sind allerdings wesentliche Verbesserungen, daß der Ortsarmenverband durch die geringere Altersgrenze entlastet würde; es ist wesentlich, daß der Landarmenverband in solchen Fällen eintritt, wo die Gemeinden den fehlenden Unterstützungswohnsitz nachzuweisen und die Kosten zu tragen haben, wenn sie ihn nicht nachweisen können. Indessen sind diese Verbesserungen doch so kleiner Natur, daß ich mich veranlaßt gesehen habe, Principalanträge zu stellen. Ich glaube, die Situation ist gegenwärtig ziemlich reif. In Süddeutschland circuliren schon Petitionen an den Reichskanzler, welche die Frage, ob Unterstützungswohnsitz oder Heimathsgesetzgebung lebhaft ventiliren. Im nächsten Reichstag soll von der conservativen und der Reichspartei gleichfalls ein Antrag in diesem Sinne vorgebracht werden. Wenn ich nun in meinen Anträgen auf diese Bestrebungen, die auf eine Entscheidung der Frage, ob Heimath, ob Unterstützungswohnsitz, hindrängen, eingegangen bin, so bin ich doch noch nicht so weit gegangen, daß ich die alten Heimathsvorschriften wieder einführen will, und insofern decken sie sich mit den Anträgen des Hrn. Referenten.

Es ist keine Frage, daß es eine Gefahr in sich birgt, an bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu rütteln, und ich habe mir wohl überlegt, ob ich gegen dieses Unterstützungswohnsitzgesetz, das so Fleisch und Bein geworden ist, Sturm laufen soll. Ich laufe auch dagegen nicht Sturm, aber ich möchte das Landarmenwesen ausgeschieden haben. Das Unterstützungswohnsitzgesetz hat seine großen Vorzüge gegenüber den alten Heimathsvorschriften; es ist eine allgemein gültige Frist für den selbstständigen Erwerb der Unterstützungspflicht eingeführt; es hat außerdem

die Altersgrenze in dem Deutschen Reich gleichmäßig festgesetzt. Ich bin also nicht dafür, das Unterstützungswohnsitzgesetz an und für sich abzuschaffen.

Dagegen möchte ich das Landarmenwesen durchaus nicht billigen und das ist es, gegen das ich Sturm laufen muß. Ich habe an demselben hauptsächlich auszusetzen, was ich bereits in der Motivirung meiner Anträge angedeutet habe, daß es entschieden demoralisirend wirkt. Wer mit kleinen Gemeinden zu thun hat, wird wissen, daß sehr häufig das Individuum aus dem Grunde nicht versumpft und umkommt, weil es der Gemeinde nicht zur Last fallen will. In den kleinen Gemeinden, wo Jeder den Anderen kennt, hat der Mann das Schamgefühl, das ihn abhält, zu verkommen.

Wird das Band, das ihn mit seiner Gemeinde verbindet, künstlich zerrissen, wird er allen Gemeinden gegenüber als fremd hingestellt — ich kann zwar nicht zugeben, was der Herr Referent gesagt hat, daß die Gesellschaft ihn als Paria betrachtet, aber er selbst betrachtet sich so — so steht er dann heimathlos da und fällt dann dem Proletariat und dem Vagabundenthum anheim.

Es ist die sittliche Aufgabe der Gemeinde, den Mann zu halten und wieder die sittliche Aufgabe der Gesetzgebung, dem Mann die Zusammengehörigkeit mit seiner Gemeinde zu belassen, ihn nicht heimathlos zu machen.

Das Landarmengesetz macht ihn aber heimathlos. Der Mann weiß, wenn er zu der Gemeinde nicht mehr gehört, so erhält er nichts; was aus ihm wird, ist ihm einerlei, es geht ihn kein Mensch etwas an. Wie dem Mann der sittliche Boden seiner Existenz durch dieses Landarmenwesen entzogen wird, so wird die Gemeinde künstlich angereizt, Leuten, von denen sie glaubt, daß sie der Verarmung nahe sind, abzuschieben. M. H.! wer einige Zeit sich mit den Bezirksverwaltungsgerichten beschäftigt hat, — wir nennen sie in unserer Provinz Armengerichte, weil sie sich fast nur mit diesen Klagen zu befassen haben, der weiß, was für Scheußlichkeiten vorkommen, um die Leute los zu werden. Die Gemeinden tyranniſiren und cujoniren sie, um sie zu veranlassen, einen anderen Unterstützungswohnsitz zu suchen, resp. Landarmer zu werden. Nicht allein, daß den Leuten häufig die Wohnung entzogen wird, daß sie am Ort keine Arbeit bekommen, wird ihnen auch häufig Reisegeld gegeben, bis sie an einem anderen Ort berechtigt geworden, oder so lange fortgeblieben sind, daß sie der Gemeinde nicht mehr zur Last fallen. Hier liegt doch ein eminent ethischer Zweck vor, und den will ich mit meinen Anträgen erzielen. Ich will damit der Erbärmlichkeit der Gemeinde gegenüber das arme, verwahrloste Subject stärken in seinem Kampf um das Dasein.

Was nun weiter in meiner Motivirung, die Zweckmäßigkeit, betrifft, so werden Sie mir Alle zugeben, daß die Bekämpfung des Vagabundenthums überhaupt nicht möglich ist bei dem heutigen Landarmenwesen. Wenn wir auf dem Lande einen Vagabunden aufgreifen und ihn nach seiner Legitimation fragen — die er nota bene meistens nicht hat — so stellt sich in der Regel heraus, daß der Mann selbst nicht weiß, wo er hingehört, daß er also Landarmer ist. Man kann seine Vorstrafen nicht ermitteln, und während er vielleicht ein alter Stromer ist, der für das Arbeitshaus reif wäre, bleibt er 1—2 Tage sitzen, man läßt ihn dann laufen, weil man nicht herausbekommen kann, wohin er gehört. Es liegt darin

also nicht allein eine ganz mangelhafte Bestrafung eines vielleicht schlechten Subjectes, das durch eine Correctionsstrafe der Menschheit wiedergewonnen werden könnte, sondern auch der traurige Uebelstand, daß, sobald der Mann eine kurze Strafe verbüßt hat, er wieder dem Vagabundenthum anheimfallen muß, weil er keine Heimath hat. Mir ist es selbst passirt, daß mir solche — wirklich arme Kerls gesagt haben, was soll ich machen? Ich kann nur weiter fechten, bis ich wieder aufgegriffen werde — und ich mußte den Leuten im Stillen Recht geben! Es bleibt ihnen keine andere Wahl; zerlumpt wie sie sind, finden sie nirgends Arbeit; nach ihren Gemeinden können sie nicht zurück, sie sind landesarm, sie treiben sich herum. Nur dadurch ist es möglich, daß es Individuen giebt, die bereits 8—10 Jahre auf der Wanderschaft sind und ein rein vagirendes Leben führen.

Ich halte deshalb eine befriedigende Lösung nur möglich, wenn die Landarmen-Eigenschaft aufgehoben und damit nicht die alten Heimathsvorschriften, aber doch die Heimath als Begriff für den Mann eingeführt wird, daß er einen Ortsarmenverband hat, der für ihn sorgt und daß er überhaupt weiß, wo er hingehört.

Nun bin ich sehr wohl auf den Widerspruch gefaßt, den die Herren aus dem Osten geltend machen werden: „Sie wollen nur dann den Unterstützungswohnsitz verlieren lassen, wenn der Mann bereits einen neuen erworben hat. Auf diese Weise — sagen Sie — kommen wir wieder zu der traurigen Thatsache von früher, daß uns dann nach langen Jahren wieder ein Subject zugeführt wird, während wir im Gegentheil wünschen, daß die Unterstützungspflicht nur auf ein Jahr ausgedehnt wird."

Dagegen möchte ich noch anführen; erstens bleibt ja das Unterstützungswohnsitzgesetz vollständig in Kraft bestehen. Der Mann kann also, wenn er sich entfernt, einen anderen Unterstützungswohnsitz erwerben, erwirbt er aber keinen, dann fällt er dem Ortsarmenverband nach einer Reihe von Jahren zur Last.

Darüber bin ich mir ja klar, daß Uebergangsbestimmungen getroffen werden müssen, die ich hier nicht im Detail aufführen will. Dann mögen größere Verbände, der Kreis, oder der Regierungsbezirk eintreten; meinetwegen sagen Sie auch der Landarmenverband, wenn es nur nicht der heutige ist. Unterstützungspflichtige werden wir immer haben: für Ausländer und solche, von denen sich vielleicht gar kein Unterstützungswohnsitz ermitteln läßt, werden wir immer einen größeren Verband haben, der, um die armen Gemeinden nicht zu belasten, in ausgleichender Weise sorgt. Ich behaupte auch gar nicht, daß meine Anträge nicht verbesserungsfähig wären, sie sind sogar verbesserungsbedürftig, aber wozu sind denn Amendements da, wenn sie nicht gestellt werden? Mir kommt es nur darauf an, ein Princip festzustellen: ist das heutige Landarmenwesen mit einer Fürsorge für den Armen, mit einem Heimathsgefühl, das doch zugleich die Grundlage der Vaterlandsliebe ist, zu vereinigen? Das muß ich verneinen!

Ich möchte den Herren aus dem Osten, die sich vielleicht gegen diese Aufhebung der Landarmeneigenschaft erklären, doch sagen, daß ich sie ganz gut be-

greife. Die Herren haben keine gefestigten Gemeindeverhältnisse, wie sie bei uns sind. Mir sagte gestern ein Herr: wir haben meilenweit keine Gemeinden, sondern nur Gutsbezirke. Ja, m. H., der selbstständige Gutsbezirk, der selbstständige Gemeindebezirk hat auch Pflichten, nicht nur Rechte!

Ich gehe nun zu meinem zweiten Antrag über und bemerke dazu, daß sich meine beiden Anträge eigentlich decken, oder ergänzen. Die heutige Gesetzgebung hat ja die Ungeheuerlichkeit, daß man einerseits das Individuum durch die Freizügigkeit losgeschält hat von der Gemeinde, und auf der andern Seite wieder die Gemeinde durch das Unterstützungswohnsitzgesetz verantwortlich gemacht hat für die Verarmung des Individuums. Es würde also die Aufhebung der Landarmeneigenschaft das Uebel ohne meinen zweiten Antrag noch vermehren. Ich bin mir vollständig klar, daß man diese Anträge nicht annehmen kann, ohne zugleich Bestimmungen zu treffen, die — ich will nicht sagen, weil ich damit manchen Herren ins Herz greife — die Freizügigkeit beschränken, sondern nur die unbeschränkte Legitimationsfreiheit einschränken, wie sie heute besteht. Andererseits kann man natürlich nicht die beschränkte Legitimationsfreiheit annehmen, wenn man nicht den Landarmenverband aufhebt; denn wenn man Jemanden aufgreift, so bringt es keinen Nutzen, wenn man nicht weiß, wohin mit dem Mann.

Zu diesem zweiten Antrag gegen das Vagabundenthum mit Zugrundelegung meines ersten Antrages erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Ich bin auch kein Freund der sog. guten alten Zeit, das aber möchte ich sagen, daß die Zustände früher nie so schlimm waren — mögen die statistischen Tabellen ausfallen, wie sie wollen —, als sie gegenwärtig liegen, natürlich mit Ausnahme der langen Kriegsperioden in Deutschland. Es soll nach den neuesten statistischen Forschungen 1 pCt. der ganzen Bevölkerung vagiren, also bei 40 Millionen auf der Wanderschaft sein. Ich schmeichle mir auch nicht, daß wir die Zustände zurückbekommen werden, wie sie nach der Regierung von Rudolf v. Habsburg waren, wo man auf den deutschen Landstraßen einen Beutel Gold verlieren konnte, ohne daß er von Jemand aufgehoben wurde. Dazu sind unsere Verkehrsverhältnisse zu hoch entwickelt. Andererseits verdanken wir aber diese Unsicherheit der Landstraßen, diese Vermehrung des Straßenraubs, diese Brandstiftungen hauptsächlich dem Vagabundenthum, der unbedingten Legitimationsfreiheit. Sogar in dem gelobten Württemberg, von dem das schöne Wort klang:

Daß in Wäldern noch so groß
Ich mein Haupt kann kühnlich legen
Jedem Unterthan im Schooß,

gilt das nicht mehr; auch in Württemberg ist heutzutage dieselbe Unsicherheit der Landstraßen, wie im ganzen Reich.

Wenn ich nun in dem Mittel des Herrn Referenten, nämlich in den Vereinen gegen die Bettelei, kein Mittel gegen das Vagabundenthum sehe, so thue ich es, weil ich diese Vereine in der Praxis vollständig verwerfe. M. H., wenn ein Stromer, ein Vagabund im Verlauf von 4—6 Stunden in einer dichtbevölkerten Gegend, wie bei uns, 60—80 Pf. bis 1 M. verdient, also mehr als

unsere ehrlichen Arbeiter, so ist das kein Mittel gegen das Vagabundenthum, im Gegentheil, man zieht es damit groß. Die Leute ergeben sich ganz der Bettelei; sie wissen, dort und dort bekommst du 10—20 Pf., sie füttern sich durch und arbeiten nicht. Daß dadurch unsere seßhaften, ehrlichen Landarbeiter corrumpirt werden, daß diese Kerls ihnen zurufen: Ihr werdet doch nicht so dumm sein zu arbeiten, wenn Euch Andere erhalten, ist die natürliche Folge. Das sind unmoralische Zustände, die auf die Dauer nicht zu ertragen sind.

Ich sehe also wirklich nicht ein, warum nicht, wenn die Reichsgewerbeordnung von 1869 für den Gewerbebetrieb im Umherziehen einen Legitimationsschein mit einem Signalement, einer Personalbeschreibung vorschreibt, für das Arbeitsuchen im Umherziehen nicht eine ähnliche Vorschrift bestimmt werden soll. Darin erblicke ich nicht eine nicht menschenwürdige Beschränkung der persönlichen Freiheit.

Nehmen Sie meine Anträge an oder nicht — ich begrüße jedes sachliche Amendement zu demselben — das sage ich Ihnen, ohne einen Legitimationsschein werden Sie das Vagabundenthum auf die Dauer nicht beseitigen. Ich bin sehr für eine kostenlose Ausstellung der Legitimationsscheine. Gerade wie unsere Arbeitsbücher für die Arbeiterbevölkerung in den Fabriken kostenlos ausgestellt werden, so kann dies auch hier geschehen.

Ich bitte Sie schließlich, meine Anträge mit Wohlwollen zu prüfen, und wenn Sie nicht mit mir übereinstimmen sollten, dieselben wenigstens nicht in den Papierkorb zu werfen, sondern principiell zu entscheiden.

Legationsrath von Oertzen-Leppin. M. H.! Ich stand bei diesem Gegenstand vor der Frage, ob ich nicht den Antrag zu wiederholen haben würde, den ich im vorigen Jahr mit dem Herrn Vertreter von Hannover gemeinschaftlich gestellt hatte, durch welchen wir bereits indirect auf die Wiederherstellung des Heimathssystems hinwiesen. Ich habe darauf verzichtet, nachdem der Herr Referent in eingehender Weise unseren vorjährigen Antrag berücksichtigt und der Antrag Erffa vorgelegt worden ist, den ich mit meiner Unterschrift unterstützen konnte, obgleich derselbe meine Intention nicht vollständig zum Ausdruck bringt. Auch in der Motivirung stimme ich nicht ganz mit Herrn v. Erffa überein. Ich gehe aber davon aus, daß der Antrag desselben in seinen weiteren Consequenzen dahin führen muß, das Heimathssystem an die Stelle des Unterstützungssystem zu setzen, während Herr v. Erffa an dem Unterstützungswohnsitz noch festhält. Ich will zunächst ein Mißverständniß berichtigen. Der Herr Correferent hat gemeint, mein vorjähriger Antrag wäre die reine Negation der gesammten einschlagenden Reichsgesetze. Die Motive jenes Antrags bezeichnen es jedoch ausdrücklich als den Zweck desselben, daß eine Ausgleichung des Interesses der Gemeinden und der Bedürfnisse der Gesammtheit mit der wünschenswerthen Freiheit der Bewegung des Einzelnen hergestellt werde. Es kann also keine Rede davon sein, daß das den betreffenden Reichsgesetzen zu Grunde liegende Princip der freien Bewegung von uns principiell negirt worden sei.

Was nun das Bayrische System, also das System des Heimathsrechts, betrifft, dem ich meinestheils sowohl aus allgemeinen Gründen als namentlich auch

nach den Erfahrungen der letzten Jahre den Vorzug geben möchte und dem auch in der Literatur neuerdings vielfach der Vorzug vor dem Unterstützungswohnsitzsystem gegeben wird, so wird es doch einiger Modificationen bedürfen, wenn die Reichsgesetzgebung das System adoptiren sollte.

Es wird einmal auf die Theilung der ordentlichen und der außerordentlichen Armenlast, wie sie in England und in gewissem Maße auch schon in Deutschland besteht, Rücksicht zu nehmen sein; die außerordentliche Armenlast würde den größeren Verbänden aufzulegen sein, die eventuell durch die Landesgesetzgebung gebildet werden können, sofern man nicht die bestehenden Landarmenverbände als solche annehmen will. Zweitens würde auch in der ordentlichen Armenlast eine Subvention Seitens der größeren Verbände für diejenigen Fälle eintreten müssen, wo ein Individuum zu unterstützen ist, das sich seit langen Jahren seiner Heimat entfremdet hat. Ich übergehe die Details, welche in verschiedener Weise geordnet werden könnten. Für jetzt kommt es wesentlich erst darauf an, daß wir uns den principiellen Unterschied der beiden Systeme vergegenwärtigen. Das System des Unterstützungswohnsitzes beruht wesentlich auf der Idee der freien Bewegung der Individuen, das Heimathsystem entspricht mehr der Idee der Seßhaftigkeit. Ich glaube, man kann beiden Systemen gewisse Vorzüge zusprechen und die Vorzüge beider mit einander verbinden, aber besser so, daß man dem Heimathssystem einige Modificationen im Sinne der freien Bewegung hinzufügt, als umgekehrt durch den Versuch, auf dem Boden der allgemeinen freien Bewegung gewissermaßen wieder zu den Vorzügen der Seßhaftigkeit zurückzukehren.

Ich verzichte darauf, einen bestimmten Antrag in dieser Richtung schon jetzt zu stellen, weil ich überzeugt bin, daß die Bewegung für das Heimathsystem bald solche Bedeutung gewinnen wird, daß die Dinge selbst zu den von mir erstrebten Consequenzen führen werden, falls man sich nicht gegen die erheblichsten Mißstände indifferent verhalten will.

Der Herr Correferent hat, glaube ich, dem Herrn Referenten Unrecht gethan, indem er meint, letzterer hätte gewisse Beschränkungen der Eheschließungen, wie sie früher in Bayern und Mecklenburg bestanden, durch sein Referat gut heißen wollen. Davon habe ich nichts gehört, und wie mir der Herr Referent eben sagte, ist das auch nicht seine Absicht gewesen. Ich selbst verzichte darauf, mich mit meinem verehrten Landsmann an dieser Stelle über seine desfallsigen Anführungen auseinanderzusetzen. Wir sind bereits daran gewöhnt, daß derselbe in dieser Weise unsere heimatlichen Zustände auswärts illustrirt. Ich glaube, daß aus denselben statistischen Zahlen in einer etwas anderen und weniger einseitigen Beleuchtung sich ganz andere Ergebnisse gewinnen lassen. Mir scheint aber, daß der Herr Correferent sich überhaupt hier zu viel mit den Verhältnissen unseres kleinen Heimathlandes beschäftigt hat, und um nicht in den gleichen Fehler zu verfallen, gehe ich hier nicht näher darauf ein. Worauf es uns in dieser Versammlung ankommt, das sind doch wohl die allgemeinen großen deutschen Verhältnisse, und nur auf diese bezieht sich das, was ich gesagt habe.

Generallandschaftsrath Richter-Königsberg: M. H., gegen die Anträge,

die ich in Betreff des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz gestellt habe, wird in der Regel das Bedenken erhoben, daß es sich nicht anempfiehlt, an Gesetzen, die noch nicht lange bestehen, zu rütteln; man möge erst Erfahrungen sammeln und dann sehen, Abhülfe zu schaffen. Die Wünsche, die ich habe, knüpfen sich an gemachte Erfahrungen bei der heutigen Geltung dieses Gesetzes.

In dem Kreise unseres landwirthschaftlichen Centralvereins in Ostpreußen sind wiederholt diese Abänderungsanträge in's Auge gefaßt worden und daraus sind die Wünsche entstanden, die ich mir erlaubt habe, in Form der von mir gestellten Anträge Ihnen zur Annahme vorzulegen. Diese Wünsche sind in Form einer Petition auch an den Reichstag gegangen, aber unerledigt geblieben. Ich hatte vor einem Jahre die Gelegenheit, das große Ansehen unserer Versammlung für die ostpreußischen Wünsche in Anspruch zu nehmen, die Zeit war aber in der Januarsession 1880 zu weit vorgeschritten, die Sache blieb unerledigt und so bin ich denn erst heute in der Lage, die Anträge vor Ihnen zu begründen.

Meine Anträge beziehen sich eigentlich auf vier Punkte. Den vierten Punkt habe ich nicht in meine Anträge aufgenommen, weil er bereits in einem anderen vorliegenden Antrage enthalten ist.

Nr. 1 wünscht einerseits die Altersgrenze von dem 24. auf das 20. Lebensjahr zurückzuverlegen und die zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nöthige Aufenthaltsdauer von zwei auf ein Jahr zu beschränken. Die Verlegung von dem 24. auf das 20. Lebensjahr wird wahrscheinlich insofern wenig Anklang finden, weil es näher zu liegen scheint, daß man, wie bei dem Gesetz über die Volljährigkeit, auf das 21. Lebensjahr zurückgehe. Mein Verein hat aber gemeint, daß man diesen Zeitpunkt nicht früh genug legen kann. Die erwerbliche Selbstständigkeit Desjenigen, der einen Wohnsitz erwirbt, ist schon früh entwickelt; sie pflegt mit dem 18. Jahr zu beginnen. Dann tritt ein Zeitraum ein, in welchem diese selbstständige Persönlichkeit des größeren Verdienstes wegen sich in große Städte begiebt und den Unterstützungswohnsitz, dem sie angehört, unausgesetzt in die Gefahr bringt, bedeutende Opfer für die Herstellung der Gesundheit 2c. bringen zu müssen, obgleich der Betreffende bereits seit einigen Jahren außerhalb des Gutsbezirks oder der Ortsbehörde sich befindet. Je früher wir also diesen Zeitpunkt erreichen, daß eine gewisse Selbstständigkeit den neuen Unterstützungswohnsitz erwirbt, desto besser ist es. Wird das 20. Lebensjahr gewählt, so wird mit der erreichten Volljährigkeit auch der Moment eintreten, von dem ab die Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes eintreten könnte. Dieses Jahr entspricht also den Bedürfnissen etwas mehr, weil es die Gefahr der Gemeinden abschwächt, solche umherziehenden Leute event. unterstützen zu müssen, mit denen sie längst nicht mehr in Zusammenhang stehen. Ich empfehle also das 20., würde aber event. auch für das 21. Lebensjahr stimmen.

Was andererseits die Aufenthaltsdauer selbst betrifft, so ist der Antrag, sie von zwei Jahren auf ein Jahr herabzusetzen, allerdings ein zweischneidiges Schwert. Es kommt nur darauf an, nach welcher Richtung man der Gefahr eine größere Bedeutung beilegt und daher dem Wunsch, eine zweifelhafte Persönlichkeit möglichst bald los zu werden, oder dem Wunsch, von dieser zweifelhaften Persönlichkeit nicht gar zu schnell in Pflicht gezogen zu werden, den Vorzug giebt. Meine

Auftraggeber haben geglaubt, mit der kürzeren Zeitdauer den günstigeren Weg zu betreten und statt der zwei Jahre ein Jahr zu wählen. Es ist dadurch Gelegenheit gegeben, daß die lästige Verpflichtung zur Unterstützung schneller in Wegfall kommt. Wie gesagt, die Sache ist zweischneidig; es liegen auf beiden Seiten gewisse Vortheile und auch Nachtheile.

Was nun den dritten Punkt betrifft, so bezieht sich derselbe darauf, daß es hart erscheint, wenn eine Familie ihren Aufenthalt außerhalb Deutschlands nimmt, daß dann der entsprechende Ortsverband in infinitum der Verpflichtete bleibt, denn außerhalb des Deutschen Reiches erwirbt diese Familie keinen neuen Unterstützungswohnsitz. Die Verpflichtung bleibt also über dem Ortsverband wie ein Damoklesschwert schweben und das kann zu den kostspieligsten Entschädigungen führen, wenn eine Familie außerhalb Deutschlands eine Zeit lang verpflegt wird in Hospitälern, oder auch Entschädigungen für lange Reisen zu zahlen sind. Kurzum, es schwebt in dieser Beziehung über dem verpflichteten Unterstützungswohnsitz eine ganz unverhältnißmäßige Gefahr.

Daß überhaupt ein Unterstützungswohnsitz durch Gesetz festgestellt werde, darüber sind wir Norddeutsche einig; es wäre aber im Geiste der Gerechtigkeit, wenn in das Gesetz eine Bestimmung hineingebracht werden könnte, die eine ungewöhnliche Verschärfung der Gefahr für die einzelne Commune beseitigte und auf den Gesammtstaat überträgt.

Ein vierter Punkt, den ich meinerseits nicht beantragt habe, weil derselbe in einem andern Antrage bereits enthalten ist, betrifft die Befreiung der provisorisch verpflichteten Gemeinde von einem Beweise der Negative. — Dieselbe ist nämlich verpflichtet, nachzuweisen, daß der zu Unterstützende keinen anderen Wohnsitz habe, um ihm die Qualität eines solchen zu geben, der vom Landarmenverband unterstützt werden soll. Gelingt ihr das nicht, so bleibt sie selbst definitiv verpflichtet. Wenn also irgend ein vagabondirender Unglücklicher an irgend einem Orte unterstützungsbedürftig wird, so wird allerdings dieser Ort provisorisch verpflichtet sein, für seine Unterstützung zu sorgen. Um den Unterstützten aber los zu werden, soll nun dem Landarmenverband nachgewiesen werden, daß dieser betreffende Unterstützungsbedürftige an keinem andern Ortsarmenverbande unterstützungsberechtigt sei, damit er Landarmer wird. Kann der Ortsarmenverband das nicht nachweisen, dann wird er die dauernde Unterstützungspflicht nicht los. M. H., der Beweis der Negation ist ein sehr schwieriger, er ist mitunter gar nicht zu führen; und wenn man der Sache nachgeht, so liegt das Motiv dieser gesetzlichen Vorschrift darin, daß man hat herbeiführen wollen, daß die betreffenden Ortsbehörden sich Mühe geben, den verpflichteten Unterstützungswohnsitz zu ermitteln, und nicht dieser lästigen Aufgabe sich entziehen. Ja, m. H., das ist vielleicht sehr praktisch, es ist aber ein äußerlich geschäftsmäßiger, kein Rechtsgedanke. Wenn kein anderer verpflichteter Ortsverband zu ermitteln ist, so ist der Pflichtige der Landarmenfonds. Wenn dieser die Verpflichtung hat und glaubt sie abwälzen zu können, dann ist das seine Sache, dann muß er wenigstens die Beweislast tragen; er kann seinerseits forschen und sehen, ob er irgend einen andern unterstützungspflichtigen Verband findet. So lange er diesen nicht findet, ist es ungerecht, wenn deshalb, weil dieser Verband nicht gefunden wird, der anerkannt

nicht verpflichtete und nur provisorisch eingetretene Verband zur Unterstützung gezwungen werden soll. Das ist der Gedanke, der bereits in den Anträgen des Herrn Correferenten Ausdruck gefunden hat, nämlich;

> den§ 30 sub b dieses Gesetzes durch eine Bestimmung zu vervollständigen, wonach die Lardarmenverbände auch dann zur Erstattung der von den Ortsarmenverbänden ausgelegten Unterstützungen verbunden sind, wenn ein verpflichteter Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne diesen Anträgen Ihre Unterstützung gewähren zu wollen.

Freiherr Krafft von Crailsheim-Amerang. Ich habe schon im vorigen Jahre einen fruchtlosen Antrag betreffs Erledigung dieser Frage gestellt, in diesem Jahre hat er Gnade gefunden. Es scheint, daß überhaupt das Bedürfniß dazu ein brennendes geworden ist. Was den Unterstützungswohnsitz betrifft, so kann ich als Baier mich nicht enthalten, darüber zu sprechen. Ich möchte sagen, daß allerdings das Heimathsgesetz ein Unterstützungsrecht mitenthielt, denn natürlich, die Heimath muß ihn ja unterstützen. Wer fünf Jahre ohne Unterbrechung in der Heimath gelebt hat, ohne irgend welchen Zuschuß aus der Armenkasse bekommen zu haben, der kann verlangen, daß er in die Heimath aufgenommen wird, wenn er das frühere Heimathsrecht aufgiebt, und ich habe nicht gehört von irgend einem Lande, daß es sich darüber aufgehalten hat; jeder ist sehr zufrieden damit daß wir dieses Gesetz haben. Was meinen speciellen Antrag betrifft, so ist er in der Praxis ein brennender geworden. M. H., es ist keine Kleinigkeit für Leute wie bei uns beispielsweise, wo viele Einzelhöfe sind, wo alles zerstreut ist, besteuert zu werden mit 30, 40, 50 womöglich 100 M. im Jahr, und dafür hat man dann nicht einmal eine Armenunterstützung. Man sagt wohl: ja, ihr könnt der Ortsgemeinde Geschenke geben. Wir haben zusammengelegt, haben den Pfarrer oder Wirth, oder sonstige Vertrauenspersonen beauftragt, Geschenke zu sammeln. Ja was hilft das? das giebt blos Spectakel, Grobheiten, tagtäglich kommen beinahe Verbrechen vor, Kinder werden vergewaltigt, es werden Häuser angezünget, es wird gestohlen; Sie glauben es nicht, was das für ein Zustand ist, namentlich an den Grenzen. Da sagt man: ja ihr habt euer Heimathsgesetz. Was nutzt das? das sind meistens lauter Fremde; das sind Böhmen, Oesterreicher, Sachsen. Darin liegt die ganze Sache. Man kennt ja den Mann nicht, der braucht ja keine Legitimation. Allerdings wäre eine Beschränkung in dem Paßgesetz, aber das scheint mir zu weit gehend, und aus dem Grunde habe ich den Antrag gestellt, weil ich den beklagenswerthen Zustand nicht haben will. Es handelt sich darum, daß man den Mann recognosciren kann. Man fragt ihn: wer bist du? — da und da komme ich her. — Man schickt ihn fort und zwar auf Kosten der Regierung über die Grenze, dort weiß man nichts von ihm, weil er gelogen hat und schickt ihn auf Kosten der Regierung wieder heim. Aus dem Grunde kann nur dadurch geholfen werden, daß er eine Legitimation bei sich führen muß. Ich habe keinen Antrag stellen wollen, weil ich der Gesetzgebung freie Hand lassen

wollte; nachdem aber Herr von Erffa den Antrag gestellt hat, so nehme ich denselben an und bitte die Versammlung, ihn ebenfalls anzunehmen.

Landes-Director von Saucken-Tarputschen! M. H., es ist eine Gewohnheit heutzutage, Alles, was die Menschen drückt, auf die Gesetze zu schieben und zu sagen, die Gesetze taugen nichts, und umgekehrt wird Hilfe nur in neuen Gesetzen gesucht, wo der Fehler in den Verhältnissen liegt. Das ist eine Richtung, die ich für äußerst gefährlich und falsch halte; und namentlich auf diesem Gebiet hat sich mir ganz deutlich gezeigt, wie absolut unrichtig es ist, hier dem Gesetze den Vorwurf zu machen wegen der Uebelstände, die zur Erscheinung treten. Täuschen wir uns doch nicht. Herr von Oertzen hat gesagt: es wird mehr und mehr die Neigung nach dem Heimathssystem wieder hervortreten. Es ist möglich, daß diese Neigung hervortreten wird. Ausgeführt wird sie nie und nimmermehr werden. Ich halte dies für eine Unmöglichkeit. Mögen Sie unzufrieden sein mit dem Freizügigkeitsgesetz, m. H., Sie werden die Freizügigkeit nie los werden. Warum? Weil die großen Revolutionäre, die unsere Verkehrsverhältnisse total umgeworfen haben, der Dampf und die Electricität, es unmöglich machen, auf Zustände zurückzukommen, die früher vielleicht berechtigt und gut waren. — Nun ruft man nach Hilfe bei der Gesetzgebung. M. H., ich kann ehrlich sagen: das Gesetz, das wir haben, ist nicht vollkommen. Ich trete den Abänderungsanträgen, wie sie der Herr Referent und Correferent übereinstimmend formulirt haben, bei; aber würde nur das Gesetz, wie wir es haben, ausgeführt von den Behörden, dann würden Sie sehen, daß es gar nicht so schlecht ist. Wenn Sie, m. H., in der Praxis stehen, wie ich, werden Sie sehen, daß die Armenverbände ihre Armen oft nicht ausreichend unterstützen; der betreffende Arme wird zwar der Commune überwiesen, diese schickt ihn aber zum Betteln wieder aus. Wollen wir helfen, dann müssen wir dahin wirken, daß die Gesetze ausgeführt werden, daß die Armenverbände verpflichtet werden, ihre Schuldigkeit zu thun.

Aber weder die Orts- noch die Landarmenverbände thun ihre Schuldigkeit; und ich wiederhole: das Gesetz ist nicht vollkommmen, aber würde es ausgeführt, dann wäre es nicht so tadelnswerth wie es dargestellt wird. Wenn ich auch glaube, daß es unsere Aufgabe nicht sein wird, den Stein der Weisen, Abschaffung des Vagabundenthums, zu finden, den zu finden überhaupt schwer ist, so können wir doch die Uebelstände, die sich herausgestellt haben, durch gemeinsame Besprechung und Austausch der Erfahrungen mildern. — Ich muß sagen, daß die Klagen über das Landarmenwesen in den Anträgen mir Anfangs vollständig unverständlich waren. Die letzte der Erwägungen im Antrag I. des Herrn v. Erffa war mir ganz unklar, daß das Landarmenwesen bei Bekämpfung des immer mehr überhandnehmenden Vagabundenthums ganz besonders hinderlich im Wege steht.

Wir verstehen unter Landarmenwesen die ganze Behandlung dieser Materie, also nicht blos die Existenz von Landarmenverbänden, sondern gerade das Bestreben, dem Vagabondenthum einen Riegel vorzuschieben; Einrichtungen zu treffen, die dahin führen, gehören zum Landarmenwesen. Da haben wir z. B. in Ostpreußen es für praktisch gefunden, die Landarmenverbände kleiner zu machen. Die Er-

fahrung hat gezeigt, daß das eine höchst praktische Einrichtung gewesen ist. Ich habe mich verpflichtet gehalten, das hier zur Sprache zu bringen, damit diese Einrichtung vielleicht Nachahmung findet. Außerdem ist die Einrichtung und Verwaltung der Landarmenhäuser und Correctionshäuser von der größten Wichtigkeit für das Vagabundenthum. Da sind noch große Probleme zu lösen, die den Kampf gegen dasselbe nach vielen Seiten hin erleichtern. Heut wird Jemand, der bettelt, bestraft; ist er bestraft, so kann er in eine Correctionsanstalt gebracht werden. Nun füllen sich die Anstalten so, daß man nicht weiß, wo die Vagabonden untergebracht werden sollen. Da kommt man auf Fragen, die von großer Bedeutung werden, z. B. die Correctionsanstalten mit Landwirthschaften in Verbindung zu bringen, so daß man die Leute nur im Winter im Zimmer mit ziemlich unnützen Arbeiten beschäftigt und nur die bösartigen unter Clausur hält, so die Leute an nützliche, gleichmäßige Arbeit wieder gewöhnt und sie dadurch nicht blos bessert, sondern auch Vortheil aus ihrer Arbeit zieht und die Landarmenkosten vermindert. Auf diesem Gebiet müssen wir Alle thätig sein und unseren Kopf anstrengen, um das richtige zu finden.

Die Anträge, die von Herrn v. Erffa gestellt sind, sind nur zu verstehen, wenn man davon ausgeht, daß man überhaupt die Freizügigkeit aufheben will; ist das nicht der Fall, so sind sie ganz unverständlich. — Alle die Leute, die arbeitskräftig herumgehen, um Arbeit zu suchen, sollen dazu eine Legitimation haben. Wie wollen Sie dies aber auf diejenigen, die wegen Bettelns und Vagabundirens bestraft sind, anwenden? Sie sollen keine Legitimation erhalten. Denken Sie sich einmal, was aus diesen Leuten wird. Sie werden aus der Correctionsanstalt entlassen, wollen arbeiten, suchen Arbeit, wollen ordentlich werden, finden im Heimathsort keine Arbeit. Nun gehen sie hin und wollen einen Legitimationsschein haben; der muß ihnen versagt werden, sie suchen ohne denselben Arbeit; da werden sie gefaßt und von Neuem bestraft, können, wenn sie frei werden, wieder keinen Legitimationsschein bekommen und so geht die Sache fort im Kreislauf. M. H.! Sie wollen das einführen, um das Vagabundiren zu verhindern? Danach können die Leute ihr ganzes Leben lang nichts anderes werden und bleiben als Vagabunden.

Herr von Erffa ist nun der Meinung, daß all den Uebelständen abgeholfen wird, wenn das Gesetz so eingerichtet wird, daß jeder Arme wieder nach der Gemeinde zurückkommt — auch nach vielen Jahren, nach zehn, zwanzig und länger; das hält er für eine Wohlthat für den betreffenden Armen. Wenn er in die Gemeinde zurückkommt, glauben Sie, daß jede Gemeinde voll menschenfreundlichen Herzens und mit offenen Armen ihn anfnimmt? Sie bekommen entweder, wenn sie garnicht mehr arbeiten können, vollständigen Unterhalt, oder wenn sie arbeiten können, bekommen sie theilweisen Unterhalt, das ist ganz ebenso bei den Landarmen. Wie nun in dieser Beziehung das Eine ein Ideal und das Andere absolut verwerflich sein soll, weiß ich nicht.

Herr von Erffa hat gemeint: Die Landarmen werden ausgestoßen, deshalb verfallen die Leute dem Vagabundenthum. Ja, meine Herren, das sind ja solche, die nicht mehr vollständig erwerbsfähig sind und deshalb der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, die sollen eben durch die Armenpflege dem Vagabundenthum entzogen werden.

Ich möchte Sie bitten, von den Anträgen Richter nur diejenigen anzunehmen, die mit den früher vom Landwirthschaftsrath gestellten Anträgen übereinstimmen. Das 20. Lebensjahr mag etwas zweifelhaft sein als Grenze, aber wollen wir Erfolge erzielen, so schließen wir uns doch der allgemeinen Gesetzgebung an und bleiben bei dem 21. Lebensjahre, dem Jahre der Großjährigkeit.

Der Gedanke, nach einem Jahr schon den Unterstützungswohnsitz verlieren zu lassen, ist früher schon im Landwirthschaftsrath zum Ausdruck gekommen.

Ich würde es in vieler Beziehung für richtig halten, wenn man überhaupt sagt, wie Herr Knauer beantragt: jeder muß da unterhalten werden, wo seine Hilfsbedürftigkeit eintritt.

Den von Herrn von Crailsheim uns gemachten Vorschlag bitte ich abzulehnen. Den vorgeschlagenen Weg dürfen wir nicht betreten, einen unausgeführten Gedanken dem Reichskanzler zu unterbreiten. Er soll seinerseits ein Räthsel lösen, das wir zu lösen nicht im Stande sind. Wir müssen mit bestimmten Vorschlägen vorgehen, wir können nicht sagen: uns drückt der Schuh, aber wir wissen nicht wo? Fürst Bismarck würde dann in der Lage sein, zu sagen: Ihr Landwirthschaftsrath, sagt mir, was ich weiß, daß Uebelstände da sind, sagt mir nun als Sachverständige, wie soll es anders gemacht werden?

Die Anträge des Referenten Günther, namentlich die Resolution wegen Beschränkung der Eheschließung, sind vom Herrn Correferenten so gründlich widerlegt worden, daß ich nicht nöthig habe, etwas hinzuzufügen. Nur über den Antrag betreffend die Fürsorge des Reichskanzlers für die ländlichen Arbeiter möchte ich etwas sagen. Wenn im vorigen Jahre der Landwirthschaftsrath den Reichskanzler gebeten hat, seine Fürsorge den Arbeitern zuzuwenden, so scheint es nach Ansicht des Herrn Günther nur natürlich, jetzt den Dank für die Fürsorge, die er ausgesprochen, zu sagen. Das sieht sehr natürlich und harmlos aus und ist doch sehr wenig rathsam. Ist ein Gesetzentwurf bekannt gemacht und wir danken dafür, so drücken wir dadurch unsere Zustimmung jedenfalls aus. Können Sie das? Wollen Sie es? Wenn Sie es wollen, dann setzen Sie die Berathung des Gesetzentwurfs auf die Tagesordnung und prüfen ihn in allen Paragraphen. Ohne eine Prüfung werden Sie auch indirect Ihre Zustimmung nicht aussprechen wollen.

Zum Schluß kann ich nur bitten, die Anträge des Herrn Pogge anzunehmen, alle andern Anträge abzulehnen.

Landes-Oeconomierath von Herford-Tauchel: Der Herr Vorredner hat mir den größten Theil meiner Erwägungen vorweg genommen; es sind nur einzelne Momente, auf die ich noch einzugehen habe.

Ich kann einmal dem Punkte nicht beistimmen, die zweijährige Frist auf eine einjährige zu reduciren; das paßt für die ländlichen Verhältnisse garnicht; das geht wohl in der Stadt, wo man auf einen Monat miethet, nicht aber auf dem Lande.

Was die Empfehlung anlangt, die einzelnen Thesen hier aufzustellen, so war dies durch die Zusammenberufung des Volkswirthschaftsraths überflüssig geworden und durch die Idee, daß es in der Intention des Reichskanzlers liege, diese Fragen zu erörtern. Ich möchte aber dabei auf einen Umstand aufmerksam

machen, nämlich auf die Uebelstände, die durch die Fabriken in den Städten eingebürgert sind. Für das Land stellt sich die Sache noch etwas anders und ich möchte sagen, daß Stadt und Land die Uebelstände einander zuschieben. Das Land wird entvölkert durch die Städte; es wird ein Theil der arbeitenden Bevölkerung in die Stadt gedrängt, weil das Gesetz das Erbpachtsverhältniß aufgehoben hat. Die Bevölkerung vermehrt sich auf dem Lande so gut wie in der Stadt. Die Zahl der Possessionen kann aber ohne enorme Erschwernisse keine größere werden. Es empfiehlt sich daher die Wiedereinrichtung des Erbpachtsverhältnisses. Mit der Legalisirung desselben wird auch der Arbeitermangel auf dem Lande beseitigt sein.

Referent Günther-Saalhausen: M. H.! Ich würde sehr gern auf das Wort in diesem Augenblick verzichten, ich möchte aber nicht gern allzulange unter dem Druck der Vorwürfe des Herrn Correferenten bleiben; ich verspreche Ihnen aber, daß mein Schlußwort dafür desto kürzer sein wird. Als ich vorher die Anträge des Herrn Correferenten gelesen habe, insofern sie sich mit den meinigen nicht decken, ist mir der Wunsch gekommen, den ich bis jetzt sehr wenig gehabt habe, nämlich in Mecklenburg zu wohnen; denn offenbar müssen dort noch so günstige Verhältnisse in Bezug auf das Armenwesen herrschen, daß der Herr Correferent sich garnicht recht denken kann, wie schlimm die Zustände in den meisten übrigen deutschen Staaten sind. Der Herr Correferent glaubt, solche Uebelstände wären blos vorübergehende. Ja, m. H., wenn in Mecklenburg die Uebelstände in solcher Schärfe hervortreten würden, wie anderwärts, dann kann ich mir gar nicht denken, wie der Herr Correferent nicht ebenso wie wir das dringende Bedürfniß hätte, diesen Zuständen so bald wie wöglich ein Ende zu machen und nicht blos die Hoffnung auf eine schönere Zukunft zu hegen. Wenn nun aber in Mecklenburg wirklich so glückliche Zustände herrschen, dann sollte der Herr Correferent doch wenigstens die Güte haben, auch auf andere Theile unseres großen deutschen Vaterlandes Rücksicht zu nehmen und dazu beizutragen, daß bezüglich der herrschenden Uebelstände in Bezug auf Unterstützungswohnsitz eine Correctur eintritt. Daß aber diese Uebelstände existiren, das ist ihm, meine ich, auch heute wieder von einer ganzen Anzahl Redner bestätigt worden.

Weiter macht der Herr Correferent mir den Vorwurf, daß ich den früheren Antrag bezüglich des Hilfskassenwesens sehr willkürlich erweitert hätte und sagt, daß er diesem erweiterten Antrage seine Zustimmung nicht geben könne. M. H., in dem früheren Antrage und in dem Beschluß des Deutschen Landwirthschaftsrathes von 1879 heißt es:

> „Der Deutsche Landwirthschaftsrath hält die immer weitere Ausdehnung der Hilfskassen und Sparinstitute für die landwirthschaftlichen Arbeiter für ein dringendes Bedürfniß, erkennt mit Dank die im Interesse der Arbeiterbevölkerung beabsichtigte Einrichtung von Postsparkassen sowie die in Aussicht genommene Verwendung der Wilhelmsspende an und ersucht den Herrn Reichskanzler, den für die weitere Verbreitung des Hilfskassenwesens erforderlichen Maßregeln seine Aufmerksamkeit zu schenken."

Nun, m. H., das alles steht wörtlich wieder in meinem heutigen Antrage; nur weil die Unfallversicherungs- und Altersunterstützungskassen seitdem vorzugsweise Gegenstand der Erwägung gewesen sind, deshalb habe ich diese Kassen ausdrücklich aufgeführt, und es würde eigenthümlich aussehen, wenn wir gerade diese beiden Punkte ausnehmen wollten. Ich habe mich aber keineswegs in meinem Antrage ausgesprochen, wie diese Unterstützungskassen organisirt werden müssen, und noch viel weniger, daß wir das Gesetz, welches gegenwärtig in Vorbereitung ist, acceptiren und daß wir, wie Herr von Saucken vorauszusetzen scheint, Veranlassung hätten, uns gerade für dieses Gesetz auszusprechen; m. H., davon steht nichts in meinem Antrag, sondern es ist einfach zur Erläuterung hinzugefügt das Unfallversicherungs- und Alterunterstützungs-Wesen im Allgemeinen. Während es aber weiter in dem früheren Antrage heißt: wir ersuchen den Herrn Reichskanzler, der Frage des Hilfskassenwesens seine Aufmerksamkeit zu schenken, beantrage ich, daß wir heute sagen: wir danken dem Herrn Reichskanzler für das in dieser Richtung kundgegebene Interesse. Das, m. H., können wir doch wohl ganz ruhig sagen; es handelt sich garnicht um das bestimmte Gesetz, von dem Herr von Saucken spricht.

Dann sagt mir der Herr Correferent ferner, ich möchte doch mittheilen, wie ich mir die Ausführung des Antrags 3 denke. Ich muß sehr undeutlich gewesen sein, oder der Herr Correferent hat mir nicht seine freundliche Aufmerksamkeit geschenkt, — ich habe ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, wie es zu verwirklichen ist sowohl an sich, als in Verbindung mit Antrag 4.

Weiter sagt der Herr Correferent, es wäre überhaupt garnicht unsere Aufgabe, Anträge zur Erwägung zu stellen. Es ist doch eine alte parlamentarische Form, daß man eine derartige Angelegenheit entweder auf sich beruhen läßt, oder der Regierung zur Erwägung überweist, oder zur Berücksichtigung empfiehlt. Das weiß doch der Herr Correferent, der im parlamentarischen Leben mindestens so erfahren ist wie ich, und ich verstehe nicht, wie er das heute als etwas ganz Abnormes erklären will. Der Herr Correferent muß doch wissen, daß das heißt, man will die betreffenden Behörden auf eine Angelegenheit besonders aufmerksam machen, ohne ihr die sofortige Berücksichtigung zu empfehlen; man unterbreitet ihr gewisse Vorschläge und wünscht, daß sie eine Erörterung darüber anstellt, ob die angeführten Thatsachen und die vorgeschlagenen Mittel der Aenderung die richtigen sind. Ich bin überrascht, daß ich diese Erläuterung dem Herrn Correferenten gegenüber nöthig habe.

Am Meisten aber macht mir nun der Herr Correferent Vorwürfe betreffs meines Antrags wegen der Verehelichung. M. H., ich habe Ihnen ja ausdrücklich erklärt, daß ich den Antrag eben nur zur Erwägung und zwar nur in ganz beschränkter Weise zur Erwägung empfehle und daß ich nichts weiter will, als den Antrag, den im vorigen Jahre die Herren von Oertzen und von Hammerstein gestellt haben, abzuschwächen, weil mir dieser selbst viel zu weitgehend erschien. Und jetzt kommt der Herr Correferent und hält einen Vortrag, wie sich in Mecklenburg die Geburtsverhältnisse unter den früher dort bestandenen Beschränkungen gestellt haben. Ich weiß nicht genau, wie die Gesetzgebung in Mecklenburg gewesen ist, ich weiß nur im Allgemeinen, daß große Beschränkungen stattgefunden haben,

ebenso auch in Bayern. Aber es ist mir nicht im Entferntesten beigekommen, dem Landwirthschaftsrath zu empfehlen, sich für die Beschränkungen auszusprechen, wie sie früher in Mecklenburg existirt haben. Ich bin deshalb der Ansicht, daß die an sich ja ganz interessanten Mittheilungen über die unehelichen Geburten in Mecklenburg meinem Antrage gegenüber nicht nothwendig waren. Ich will ja durchaus nicht, daß die früheren Zustände in Bezug auf die Verehelichung wiederhergestellt werden; im Gegentheil, ich will nur erwogen wissen, ob für ganz Deutschland Bestimmungen ähnlich wie in Bayern eingeführt werden könnten.

Correferent Pogge-Roggow: Ich wende mich zunächst gegen den letzten Redner, den Herrn Referenten.

Er hat gesagt, ich hätte die mecklenburgischen gegenwärtigen Zustände verherrlicht, und er möchte wohl Mecklenburger sein. Ja, m. H., ich möchte Sie fragen, wo ich mit einem Wort davon gesprochen habe, daß die gegenwärtigen mecklenburgischen Verhältnisse besonders beneidenswerth wären. Ich habe ja ausdrücklich gesagt, daß gegenwärtig Uebelstände bestehen; in meinen Erwägungsgründen sub 1 steht es ja: „daß die nachtheiligen Wirkungen u. s. w." Also imputirt der Herr Referent mir etwas, was ich absolut nicht gesagt habe.

Dann hat der Herr Referent mir auch wohl nicht zugehört in Bezug auf meine Ausführungen zu seinem Antrag wegen des Hilfskassenwesens; denn ich meine, ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die zweimalige Anfrage an alle Centralvereine ergeben hat, daß man in der großen Majorität der deutschen landwirthschaftlichen Bevölkerung kein Bedürfniß nach Hilfskassen kennt, und ich habe darauf angeführt, daß wir es nur der Geschicklichkeit unsers Herrn Generalsekretärs zu verdanken hätten, daß dieser Antrag nicht unter den Tisch gefallen ist; und nun habe ich weiter gesagt: wenn also für diese einfache Form von Hilfskassen nicht einmal das Bedürfniß vorhanden ist, wie will der Herr Referent uns dann verleiten, die unendlich viel schwierigeren Unfallversicherungs- und Alterunterstützungs-Kassen als für uns wünschenswerth zu bezeichnen?

Dann hat der Herr Referent gesagt, ich müßte doch wissen, daß die Form, etwas zur Erwägung zu stellen, im parlamentarischen Leben ganz gebräuchlich sei. In den Jahren, wo ich im Parlament gewesen bin, ist es mir nicht ein einziges Mal vorgekommen, daß der Reichstag der Regierung etwas zur Erwägung darüber überwiesen hätte, ob überhaupt etwas der Fall sei oder nicht. Bei Beschlüssen auf Petitionen liegen ganz bestimmte Anträge der Petenten vor, und dann beschließt der Reichstag wohl, diese Anträge der Regierung zur Erwägung zu überweisen; aber daß man die Regierung veranlaßt zu untersuchen, ob etwas vorhanden ist oder nicht, das ist mir, muß ich sagen, in meinem parlamentarischen Leben nicht vorgekommen.

Dann ist mir vorgeworfen — und das will ich dem Herrn von Oertzen, der schon die Partie des Herrn Referenten ergriffen hat, erwidern — wie ich dazu gekommen sei zu sagen, daß hier andere Beschränkungen der Ehe in Aussicht genommen seien. Der Herr Referent hat uns gesagt, er wolle ähnliche Beschränkung der Eheschließung haben, wie sie in Bayern bestehen. Nun habe ich Ihnen aber zahlenmäßig nachgewiesen, daß in Bayern heute gerade so viele

Ehen geschlossen werden, wie im übrigen Deutschland. Wenn der Herr Referent nun der Ansicht ist, es seien zu viele Ehen geschlossen worden, dann muß er nothwendigerweise größere Beschränkungen einführen, und da würden allerdings ähnliche Erscheinungen auftreten, wie sie in meinem Heimathlande bestanden haben.

Nun hat mein Herr Landsmann mir einen Vorwurf daraus gemacht, daß ich überhaupt diese mecklenburgischen Zahlen hier vorgeführt hätte; er hat gesagt, er sei es gewohnt, daß ich ähnliche Mittheilungen mache. Meine Herren, was mich dazu bewogen hat, habe ich klar ausgesprochen. Ich lege wenig Gewicht auf allgemeine Erörterungen; wenn ich Zahlen und aktenmäßige Belege haben kann, die sind mir viel mehr werth; es liegt doch auf der Hand, daß ich Dinge, die ich vollständig zu kennen glaube, hier in erster Reihe anführe. Daß es mir kein Vergnügen macht, hier auf Gegenstände zurückzukommen, die wahrlich nicht sehr erfreulich sind, das können Sie mir glauben.

Der Herr Vorredner hat gesagt, ich hätte durch meine Mittheilungen zur Erheiterung beigetragen, und gewissermaßen den Vorwurf hineingelegt, als ob ich das absichtlich gethan hätte. Wenn ich solche Verhältnisse zur Sprache bringe, so thue ich das nicht etwa, um mein Land herabzusetzen; ich weiß sehr wohl zu unterscheiden zwischen meinem Lande und den Einflüssen, die in von mir allerdings stets bekämpfter Weise ähnliche Erscheinungen veranlaßt haben; diese werde ich bekämpfen, so oft ich Gelegenheit dazu habe.

Auf die allgemeinen Erörterungen in Bezug auf das Landarmenwesen, welche Herr von Erffa gemacht hat, will ich nicht weiter eingehen; Herr von Saucken hat das Wesentlichste schon darüber gesagt. Herr von Erffa hat auch Zahlen genannt; er hat gesagt, es sollten 400,000 Vagabunden im Lande umhergehen. Er hat die Quelle nicht genannt, aus der er diese Nachricht geschöpft hat; ich möchte aber fragen, ob er denn überhaupt alle wandernden Deutschen für Vagabunden hält. Denn ich glaube doch, von denen, die umhergehen, um Arbeit zu suchen, kann man nur einen kleinen Bruchtheil mit dem Namen „Vagabunden" bezeichnen; die andern sind arbeitsame Leute, die sich um Beschäftigung bemühen.

Ferner hat Herr von Erffa sich gegen die Herbergsvereine gewandt. Ich glaube, er hat eins übersehen: daß in meinen Anträgen nicht von Geldgeben die Rede ist, sondern von Beköstigung — ich habe leider versäumt hineinzuschreiben „Quartier und Beköstigung", — ich will noch hinzufügen, daß diese Vereine die Bestimmung haben, daß die Mitglieder derselben sonst keine Almosen geben dürfen, eine Bestimmung, welche sich außerordentlich wohlthätig erwiesen hat.

Dann hat Herr von Erffa gesagt, es sei nothwendig, daß die Legitimation wieder eingeführt würde; aber die Hauptsache hat er ganz unerörtert gelassen: wie wollen Sie die Legitimation prüfen? Denn es genügt nicht, daß Jemand eine Legitimation bei sich trägt, sondern er muß sie dann auch überall bei der Polizei vorzeigen und visiren lassen.

Den Antrag Richter (Königsberg), soweit er sich auf das eine Jahr bezieht, kann ich nur empfehlen abzulehnen und beziehe mich da auf die heutige Verhandlung. Was den anderen Antrag betrifft, den Antrag zu § 33, betreffend solche Armen, die ins Ausland gezogen sind, so möchte ich Ihnen nur bemerken, daß,

so viel ich weiß, dieser Antrag insofern allerdings zur Berücksichtigung gekommen ist, als die Commission des Reichstags ihn der Regierung überwiesen hat zur Berücksichtigung bei einer etwaigen Abänderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes, und ich glaube, daß sachlich dieser Antrag auch durchaus berechtigt ist.

Herr von Crailsheim hat sich hauptsächlich darüber beschwert, daß so viele fremde Vagabunden bei ihm seien; ich frage ihn, wo denn überhaupt das Recht für den fremden Vagabunden besteht, vagiren zu dürfen? Da möchte ich ihn bitten, sich an seine Polizei zu wenden, die jeden Augenblick befugt ist, einen vagabundirenden Fremden über die Grenze zu transportiren.

Referent Günther-Saalhausen: Ja, meine Herren, ich habe auch aus den jetzigen Erklärungen des Herrn Correferenten nur ersehen, daß es immer schwieriger wird, daß wir beide uns verständigen, und will unter diesen Umständen Ihre Aufmerksamkeit nicht eingehend mehr in Anspruch nehmen.

Der Herr Correferent hat wiederholt darauf Bezug genommen, daß nach den früheren Erörterungen über das Hilfskassenwesen es nur der Geschicklichkeit des Herrn Professor Richter zu verdanken sei, den früheren Beschluß des Landwirthschaftsraths herbeizuführen. Meine Herren, ich bin damals noch nicht Mitglied des Deutschen Landwirthschaftsraths gewesen und traue auch unserem geehrten Herrn Professor Richter große Geschicklichkeit zu; aber, meine Herren, daß der Landwirthschaftsrath lediglich durch die Geschicklichkeit desselben dazu hätte gebracht werden können, zu erklären: wir halten das Hilfskassenwesen für die landwirthschaftlichen Arbeiter für wünschenswerth und nothwendig, während der Landwirthschaftsrath gleichwohl der Ueberzeugung gewesen wäre, er halte dieses Hilfskassenwesen nicht für nothwendig, das bezweifle ich doch. Wenn nun also der Beschluß: wir halten das Hilfskassenwesen für nothwendig, — bereits feststeht, so knüpfe ich daran nur die Consequenzen, die ich in meinem heutigen Antrage ausgesprochen und erläutert habe.

Nun sagt ferner der Herr Correferent, wenn man im parlamentarischen Leben eine Sache zur Erwägung überweist, so geschehe das nur bei Petitionen. Meine Herren, es ist möglich, daß das im Reichstag der Fall ist; es ist mir im Augenblick nicht gegenwärtig, aber bei den verschiedensten parlamentarischen Körperschaften und bei den verschiedensten Corporationen überhaupt — ich verstehe darunter nicht blos die Landesvertretungen — werden Beschlüsse zur Erwägung wohl gefaßt, bei uns in Sachsen auch in der Landesvertretung. Ich muß also nach wie vor bekennen, daß ich sehr überrascht bin, daß das dem Herrn Correferenten bis jetzt unbekannt gewesen ist.

M. H., aus der ganzen Debatte geht jedenfalls so viel hervor, daß bei einer großen Anzahl von Mitgliedern die Ueberzeugung herrscht, daß das gegenwärtige System seine großen Mängel hat, und daß das Vagabundenthum tagtäglich überhand nimmt; und dann auch soviel — wenigstens habe ich außer von den Herrn Correferenten eine andere Meinung nicht gehört —, daß demselben am Besten dadurch zu begegnen sein möchte, daß man mehr oder weniger wieder auf das Heimathssystem zurückkommt, wenn auch natürlich nicht in dem Umfange, wie es früher bestand. Das, meine Herren, möchte ich aber allerdings als Beschluß

es Landwirthschaftsraths gern zum Ausdruck gebracht sehen. Wenn Sie also gegen alle meine anderen Anträge wirklich Bedenken haben — Bedenken, die ich, offengestanden, nicht verstehe, weil mir diese Anträge mindestens ganz harmlos erscheinen — dann bitte ich Sie, wenigstens dem letzten Antrage, bezüglich des Vagabundenwesens, das sich ja in der Hauptsache auch mit dem Antrag des Herrn von Crailsheim deckt, Ihre Zustimmung zu geben.

Was den Antrag Richter (Königsberg) betrifft, so habe ich bereits vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß es mir nicht rathsam erschienen ist auf's Neue zu erörtern, ob die Frist, binnen welcher der Unterstützungswohnsitz erworben wird, verlängert oder verkürzt werden soll, weil wir nur zu den frühern großen Meinungsverschiedenheiten kommen würden. Ob das zwanzigste oder einundzwanzigste Jahr die richtige Frist ist, in welcher die Bestimmungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes eintreten, meine Herren, das mag einigermaßen zweifelhaft sein; aber wegen eines einzigen Jahres eine Aenderung zu beantragen, erscheint mir bedenklich. Wenn die Mängel und Nachtheile, welche das gegenwärtige Unterstützungswohnsitzgesetz hat, und wenn die vielen dringenden Uebelstände, unter denen wir leiden, beseitigt werden, dann, glaube ich, können wir den kleinen Uebelstand ertragen, daß die erwähnte Frist erst mit dem einundzwanzigsten Lebensjahr eintritt. —

Freiherr von Erffa (persönlich): Meine Herren, ich will mich ganz kurz fassen. Ich glaube, daß zwischen Herrn von Saucken und mir ein Mißverständniß besteht; er hat meinen Antrag, wie er sich ausdrückt, nicht recht verstanden, nach meiner Ansicht wohl deshalb nicht, weil das Wort „Landarmenverband" für ihn dasjenige bedeutet, was die anderen Herren sonst unter Ortsarmenverband verstehen. Ich glaube aber, daß die anderen Herren meine Intention ganz gut verstanden haben, wenn ich von Landarmenverband in dem Sinne gesprochen habe, in welchem überhaupt davon gesprochen wird.

Außerdem möchte ich Herrn Pogge erwidern, daß ich von 400,000 Vagirenden, nicht von 400,000 Vagabundirenden, gesprochen habe. Es ist das ein großer Unterschied, und wenn ich Vagabundirende gesagt habe, so war das nur ein lapsus linguae und ist auch von den anderen Herren als solcher erkannt worden. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß ganz brave Arbeiter darunter sein können, die Beschäftigung suchen; Thatsache ist aber, daß sie sich herumtreiben.

Vorsitzender: Wir kommen nun zur Abstimmung. Die Abstimmung bietet einige Schwierigkeiten dar; ich werde also das System im Ganzen vortragen, Sie werden ja dann im Einzelnen oder im Ganzen darüber entscheiden können.

Ich bitte als Grundsatz aufrechtzuhalten, daß einmal die Anträge des Herrn Referenten dasjenige sind, was als Grundlage unserer Abstimmung zu gelten hat, und daß ein Theil der Anträge als Amendements dazu vorweg zur Abstimmung kommen muß. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß in den Anträgen selbst, die vorhanden sind, Abänderungen zu der bestehenden Gesetzgebung liegen, und daß also unter Umständen eine Abweichung von dem sonst von mir vorgeschlagenen System vorgenommen wird werden müssen, um alle Meinungen zum Austrag zu ver-

helfen. Ich meine die Abstimmung, wie ich sie vorschlagen werde, so einger[illegible] zu haben, daß jeder der Herren, die Anträge gestellt haben, zu seinem R[illegible] kommt.

Ich schlage also vor, zunächst über den ersten Antrag des Herrn von Er[illegible] abzustimmen, und zwar vor dem Antrage des Herrn Referenten, da er ei[illegible] allgemeine anderweitige Regelung des Landarmenwesens verlangt. Wird de[illegible] Antrag angenommen, so ist damit Antrag 1 des Herrn Referenten und des Herrn Correferenten beseitigt; wird er abgelehnt, so gehen wir zum Antrage 1 des Referenten und Correferenten sub a und b über. Beide Anträge sind in dieser Beziehung identisch, ich brauche also nur einmal über dieselben abstimmen zu lassen. Zu diesem Antrag liegt aber der Antrag Richter (Königsberg) als Amendement vor, indem er in seiner No. 1 die Abänderung vorschlägt, statt „21 Jahren" und „2 Jahre" zu setzen „20 Jahre" und „1 Jahr", und indem er noch einen Punkt 2 einfügen will. Der Punkt 2 ist meines Erachtens eine Nothwendigkeit, wenn Punkt 1 angenommen wird: er wird sich dagegen kaum noch rechtfertigen lassen, wenn Punkt 1 abgelehnt wird. Nach der Abstimmung über das Amendement Richter (Königsberg) folgt also die Abstimmung über Antrag 1 a und b der beiden Herrn Referenten. Alsdann gehe ich über zu dem Antrage Günther 2, 3 und 4 alin. 1. Sodann kommt No. 4 alin. 2, dem der Antrag des Herrn Correferenten sub 2 gegenübersteht. Hier geht der Antrag des Herrn Referenten meines Erachtens vor, da er weiter geht, als der gesetzlich bisher bestandene Zustand. Ich würde daher vorschlagen, über das alin. 2 des Herrn Referenten zuerst abzustimmen und dann, wenn dasselbe abgelehnt wird, über No. 2 des Antrages des Herrn Correferenten.

Demnächst gehe ich über zu Antrag Günther 5, dann zu Antrag Günther 6. Bei Antrag Günther 6 habe ich den Antrag des Herrn von Crailsheim zu erledigen, — wenn er nicht etwa seinen Antrag zurückzieht, wie mir hier mitgetheilt ist.

(Herr v. Crailsheim bestätigt, daß er seinen Antrag zu Gunsten der Nr. 6 des Antrags des Referenten zurückzieht.)

Dann kämen wir zu dem Antrag Pogge sub B; dieser Antrag ist indeß durch die Zurückziehung des Antrags Crailsheim gegenstandslos geworden. Es bleibt dann also nur noch der Antrag Günther sub 6. Wenn das Alles fertig ist, dann haben wir noch den Antrag 2 des Herrn von Erffa zu erledigen, in welchem eine ganz neue Materie, die weder von dem Herrn Referenten, noch von dem Herrn Correferenten behandelt ist, in die Berathung hineingetragen wird, — ich will es einmal als den Paßzwang bezeichnen.

(Die Frageſtellung wird genehmigt, nachdem ein vom Correferenten gegen dieselbe erhobener Einspruch seine Erledigung dadurch gefunden hat, daß der Referent das Wort „Freizügigkeitsgesetz" in Absatz 1 seines Antrages 3 für einen Schreibfehler erklärt und durch das Wort „Unterstützungswohnsitzgesetz" ersetzt.)

Abstimmung.

Der Antrag I Freiherr von Erffa wird abgelehnt.

Amendement 1 Richter (Königsberg) zum Antrage der Referenten wird abgelehnt, Amendement 2 Richter (Königsberg) zurückgezogen.

Antrag 1 a und b des Referenten und Correferenten wird mit großer Majorität, fast einstimmig, angenommen.

Antrag 2 des Referenten wird verlesen:

Dem in der Sitzung vom 27. Januar 1879 bezüglich des Hülfskassengesetzes gefaßten Beschlusse in folgender dem heutigen Stande der Angelegenheit mehr entsprechenden Erweiterung, seine Zustimmung zu geben:

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath hält die immer weitere Ausdehnung beziehentlich Einrichtung von Hilfskassen und Sparinstituten, von Unfallversicherungs-, sowie von Altersunterstützungs-Kassen für die Arbeiter überhaupt und somit auch für die landwirthschaftlichen, für ein durch die vorliegenden Verhältnisse gebotenes Bedürfniß und erkennt mit Dank das von dem Herrn Reichskanzler in dieser Richtung für die Arbeiterbevölkerung kundgegebene Interesse."

Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag 3 des Referenten:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

Soviel als möglich dem Grundsatze des Unterstützungswohnsitzgesetzes mehr als jetzt Geltung zu verschaffen, daß derjenige Ort zur Unterstützung verpflichtet sei, in welchem der Bedürftiggewordene in den letzten Jahren vor seiner Verarmung thätig gewesen ist.

Für diesen Zweck geeignet erscheinen gesetzliche Bestimmungen, nach welchen in solchen Fällen, wo der Bedürftiggewordene in den letzten 2 Jahren vor seiner Verarmung garnicht oder nur vorübergehend in seinem Wohnorte gearbeitet hat, die Unterstützungspflicht nicht den Wohnort, sondern den Ort seiner Thätigkeit, event. den Landarmenverband trifft.

Auch dieser Antrag wird abgelehnt.

Antrag 4 des Referenten Alinea 1:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen:

Auf welche geeignete Weise das sogenannte Abschieben der Verarmung naher Personen von einer Gemeinde zur anderen beschränkt werden könne.

Wird abgelehnt.

Antrag 4 des Referenten Alinea 2:

Für diesen Zweck, gleichzeitig aber auch zur Vermeidung von Ueberlastung einzelner Orte erscheint die Bildung großer Armenverbände (nach Kreisen u. s. w.) geeignet, zu denen auch die Städte gezogen werden können, in deren Nähe die in denselben beschäftigten Arbeiter wohnen.

Wird abgelehnt.

Antrag 2 des Correferenten:

Wo es die Verhältnisse einzelner Länder häufig ergeben, daß Gemeinden übermäßig durch solche Armen belastet sind, deren Arbeitskräfte in fremden Gemeinden ausgenutzt worden sind, ist es die Aufgabe der Landesgesetzgebung, die Bildung größerer Ortsarmenverbände zu befördern, welche diese Ungerechtigkeit beseitigen.

Wird angenommen; bei der auf Verlangen angestellten Gegenprobe ergeben, sich 14 Stimmen gegen den Antrag.

Antrag 5 des Referenten:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen:

Ob die zur Zeit bestehende, fast schrankenlose Freiheit jedes Einzelnen, sich ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der durch seinen Entschluß betroffenen Gemeinden niederzulassen und zu verehelichen in dem ganzen jetzigen Umfange als mit dem Gemeindewohl verträglich anzusehen ist.

Wird abgelehnt.

Antrag 6 des Referenten:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

Auf dem Wege der Gesetzgebung die zur Beseitigung des immer mehr überhand nehmenden Vagabundenthums erforderlichen Schritte zu thun und namentlich in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit neben den Gesetzen über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz auch Bestimmungen über die Erlangung der „Heimath" in gewissen Fällen ausführbar und zweckmäßig erscheinen.

Wird abgelehnt; es wird constatirt, daß 16 Stimmen sich für denselben erklären.

Antrag des Freiherrn v. Erffa sub II wird abgelehnt.

Vorsitzender: Es ist sonach aus den Einzelabstimmungen der Antrag des Herrn Correferenten sub A in seinen beiden Ziffern als angenommen hervorgegangen, und ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag nun in seiner Gesammtheit annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.

Das ist die große Majorität.

Beschluß.

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt:

I. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

a) die §§ 10 und 22 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 dahin abzuändern, daß statt „nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre" gesetzt wird: „nach erlangter Volljährigkeit";

b) den §. 30 sub b dieses Gesetzes durch eine Bestimmung zu vervollständigen, wonach die Landarmenverbände auch dann zur Erstattung der von den Ortsarmenverbänden ausgelegten Unterstützungen verbunden sind, wenn ein verpflichteter Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist.

II. Zur Beseitigung von Ungerechtigkeiten ist es Aufgabe der Landesgesetzgebung, die Bildung größerer Armenverbände da zu fördern, wo die Verhältnisse einzelner Länder ergeben, daß Gemeinden übermäßig durch solche Arme belastet sind, deren Arbeitskräfte in fremden Gemeinden ausgenutzt wurden.

Preis dieses Hefts 60 Pf.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

V. Jahrgang. 1881. Heft Nr. 8.

Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths.

Erscheint in zwanglosen Heften.
Preis des Jahrgangs 1881 6 Mark.

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben vom Vertreter des Generalsecretairs Prof. Richter-Tharand.

Man subscribirt bei dem Generalsecretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths Berlin W., Leipzigerstr 135 und der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin SW., Zimmerstr. 91.

Inhalt: Der Stand der Eisenbahntariffrage; Referat und Verhandlungen. — Antrag Hannover, betr. die Anstellung eines Tarifrechners. — Antrag Weimar, betr. die Verlängerung der Ladefrist.

Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths.

IX. Plenarversammlung 1881.

Der Stand der Eisenbahntariffrage.

Bericht der landwirthschaftlichen Mitglieder des ständigen Ausschusses der Verkehrsinteressenten.

Referent: Gutsbesitzer **Uhlemann**-Görlitz.

Als Fortsetzung des in der achten Session des Deutschen Landwirthschaftsraths am 27. Januar 1880 erstatteten Berichts der landwirthsch. Mitglieder des Ausschusses der Verkehrsinteressenten über die Verhandlungen desselben und der Tarifkommission wird im Nachstehenden über die seit dieser Zeit in gleicher Weise behandelten Gegenstände berichtet.

Die ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen hat ihre achte Sitzung am 12./13. Februar, ihre neunte am 13. Mai und ihre zehnte am 9./10. September d. J., die achte und zehnte im Verein mit dem Ausschusse der Verkehrsinteressenten abgehalten und darin berathen:

1. Ueber Tarifirung von Wolle.

Der Centralverein Deutscher Wollwaarenfabrikanten beschwerte sich über den früher gefaßten Beschluß der Tarifkommission:

> daß nur mechanisch gepreßte Schafwolle in Ballen über 50 kg nicht als Sperrgut betrachtet werden soll.

Hiermit wurde ein Antrag des Ausschusses der Verkehrsinteressenten in Verbindung gebracht:

> Die ungewaschene Wolle (Schmutz- oder Schweißwolle) vom Sperrigkeitszuschlag zu befreien.

Die Berathung ergiebt die Annahme:

> die Position 37 des Verzeichnisses der sperrigen Güter zu fassen:
> „37. Wolle, gewaschene, ungepreßt oder in losen Bündeln.

„Wollabfälle werden bezüglich der Sperrigkeit dem Artikel „Wolle, gewaschene" gleichgeachtet,"

während ein weiterer Ergänzungs-Antrag von mehreren Mitgliedern vereinbart:

„Gewaschene Wolle (Schafwolle, Rückenwäsche) gilt als gepreßt und unterliegt dem Sperrigkeitszuschlage nicht, wenn die Aufgabe in Ballen runder oder cylindrischer Form von mindestens 100 kg Einzelgewicht, oder wenn sie in rechtwinkligen Ballen erfolgt"

vom Ausschuß angenommen, von der Tarifkommission aber abgelehnt wurde.

2. Ueber Reiskleie

wurde der Antrag:

„Reiskleie (Reisabfall, Reisstaub, Reishülsen, Reisfuttermehl) aus dem Specialtarif I in den Specialtarif II zu versetzen"

angenommen.

3. Ueber Kalk

wurde der Antrag des Ausschusses der Verkehrsinteressenten (auf Antrag des Deutschen Landwirthschaftsrathes):

„gebrannten Kalk unter die Düngemittel des Specialtarifs III aufzunehmen"

von den Antragstellern zwar angenommen, jedoch von der Tarifkommission abgelehnt, dem entgegen aber hat die am 21. Mai 1880 tagende Generalconferenz der Deutschen Eisenbahnverwaltungen

die Versetzung von gebranntem Kalk nach Specialtarif III

beschlossen.

4. Ueber das Deutsche Eisenbahn-Gütertarifsystem und dessen projektirter Abänderung.

Obwohl die Gütertariffrage schon seit Jahren auf der Tagesordnung des Landwirthschaftsraths und anderer betheiligter Korporationen gestanden, so harrt sie doch immer noch einer neuen Lösung. Zur Zeit der letzten Sitzung des Landwirthschaftsraths schien die Hoffnung, dieser Lösung bald näher zu kommen, in Erfüllung zu gehen. Die Tarifkommission und der Verkehrsausschuß beschlossen in selbiger Zeit, ihre bis dahin bezüglich der Tarifreform geführten Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse zu veröffentlichen und im Mai d. J. zur Berathung etwa weiter eingehender Anträge um Aufnahme von Artikeln in die Wagenladungsklasse I resp. Stückgutklasse II zusammenzutreten, über dieselben Verhandlungen und Beschlüsse aber in thunlichst kurzer Frist und in der durch die Geschäftsordnung festgesetzten Weise der demnächst abzuhaltenden Generalkonferenz der Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen Bericht zu erstatten.

Nach Fassung dieser Beschlüsse ist der Tarifkommission und dem Verkehrsausschusse auf diese Tarifreform Bezügliches nicht wieder unterbreitet worden.

Wohl aber ist nachdem das projektirte Eisenbahngüter-Tarifsystem von hohen Behörden der einzelnen deutschen Staaten verschiedenen wirthschaftlichen Korporationen zu gutachtlichen Aeußerungen vorgelegt worden. Die Generalkonferenz der Deutschen Eisenbahnen hat Verhandlungen über dasselbe noch nicht gepflogen.

Dieser jetzige Stand und die hohe Bedeutsamkeit der Sache mögen es entschuldigen, wenn dieses Referat, obgleich von verschiedenen Seiten namentlich in den letzten Jahren mannigfache Schriftstücke schon veröffentlicht worden sind, unter Benutzung verschiedener Unterlagen, ausführlicher gehalten ist und man sich gestattet, in Kürze auf die Entwickelung der Gütertarife in Deutschland zurückzukommen, um so mehr, weil diese Entwickelung noch jetzt von maßgebendem Einfluß bei Abänderung dieser Tarife ist — weil mit dem Bestehenden hierbei gerechnet werden muß, nicht irgend ein anderes, für sich vielleicht sehr brauchbares Prinzip ohne Weiteres zur Anwendung gelangen kann.

Wie bekannt, waren die Frachttarife bei Inbetriebsetzung der ersten Eisenbahnen sehr einfach; es gab fast nur einen allgemeinen Tarif für Güter aller Art pro Centner und Meile und in wenig Fällen eine Ermäßigung des Frachtsatzes für Massengüter. Auf Drängen von Verkehrsinteressenten sowohl, als auch in Folge des Bestrebens der Eisenbahnverwaltungen, mehr und auch solche Güter den Bahnen zuzuführen, die nur bei niedrigen Frachtsätzen transportfähig sind, wurden die Frachtermäßigungen immer weiter ausgedehnt und so entstand das sog. Klassifikations-Tarifsystem, welches vorzüglich in Norddeutschland heimisch war, aber von jeder Bahndirektion beliebig aufgestellt und verändert wurde, jedoch durch die sog. Tarifverbandklassifikation fast auf allen deutschen Bahnen im direkten Verkehr zur Anwendung gelangt war. Nachdem Elsaß-Lothringen wieder zu Deutschland gehörte, wurde von der Reichsverwaltung dieser Provinzen daselbst das Raum- oder Gewichts- oder das natürliche Tarifsystem eingeführt. Es war dies zu beklagen, weil dadurch die Güterbeförderung in Deutschland nicht nach einheitlichen Normen weiter ausgebildet werden konnte, sich die an die Reichslande angrenzenden Bahnen gezwungen sahen, dasselbe System anzunehmen, Bayern und Württemberg aber das sog. gemischte System 1874 in Anwendung brachten. Die Unterscheidung dieser 3 Systeme ergiebt sich aus Folgendem:

Die Klassifikationstarife enthielten neben Eilgut- und Normalfrachtklassen eine größere Zahl ermäßigter Tarifklassen mit abgestuften Frachteinheitssätzen für bestimmt benannte Güter. Die Frachtsätze dieser ermäßigten Tarifklassen gelangten z. B. in Sachsen bei der ersten in Anwendung bei Aufgabe der benannten Güter in Quantitäten unter 100 Ctr. (ermäßigte Stückgutklasse) und waren bei den 3 folgenden an die Bedingung der Aufgabe von 100 Ctr. geknüpft, bei den beiden letzten an die Aufgabe von 200 Ctr. — Aehnliche Klasseneintheilungen enthielten die Tarife der anderen norddeutschen Bahnen.

Das sog. natürliche Tarifsystem normirte seine Frachtsätze nach dem Maße der Beförderungsbeschleunigung, nach der Menge des aufgegebenen Gutes, nach der Verschiedenheit der Wagen (ob bedeckt oder offen), gewährte aber auch

für gewisse, in großen Massen zu versendende, benannte Güter ausnahmsweise einen besonders niedrigen Frachtsatz.

Das gemischte System schloß sich in Bezug auf die Normirung der Frachten als Eil-, Stück- und Wagenladungsgut, sowie in Bezug auf Eil- und Stückgüter den Normen des sog. natürlichen Systems an, unterschied bei Wagenladungen aber nicht nur, wie dieses System, nach dem Versand in offenen oder verdeckten Wagen, sondern unterschied nach 2 Wagenladungsklassen, je nachdem die Frachtzahlung für mindestens 100 oder mindestens 200 Ctr. erfolgte und behielt 3 Spezialklassen für benannte Güter, gleich dem Klassifikationssystem, nach dem Werth des Gutes oder seiner volkswirthschaftlichen Bedeutung bei.

Diese 3 verschiedenen Gütertarifsysteme, wozu noch die vielberufenen Differenzial- und Ausnahmetarife kamen, brachten einen Tarifwirrwarr in Deutschland hervor, der die größten Unzuträglichkeiten nicht nur für Handel und Gewerbe, sondern auch für die Eisenbahnen selbst im Gefolge hatte. Wenn es auch bei der anfänglichen Entwickelung des Eisenbahnverkehrs entschuldbar war, daß die Bahndirektionen bei Verwaltung ihrer Bahnen zunächst vom finanziellen und minder vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte ausgingen, die Bahnen nur als Erwerbsanstalten, aber nicht als öffentliche Transportanlagen ansahen, so machte sich der Unmuth der verkehrenden Bevölkerung hierüber mit der Zeit immer mehr geltend, von der Erwägung ausgehend, daß diese Transportinstitute in der Mehrzahl nur durch Hilfe des Zwanges der Gesetzgebung und Beschränkung des Eigenthums von Staatsangehörigen ins Leben gerufen waren und gleichwohl ihre wohlthätigen Wirkungen nicht gleichmäßig zum Ausdruck brachten, sondern vielfach Begünstigung einzelnen Orten, namentlich großen Städten, oder einzelnen Erwerbszweigen angedeihen ließen.

Das Zusammenwirken dieser Umstände beförderte die Verlautbarung der Klagen im Reichstage und die Berufung einer Enquête, welche in ihrem Gutachten an den Reichskanzler 1876 aussprach; daß in Uebereinstimmung mit Art. 45 der Reichsverfassung die möglichst baldige Einführung einer einheitlichen Tarifeinrichtung auf allen Bahnen Deutschlands als ein unabweisbares Bedürfniß anzusehen sei.

Bevor durch das Reich weitere Schritte eingeleitet wurden, verständigten sich endlich die ca. 65 Verwaltungen deutscher Eisenbahnen in der Aufstellung und, mit Zustimmung des Bundesraths, in der Einführung des sog. Reformtarifs, die in der Hauptsache Ende 1877 bewirkt war. Es sollte jedoch über den praktischen Erfolg dieser Einführung dem Reichskanzler 1880 Mittheilung gemacht werden.

a. Grundzüge des jetzigen (Reform-) Tarifsystems.

Das dermalige System unterscheidet folgende Klassen:

Eilgut,
Stückgut,
Allgemeine Wagenladungsklasse A[1],
" " B,

Klasse A^2,
Spezialtarif I,
„ II,
„ III.

Die Spezialtarife I, II, III sind Wagenladungsklassen für bestimmte, benannte Güter und gelten bei gleichzeitiger Auflieferung von 10,000 kg beziehentlich Frachtzahlung für dieses Gewicht auf einen Frachtbrief und mit **einem** Wagen.

Die Klassen A^1 und B sind die Wagenladungsklassen für alle nicht benannten Güter und zwar gilt Klasse A^1 bei gleichzeitiger Aufgabe von 5000 kg auf einen Frachtbrief bez. Frachtzahlung für dieses Gewicht und für einen Wagen, Klasse B bei gleichzeitiger Aufgabe von 10,000 kg auf einen Frachtbrief bez. Frachtzahlung für dieses Gewicht und für einen Wagen.

Die Klasse A^2 ist die Wagenladungsklasse für benannte Güter (Artikel der Spezialtarife I, II, III) bei gleichzeitiger Aufgabe von 5000 kg auf einen Frachtbrief bez. Frachtzahlung für dieses Gewicht und für einen Wagen.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß

1. zur Zeit eine einzige Stückgutklasse existirt,
2. die allgemeinen Wagenladungsklassen A^1 und B in zweifacher Beziehung in Betracht kommen, nämlich
   a) als Wagenladungsklassen für einzelne Artikel, insoweit dieselben in Wagenladungen überhaupt vorkommen und den Gütern der Spezialtarife nicht einverleibt sind, z. B. Petroleum, Wein in Fässern, Obst, Bier, Eier, Fette, Garne ꝛc.
   b) als Wagenladungsklassen für gesammelte Stückgüter,
3. sämmtliche Wagenladungsklassen A^1, B, A^2, I, II, III nicht nur die Ausnutzung der Wagentragkraft bez. die Frachtzahlung für das betreffende Gewicht, sondern auch das **Vorhandensein** von Wagen bestimmter Tragkraft — A^1 und A^2 solcher von 5000 kg, B, I, II, III von 10,000 kg — voraussetzen,
4. die Tarifirung aller den Spezial-Tarifen zugewiesenen Artikel bei Aufgabe von 5000 kg bez. Frachtzahlung für dieses Gewicht die gleiche ist (Klasse A^2), während bei Aufgabe oder Zahlung von 10,000 kg für jeden Spezialtarif verschiedene Tarifsätze zur Anwendung kommen (Klassen I, II, III).

Zur Milderung der vorstehend sub 3 gedachten Voraussetzung ist für den Lokal- und Nachbarverkehr die Bestimmung nachgelassen, daß, wenn Wagen von 10,000 kg Tragkraft nicht vorhanden sind, die Eisenbahnverwaltung berechtigt ist, zur Verfrachtung der Güter der Spezialtarife andere Wagen mit 10,000 kg Gesammttragkraft zu stellen. Für Güter der allgemeinen Wagenladungsklasse B ist diese Erleichterung unstatthaft.

Für dieses Reformtarif-Schema sind festgestellt worden

		im Allgemeinen: Maximaleinheitssätze		in Sachsen: Einheitssätze	
		Fracht pro km und 100 kg	Expeditionsgebühr	Fracht pro km und 100 kg	Expeditionsgebühr
	Eilgut	2,2 Pf.	40 Pf.	2,24 Pf.	24 Pf.
	Stückgut	1,1 „	20 „	1,12 „	20 „
Wagenladungsgüter	Kl. A[1]	0,65—0,8 Pf.	20 „	0,8 „	20 „
	„ B	0,55—0,667 „	12 „	0,667 „	12 „
	„ A[2]	0,55—0,667 „	12 „	0,55 „	12 „
	Sp.-Tarif I.	0,45—0,5 „	12 „	0,5 „	12 „
	„ II.	0,3 —0,4 „	12 „	0,4 „	12 „
	„ III.	0,26—0,3 „	7—12 „	0,3 „	7 „

Das Reformtarif-System ist dem in Bayern seit 1874 in Anwendung befindlichen gemischten System nachgebildet, vermehrt um die Klasse A[2]. Dasselbe brachte die ersehnte Einheitlichkeit der Bahntarife in Deutschland, war einfach und hatte im Gefolge die Beschränkung der Differenzial- und Ausnahmetarife, die künftig von den Bahnen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden Anwendung finden konnten. Für die Landwirthschaft brachte es mehrere Erleichterungen, z. B. durch Einstellung fast sämmtlicher Düngemittel in die III. Spezialtarifklasse, von vielen Futtermitteln in die bedeckt zu fahrenden Güter, erfüllte aber nicht die Wünsche derer, welche eine allgemeine offene Wagenladungsklasse, wie sie das sog. natürliche System kennt, eingeführt wissen wollten.

Als Ergebniß des Kompromisses der Vertreter der verschiedenen Tarifsysteme befriedigte es fast keinen seiner Schöpfer, bez. keine der Bahnverwaltungen; noch weniger aber waren die verschiedensten Transport-Interessenten mit der Wirkung desselben einverstanden, selbst solche nicht, die vor der Anwendung für das Reformsystem sich entschieden erklärten und nun, wie so oft im Leben, durch die praktische Anwendung ihre Hoffnungen nicht befriedigt sahen; namentlich die, welche unter der Herrschaft des Klassifikationssystems in den ermäßigten Stückgutklassen und die, welche in der einfachen Wagenladung zu 100 Ctr. früher eine billigere Beförderung ihrer Güter genossen hatten, waren sehr enttäuscht. Hierunter gehören die kleineren Gewerbtreibenden, eine große Zahl von Landwirthen und, insoweit durch Sammelladungen die Stückgutfracht verwohlfeilt wird, die, welche dieser Verbilligerung nicht theilhaftig werden können, das sind fast alle Transport-Interessenten, die zunächst an allen in der Provinz im Gegensatz zu den großen Städten gelegenen Bahnhöfen verkehren.

b. Mängel des jetzigen Tarifsystems.

In einer Mittheilung an die wirthschaftlichen Korporationen Sachsens sind nach Ansicht und den Erfahrungen der sächsischen Staatsbahnverwaltung die Grundfehler des Reformtarifs folgende:

1. Der Mangel einer zweiten ermäßigten Stückgutklasse;
2. der Mangel einer Bestimmung für Anwendung der allgemeinen

Wagenladungsklassen, welche die Eisenbahnverwaltung in den Stand setzt, beim Nichtvorhandensein von Wagen von 10,000 kg Tragkraft mehrere Wagen mit einer Gesammttragfähigkeit von 10,000 kg zu stellen, da bei den jetzigen Vorschriften den Interessenten die Grundlage jeden kaufmännischen Geschäfts, die Möglichkeit eines sicheren Frachtkalküls abgeht und der Zufall die Fracht bestimmt.

Ist bei Aufgabe von Gütern der allgemeinen Wagenladungsklassen im Gewichte von 10,000 kg ein Wagen mit 10,000 kg Tragkraft vorhanden, so kommen — die Ladefähigkeit der betreffenden Waaren vorausgesetzt — die Taxen der Klasse B zur Anwendung; ist ein derartiger Wagen nicht vorhanden, und müssen deshalb die Güter auf zwei Wagen von je 5000 kg Tragfähigkeit verladen werden, so hat der Versender die höheren Taxen der Klasse A[1] zu zahlen.

Im Verkehre zwischen Dresden (Leipziger Bahnhof) und Leipzig Dresdner Bahnhof) (115 km) bedingt der gedachte Zufall einen Unterschied von 23 M. pro 10,000 kg (89 M Klasse B und 112 M Klasse A[1]);

3. die Bestimmung, daß die billigeren Frachtsätze der Spezialtarife nur bei Auflieferung oder Frachtzahlung für 10,000 kg zur Anwendung kommen, während die billigeren Wagenladungsklassen des früheren Systems meist schon bei Aufgabe oder Frachtzahlung für 5000 kg (100 Ctr.) gültig waren;

4. der Grundsatz, daß bei Verfrachtung der Güter der Spezialtarife zu 5000 kg zwischen den einzelnen Tarifklassen ein Unterschied nicht gemacht wird und daher beispielsweise für die billigen Massenprodukte des Specialtarifs III dieselbe Fracht zu entrichten ist, wie für die hochwerthigen Artikel des Specialtarifs I.

Faßt man nicht nur die äußere Form des Gütertarifs — das eigentliche Schema — sondern auch die Hauptbasis desselben ins Auge, so müssen die allgemeinen Wagenladungsklassen selbst mindestens in der oben sub a 2 b gedachten Bedeutung (für gesammelte Stückgüter) als ein derartiger Grundfehler bezeichnet werden. Dieselben, ein Zugeständniß an die Vertreter des Raum- und Gewichts- oder s. g. natürlichen Systems, verfolgen theoretisch den Zweck, einerseits dem Publikum für den Wegfall der früheren ermäßigten Stückgutklasse durch die Darbietung der Füglichkeit von Sammelladungen einen pekuniären Ersatz und andererseits den Eisenbahnen, gegenüber den mannigfachen, mit dem neueren System verbundenen, namentlich auch aus der Beschränkung des Stückgutverkehrs resultirenden Nachtheilen, in der besseren Wagenausnutzung einen entsprechenden Vortheil zu gewähren.

Daß dieser Zweck nicht erreicht wird, ist, den gemachten Erfahrungen zufolge, außer Zweifel.

Bei der Beschränkung der Stückgüter auf nur eine Klasse und der hierdurch gebotenen Normirung eines Durchschnittssatzes gegenüber den früheren mehrfachen Stückgutsätzen haben die früheren Ermäßigungen für einen großen Theil der Stück-

güter nicht weiter aufrecht erhalten werden können. Der Stückgutverkehr ist demgemäß zurückgegangen.

Beispielsweise beförderten die sächsischen Staatsbahnen Stückgüter

1876 bei einer Tariflänge von 1402 km 812,693,975 kg
1877 „ „ „ „ 1833 „ 818,884,950 „
1878 „ „ „ „ 1942 „ 743,534,479 „

Diesem enormen Rückgange gegenüber gewähren die allgemeinen Wagenladungen (Sammelladungen) weder für Publikum noch für Eisenbahn genügenden Ersatz.

Die Sammelladungen können sich, der Natur der Sache entsprechend, nur im Verkehre zwischen großen Plätzen, wo die Erfolge den Speditionsdienst lohnen und die Einzelsendungen durch Ansammlung nicht allzulang verzögert werden, zu einer überhaupt in Betracht kommenden Einrichtung heranbilden.

Für den Verkehr des platten Landes und kleinerer Ortschaften sind sie so gut wie unpraktisch.

Sie sind ferner nur möglich durch Herbeiziehung eines dritten, für das Frachtgeschäft an sich vollständig zu entbehrenden Vermittelungsapparates zwischen Eisenbahnverwaltung und Publikum und müssen daher, da die Zwischeninstanz nicht umsonst arbeiten kann, den Transport vertheuern.

Sie müssen endlich, da die Güter erst gesammelt werden, um eine Wagenladung zu bilden, während die Stückgüter der Eisenbahnen ohne Weiteres zur Aufgabe gelangen, den Transport verzögern.

Daß hieraus die mannigfachsten Beschwerden des Publikums hervorgehen, bedarf nicht besonderer Versicherung.

Nach einem immer mehr überhand nehmenden Brauch der Spediteure, die gesammelten Einzelgüter den Adressaten mittelst Eisenbahnfrachtbriefformulars zuzustellen, wird hierbei das Publikum zu dem Glauben verleitet, der Grund der im einzelnen Falle vorhandenen Beschwerde, als Verzögerung des Transports, Liquidirung von hohen Fracht- und Rollgeldern, falle der Eisenbahn zur Last.

Endlich kann auch die oben angeführte Rücksicht der besseren Wagenausnutzung für Aufrechterhaltung der jetzigen Bestimmungen kaum geltend gemacht werden, da die mannigfachsten Requisitionen der für die einzelnen Transportgegenstände passenden Betriebsmittel eine Unmasse von Leerläufen zur Folge hat.

Für die sächsischen Staatsbahnen betrug die durchschnittliche Belastung der Achse

1876: $1622_{,93}$ kg = $41_{,50}$ pCt. der Ladungsfähigkeit,
1877: $1625_{,28}$ „ = $41_{,26}$ „ „ „
1878: $1657_{,01}$ „ = $41_{,47}$ „ „ „

Die Einführung des dermaligen, auf die Ausnutzung der Wagentragkraft gerichteten Systems (1. April 1877) hat hiernach thatsächlich dem beabsichtigten Erfolge nichts weniger als entsprochen."

Die Vertreter der landw. Interessen können unter den obwaltenden Verhältnissen der Anerkenntniß der hier namhaft gemachten Mängel als solcher nur zustimmen.

Die Landwirthschaft hat es in der Hauptsache mit minderwerthigen Fabrikaten und Rohprodukten zu thun, die nach den früher geltenden Tarifen zu ermäßigter Fracht befördert wurden, nach den jetzt geltenden Normen aber tarifirt jedes Quantum aller Güter unter 100 Ctr. nach der theueren Stückgutklasse, kann aber in den seltensten Fällen von den anempfohlenen billigeren Sammelladungen Gebrauch machen, wie es in größeren Orten geschieht.

Der Frachtsatz für 100 kg Stückgut per km beträgt 1,12 Pf., während von mehreren größeren Verkehrsorten aus derselbe in Sammelladungen von 5000 kg per 100 km 0,8 Pf., in Sammelladungen von 10,000 kg nur 0,66 Pf. beträgt, ganz abgesehen von der billigeren Expeditionsgebühr bei letzterer Wagenladung.

Aber auch die Güter in Quantitäten über 5000—10,000 kg vertheuert der Tarif unverhältnißmäßig, denn wenn 10,000 kg Güter der drei Spezialklassen bez. 5, 4 und 3 M. Streckenfracht per km verursachen, so muß für ein Quantum von 5000 kg (nach A^2) 5,50 M. gezahlt werden. Nun wird aber der größte Theil der Landwirthe sowohl seine Erzeugnisse als auch seinen Bedarf, z. B. an Düngemitteln, zum weitaus der größten Menge in Quantitäten von 5000 kg, wie er es auch von früherher gewohnt war, verfrachten bez. beziehen, folglich bleibt ihr jetzt nur die Wahl, entweder die höhere Fracht zu bezahlen oder dem Zwischenhändler oder Spediteur in die Hände zu fallen und diesen eine sonst ganz unnöthig zu verausgebende Provision zuzuwenden.

Sowohl bei dem geschilderten Stückgut- als auch Wagenladungsverkehr unterliegen viele Landwirthe ebenso wie viele kleinere und mittlere Gewerbtreibende einer durch nichts gerechtfertigten Benachtheiligung gegenüber den, die großen Verkehrsorte benutzenden Gewerbtreibenden oder den Großindustriellen, Großhändler und großen Landwirth.

In den Theilen Deutschlands, die eine dichtere Bevölkerung aufzuweisen, und deshalb vielfach in größerer Zahl als anderwärts kleinen und mittleren industriellen und landwirthschaftlichen Betrieb haben, tritt diese Benachtheiligung um so mehr hervor, als die früheren Gütertarife den Bedürfnissen dieser Landestheile mehr angepaßt worden waren.

Diese gerügten Tarifeinrichtungen befördern aber auch in ganz ungerechtfertigter Weise den Zwischenhandel auch an unbedeutenden Bahnhaltestellen, vertheuern unnöthiger Weise dem, in kleinern Verhältnissen lebenden Bewohner seinen Bedarf und entziehen immer mehr und mehr schätzbare Kräfte der Erzeugung von Gütern, sie dem unproductiven, ja schädlichen Kleinhandel zuführend.

Bezeichnend ist, daß einer unserer größeren Handelsplätze, Leipzig, durch seine Handelskammer sich auch gegen das Sammelladungssystem ausgesprochen hat, weil dem Interesse des Leipziger Zwischenhandels es sich zuwiderlaufend erwiesen, unnöthige Umwege und Umladungen veranlaßt, und die Thätigkeit des Speditionsgeschäfts über das berechtigte Maß ausgedehnt habe, auch Unsicherheit der Frachtberechnung und Nichteinhaltung der Lieferfristen mit sich führe. Dieselbe Handelskammer rügt ferner die große Begünstigung des Transportes in Mengen von 10,000 kg, die sog. doppelten Wagenladungen und fährt fort:

„Gegenüber dem Stückgutsatze beträgt die Differenz — abgesehen von den verschiedenen Sätzen der Expeditionsgebühr — bei Gütern der allgemeinen Wagen-

ladungsklassen 40,4 pCt., bei Gütern der Spezialtarife, welche allerdings seltener in Stückgutfracht befördert werden, sogar 55,4 bezw. 64,3 und 73,2 pCt. In weit geringerem Maße ist das Quantum von 5000 kg, die sog. einfache Wagenladung, begünstigt; am Auffallendsten ist der Unterschied bei den Gütern des Spezialtarifs III, wo bei 10,000 kg der Einheitssatz nur 3 Pf., bei 5000 kg dagegen 5½ Pf. beträgt und bei denen der Ausnahmetarife II und III. Die Begünstigung der doppelten Wagenladung steht nun aber in einem eigenthümlichen Widerspruche mit dem Umstande, daß es auf den meisten Bahnen entsprechende Wagen bei Weitem nicht in hinreichender Menge giebt. Selbst auf den sächsischen Staatsbahnen, deren Verwaltung von vornherein in anerkennenswerther Weise bemüht gewesen ist, dem Bedürfnisse gerecht zu werden, fehlt es nicht selten an Wagen von 10,000 kg Tragkraft. Nicht wenige Bahnen können wegen zu starker Krümmungen so große Wagen überhaupt nicht befördern. Und im Grunde ist der Normalwagen, welcher dem System genau entspräche, überhaupt noch nicht gefunden: das Maß der Tragfähigkeit allein genügt dazu nicht, es müßte noch das Maß der Ladefähigkeit — des Kubikraumes — festgestellt werden."

Die Hauptmängel des Reformtarifs wurden schon 1878 von Transport-Interessenten der Tarifkommission zur Abhilfe vorgetragen. Die Tarifkommission, welche durch die deutschen Regierungen als Organ aus Vertretern von 17 deutschen Eisenbahnen geschaffen ist, um die einheitliche Entwickelung des Tarifwesens zu gewährleisten und unter Zuziehung des Verkehrsausschusses (gebildet aus je 3 Vertretern der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels Deutschlands, außer Bayern, das ein 10. Mitglied dazu entsendet) dieses Tarifwesen fortzubilden, beauftragte eine Subkommission mit Erörterungen, um den gerügten Uebelständen abzuhelfen. Diese befragte die Handelskammern und wirthschaftlichen Korporationen, von denen 113 Handelskammern und 51 landwirthschaftliche Centralvereine antworteten und sich von ersteren nur 11, von letzteren nur 4 gegen Einführung der 2. ermäßigten Stückgutklasse aussprachen.

Hierauf legten verschiedene Bahnverwaltungen Vorschläge zur Abänderung des Reformtarifs vor, von welchen der Vorschlag der sächsischen Staatsbahnverwaltung in der Hauptsache die Billigung der Majorität der Tarifkommission und des Verkehrsausschusses erlangte und nun als

c. Vorschlag der Tarifkommission

den wirthschaftlichen Korporationen zur begutachtenden Aussprache abermals mitgetheilt, vorliegt. Es ist folgender:

Eilgut.
Stückgutklasse I.
„ II (für Güter der Wagenladungsklassen).
Wagenladungsklasse I für benannte Güter der jetzigen Allgemeinen Wagenladungsklasse, welche vorzugsweise in Wagenladungen vorkommen
Wagenladungsklasse II (jetzt Spezialtarif I)
} bei Aufgabe von mindestens 5000 kg pro Wagen.
„ III („ „ II)
„ IV („ „ III)
} bei Aufgabe von mindestens 10,000 kg pro Wagen.

Bei Aufgabe von 5000 kg für einen Wagen bez. der Frachtzahlung für dieses Gewicht werden befördert die Güter der Wagenladungsklasse III zu den Sätzen der Wagenladungsklasse II und die Güter der Wagenladungsklasse IV zu den Sätzen der Wagenladungsklasse III.

Hierzu hat der Verkehrsausschuß die Erklärung zu Protokoll gegeben, daß er bei seiner Abstimmung von der Voraussetzung ausgegangen sei,

1. daß die Einführung einer zweiten Stückgutklasse eine etwaige Erhöhung der ersten Stückgutklasse nur ausnahmsweise und keinenfalls über einen Maximalsatz von 11 resp. 12 Pf. pro t und km stattfindet, Eisenbahnen jedoch, welche zur Zeit einen höheren Satz für die erste Stückgutklasse haben, nicht verpflichtet sein sollen, denselben herabzusetzen;
2. daß die etwaige Tariferhöhung der II. Wagenladungsklasse 5 pCt. der früheren Spezialtarifklasse I nicht übersteigt.

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die sächsische Staatsbahnverwaltung für dieses System dann folgende Streckensätze in Vorschlag bringen zu können geglaubt;

	pr. 100 kg pro km
Eilgut	2,24 Pf.
Stückgut I	1,12 „ bis 1,3 Pf.
„ II	0,93 „ „ 1,0 „
Wagenladungsklasse I	0,72 „ „ 0,0 „
„ II	0,5 „ „ 0,525 „
„ III	0,4 „
„ IV	0,25 „ „ 0,3 „

Zur Erläuterung sei bemerkt, daß der vorgeschlagene Tarif die als ein allgemeines Bedürfniß empfundene 2. Stückgutklasse und zwar für Güter der Wagenladungsklassen I—IV unter 100 Ctr. aufgenommen hat.

Ferner sind die beiden Allgemeinen Wagenladungsklassen A^1 und B beseitigt, weil sie durch die 2. Stückgutklasse theils entbehrlich geworden und dadurch den vielfachen und begründeten Beschwerden abgeholfen werden soll. Die volle Entbehrlichkeit dieser allgemeinen Wagenladungsklassen wird durch die Einführung der Wagenladungsklasse I bewirkt, in welche die Güter in Quantitäten von 5000 kg eingestellt sind, welche bisher in den allgemeinen Wagenladungsklassen gefahren und auch für sich allein zur Verfrachtung in Wagenladungen gelangen. Ein Verzeichniß der Güter, die in Wagenladungsklasse I aufgenommen werden sollen, befindet sich im Anhange sub I.

(Ein Verzeichniß der Güter, die den Wagenladungsklassen II, III und IV auch künftig zugewiesen bleiben, soweit inzwischen nicht einzelne Abänderungen eingetreten sind, befindet sich in dem „Bericht über die Verhandlungen der 6. Versammlung des deutschen Landwirthschaftsraths," Januar 1878, Seite 265 folg.)

Die allgemeine Wagenladungsklasse A^2 (für 5000 kg pro Wagen) ist fallen gelassen worden, weil man die Sätze der Wagenladungsklasse II (Güter des jetzigen Spezialtarifs I) schon für Ladungen von 5000 kg anwenden will, davon ausgehend, daß viele dieser Klasse angehörenden Güter in Quantitäten von 10,000 kg

auf einen Wagen nicht oder nur auf einen von bestimmten Raumverhältnissen verladen werden können, z. B. Spiritus, und ferner, weil man Ladungen der jetzigen Spezialklasse II (künftig Wagenladungsklasse III) in Quantitäten von 5000 kg pro Wagen nach den Sätzen der Spezialklasse I und solche Ladungen der Spezialklasse III (künftig Wagenladungsklasse IV) nach den Sätzen der Spezialklasse II fahren will.

Auch bei dem neuen Tarifschema soll das Zusammenladen der Güter verschiedener Klassen gestattet sein; demnach können Wagenladungen nach wie vor aus verschiedenen Gütern einer und derselben oder beider Stückgutsklassen, oder einer und derselben oder verschiedener Wagenladungsklassen formirt werden und in diesen Fällen wie bisher die Taxe des dabei befindlichen höchst tarifirten Artikels für die ganze Sendung zur Anwendung kommen, sofern nicht bei getrennter Gewichtsangabe die Einzelberechnung sich billiger stellt.

Ueber die Höhe der Sätze für die neu einzuführenden Klassen und Abänderung der für die bestehenbleibenden hat die Tarifkommission Anträge nicht stellen können, weil dies Sache der Aufsichtsbehörde ist, doch ist sie der Ansicht, daß der Satz der 2. Stückgutklasse im Mittel zwischen der jetzigen Stückgutklasse und der jetzigen Klasse A^1, der der neuen Wagenladungsklasse I mit Rücksicht darauf, daß dieselbe schon bei Aufgabe von 5000 kg pro Wagen gelten soll, im Mittel zwischen den Sätzen der jetzigen allgemeinen Wagenladungsklassen A^2 und B zu normiren und der Satz der Wagenladungsklasse II (jetziger Spezialtarif I) aus demselben Grunde etwas zu erhöhen ist.

d. Vorzüge des in Vorschlag befindlichen Tarifsystems.

Wenn auch in der Beseitigung mancher oben unter b genannten Mängel des jetzigen Systems sich die Vorzüge von selbst ergeben, so sei doch kurz noch besonders darauf hingewiesen, daß das neue System bringen soll und wird:

1. die ermäßigte 2. Stückgutklasse,
2. die Unabhängigkeit der Berechnung der Wagenladungsfrachten von dem Vorhandensein der Wagen mit Tragkraft von 10,000 oder 5000 kg, daher Sicherheit der Frachtberechnung im Voraus, im Gegensatz zu der jetzigen vielfach unsicheren Vorausberechnung,
3. die Einführung einer neuen (der I.) Wagenladungsklasse mit 5000 kg Belastung pro Wagen, wenn der Ansicht beigetreten wird, zu einem gering erhöhten Satz der jetzigen allgemeinen Wagenladungsklasse B, ebenso
4. die Bestimmung, die Wagenladungsklasse II schon bei Aufgabe von 5000 kg pro Wagen zur Anwendung zu bringen, sei es auch gegen eine geringe Erhöhung des jetzigen Frachtsatzes der dieser Klasse entsprechenden Spezialklasse I für 10 000 kg,
5. die Möglichkeit, die Güter der III. und IV. Wagenladungsklasse auch bei Aufgabe von nur 5000 kg auf einen Wagen zu verfrachten, nur gegen Zahlung der Sätze der nächsthöheren Wagenladungsklasse und nicht mehr nach der allgemeinen Wagenladungsklasse A^2.

Hierdurch würden die Frachten der Wagenladungsklassen sich stellen

	jetzt		künftig	
	bei 10 000 kg,	bei 5000 kg,	bei 10 000 kg,	bei 5000 kg
bei Klasse II	5 Pf.	5½ Pf.	5 Pf.	5 Pf.
„ „ III	4 „	5½ „	4 „	5 „
„ „ IV	3 „	5½ „	3 „	4 „

dann aber dem kleinen und mittleren Verkehr die zu einer gedeihlichen Existenz so nothwendige Verwohlfeilerung der Fracht für kleinere Bezüge von 5000 kg einigermaßen gebracht und die jetzt ungerechtfertigte, so bedeutende Erhöhung derselben auf ein erträgliches Maß abgemindert werden.

Wie sehr angezeigt aber eine Berücksichtigung nicht nur des Landwirthschaftsbetriebes, sondern auch des Kleinbetriebes der Industrie Deutschlands ist, ergeben die von Dr. Engel hierüber aufgestellten Zahlen, nach welchen es von den 1875 vorhandenen 2 927 955 gewerblichen Hauptbetrieben aller Art 69 550 Großbetriebe (mit mehr als 5 Gehilfen) mit 2 311 399 darin beschäftigten Personen und 2 858 405 Kleinbetriebe mit 4 159 231 darin beschäftigten Personen gab.

In Sachsen betrugen diese, dem entsprechende Zahlen, 238 525 Hauptbetriebe, davon 8420 Großbetriebe mit 262 885 Personen und 229 905 Kleinbetriebe mit 369 459 Personen. Es beschäftigt sonach der Kleinbetrieb eine größere Anzahl Personen als der Großbetrieb.

Auch für die Eisenbahntariffrage ist die aus der Dr. Engel'schen Zusammenstellung zu ersehende Zunahme der in den Handelsgewerben thätigen Bevölkerung sehr bemerkenswerth. Es hat sich diese vermehrt auf je 10 000 Ortsangehörige: von 89 im Jahre 1861 im Zollverein auf 154,8 im Jahre 1875 im Reiche; in Sachsen ist diese Zahl in demselben Zeitraume von 130, auf 205,6 gestiegen. Von den 1875 in Deutschland gezählten 420 982 Handelsgewerbebetrieben waren 414 153 Kleinbetriebe mit 562 679 und 6829 Großbetriebe mit 98 817 Personen thätig oder nahezu der 10. Theil der gewerblichen Bevölkerung überhaupt. Aus diesen Zahlen erhellt, daß der Handel, namentlich der Zwischenhandel, einen, wenn auch indirekt durch die Eisenbahnverwaltung, gewährten Vorschub nicht bedarf; vielmehr dürfte es heilsam sein, wenn diese, wie sie genannt wurde, krankhafte Erscheinung in unserem wirthschaftlichen Leben, die wohl jeder unbefangene Beobachter desselben auch als solche anerkennen muß, von den so überaus großen Einfluß übenden Bahnverwaltungen nicht über das natürliche Bedürfniß hinaus begünstigt, sondern wieder mehr und mehr in die normalen Schranken gewiesen würde.

In diesem Sinne würde das vorgeschlagene Tarifsystem wirken.

e. Angebliche Mängel des vorgeschlagenen Tarifsystems.

Seitdem die Vorschläge über ein neues Tarifschema von der Tarifkommission formulirt und diese wiederum den wirthschaftlichen Korporationen zur Begutachtung übergeben worden sind, hat dieses Schema mancherlei absprechende Urtheile erfahren. Bemerkenswerth ist, daß viele von diesen Korporationen, namentlich

von den Handelskammern, welche im sog. Reformtarif früher manche Mängel entdeckten, jetzt sich für Nichtänderung dieses Schemas ausgesprochen haben.

Hier und da liegt vielleicht ein Grund dazu in der Unkenntiß im Tarifwesen überhaupt. Bei der Komplizirtheit desselben wird bei Beurtheilung desselben oft nur allein von dem einen Gesichtspunkt, welcher dem Beurtheiler nahe liegt, ausgegangen, und das Gute oder Mißliche, welches sich dabei ergiebt, auf das ganze System übertragen, oder Sonderinteressen obenan, die allgemeinen Interessen gar nicht in Beachtung gestellt; denn sonst würden Vertreter, z. B. der der Handelskammer zu Cottbus, als Grund gegen das vorgeschlagene Schema nicht angeben:

> „in Cottbus habe man sich an das neue (Reform-) System gewöhnt und in Anbetracht der großen Frachtersparnisse es gelernt, 200 Ctr. auf einen Wagen unterzubringen. Was die beabsichtigte Begünstigung des Kleinhandels betreffe, so sei ihm diese nicht recht verständlich; der Kleinhandel sei vom Großhandel abhängig und müsse bei einem unvortheilhaften Tarifsystem mit diesem leiden;"

ferner der der Handelskammer zu Sorau:

> „Die Annahme des Systems sei für die Handelskammer Sorau's unmöglich, weil die Textilindustrie durch die ihr auferlegten Beschränkungen in der Verpackung ihrer Erzeugnisse eine schwere Schädigung erleide;"

weiter, der Vertreter der Handelskammer Breslau

> „will weder die 2. Stückgutklasse, noch Wegfall der allgemeinen Wagenladungsklasse B, wenn dies Erhöhungen einzelner Tarifsätze zur Folge habe, „weil die davon betroffene Landwirthschaft, selbst bei geringen Erhöhungen schon außer Stande sei, Produkte, wie Spiritus und Rüböl auf weitere Entfernungen zu verschicken. Was dagegen die Frachtermäßigungen für Sendungen der Spezialtarife in Quantität zu 5000 kg anlangt, so sei diese Coulanz der Eisenbahnen zwar anerkennenswerth, die Industrie habe aber kein Interesse an dieser Vergünstigung, da es Niemandem einfallen werde, z. B. eine Ladung Kohlen à 5000 kg zu beziehen, wenn ihm die Möglichkeit geboten ist, 10 000 kg zu einem billigeren Frachtsatz zu erhalten."

Die Handelskammer zu Halle

> verzichtet zur Zeit auf Einführung einer 2. ermäßigten Stückgutklasse, wenn diese nicht ohne anderweite Frachtvertheuerung eisenbahnseitig gewährt werden kann, sie besteht aber auf einen Antrag, nach welchem die Sätze der allgemeinen Wagenladungsklasse B und der Spezial-Tarife auch zur Anwendung zu bringen sind, wenn bei Aufgabe von 10 000 kg Gut die Verladung des Quantums auf einem, oder aus irgend welchen Gründen auf mehrere Wagen erfolgt.

Andere Stimmen wollen die Behauptung, daß die Vortheile des sog. Reformtarif-Systems nur den großen Städten zu Gute käme, nicht zugeben,

denn die kleineren Plätze könnten die Güter nach einer Centralstelle schicken, um von dieser zu den billigen Sätzen auf weite Entfernungen befördert zu werden. Auf nahe Entfernungen treffe dies freilich nicht zu; da bilde aber auch die Fracht nur einen untergeordneten Faktor.

Der Kleinverkehr, so weit er in den Händen der Produzenten sei, beraube sich aber auch selbst durch seine Geschäftsgebahrung des Vortheils des Sammelsystems, indem die Fabrikanten statt an Großhändler abzusetzen, leider noch immer bei den Kleinhändlern Absatz suchten. Würden sie sich dem in Frankreich und England eingebürgerten System des ausschließlichen Absatzes der Fabrikanten an Großhändler zuwenden, so dürfte die Sache für sie viel vortheilhafter liegen.

Von süddeutscher Seite ist ausgeführt worden, daß

die Beschwerden über das Reform-Tarif-System sich hauptsächlich gegen die Höhe der Taxen der Stückgutklasse und gegen die Bedingung der Auflieferung von 10 000 kg in Wagenladungsklasse B richteten. Hierzu sei zu bemerken, daß daselbst gegen die Höhe der Stückgutklasse kaum irgendwo Klage geführt sei; es sei diese Erhöhung nur im Zusammenhang mit wesentlichen Tarif-Erleichterungen für die Wagenladungsklassen erfolgt und was die Bedingung bei letzterer betreffe, 10 000 kg pro Wagen auffliefern zu müssen, so sei zu bemerken, daß namentlich in Bayern der Wagenpark nur aus Wagen mit Tragkraft von diesem Gewicht bestehe, in welche alle wichtigeren Artikel mit voller Wagenausnutzung geladen werden können, auch würde eine Aenderung der Tragkraft dieses Parks eine wirthschaftliche Vergeudung sein. Zudem sei für Handel und Industrie der größte Werth auf die Stabilität des Systems zu legen. Eine Aenderung in der vorgeschlagenen Weise bringe den Bahnen zu bedeutende Einnahme-Ausfälle, zumal, wenn wie vorgeschlagen, für 2. Stückgutklasse 9 Pf. Grundtaxe angenommen werde; es müßten dann anderweite Erhöhungen eintreten, denn auch der Wegfall der Sammelladungen könne diesen Ausfall nicht auch nur nennenswerth ersetzen. Zu betonen sei aber, daß die Sammelladungen den Bahnen weniger zu thun machen, ein Wegfall derselben aber einen größeren Aufwand von Personal und kostspielige Erweiterungsbauten in den Bahnhöfen erfordern werde. Auch seien die Klagen, daß das Sammelwesen das Großkapital vor dem Kleinhandel und Kleingewerbe begünstige, nicht begründet, die Vortheile desselben werden unterschätzt, denn Beispiele von der Route Mannheim-München und anderen größeren Orten Süddeutschlands entnommen, beweisen den Vortheil derselben, vornehmlich für die Bahnen, die Frachtinteressenten und nur in letzter Linie für die Spediteure.

Gleichwohl aber ist ein Antrag, „Sammelladungen durch die Bahnen selbst einzuführen", Seitens einer solchen mit dem Bemerken: „Staatsbahnen müssen alle Plätze, die großen wie die kleinen, ganz gleich behandeln", als unausführbar abgelehnt worden. Auch folgt hieraus, daß durch die Spediteure mit Hilfe der Bahn eine Benachtheiligung der Plätze nicht als „ungleiche Behandlung" anzusehen ist.

Es konnte unter diesen Umständen nicht fehlen, daß auf dem am 19. Nov.

1880 in Berlin abgehaltenen neunten Handelstag die Meinungen über den ersten Gegenstand der Tagesordnung: „die Beschlüsse der Tarifcommission der deutschen Bahnen wegen einer Umgestaltung des neuen Frachttarifschema" sehr auseinandergingen. Bei der Abstimmung wurde der Antrag von der Handelskammer zu Breslau:

> „Den Minister zu ersuchen, von dem ihm zustehenden Einspruchsrecht gegen die etwaigen diesbezüglichen Beschlüsse der Generalkonferenz Gebrauch zu machen" mit 50 gegen 50 Stimmen abgelehnt,

dagegen der Antrag von 19 süddeutschen Handelskammern:

> „der Handelstag wolle erklären, es sei dringend zu wünschen, daß in Bezug auf die Stückgutverkehr Erleichterungen geschaffen werden, jedoch innerhalb des bestehenden Tarifssystems und ohne Frachterhöhung",

sowie der Antrag des Referenten:

> Der deutsche Handelstag erklärt sich mit den Anträgen des Ausschusses der Verkehrsinteressenten bezüglich der Einrichtung einer zweiten ermäßigten Stückgutklasse nur dann einverstanden, wenn gleichzeitig der Vorschlag der Königlichen Sächsischen Staatsbahn: „Die Güter der Stückgutklasse I. bei Aufgabe von 5000 kg pro Wagen oder bei Frachtzahlung für dieses Quantum werden zu den Sätzen der Stückgutklasse II. befördert" zur Annahme gelangt,

ersterer mit 52 gegen 51, letzterer mit 54 gegen 46 Simmen angenommen.

Bei der Debatte sind die oben mitgetheilten Anschauungen allenthalben geltend gemacht worden und sei den Anfechtungen gegenüber folgendes bemerkt:

Auffallend ist der Wechsel der Meinungen mancher Korporationen über das zur Zeit bestehende Tarifschema. Es ist schwer, sich des Gedankens zu erwehren, daß bei der erstmaligen Befragung vielfach die Hoffnung vorgewaltet hat, durch ein neues Schema eine abermalige Begünstigung zu erhalten. Weil aber damit eine Gegenleistung, in Einführung geringer Erhöhung einzelner Tarifsätze, verbunden sein soll, will man nun von Aenderung des Schemas in gewissen Kreisen absehen, damit aber einen ausgesprochenen Grundsatz, den das vorgeschlagene Schema möglichst festhalten will: die großen und die kleinen Verkehrsplätze, die Groß- und Kleinbetriebe möglichst gleich zu behandeln, nicht zur Geltung kommen lassen.

Diesem gerechten Grundsatze stehen freilich die Anschauungen schnurstracks entgegen, welche den kleinen Plätzen rathen, Zwecks der Bildung von Sammelladungen ihre Güter erst an Centralstellen zu senden, welche den Lokalverkehr als untergeordneten Faktor betrachten und womöglich alle Fabrikate erst durch die Speicher des Großhändlers laufen lassen wollen.

Diese Anschauungen widersprechen aber auch dem volkswirthschaftlichen Wesen Deutschlands, welches, wohl durch den Mangel an vielen Seeplätzen und Wasserstraßen veranlaßt, große Industrieplätze nur in kleiner Zahl kennt, kleinere Industriestätten aber zahlreicher und, unseres Bedünkens nach, nicht zum Nachtheil seiner Gesammtbevölkerung aufzuweisen hat. Am allerwenigsten kann der Ansicht beigepflichtet werden, alle Production dem Großhandel zinspflichtig zu machen.

Es wird ferner gegen schon jetzige Aenderung des Tarifschemas die Nützlichkeit der Stabilität in Anwendung eines geltenden Schemas vorgeschützt, dabei aber ganz übersehen, daß die Verkehrsinteressenten, welche bei dem früher in

Anwendung gestandenen Klassifikationssystem sich wohl befanden, der Einigkeit zu Liebe, das Recht dieser wünschenswerthen Stabilität nicht festgehalten haben, obwohl dadurch sie die für ihre Verhältnisse als zweckmäßig erkannten Einrichtungen aufopfern mußten. Wenn aber die Erfahrung lehrt, daß durch das jetzt angewendete System große Begünstigung einer, noch dazu der größeren und wohlhabenderen — und die größte Ungerechtigkeit gegen die andere, der kleineren, mit weniger Mittel arbeitenden Berufsklassen ausgeübt wird, dann ist eine baldige Aenderung des Systems wohl nöthig, — außer man will die Ungerechtigkeit stabil erhalten.

Auf einen weiteren Grund gegen die fragliche Aenderung: „es sei besser noch zu warten, um dann ein möglichst vollkommenes System einzurichten", ist nur zu erwidern, daß bei solcher, fast täglich neue Anforderung stellender Materie, wie es die Tarife sind, der Optimismus nur zum vielseitigen Nachtheil führen muß. Verbesserungen werden sich auch beim momentan besten System in baldiger Zeit erforderlich machen.

Das Bestreben einzelner Verkehrsinteressenten, nur billige Tarife für ihre Verkehrsartikel von den Bahnverwaltungen zu erhalten, ist ebenso ungerechtfertigt. Es müssen die Bahnen, in ihrer Gesammtheit betrachtet, bestehen und die auf sie verwendeten Kosten decken, wenn andererseits sie den berechtigten Ansprüchen der Gesammtbevölkerung nicht nur einzelner Gegenden, Orte oder Erwerbszweige, gerecht werden sollen, wenn die Bahnverwaltungen sich bewußt bleiben sollen, sie sind um dieses Gesammtpublikums Willen da, sind nur Mittel zum Zweck, zunächst das Wohl der Gesammtbevölkerung des von ihnen beherrschten Ländergebietes zu fördern.

Es kann nicht unterlassen werden zu betonen, daß die Bahnverwaltungen den Tarifen in dem Personenverkehr in der ersten und letzten Klasse alle mögliche, wie von mancher Seite behauptet wird, vielleicht hier und da eine zu sehr ausgeprägte Rücksicht angedeihen lassen, während hinwiederum im Güterverkehr das Großgewerbe und der Großhandel begünstigt wird, und doch participiren am kleineren Güterverkehr fast alle ärmeren Bewohner, am billigen Personenverkehr immer nur einzelne Klassen; am billigen Güterverkehr, dies sei der Bemerkung der Breslauer Handelskammer gegenüber gesagt, der wenig bemittelte Familienvater und kleinere Industrielle, der eben nur 5000 kg Kohlen im Winter bedarf, bei Bezug derselben bei jetziger Einrichtung aber den nicht billigen Zwischenhändlern in die Hände fallen muß.

Für den Personenverkehr werden luxuriöse Gebäude erbaut, während, wenn überhaupt nöthig, der etwaige Bau eines einfachen Güterschuppens, um Stückgut von der Bahnverwaltung ohne Hülfe der Spediteure zu befördern, als Schreckbild gegen Abstellung dieser Vergünstigung des obengenannten Erwerbszweiges angezogen wird. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Anführen, die Bahnen müßten dann neues Personal anstellen; — im Gegentheil würde dann eine bessere Ausnutzung der jetzt vielfach zeitweilig müßig auf den Bahnhöfen befindlichen angestellten Menschenkräfte statthaben können.

Wenn die Bahnen des Gesammtpublikums halber da sind, dann haben sie auch die Pflicht, dem Bedürfniß desselben hinsichtlich eines kleineren Wagenladungs-

gewichts, dem zu 5000 kg, entgegen zu kommen, zumal in Landestheilen mit dichter Bevölkerung, die auch in der Regel ihren Haupterwerb in dem, im ganzen Lande zerstreuten Kleingewerbe findet. In Landestheilen mit dünnerer Bevölkerung mag sich dieser Mangel vielleicht nicht fühlbar machen, — in ersteren aber sind die vorgeschlagenen Einrichtungen vielfach eine Nothwendigkeit.

Am allerwenigsten kann der einseitige Standpunkt der Bahnverwaltungen gebilligt werden: weil die todte Last zur Nutzlast bei geringerer Wagenbeladung eine größere ist, müssen alle Wagenladungen nicht unter 10,000 kg betragen! Welche Summen von Mehrkosten an Zwischenhändler mag wohl den Käufern von kleineren Quantitäten Produkte folgender Satz im Jahresbericht der Magdeburg-Halberstädter Bahn für 1879 gekostet haben:

„im Güterverkehr macht sich die günstige Einwirkung, welche die Tarifreform auf die Ausnutzung der Wagentragkraft ausübt, wiederum deutlich erkennbar. Die beförderten Gewichtsmengen haben bei den Stückgutsendungen um $4{,}_3$ pCt. und bei den Ladungen von mindestens 5 t pro Wagen um 19 pCt. abgenommen, während sie sich bei den vollen Ladungen von 10 t pro Wagen um 10 pCt. vermehrt haben."

Und welchen Konsequenzen gehen wir hierin noch entgegen, wenn der Wetteifer der Bahntechniker in dieser Richtung freies Spiel erhält; denn einem Bericht über amerikanischen Eisenbahnbau ist folgendes zu entnehmen:

„Bis in die neuere Zeit war das Verhältniß zwischen todtem und nutzbarem Gewicht bei unseren Güterwagen weniger günstig als bei den europäischen. Letztere, mit 4 Rädern, wiegen 13,000 Pfund und tragen 20,000 Pfund. Es dauerte etwas lange, ehe wir dazu kamen, durch Verstärkung des Gewichts unserer Wagen eine verhältnißmäßig viel größere Verstärkung ihrer Tragfähigkeit zu erreichen. Die neueren Güterwagen der Pennsylvania-Bahn haben aber eine Tragfähigkeit von 40,000 Pfund bei einem Eigengewicht von 21,000 bis 22,000 Pfund der bedeckten und 19,000 Pfund der offenen Wagen."

Eine kleine Erhöhung, wie der Tarifvorschlag sie für Wagenladungen von 5000 kg in Aussicht nimmt, läßt sich rechtfertigen, nicht aber eine solche, wie der jetzt geltende Tarif sie aufstellt.

Die verschiedenen Stückgutklassen sind ebenfalls eine Nothwendigkeit, wenn dem Kleinverkehr gedient werden soll, selbst wenn die Taxen etwas höher gegriffen werden müßten, während die Sammelladungen aufzuheben sind, um den großen Verkehrsorten nicht eine übergroße Begünstigung gegen den kleinen angedeihen zu lassen, um den Bahnen die Mehreinnahme, die die Spediteure beziehen, selbst zuzuwenden und das Ueberwuchern der im Handel thätigen Personen (siehe früher angegebene Zahlen) auf das Nothwendige zurückzubringen, dem Kleingewerbe aber überhaupt Unterstützung angedeihen zu lassen.

Von diesen Ansichten kann die Gerechtigkeit nicht abgehen, sei es auch um den Preis, daß die sehr oft als Muster der Beförderung von Gütern durch das Sammelladungssystem angeführte Versendung der Sammelstückgüter ab Mannheim nach den Hauptorten Süddeutschlands wieder verschwinden sollte.

f. Schlußresultat.

Wenn auch hier und da einzelne Wünsche auf Aenderung von Bestimmungen oder Hinzufügung neuer auftauchen, so sind diese doch zu unterdrücken, vornehmlich weil durch dieses System eine neue, bessere Basis gegeben wird, auf welcher der Ausbau des Systems später und nach und nach erfolgen kann, die jetzt vereinbarten Vorschläge aber schon bedeutende Verbesserungen dem jetzt geltenden System gegenüber bieten; weil die ersteren von bestimmten Prinzipien ausgehen und nicht mehr vorwiegend durch Kompromisse entstanden sind, entsprechen sie mehr den gerechten Ansprüchen aller Verkehrs-Interessenten, wenn sie vielleicht auch einzelnen Gruppen derselben, z. B. der Spediteure, Zwischenhändler, nicht mehr die jetzt gewöhnten Begünstigungen fortgewähren. Es ist aber auch die Beantragung einzelner wünschenswerther Abänderungen unterlassen worden, um der baldigen Einführung des Systems nicht neue Schwierigkeiten zu bereiten, dies um so weniger in Hinblick auf die vielen Mühen und Verhandlungen, die der Feststellung der jetzt unterbreiteten Vorschläge vorausgegangen sind.

Aus diesem Grunde ist auch abgesehen worden, auf einen, die Erleichterung der Zustimmung zum vorgeschlagenen Schema von anderen Seiten bezweckenden Antrag der sächsischen Staatsbahnverwaltung hier näher und empfehlend einzugehen; derselbe ging dahin, daß die Güter der ersten Stückgutklasse im Fall der Aufgabe von 5000 kg und mehr zu den Sätzen der 2. Stückgutklasse befördert werden sollten.

Auf Grund vorstehender Ausführung ist die Hinwirkung auf Einführung des vorgeschlagenen Tarifschemas zu empfehlen und wird beantragt:

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle sich für Einführung des von der Tarifkommission und dem Verkehrsausschuß vorgeschlagenen, unter c dieses Berichtes befindlichen Tarifschemas, und unter Festhaltung der ebendaselbst bemerkten, von dem Verkehrsausschuß gestellten Voraussetzungen erklären."

Görlitz, den 15. November 1880.

Uhlemann.

Anhang I.

Verzeichniß der in die erste Wagenladungsklasse aufzunehmenden Artikel: „Alkohol, s. Spiritus, Arsenik, Asphaltröhren, Aetherspiritus (Spritäther excl. Schwefeläther), Baumwollene Gewebe aller Art, unverpackt oder nur theilweise verpackt oder nur mit grobem Packpapier verpackt, Beeren aller Art, frische und getrocknete, Blanc fixe (Barytweiß, Permanentweiß), Bleikugeln, neue, und Bleiplomben, Bleiweiß, auch Kremser Weiß und Schöninger Weiß, Bleizucker, Bier, Bittersalz, Borsten und Roßhaare von Schweif und Mähne, Branntwein in Fässern excl. Arrac, Cognac, Franzbranntwein, Rum und Rumspiritus, Brod, Bücklinge, Butter, Cacao, Catechu, Cutch, Gambier, terra japonica, Cichorien, fabricirte, sowie Cichorien- und Rübenmehl, Cichorien- und Rübenblätter, getrocknet, Cichorienschnitze, gedörrt und getrocknet, Colophonium, Därme, gesalzen und getrocknet, Dégras de peau, Dextrin (Stärkegummi), Draht und Drahtstifte von unedlen Metallen, welche nicht in die niedrigeren Wagenladungsklassen aufgenommen sind, namentlich von Kupfer, Messing und Zink, Eier, Eiweiß, Eidotter, Eisenbeize, Essig und Essigsprit in Fässern, Farbholzextract, Farbwurzeln und Farbkräuter, frisch und getrocknet, Felle und Häute, rohe, getrocknete und gesalzene, Fette aller Art, Feuerstein, Sand- und Schmirgelpapier, Fische, geräucherte, getrocknete und marinirte, Fleisch, frisches, gesalzenes und geräuchertes, excl. Wildpret und Geflügel, sowie Fleischwaaren, Schinken und Würste, Fruchtsyrup (Kraut) und Fruchtsaft in Fässern und großen Steintöpfen, Früchte, Baum-, Feld-, Garten-, Wald-, frische, Gallipot, Galläpfel, auch Knoppern und Knoppernmehl, Garne aller Art, Gemüse, frische, auch Gurken, Glas, Tafel-, geschliffenes und unbelegtes Spiegelglas, Glaserkitt, Glasglanz (bunte Glasblättchen zum Bestreuen von Papparbeiten), Glycerin (Oelsüß), Griffel von Schiefer, Gummi arabicum, Gummi elasticum und Guttapercha, Gurken, saure, in Fässern, Gußwaaren, grobe, nicht eiserne, Heefe, Holzwaaren, grobe, als Friesen, Parquette, rohe, und Parquetböden, hölzerne Krippen, Rechen, Schaufeln, Back-Mulden und Tröge, hölzerne Räder, Rahmen für Schiefertafeln, Schusterspähne, Holzspulen, Holzschuhe, Leitern, Kinderschlitten, Spunde und ordinäre hölzerne Spielwaaren und dergleichen, Böttcherwaaren (neue, auch beschlagene), ineinandergesetzt, Satzkisten, Satzschachteln, dann Hohl- und Kehlleisten, unvergoldet und unbemalt, Resonanzholz, Fourniere, gehobelte Fußbodentheile und Einfassungen aus hartem Holz, Honig, auch in Körben (fette Bienen), Hörner, unverarbeitete, Jutegewebe aller Art, unverpackt oder nur theilweise verpackt, oder nur mit grobem Packpapier verpackt, Kabel, Kaffee und Kaffeesurrogate, Käse, Kerzen, Knicker (Märbel, Schüsser), Kupfer, Roh-, Kupferblech und Kupferplatten, Kupferhammerschlag (Kupferasche), Kupfervitriol, Leder, Leim, auch Knochenleim (Bonefize) mit Ausnahme von Fischleim (Hausenblase), Leinene und halbleinene Gewebe aller Art, unverpackt oder nur theilweise verpackt, oder nur mit grobem Packpapier verpackt, Margarin, Marmor-

waaren, wenn dieselben mit Schutzleisten versehen, Matten von Bast, Jute, Rohr und Schilf, Mennige, Maschinentheile aus andern Metallen als Eisen und Stahl (s. Specialtarif I), auch wenn nur die Hauptbestandtheile aus solchen andern Metallen bestehen, Messing, unverarbeitet, sowie Messingblech und Messingplatten, Metalle, unedle in Blöcken, Stangen, Platten, Blechen, Drähten, Metallwaaren, ordinäre, als Gewichte, Haken, Handgriffe, Knöpfe, Krahnen, Nägel, Nieten, Riegel, Rollen, Oefen, Schlösser, Schlüssel, Schnallen, Schrauben, Zwingen, sowie alle Artikel, welche bei der Bau- und Möbel-Schreinerei Verwendung finden, Milch, condensirte, Most von Wein oder Obst, Nessel (s. baumwollene Gewebe), Nudeln, Obst, frisches, auch gedörrtes und getrocknetes, sowie Weintrauben, Maronen und frische Südfrüchte, Obstwein (Cyder), Oele, fette, in Fässern, auch Olein, Maschinenöl, Palmöl, Knochenöl, Harzöl, excl. ätherische Oele, Packleinwand und Packtuch, Sackleinen, Sackdrell und Segeltuch, s. leinene Gewebe, Papier (Schreib-, Druck-, Lösch-, Filtrir-Papier 2c.), auch Tapeten von Papier in verschnürten Ballen, Packen oder Rollen (Packpapier, grobes und Strohpackpapier, auch geklebte Düten, s. Specialtarif I), Pappe und Pappdeckel, auch Holzpappe in verschnürten Packen oder Ballen (Packpappe, grobe und Rohdachpappe, sowie Strohpappe und Strohpappdeckel, s. Spezialtarif I), Paraffin, festes, Paraffinöl, gereinigtes, Petroleum und Petroleumäther in Fässern, Pflaumenmuß, Porzellan, nicht in Kisten oder Fässern verpackt, Röhren von Metall, excl. von Blei und Eisen, Rübenkraut, Säcke, neue, Sago, Salmiak, roher, Salpeter und Salpetersäure, Sämereien, Wald-, Feld-, Wiesen-, einschließlich Fenchel-, Kümmel-, Coriander-, Anis-, Klee-, Esparsette-, Luzerne-, Bockshorn-, Spörgel-, Senf- und Canariensamen, Hederich, excl. Grassamen und Oelsamen, s. diese, Sauerkohl, Schiefertafeln, Schmalte, Schmalz, Schweine- und Butterschmalz, Schmelztiegel von Graphit, Schwefel, raffinirter und Schwefelblüthe, Schweinespeck, Seife, ordinäre, Soda, caustische (Aetznatron), Spiritus, Sprit, Alkohol, Stearin, Steinhauerarbeiten, feine, sogen. Kunstarbeiten mit Ornamenten, Capitälen, Blättern, Blumen, Figuren, sowie geschliffen und polirt, unverpackt oder mit Schutzleisten, Steinnüsse, Stockfische, Stuhlrohr, Syrup in Fässern, Tabak, Roh-, Roll-, Tabaksstengel und Rippen, Talg, Terpentin und Terpentinöl, Theeröle: a) Naphta, Ligroin, Petroleum, Terpentin, Gazogen, Benzin und Photogen, b) Solaröl, Möhringöl, Thran, auch Leberthran in Fässern, Ultramarin, Vallonea, Wagenschmiere, Walkfett, Walköl, Wein in Fässern, Weinstein, Weinsteinsäure, Wichse, wollene und halbwollene Gewebe aller Art, unverpackt oder nur theilweise verpackt, oder nur mit grobem Packpapier verpackt, Wollfett (Wollwaschwasserabfall), Wurmsamen, Zinkweiß, Zinkgrau, Zinn in Blöcken oder Mulden, Zucker, soweit nicht bereits im Spezialtarif I enthalten, Zündhölzer, Zinkvitriol, Zwiebeln."

Antrag von Wedell-Malchow:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen:

1) Die Einführung einer zweiten ermäßigten Stückgutklasse liegt im dringenden Interesse der deutschen Landwirthschaft.
2) Eine Ermäßigung der Frachtsätze für die Güter der Specialtarife bezüglich der event. neu einzurichtenden Wagenklassen bei Versendung von 5000 kg erscheint gleichfalls dringend geboten.
3) Die Einreihung des Artikels „Spiritus" in den jetzigen Specialtarif I (event. später II. Wagenklasse) ist herbeizuführen.
4) So weit das von der Tarif-Commission und dem Ausschuß der Verkehrs-Interessenten vorgeschlagene Tarifschema den Anforderungen zu 1 und 2 entspricht, ist dasselbe zur Annahme zu empfehlen. Ueber die Einzelbestimmungen des genannten Tarifschemas Beschluß zu fassen, liegt zur Zeit für den Deutschen Landwirthschaftsrath keine Veranlassung vor.

von Wedell-Malchow.

Verhandlungen.

Mittwoch, den 19. Januar 1881.

Der Vorsitzende, Ritterschaftsdirector von Wedell-Malchow, eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung, daß Seitens des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten der Herr Regierungsrath Benthin und von dem Reichs-Eisenbahnamt der Herr Geheime Regierungsrath Cruse zur Beiwohnung an der Verhandlung deputirt seien. Für das persönliche Erscheinen der genannten Herren spricht der Vorsitzende den Dank Namens der Versammlung aus und überträgt die Leitung der Verhandlung dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Freiherrn von Nordeck zur Rabenau-Friedelhausen, da er sich an der Debatte zu betheiligen beabsichtige.

Demnächst übernimmt Herr von Nordeck zur Rabenau den Vorsitz und erhält das Wort der Referent:

Uhlemann-Görlitz (Sachsen): M. H.! Ich will mir gestatten, in gewohnter Weise als Mitglied des Ausschusses der Verkehrsinteressenten kurz darüber Rechenschaft zu geben, was von den für die Landwirthschaft wichtigeren Gegenständen in dem letzten Jahre in den gemeinsamen Sitzungen der Tarifcommission und des Ausschusses verhandelt worden ist.

Bezüglich der Wolle hatten sich die Wollenwaarenfabrikanten beschwert, daß die Schafwolle nur mechanisch gepreßt in Ballen über 50 kg nicht als Sperrgut betrachtet werden soll, und hatten vorgeschlagen, es solle eine rechtwinklige Form der Ballen von genau 2 m Länge, 0,8 m Breite und 0,9 m Höhe vorgeschrieben werden, um ein Wagenladungsgewicht von 4000 Kilo herauszubringen und von dem Sperrigkeitszuschlag befreit zu sein. Die Vertreter der Landwirthschaft hielten es nicht für angezeigt, den Wollenproducenten diesen Zwang einer genau vorgeschriebenen Form der Ballen aufzuerlegen, und haben sich in der betr. Tarifkommissionssitzung dagegen ausgesprochen. Es fand aber auch dieser Antrag Seitens der Tarifkommission selbst keine Annahme. Wohl aber wurde ein Antrag des Verkehrsausschusses, den der Landwirthschaftsrath früher gestellt hatte, nämlich: daß ungewaschene Wolle (Schmutz- oder Schweißwolle) vom Sperrigkeitszuschlag befreit sein solle, angenommen. Auch die Generalconferenz der Eisenbahnen hat denselben genehmigt und es ist jetzt unter Position 40 des Sperrgüterverzeichnisses nur gewaschene Wolle in den seitherigen Dimensionen der Verpackung und des Gewichts aufgeführt. Es hat hierbei also der Landwirthschaftsrath erreicht, was er angestrebt hat.

Ein weiterer Artikel, für welchen eine billigere Verfrachtung angestrebt wurde, war Reiskleie. Analog einem früher gefaßten Beschluß, wonach Kleie von Getreide in Specialtarif II versetzt wurde, ist nun auch Reiskleie dahin versetzt. Der Antrag ist ebenfalls von der Generalversammlung der Eisenbahnen genehmigt worden.

Ein wichtiger Gegenstand der Verhandlung war die Tarifirung des gebrannten Kalks. Sie werden sich erinnern, daß der Herr Vorsitzende im letzten Landwirthschaftsrath diesen Gegenstand wieder anregte, obwohl er in der Tarifcommission mehrfach abgelehnt worden war. Die angeregte Declassificirung vom Specialtarif II nach III wurde in der Frankfurter Commissionssitzung verhandelt, fand aber in derselben keine Gnade vor der Mehrheit, wohl aber hat die Generalconferenz der Eisenbahnen den Antrag angenommen, so daß also künftighin gebrannter Kalk als Düngemittel betrachtet wird und nach dem Specialtarif III zur Verfrachtung gelangt, während das bis jetzt nur ausnahmsweise von einzelnen Bahnen geschah.

In der nächsten Zeit werden auch noch einige Gegenstände, die der Landwirthschaft nahe liegen, der Berathung unterworfen werden; es wird die Declassificirung von Hirseschalen, nasse Stärke und Cichorienschnitzel betreffen.

Ich komme nun zu dem hauptsächlichen Gegenstand, der uns auch schon hier mehrfach beschäftigt hat. Sie finden darüber in der Drucksache Nr. 1 eine längere Ausführung, bei deren Abfassung ich von der Wahrnehmung ausgegangen bin, daß die Wichtigkeit der Eisenbahntariffrage gerade in den Kreisen der Landwirthschaft noch nicht genügend anerkannt, aber auch weniger gekannt

wird und daß es mir deshalb passend erschien, in den Schriften des Landwirthschaftsraths eine kurze Darstellung dieser Frage unter Benutzung von vielem Material niederzulegen. Fürchten Sie jedoch nicht, daß ich mein schriftliches Referat Ihnen jetzt in vollem Umfange reproduciren werde.

Die Vorzüge und Mängel des jetzigen Tarifschemas sind ja früher schon ausführlich hier erörtert worden; ich will nur referiren, daß in der gemeinschaftlichen Sitzung der Tarifcommission und des Verkehrsausschusses im Februar 1880 zu Frankfurt die Ergänzung der Einstellung der Güter in die neu projektirte Wagenklasse I vorgenommen wurde. Sie finden ein Verzeichniß dieser Güter in dem Anhange des Berichtes. Es wurde in dieser Sitzung gleichzeitig beschlossen, das neue Schema nochmals durch Veröffentlichung der Verhandlungen über dasselbe innerhalb der Tarifcommission zur weiteren Kenntniß zu bringen, um den verschiedenen wirthschaftlichen Corporationen nochmals Gelegenheit zu geben, sich über dasselbe auszusprechen. Dadurch ist es gekommen, daß die Generalconferenz der deutschen Eisenbahnen sich über dasselbe noch nicht schlüssig gemacht hat, denn es wurden nun wiederum von den wirthschaftlichen Corporationen die verschiedensten Wünsche und Anträge über das in Vorschlag gebrachte Schema eingereicht; dadurch ist die Tariffrage zu einem gewissen Stillstand gekommen — ich meinestheils kann nur sagen: bedauerlicherweise.

Gestatten Sie mir jetzt eine Einschaltung, nämlich ganz kurz das Schicksal der Anträge mitzutheilen, die der Landwirthschaftsrath in seiner letzten Sitzung bezüglich der Eisenbahntariffrage gestellt hatte. Er hatte die Nothwendigkeit anerkannt, daß eine zweite ermäßigte Stückgutklasse eingeführt werde. M. H.! Diese würde durch das neue Schema, wenn es angenommen worden wäre, erreicht worden sein, wenigstens ist dieselbe in dem neuen Schema aufgenommen. Ferner hatte er beschlossen, in die neue Wagenladungsklasse I aufzunehmen: Ackergeräthe. Es ist dies nicht geschehen, weil von Seiten der Eisenbahnverwaltungen darauf aufmerksam gemacht wurde, daß man nicht gut, ohne die Grundprincipien des ganzen Schemas zu verändern, die Ackergeräthe in die neue Wagenladungsklasse I aufnehmen und sie gleichzeitig in dem Verzeichniß der sperrigen Güter belassen könnte, denn sie würden, wenn sperrig, bei der Aufgabe in Wagenladungen schon jetzt nach Specialtarif III gefahren. Deshalb ist dieser Punkt nicht weiter verfolgt worden. Von den weiteren Anträgen des Landwirthschaftsraths als, Geflügel in die erste Wagenladungsklasse aufzunehmen, so hat dieser nicht Zustimmung gefunden, wogegen der, die Jutewaaren darin aufzunehmen, gebilligt und dann auch noch ein Zusatz zur Position „Spiritus" durchgebracht wurde, nämlich „Alkohol" gleich als Spiritus zu betrachten; diesen selbst aber in die jetzige Specialklasse I (künftig Wagenladungsclasse II) zu versetzen, wurde nicht durchgebracht.

M. H.! Ich gehe nun über zu dem neuen Tarifschema und gestatte mir nur kurz dasselbe zu wiederholen, um Ihnen die einzelnen Sätze ins Gedächtniß zurückzurufen. Es geht nämlich der Vorschlag der Tarifcommission und des Verkehrsausschusses dahin, daß eingerichtet werden sollen:

1 Eilgutklasse,
1 Stückgutklasse I,
1 „ II (für Güter der Wagenladungsklassen),
1 Wagenladungsklasse I für benannte Güter der jetzigen Allgemeinen Wagenladungsklasse, welche vorzugsweise in Wagenladungen vorkommen
1 Wagenladungsklasse II (jetzt Specialtarif I)
} bei Aufgabe von mindestens 5000 kg pro Wagen,
1 „ III („ „ II)
1 „ IV („ „ III)
} bei Aufgabe von mindestens 10000 kg pro Wagen.

Eine Concession ist dann noch gemacht worden für die kleineren Ladungen, daß bei Aufgabe von 5000 kg für einen Wagen bez. der Frachtzahlung für dieses Gewicht die Güter der Wagerladungsklasse III zu den Sätzen der Wagenladungsklasse II und die Güter der Wagenladungsklasse IV zu den Sätzen der Wagenladungsklasse III befördert werden.

Hierzu hat der Verkehrsausschuß die Erklärung zu Prkotooll gegeben, daß er bei seiner Abstimmung von der Voraussetzung ausgegangen sei,

1. daß bei Einführung einer zweiten Stückgutklasse eine etwaige Erhöhung der ersten Stückgutklasse nur ausnahmsweise und keinenfalls über einen Maximalsatz von 11 resp. 12 Pf pro t und km stattfindet, Eisenbahnen jedoch, welche zur Zeit einen höheren Satz für die erste Stückgutklasse haben, nicht verpflichtet sein sollen, denselben herabzusetzen;
2. daß die etwaige Tariferhöhung der II. Wagenladungsklasse 5 pCt. der früheren Specialtarifklasse I nicht übersteigt.

Einen Punkt will ich noch hervorheben. Es soll nämlich auch fernerhin nach dem neuen Schema die Zusammenladung der Güter, die verschiedenen Frachtsätzen unterworfen sind, gestattet sein, natürlich für Gewährung des Satzes des höchst tarifirten Gutes, das zur Verladung kommt, wenn nicht bei getrennter Gewichtsangabe die Einzelberechnung sich billiger stellt.

M. H.! Ich recapitulire nun kurz die Vorzüge des neuen Tarifsystems. Es würde durch dasselbe die zweite ermäßigte Stückgutklasse gewährt für die Güter der in dem Schema projectirten Wagenladungsklassen — also ein sehr bedeutsames Zugeständniß der Eisenbahnen; ferner würde dadurch die Unabhängigkeit der Berechnung der Wagenladungsfracht von dem Vorhandensein von Wagen mit der Tragkraft von 10 oder 5000 kg erreicht. Bekanntlich ist das jetzt nicht der Fall; die Eisenbahnen sind nur verpflichtet, die Wagen zu stellen, die sie haben, und der Verfrachter kann nicht im Voraus bestimmen, ob er einen Wagen zu 10 oder 5000 kg Belastung bekommen kann. Ferner die Einführung einer neuen Wagenladungsklasse I mit 5000 kg. Belastung, weiter die Bestimmung, daß die Wagenladungsklasse II schon bei Aufgabe von 5000 kg pro Wagen zur Anwendung gebracht werden soll, wenn auch gegen geringe Erhöhung der jetzigen Specialklasse I für 10000 kg, und nun die oben mitgetheilte Möglichkeit der Verfrachtung der Güter schon von 5000 kg an in den Wagenladungsklassen III und IV.

M. H.! Ein Hauptpunkt würde auch sein, daß die Beseitigung des Güterſammelweſens durch die Spediteure erreicht würde, deren derartige

jetzige Verfrachtungsweise im Binnenverkehr nicht möglich ist, während die großen Verkehrscentren einen Vortheil davon haben, der, ich möchte sagen, ungerechtfertigt ist. Durch die Einführung der zweiten Stückgutklasse und die Verwohlfeilerung der Frachten für die kleineren Bezüge von 5000 kg in Wagenladungen wird den mittleren und kleineren Verkehrsinteressenten jedenfalls das Mittel zur gedeihlicheren Existenz geboten und die Benachtheiligung schwinden, die jetzt gegenüber der Großindustrie, dem Großhandel und vielleicht auch den großen Landwirthen für diese kleineren Interessenten vorhanden ist. Es ist das ein Hauptmoment für die Gegenden Deutschlands, welche eine dichte, jedoch nicht auf nur einige Orte zusammengedrängte Bevölkerung haben. In Deutschland haben wir ja überhaupt nicht viele große Handelsplätze, wohl aber viele Gegenden mit dichter Bevölkerung, in denen viele kleine Fabriketablissements betrieben werden, die nur an kleinen Bahnhaltestellen verkehren, denen es aber nicht möglich ist, Sammelladungen zu benutzen, die aber vielfach auch nur 5000 kg-Wagenladungen Güter gebrauchen können, aber dann allemal die vertheuerte Fracht für diese zahlen müssen. Wenn man diesen Verkehrsinteressenten die Vortheile, die das neue Schema bietet, zu Theil werden läßt, so, glaube ich, wird nur ein Akt der Gerechtigkeit ausgeübt. Ich will noch darauf hinweisen, daß nach den statistischen Zahlen, die von Geh. Rath Dr. Engel für das Jahr 1875 aufgestellt sind, von den vorhandenen 2,927,000 Hauptgewerbebetrieben aller Art in 69,000 Großbetrieben, d. h. solchen mit mehr als 5 Gehilfen, mit 2,311,000 darin beschäftigten Personen, und in 2,858,000 Kleinbetrieben mit 4,159,000 beschäftigten Personen bestanden. Sie sehen hieraus, daß man es wohl der Bevölkerung, die ihren Erwerb in kleineren Verhältnissen findet, schuldig ist, eine Concession, oder ich will sagen Gerechtigkeit, angedeihen zu lassen. Ein anderer Grund ist aber auch noch, daß durch die jetzige Einrichtung die Handelsgewerbe zu sehr begünstigt sind. Es ist ja zu bedauern, daß jetzt schon durch den doch nicht produktiven Handel, vorzüglich den kleineren Zwischenhandel, der Produktion viel Kräfte entzogen werden, die doch nur von den Produzenten resp. von den Konsumenten unterhalten werden. Hierzu bietet jetzt das Eisenbahnwesen reichlich Gelegenheit und ich glaube auch, von diesen Gesichtspunkten ausgehend, würde es für unsere gesammte Volkswohlfahrt nützlich sein, wenn man diese kleinen Handelsgewerbe, die sich ja fast auf jedem kleinen Bahnhof einnisten, durch den direkten Verkehr von Producent zu Konsument, der durch Verfrachtung von kleineren Quantitäten möglich wird, wieder beseitigte.

M. H.! Seitdem nun das vorgeschlagene System in die Oeffentlichkeit gedrungen ist und die wirthschaftlichen Corporationen aufs Neue Gutachten abgegeben haben, hat sich eine Agitation dagegen bemerkbar gemacht und werden ihm dabei alle möglichen Mängel, ich möchte sagen, angedichtet. Viele von den öffentlichen Aussprachen gehen nur von dem Standpunkte aus, der den betreffenden Personen oder Corporationen bei ihrem Erwerbsbetrieb nahe liegt, so z. B. sagt eine Handelskammer, die vorzugsweise mit Wollenwaaren zu thun hat: „man habe sich an das jetzige Reformsystem gewöhnt in Anbetracht der großen Frachtersparnisse und der Möglichkeit, 200 Ctr. auf einen Wagen unterzubringen. Was die beabsichtigte Begünstigung des Kleinhandels betreffe, so sei dieselbe nicht recht

verständlich; der Kleinhandel sei von dem Großhandel abhängig und müsse bei einem unvortheilhaften Tarifsystem mit diesem leiden." M. H.! das ist eine Ansicht, welche der Landwirth wohl nicht als richtig anerkennen wird. Eine andere Handelskammer geht wieder davon aus: „sie wolle, weil die Textilindustrie durch die ihr auferlegte Beschränkung in der Verpackung ihrer Erzeugnisse geschädigt werde, lieber beim Alten bleiben", trotzdem man sich früher für das Neue ausgesprochen hat. Von anderer Seite wird gesagt: „man wolle weder die 2. Stückgutklasse, noch Wegfall der allgemeinen Wagenladungsklasse B, wenn dies Erhöhungen einzelner Tarifsätze zur Folge habe, weil die davon betroffene Landwirthschaft selbst bei geringen Erhöhungen schon außer Stande sei, Produkte wie Spiritus und Rüböl auf weitere Entfernungen zu verschicken. Was dagegen die Frachtermäßigungen für Sendungen der Specialtarife in Quantität zu 5000 kg anlangt, so sei diese Coulanz der Eisenbahnen zwar anerkennenswerth, die Industrie habe aber kein Interesse an dieser Vergünstigung, da es Niemandem einfallen werde, z. B. eine Ladung Kohlen à 5000 kg zu beziehen, wenn ihm die Möglichkeit geboten ist, 10 000 kg zu einem billigeren Frachtsatz zu erhalten."

Das sind alles Momente, die nur für einen einzelnen gegebenen Fall sprechen, da aber das Schema für alle Erwerbszweige in ganz Deutschland gelten soll, kann dem einzlnen Fall nicht volle Berücksichtigung zugebilligt werden.

Dann hat man ferner gesagt, man solle den in England und Frankreich eingeführten Gebrauch auch bei uns zur Anwendung bringen, nämlich, daß kein Industrieller mehr seine Waaren direkt an den Abnehmer versende, sondern nur mit Hilfe der Großhändler absetze. M. H.! Das ist ein Gesichtspunkt, dem ich durchaus widersprechen muß, denn wenn wir den Großhändler auch in mancher Beziehung nicht entbehren können, so folgt daraus nicht, ihm in allen Handelsbeziehungen zinspflichtig werden zu müssen, denn dadurch würde eine billige Produktion und billigerer Bezug nach meiner Ueberzeugung doch immer mehr gestört werden.

Von süddeutscher Seite hat man vor allen Dingen betont, daß die Auflieferung von 10 000 kg in der Wagenladungsklasse B und die Höhe der Taxen der Stückgutklasse die Gründe seien, die man gegen das neue System vorbringe. Nun habe man sich aber in Süddeutschland an das Sammelwesen gewöhnt, außerdem habe man nur Wagen von 10 000 kg und nur wenige von 5000 kg Tragkraft; ferner wünsche man auch eine gewisse Stabilität in dem Tarifsystem, weil nur dadurch der Handel prosperiren könne. Die Beseitigung der Sammelladungen würde aber andererseits auf den Bahnhöfen große Bauten nothwendig machen, um die Güter aufzunehmen, außerdem würden die Bahnen auch neues Personal anstellen müssen, um die Güter, welche jetzt die Spediteure zur Verladung bringen, selbst zu verladen; aus diesen Gründen müßten die Staatsbahnen Süddeutschlands es ablehnen, das Sammelwesen selbst in die Hand zu nehmen.

Auf dem am 19. November 1880 in Berlin tagenden deutschen Handelstag wurde die Tarifreform ebenfalls verhandelt und bei der Abstimmung der Antrag der Handelskammer Breslau:

> „Den Minister zu ersuchen — es kann natürlich hier nur vom preußischen Minister die Rede sein — von dem ihm zustehenden Ein-

spruchsrecht gegen die etwaigen diesbezüglichen Beschlüsse der Generalconferenz Gebrauch zu machen",
mit 50 gegen 50 Stimmen abgelehnt,

dagegen der Antrag von 19 süddeutschen Handelskammern:

„Der Handelstag wolle erklären, es sei dringend zu wünschen, daß in Bezug auf den Stückgutverkehr Erleichterungen geschaffen werden, jedoch innerhalb des bestehenden Tarifsystems und ohne Frachterhöhung",

sowie der Antrag des Referenten:

„Der deutsche Handelstag erklärt sich mit den Anträgen des Ausschusses der Verkehrsinteressenten bezüglich der Einrichtung einer zweiten ermäßigten Stückgutklasse nur dann einverstanden, wenn gleichzeitig der Vorschlag der Königlichen Sächsischen Staatsbahn: „Die Güter der Stückgutklasse I bei Aufgabe von 5000 kg pro Wagen oder bei Frachtzahlung für dieses Quantum werden zu den Sätzen der Stückgutklasse II befördert", zur Annahme gelangt",

ersterer mit 52 gegen 51, letzterer mit 54 gegen 46 Stimmen, also immerhin angenommen, wenn auch mit geringen Majoritäten.

Wenn also in den Handelskreisen, die doch die größeren Centren unserer Industrie und unseres Handels vertreten, die Stimmen sich mit Majorität für das neue System ausgesprochen haben, so liegt es erst recht im Interesse der Landwirthschaft, sich dafür auszusprechen, denn die Landwirthschaft ist mehr Vertreter der kleinen, zerstreut liegenden Productionsstätten und sie muß das Recht ihrer Gewerbtreibenden noch mehr zu wahren suchen als die Handelskammern, die, wie gesagt, in der Hauptsache nur die einzelnen größeren Plätze der Industrie vertreten. M. H.! Wir können verlangen, daß die großen und kleinen Verkehrsplätze, die großen und kleinen Industrien möglichst gleich behandelt werden und daß nicht dem einen Orte Begünstigungen zu Theil werden, wenn von demselben die Güter in größerer Menge den Bahnen zuströmen, denn das geschieht immer nur auf Kosten der Zwischenplätze.

Was nun die Stabilität anlangt, die man von süddeutscher Seite so sehr betont, so mache ich darauf aufmerksam, daß wir in verschiedenen Theilen Deutschlands eine Stabilität in den Frachtbestimmungen hatten, da, wo nämlich die früheren Eisenbahn-Tarifsätze und die hierher bezüglichen Bestimmungen eigentlich aus dem Leben herausgewachsen waren. In den Gegegenden mit dichterer Bevölkerung hatte man z. B. die billigeren Frachtsätze für kleinere Wagenladungen, man hatte sie am Rheine, im Gebiet der Bergisch-Märkischen und der Cöln-Mindener Bahn und in Sachsen in großer Menge und man befand sich wohl dabei; aber man hat der Einheit zu Liebe, damit das Tarifschema einheitlich über ganz Deutschland Geltung gewinne, die Vorzüge des früheren Systems, ja der ganz kleine Verkehr hat sogar die zweite Stückgutklasse opfern müssen. Ich glaube nun, daß es angezeigt ist, nachdem die Probezeit des Reformtarifs vorbei ist und es sich gezeigt hat, daß Uebelstände damit verbunden sind, sich zu fragen: sollen die Ungerechtigkeiten in Permanenz erklärt werden, oder ist es nicht vielmehr an der Zeit, sie möglichst bald abzuschaffen?

Auf den Conferenzen von Süddeutschland hat man die Sammelladungen sehr vertheidigt; in Dresden habe ich vor kurzer Zeit von mir unbekannter Seite nur im Vorbeigehen gehört, wie sich ein Gewerbetreibender darüber beschwerte, daß er von seinem Verfrachter eine kleine Quantität von 30 — 40 kg Frachtgut von Berlin nach Dresden noch nicht bekommen habe, und darauf wurde ihm von einem Gewerbsgenossen erwidert: „das ist jetzt nun einmal mit den Eisenbahnen so, wir müssen auf kleine Quantitäten Güter auf diese Entfernung öfter 10 Tage warten". M. H.! Daran sind nicht die Eisenbahnen schuld, sondern das Sammelwesen. Der Spediteur hat seine Ladung noch nicht voll gehabt und darum mußte der Mann längere Zeit auf sein Gut warten. Wenn die Eisenbahnen sich so etwas erlaubt hätten, würde gewaltiger Lärm geschlagen und sie an den Pranger gestellt worden sein, aber so werden die Verspätungen zu vertuschen gesucht und die Unkenntniß der einzelnen Empfänger benutzt, um nur nicht gegen das sich jetzt immer mehr ausdehnende Sammelwesen und die Begünstigung der Spediteure mißliebige Urtheile in die Oeffentlichkeit zu bringen.

Man hat ferner gesagt, man solle jetzt noch nicht ändern, sondern lieber warten, bis man noch mehr Erfahrungen gesammelt hätte, damit dann ein vollständiges System herbeigeschafft werden könne. M. H.! Ein vollkommenes System werden wir im Leben nicht erhalten, dazu ist die ganze Tariffrage zu wandelbar; wenn wir auch jetzt ein der Zeitforderung entsprechendes System erhalten, so werden wir nach kurzer Zeit doch wieder Aenderungen machen müssen, weil die ganzen gewerblichen Verhältnisse nicht fest bleiben. Ich halte aber dafür: es ist viel besser, so bald wie möglich zu ändern, damit sich die Ungerechtigkeiten nicht noch weiter fortpflanzen. Nun kann man ja zweifelhaft sein, ob manche Vorschläge so ganz vom allgemeinen Gesichtspunkte aus gefaßt worden sind, jedenfalls aber sind diese zweckmäßiger und gerechter, als die jetzigen Tarifbestimmungen, obwohl viele von den Corporationen, die früher für Aenderungen des Systems gewesen sind — ich erinnere daran, daß von den 113 Handelskammern sich nur 11 und von den 51 landwirthschaftlichen Corporationen sich nur 4 gegen die Aenderung ausgesprochen hatten — nachher ihr Votum geändert haben, vielleicht weil für den Gegenstand, den sie vornehmlich zur Verfrachtung bringen, eine Erhöhung in Aussicht steht, die ja naturgemäß erfolgen muß, wenn auf der anderen Seite Erniedrigungen von Tarifsätzen eintreten sollen. M. H.! Die Regierungen sowohl wie die Eisenbahnen können nicht berufen sein, einzelne Gewerbetreibende, einzelne Gegenden und Orte zu bevorzugen, das System muß möglichst gerecht sein, damit die Gesammtbevölkerung davon Nutzen ziehen kann. Deswegen ist es jedenfalls nöthig, daß die Eisenbahnen durch ihre Einnahmen bestehen. Wer soll denn schließlich die Eisenbahnen unterhalten? Man darf sich also nicht fürchten, wenn in einzelnen Klassen kleine Erhöhungen vorkommen. Der Grundsatz, daß, je länger es währt, die Tarife um so mehr herunter gehen müßten, muß doch eine Grenze haben. Es kann Niemand verlangen, daß die Eisenbahnen umsonst arbeiten, aber dieselben müssen gerecht verfahren und sie dürfen nicht, wie ich behaupte, daß sie es jetzt vielfach thun, den Zwischenstationen der Provinz eine bedeutende Fracht auferlegen, damit die directen Sätze der größeren Städte

wohlfeiler werden. Dazu dürfen wir als Vertreter der Landwirthschaft die Hand nicht bieten.

(Bravo!)

Nun ist noch gesagt worden, die Bahnen müssen neue Bauten vornehmen und neue Beamte anstellen, wenn sie beim Aufhören des Sammelwesens die Stückgüter selbst verfrachten sollen. M. H.! Ich bitte Sie, nur zu bemerken, was die Bahnhöfe der Neuzeit für brillante Hallen für den Personenverkehr bauen, diese kosten schweres Geld, aber zu Lagerschuppen für die kleinen Güter soll kein Geld da sein. Andererseits sieht man, besonders in der Provinz, wenn ein Zug abgefahren ist, eine Menge von Personal unbeschäftigt auf dem Bahnhof herumlaufen. Mir sagte einmal ein Bahnhofsdirigent, er schäme sich, daß die Leute manchmal drei bis fünf Stunden hintereinander nichts zu thun hätten, und trotzdem soll womöglich auch auf den Bahnhöfen mittlerer Größe noch ein Zwischenglied geschaffen werden, das voll bezahlt werden muß, nämlich der Spediteur, damit die Eisenbahnbeamten die Zeit ohne Nutzen hinbringen, oder, wie wir sagen, verfaulenzen.

Nun wird auch gesagt, die Wagen mit geringer Tragfähigkeit sind ganz irrationell, es müssen nur Wagen verwendet werden, bei denen die Nutzlast zur todten Last im besseren Verhältniß als jetzt steht. M. H.! Es ist bekannt, daß z. B. auch auf den bayerischen Bahnwagen im großen Durchschnitt überhaupt nur 40 % ihrer Tragkraft Lasten befördert worden, und nun will man aus theoretischen Gründen Wagen konstruiren, die eine möglichst geringe todte Last befördern, um einmal im gegebenen Falle 10 000 kg darauf bringen zu können. M. H.! Wohin würden wir damit kommen? Gestatten Sie mir, nur einen kurzen Passus aus der Schrift eines amerikanischen Technikers vorzulesen, woraus Sie sehen werden, welche Consequenz es hat, wenn wir dieses Argument voll gelten lassen. Er sagt:

„Bis in die neuere Zeit war das Verhältniß zwischen todtem und nutzbarem Gewicht bei unseren Güterwagen weniger günstig als bei den europäischen. Letztere, mit 4 Rädern, wiegen 13 000 Pfund und tragen 20 000 Pfund. Es dauerte etwas lange, ehe wir dazu kamen, durch Verstärkung des Gewichts unserer Wagen eine verhältnißmäßig viel größere Verstärkung ihrer Tragfähigkeit zu erreichen. Die neueren Güterwagen der Pennsilvania-Bahn haben aber eine Tragfähigkeit von 40 000 Pfund bei einem Eigengewicht von 21 000 Pfund bis 22 000 Pfund der bedeckten und 19 000 Pfund der offenen Wagen."

M. H.! Ich kann es unseren Technikern nicht verdenken, wenn sie sagen, solche Wagen sind für die Eisenbahnen profitabler, wir aber müssen betonen, daß die Bahnen die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigen müssen, daß sie wegen des Publikums da sind. Nun kommt aber noch in Betracht, daß in unserer Zeit, weil wir wohl Hauptbahnen genug haben, angefangen wird, Nebenbahnen zu bauen, die sich dem Terrain mehr anschmiegen müssen, die aber dadurch kleinere Curven haben, welche bedingen, daß nur Wagen mit engem Radstand darauf transportirt werden können. Im Erzgebirge z. B. giebt es jetzt schon Bahnen, auf denen Wagen mit 10 000 kg Ladung von manchen Bahnen nicht transportirt

werden können, weil sie auf den kleinen Curven entgleisen würden. Es müssen daher jetzt schon Umladungen vorgenommen werden. Dies würde immer mehr Platz greifen, wenn nur Wagen mit 10 000 kg Beladung vorhanden wären.

Ich möchte nun noch die hochgeehrte Versammlung darauf aufmerksam machen, daß es immerhin nöthig ist, daß bei dem jetzigen Stande der Sache, die ja in einen gewissen Beharrungszustand gekommen ist, der Landwirthschaftsrath sein Schwergewicht in die Wagschale werfe, um sie wieder in Bewegung zu bringen. Ich habe schon gesagt, die größere Hälfte der Handelskammern hat sich für eine Aenderung ausgesprochen, und, wenn der Landwirthschaftsrath sich auch dafür ausspricht, dann ist vielleicht zu erhoffen, daß die deutschen Staatsregierungen und die Eisenbahndirektionen dem Drängen doch nachgeben und die Ungerechtigkeiten beseitigen durch Einführung des neuen Tarifschemas. Die Feststellung desselben ist ein Kind schwerer Geburt in der Tarifkommission und der Verkehrsausschuß hat nach seinen Kräften redlich dabei mitgewirkt, deshalb möchte ich es aber auch bald angewendet sehen. Ich weiß, daß man in Preußen jetzt nahe daran ist, einen Eisenbahnrath zu konstruiren und ihm möglicherweise diese Angelegenheit für Preußen in die Hand zu geben; aber das ist doch noch nicht in allen deutschen Staaten der Fall, und ich möchte auch bezweifeln, ob es gut sein wird, neben den jetzigen Interessenvertretungen in diesen Staaten noch einen Eisenbahnrath in kleineren Verhältnissen zu bekommen. M. H.! Ich erinnere nur an die Verhandlungen von gestern über die Thüringische Bahn, wo verschiedene Regierungen betheiligt sind, und da, glaube ich, wird immerhin bei dem Landwirthschaftsrath und dem Verkehrsausschuß die Gelegenheit zu suchen sein, wenn in der Tariffrage Deutschlands Aenderungen erzielt werden sollen. Also die Aussicht auf den Eisenbahnrath Preußens kann mich nicht abhalten, Ihnen die Schlußresolution zu empfehlen, wie sie auf Seite 19 steht. Allerdings hat Herr von Wedell eine andere Resolution vorgeschlagen, auf die ich nachher zurückkommen werde. Ich habe meinen Antrag gestellt, und zwar, wie ich bis heute früh glaubte, im Einverständniß der Vertreter der Landwirthschaft im Verkehrsausschuß, als einen Antrag auf Einführung von Bestimmungen, die zu erreichen seien, um endlich einmal zu einer Besserung des jetzigen Tarifsystems zu gelangen, welches sich nicht so bewährt hat, wie man früher hoffte.

(Bravo!)

v. Wedell-Malchow: M. H.! Mit Vielem, ich kann wohl sagen, mit dem Meisten, was der Herr Referent Ihnen vorgetragen hat, befinde ich mich materiell vollständig in Uebereinstimmung. Der Ihnen von mir vorgelegte Antrag hat nur den Zweck, in dieser sehr schwierigen Materie eine gewisse Vorsicht zu beobachten. Denn, m. H., wenn Sie den Antrag des Herrn Referenten annehmen, so identificiren Sie sich mit dem ganzen Tarifschema und Allem, was drum und dran hängt, wie es aus den Berathungen der Tarifcommission und des Verkehrsausschusses hervorgegangen ist, und es fallen dann alle Angriffe, die später, und vielleicht mit Recht, gegen dieses Schema gemacht werden, auf uns zurück. Historisch muß ich noch bemerken, daß ich als Mitglied des Verkehrsausschusses und der Tarifcommission einen Gegenantrag eingebracht hatte, der von dem

schließlich von der Tarifcommission angenommenen Schema wesentlich abwich. Ich wollte in diesem Antrage eine ermäßigte Stückgutklasse einführen, eine Anzahl für uns wichtiger Artikel noch in den Specialtarif I bringen und damit die Reform vorläufig für abgeschlossen erklären. Dieser Antrag fand im Verkehrsausschuß nicht Annahme; ich brachte ihn dann auch in der Tarifcommission ein und er ist dort ebenfalls gefallen.

Nun kann ich nicht verkennen, daß das System, wie es von der Tarifcommission — ich meine unter „Tarifcommission" immer den Ausschuß der Verkehrsinteressenten mit — beschlossen ist, allerdings einige wesentliche Vortheile darbietet; indessen, da die von mir gehegten Bedenken mir durch die Gestaltung des neuen Tarifschemas nicht erledigt erschienen, so habe ich mich in der Tarifcommission selbst der Abstimmung enthalten. Ich stehe also dem ganzen Plane vollständig frei gegenüber. Später habe ich natürlich als Vertreter der Interessen der Landwirthschaft noch dafür gewirkt, daß möglichst viele landwirthschaftliche Gegenstände in die neuconstruirte Wagenladungsklasse I hineingekommen sind, und das ist auch, wie der Herr Referent schon angeführt hat, ziemlich gelungen. Ich bemerke aber dabei, daß auch das jetzt bestehende Schema, mit Ausnahme des Spiritus, eigentlich für die Landwirthe recht günstig ist. Das liegt darin, weil wir es von Bayern entnommen haben. Bayern ist in hohem Grade ein ackerbautreibender Staat, und da die Eisenbahnen dort schon lange unter Staatsverwaltung stehen, so haben die bayerischen Landwirthe mit vollem Recht und gutem Glück verstanden, den dort geltenden Tarif in ihrem Interesse auszubauen. Das haben wir dann übernommen und das bestehende Tarifschema ist also ein für die Landwirthschaft keineswegs ungünstiges.

Nun ist es ja unzweifelhaft, daß es im Interesse der deutschen Landwirthschaft liegt, eine ermäßigte Stückgutklasse herbeizuführen; das hat bereits der Herr Referent ausreichend ausgeführt. Ich bemerke nur noch, daß bei dem ersten Anstoß zu der Reform des alten Classifications-Systems in der Reichs-Enquête über das Eisenbahn-Tarifwesen, der ich vorzusitzen die Ehre hatte, ich bereits mit dem Geheimen Commerzienrath Herrn Stumm den Antrag auf Einführung einer ermäßigten zweiten Wagenklasse für die Güter der Specialtarife gestellt habe. Das ist später leider nicht zur Wirklichkeit geworden und daraus originiren eigentlich die hauptsächlichsten Klagen gegen den bestehenden Reformtarif, welche namentlich in Norddeutschland vielfach verbreitet sind. Dieser meiner Ansicht habe ich in Nr. 1 meines Antrages Ausdruck gegeben.

Ich theile ferner die Meinung, daß es im Interesse eines großen Theils der deutschen Landwirthschaft liegt, auch für die Güter der Specialtarife, wenn sie nur zu 5000 kg versandt werden, eine Ermäßigung im Tarifsatz zu erhalten. Auch diesen Wunsch kann man als innerhalb berechtigter Interessen der Landwirthschaft liegend, wie dies von dem Herrn Referenten geschehen ist, sehr wohl begründen. Was endlich den Spiritus anbetrifft, so ist diese Frage ja vielfach bei uns verhandelt und ich brauche darüber kein Wort mehr zu verlieren. Hiermit dürften auch Nr. 2 und 3 meines Antrages begründet erscheinen.

Nachdem nun aber in diesen drei Punkten die Gravamina der Landwirthschaft zur Cognition der maßgebenden Stellen gebracht sind, tritt die heikle Frage

an uns heran: sollen wir uns hier für ein in sich ganz technisch fein construirtes System erklären, dessen Einzelheiten — nehmen Sie mir das nicht übel — den Meisten von uns nicht gerade sehr gegenwärtig sein werden? Diese Eisenbahnfragen sind wirklich ungemein schwer: man muß, meiner Meinung nach, dabei sehr vorsichtig sein und ich kann dem Deutschen Landwirthschaftsrath nicht rathen sich in einer Materie, die er, wenigstens zur Zeit und ohne ganz eingehende Berathungen, nicht zu übersehen im Stande ist, fest zu engagiren. Das neu vorgeschlagene System führt nämlich eigentlich das alte Classificationswesen wieder vollständig ein. Dabei hat es beispielsweise den Artikel Kaffee — der jetzt in der allgemeinen Wagenladungsklasse fährt — in die billigere Wagenladungs-Klasse I eingereiht. Wenn man solche Artikel in diese Klasse eingefügt hat, so werden natürlich wieder die Bestrebungen beginnen, alle möglichen Güter aus der einen Wagenladungsklasse in die andere zu versetzen und wir bekommen niemals Ruhe. Hatten wir schon früher bei den drei Specialtarifen mit diesen Kämpfen viel zu thun, so wird jetzt, nachdem alle erdenklichen Artikel in die sogenannte erste Wagenladungsklasse versetzt sind, ein permanenter Kampf um Ermäßigung, Versetzung ꝛc. garnicht zu vermeiden sein. Ich könnte noch mancherlei über diesen Punkt sagen, ich will aber die Herren nicht länger aufhalten und resumire mich dahin, daß ich die Herren bitte, meinen Antrag anzunehmen, weil er die factischen Gravamina der deutschen Landwirthschaft, für die Jeder von uns stimmen kann, zum Ausdruck bringt und weil er andererseits uns nicht für etwas engagirt, was pflichtgemäß und genau durchzuberathen wir hier nicht im Stande sind.

Um den Bemerkungen einiger Freunde gerecht zu werden, füge ich noch hinzu, daß ich keinen Werth darauf lege, ob Sie den letzten Satz in Nr. 4 annehmen oder nicht. Er lautet: „Ueber die Einzelbestimmungen des genannten Tarifschemas Beschluß zu fassen, liegt zur Zeit für den Deutschen Landwirthschaftsrath keine Veranlassung vor". Ich habe diesen Satz eigentlich nur hineingeschoben, um meinen Ideengang gleich beim ersten Lesen des Antrages klar zu stellen. Wollen Sie jetzt aber den Satz streichen und sich mit dem ersten Satz in Nr. 4 meines Antrages befriedigt erklären, so bin ich damit vollständig einverstanden.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr v. Rabenau: Sie beantragen also selbst gesonderte Abstimmung hierüber?

Herr von Wedell-Malchow. Ja, ich habe die Fassung heute Morgen ziemlich schnell entworfen. Es sollte eigentlich mehr ein Motiv für die Versammlung sein. Wenn man blos den ersten Satz stehen läßt, dann sieht es allerdings beinahe aus, als wenn Alles, was über die zwei Punkte hinausgeht, gewissermaßen von uns abgelehnt würde, und das ist dasjenige, was ich für die Aufrechterhaltung des Satzes wohl meinerseits anführen könnte. Ich wiederhole nochmals, ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrags, indem er nicht über das hinausgeht, was augenblicklich Ihrer Beurtheilung vorliegt.

Oekonomierath Nobbe-Niedertopfstedt: Ich möchte mir nur eine Frage an den Herrn Referenten erlauben. Ich sympathisire durchaus mit der Einführung der zweiten ermäßigten Stückgutklasse und bin deshalb auch in der Lage, dem Punkte 1 der Wedell'schen Anträge zuzustimmen. Aber es scheint mir einigermaßen zweifelhaft, ob die Einführung der zweiten ermäßigten Stückgutklasse so dringend in unserm Interesse liegt, daß es zu verantworten wäre, wenn etwa dadurch eine Steigerung in anderen Wagenladungsklassen, ganz speziell in der neuen Wagenladungsklasse II, eintreten sollte. Das ist doch eine Frage, die einer eingehenden Erwägung werth ist! Nun wissen Sie, daß schon im Lauf des Sommers in verschiedenen Conferenzen, so z. B. in Magdeburg am 8. Juni darüber discutirt worden ist, ob es nicht den Eisenbahnverwaltungen gestattet sein sollte, im Hinblick auf die Ausfälle, die durch Einführung einer zweiten ermäßigten Stückgutklasse zu erwarten seien, die Frachtsätze in der künftigen Wagenladungsklasse II (die dem Spezialtarif I des jetzigen Schemas entspricht) bis zu 5 pCt des Betrages zu steigern. Das ist doch immer für uns eine mißliche Sache, denn zu den Kreisen, die gerade hierbei am ersten interessirt sind, gehört sicherlich die deutsche Landwirthschaft. Sie hat ja in der That, wie ich schon betont habe, an der Einführung der zweiten ermäßigten Stückgutklasse ein wesentliches und meinethalben auch ein dringendes Interesse, aber, m. H. fragen Sie sich doch andererseits, ob durch Erhöhung der Frachtsätze in der künftigen Wagenladungsklasse II nicht auch wieder eine große Schädigung der Landwirthschaft herbeigeführt werden würde, weil in dieser Klasse ganz besonders wichtige Artikel verfrachtet werden, so z. B. Zucker, Getreide, Mühlenfabrikate, Malz, Salz, Stärke, Wolle und hoffentlich auch bald der Spiritus. Deshalb möchte ich nun folgende Frage an den geehrten Herrn Referenten richten: Glaubt er, daß wenn wir Landwirthe es ablehnen sollten, hier einer ermäß gten Stückgutklasse zuzustimmen, falls uns dafür die Bedingung gestellt würde, in eine Vertheuerung der Frachten im jetzigen Spezialtarif I zu willigen — glaubt er, frage ich, daß ein derartiger Widerspruch etwa das ganze neue Schema in Frage stellen kann? Dann würde ich mich freilich selbst der Nothwendigkeit fügen und den Anträgen — allerdings in der Form der Anträge des Herrn von Wedell — zustimmen. Auf der andern Seite aber möchte ich doch — falls solche Gefahr etwa nicht vorliegen sollte — betonen, daß es dringendster Erwägung werth ist, zu prüfen, was mehr im Interesse der Landwirthschaft liegt, die Einführung einer zweiten ermäßigten Stückgutklasse, oder eine etwaige Erhöhung der Fracht in der künftigen Wagenladungsklasse II!

Der Punkt 2 der Wedell'schen Anträge bedarf keiner Motivirung; auch Punkt 3 ist bereits mehrfach hier erörtert und spruchreif, über den Punkt 4 dagegen könnte man zweifelhaft sein! Ich möchte Sie unter allen Umständen bitten, über den zweiten Passus von den Worten an: „über die Einzelbestimmungen des genannten Tarifschemas" u. s. w., sich nicht schlüssig zu machen; die Bedenken dagegen hat Herr von Wedell selbst hervorgehoben und er legt daher wohl selber keinen besonderen Werth darauf. — Ich möchte Sie daher bitten, die Anträge 1, 2, 3 ganz, den Antrag 4 aber nur bis zu den genannten Worten anzunehmen.

Vorher aber möchte ich den Herrn Referenten bitten, diese meine Zweifel klar zu legen.

Referent Uhlemann-Görlitz: Auf die Frage des geehrten Herrn Vorredners glaube ich mit Bestimmtheit antworten zu können, daß die Verzögerung der Einführung des jetzt vorgeschlagenen Tarifsystems wohl nur hervorgerufen worden ist durch die Furcht, es möge die Einführung der zweiten ermäßigten Stückgutklasse einen zu bedeutenden Ausfall in den Einnahmen der Bahnen mit sich bringen. M. H.! Ich habe vorher mir schon erlaubt, auszusprechen: Wir können doch nicht verlangen, daß die Bahnen schließlich umsonst fahren sollen; da, wo Bahnen in Händen des Staates sind — und das ist ja nun bei der Mehrzahl in Preußen auch der Fall und wird dies noch mehr werden — wird die natürliche Folge sein, daß sonst die Ausfälle, sei es durch directe, sei es durch indirecte Steuern, aufgebracht werden müßten, also das, was ein Einzelner durch einen geringeren Frachtsatz etwa gewinnt, die Gesammtheit wieder zahlen muß. Ich glaube vollkommen auf einem gerechten Standpunkt zu stehen, wenn ich als erste Bedingung an die Spitze stelle, die Bahnen müssen lebensfähig erhalten werden, sie müssen also die erforderlichen Einnahmen haben. Die Bahnen fürchten nun, daß sie durch den Ausfall an Einnahmen bei Einführung einer zweiten ermäßigten Stückgutklasse sehr geschädigt werden, und da glaube ich, muß man es versuchen, ihnen auf anderen Gebieten Concessionen zu machen. Nun ist gerade die Klasse, die der Herr Vorredner anführt, diejenige, in der werthvollere Producte enthalten sind, die überall verfahren werden, wodurch dann aber auch eine Erhöhung wieder gleichmäßiger wirken wird. Wollen Sie den Frachtsatz etwa minderwerthiger Rohproducte z. B. Kohlen oder dergl. erhöhen, so würde dies eine große Ungerechtigkeit sein. Darum halte ich es für eine zwingende Nothwendigkeit, daß, wenn wir überhaupt an die Einführung eines neuen Systems herangehen wollen, wir auch hier und da eine kleine Erhöhung der Frachtsätze zulassen, aber ich betone: in gerechter Weise, nicht, wie es jetzt der Fall ist, so daß nur der Einzelne vielleicht höher herangezogen und der Andere wieder begünstigt wird.

Ich glaube, die Bedenken, die der Herr Vorredner hat, werden schwinden, wenn noch in Betracht gezogen wird, daß gerade durch die zweite Stückgutklasse der kleinere Verkehr am meisten begünstigt werden soll. Was nützt es, wenn, wie jetzt geschieht, Seide ebenso nach der einzigen Stückgutklasse verfrachtet wird wie Kartoffeln, ja wie alle landwirthschaftlichen Producte in Quantitäten unter 200 beziehentlich unter 100 Centner, womit soll es zu rechtfertigen sein, daß, wenn ein wenig bemittelter Familienvater auf 6—8 Meilen Entfernung mit der Bahn ein Paar Centner Kartoffeln bezieht, er den hohen Frachtsatz für die einzige Stückgutklasse bezahlen soll. Wir dürfen uns doch nicht auf den Sonderstandpunkt der Spediteure oder der Spiritusfabrikanten stellen. Das sind diejenigen, die am meisten gegen das vorgeschlagene System jetzt agitirt haben, obwohl viele vorzüglich der letzteren früher für die Einführung der zweiten Stückgutklasse sowohl als auch der neuen Wagenladungsklassen waren und die jetzt, weil eine kleine Er-

höhung mit der Einführung verbunden sein könnte, nun wieder dagegen sind. Wollten wir ähnliche Gesichtspunkte festhalten, so würden wir unter uns selbst die verschiedensten Interessen vertheidigen müssen, und, wie ich schon angedeutet habe, z. B. die Rivalität zwischen Schlesien und Posen und zwischen Posen und dem westlichen Deutschland in dieser Frage aufs Neue erstehen sehen. Ich glaube, wir kommen nur mit einem gerechten System durch; denn es kann nicht die einzelne Provinz eine Vergünstigung durch die Bahnen verlangen auf Kosten der anderen.

Gestatten Sie mir, gleich weiter auf die Anträge des Herrn von Wedell einzugehen. Ich hatte geglaubt, nachdem Eisenbahnfachleute die Frage reiflich erwogen haben, wie ein neues Tarifsystem eingerichtet werden muß, sollten wir uns dem Ausspruch derselben unterwerfen. Ich gebe allerdings zu, es hat seine Gefahr, wenn uns von anderer Seite gesagt werden könnte, hier habt Ihr einen Fehler begangen; es kann klüger sein, wenn wir unsere Position durch Fassung eines mehr allgemeinen Beschlusses einnehmen. Glauben Sie, dadurch hier eine größere Einstimmigkeit zu erlangen, so werde ich nicht dagegen sein, wenn mein Antrag sich durch die Annahme der Anträge 1, 2 und 3 des Herrn von Wedell erledigt. Man kann verschiedener Ansicht darüber sein, ob der Punkt 4 nicht überhaupt ganz wegfallen könnte. Wenn man sich den Vorgang im Handelstage vergegenwärtigt, so ist man dort auch nicht auf Specialitäten eingegangen. Was hat der Punkt 4 überhaupt zu sagen: „Soweit das von der Tarifcommission und dem Ausschuß der Verkehrsinteressenten vorgeschlagene Tarifschema den Anforderungen zu 1 und 2 entspricht, ist dasselbe zur Annahme zu empfehlen"?

Das haben wir doch eigentlich schon in Nr. 1 und 2 gesagt, ich glaube, unser Herr Vorsitzender könnte damit einverstanden sein, wenn wir uns über die allgemeinen Sätze 1, 2 und 3 einigen und Nr. 4 ablehnen. Ich kann natürlich nicht verbürgen, ob das neue System gerade so wirken wird, wie wir hoffen, deshalb kann es klüger sein, uns nicht für das ganze System, sondern nur für die für uns wichtigsten Punkte desselben auszusprechen.

von Wedell-Malchow: Ich möchte ganz kurz noch etwas nachholen, was ich vorhin übersehen habe. Ich habe meinen Antrag ganz besonders mit Rücksicht auf die Herren aus Süddeutschland gestellt, da, soviel ich weiß, man dort mit dem bestehenden System im Ganzen zufrieden ist und von dorther keine Klagen, wenigstens nicht in größerem Maße, von Seiten der Landwirthschaft mir bekannt geworden sind. Es würde mir interessant sein, wenn einer der Herren aus Süddeutschland sich darüber noch aussprechen wollte. Gerade um diesem von mir bezeichneten Umstande Rechnung zu tragen, möchte ich vermeiden, daß der Landwirthschaftsrath sich fest auf das entworfene Schema in allen Einzelheiten stellte. Dann mache ich darauf aufmerksam, daß die Frage der Tarif-Erhöhung, die Herr Nobbe angeregt hat, doch auch von Bedeutung ist. Ich will allerdings offen bekennen, daß ich persönlich für die Erlangung einer zweiten ermäßigten Stückgutklasse, wenn ich darüber abzustimmen hätte, mir eine Erhöhung gefallen lassen würde; das ist jedoch nur meine persönliche Ansicht und möchte ich nicht gern den ganzen Landwirthschaftsrath auch für diese wirklich schwierige Frage

von vorn herein vinculiren. Das Alles läßt sich vermeiden, wenn man nicht mit vollen Segeln in das neu vorgeschlagene System hineingeht. Daß Techniker das System gemacht haben, ist ja richtig, es giebt aber auch Techniker, die dagegen sind; es ist keineswegs einstimmig angenommen, es haben eine Anzahl von Eisenbahnen dagegen gestimmt und ich selbst habe, wie vorhin bemerkt, aus technischen und allgemeinen Gründen mich der Abstimmung enthalten. Also so ganz ohne Bedenken ist die Sache nicht. Ich lege übrigens jetzt keinen Werth mehr auf die ganze Nr. 4 meines Antrags, ich bemerke dabei aber noch, daß ich sie nur im Interesse des Herrn Referenten gestellt habe; wenn er von diesem Anerbieten keinen Gebrauch macht, so wolle er mir später keinen Vorwurf machen, wenn die Nr. 1, 2 und 3 nicht gerade als seinen Wünschen entsprechend von der entgegengesetzten Seite angesehen werden. Ich meinerseits habe also gegen die Streichung der Nr. 4 nichts Erhebliches weiter zu erinnern und bitte jetzt nur, über die ganze Nr. 4 getrennt abstimmen zu lassen.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Nordeck zur Rabenau: Ziehen Sie die Nr. 4 zurück?

von Wedell-Malchow: Zurückziehen kann ich sie nicht, weil sie vielleicht für manchen der Herren bei näherer Ueberlegung eine gewisse Bedeutung hat.

Prof. May-München: Der Herr Referent hat sich mehrmals etwas tadelnd ausgesprochen über die in Süddeutschland beziehungsweise Bayern in dieser Frage gefaßten Beschlüsse und habe ich Grund zu der Annahme, daß dem Herrn Referenten das Protokoll einer Conferenz, die am 28. und 29. Juni zu München bei der Königl. Generaldirection der Bayerischen Verkehrsanstalten im Auftrage des königl. Staatsministeriums abgehalten worden, nicht unbekannt ist. Dagegen muß ich es sehr dankbar anerkennen, daß Herr von Wedell das bezügliche Vorgehen in Bayern als die Interessen der Landwirthschaft wahrend bezeichnete. M. H.! Da ich selbst der eben erwähnten Conferenz als Mitglied und Vertreter des Landwirthschaftlichen Vereins von Bayern beizuwohnen beauftragt war, so gestatten Sie mir eine kurze Mittheilung über den Verlauf der Conferenz. Wie Herr von Wedell bereits bemerkt hat, ist man im Allgemeinen in Süddeutschland mit dem dortigen Tarifsystem zufrieden gewesen. Die von dem Hern Referenten erwähnte, anfangs vorhandene und später wieder unterbliebene Agitation ist factisch zu uns hereingetragen worden. Wir wurden, wenn ich nicht irre, von dem Vorstande des Deutschen Landwirthschaftsraths ersucht, uns über diese Frage gutachtlich zu äußern. Nachdem das der Einführung einer zweiten Stückgutklasse zustimmende Gutachten abgegeben war, folgte die bereits erwähnte Conferenz bei der Generaldirection in München. Es wurde uns hierbei vorgerechnet, daß sich, wenn die zweite ermäßigte Stückgutklasse in der beantragten Weise eingeführt würde, für die bayerischen Bahnen ein Ausfall von mindestens 2 Millionen ergäbe. Es müsse daher für diesen Ausfall eine Deckung gesucht werden und diese sei nur zu ermöglichen durch eine Erhöhung für die neue Wagenladungsklasse. Für mich, als Vertreter der Landwirthschaft, war die Abstimmung damals sehr

schwierig, indem wir ursprünglich dafür gestimmt, die zweite Stückgutklasse einzuführen. Allein nachdem uns eine Erhöhung der Wagenladungsklasse von der Generaldirection der Königlich Bayerischen Verkehrsanstalten als unvermeidlich erklärt wurde, mußte ich mir die Frage stellen, ob es wirklich im Interesse der Landwirthschaft gelegen ist, wenn wir gegenüber der uns in den Kauf gegebenen erhöhten Wagenklasse noch auf einer zweiten ermäßigten Stückgutklasse bestehen? Nachdem ich mich jedoch überzeugt hatte, daß ich vollständig in der Minorität geblieben wäre, habe ich meine Stimme zu Gunsten der Majorität nur mit der Reserve abgegeben, daß es immerhin wünschenswerth sei, wenn eine zweite Stückgutklasse eingeführt würde.

Ich komme nun, nachdem ich dies vorausgeschickt habe, zur Besprechung der uns vorliegenden Resolution und möchte mir den Antrag erlauben, über die von Herrn von Wedell uns vorgelegten 4 Punkte einzeln abstimmen zu lassen. Ich habe nämlich gegen den Punkt 3 des betreffendes Antrages das Bedenken, daß die Einreihung des Artikels Spiritus in den jetzigen Spezialtarif I event. in die spätere ermäßigte zweite Wagenladungsklasse herbeizuführen für die in Bayern augenblicklich einer größeren Entwickelung entgegengehenden Branntweinbrennereien von Nachtheil sein könne. Ich würde außerdem gezwungen sein, wegen dieses Punktes gegen die ganze Resolution zu stimmen, und bitte deshalb, einzeln abstimmen zu lassen.

Die Discussion wird geschlossen.

Referent Uhlemann-Görlitz: Gestatten Sie mir nur noch ein ganz kurzes Wort gegen den Herrn Vorredner, insofern er gesagt hat, ich hätte einen Vorwurf aussprechen wollen gegen das Vorgehen der Conferenz in Bayern. Das ist mir nicht im geringsten beigekommen; ich glaube die Sache sachlich aufgefaßt zu haben. Ich habe nur censirt, was unserer Ansicht und Erfahrung nicht entsprach, und ich kann mich wohl auf das Zeugniß der geehrten Versammlung berufen, daß ich durchaus nicht auf die Herren aus Süddeutschland in dieser Beziehung habe einen Stein werfen wollen. Im Uebrigen habe ich nur noch zu erwidern, daß es trotz der Worte, die jetzt über den Punkt 3 gesprochen wurden, immerhin für Norddeutschland zweckdienlich, für Süddeutschland nicht schädlich sein wird, wenn wir die Spiritusfracht heruntersetzen; denn es ist bekanntlich die Schweiz — leider momentan Italien nicht mehr — und Frankreich über Straßburg ein guter Abnehmer unseres Spiritus und dadurch wird, glaube ich, bei der weniger entwickelten Spiritusindustrie in Süddeutschland letzteres nicht geschädigt werden. Ich möchte betonen, hier nicht eine Spaltung hineinzubringen; die Forderung ist ein altes Postulat des Landwirthschaftsraths; wenn wir getheilter Meinung sind, dann werden die Eisenbahnen am ersten Grund finden, unseren Anträgen nicht gerecht zu werden.

von Wedell-Malchow (zur Geschäftsordnung): Da der Herr Referent selbst die Zurückziehung der Nr. 4 wünscht und also das nicht darin zu finden scheint, was ich darin habe aussprechen wollen, so habe ich keinen Grund, die

ganze Nr. 4 aufrecht zu erhalten, und ziehe sie daher zur Abkürzung der Abstimmung zurück.

Beschluß.

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt:

1. die Einführung einer zweiten ermäßigten Stückgutklasse liegt im dringenden Interesse der deutschen Landwirthschaft;
2. eine Ermäßigung der Frachtsätze für die Güter der Spezialtarife bezüglich der event. neu einzurichtenden Wagenklassen bei Versendung von 5000 kg erscheint gleichfalls dringend geboten;
3. die Einreihung des Artikels „Spiritus" in den jetzigen Specialtarif I (event. später II. Wagenklasse) ist herbeizuführen."

Dringlicher Antrag der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Hannover:

„Central-Ausschuß — indem er anerkennt, daß es in hohem Grade wünschenswerth sei, wenn eine geeignete Persönlichkeit angestellt würde, welche die Interessen der Landwirthschaft hinsichtlich der Eisenbahn-Transport-Frage wahrnehme — richtet an den Deutschen Landwirthschafts-Rath den Antrag:

die Frage, ob eine solche Persönlichkeit anzustellen, in Erwägung zu ziehen, eventuell eine solche Anstellung in Ausführung zu bringen.

Der Central-Ausschuß erklärt sich bereit, wenn erforderlich, auch durch finanzielle Beiträge an einer solchen Einrichtung sich zu betheiligen.

Anträge des Referenten:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath

I. findet es räthlich, eine Persönlichkeit anzustellen, die die landwirthschaftlichen Interessen in Bezug auf die Eisenbahntariffrage und den Eisenbahnverkehr dauernd wahrnehme,

II. beauftragt seinen Vorstand, der Ausführung der Anstellung sich zu unterziehen und zu diesem Zweck die einzelnen Centralvereine Deutschlands zu Gewährung von dauernden Beiträgen aufzufordern,

III. ermächtigt den Vorstand, je nach dem Ergebniß dieser Aufforderung

a. eine geeignete Persönlichkeit anzustellen und

b. einen Beitrag bis zu 1000 Mark aus den Mitteln des Landwirthschaftsraths hierzu zu verwenden.

Verhandlungen.

Mittwoch, den 19. Januar 1881.

Referent Uhlemann-Görlitz: M. H.! Der Antrag wird damit begründet, daß es für den Landwirth schwer sei, sich in den weitschichtigen Tarifen zurechtzufinden, daß die Industrie viel besser daran sei, weil sie in der Regel weit öfter mit den Bahnen in Verkehr zu treten habe, daß einzelne Industrielle ihre besonderen Tarifbeamten anstellten, während die Landwirthschaft sich öfter gar nicht zu rathen wisse, wie die verschiedenen Tarifverhältnisse in der einen oder anderen Gegend sich gestalten. Ich will hieran nur ein Paar kurze Worte knüpfen. So anerkennenswerth nach meiner Ueberzeugung der Antrag ist, so wird seine Ausführung doch Schwierigkeiten haben. Der Deutsche Landwirthschaftsrath ist keine ausführende Körperschaft; er hat eigentlich kein dauernd gesichertes Budget. Wenn eine Kraft gewonnen werden soll, die etwas Tüchtiges leistet, so wird sie auch gut bezahlt werden müssen. Aber die beantragende Corporation hat selber einen Fingerzeig gegeben, wie über diesen Uebelstand hinwegzukommen wäre, indem sie sich erbietet, wenn erforderlich, ihren Beitrag zur Salarirung dieser Persönlichkeit zu leisten. Der Ausschuß des Deutschen Landwirthschaftsraths hat sich ebenfalls günstig für den Antrag ausgesprochen und beschlossen, bis zur Höhe von 1000 M. einen Beitrag zur Anstellung der gewünschten Person zur Verfügung zu stellen.

Auf diesen Zusicherungen fußen die von mir Ihnen zur Beschlußfassung vorgelegten Anträge; sie lauten:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath

1) findet es räthlich, eine Persönlichkeit anzustellen, die die landwirthschaftlichen Interessen in Bezug auf die Eisenbahntariffrage und den Eisenbahnverkehr dauernd wahrnehme;

es ist das jedenfalls ein von vielen Seiten schon empfundenes Bedürfniß, und die Anregung ist gewiß sehr zweckmäßig;

2) beauftragt seinen Vorstand, der Ausführung der Anstellung sich zu unterziehen und zu diesem Zweck die einzelnen Centralvereine Deutschlands zur Gewährung von dauernden Beiträgen aufzufordern.

Hierzu hat eigentlich der Vorstand selbst und die beantragende Gesellschaft die Anregung gegeben. Wollte man den ganzen Betrag auf das Budget des Landwirthschaftsraths übernehmen, so würde dieses zu bedeutend erhöht werden. Wenn der Antrag angenommen wird, so wird sich auch zeigen, ob das Interesse an der Sache wirklich ein allseitiges ist und ob man Opfer dafür zu bringen bereit ist. Dies war für mich der maßgebende Gesichtspunkt bei Aufstellung dieser Resolution. Es heißt dann weiter:

3) ermächtigt den Vorstand, je nach dem Ergebniß dieser Aufforderung
   a) eine geeignete Persönlichkeit anzustellen und

b) einen Beitrag bis zu 1000 M. aus den Mitteln des Landwirthschaftsraths hierzu zu verwenden.

Es ist dies der Antrag unseres Ausschusses selbst. Ich glaube nicht nöthig zu haben, noch weiter darauf einzugehen. Ich ersuche Sie um Annahme dieser drei Anträge.

Freiherr von Hammerstein-Loxten: Als im vorigen Jahre der Centralausschuß zusammentrat, wurde von dem Westfälischen Landwirthschaftlichen Hauptverein diese Frage auf die Tagesordnung gestellt und sie hat dort eine eingehende Erwägung gefunden. Es wurden folgende Hauptgesichtspunkte angeführt. Zunächst wurde von Herrn von Laer, Vertreter des Westfälischen Vereins, hervorgehoben und vom Centralausschusse anerkannt, daß die Wahrnehmung der landwirthschaftlichen Interessen in den Conferenzen der Eisenbahn-Verkehrsinteressenten vielfach deshalb nicht zu günstigen Erfolgen geführt habe, weil die Vertreter der Landwirthschaft in diesen Versammlungen nicht vollständig über die Situation orientirt gewesen seien. Zweitens hätten die Interessen des Handels und der Industrie entschieden deshalb eine viel günstigere Wahrnehmung gefunden, weil bei diesen Interessenten eine viel umfassendere und eingehendere Kenntniß der ganzen Tarifverhältnisse vorgelegen habe. Daneben wurde auch hervorgehoben, daß sehr vielfach sowohl größere wie kleinere Landwirthe deshalb empfindlichen Schaden leiden, weil ihnen die nöthige Kenntniß der im steten Wechsel sich befindenden Tarifbestimmungen fehle.

Man war darüber nicht zweifelhaft, daß, um diesen Schäden abzuhelfen, es sich nach beiden Richtungen empfehle, eine Persönlichkeit heranzuziehen, die sich fortdauernd mit den ganzen schwierigen Tarifverhältnissen bekannt mache, die einerseits denjenigen Herren, welche berufen sind, in den Versammlungen der Verkehrsinteressenten die Interessen der Landwirthschaft zu vertreten, Hülfe leiste und zweitens auch einzelnen Landwirthen, die sich an sie wenden, über die Tarifverhältnisse bezüglich des Transports landwirthschaftlicher Güter Auskunft ertheile.

Als Bedenken wurde geltend gemacht, daß es einmal sehr schwer sein werde, eine völlig geeignete Persönlichkeit zu finden; dagegen meinte man aber doch, daß, wenn man ernstlich an die Frage herantrete, es auch möglich sein würde, eine völlig geeignete Persönlichkeit zu finden. Es wurde nämlich von den Vertretern Westfalens mitgetheilt, daß dort eine große Anzahl industrieller Etablissements — wie z. B. die Dortmunder Union — schon seit Jahren lediglich für die Interessen ihres Geschäftsbetriebes einen derartigen Beamten angestellt haben, der, obwohl er 6000 M. Gehalt erhalte, doch mit großem Nutzen für das Etablissement gewirkt hat. Man wies auch auf das zahlreiche Vorhandensein von Personen hin, die in größeren Eisenbahndirectionen gearbeitet haben; die Schwierigkeit könne also so groß nicht sein. — Sodann wurde betont, daß ein einzelner landwirthschaftlicher Centralverein nicht im Stande sei, eine solche Person anzustellen. Dem gegenüber glaubte man, daß die Anstellung im Interesse der gesammten Landwirthschaft läge, daß alle Centralvereine bereit sein würden, Mittel für diesen Zweck herzugeben, so daß die Ausführung möglich sein würde. — Dann kam in Frage, wer die Anstellungsbehörde sein soll. In dieser Beziehung ging die Meinung dahin, daß es richtig sein werde, das Centralorgan der deutschen Land-

wirthschaft darum anzugehen. — Ein ferneres Bedenken gegen die Anstellung ging dahin, daß die Interessen der Landwirthschaft im Süden und Norden, im Osten und Westen vielfach divergiren und daß es fraglich sei, ob man eine Persönlichkeit finden werde, die den divergirenden Interessen gegenüber eine unabhängige Stellung behaupten werde. Allein man glaubte, daß auch dieses Bedenken zu überwinden sei, wofern nur der Landwirthschaftsrath eine Persönlichkeit anstelle, welcher die nöthige Sachkenntniß und Objectivität beiwohne.

Ich meine nun, daß auch die heutige Verhandlung uns klar gelegt hat, wie wichtig es ist, eine solche Anstellung vorzunehmen. Wenn ich die Begründung des Antrages von Wedell und auch die Mittheilungen des Herrn Uhlemann und des Herrn Prof. May richtig verstanden habe, so geht daraus hervor, daß schon bei der heutigen Verhandlung allerhand Fragen auftauchten, über die wir sehr schwer uns ein richtiges Urtheil verschaffen können, wenn nicht eine durch und durch fachkundige Person uns zur Seite steht, die uns klar machen kann, welchen Einfluß die Aenderungen des Tarifschemas auf die landwirthschaftlichen Interessen ausüben werden. Alles, was die Herrn Referenten heute vorgebracht haben, kann nur dazu beitragen, den Antrag zu unterstützen. Wir würden dann in der Lage sein, durch eine fachkundige Person, die in den Tarifverhältnissen mitten inne steht, vorher die Tragweite derartiger Anträge und Wünsche prüfen zu lassen; wir würden dann den Vertretern der Industrie und des Handels concurrenzfähiger gegenüberstehen. Wenn gegenwärtig die Absicht dahin geht, einen besonderen Eisenbahnrath zu etabliren, in welchem ebenfalls die Landwirthschaft ihre Vertretung finden muß, so ist das nur ein Grund mehr, um baldigst mit der Ausführung dieses Antrages vorzugehen.

Frhr. von Hövel-Herbeck: Nach dem Vortrage des Herrn von Hammerstein habe ich nichts weiter zu sagen, als Sie zu bitten, den Antrag des Herrn Referenten anzunehmen. Herr von Hammerstein hat mitgetheilt, wie die Anregung dazu von Westfalen ausgegangen ist und daß zwei große Centralvereine zur Hergabe von Mitteln bereit sind, wenn der Antrag angenommen werden sollte. Wenn dann auch noch von hier aus ein Beitrag bewilligt wird, so kann der Geldpunkt keine Schwierigkeiten machen. Nothwendig ist die Annahme des Antrages in höchstem Maße. Ich vertrete jetzt schon seit längerer Zeit die Landwirthschaft auf den Versammlungen und Conferenzen der Verkehrsinteressenten und habe dort Gelegenheit gehabt, zu sehen, welchen Vorsprung die Industrie vor uns dadurch voraus hat, daß sie die Sachen immer vorher durch ihre Handelskammersecretaire und sonstige tüchtige Kräfte bearbeiten läßt. Wir müssen uns jetzt das Material mühsam zusammensuchen, und oft genug, wenn man glaubt, das punctum saliens gefunden zu haben, stellt sich hinterher heraus, daß man es doch verkehrt aufgefaßt hat.

von Borries-Eckerdorf: In der letzten Ausschußsitzung des Centralvereins für Westfalen und Lippe in Münster wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der Nordwesten Deutschlands in Beziehung auf die Eisenbahntarife seine ganz besonderen Interessen habe, und es wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, daß

der Vorsitzende resp. der Generalsecretair sich bemühen möchte, mit Rheinland, Hessen-Nassau und Hannover gemeinschaftlich einen Mann anzustellen, der sich speziell mit den Eisenbahntariffragen bekannt macht. Der hier vorliegende Antrag von Hannover ist allerdings ein ganz anderer; dennoch würde ich, da unser westfälischer Beschluß wahrscheinlich nicht zur Ausführung kommen wird, dafür stimmen.

Beschluß.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath

I. findet es räthlich, eine Persönlichkeit anzustellen, die die landwirthschaftlichen Interessen in Bezug auf die Eisenbahntariffrage und den Eisenbahnverkehr dauernd wahrnehme,

II. beauftragt seinen Vorstand, der Ausführung der Anstellung sich zu unterziehen und zu diesem Zweck die einzelnen Centralvereine Deutschlands zu Gewährung von dauernden Beiträgen aufzufordern,

III. ermächtigt den Vorstand, je nach dem Ergebniß dieser Aufforderung
   a) eine geeignete Persönlichkeit anzustellen und
   b) einen Beitrag bis zu 1000 Mark aus den Mitteln des Landwirthschaftsraths hierzu zu verwenden.

Dringlicher Antrag des Landwirthschaftlichen Hauptvereins im III. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen, beim Deutschen Reichskanzleramte dahin zu wirken, daß die Ausladefrist für von auswärts und von der Station weit entfernt wohnenden Empfängern bezogene Frachtgüter auf den Güterbahnhöfen um einen Tag verlängert und somit auf die Zeitdauer von 48 Stunden normirt werde.

Motive:

In der letzten Sitzung des Landwirthschaftlichen Hauptvereins im III. Verwaltungsbezirke des Großherzogthums wurde von verschiedenen Landwirthen Klage geführt über den empfindlichen Nachtheil, welcher einer großen Zahl abseits der Bahn wohnender Güterempfänger dadurch fortwährend zugefügt werde, daß die Thüringer Eisenbahnverwaltung für Frachtgut bei allen Abnehmern ohne Unterschied nur eine Ausladefrist von 24 Stunden gestatte. — Dieser Zeitraum ist ohne Zweifel lang genug bemessen für diejenigen Interessenten, welche am Orte der Bahnstationen oder in deren unmittelbarer Nähe wohnen; in ihre Hände gelangt die Benachrichtigung über die Ankunft per Bahn bezogener Güter unter allen Umständen früh genug. Anders liegt die Sache jedoch für diejenigen Güterempfänger, welche mehrere Meilen entfernt, meist nicht im Orte einer Poststation zu Hause sind und daher erst am Tage nach der Aufgabe die Benachrichtigung der Eisenbahn-Güterverwaltung durch den Landbriefträger zugestellt erhalten. — So gelangt, um nur ein Beispiel anzuführen, eine Mittags in Eisenach zur Post gegebene, an einen Empfänger zu Bischoffroda oder Berka a./H. adressirte Benachrichtigung, da solche mit der gegen 5 Uhr nach Mühlhausen abgehenden Post befördert wird, Abends zwischen 6 und 7 Uhr nach

Mihla, um erst am anderen Morgen gegen 11 bis 12 Uhr durch den Landbriefboten bestellt zu werden. Währenddem ist die Ausladefrist beinahe, in vielen Fällen sogar ganz verstrichen und der Güterempfänger kommt — ohne jedes eigene Verschulden — in die unangenehme Lage, wegen Ueberschreitung jener Frist 3 Mark Strafe pro Tag und Wagenladung zahlen zu müssen. — Und dies ist noch der günstigere Fall! — Erheblich empfindlicher wird der Nachtheil dann, was ja bei größeren Gutswirthschaften nicht selten vorkommt, wenn zur Zeit des Eintreffens der Benachrichtigung die eigenen Geschirre abwesend sind und der Güterempfänger mit Aufwendung von 3 bis 6 Mark für den einzelnen Wagen fremde Geschirre zum Abholen der Güter miethen muß.

Diese Benachtheiligung vieler auswärts domicilirter Interessenten ist allein dadurch zu beseitigen, daß die Ausladefrist für diese Kategorie der Güterempfänger entsprechend verlängert wird. — Da es uns zum Mindesten zweifelhaft erscheint, ob die Direction der hier vor Allem zur Frage kommenden Thüringer Eisenbahn einseitig vorgehen und den beregten Uebelstand abstellen kann, so glaubt man, den allein richtigen Weg zu betreten, indem man sich gestattet, die Vermittelung des Deutschen Landwirthschaftsraths in Anspruch zu nehmen.

Weimar, 4. Januar 1881. Dr. E. Stöckhardt.

Verhandlung.

Montag, den 17. Januar 1881.

Vorsitzender von Wedell-Malchow: M. H.! Der Antrag Weimar ist erst nach Feststellung der Tagesordnung in unsere Hände gelangt. Die Dringlichkeit desselben ist anerkannt worden und der Ausschuß hat den Herrn Professor Richter-Tharand ersucht, ein kurzes Referat über den Antrag zu übernehmen. Ich ertheile daher dem Herrn Referenten das Wort.

Referent Professor Richter-Tharand: M. H.! Der Antrag, der von dem Landwirthschaftlichen Hauptverein für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach gestellt worden ist, ist für den ersten Anblick wohl als sehr berechtigt anzusehen. Es ist aus den Motiven zu dem Antrage ersichtlich, daß auch wohl Fälle vorkommmen können, in denen 24 Stunden Frist zu kurz sind, um die Empfänger von Gütern, welche auf dem Lande, fern von Eisenbahnstationen, wohnen, zu avisiren, daß die Güter da sind, so zeitig, daß sie auch noch vor Ablauf der Ladefrist die Güter abholen können, und insofern würde ja auch der

Antrag eine gewisse Berechtigung haben und ich würde vielleicht ja auch in der Lage sein können, den Antrag dem Plenum zur Annahme empfehlen zu können, wenn nicht ebenso wichtige Bedenken von anderer Seite demselben entgegenständen.

Zunächst ist der Antrag an sich in seiner Formulirung nicht präcise genug, um den Zweck zu erreichen, zu dem er gestellt ist. Denn, wenn es heißt: „weit entfernt wohnende Empfänger", so wird man damit nicht alles Dasjenige treffen, was man hier treffen will; man würde mindestens sagen müssen, daß man denjenigen Empfängern die Verlängerungsfrist zugesteht, welche so weit von den Poststationen wohnen, daß sie erst nach 12—18 Stunden die Anzeige vom Eintreffen des Gutes erhalten können. Ich glaube aber, es würde für die Eisenbahnverwaltungen eine sehr mühsame Sache sein, alle halbe Jahre die Fristen für die entfernt liegenden Ortschaften zu verlängern und von Neuem festzustellen, wenn die Postcurse sich ändern. Um bei Beurtheilung des Antrages auch die gesetzlichen Bestimmungen prüfen zu können, habe ich mir heute Morgen aus dem Reichseisenbahnamt das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen holen lassen und Herr Geh. Rath Körte hat die Güte gehabt, mir die betreffenden Punkte anzustreichen, auf die es hier ankommt. Daraus geht hervor, daß die Güter 24 Stunden nach der Benachrichtigung von dem Empfänger abgeholt werden müssen, darüber läßt das Betriebs-Reglement keinen Zweifel. Der § 57 geht dahin, daß als Beginn der Frist diejenige Mitternacht zu rechnen ist, welche der Abstempelung des Frachtbriefes folgt. Nun ist aber den einzelnen Eisenbahnverwaltungen durch den § 59 des Betriebs-Reglements nachgelassen, daß jede Verwaltung Vorschriften erlassen und durch Aushang in den Stationslocalen und durch Bekanntmachung in öffentlichen und Lokalblättern zur Kenntniß des Publikums bringen kann. Es schreibt das Betriebs-Reglement nur vor, daß mindestens 24 Stunden zwischen der Aushändigung resp. Behändigung der Nachricht und der Abholung liegen müssen. Es ist aber, wie aus diesem Paragraphen hervorgeht, in bestimmten Fällen jeder Verwaltung nachgelassen, eine Ausnahme machen zu können, die nicht unter 24 Stunden herunter gehen darf, wohl aber darüber hinaus. In Folge dessen ist der Antrag für uns nicht recht passend; ich meine, der Antrag ist vielmehr jedesmal von dem betreffenden Centralverein an seine nächste Eisenbahnverwaltung resp. an die Regierung zu richten, und ich glaube nicht, daß wir im Deutschen Landwirthschaftsrath über einen Antrag beschließen können, der gewiß ein Interesse für die Landwirthschaft hat, für den aber die Abhilfe nur durch die Eisenbahnverwaltungen möglich ist. Von diesen Anschauungen ausgehend, schlägt der Ausschuß vor, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Dr. Stöckhardt: M. H.! Der Antrag ist allerdings zunächst ausgegangen von dem Landwirthschaftlichen Hauptverein des III. Weimarischen Verwaltungsbezirks; es haben sich aber nachträglich ganz kurz vor der anberaumten Zeit die sämmtlichen Hauptvereine der fünf Verwaltungsbezirke demselben angeschlossen, der eine allerdings nur unter der Voraussetzung, daß auch die Angaben des antragstellenden Hauptvereins allenthalben zutreffende sind.

Der von den betreffenden Vereinen gerügte Uebelstand liegt darin, daß bei

entfernt von den Eisenbahnstationen liegenden Gütern es schwer ist, dem betreffenden Empfänger die Anzeige so früh zukommen zu lassen, daß es möglich ist, das angekommene Frachtgut in der bestimmten Frist abzuholen, ja daß der Empfänger nicht einmal im Stande ist, bei zeitweiliger Behinderung des eigenen Geschirrs so rasch anderweites Frachtgeschirr ermiethen zu können. Es ist von Seiten der Thüringischen Bahn allerdings die Möglichkeit gegeben, längere Fristen zu erwirken, aber hier liegt gerade der Punkt, welcher die Landwirthe so sehr belästigt; sie haben nämlich dann, wenn sie die Waaren 48 Stunden lagern lassen, 3 M. Strafe zu zahlen, und, wenn die Lagerung noch länger dauert, 6 M. u. s. w. Die Behauptung, daß das Reglement in dieser Beziehung für die Eisenbahnverwaltungen unumstößlich fest stehe, trifft nicht ganz zu und es haben früher schon sehr eingehende Verhandlungen stattgefunden und die Eisenbahnverwaltungen sind nach langem Zögern nur schwer schließlich darauf eingegangen, eine Frist von 24 Stunden als straffrei zuzulassen. Es wird aber in neuerer Zeit, wo die Landwirthe immer mehr für ihren Betrieb nöthige Gegenstände, oft in großen und schweren Frachten, beziehen, für dieselben die Strafe bei Ausdehnung der Lagerfrist gegenüber dem einfachen Straffatz die doppelt hohe und es kommt dies neuerdings immer mehr vor, weil der Umfang der abzuholenden Güter ein viel größerer ist als sonst und die Empfänger die Güter meist in Doppel-Lowries beziehen. Die Empfänger haben dann bei 48 Stunden Frist 6 M. Strafe zu bezahlen und bei längeren Fristen natürlich noch mehr. Die Bahnverwaltungen rechtfertigen ihr Verfahren damit, daß sie sagen, wenn wir die von anderen Bahnen übernommenen Wagen eine längere Zeit stehen lassen, so müssen wir denselben dafür andere Wagen zur Bewältigung des Verkehrs einstellen, wir müssen also unseren Wagenpark vergrößern, ohne daß er sich rentirt. Die von den Bahnstationen entfernt wohnenden Landwirthe finden in diesen Bestimmungen eine sehr große Belästigung und verlangen, daß ein für alle Mal eine Verlängerung der Frist über 24 Stunden aufgestellt werde. Man hat sich mit diesem Antrage an die Direction der Thüringer Bahn gewendet und diese hat ohne alle Motivirung gesagt, sie könne auf diesen Antrag nicht eingehen. Es liegen aber hier doch Interessen, welche den allgemeinen Verkehr erschweren, vor, und, wenn ich auch glaube, daß das Plenum des Deutschen Landwirthschaftsraths heute noch nicht im Stande ist, sich über diese Frage schlüssig zu machen, so ist, m. H., die Sache doch nicht dazu angethan, diesen Antrag ohne Weiteres abzulehnen; ich glaube vielmehr, sie verdient einer weiteren Erwägung und Berathung unterworfen zu werden und ich möchte daher bitten, diesen Gegenstand dem Verkehrsausschuß des Landwirthschaftsraths zur Vorberathung zu überweisen.

Vorsitzender von Wedell-Malchow: Ich habe auch den Vorzug, Mitglied des Verkehrsausschusses zu sein, und habe als solches zu bemerken, daß dieser Ausschuß für die Verkehrsinteressen absolut keine Einwirkung bei dieser Frage hat. Der Verkehrsausschuß hat nur über die Abänderung des Tarifschema zu berathen und weder über Fahrpläne, noch über Betriebsbestimmungen zu verhandeln. Ich muß also, wenn Sie auch dem Verkehrsausschuß diesen Auftrag

geben, erklären, daß er nicht in der Lage sein wird, in dieser Beziehung etwas zu thun.

Oeconomierath Nobbe-Niedertopfstedt: M. H.! Ich erlaube mir auch, dem beizutreten, was der Herr Vorsitzende eben gesagt hat. Ich weiß nicht, ob es richtig ist, den Verkehrsausschuß der Interessenten von Seiten des Landwirthschaftsraths mit dieser Frage anzugehen. Wir haben bekanntlich, besonders seit dem Beginn der Verstaatlichung der Preußischen Eisenbahnen, erhöhte Gelegenheit, bei den Conferenzen der Königlichen Eisenbahn-Directionen in Berlin, Magdeburg, Bromberg, Posen und Frankfurt a/M. unsere landwirthschaftlichen Wünsche zur Geltung zu bringen. Dieselbe Frage ist daher auch schon am 29. Dezember v. J. in Frankfurt behandelt worden, da ein bezüglicher Antrag von Cassel vorlag. Ich will aus diesen Verhandlungen nur einen Punkt erwähnen, der die Sache am entschiedensten trifft. — Man legte von Seiten der landwirthschaftlichen Vertreter den Schwerpunkt darauf, daß in der Festsetzung der Abladefrist nicht unter einen 12stündigen Tag heruntergegangen werden dürfe, wobei hervorgehoben wurde, daß bei erheblichen Entfernungen der Adressaten vom Bahnhof es sogar wünschenswerth sei, die Frist noch über 24 Stunden hinaus zu verlängern, während bekanntlich ganz im Gegentheil die Staatsbahnverwaltung im Laufe dieses Sommers diese Frist für weite Verkehrsgebiete wesentlich verkürzt hatte, so daß man eine Zeit lang schon dahin gekommen war, dieselbe auf 6 Stunden zu verkürzen. Freilich wurde in Folge der allgemeinen Unzufriedenheit über diese Bestimmung die 6stündige Frist bald überwunden und man ist bereits wieder auf die allgemeine Norm „eines Tages" zurückgekommen.

M. H.! Lassen Sie sich nicht durch Ihr sogenanntes Gerechtigkeitsgefühl und durch Theilnahme für entfernt liegende Ortschaften und Gegenden bestimmen, für eine längere Abladungsfrist zu bestimmt einzutreten, denn es giebt auch Verhältnisse, in denen die Interessen sehr wider einander streiten und in denen es sehr zweifelhaft erscheint, ob eine Verlängerung oder Verkürzung der Frist mehr im Interesse der Landwirthschaft liegt. Darüber gewinnt man aber erst einen klaren Blick, wenn man eingehend in der Sache arbeitet und wenn man statistisches Material ansieht. Gegenüber kleineren sichtbaren Vortheilen ergeben sich dann mitunter größere Nachtheile, und so auch bei dieser Frage! Beachten Sie nur, daß das Eisenbahnbetriebsmaterial einer Bahnverwaltung stets einen gewissen durchschnittlichen Umfang haben muß, der im Verhältniß steht zu dem Verkehr überhaupt; über diesen allgemeinen Verkehr entscheiden aber nicht einzelne Vorkommnisse, sondern der Jahresdurchschnitt.

Wollen Sie nun plötzlich die Lagerfrist in nur irgend erheblichem Maße verlängern, so stellen Sie in Consequenz davon an die Bahnverwaltungen implicite die Forderung, das Betriebsmaterial um $^1/_6$ oder $^1/_3$ zu vermehren. M. H.! Das ist aber eine Forderung, die wohl erwogen werden muß, und, wenn Sie dieselbe zu erheben Bedenken tragen, so wiederhole ich, daß es auch Fälle giebt, wo selbst die 12stündige Frist noch zu hoch erscheint und wo das etwa zu zahlende Lagergeld nur ein kleines Opfer gegenüber dem großen Vortheil, die Lowry schnell wieder frei zu bekommen, repräsentirt. — Ich will aber keineswegs leugnen, daß

in dieser Beziehung ein gewisser Schutz gewährt werden muß, und da sagt — wenn ich nicht irre — der § 9 des Betriebs-Reglements der deutschen Eisenbahnen, daß die Verwaltungen das Recht haben, in einzelnen Fällen einen Nachlaß zu gewähren. Wie es in den süddeutschen Staaten ist, weiß ich nicht, es wird sich aber wohl ähnlich verhalten.

Auf Grund dieser Bestimmungen kann ich speciell aus der Provinz Sachsen anführen, daß dort in mehreren mir bekannten Fällen ein Nachlaß bezüglich der Abholungsfrist gewährt worden ist. Bei allen diesen Fragen kommt es ja auf Prüfung in den betreffenden speciellen Fällen und Verhältnissen an.

Ich kann also nur davor warnen, diesen so speciell gehaltenen Antrag anzunehmen. Wollen Sie das materiell befürworten, was Herr Dr. Stöckhardt empfohlen hat, so können Sie dies ja allerdings dadurch zu erreichen suchen, daß Sie es als schätzbares Material zur Kenntnißnahme und eingehenden Prüfung irgend einer Instanz des Reichseisenbahnwesens überweisen. — Ich möchte aber doch von diesem Wege abrathen; es kommt ja doch diese ganze Verhandlung zur Kenntniß des Publikums und das genügt. Ich bitte daher, zur Tagesordnung überzugehen.

von Borries-Eckendorf: Der Antrag, wie er gestellt ist, ist allerdings unannehmbar; ich möchte aber andererseits davor warnen, daß wir stricte blos zur Tagesordnung übergehen. M. H.! Ich will durch ein Beispiel zu erläutern suchen, wie ungenügend die jetzigen Einrichtungen sind. Ich will annehmen, daß auf dem Bahnhof Bielefeld Güter für mich, vielleicht ein Doppelwaggon, am 20. Vormittags ankommen, dann bekomme ich am 21. die Nachricht, daß ich am 20. Abends bei Strafe von 6 Mark die Waaren abholen soll. Das ist ein Nonsens. Es ist diese Praxis aber 5, 6 Jahre lang geübt worden und das geschieht, obgleich von Bielefeld nach Heepen in der unmittelbaren Nähe von Eckendorf eine Telephon-Verbindung existirt und es ganz leicht wäre, daß die Bahn-Verwaltung mir per Telephon rechtzeitig Mittheilung machte. Dieser Mißstand ist nicht allein mir auf dem Bahnhof in Bielefeld passirt, sondern es ist dies auf allen benachbarten Bahnhöfen der früheren Köln-Mindener Bahn Praxis gewesen, und das muß nothwendig abgeändert werden. Denn, m. H., es müßte doch unbedingt heißen: binnen 24 Stunden oder meinetwegen sage man: binnen 12 Stunden nach erhaltener Nachricht müssen die angekommenen Güter abgenommen werden. Aber die Praxis, daß auf Verlangen nach 12 Stunden, ja sogar nach 6 Stunden, nachdem das Avis abgesandt ist, ganz gleichgültig, ob es unterwegs irgendwo stecken bleibt, die Waare von der Station abgeholt sein soll, ist doch außerordentlich verkehrt und bedarf absolut einer Remedur. Ich will jetzt keinen bestimmten Antrag stellen, aber wünschen möchte ich eine Abänderung der Bestimmungen dahin, daß 24 oder auch 12 Stunden nach erhaltener Ankündigung der Adressat die Waaren und Güter abnehmen müsse, weil die Bestimmung: „24 Stunden nach Absendung des Avis", keinen vernünftigen Sinn hat.

Ich würde einen derartigen Antrag stellen, wenn es möglich wäre, ihn heute noch im Plenum zu erledigen. Da ich dies nicht für möglich halte, stelle

ich den Antrag, daß dieser Gegenstand, den wir heute nicht definitiv erledigen können, auf die nächstjährige Tagesordnung gesetzt werde. Er ist wichtig genug, um besprochen zu werden und einen Beschluß zu veranlassen.

von Oehlschlägel-Oberlangenau: M. H.! Ich möchte Sie bitten, dem zu erwartenden Antrag des Herrn von Borries Ihre Zustimmung zu geben, denn ich halte auch dafür, daß es bedauerlich wäre, wenn der Landwirthschaftsrath über diese Frage einfach zur Tagesordnung überginge. Ohne Zweifel ist die Landwirthschaft in der für Alle gleichen Bestimmung, in einer gewissen Frist die Güter abzunehmen, benachtheiligt; um so mehr haben wir das Recht und die Verpflichtung, diese Interessen zu vertreten, wo wir jetzt immer mehr zu dem Staatseisenbahnsystem übergegangen sind. Die Eisenbahnen sind nicht wie der gewöhnliche Verkehrsfuhrmann zu betrachten, der alle Leute gleich behandelt, sondern sie haben den Bedürfnissen der Interessenten gleichmäßig Rechnung zu tragen. Wenn nun Eisenbahnen gebaut werden, ist auf diejenigen Verkerhrspunkte Rücksicht zu nehmen, wo eine größere Masse von Menschen beisammen wohnt. In gleichem Maße läßt sich jedem vereinzelt auftretenden Verkehrsinteresse Rechnung tragen und scheint es mir daher nicht mehr als gerecht zu sein, daß wenigstens den ländlichen Betriebsstätten, die nicht gerade an dieser Hauptlinie liegen und infolge dessen nicht das Glück haben, eine Haltestelle in der Nähe zu haben, wenigstens darin Rechnung getragen wird, daß ihnen in der Bestimmung über die Abnahme der Güter thatsächlich gleiche Behandlung widerfährt. Und das ist nicht der Fall, wenn für Alle ein gleicher Zeitpunkt bestimmt wird. Ich meine also, daß man nicht einen Minimalsatz machen soll, sondern daß man im Prinzip anerkennt, daß, jenachdem Jemand näher oder entfernter wohnt, er eher oder später die Verpflichtung hat, die Güter abzunehmen. Ich meine, daß die Herren, die sich mit der Abfuhr der Güter von der Bahn in den Städten befassen, die Spediteure, zu einer viel schnelleren Abnahme angehalten werden können; aber wenn es z. B. so weit kommt, wie es mir passirt ist — ich will hier nicht darüber klagen, ich werde mir schon an anderer Stelle Abhilfe zu verschaffen suchen — daß in der Nacht von Neujahr zum Sonntag ein expresser Eilbote kommt mit einer Karte, inhaltlich deren eine Lowry Kohlen abzuholen ist, und behufs deren Abnahme uns aus dem Bette treibt — so sind das doch Belästigungen, die nicht vorkommen sollten; das ist einfach rücksichtslos, weil ja ein Sonntag dazwischen ist, an welchem doch nicht abgeholt werden kann. Man sieht, wie Seitens der Eisenbahnverwaltungen die Vorschriften nicht aus richtigen Gesichtspunkten gehandhabt werden. Ich meine also, es ist eine Revision der Bestimmung wohl angezeigt und ist es die Pflicht des Landwirthschaftsraths, die in dieser Beziehung beeinträchtigten Interessen der Landwirthschaft zu schützen. Ich hoffe, daß, wenn eine besondere Commission oder Referenten sich mit der Frage zu beschäftigen haben, man doch vielleicht in einer der nächsten Sitzungen dazu kommen wird, Vorschläge zu machen, die Beachtung verdienen und den landwirthschaftlichen Interessen gerecht werden.

Freiherr von Hoevel-Herbeck: M. H.! Den Antrag von Weimar möchte

ich bitten, abzulehnen, denjenigen des Herrn von Borries können wir event. annehmen, müssen dann aber die Hoffnung aussprechen, daß positive Vorschläge gemacht werden; denn ich mache die Herren darauf aufmerksam, daß das Eisenbahn-Betriebsreglement, wie es vorliegt, ziemlich unangreifbar ist. Im § 59 heißt es: es sollen mindestens 24 Stunden Frist gegeben werden; die Eisenbahnverwaltungen können diese Frist nach oben verlängern, aber nicht nach unten verkürzen. Nun heißt es aber im § 60: wenn der Betrieb gestört wird, wenn die Güter sich anhäufen, so kann die Eisenbahnverwaltung zur Regulirung des Betriebes auf einen niedrigeren Termin gehen. Dieser Passus ist fast in der ganzen Provinz Westfalen, in einem Theile von Hannover, in der Rheinprovinz benutzt worden, und man hat ganz einfach die Frist auf 6 Stunden gesetzt. Das mußte wieder aufgehoben werden und dann wurde die Frist auf 12 Stunden normirt. Was sollen wir mit einem allgemeinen Satze bei dem Eisenbahnministerium ausrichten, wenn die Bestimmungen so liegen, daß wir zugeben müssen, daß 24 Stunden und mehr Frist je nach dem Ermessen der Bahn gegeben werden können? Die kleinen Chikanen auf den abgelegenen Linien sind für uns durchaus unfaßbar. Dafür haben wir jetzt auch ein Mittel, um unsere Klagen und Beschwerden an den Mann zu bringen: auf den Eisenbahnconferenzen, an denen ich schon sehr lange theilnehme, haben wir mit der Königlichen Direction in Hannover, in Elberfeld mit der Köln-Mindener Bahn, mit der Rheinischen Bahn, mit der Westfälichen Bahn eine ganze Masse Sachen durchgesprochen und applanirt. Also, ich bitte, diesen allgemeinen Antrag fallen zu lassen und den Antrag des Herrn von Borries anzunehmen; dann wollen wir hoffen, daß die Vereine, die für diesen Antrag sind, ganz specielle Vorschläge uns zu machen haben, die wir annehmen, und die wir unter unserer Verantwortlichkeit als gut und genügend dem Ministerium unterbreiten können. Ich sage Ihnen freilich, m. H., wir werden solche nicht fertig bringen, aber nehmen Sie den Antrag des Herrn von Borries immerhin an.

Uhlemann-Görlitz: Ich wollte mich auch dafür aussprechen, den Antrag nicht kurzer Hand abzuweisen durch Annahme einer Tagesordnung. Sie sehen schon aus der Debatte, daß es wirklich eine Sache betrifft, die der Remedur bedarf. Nun dürfen wir natürlich den Eisenbahnen nicht zumuthen, daß sie von ihren Bestimmungen, die wir als korrekt anerkennen müssen, abgehen sollen; wohl aber wird es möglich sein, daß der Landwirthschaftsrath eine Empfehlung dahin ausspricht, möglichst liberal zu verfahren mit den Frachtempfängern, die weit entfernt von der Bahn wohnen. Ich mache auf ein Beispiel in Sachsen aufmerksam, wo plötzlich die genannte Frist auf 6 Stunden herabgesetzt wurde; es erhob sich aber in unserer Landesvertretung ein gewaltiger Sturm dagegen, der bewirkte, daß nach vielleicht 4 Wochen die 6stündige Frist wieder abgestellt und wie früher in der Regel eine 24stündige Frist wieder gewährt wurde. Man muß natürlich bei Fällen, wie die eben erwähnten, auch wieder im Auge behalten, daß im Bahnhof in kurzer Zeit geräumt werden muß, um den Verkehr aufrechtzuerhalten. Ich würde also auch den Antrag des Herrn von Borries, der wohl dahin geht, daß der Landwirthschaftsrath das nächste Mal darüber verhandeln soll, zur Annahme empfehlen; es wird dadurch ausgedrückt, daß wir nicht kurzer

Hand über den Antrag von Weimar hinweggehen und daß Beschwerden vorliegen, denen abgeholfen werden muß. Das Betriebsreglement ist allerdings schwer zu ändern, es werden einige 40 Bahnen daran participiren, es festzustellen; aber wenn auf der letzten Generalversammlung Seiten lange gedruckte Anträge angenommen sind, die mehr oder weniger auch Abänderungen des Betriebsreglements enthielten, so ist es doch möglich, auch hier etwas zu erreichen. Daher wiederhole ich nochmals: nehmen Sie den Antrag des Herrn von Borries an, damit es nicht in landwirthschaftlichen Kreisen den Anschein haben möchte, der Landwirthschaftsrath lege kein Gewicht darauf.

Referent Professor Richter (Tharand): M. H.! Ich erlaube mir, als Referent doch eine Bemerkung einzufügen.

Es sprachen sich eine Reihe von Herren dafür aus, die Frage im nächsten Jahre auf die Tagesordnung zu setzen. Ich möchte den Herrn von Borries, falls sein Antrag die Majorität des Landwirthschaftsraths haben soll, doch bitten, ihn in einer anderen Form einzubringen; so dürfte er hier wohl schwerlich irgend etwas erreichen. Wenn wir in dieser Richtung überhaupt etwas thun wollen, dann müssen wir einen allgemeinen Antrag stellen, dann müssen wir überhaupt das ganze Betriebsreglement auf die nächste Tagesordnung setzen, denn es giebt im Betriebsreglement auch andere Dinge, die ebenfalls uns beschäftigen können. Geben Sie das in die Hände von sachverständigen Referenten und nehmen Sie nicht eine einzelne Position heraus. Es haben im Deutschen Landwirthschaftsrath in dieser Richtung bereits mehrfach Verhandlungen stattgefunden und es sind nicht alle Beschwerdepunkte damals erledigt worden. Wenn Herr von Borries einen derartigen Antrag zu stellen gedenkt, der sich nicht auf eine einzelne Bestimmung bezieht, dann, glaube ich, ist es auch eher möglich, den Antrag auf die nächste Tagesordnung zu stellen; wird er dagegen angenommen, wie er hier liegt, so sind wir das nächste Mal wahrscheinlich gerade so weit wie heute.

von Borries-Eckendorf: Ich will meinen Antrag gern dahin ändern, daß eine Revision des Betriebsreglements auf die Tagesordnung der nächstjährigen Versammlung des Deutschen Landwirthschaftsraths gesetzt werde.

Freiherr von Nordeck zur Rabenau-Friedelhausen: Ich bin der Anschauung, wer zu viel fordert, bekommt in der Regel wenig. Das Betriebsreglement ist in vielfacher Hinsicht verbesserungsfähig, das kann keinem Zweifel unterliegen. Die Beschwerde, die hier von Weimar vorgebracht worden, ist vollständig gerecht, wenn auch die Form, unter der die Abhilfe verlangt wird, mir nicht die richtige zu sein scheint. Das Betriebsreglement, welches ich hier in Händen habe, ist erlassen vom Reichskanzler; das Forum, wohin wir uns zu wenden haben, wenn wir Veränderungen wünschen, ist dadurch vollständig klargestellt; wir haben uns an den Herrn Reichskanzler zu wenden mit der Bitte, diesen Punkt, der die Landwirthschaft beschwert, abzuändern.

(Vorsitzender: Das nützt ja nichts!)

— Ja, wenn Sie wissen, daß es nichts nützt, dann allerdings ist es besser, nicht erst einen derartigen Schritt zu thun; ich bin aber anderer Meinung. Ich bin der Meinung, daß, wenn Beschwerden von der Landwirthschaft kommen, der Herr Reichskanzler zuvorkommend denselben Rechnung zu tragen geneigt ist, vorausgesetzt, daß sie gerecht sind.

Im Betriebsreglement steht im Art. 60:

„Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen."

Das Lagergeld ist es, worüber sich die Herren beschweren. Dann heißt es im § 59 unter 2:

„Die Fristen, binnen welchen die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt, und auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslocalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht."

M. H.! Diese Fristen ändern sich sehr oft. Als ich hierher fuhr, las ich unterwegs einen neuen Anschlag am Stationshaus Kreienfen: „Von heute ab sind 8 Stunden Ausladungsfrist gestattet." M. H.! Das ist ein Zustand, der nicht wohl fortbestehen kann und geregelt werden muß.

Eine zweite Hauptfrage ist die: von wann ab beginnt die Ausladefrist zu laufen.

(Zuruf: Von der Absendung der Benachrichtigung!)

— Wo steht das?

(Zuruf: Im Betriebsreglement!)

— Ich habe es nicht darin gefunden.

(Zuruf: Es steht aber darin!)

Jedenfalls ist das vollständig unrichtig und unzulässig und gegen alle juristische Grundsätze verstoßend, denn die Frist kann erst laufen von dem Augenblicke an, wo die Sache insinuirt resp. mitgetheilt ist. Es ist schon vorgekommen, daß Leute solche Nachrichten bekommen haben, nachdem die Frist abgelaufen war. Nun habe ich die Anschauung, daß man solche Fälle zur gerichtlichen Cognition gelangen lassen soll, dann wird meines Erachtens nach allgemeinen juristischen Grundsätzen dahin entschieden werden:

Die Ausladefrist läuft erst vom Momente der Insinuation resp. Mittheilung.

Die Möglichkeit solcher Irrungen muß abgeschnitten werden und darum wollen wir uns an den Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen wenden, diesem unzweifelhaft bestehenden Uebelstande abzuhelfen, der wird helfen.

Vorsitzender: M. H.! Es ist ein Antrag eingebracht worden von Herrn Geibel:

„Der Landwirthschaftsrath wolle beschließen:

den Antrag Weimar, betreffend Verlängerung der Lagerfrist, von der Tagesordnung der diesjährigen Plenarsitzung abzusetzen und dem Ausschuß zur Vorberathung für die nächste Plenarsitzung zu überweisen."

Ich frage, ob Herr Stöckhardt vielleicht seinen Antrag zu Gunsten des vorstehenden zurückzieht?

Geheimrath Stöckhardt-Weimar: Ich will nur das Interesse meiner Auftraggeber wahren und bin völlig mit diesem Antrage einverstanden, da in der vorgeschlagenen Weise das Interesse am besten gewahrt wird.

Vorsitzender: Und Herr von Borries?

von Borries-Eckendorf: Ich ziehe den meinigen gleichfalls zu Gunsten dieses Antrags zurück.

Beschluß.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt:

den Antrag Weimar, betreffend die Verlängerung der Lagerfrist, von der Tagesordnung der diesjährigen Plenarsitzung abzusetzen und dem Ausschuß zur Vorberathung für die nächste Plenarsitzung zu überweisen.

Preis dieses Heftes 70 Pf.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

V. Jahrgang. 1881. Heft Nr. 9.

Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths.

Erscheint in zwanglosen Heften.
Preis des Jahrgangs 1881 6 Mark.

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben vom Vertreter des Generalsecretairs
Prof. Richter-Tharand.

Man subscribirt bei dem Generalsecretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths Berlin W., Leipzigerstr 135 und der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin SW., Zimmerstr. 91.

Inhalt: Die landwirthschaftliche Verwerthung der städtischen Fäkalstoffe. Referat und Verhandlungen.

Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths.

IX. Plenarversammlung 1881.

Die landwirthschaftliche Verwerthung der städtischen Fäkalstoffe.

Commissions-Antrag.

I. Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen:
an die deutschen Landesregierungen die Bitte zu richten,

a. bei den größeren Städten, überall dort, wo es in Betracht kommt, durch Hilfe billiger Eisenbahn- und Wasserfrachten möglichst auf Nutzung der werthvollen städtischen Abfallstoffe für die Landwirthschaft hinwirken zu wollen;

b. daß die Statistik von Production und Verbleib der landwirthschaftlich wichtigen städtischen Abfälle genauer als bisher bearbeitet werde;

c. daß die Ausführung städtischer Berieselungs-Anlagen von der Concession der Landesregierung abhängig gemacht werde.

II. Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle dahin wirken:
daß an geeignetem Orte eine Versuchsstation errichtet und unterhalten werde, welche wissenschaftliche Versuche über die Verwendung der städtischen Spüljauche als Rieselwasser und deren Einfluß auf das Grundwasser auszuführen zur Aufgabe erhält.

III. Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle ferner beschließen:
den deutschen Städten, welche dem Deutschen Landwirthschaftsrathe Mittheilungen über die bez. städtischen Verhältnisse haben zukommen lassen, den Dank des Deutschen Landwirthschaftsrathes zu votiren und dieselben zu ersuchen, zu gestatten, daß das gelieferte Material öffentlich verwendet werden dürfe.

IV. Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle eine populäre Schrift mit Bezug auf die in Deutschland bei der Verwendung städtischer Fäkalien gemachten Erfahrungen und die den Verhältnissen nach zweckmäßigste Verwerthung veranlassen.

Die Commission:

Dr. E. Stöckhardt. Dr. Orth. Richter-Königsberg. Dr. Buerstenbinder. Dr. A. Müller. Dr. Heiden. v. Langsdorff.

Verhandlungen.

Freitag, den 21. Januar 1881.

Der Vorsitzende, Ritterschafts-Director von Wedell-Malchow eröffnet die Sitzung und theilt zunächst mit, daß Se. Excellenz der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, Herr Dr. Lucius, der heutigen Sitzung wiederum beiwohne, wofür er ihm den Dank der Versammlung ausspreche, und daß Se. Excellenz der Herr Minister für öffentliche Arbeiten, Herr Maybach, den Herrn Regierungsrath Benthin committirt habe, um an der Verhandlung ebenfalls Theil zu nehmen. — Eine Einladung zur heutigen Sitzung sei auch an den Magistrat von Berlin ergangen, welcher jedoch, wie in einem verbindlichen Schreiben des Herrn Oberbürgermeisters von Forckenbeck an den Vorstand mitgetheilt wird, wegen Kürze der Zeit und dem Mangel an Vorbereitung leider nicht nachgekommen werden könne. Es wohnen ferner der Versammlung auf Einladung des Vorstandes bei: Herr Prof. Dr. Alexander Müller-Berlin, Herr Ingenieur-Capitain Liernur-Frankfurt a. M., zur Zeit in Berlin, und Herr Ingenieur Keller-Karlsruhe. Der Vorsitzende spricht auch diesen Herren den Dank der Versammlung für ihr Erscheinen aus und ertheilt das Wort demnächst dem Referenten:

Oekonomierath Dr. Buerstenbinder-Braunschweig:

Meine hochgeehrten Herren! In der Sitzung der vorigen Session am 29. Januar v. J. ist ein Beschluß gefaßt worden, dessen Tenor folgendermaßen lautet:

„Zur besseren Ausnutzung der städtischen Abfallstoffe und zur Verfolgung der hygieinischen und financiellen Interessen der Stadt- und Landbewohner in dieser Frage, wird eine ständige Commission niedergesetzt, bestehend aus 5 Mitgliedern mit dem Rechte der Cooptation, welche den Auftrag erhält, sich mit den betreffenden Behörden, namentlich in größeren Städten mit verschiedenen Systemen der sogenannten Städtereinigung ins

Einvernehmen zu setzen und in der nächsten Session über das bis dahin erzielte Ergebniß Bericht zu erstatten."

Diese Commission hat von dem ihr gewährten Rechte der Cooptation Gebrauch gemacht, und es sind folgende Herren von den 5 Mitgliedern des Landwirthschaftsraths: Geheimrath Dr. Stöckhardt-Weimar, Rabe-Hamburg, v. Langsdorff-Dresden, Dr. Buerstenbinder-Braunschweig, Professor Dr. Orth-Berlin, welche die ursprüngliche Commission bildeten, cooptirt worden: Prof. Dr. Ranke-München, Generallandschaftsrath Richter-Königsberg, Freiherr von Wöllwarth-Hohenroden, Prof. Dr. Alexander Müller-Berlin, Gutsbesitzer Depken zu Schwachhausen bei Bremen, Gutsbesitzer Freyeisen zu Sachsenhausen bei Frankfurt a. M. und Prof. Dr. Heiden zu Pommritz.

Die genannten Herren haben auch zum großen Theil den Sitzungen der Commission beigewohnt. Es hat die Commission 3 Sitzungen gehalten, 2 in Berlin, 1 in Danzig, und sie hat neben den Verhandlungen auch zugleich Gelegenheit genommen, da, wo es die Verhältnisse gestatteten, in verschiedene Systeme der Städtereinigung, resp. der Entfernung der städtischen Fäkalstoffe Einsicht zu nehmen. In der ersten Sitzung, die am 5. März v. J. in Berlin stattfand, erstreckten sich die Verhandlungen vorzugsweise darauf, in welcher Weise die Aufgabe der Commission der Lösung zugeführt werden solle. Es wurde beschlossen, wie schon im Auftrage der Commission lag, die größeren Städte Deutschlands, und zwar diejenigen, die über 30,000 Einwohner hätten, aufzufordern, ihre Erfahrungen betr. die Verwerthung der Abfallstoffe mitzutheilen. Indeß suchte die Commission auch von anderen Städten, seien sie kleiner als die genannten, seien sie im Auslande gelegen, Material zur Lösung der sie beschäftigenden Frage zu erhalten und zu verwerthen. Es wurden ferner in dieser Sitzung die Fragen festgestellt, welche den Städten zur Beantwortung vorgelegt werden sollten, um über die in den verschiedenen Städten bestehenden Einrichtungen ein möglichst klares Bild zu erlangen. Diese Fragen sind ziemlich umfassender Art. Es wurden dabei erstens allgemeine Gesichtspunkte vorangestellt über Namen der Stadt, Zahl der Einwohner, den Raum, über welchen sich die bebaute Fläche erstreckt, Dichtigkeit der Bevölkerung, Bodenverhältnisse, über das Brennmaterial, welches vorzugsweise zur Verwendung gelangt, über Ableitung der Tagwasser, der Haus-, Wasch- und Fabrikwasser, ferner über die respectiven städtischen Wasserleitungsverhältnisse, über die Gesundheitsverhältnisse und dergleichen. Ferner wurden noch besondere Fragen formulirt über die menschlichen Auswurfstoffe, über Einrichtungen zu deren Ansammlung, über die Kosten derartiger Einrichtungen, ob dieselben desinficirt werden oder nicht, über Vorschriften in Bezug auf die Entfernung, über die Zusammensetzung und Verwerthung, über Beiträge zu den Kosten seitens der Hausbewohner, Verwendung und Verfrachtung der Fäkalstoffe, Erlös aus denselben, Absatzgebiet, Betriebskosten sowie jährliche Gesammtkosten der Reinigung für die Stadtverwaltung. Zum Schluß wurden noch Fragen aufgestellt, die vorzugsweise seitens der Verwaltung derjenigen Städte zu beantworten waren, welche bereits canalisirt haben. Ferner erstreckte sich der Fragebogen auf die Art der Entfernung des trockenen Unraths, auf die Straßenreinigung und die vorhandenen Verbesserungsbestrebungen und Vorschläge, sowie Aussichten für dieselben.

Dieser umfangreiche Fragebogen ist mit einem Anschreiben des Vorstandes des Deutschen Landwirthschaftsraths an 57 Städte gesandt worden, und ich kann hier gleich mittheilen, daß bis jetzt 26 Beantwortungen, zum Theil höchst interessante und wichtige Mittheilungen umfassend, eingegangen sind. Ich erlaubte mir vorhin schon darauf aufmerksam zu machen, daß die Commission es auch für ihre Pflicht gehalten hat, sich mit verschiedenen Einrichtungen zur besseren Entfernung, resp. Verwerthung menschlicher Fäkalien vertraut zu machen. Eine höchst interessante Einrichtung, die allerdings nicht für die Häuser großer Städte im Allgemeinen, aber sehr wohl für allein gelegene Fabriketablissements sich eignet, ist das sogenannte Scheiding'sche Feuerkloset. Es beruht, um das kurz zu erwähnen, dieses Feuerkloset auf dem Princip, daß die menschlichen Auswurfstoffe gleich nach ihrem Freiwerden durch Feuer vernichtet werden und dadurch die Nachtheile für den Boden in Bezug auf seine Verpestung vollständig aufgehoben sind, ohne doch die Benutzung der in den Fäkalien enthaltenen Pflanzennährstoffe für die Bodencultur ganz zu beseitigen. Denn wenn auch die stickstoffhaltigen Stoffe durch das Feuer vernichtet werden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die werthvollen Mineralstoffe doch zur Verwendung gelangen können. Der Apparat ist äußerst einfach. In der untersten Etage des Gebäudes wird der Kloset-Ofen aufgestellt, und mittelst Abfallröhren werden ihm aus den verschiedenen Etagen die Kothmassen zugeführt. Mittelst einer mechanischen Vorrichtung werden die Kothmassen von einem nach der Beschwerung frei werdenden Papierstücke aufgenommen und gelangen so, ohne auf dem Wege das Rohr zu verunreinigen, an ihren Bestimmungsort. Der Urin wird von der festen Masse getrennt und nimmt seinen Weg durch eine mit einem Siebe versehene Fangschale in einen mit dem Klosetofen zusammenhängenden Abdampfapparat. Es ist übrigens auch die Möglichkeit gegeben, ohne die Fäkalien vollständig durch Feuer zu vernichten, sie blos so weit abzudampfen, daß sie im trockenen Zustande als Dünger benutzt werden können. Die ganze Procedur vollzieht sich höchst einfach. Die sich entwickelnden Gase nehmen ihren Weg in den Schornstein und die Bedienung bekommt die Auswurfstoffe nicht zu Gesicht, noch weniger damit in Berührung, da lediglich die Asche zu entfernen bleibt. Nur 1—2 Stunden des Tages muß das Feuer unterhalten werden; die Kosten der Heizung werden bei einer Frequenz von 200 Personen auf 15—20 Pfg. für den Tag berechnet. Bei der Neuheit und sinnreichen Einrichtung der Anlage glaubte die Commission, dieselbe in ihrem Bericht nicht übergehen zu dürfen.

Die Commission nahm ferner Gelegenheit, einen Besuch auf den Berieselungsfeldern von Osdorf bei Berlin zu machen und die Berieselungsanlagen des Herrn Ingenieur Schweder bei Lichterfelde zu besichtigen. Durch die Freundlichkeit des Herrn Lieutenant Ring zu Düppel wurde ihr auch der d'Heureuse'sche Jauchewagen vorgeführt. Durch die sinnreiche Construction dieses Wagens ist es möglich, flüssige Latrinenmassen auf eine verhältnißmäßig große Fläche zu vertheilen, und soll derselbe in neuester Zeit noch Verbesserungen, resp. Vereinfachungen erfahren haben. Von Herrn Prof. Alexander Müller wurde die Commission auch in die Victoriaschule in Berlin geführt, woselbst das Friedrichs'sche Desinfectionsverfahren für die Wasserklosets angewendet wird, und nahm dieselbe endlich noch

die Heidelberger Tonneneinrichtung auf dem Joachimsthaler Gymnasium in Augenschein.

Die zweite Sitzung fand am 21. December v. J. in Danzig bei Gelegenheit der 53. Naturforscherversammlung statt. Es wurde hier über die bisher eingegangenen Beantwortungen des Fragebogens seitens der Städte Bericht erstattet; es war ferner die Gelegenheit geboten, den Sitzungen der X. Section für landwirthschaftliches Versuchswesen der Naturforscherversammlung, beizuwohnen. Es wurden in dieser Section interessante Vorträge gehalten, so der Vortrag von Prof. Alex. Müller über Unterbringung und Verwerthung der städtischen Abfallstoffe, ferner von Dr. Fleischer, dem Dirigenten der Moorversuchsstation in Bremen, über einige auf Grund statistischer Erhebungen und chemischer Analysen festgestellte Zahlen für die Menge von Pflanzennährstoffen, welche in den wirklich zur Abfuhr gelangenden Unrathmengen einiger Städte enthalten sind.

Es schloß sich daran im Verein mit vielen Agriculturchemikern ein Besuch der Commissionsmitglieder auf den Rieselfeldern zu Heubude bei Danzig.

Die dritte Sitzung endlich hat am 16. Januar d. J. in Berlin stattgefunden. Es wurde zunächst über die eingegangenen Antworten der Städte Bericht erstattet. In der sich daran schließenden Discussion wurde von Herrn Prof. Dr. Müller im Anschluß an eine Methode der Latrinenverwerthung vermittelst Torfstreu darauf aufmerksam gemacht, daß sich in Christiania ein ähnliches System, wie das erwähnte, nämlich das einer Vermischung der Kothmassen mit Torfmull und Kalk seit ungefähr 20 Jahren bewährt habe und obligatorisch geworden sei. Der genannte Herr wurde von der Commission ersucht, nähere Erkundigungen darüber einzuziehen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß in Leipzig seit zwei Jahren die Desinfection mit Friedrich's und ähnlichen Desinfectionsmitteln obligatorisch geschehe, daß aber, weil der Ablauf der flüssigen Theile aus den Senkgruben gestattet und der Rückstand deshalb werthlos ist, das Verfahren als irrationell betrachtet werden muß. Es wurde ferner darauf aufmerksam gemacht, daß durch zu starke Desinfection der Fäkalmassen z. B. durch Carbolsäure oder Eisenvitriol dieselben für junge Pflanzen leicht schädlich werden könnten, wie denn auch Eisenoxydulsalze sind für junge und zarte Pflanzen als unbedingt schädlich zu betrachten sind. Als dringender einstimmiger Wunsch der Commission wurde aufgestellt, ohne daß dieselbe glaubte, diesen Wunsch in einen directen Antrag formuliren zu sollen, daß möglichst dahin zu wirken sei, daß Institute, wie das hiesige landwirthschaftliche Museum und die Sammlungen an den polytechnischen Schulen, Apparate, welche zur Demonstration in dieser wichtigen Frage dienen können, zur Aufstellung bringen möchten, also z. B. die verschiedenen Tonnen, die Delfter, die Heidelberger mit den dazu gehörigen Apparaten, um sie luftdicht zu verschließen; ferner könnten auch Abbildungen und Modelle dort am besten ihre Stelle finden. Bei der Wichtigkeit, welche diese Frage heute hat, wo die Stadtverwaltungen es dankbar anerkennen würden, wenn sie Gelegenheit hätten, durch ihre Vertreter von diesen Einrichtungen an bestimmten Orten Kenntniß zu nehmen, glaubte die Commission, den vorhin näher bezeichneten Wunsch aussprechen zu müssen. Die Kosten für die Erfüllung desselben sind bei den Mitteln, welche diesen Sammlungen zu Gebote stehen, ja unbedeutend.

Die Commission ernannte ferner in dieser Sitzung ihren Referenten, dem die Aufgabe zu Theil wurde, die Anträge der Commission zu motiviren. Die Zeit für den Referenten war, da diese Sitzung erst am Sonntag stattfand, sehr kurz, und ich muß deshalb um Entschuldigung bitten, wenn ich mich im Referate möglichst beschränke. Wenn Sie, m. H., die Acten hier betrachten wollen, die durchzuarbeiten waren, um Ihnen in möglichst conciser Weise einen Ueberblick über die von der Commission erzielten Resultate zu geben, so darf ich wohl auf Nachsicht hoffen. Ich möchte ausdrücklich noch erwähnen, daß die Commission ihre Arbeiten durchaus noch nicht für beendet hält; sie ist ja auch als ständige Commission gewählt worden, und es ist noch viel und wichtiges Material im Rückstande, dessen Erlangung in Aussicht steht. Dagegen glaubte sie aber, bei dem reichlich vorliegenden Material berechtigt zu sein, schon jetzt gewisse Anträge zu stellen, welche zeigen sollten, daß die Commission sich gewissermaßen ein Ziel ihrer künftigen Thätigkeit schon vorgezeichnet hätte. Diese Anträge sind derart, daß sie vorzugsweise zur Erleichterung und Förderung der Commissionsarbeiten dienen sollen, wollen aber nicht als schon definitive Beschlüsse angesehen werden, welche gleichsam eine Kritik über die verschiedenen Verwerthungen der Fäkalien und eine Kennzeichnung der besten Methode in sich schließen.

Ehe ich nun auf die Motivirung dieser Anträge eingehe, möchte ich mir erlauben, Ihnen in Kürze einen Ueberblick zu geben über das der Commission reichlich zugegangene Material, welches vorzugsweise in der Beantwortung des Fragebogens besteht. Es sind zwar der Commission auch noch manche sonstige werthvolle Mittheilungen gemacht worden, dieselbe hatte aber nicht Zeit, darüber in Verhandlung zu treten und werden die einzelnen Mitglieder der Commission, soweit sie darüber näher unterrichtet sind, hier noch weitere Mittheilungen machen.

Abgesehen davon, daß die Reichhaltigkeit des eingegangenen Materials, über das ich zu referiren habe, mir eine gewisse Beschränkung auferlegt, möchte ich noch darauf hinweisen, daß in dem Anschreiben an die Städte vom Vorstande des Deutschen Landwirthschaftsraths bemerkt ist, daß eine Veröffentlichung der gesammelten Berichte vorläufig nicht beabsichtigt ist und in keinem Falle ohne vorherige Anfrage bewirkt werden würde. Die Commission hat aber geglaubt, ihren Referenten ermächtigen zu sollen, über thatsächliche Verhältnisse, wie sie sich in den einzelnen Städten vorfinden, Bericht zu erstatten, wenn er auch über genauere finanzielle Aufstellungen stillschweigend hinweggehen muß sowie über die vielfachen recht ausführlichen Mittheilungen über Gesundheitsverhältnisse, Versorgung der Stadt mit Wasser und dergl. Es ist ja auch die Sitzung des Landwirthschaftsraths nicht im vollen Sinne als öffentliche zu betrachten, und ich glaube darum keinen Vertrauensbruch zu begehen, wenn ich kurze Notizen aus den eingegangenen Berichten zum Vortrag bringe, wobei ich noch betone, daß über manche Städte nur Berichte einzelner Commissionsmitglieder vorliegen, bei denen eine solche Reserve nicht zu beachten ist.

Was zuerst die Stadt Königsberg betrifft, welche ca. 133,300 Einwohner, 8880 Häuser auf 235 ha besitzt, so findet die Ableitung der Tage-, Küchen- Wasch- und Fabrik-Wasser durch offene Rinnsteine und Canäle in den Pregel statt. Eine regelmäßige Canalisation ist in Aussicht genommen, das Project für

jetzt aber zurückgelegt. Die Stadt hat zwei Wasserleitungen, und was das Entfernen der Fäkalien anbetrifft, so ist ein Abfuhrsystem eingerichtet; meistens werden die Fäkalstoffe in Eimern gesammelt. Senkgruben sind wenige vorhanden. Die Abfuhr findet in den frühen Morgenstunden statt und ist durch städtisches Statut geregelt. Die Latrine wird nach städtischen Plätzen geschafft und von Gutsbesitzern der Nachbarschaft abgefahren. Die Stadt besitzt einen Fuhrpark von 127 Pferden, welche Nachmittags für die städtische Bauverwaltung verwendet werden, und erzielt dabei einen beträchtlichen Ueberschuß. Eine Privat-Abfuhrgesellschaft ist gleichfalls vorhanden.

Posen hat ca. 64,733 Einwohner, 1392 Wohnhäuser mit 14,925 Haushaltungen auf 350 ha Flächenraum. Die Stadt hat eine Fluß- und eine Quellwasserleitung. Die Ableitung der Tage- 2c. Wasser geschieht durch Rinnsteine und wenige Canäle in die Bogdanka, einen Nebenfluß der Warthe, oder direct in dieselbe. Ueber Anlage einer Canalisation sind Vorberathungen im Gange. Die Senkgruben sollen statutengemäß wasserdicht angelegt sein. Die Entleerung derselben geschieht durch Ausschöpfen in primitiver Weise und wird die Abfuhr durch Landwirthe bewirkt. Wasserklosets sind durch Regierungs-Verordnung verboten, weil dieselben in die Gruben einmündeten und durch Ueberfüllung und Ueberlauf derselben in die offenen Rinnsteine den ganzen Stadttheil verpesteten. Posen ist in einer bösen Lage. Es ist die Ableitung der Wasserklosets in die Abflußcanäle durchaus verboten und die Stadt weiß nicht, in welcher Weise sie sich ihrer Abfallstoffe entledigen soll. Die wissenschaftliche Deputation für Medicinalwesen in Berlin hat in ihrem Gutachten zur Vermeidung der sanitären Uebelstände Canalisation mit Berieselung empfohlen, event. sei mit ganzer Strenge auf ordnungsmäßige und sorgfältig überwachte Abfuhr hinzuwirken. Ich habe hierzu noch zu bemerken, daß durch Verfügung der vier Ministerien, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und der öffentlichen Arbeiten ein Antrag der Stadt Posen auf Einleitung der Canalwasser in die öffentlichen Flüsse aus sanitäts- und fischereipolizeilichem Interesse nicht genehmigt worden ist. Der Straßenkehricht wird von den Hauseigenthümern zusammengefegt, durch die Stadt auf eigene Kosten nach den Abladeplätzen gebracht und dort verkauft. Der trockene Unrath aus den Häusern wird in Müllgruben gesammelt und gegen Entgelt von kleinen Landwirthen abgefahren.

Bremen hat die Beantwortung des Fragebogens kurz gefaßt, hat aber zwei Broschüren: 1. Die Städtereinigungsfrage und ihre sanitäre und wirthschaftliche Lösung für Bremen von Dr. med. Gildemeister, 2. Bericht, das Bremische Abfuhrwesen betreffend und von Senator Plump, eingesandt. Die Stadt hat 110,000 Einwohner, 18,000 Häuser auf 2278 ha. Die Latrinen müssen den Canälen fern gehalten werden. Es finden sich Latrinengruben, Eimer und wenige Tonnen zur Auffammlung der Fäkalien. Die Abfuhr ist an einen Unternehmer verpachtet, welcher auch die Straßenreinigung besorgt und dafür insgesammt 110,000 M. pro anno erhielt. Für die nächsten 10 Jahre ist die Pachtung für 67,000 M. übernommen worden. Es wurden 1879 ca. 3000 Gruben durch pneumatische Kesselwagen geräumt, durchschnittlich enthielt jede Grube 3,5 cbm Latrinenmasse und wurden dafür ca. 14 M. Reinigungskosten bezahlt. Es existiren 4 Lagerplätze für diese

Stoffe; dieselben werden in bedeckte Bassins geleert und 1000 Liter zu 2 M. von benachbarten Landwirthen bezahlt und in Fässern abgeholt. In den Vorstädten geschieht die Leerung der Gruben ebenso wie in der Altstadt nur durch pneumatische Kesselwagen. Die Entleerung einer Grube auf andere Weise, etwa durch Ausschöpfen, kann nur auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubniß stattfinden. Letztere Art der Entleerung kommt aber nur dann vor, wenn eine Grube wasserdicht hergestellt werden soll und die pneumatische Entleerung die festen Stoffe zurückgelassen hat. Es existiren im Ganzen 4694 Latrinengruben, 1824 Kofferstühle und 13,712 Eimerprivets. Die Latrineneimer werden Nachts vor die Häuser gesetzt, von den Leuten des Gassenreinigungspächters auf die Nachtkarren entleert. Letzterer hat auch die Abfuhr des in Gefäßen auf die Straßen gestellten Hausunraths unentgeltlich zu bewirken. Er hat diese nächtliche Abfuhr zu 5000 M. an die Bauern der Umgegend verpachtet und beträgt die Masse dieses Unrathes etwa 9000 Fuder à 50 Ctr. Gildemeister verwirft das Eimersystem als unästhetisch und sanitätlich gefährlich, da täglich das Spülwasser von ca. 5000 Latrineneimern in die Wasserläufe gelangt. Er verlangt ein systematisch durchgeführtes Canalnetz für Abführung der atmosphärischen Niederschläge, sowie der Haus- und Küchenwasser; ferner ein geregeltes Tonnensystem, am besten nach Heidelberger Muster für Abfuhr der Fäkalien. Die Küchen- und Hauswässer sollen ihre Verwendung durch Berieselung der Wiesen des Bremer Blocklandes finden. Eine der Commission zugegangene Broschüre von Dr. Lorent verlangt im Namen des Gesundheitsrathes Aehnliches. Dr. Fleischer, Dirigent der Moorversuchsstation in Bremen, plaidirt in einer Broschüre „Ueber die finanziellen Ergebnisse des Stadtbremischen Abfuhrwesens in Gegenwart und Zukunft" für Uebernahme der Abfuhr durch die Stadt und Einführung des Delfter Tonnensystems; er glaubt, daß dadurch die Kosten sich bedeutend verringern würden und den Landwirthen der Umgegend die Abfallstoffe besser zu Nutzen kämen. Gestatten Sie mir nun noch einen Ausspruch von Gildemeister zu citiren, weil derselbe dasjenige gerade verlangt, was bei der Bildung der Commission von Ihrer Seite als wesentlichstes Motiv gedient hat. Es heißt Seite 8 der erwähnten Broschüre:

„Die sanitäre Lösung der Frage unter den gegebenen Verhältnissen ist schließlich nur möglich durch energische Mitwirkung der Landwirthschaft, und die Forderung der modernen Wissenschaft, der Naturwissenschaft sowohl als der Wirthschaftslehre, die dem Boden entnommenen Stoffe demselben wieder zurückzugeben, wird auch vom gesundheitlichen Standpunkte aus auf das Entschiedenste gestützt."

Die Stadt Nürnberg mit ca. 91,000 Einwohnern hat Wasserleitung und bewirkt die Ableitung des Tage- ꝛc. Wassers, soweit die Canalisation noch nicht durchgeführt ist, in Straßenrinnen, welche es in die Pegnitz abführen. Ein neues Canalisationsproject ist in der Ausführung begriffen. Städtische und Privatgebäude haben etwa 220 Tonnen nach Heidelberger Muster, es stößt jedoch die Abfuhr dieser Tonnen durch Private auf Schwierigkeiten und ist die Herrichtung einer Tonnenstation und Regelung des gesammten Abfuhrwesens gescheitert. Es sind nur wenige Wasserklosets vorhanden, welche in Gruben münden. Meistens finden sich Latrinengruben, welche jährlich, mindestens alle zwei Jahre, geräumt

werden. Eine Desinfection der Gruben ist nicht obligatorisch. Dort, wo in der Stadt die Canalisation noch nicht durchgeführt ist, wird der Werth des Inhalts der Gruben durch Hinzuleitung der Hauswässer häufig sehr vermindert. Die Gruben werden Nachts durch Landwirthe der Umgegend geräumt, bei Tage durch einen Unternehmer vermittelst der bekannten pneumatischen Apparate. Die Gesammtzahl der Latrinenfuhren pro Jahr beziffert sich auf ca. 15,000. Für die Fortschaffung ist pro cbm Latrine durchschnittlich ca. 3 M. zu zahlen und wird dieselbe meistens in frischem Zustande verwendet. Das Absatzgebiet erstreckt sich auf etwa 2 Stunden im Umkreis und werden mit den Fäkalstoffen von den Kleinbesitzern Cerealien, Gemüse, Tabak und im Winter Wiesen gedüngt. Ein größeres Fabriketablissement — Maschinenbau-Aktiengesellschaft — versendet wöchentlich 7 Waggons Latrine per Eisenbahn nach dem Gute Brandhof bei Hagenbüchach. Haus- und Küchenunrath, sowie Straßenkehricht fährt ein Unternehmer ab und ist dafür an die Stadt pro Kochstelle 2 M., für Gast- und Speisehäuser 6 M. pro anno zu entrichten. Die von der Stadt noch zu deckenden Kosten sind sehr unbedeutend. Asche ist in der Abfuhr nicht mit einbegriffen und muß von den Hausbesitzern selbst durch Fuhrwerksbesitzer, welche pro Fuhre 1,30—1,40 M. erhalten, fortgeschafft werden.

Die Stadt Duisburg hat 41,259 Einwohner und 3900 Wohnhäuser. Die Ableitung der Tage- ꝛc. Wasser findet unterirdisch und durch offene Rinnen in den Rhein-Ruhr-Canal statt. Die Abtritte entleeren sich in Senkgruben, deren Leerung bei Tage durch pneumatische Pumpen erfolgt. Die Verwendung der Latrine findet im frischen Zustande in der Umgebung der Stadt statt. Für die Fortschaffung des Hausunrathes hat der Hausbesitzer Sorge zu tragen. Schwemm-Canalisation der Stadt mit Rieselung projectirt! —

Hamburg mit ca. 400,700 Einwohnern leitet das Tagwasser, das Verbrauchswasser und die Klosetabflüsse durch ein geordnetes Sielsystem in die Elbe. Das gewählte System mit seinen besteigbaren Querschnitten, seiner directen und offenen Communication mit der atmosphärischen Luft und mit seinen einfachen Abfalleinrichtungen bewährt sich für die hiesigen Localverhältnisse bis jetzt ganz genügend, wobei insbesondere der große Wasserreichthum für die Spülungen ins Gewicht fällt.

Karlsruhe hat ca. 50,000 Einwohner, 2323 Wohnhäuser auf 140 ha Grundfläche. Abwässer aller Art fließen durch Dohlen in den Landgraben, welcher sich durch die Alb in den Rhein ergießt. Der Graben ist innerhalb der Stadt überwölbt und ist zur besseren Entwässerung eine Tieferlegung seiner Sohle in der Ausführung begriffen. Es finden sich meistens wasserdichte Abtrittsgruben, welche auf pneumatischem Wege nach Bedarf bei Tage entleert werden. Das Abfuhrgeschäft ist an einen Unternehmer verpachtet und zahlt der Hausbesitzer pro cbm 80 Pf., mindestens 1,50 M. für die Abfuhr. Die Stadt hat von letzterer weiter keine Einnahmen. Die Abfuhr des Straßenkehrichts und der trockenen Hausabfälle besorgt ein Unternehmer 3 mal wöchentlich gegen Bezahlung Seitens der Stadt. Die Fäkalien werden von den benachbarten kleinen Landwirthen in frischem Zustande verwendet, zuweilen wird daraus mit Kehricht Compost bereitet. Der Straßenkehricht wird gern als Wiesendüngemittel verwendet.

Straßburg im Elsaß hat 94,306 Einwohner, 5602 Wohnhäuser auf 303 ha bebauter Fläche. Es findet meistens unterirdische Ableitung der Abwässer in die Ill statt, stellenweise sind noch offene Straßenrinnen vorhanden. Die Stadt hat erst seit vorigem Jahre Wasserleitung, bisher wurde das Gebrauchs- und Trinkwasser durch Pumpen gewonnen. Bis jetzt sind nur sehr wenig Wasserklosets vorhanden und finden sich meistens Senkgruben, deren Abfuhr durch eine Gesellschaft bewirkt und durch umfangreiche polizeiliche Verordnungen geregelt wird. Die Abfuhr findet durch pneumatische Apparate bei Tage unentgeltlich für den Hausbesitzer statt und wird die Grube bei jeder Entleerung durch Zusatz von 2 k frischen gebrannten Kalk in Form von Kalkmilch desinficirt. Die Latrine wird frisch auf das Feld gefahren, in Vorrathsgruben aufbewahrt oder in mit verschiedenen Abtheilungen versehene Schiffe gefüllt, welche hermetisch verschlossen werden. Für den cbm aus den Vorrathsgruben wird 2,40—3,20 M. bezahlt und werden die Fäkalien überhaupt meistens von kleineren Landwirthen zur Düngung von Tabak, Hanf und Raps verwendet. Die Abfuhrgesellschaft hat Ueberschüsse erzielt. Der trockene Unrath sowie Straßenkehricht wird durch eine städtische Arbeiter-Brigade von 100 Mann, 9 Aufsehern und 1 Inspector nebst Fuhrleuten gesammelt und entfernt. Die Beiträge der Hauseigenthümer dafür betragen 50,000 M., für den Verkauf des Kehrichts 2c. an Landleute werden ca. 20,000 M. pro anno gelöst und hat die Stadt noch einen nicht unbedeutenden Zuschuß zu leisten.

München mit 232 000 Einwohnern, 8767 Häusern auf 1438 ha bebauter Fläche, leitet seine Tag- 2c. Wasser durch bedeckte Canäle in die Isar oder in die in der Altstadt zahlreich verzweigten Bäche. Eine Wasserleitung aus dem Grundwasser ist vorhanden, eine neue Quellwasserleitung bereits beschlossen.

Im Allgemeinen sind geschlossene wasserdichte Abtrittsgruben vorherrschend, circa 10000 an Zahl. Außerdem giebt es 1425 Häuser, welche die Fäkalien direct in die Bäche entleeren. 360 Häuser haben Abtrittsgruben mit Ueber- oder Ablauf. Es sind ca. 2100 Wasserklosets vorhanden, und zwar 130 Häuser mit 1020 Klosets und directer Einleitung in die Bäche, 68 Häuser mit 417 Klosets und 109 Tonnen mit Ueberlauf, 40 Häuser mit 190 Klosets und Abtrittsgrubenüberlauf, 17 Häuser mit 84 Klosets und geschlossenen Abortsgruben. Außerdem hat München 77 Häuser mit ca. 197 geschlossenen Tonnen, 68 Häuser mit 109 Ueberlauftonnen und 65 Häuser mit 12 gemeinschaftlichen, zusammen 318 Tonnen. Fast alle Gerichtsgebäude, Pfandhäuser, Krankenhäuser und andere öffentliche Gebäude, mehrere Hotels, Theater, eine Kaserne, die öffentlichen Aborte und Pissoirs überliefern Alles den Bächen. Außerdem giebt es noch 1500 gespülte und 2600 ungespülte Pissoirs, deren Abflüsse ebenso wie die Fäkalien der in 400 Häusern noch angewendeten Nachtkübel, in die Bäche resp. Canäle gelangen. Officiell ist allerdings die Einleitung der Fäkalien in die Canäle verboten. Es war im Werke, München zu canalisiren und die Spülwasser nebst Fäkalien in die Isar zu leiten. Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern hat schon im Jahre 1867 Schritte gethan, die Versendung der Latrine auf der Eisenbahn zu bewirken, und erleichterte die Königliche Staatseisenbahnverwaltung diesen Transport im hohen Grade, welcher

jedoch schon im kommenden Jahre sistirt werden mußte. Es ist die Verfrachtung im Jahre 1878 wieder aufgenommen und hat die günstigsten Erfolge ergeben. Es werden für Fäkalientransporte 27 Markpfennige pro Wagen und Kilometer, unter Aufrundung der sich ergebenden Fracht auf volle Mark, berechnet. Als Minimalsatz werden jedoch pro Wagen 6 M. erhoben. Die Rückbeförderung der leeren Fässer, Tonnen u. dergl., erfolgt frachtfrei. Die Abfuhr des Latrineninhalts der Gruben ꝛc. wird von Privatunternehmern besorgt, die pro Kubikmeter vom Hauseigenthümer 2,3—2,4 M. erhalten. Diese Unternehmer entleerten früher im April und Mai täglich gegen 30 cbm Latrinen in die Isar und verfrachteten 60 cbm per Bahn mit 7 Waggons, welcher Transport jetzt auf 13 Waggons täglich gestiegen ist. Den Bemühungen des landwirthschaftlichen Generalcomité's ist es nämlich gelungen, ein Consortium der Latrinen-Reinigungsgeschäfts-Inhaber zu bilden, und mit denselben einen zehnjährigen Contract abzuschließen, nach welchem der vom Comité beschaffte Vakuumapparat zum geruchlosen Ueberfüllen der Latrine aus den Fässern in die Waggons, vom Consortium übernommen und allmälig durch eine vom Empfänger des Düngers zu leistende Entschädigung von 2 M. pro Waggon von 200 Ctr. abbezahlt wird. Die bayrische Staatsbahn stellt die Waggons, welche auf ein Jahr für 180 M. gemiethet werden und täglich belastet werden müssen, und wird alsdann für die beladene Hintour 6 M. erhoben.

Dresden hat 197 295 Einwohner, welche 6390 Hausgrundstücke mit 11 090 Gebäuden, die sich auf 696 ha Fläche vertheilen, bewohnen. Es finden sich Fässer und Abtrittsgruben für die Auffammlung der Fäkalien. Die Abfuhr der luft- und wasserdicht verschlossenen Fässer geschieht bei Nacht, die Entleerung der Gruben von einer Actiengesellschaft durch pneumatische Apparate bei Tage. Die Hausbesitzer bezahlen pro Kubikmeter 3,15—5 M. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. August erhöhen sich die Preise um 50 pCt. Ein bis drei Latrinenfässer abzuholen kostet 3,40 M., 5 Fässer 5 M., 6 Fässer 7,5 M. ꝛc. Die Gesellschaft verkauft den Dünger an Landwirthe entweder auf dem Abladeplatz gelagert oder im getrockneten und gemahlenen resp. in mit Straßenkehricht compostirtem Zustande. Die größte Masse wird im frischen Zustande per Bahn verfrachtet. Trotz der Nachfrage nach dem Dünger soll die Gesellschaft wenig Nutzen erzielen. Die Dresdener Düngerexport-Gesellschaft hat im Jahre 1879 folgende Mengen versendet, das Faß Jauche oder Cloake zu 32 Ctr. netto gerechnet: Auf der Landstraße bis zu 8 km Entfernung 13 534 Fuhren Jauche, je nach der Entfernung zu 2,50—8 M.; 2267 Fuhren Cloake à 6,30—12 M. Auf der Eisenbahn sind verfrachtet auf 10—76 km Entfernung 120 Lowry's Jauche und 300 Lowry's Cloake. Unter Jauche ist der durch Pumpen abschöpfbare flüssige Theil der Latrine zu verstehen, unter Cloake der breiige Bodensatz. Im Bahnbetrieb verwendet werden 16 Latrinenwagen, von denen 12 der Gesellschaft gehören. Durch diesen Dungexport werden im Großen und Ganzen die Abfälle von 190 000 Einwohnern für die Landwirthschaft nutzbar gemacht, mit Ausnahme der sogenannten Albertsvorstadt, obgleich nicht zu leugnen ist, daß auch ein großer Theil dieser werthvollen Stoffe immerhin noch seinen Weg in die Elbe finden wird.

Die Stadt Weimar mit 20000 Einwohnern hat eine Canalisation für die Abführung der Tage- und Hauswässer. Eine Anzahl Häuser haben das Heidelberger Tonnen-

system*) und es werden die Tonnen bei Tage abgefahren. Bei den Abortsgruben ist zweimalige Räumung im Jahre vorgeschrieben, und zwar geschieht die Räumung entweder durch der Stadt benachbarte Gutsbesitzer, welche pneumatische Apparate besitzen, oder in sehr primitiver Weise durch Ausschöpfen während der Nachtstunden. Es ist die Einführung des Heidelberger Tonnensystems in Weimar geplant und für neue Gebäude ist die Einrichtung desselben obligatorisch. Wir sehen also hier eine Stadt, welche das Heidelberger Tonnensystem in längerer oder kürzerer Zeit eingeführt und eine Nutzbarmachung dieser Stoffe ermöglicht haben wird. Die Tonnen werden ein bis zweimal wöchentlich durch Landwirthe abgeholt, und sind für Reinigung und Zurückbringen 25 Pf. zu zahlen. Straßenkehricht und dergleichen wird durch städtische Gespanne auf Abladeplätze gebracht und alsdann zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet durch Ankauf seitens der Oeconomen.

Die Stadt Emden hat 13 000 Einwohner in 1840 Häusern auf 74 ha bebauter Fläche. Die Tagewässer werden durch Gossen in Abfallschächte der Straßen, in die sogenannten Binnentiefen, welche die Stadt durchziehen, geleitet, desgleichen die Küchen- und Canalwässer. Durch den Wechsel von Ebbe und Fluth wurden bisher die Binnentiefen genügend gereinigt. Es ist die Anlegung eines neuen Hafens in Emden im Werke, welcher von Ebbe und Fluth unabhängig sein soll und demselben auch nicht mehr in die Binnentiefen Eingang verstattet. Infolge dessen plant die Stadt ein neues Canalsystem, um ihre Abwasser direct dem Meere zuzuführen. Es existiren bei einer großen Anzahl von Häusern Schwemmcanäle, sogenannte Riolen, bei einigen findet auch directer Einfall von Fäkalien in die Binnentiefen statt; viel Senkgruben, auch einzelne Groninger Kübel und unvollkommene Tonnen sind vorhanden. Ueber die höchst interessanten Notizen über die Kosten, welche seitens der Hausbesitzer zu zahlen sind, will ich hinweggehen. Dagegen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Stadt die Einführung eines ordentlichen Tonnensystems nach dem Muster von Delft plant. Zur Zeit sind schon 450 derartige Tonneneinrichtungen im Betriebe. Die Stadt will jetzt möglichst darauf hinwirken, daß derartige Einrichtungen sich vermehren, um alsdann später die Einführung des Tonnensystems nach Delfter Muster obligatorisch zu machen. Die Tonnen sind von Eichenholz und wasserdicht; die Sitze innen und außen emaillirt; die Trichter aus gewalztem Eisen. Tonne und Trichter kosten 25—30 M. Die Stadt hat einen sehr günstigen Contract mit einem Abfuhrunternehmer abgeschlossen. Dieser muß nicht nur die Tonne zu bestimmten Zeiten unentgeltlich abholen, eine gereinigte dafür hinsetzen, sondern er muß auch die Wechseltonne selbst liefern, während der Dauer des Contracts, der auf 10 Jahre abgeschlossen ist, jede Reparatur, auch jede nothwendige Neuanschaffung der Tonnen selbst vornehmen. Er bezahlt trotz dieser Verpflichtungen — auch die Straßenreinigung liegt ihm ob —, für den Dünger und die Kehrichtmassen, welche sich ansammeln, eine Pachtsumme von 6000 M., welche allerdings in neuester Zeit, da die Düngerpreise gefallen sein sollen, um 1000 M. ermäßigt ist.

*) Inzwischen ist das Tonnensystem für alle neuen Häuser und alle Häuser, die umgebaut werden, obligatorisch eingeführt.

Es werden jährlich ungefähr 120 Schiffsladungen à 30 cbm auf dem städtischen Abladeplatz, für welchen noch 1290 M. pro anno Grundpacht zu entrichten sind und welcher dem Unternehmer zur Disposition gestellt ist, hingefahren. Der Dünger geht per Schiff nach den Ostfriesischen Moorcolonien; eine Schiffsladung Dünger kostet ab Schuppen 90—126 M., je nach dem Ausfall der Ernte und den Torfpreisen. Wir haben hier einen vollständigen Düngermarkt; der Dünger steigt im Preise bei guter Ernte und trockenem Sommer, weil bei guter Ernte die Moorcolonisten Gelegenheit haben, mehr Geldmittel zur Melioration durch Ankauf von Dünger aufzuwenden, und weil bei trockenem Sommer die Torfausnutzung besser ist, und die Torfschiffe zahlreich nach der Stadt gehen und als Rückfracht diesen städtischen Dünger mitnehmen.

Ueber die betreffenden Verhältnisse der Stadt Stuttgart will ich verhältnißmäßig kurz hinweg gehen, so interessant die Mittheilungen von dort auch sind, weil sie Ihnen, m. H., zum großen Theil aus den Verhandlungen früherer Jahre, besonders durch die Mittheilungen des Freiherrn von Wöllwarth, zur Kenntniß gekommen sind. Stuttgart hat 106,860 Einwohner, 5287 Haupt- und Nebengebäude, und die bebaute Fläsche beträgt 683 ha. Ich will hierbei nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Es befinden sich in der Stadt Stuttgart nur 344 Wasserklosets, sonst nur Senkgruben. Die Zahl der Wasserklosets ist nach dem Bericht der städtischen Verwaltung im Abnehmen, weil sich die Landwirthe resp. die Abfuhrunternehmer weigern, die Gruben, in welche Wasserklosets hineinmünden, abzufahren, aus dem Grunde, weil der Dünger in denselben in sehr verdünntem Zustande vorhanden ist und in Folge dessen für den Landwirth wenig Werth besitzt, auch die Kosten des Transports unverhältnißmäßig hoch werden. Ich möchte auf diesen Umstand deshalb Ihre Aufmerksamkeit besonders lenken, weil daraus zu sehen ist, daß durch eine fest geregelte Abfuhr dahin gewirkt werden kann, daß die gefahrdrohende Zunahme der Wasserklosets aufhört. Wenn diejenigen Städte, die jetzt noch schwankend sind, sich rasch entschließen, ein geordnetes Abfuhrsystem einzurichten, so wird die Zahl der Wasserklosets sich nicht weiter vermehren, sondern eher vermindern, und es wird damit der Gefahr vorgebeugt werden, daß die Städte durch die Ueberhandnahme der Wasserklosets zuletzt der Schwemmcanalisation nicht mehr entgehen können. Seit dem vorigen Jahre liegt die sämmtliche Düngerabfuhr ausschließlich in den Händen der Stadt und wird in eigener Regie bewirkt. Der größte Theil der Dungstoffe gelangt zur Verfrachtung durch die Bahn, und es sind diesem Fäkaltransport seitens der Württembergischen Staatsbahn bedeutende Erleichterungen zugestanden. Wir finden auch hier die Münchener Eisenbahnwaggons, welche besonders dazu eingerichtet sind; wir finden ferner den Vacuumapparat, welcher die geruchlose Ueberführung der Fäkalien aus den Latrinentonnen in den Eisenbahnwaggon ermöglicht. Wir ersehen aus dem Bericht eine Zunahme der Einnahmen aus diesem Abfuhrgeschäft, resp. eine Verminderung des damit verbundenen Deficits, jemehr der Eisenbahntransport dieser Fäkalien an Umfang gewonnen hat. Während im ersten Jahr ganz bedeutende Zuschüsse seitens der Stadtverwaltung erfordert wurden, so zeigte sich das erfreuliche Resultat, daß im Etatsjahr 1878/79 und 1879/80 der Stadtverwaltung aus der Fäkalienabfuhr der immerhin erkleck-

liche Ueberschuß von 12000 resp. 4000 M. erwuchs. Wenn das neueste aufgestellte Budget pro 1880/81 auch keinen Ueberschuß für das städtische Abfuhrunternehmen in Aussicht stellt, so ist — ich erachte mich nicht ermächtigt, die Zahlen hier anzuführen — doch immerhin das Deficit im Verhältniß zu der Größe der Stadt ein so geringes, daß man sagen kann, die Stadt macht dabei ein gutes Geschäft; wenigstens hat sie auf billigere Weise als irgend eine andre gleich große Stadt es erreicht, die Abfuhr dieser Stoffe zu bewirken und sie der Landwirthschaft zur Disposition zu stellen.

Wiesbaden hat 47,344 Einwohner, 3371 Gebäude und 300 ha bebauter Fläche. Die Ableitung der Tage- und Haushaltungswässer geschieht durch ein vollständiges Canalnetz in Bäche, welche innerhalb des Stadtgebiets überwölbt sind. Diese kleinen Bäche ergießen sich in den gleichfalls überwölbten Holzbach, der 5 km von Wiesbaden in den Rhein mündet. Wiesbaden hat schon mehrere Tausend Wasserklosets. Dieselben entleeren sich in Gruben, welche als Schlammsammler dienen, und die flüssige Masse — und damit gerade die später am gesundheitsschädlichsten wirkenden Stoffe — fließt durch einen Ueberlauf einfach in das Canalsystem ab. Eine Entleerung der Gruben findet jährlich 2—3 Mal, bei den Kloseteinrichtungen nur 1 Mal statt. Die Einrichtung befriedigt — die Stadtverwaltung wenigstens — vollständig. Kehricht und dergl. wird durch städtisches Fuhrwerk auf den Lagerplatz geschafft, dort sortirt und versteigert, und aus dieser Kehrichtabfuhr resultirt ein Ueberschuß, während für die Abfuhr der Senkgruben durch concessionirte Gesellschaften immer noch ganz bedeutende Zuschüsse seitens der Hauswirthe gezahlt werden müssen, pro Kopf der Bevölkerung etwa 0,63 Mk.

Was die Stadt Düsseldorf betrifft, so hat dieselbe 83,311 Einwohner, 6231 Wohnhäuser auf einer bebauten Fläche von 2505 ha, davon kommen allerdings auf die Außengemeinden und den östlichen Stadttheil allein 2394 resp. 1184 ha. Die Ableitung der Tagewässer ꝛc. geschieht nach dem Rhein, der Düssel und den städtischen Gewässern und zwar theils durch unterirdische, theils durch oberirdische Canäle. Die Durchführung eines geregelten Canalnetzes mit spülbaren Schwemmcanälen ist geplant. Es finden sich Abtrittsgruben und Wasserklosets mit Ableitung in Senkgruben vor. Diejenigen Häuser, welche an die unterirdischen schon regelrecht ausgebauten Schwemmcanäle angeschlossen werden, müssen Wasserklosets einrichten. Wir sehen hier also eine Stadt, welche mehr oder weniger in dem Uebergang zur Schwemmcanalisation begriffen ist, denn daß bei zahlreicherem Anschluß dieser Wasserklosets und bei massenhafterer Einführung der Fäkalien in die Canäle die Verunreinigung der Gewässer bald in so bedeutendem Maße stattfinden wird, daß seitens der Regierung ein Verbot dieses Verfahrens erfolgen muß, unterliegt wohl keinem Zweifel. Dann wird die Frage an die Stadt herantreten, ob sie zu der Einrichtung von Rieselfeldern übergehen soll, über deren Anlage und Betrieb wir eine wissenschaftliche Grundlage noch so gut wie gar nicht besitzen. Soweit noch Abtrittsgruben vorhanden sind, findet deren Räumung durch pneumatische Apparate resp. in primitiver Weise statt, und werden diese Stoffe bei dem großen Gemüsebau der Umgegend zur Gemüsepflanzzeit gern umsonst abgeholt, zu andern Zeiten muß für die Abholung bezahlt werden und zwar 3—5 Mk. per Faß, je nachdem die Latrine unvermischt ist oder Wassercloseta in die Grube münden.

Die Stadt Essen hat 54,716 Einwohner, 3972 Wohnhäuser, 878 ha bebauter Fläche. Die Stadt wird von einem einzigen innerhalb der Stadt überwölbten Bach durchschnitten, welcher in Verbindung mit der vorhandenen Canalisation die Tagewässer ꝛc. ableitet. Eine Zuführung der Fäkalien in diese Leitungen ist untersagt. Abtrittsgruben sind vorherrschend und steht die Zeit ihrer Leerung im Belieben der Hausbesitzer. Sie werden geleert durch städtische Apparate resp. durch benachbarte Grundbesitzer, welche sich solche pneumatische Apparate angeschafft haben. Die Verwendung der Fäkalstoffe geschieht meist durch die kleinen Landwirthe und zwar vorzugsweise für Kohl, Klee, Kartoffeln, Getreide, im Winter zur Ueberdüngung von Wiesen, Weiden, Klee und Winterfrucht. Der Inhalt der Klosetgruben wird von den Landwirthen verschmäht und müssen dieselben durch städtische Gespanne gereinigt werden, wofür ein bestimmter Satz von 4 M. pro cbm oder pro Kopf 6—8 M. pro anno zu zahlen ist. Die Kosten für Leerung der sonstigen Abtrittsgruben sind 1,5 M. pro cbm resp. pro Kopf und Jahr 1,2 M. Der städtische Fuhrpark erzielt einen Ueberschuß. Die Abfuhr des trockenen Hausunraths geschieht ebenfalls durch die Stadtverwaltung und dient derselbe — hauptsächlich aus Steinkohlenasche bestehend — zur Aufschüttung tief gelegener Grundstücke.

Altona hat 86,200 Einwohner, 5400 Häuser, 451 ha bebauter Fläche. Die Entwässerung und Ableitung der Tagewässer geschieht durch ein Schwemmcanalisations-System, welches in ein mit der Stadt Hamburg gemeinsames Stammsiel mündet, welches sich in in die Elbe ergießt. Der Einlauf der Fäkalien in die Straßensiele ist im Entwässerungsgebiet des Baches Isebeck, der sich in die Alster ergießt, verboten, da sich natürlich die Hamburger ihre Alsterbassins und ihren Alsterstrom nicht durch die Fäkalienstoffe verunreinigen lassen wollen. Die Verunreinigung der Elbe ist nach Angabe der Stadtverwaltung verhältnißmäßig unbedeutend. Für das Recht des Anschlusses an die Siele muß jeder Hauswirth pro Meter eine bestimmte Abgabe während 42 Jahren zahlen. Soweit Eimerprivets vorhanden sind, werden diese Eimer wöchentlich 2 Mal, ebenso wie der trockene Unrath durch einen Unternehmer, dem auch die Straßenreinigung obliegt und der dafür 1500 Mk. pro anno zahlt, abgefahren und mit dem Kehricht kompostirt.

Die Stadt Bromberg mit 35 000 Einwohnern leitet die Tage-, Haus-, Wasch- und Fabrikwasser in die die Stadt durchfließende Brahe. Vorzugsweise sind Latrinengruben vorhanden, vereinzelt Kloseteimer und Tonnen. Es ist eine wenigstens einmalige Reinigung der Gruben im Jahre vorgeschrieben. Die Straßenreinigungsanstalt schließt mit Privatunternehmern Contracte, nach welchen die Tonnen abgeholt resp. die Gruben geräumt werden. Auch von Landwirthen der Umgegend werden die Gruben geräumt. Für jede abzufahrende Tonne müssen 50, 80—90 pf. je nach Entfernung und Bedürfniß gezahlt werden. Die Räumung eines Kubikmeters kostet bei Tage 3,20 M., bei Nacht 4,80 M., die Abholung eines Eimers 30 pf. Der Kehrichtdünger wird gesammelt und alsdann pro Kubikmeter mit 50 pf. bis 1 M. verkauft.

Stettin ist gegenwärtig mit der Frage der besten Beseitigung der Fäkalien beschäftigt und hält es in Folge dessen nicht für opportun, in die Beantwortung der gestellten Fragen einzutreten.

Leipzig hat gegenwärtig nicht die Arbeitskräfte zur Verfügung, um die umfassenden Vorarbeiten, welche zur Beantwortung des Fragebogens des Deutschen Landwirthschaftsrathes nöthig wären, in der Weise zu machen, wie es die Wichtigkeit der Angelegenheit, welche der Magistrat ausdrücklich anerkennt, erfordert.*)

Magdeburg hat 97 000 Einwohner in ca. 3000 Wohnhäusern. Die Tagewässer 2c. fließen in die Elbe. Die Abtrittsgruben werden auf gewöhnliche Weise geräumt. Auch die einzelnen Klosets münden in die Canäle, und die Fäkalien werden in die Elbe geführt. Es existiren Müllgruben für Asche und sonstige Hausabfälle, deren Räumung Sache der Hausbesitzer ist. Straßenkehricht und Schlamm ist für 1200 M. pro Jahr verpachtet.

Frankfurt a/Oder hat Abtrittsgruben und eine sehr primitive Abfuhr. Es ist schon ein Schwemmcanalisationsproject für Frankfurt ausgearbeitet. Die Mittel zur Ausführung sind aber noch nicht vorhanden.

Mühlhausen im Elsaß, mit ca. 58 000 Einwohnern, sammelt die Kehricht- und Küchenabfälle und verkauft dieselben nach Compostirung an Landwirthe pro Kubikmeter 80 pf. Die Fäkalien werden vermittelst pneumatischer Apparate in verschlossene Fässer gepumpt und zu Schiff auf dem Rhein-Rhone-Canal nach dem Unterelsaß verbracht. Dort werden sie pro Kubikmeter mit 4 M. bezahlt und vorzugsweise von Tabakspflanzern angekauft.

Rostock hat 36 982 Einwohner. Die Ableitung der Tagewässer 2c. geschieht zum Theil durch Canäle. Ein Privatinstitut hat in 350 Wohnungen Tonnen aufgestellt, welche in regelrechter Weise abgefahren werden. Die Abortgruben dürfen keinen Abfluß haben und werden von Ackersleuten der Vorstadt und Bauern der Umgegend geräumt.

Zwickau hat 35 217 Einwohner in 1705 Häusern. Ein Schleusensystem durchzieht die ganze Stadt und mündet in die Mulde, durch deren Wasser, welches oberhalb eingelassen wird, auch die Spülung desselben geschieht. Die Abtrittsgruben werden zweimal im Jahre geleert, haben Ueberlauf in die Schleusen und in Folge dessen werden die flüssigen Stoffe der Excremente in die Mulde hineingeleitet.

Heute ist mir noch eine Antwort auf den Fragebogen seitens der Stadt Cassel zugegangen. Dieselbe hat 58 293 Einwohner und eine bebaute Grundfläche von 375 ha. Die Ableitung der Tagewässer geschieht großentheils durch unterirdische Canäle, welche seit dem Jahre 1873 in regelrechter, bautechnisch gerechtfertigter Weise neu angelegt werden. Die Entfernung der Fäkalien aus den canalisirten Straßen erfolgt durch Rohrleitungen nach den Straßencanälen, welche in die Fulda münden; in den Straßen, die noch nicht canalisirt sind, findet die Abfuhr durch Privatunternehmer statt. Die Verwendung der Fäkalien erfolgt meist in frischem Zustande durch die Gärtner. Wir sehen auch leider hier, daß, wie meistens überall, wo Wasserklosets sind, von Seiten der städtischen Ver-

*) In einem vom 6. Mai 1881 datirten Schreiben theilt der Rath der Stadt Leipzig mit, daß eine Neuregulirung des Düngerabfuhrwesens in Angriff genommen worden ist und deren Abschluß jetzt unmittelbar bevorsteht.

waltung eine Einleitung ihrer Abflüsse in die Entwässerungscanäle gestattet ist, was später nothwendig zur Schwemmcanalisation führen muß.

Braunschweig hat ca. 74 000 Einwohner, in ca. 4700 Häusern. Die Entwässerung findet theils unterirdisch, theils durch Straßenrinnen statt. Die Abwässer fließen theils in die, die Stadt durchziehenden und größtentheils überwölbten Ockerarme, theils in die zwei, die alte Stadt concentrisch umschließenden und durch Schleusen aufgestauten Umfluthgräben. In diese Wasserläufe münden auch die ca. 2500 Wasserklosets, welche eigentlich verboten sind, aber stillschweigend geduldet werden. Die Abfuhr aus den noch meist vorhandenen Abtrittsgruben, die durchaus nicht alle als wasserdichte bezeichnet werden können, geschieht heute noch durch kleine Landwirthe aus der nördlichen Umgegend von Braunschweig. Dieser nördliche Theil hat sandigen Boden, und Spargelbau besonders, ferner Gemüse- und Handelsgewächsbau wird dort in bedeutender Ausdehnung betrieben. An 1200 Morgen Spargelfelder befinden sich allein im Weichbilde der Stadt Braunschweig und den beiden sie umgebenden Amtsgerichtsbezirken Vechelde und Riddagshausen, und die großen Gärtnereien, sowie die Gemüsefelder für die bedeutenden Conservefabriken Braunschweigs brauchen gleichfalls große Mengen der frischen Latrine. Trotzdem ist die Entleerung der Gruben durch pneumatische Pumpen nicht bekannt, wohl aus dem einfachen Grunde, weil große Grundbesitzer diese Stoffe gar nicht benutzen, und die Abfuhr nur in den Händen der kleineren Landwirthe und Gärtner ist, welche den Dünger nur zum Bau von Gemüse, Spargel, Rüben und Tabak benutzen. Die sanitären Uebelstände dieser Art und Weise der Aufbewahrung und Abfuhr der Fäkalstoffe sind sehr bedeutend. Die Stadt Braunschweig hat schon ihr tausendjähriges Jubiläum gefeiert, ist also eine sehr alte Stadt und man kann sagen, daß ihr ganzer Untergrund durch Abflüsse aus den in früherer Zeit wohl meistens undichten Cloakengruben inficirt ist. Daraus ergeben sich in sanitärer Beziehung Uebelstände, gegen die unbedingt Abhilfe geschaffen werden muß, und zwar bald, wenn sich nicht schwerwiegende schädliche Folgen für die Bevölkerung zeigen sollen. Auch ist die Salubrität Braunschweigs keineswegs eine günstige zu nennen.

In neuester Zeit ist nun in Braunschweig ein Verfahren aufgetaucht, welches, wie ich glaube, mannigfaches Interesse bieten und auch für andere Städte manche Vortheile gewähren kann: das ist die Benutzung der Torfstreu zur Unschädlichmachung der Fäkalien für den Untergrund, wodurch die Abfuhr auch weniger ekelhaft gemacht und andererseits die Transportfähigkeit und Brauchbarkeit dieser Stoffe für die Zwecke des Landwirths in keiner Weise verringert wird. Im Norden der Stadt Braunschweig, wenige Meilen entfernt, befinden sich die ausgedehnten Gifhorner Moore, welche als Torfmoore ausgebeutet werden. Ehe man zu dem Brenntorf gelangt, ist eine verfilzte Torfdecke vorhanden, welche aus noch sichtbaren Pflanzenresten besteht. Diese hat fast gar keinen Werth, und wird nur als Anheizmaterial verwendet. Eine bei Gifhorn bestehende Fabrik stellt nun aus diesem sogenannten Moostorf oder Fuchstorf zwei Präparate her, indem durch eine Art von Wolf dieser Torf zerrissen wird: eine Torfstreu und kleinere Abfälle, sogenannter Torfmull. Ich habe mir erlaubt, hier in drei Büchsen Torfmull, Torfstreu, und eine Mischung der Streu mit Latrinendünger aus-

zustellen, um ein Bild von diesen Materialien resp. des damit gewonnenen Torfstreudüngers zu gewähren. Es liegen auch schon praktische Erfahrungen über die Düngerwirkung desselben vor, wenn auch erst in beschränktem Umfange; desgleichen auch Untersuchungen, welche den Werth dieser Torfstreu zur Aufsaugung der flüssigen Theile der Latrinenmasse als einen sehr hohen hinstellen.

Von dem Vorstande der agriculturchemischen Versuchsstation in Braunschweig, Professor Dr. Schultze, ist in diesem durch Vermischung der Torfstreu mit Latrine erzeugten Dünger gefunden worden: 0,78 pCt. Stickstoff, 0,22 pCt. Phosphorsäure, 0,28 pCt. Kali. Es berechnet sich somit im Hinblick auf die darin enthaltenen Pflanzennährstoffe, daß, wenn 100 k frischer Pferdemist 80 Pf. kosten, für 100 k des in Rede stehenden Düngers 110 Pf. bezahlt werden können; dieser Dünger ist also immerhin auf größere Entfernungen zu verfahren. Das Aufsaugungsvermögen der Torfstreu für Wasser zu in 5 cm langen Stücken zerschnittenem Roggenstroh ist wie 1,5 : 1 und kann erstere im lufttrockenen Zustande das neunfache ihres Gewichtes an Wasser aufnehmen. Durch den Geruch und den Augenschein können Sie sich, m. H., davon überzeugen, daß der Dünger das Ekelhafte vollständig verloren hat, daß er nur einen schwach ammoniakalischen Geruch besitzt und daß er mit der Gabel geladen werden kann. Das Aufsaugungsvermögen für Flüssigkeiten dieser Torfstreu ist, wie erwähnt, so groß, daß auf 9 Theile gewöhnlicher flüssiger Fäkalmasse 1 Theil Torfstreu vollständig genügt, um den Dünger in einen solchen Zustand überzuführen, wie er hier vorliegt. Ich glaube, daß dieses System sich allmälig überall da einbürgern wird, wo Torf in ähnlichem Zustande zu bekommen ist. Heute kostet diese Torfstreu pro Ctr. 2 M. loco Braunschweig, sie läßt sich aber so zusammenpressen, daß auf einen 200 Ctr.-Waggon 100 Ctr. Torfstreu geladen werden können. Immerhin ist der Preis noch hoch; allein das Material ist reichlich vorhanden und wird derselbe also wohl noch billiger werden. Den Hauptvortheil dieses Verfahrens suche ich aber darin, daß Städte, in welchen die sanitären Uebelstände durch die Durchlässigkeit der Aborts-Gruben und durch die ekelhafte Entleerung derselben so unerträgliche geworden sind, daß unbedingt eine baldige Abhilfe geschaffen werden muß, — daß diese Städte, sage ich, ohne sich in irgend einer Weise zu belasten, oder sich betreffs des zu wählenden Reinigungssystems nach irgend einer Richtung für die Zukunft zu engagiren, in jedem Augenblick durch die Anwendung der Torfstreu den zu großen Mißständen entgegenwirken können. Denn wenn wir den Latrinengruben die Flüssigkeit entziehen, so kann aus diesen Gruben nichts mehr in den Untergrund hineinsickern, und wenn wir statt der ekelhaften Latrinenmasse es mit solchem Torfdünger zu thun haben, so kann die Abholung desselben wenigstens in nicht sehr bevölkerten Stadttheilen selbst bei Tage bewirkt werden. Die Beschaffung der nöthigen Torfstreu würde sich auf höchstens ein paar Groschen pro Kopf der Bevölkerung belaufen. Es können sich auch Gesellschaften bilden, welche die Abfuhr unternehmen, sobald die Hausbesitzer sich verpflichten, regelmäßige Streuungen mit Torfstreu eintreten zu lassen, und ist die Bildung einer solchen Torfstreu-Compost-Gesellschaft in Braunschweig geplant. Ich erwähne noch, daß die Landwirthe und Gärtner in der Umgegend von Braunschweig es auf's Höchste beklagen würden, wenn die Stadt sich für ein Reinigungssystem

entschlösse, welches ihnen den Bezug der städtischen Fäkalien erschwerte oder unmöglich machte. Wie sehr dieselben darauf angewiesen sind, geht daraus hervor, daß seitens der Landwirthe für Räumung einer Latrinengrube, wenn sie bequem ausgeführt werden kann, 9, 12, 15, ja 18 M. bezahlt werden, und zwar werden nach meiner Rechnung auf Grund der mir gewordenen Mittheilungen pro Kubikmeter Dünger 4—6 M. bezahlt. Der Bedarf an diesem Dünger ist also entschieden vorhanden, und wenn er den Landwirthen in einer praktischen Form geboten werden kann, so ist es unzweifelhaft, daß die Landwirthschaft gern bereit sein wird, zu einem Preise, bei dem die Abfuhr-Unternehmer — seien dies nun Private, oder sei es die Stadt selbst — bestehen können, diese Stoffe abzunehmen.

Ich kann hiermit diesen Theil meines Referats schließen. Ich bedaure, daß ich mich nicht kürzer fassen konnte; es war aber meines Erachtens nothwendig, einen Ueberblick über die vorhandenen Systeme der Städtereinigung zu geben. *)

Ich komme nun dazu, die Ihnen seitens der Commission vorgelegten Anträge zu begründen und kann mich da verhältnißmäßig kurz fassen. Die Commission hat am vergangenen Sonntag ihre letzte Sitzung gehalten; man war mit Material sehr reichlich versehen, so zu sagen, überhäuft. Ich möchte Sie also bitten, sich an der Wortstellung dieser Anträge nicht zu stoßen, sondern nur auf den Sinn derselben zu sehen. Ich möchte, wenn mir dies gestattet ist, als Referent der Commission, im Einverständniß mit den Commissionsmitgliedern, es der Commission vorbehalten wissen, redactionelle Aenderungen noch vorzunehmen und mit diesen redactionellen Aenderungen dann die Anträge zu Protokoll zu geben. So wäre es z. B. vielleicht zweckmäßiger, die Nrn. III und IV den Nrn. I und II voranzustellen. Ich möchte ferner darauf aufmerksam machen, daß der Commission noch ein reichliches Material zugegangen ist über neuere Versuche, die städtischen Abfalldünger in trockener Form als streubares Pulver den Landwirthen zur Disposition zu stellen. In der Commission war zur Besprechung dieser Versuche keine Zeit mehr; ich als Referent derselben kann daher auch nicht weiter darauf eingehen und überlasse es der späteren Debatte, diese im Einzelnen recht interessanten Vorgänge zur Kenntniß der geehrten Versammlung zu bringen.

Es beantragt also die Commission:

I. An die deutschen Landesregierungen die Bitte zu richten,

a) bei den größeren Städten, überall dort, wo es in Betracht kommt, durch Hilfe billiger Eisenbahn- und Wasserfrachten möglichst auf Nutzung der werthvollen städtischen Abfallstoffe für die Landwirthschaft hinwirken zu wollen.

Meine Herren, wir sehen, wie überall dort, wo sich das Absatzgebiet dieser Fäkalstoffe erweitert, auch die financiellen Einnahmen der Städte vermehrt werden, entweder direct, wenn sie die Abfuhr in eigener Regie haben, oder indirect dadurch, daß sie von den Abfuhrunternehmern eine höhere Pacht erzielen. Ich habe ferner

*) Nach der Erstattung des vorstehenden Referates in der Plenarsitzung sind noch Berichte von folgenden Städten eingegangen: Berlin, Frankfurt a/M., Danzig, Barmen, Chemnitz, Halle a/S., Dortmund, Augsburg, Metz, Görlitz, Kiel, Freiburg i/Br., Liegnitz, Charlottenburg.

schon darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch, daß wir den Städten Gelegenheit geben, ein geregeltes Abfuhrsystem einzurichten, der gefahrdrohenden Ueberhandnahme der Wasserklosets entgegengearbeitet wird. Es könnte der Einwand gemacht werden: weshalb an die deutschen Regierungen die Bitte richten, da viele deutsche Landesregierungen durch ihre Einwirkungen auf die Staats-Eisenbahnverwaltungen schon einen Theil dieser Bitte erfüllt haben? Aber einmal hat die Commission geglaubt, nicht nur für die Fäkalien eine derartige erleichterte Abfuhr ins Auge fassen zu sollen, sondern auch für alle sonstigen Abfälle wie Straßen-Kehricht und dergleichen, die manchmal von den Landwirthen noch lieber genommen werden als die Fäkalien. Sodann haben wir uns nicht auf die Eisenbahnverfrachtung beschränkt, sondern haben auch auf die Wasserfrachten hingewiesen. Ueberhaupt wollten wir es dem Wohlwollen der Landesregierung anheimstellen, nach gewonnener Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Sache, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß durch solche billigeren Frachten ein leichter Transport ermöglicht wird. Die königliche Württembergische Eisenbahnverwaltung hat derartige Erleichterungen eintreten lassen; die königliche Bayrische Eisenbahnverwaltung und die königliche Sächsische ebenfalls, und gestern ist mir durch unsern Herrn Präsidenten eine Zuschrift des preuß. Staatsministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Herrn Dr. Lucius, eingehändigt worden, worin derselbe abschriftlich eine Verfügung des Ministers für öffentliche Arbeiten an alle ihm unterstellten königl. Eisenbahnen mittheilt. In dieser Verfügung sind die königl. Eisenbahndirectionen zu Frankfurt, die Direction der Rheinischen Bahn, die der Köln-Mindener Bahn, die Direction zu Elberfeld, zu Hannover, die Direction der Berlin-Stettiner Bahn, die Direction zu Magdeburg, zu Berlin, die Direction der Oberschlesischen Bahn und die Direction zu Bromberg, direct veranlaßt worden, sich mit den in ihren Bezirken belegenen größeren Städten in Verbindung zu setzen, und ihnen erleichterte Verfrachtungen der Fäkalien auf den Bahnen in Aussicht zu stellen. Von diesen Städten sind auch Antworten eingegangen, und wenn auch die Antworten nur in kleinerer Zahl sich zustimmend äußern, in der Mehrzahl ein Bedürfniß für diese Verfrachtung verneinen, so glaube ich doch, daß dies ungemein dankenswerthe Vorgehen des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten als Fingerzeig dienen könnte, wie andere Staatsregierungen in ähnlicher Weise die Städte aufmerksam machen, und durch derartige Anerbietungen diese Frage in die Stadtverwaltungen hineinwerfen könnten. Es ist der königlichen Eisenbahndirection in Frankfurt nur eine zustimmende Antwort, und zwar von der Stadt Offenbach, zugegangen, welche die Abfuhr der Dungstoffe nach dem Stuttgarter System wünscht. Bei den meisten andern genannten Directionen halten es die Behörden der mittleren und größeren Städte im Augenblick noch nicht für angezeigt, die Abfuhr der Dungstoffe durch Eisenbahnfrachten ins Werk zu setzen. Trier und Elberfeld wollen die Angelegenheit genau untersuchen, Bremen desgleichen, Essen und Aachen auch; auch in Leipzig wird darüber in der Stadtverwaltung Vortrag gehalten werden. In Posen sind die städtischen Behörden noch nicht einig; Dirschau, Allenstein und Elbing wollen sich mit den Eisenbahndirectionen näher in Verbindung setzen. Ich glaube, daß dieses Vorgehen des Herrn Ministers manche städtische Verwaltung dahin bringen wird,

die eigne Regie des Abfuhrwesens für ihre Stadt zu planen, wenn ihnen die Verfrachtung dieser Stoffe zu billigen Preisen in Aussicht gestellt wird. Ich möchte daher, wenn auch in einzelnen Beziehungen schon etwas geschehen ist, Ihnen die Nr. Ia der Anträge Ihrer Commission — vorbehaltlich der redactionellen Fassung — zur Annahme empfehlen.

Der folgende Punkt lautet:

b) daß die Statistik von Production und Verbleib der landwirthschaftlich wichtigen städtischen Abfälle genauer als bisher bearbeitet werde.

Allerdings dürfte es sich fragen, ob die Adresse dieser Bitte „an die Landesregierungen" die richtige ist; aber wir wissen keine bessere, und da viele derartige Institute immerhin von den Regierungen subventionirt werden, und diesen daher vielleicht solche Arbeit aufgetragen werden kann, so glaubten wir die Bitte an die deutschen Landesregierungen richten zu können. Eine Statistik über die Production und den Verbleib der städtischen Abfälle ist bisher eigentlich noch gar nicht aufgestellt worden. Ich erinnere hier kurz an den höchst interessanten Vortrag, den Herr Dr. Fleischer auf der Naturforscherversammlung zu Danzig gehalten hat und der Ihnen gedruckt vorliegt. Er hat darin eine genaue Statistik der Städte Bremen, Groningen und Emden aufgestellt, bei der sich zeigt, daß die theoretisch berechneten Werthe der Abfallstoffe der Stadt Groningen in der That ziemlich genau von den Landwirthen für die gesammelten Stoffe bezahlt werden; die Brutto-Einnahme dafür beträgt nämlich 4240 M. pro 1000 Einwohner, der theoretisch berechnete Werth 4802 M. Wir sehen daraus, daß der Landwirth, wenn ihm die Stoffe in geeigneter Form dargeboten werden, sie gern zu verhältnißmäßig hohen Preisen abnimmt, und ich glaube, daß wenn wir eine solche Statistik an verschiedenen Orten, wo die nöthigen Daten beschafft werden können, aufgestellt wird, dies zur Klärung der uns beschäftigenden Frage bedeutend beitragen wird.

Die Nr. c. lautet:

c. daß die Ausführung städtischer Berieselungsanlagen von der Concession der Landesregierung abhängig gemacht werde.

Die Commission hat sich durch Augenschein und durch das vorhandene Literaturmaterial davon überzeugt, daß die Rieselfelder beim Schwemmcanalisationssystem eine Ausnutzung der städtischen werthvollen Abfallstoffe für die Landwirthschaft nicht nur nicht erreichen, sondern daß damit auch erhebliche Nachtheile für die Anlieger der Rieselfelder verbunden sind. Es tritt nicht nur eine Versumpfung auf den Rieselfeldern selbst ein, sondern es werden auch die anliegenden Grundstücke versumpft. Es liegen uns einige Analysen der Wässer vor, die, nachdem die Schwemmjauche den Boden passirt hat, vom Felde wieder abgeführt werden resp. in den Untergrund sickern. Diese Wässer sind noch so unrein, daß Verpestungen des Untergrundwassers, der Brunnen und Wasserläufe für die Umgegend nicht ausbleiben werden. Die Zeit erlaubt leider nicht, diese Behauptungen, wie meine Absicht war, des Weiteren zu begründen und verweise ich deshalb nur auf pag. 191 der Danziger Festschrift für die Naturforscherversammlung und pag. 11

des Berichtes über die Systeme der Städtereinigung von Mitgau. Zur Zeit ist eine Concession zur Anlage derartiger Rieselfelder nicht unbedingt erforderlich, weil sie unter die Kategorie der landwirthschaftlichen Anlagen, wie beispielsweise Rieselwiesen und dergl. fallen. Da aber die Anlieger sehr bedeutend geschädigt werden, da ferner, wenn keine Concession erforderlich ist, den Inhabern der Rieselfelder nicht aufgelegt werden kann, vorher nachzuweisen, daß keine Schädigungen eintreten können, ob die Anlage in wissenschaftlicher Beziehung berechtigt ist, da ferner jetzt den Inhabern überhaupt nicht auferlegt werden kann, bei der Anlage der Berieselung sich einer staatlichen Controle zu unterwerfen, um zu verhüten, daß sich allmälig weitgreifende Uebelstände daraus entwickeln können, so hat die Commission es für zweckmäßig erachtet, daß künftig die Anlegung von Rieselfeldern von einer ausdrücklichen Concession, bei welcher auch die landwirthschaftliche Verwaltung sehr wesentlich mitzureden haben wird, abhängig gemacht wird. Nur so ist es möglich, Uebelständen, wie sie in Danzig und in Berlin bereits sich gezeigt haben, entgegenzutreten. Ich will mit diesen wenigen Worten, dem Wunsch des Herrn Präsidenten, mich möglichst kurz zu fassen, hier in meiner Begründung der Anträge der Commission schließen.

Vorsitzender von Wedell-Malchow: Ehe ich die Discussion eröffne, habe ich der Versammlung mitzutheilen, daß von Herrn Professor Stengel-Heidelberg ein Antrag eingegangen ist, welcher an geeigneter Stelle in den Resolutionen der Commission eingeschoben werden soll, und welcher dahin lautet:

> Der deutsche Landwirthschaftsrath erklärt, daß für die Fäkalien der großen Städte nur dann auf sanitär und finanziell befriedigende Unterbringung mit Sicherheit gerechnet werden kann, wenn dieselben der Landwirthschaft in weiten Kreisen in angemessener Form zugänglich gemacht, d. h. in einer gehaltreichen, trockenen, lagerfähigen und streubaren Waare verarbeitet werden.

Prof. Alex. Müller-Berlin: Gestatten Sie mir, daß ich Herrn Dr. Buerstenbinder die Fortsetzung der speciellen Motivirung überlasse und mich auf einige andere Gesichtspunkte beschränke. Unläugbar ist die Frage der öffentlichen Reinhaltung diejenige, welche die großen Städte jetzt am allgemeinsten beschäftigt. Seit 10 Jahren ventilirt, ist sie zwar jetzt noch nicht geklärt, aber auf dem Wege, geklärt zu werden. Die Städte haben früher geglaubt, es handle sich für sie nur darum, die lästigen Stoffe einfach zu beseitigen. Sie haben aber gelernt, daß das Verschwindenlassen nicht möglich ist und lernen täglich mehr, daß die Hauptschwierigkeiten verursacht werden durch die menschlichen Dejectionen, die Fäkalien. Auf der andern Seite steht die Landwirthschaft mit täglich wachsendem Bedürfniß nach Düngermaterial und gerade von der Art der Fäkalien. Es fehlt jedoch die rechte Brücke zwischen die beiden Interessenten, um den Ueberschuß des einen Orts dem Mangel des andern entgegenzubringen. Die Landwirthschaft allein bietet den Platz, wo die Fäkalien und andere dungwerthige Abfallstoffe der Städte ausgenutzt und in Folge dessen sanitär und finanziell befriedigend untergebracht werden können! Zahlreiche Städte haben die Wegschaffung der Fäkalien durch Schwemm-

kanalisation versucht und zugleich gehofft, in angeschlossener Berieselung die landwirthschaftliche Ausnutzung erreichen zu können. In der Theorie erschien das recht verlockend und gewiß sind Fälle denkbar, wo sich beide Theile — die Stadt bezüglich des Loswerdens und die Landwirthschaft bezüglich der Ausnutzung — ganz gut dabei stehen. Die Praxis aber hat für größere Städte durchgehends zu dem entgegengesetzten Resultat geführt. Die Gründe des Mißlingens sind sehr treffend durch die Resolution gekennzeichnet, welche soeben von Prof. Stengel beantragt worden ist; die drei leitenden Gesichtspunkte müssen sein:

1) die Abfallstoffe der Städte womöglich in so weite Kreise zurückzugeben, als aus welchen die Mutterstoffe, also namentlich die Nahrungsmittel, zugeführt sind;

2) sie der Landwirthschaft zu denjenigen Zeiten zur Verfügung zu stellen, wo die Landwirthschaft sie gebrauchen kann, und deswegen ist es nothwendig,

3) die Abfallstoffe in einer Form abzuliefern, worin sie handlich, transport- und lagerfähig sind.

Diese drei Gesichtspunkte sind bei dem Berieselungssystem der Schwemmkanalisation fast überall außer Acht gelassen worden und können auch, wo es sich um die Unterbringung größerer Spüljauchenmengen handelt, also schlechtweg für alle großen Städte, der Natur der Dinge nach niemals volle Berücksichtigung finden.

Die Geschichte der letzten 10 Jahre bestätigt es, daß es keiner einzigen Großstadt gelungen ist, das Schwemmsystem mit Berieselung durchzuführen; Berlin ist die einzige Großstadt, die wirklich daran ist, den Versuch zu machen. Wann die Umkehr erfolgen wird, ist noch nicht zu sagen. Die gefährlichste Klippe ist die Lösung der Frage, die vor 12 Jahren von dem Professor Virchow auch hier in Berlin anfgeworfen worden ist: Wo bleiben wir mit den Stoffen? Das ist die Aufgabe, woran in der ganzen gebildeten Welt auf's Eifrigste gearbeitet wird, welche aber für Großstädte mit Schwemmkanalisation fast unlösbar erscheint. Nachdem die Schwierigkeit erkannt worden ist, das nöthige Areal für die Rieselfelder zu erträglichen Preisen zu beschaffen und darauf die Spüljauche zu passender Jahreszeit zu verwenden, zu anderer zu magaziniren, so verzichtet man gern auf den Dungwerth und ist in England jetzt dabei, wenigstens die größte Schwierigkeit der Spüljauchenproduction dadurch zu beseitigen, daß man die Abwässer entschlammt, indem man Sedimentations- und Präzipitationsmethoden zur Anwendung bringt. Die völlig geklärte Spüljauche ist allerdings nicht reines Wasser und kann unter Umständen durch wieder eintretende Fäulniß große Unzuträglichkeiten hervorrufen, aber wo man die Spüljauche weglaufen lassen will, ist es als ein sehr großer Fortschritt zu betrachten, daß der Schlamm zurückgehalten wird, indem erfahrungsmäßig der Jauchenschlamm die öffentlichen Wasserläufe am meisten verpestet. Ich erinnere z. B. an Frankfurt a. M., an das rechte Mainufer, das ganz kolossal unter dem Schlamm leidet, der sich aus der Frankfurter Spüljauche absetzt. In England hat für diesen Zweck hauptsächlich die Sillar'sche Methode sich beliebt gemacht, die wohl unter dem Namen ABC-Prozeß bekannter geworden ist. Im Prinzip ähnlich ist die neue französische Methode der Herren Hennebutte & de Vauréal, deren

Vertreter, Herr Keller, hier anwesend ist; ich werde darauf zurückkommen. Gegenüber der Schwierigkeit des Schwemmsystems, die Abfallstoffe in der großen Verdünnung der Spüljauche zu beseitigen und unterzubringen, ist der Erfinder- und Unternehmergeist der ganzen gebildeten Welt bestrebt, die Abfälle in der Form zu liefern, welche eine concentrirende Behandlung gestattet; man wirft nicht Alles in einen gemeinsamen Spültopf, sondern beginnt damit, die verschiedenen Abfälle getrennt aufzufangen, die weniger werthvollen von den werthvolleren abzuscheiden, die Magazinir- und Transportfähigkeit der letzteren zu befördern. Viele glauben diese Ziele durch Einführung des Tonnensystems zu erreichen. Das Tonnensystem hat den Vortheil, daß es finanziell die große Verdünnung durch Wasser ausschließt, also principiell ein gehaltreicheres Rohmaterial liefert. Das Tonnensystem führt außerdem dazu, daß die Fäkalien in frischerem Zustande an die Landwirthschaft oder an den Düngerfabrikanten abgeliefert werden, weil die Tonnen zu klein sind, um ihren Inhalt lange zu magaziniren. In diesen Beziehungen hat das Tonnensystem große Vorzüge vor dem Grubensystem, bei dem es schwieriger ist, die Verdünnung durch Wasser auszuschließen, bei dem auch wegen längerer Magazinirung die Fäkalien stärker vergähren und an Werth verlieren. Gegen die Tonneneinrichtung wird der principielle Einwand erhoben, daß sie in kurzen Intervallen die Ruhe des Hauses störe und nur für kleinere Städte tauge; in größeren werde der Straßenverkehr zu sehr gehindert. Frei von diesen Einwänden ist das Differenzirsystem des hier anwesenden Capitäns Liernur aus Holland mit der pneumatischen Fäkalabsaugung. Wenn wir so weit kommen, daß wir die wichtigsten Abfälle, die Fäkalien, in ihrer ursprünglichen Concentration und in frischem Zustande zur Verfügung stellen können, so haben wir damit den größten Schritt gethan, auch ihre Verarbeitung auf transportfähige, lagerfähige und handliche Dungmittel zu bewirken.

(Sehr richtig!)

M. H.! Sie haben gewiß Alle seit einem Jahre wiederholt von der Poudrettirungsmethode des Freiherrn von Podewils in München, bezügl. Landshut in Bayern gelesen. Herr von Podewils hat mir die Aufmerksamkeit erwiesen, mir von Anfang an Mittheilungen über seine „Rauchpoudrette" — wovon eine Probe im Saale circulirt — zu machen, mich auch über einige Punkte zu befragen und meinerseits habe ich von Hause aus ihm gegenüber dieselben Prinzipien vertreten, die ich jetzt die Ehre gehabt habe, Ihnen auseinanderzusetzen. Herr von Podewils bestätigt mir nun aus seinen Erfahrungen während dieses Jahres, daß es bei den derzeitigen Abfuhreinrichtungen nicht möglich ist, eine gehaltreiche Poudrette finanziell lohnend herzustellen, wenn nicht die Fäkalien in reinem, frischen Zustande geliefert werden. Also, m. H., es dreht sich immer noch um denselben Punkt, woran früher die Düngerfabrikanten gescheitert sind, — um die Beschaffung frischer, reiner Fäkalien! Von einer Großstadt kann meines Erachtens dieses Problem zur Zeit nur durch das Liernur'sche System gelöst werden. Herr Kapitain Liernur hat von vorn herein nur die Absicht gehabt, für die Beseitigung der Abfallstoffe zu sorgen, und zwar nicht blos ausschließlich der Fäkalien, sondern auch des an sehr vielen Orten überreichen und lästigen Abwassers. Die Entwässerung der Städte wollen wir hier unberücksichtigt lassen als eine mehr specifisch städtische Frage.

Die Aufgabe der Fäkalbeseitigung hat Herr Liernur schon lange vollkommen gelöst. Da aber für größere Fäkalmengen sehr bald die Abnehmer fehlten, sah sich Herr Liernur sehr bald genöthigt, eine Methode auszuarbeiten, nach welcher die frischen Fäkalien unter Fixirung des werthbedingenden Stickstoffs entwässert und in eine transportfähige, den Landwirthen genehme Form gebracht werden konnten. Das Resultat war die Poudrettmaschine mit Vacuumkessel und Trockentrommel von Dordrecht; das Produkt gleicht der Rauchpoudrette von Podewils. Nun, m. H., meine ich, bei den Bestrebungen auf der einen Seite, die Landwirthschaft mit preiswürdiger Poudrette zu versorgen, auf der andern, bei der Nothwendigkeit eines guten Rohmaterials für die Poudrettfabrikation nach Podewils oder Liernur, liegt doch nichts näher, als durch Einführung der pneumatischen Canalisation nach Liernur die Poudrettfabrikation lebensfähig und rentabel zu machen. Gleichwohl sind das Pläne, die nicht augenblicklich zu verwirklichen sind. In der Zwischenzeit ist jeder andere Versuch auf das freudigste zu bewillkommnen, der eine Brücke von der Gegenwart zur Zukunft hinüberschlägt, und so begrüße ich auch das, was Herr Ingenieur Keller hier zu vertreten gedenkt. Das Verfahren der französischen Chemiker Hennebutte und de Vauréal schließt sich prinzipiell dem Sillar'schen ABC-Prozesse an, angewendet auf Fäkalien, die mitteninne stehen, zwischen Spüljauche und reiner Fäkalmasse. Das hauptsächlichste Rohmaterial werden die Fäkalien bilden, die in den städtischen Abortgruben während längerer Zeit sich ansammeln, dabei der Gährung unterliegen und auch mehr oder weniger mit Wasser aus Nachtgeschirren, aus den Waschgeschirren und selbst aus Küche und Dachrinne verdünnt werden; das Verfahren ist in kurzem folgendes: Man desodorisirt den zur Stelle gebrachten Grubeninhalt mit einem Agens, was den Latrinengeruch bindet — die Herren nennen es Desulphurirung, weil allerdings der Schwefelwasserstoff sehr unangenehm ist und vollkommen sicher gebunden werden kann, was mit den organischen Stickstoffen weniger der Fall ist. Man benutzt dazu billige Metallsalze, die nicht überall die gleichen sind, sondern ganz nach den lokalen Verhältnissen und Preisen gewählt werden. Die desodorisirte Masse wird durch einen anderweitigen Zusatz, durch Kalk, schwefelsaure Thonerde oder dergl. — auch hier giebt es keine unabänderlichen Vorschriften — gesondert in eine wässerige Lösung und einen Bodensatz, der sich filtriren läßt. Man drückt den Bodensatz in Filterpressen, diese in neuerer Zeit so vervollkommneten Apparate, und verwandelt ihn dadurch in trockene Kuchen, ganz wie man in der Zuckerfabrikation mit dem Ihnen Allen bekannten Scheideschlamm verfährt. Diese Kuchen haben freilich nur ungefähr denselben geringen Werth, wie die Schlammkuchen der erwähnten englischen Präcipitationsmethode; indessen ist es auch nicht nöthig, alle städtischen Abfälle in concentrirtester Form abzuliefern. Jede Zone um eine Stadt herum ist ein Consument für besondere Düngemittel; die weniger gehaltreichen bleiben in der Nachbarschaft, die concentrirteren gehen in die Ferne. Was in der abgezogenen und abgepreßten Flüssigkeit bleibt, ist werthvoll wegen des darin gelösten Ammoniaks; da Ammoniak leicht in eine flüchtige Form übergeführt und daraus wieder condensirt werden kann, so hat auch diese Seite der französischen Methode nicht den geringsten theoretischen Anstand. Es läßt sich ein Präparat erzeugen, welches 20 oder mehr Procent Stickstoff enthält, nämlich schwefelsaures Ammoniak, was Ihnen

aus der Praxis bereits bekannt ist und was einen solchen Werth hat, daß, wenn Sie es in Deutschland nicht verwerthen wollen, Sie es nach Amerika schicken können, also eine Waare für den fernsten Export.

Ueber die technische und finanzielle Seite zu sprechen, ist nicht meine Aufgabe, darüber wird Herr Keller Auskunft geben.

Herr Liernur hat vielleicht die Güte, vor Ihnen die Fragen namentlich zu erörtern, die ihm von den meisten Seiten entgegengehalten werden, also die Frage von den vermeintlich unerschwinglichen Anlage- und Betriebskosten, die Möglichkeit, auf so weite Distanzen, wie sie in großen Städten überwunden werden müssen, die Fäkalien durch Luftdruck nach einem Centralpunkt hin zu befördern und die ebenso hoch angeschlagene Schwierigkeit, die frischen, nassen Fäkalien zu einer trockenen Poudrette abzudampfen, ohne daß der Werth des nöthigen Brennmaterials denjenigen der Poudrette übersteigt, was ja die früheren Poudrettfabriken zu ihrem Leidwesen erfahren haben.

Zum Schluß verwahre ich mich ausdrücklich dagegen, generell zu irgend einem bestimmten Verfahren der Städtereinigung rathen zu wollen, wenn irgendwo, ist es hier nöthig, die lokalen Vorbedingungen zu studiren und danach erst Beschluß darüber zu fassen, welche Methode für den betreffenden Ort, für das betreffende Individuum, so zu sagen, die bestangebrachte ist.

(Bravo!)

Professor Stengel-Heidelberg: M. H.! Auch ich werde mich auf wenige Worte beschränken, um so mehr, als die Zeit knapp ist, und als der verehrte Herr Vorredner den von mir eingebrachten Antrag durch seine Darlegungen auf das Allerwärmste unterstützt hat. Ich bin weit davon entfernt, irgendwie einen von der Commission aufgestellten Passus der betreffenden Anträge zu bekämpfen, ich acceptire sie alle, ich wünsche aber, daß die Commission resp. der Deutsche Landwirthschaftsrath ausspricht, daß der Landwirthschaft in der betreffenden Frage wesentlich nur dann gedient ist, wenn die aus weiten Concentren den Städten zufließenden Nährstoffe in Form leicht verwendbarer, leicht transportabler Düngemittel wieder dahin zurückgehen, woher sie gekommen sind. M. H.! Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß die heute so entwickelte Technik es fertig bringt, in allen großen Städten die Fäkalien so verarbeiten zu können, daß dieselben für weitere Kreise der Landwirthschaft durch ihre leichte Transportfähigkeit und durch ihren hohen Gehalt an Pflanzennährstoffen wirthschaftlich nutzbar zugänglich werden. Ich will mich darüber nicht auslassen, ob das Podewils'sche oder das Hennebutte'sche Verfahren für Verarbeitung der Fäkalien nach dieser Richtung hin das geeignetere ist. Ich kenne die Produkte beider Verfahren, ich kenne auch die Fabrikationsmethoden beider und bin überzeugt, daß, wenn der Deutsche Landwirthschaftsrath ausspricht, daß es im Interesse der Landwirthschaft liegt, durch ein geeignetes Verfahren diese Stoffe in einer derartigen Form weiten Kreisen der Landwirthschaft zugänglich zu machen, sehr bald in größeren Städten derartige Fabriken entstehen werden, um so mehr als dadurch die gesundheitlichen und materiellen Interessen der Städte selbst gefördert werden. Und so, m. H., mag denn der Kampf der Fabriken um das Dasein entscheiden, ob das eine oder

das andere Verfahren das bessere ist. Mir kommt es allein darauf an, daß der Landwirthschaftsrath ausspricht, daß mit den bisher durchgeführten Methoden der Nutzbarmachung der Fäkalien großer Städte den Interessen der Landwirthschaft nicht in dem Maße gedient wird, als solches geschehen sollte und daß auch die großen Städte mit diesen Methoden ihre Zwecke nicht voll erreicht haben. Auch bin ich der Meinung des Herrn Professor Müller, daß in dem Liernur'schen System der Schwerpunkt für Hinausschaffung der Fäkalien aus den großen Städten liegt und meine, daß dann daran anschließend in der Verarbeitung der Massen, sei es auf dem Wege des Podewils'schen, sei es auf dem Wege des Hennebutte'schen Systems, eine gedeihliche Lösung der schwierigen Frage nach allen Seiten hin gefunden werden wird. — Endlich aber meine ich, Herrn Professor Müller gegenüber doch betonen zu sollen, daß die Produkte, die Hennebutte zu Wege bringt, wenn es auch richtig ist, daß die aus den festen Excreten hergestellten Kuchen an und für sich nicht so werthvoll sind, daß sie wegen ihres Gehaltes an Pflanzennährstoffen Absatzwege auf weite Entfernungen suchen, d. h. die Transportkosten auf weiteren Wegen tragen können, doch dieselben jeden Augenblick durch Zumischung des von Hennebutte aus den flüssigen Excreten hergestellten schwefelsauren Amoniaks so gehaltreich gemacht werden können, daß sie auch die Frachtkosten auf weiten Wegen zu tragen vermögen.

Ich will nicht weiter auf die Frage eingehen und bitte Sie, meinen Antrag annehmen zu wollen und es Ihrer Commission zu überlassen, den Wortlaut desselben an irgend einer Stelle unter die Commissionsanträge einzupassen. —

Vorsitzender von Wedell-Malchow: Ich erlaube mir jetzt die Anfrage an den Herrn Ingenieur Keller zu richten, ob er nicht in der Weise, wie Herr Professor Müller es angedeutet hat, uns noch einige Mittheilungen über die technische Seite der Frage, so weit kein Patentgeheimniß dabei obwaltet, machen will?

Ingenieur Keller-Karlsruhe: Hochverehrte Herren! Die beiden Herren Vorredner haben über das Verfahren, welches ich hier zu vertreten die Ehre habe, schon so eingehend gesprochen, daß mir eigentlich sehr wenig zu sagen übrig bleibt.

M. H.! Was die Lösung der Frage anbetrifft, so wird sie natürlich davon abhängen, wie man sich das Rohmaterial beschaffen kann. Darüber habe ich bis jetzt noch keine Erfahrung; wir sind erst im Begriff, in Freiburg im Breisgau unser erstes Etablissement zu errichten und werden in wenigen Monaten auch hierüber genügende Aufschlüsse mitzutheilen in der Lage sein. Das Verfahren der Fabrikation selbst ist, wie Sie gehört haben, ein sehr einfaches; es ist durch die den Fäkalien zugesetzten chemischen Agentien ein sozusagen geruchloses. Die festen Bestandtheile werden durch Filterpressen ausgepreßt und die flüssigen Bestandtheile in einem Destillationsapparat zu schwefelsaurem Ammoniak verarbeitet. Es ist da ein gerade nicht ganz neuer, aber sehr sinnreich construirter Destillationsapparat zur Anwendung gekommen. Derselbe besteht aus drei Abtheilungen, in welchen die Flüssigkeit durch Druck in steter Bewegung gehalten wird, in Folge dessen das Ammoniak entweicht und in Schwefelsäure übergeht.

Es steht mir augenblicklich kein weiteres Material zur Verfügung; ich glaube, daß mit dem, was bis jetzt gesagt ist, so ziemlich Alles mitgetheilt sein wird; ich werde mir aber vorbehalten, dem Deutschen Landwirthschaftsrath alle unsere Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

Vorsitzender von Wedell-Malchow: Ich bitte den Herrn Capitän Liernur, sich gleichfalls in der von Herrn Professor Müller angedeuteten Weise äußern zu wollen.

Capitän Liernur-Frankfurt. a. M. M. H.! Wegen der Kürze der Zeit, welche mir zur Besprechung der Beseitigung und Verwerthung der Fäkalstoffe vermittelst meiner Canalisationsmethode überlassen ist, werde ich mich auf die Beantwortung der mir darüber vorgelegten Fragen beschränken.

Die Erste lautet:

Auf welcher Entfernung ist es möglich, eine Masse flüssiger Fäkalstoffe, durch ein Rohr hin vermittelst Luftdrucks zu transportiren?

Meine Antwort geht dahin: Diese Distanz ist praktisch unlimitirt und zwar zufolge einer sehr einfachen Vorkehrung. Es handelt sich dabei lediglich darum, die Einwirkung einer zu großen Accumulation der Reibungswiderstände zu vermeiden, nämlich während des Moments, wo die Luft die Fäkalmassen wie einen Kolben durch Ausübung eines Druckes fortschieben muß. Je größer die Distanz wird, also je länger der Weg ist, den die Luft Behufs Ausübung dieses Druckes zurückzulegen hat, desto mehr wird davon durch Reibung gegen die Rohrwände absorbirt, und desto weniger Bewegkraft bleibt für die zu leistende Arbeit übrig. Die Bewegung der Masse wird demzufolge stets langsamer und würde endlich ganz aufhören. Die Menge der Bewegkraft, die auf diese Weise verloren geht, ist jedoch dem Techniker genau bekannt. Er kann daher genau die Stelle bestimmen, wo die Bewegung der Masse zu langsam für die Transportarbeit werden würde, die das Rohr zu leisten hat. — An dieser Stelle nun schalte ich eine kleine Einrichtung ein, welche der Luft wieder auf's Neue Zutritt zu dem Transportrohr gewährt. Es fängt dadurch die Operation alle 2 bis 3 km sozusagen, „de novo" an, und durch die Möglichkeit dieser fortwährenden Repetition ist die Distanz des Transportes practisch ohne Grenzen.

Es findet dies seine Bestätigung in der Broschüre des Geh. Medicinalraths Dr. Schultz, welche hier zur Vertheilung gelangt ist. Dieselbe enthält u. A. officielle Auskunft über die nach meinem System zu Amsterdam ausgeführte Anlage als Antwort auf Fragen, die die Berliner Stadtbehörde darüber an den Magistrat in Amsterdam gerichtet hat. Letzterer erklärt (s. Seite 33 der Broschüre) in Betreff der Distanzfrage: „in technischer Beziehung ist die Länge indifferent", und weiter: „die Distanz, in welcher die Fäkalien auf diese Weise spedirt werden können, ist als unlimitirt zu betrachten". Uebrigens ist auch gar kein Geheimniß dabei und eigentlich ist die Frage ungefähr dieselbe, wie die: wie lang kann man eine Eisenbahn bauen? Dennoch ist die Sache insofern von großer Bedeutung, als dadurch die so oft gemachte Behauptung widerlegt wird, daß, weil die Distanz, in welcher man Stoffe fortschieben kann, angeblich sehr kurz ist, die pneumatische

Rohrleitung sich nicht für große Städte eignet. Durch die erwähnte Einrichtung aber kann das Rohr offenbar beliebig lang sein, gleichviel wie groß die Stadt ist oder in welcher Entfernung von derselben das Maschinengebäude mit der Luftpumpe steht.

Die zweite Frage war:

Was sind die Kosten der Einrichtung?

Auch darüber geben die in der Broschüre des Dr. Schultz aufgenommenen Mittheilungen des Amsterdamer Magistrats die nöthige Auskunft.

Aus denselben geht hervor, daß die eiserne Rohrleitung mit Maschinengebäude und dazu gehörigen Apparaten, Alles in kompletem Betriebszustande, noch nicht ganz 20 M. pro Meter Straße gekostet hat. Hierzu kommen für die zum System gehörigen Kanäle für Haus- und Regenwasser daselbst noch etwa 20 M. mehr. Es ist dies jedoch nicht maßgebend für Städte, wo die Länge der Strecken der Haus- und Regenwasserkanäle bis zu deren Entlastungsstelle größer ist als in Amsterdam. Ein Durchschnitt für deutsche Städte giebt für die Gesammt-Anlage (d. h. die zwei Canal- oder Rohrleitungen mit pneumatischem Maschinengebäude und Poudrettapparaten) etwa 54 M. pro Meter Straße. Zum Vergleich dieser Kosten mit denen des Schwemmsystems kann erwähnt werden, daß dasselbe in Frankfurt a. M. 60 M. und in Danzig etwa 40 M. pro Meter Straße gekostet hat. Letzteres ist jedoch wegen der besonderen Verhältnisse, die dort obwalten, für andere Städte nicht maßgebend und können 60 M. als der ungefähre Preis des Schwemmsystems, ohne aber das als Bewegkraft nöthige Spülwasser zu rechnen, betrachtet werden.

Es ist weiter gefragt worden:

Was sind die Kosten des Betriebes?

Abermals sei es mir erlaubt, auf die Broschüre des Dr. Schultz hinzuweisen, indem darin ebenfalls die Erfahrungsresultate des Betriebes zu Amsterdam genau verzeichnet sind. Diese Resultate ergeben für Betriebsspesen, d. h. Bedienungspersonal, Steinkohlen, Reparaturen ꝛc., zusammen mit Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals 47 Pfennige, also noch nicht ganz ½ Mark pro Kopf und Jahr. Um diesen Betrag werden die Abortstoffe tagtäglich aus der Stadt herausgeschafft, also lange bevor sie durch Gährung Schaden anrichten können, oder an Werth für die Landwirthschaft verlieren. Es ist aber dabei zu bemerken, daß diese Ziffer nur maßgebend für die Bevölkerungsdichtheit in Amsterdam ist, indem die Kosten pro Kopf und Jahr bei Vermehrung dieser Dichtheit geringer und bei Verminderung derselben größer werden. Weiter aber bedarf diese Ziffer auch noch einer Berichtigung. Sie ist nämlich unnatürlich hoch. Was die Ursache hiervon ist, geht aus den Mittheilungen des Magistrats selbst hervor. Man liest darin, daß die Luftpumpmaschine von 7 Pferdekräften während der 6½ Stunden des Betriebes täglich beinahe 5 M. an Steinkohlen vertilgt, also bei dem gegenwärtigen Preis der Steinkohlen nahezu 500 kg, oder mehr als 10 kg Steinkohlen pro Pferdekraft und Stunde, d. h. abzüglich der Zeitverluste des Feueranmachens und Löschens, etwa dreimal mehr als gewöhnliche Dampfmaschinen gebrauchen. Diese ungeheure Brennmaterialverschwendung rührt von der überaus schlechten Construction des Luftpumpapparates her, indem die städtischen

Ingenieure, die mit der Ausführung meines Systems betraut waren, ohne sich an meine Pläne zu kehren, die Lieferung der Maschine dem ersten besten Fabrikanten überließen, der sich dazu um eine gewisse Summe erbötig machte. Die nach meinem Plane konstruirten Maschinen, wie z. B. die in Dordrecht, verbrauchen nur 2½ bis 2¾ kg Steinkohlen pro Pferdekraft und Stunde, wie übrigens bei gewöhnlichen guten Maschinen üblich.

Korrigirt man diese Ausgabe, sowie noch einige andere Faktoren auf das richtige Maß, so reduziren sich die jetzt verausgabten 47 Pfennige auf etwa 30 und mehr darf der Betrieb mit Kapitalverzinsung zusammen bei der Bevölkerungsdichtheit in Amsterdam pro Kopf und Jahr auch nicht kosten. Es giebt dies ungefähr das richtige Verhältniß zwischen Dampfbetrieb und den Kosten der Hand- und Pferdearbeit bei dem sogenannten Abfuhr-Systeme. Dieselben stellen sich einander gegenüber wie die Kosten des Eisenbahnverkehrs im Vergleich mit denen eines gewöhnlichen Postwagens auf der Chaussee. Trotz dieser großen Billigkeit und Einfachheit des Letzteren, und trotz des bedeutenden Kapitals und der scheinbar großen Complication des Ersteren, ermöglicht dieser doch einen viel sicherern, billigeren und schnelleren Transport. Die Erfahrung lehrt, daß die Kosten der Abfuhrsysteme, sei es nun aus den Stuttgarter Gruben, oder vermittelst Heidelberger Tonnen oder Groningener Kübel, mindestens 3 M. pro Kopf und Jahr betragen, also etwa zehnmal mehr, als, mit Inbegriff von Anlagekapitalverzinsung, es durch eine tägliche unterirdische Entfernung mit Dampf möglich ist. — Es ist dies nicht blos Theorie, sondern das Ergebniß der Praxis. Auch abgesehen deshalb von den sonstigen Schattenseiten der „Abfuhr", verknüpft mit dem Betreten der Grundstücke und der Belästigung auf den Straßen, geht es nicht an, der Handarbeit und dem Wagentransport Behufs der Fäkalentfernung länger das Wort zu reden, namentlich aber nicht für den Landwirth, denn je billiger die Stadtbehörde die Stoffe hinausschaffen und sammeln kann, desto billiger erhält der Landwirth diesen werthvollen Dünger.

Die letzte Frage lautet:

> Was kostet die Ueberführung der flüssigen Fäkalstoffe in ein lagerfähiges, streubares, leicht lösliches, trockenes und concentrirtes Pulver?

Zunächst muß ich erklären, mich keineswegs der Forderung anschließen zu können, welche Behufs Vermeidung der Verdünnung des Düngers, den Gebrauch von allem Wasser in den Aborten verbietet. Zur Reinerhaltung eines Apparats, welcher zur Aufnahme unserer Dejectionen dient, ist immer mehr oder weniger Wasser nöthig und alles Wasser, welches mit jenen Stoffen vermischt wird, muß ebenso gut beseitigt werden, wie die Stoffe selbst. Abgesehen davon, hat in der Watercloset- und Abortfrage die Aesthetik, der Widerwille gegen Alles, was Ekel erregt, auch ihre Rechte. Je weiter diese Phase der Cultur sich ausdehnt, desto mehr werden diese Rechte sich geltend machen und es geht nicht an, dieselben, blos weil sie mit der Forderung der Landwirthschaft im Widerspruch zu stehen scheinen, ohne Weiteres zu ignoriren. Alle philosophischen Anschauungen und ökonomischen Rücksichten können die Thatsache nicht mehr ändern, daß für den civilisirten Menschen eine reine Schüssel mit reinem Wasser für seine Ab-

gänge heutzutage ein ebenso großes Bedürfniß geworden ist, als ein reiner Teller für seine Speisen, und es wäre seitens der Landwirthe unklug, dagegen zu agitiren. Auf diese Weise werden sie niemals ihren Zweck erreichen und der Abortstoffe habhaft werden. Ich weiß wohl, daß diese Forderung mit der Anwendung der Abfuhrsysteme zusammenhängt, indem verdünnte Stoffe keinen Wassertransport vertragen, und deshalb in eine Poudrettirungsanstalt nicht billig genug geliefert werden können. Aber weshalb an Abfuhr festhalten, wenn, wie ich nachgewiesen und es übrigens schon längst bekannt ist, Dampfbetrieb resp. pneumatische Canalisation so viel billiger ist? Sobald man sich dieser Einrichtung bedient, hören alle jene Bedenken auf. Vollends unhaltbar ist die Befürchtung, daß, wie mir die vorliegende Frage zu insinuiren scheint, die Ueberführung der Stoffe in ein trockenes Pulver wegen der höheren Kosten der Verdampfung der großen Massen Wasser, die abgeschieden werden müssen, finanziell unausführbar sein soll. Es ist nur die Frage, wie man die Sache anfängt. Freilich wäre sie unausführbar, wenn man, den bestehenden Aborteinrichtungen und den damit zusammenhängenden Gewohnheiten gegenüber, von vornherein annimmt, daß daran nichts zu ändern oder zu verbessern sei. Man würde dann mit unbegrenzten Wassermengen zu thun haben und unmöglich sagen können, wie hoch die Kosten der Verdampfung sein würden. So handelt man jedoch nicht, wenn man ein gewisses Resultat zu erzielen hat. Man fängt damit an, sich über den Umfang der Factoren, denen man Rechnung zu tragen hat, so viel als möglich Sicherheit zu verschaffen. Hier also war es nöthig, während einerseits alles für Reinlichkeitszwecke ꝛc. nöthige Wasser zugelassen wird, andererseits allen Wassermißbrauch, d. h. alles Einfließen von Hauswasser in die Aborte zu verhindern. Es war dies ein rein technisches Problem — ist aber von mir schon längst gelöst worden, wie auch der Amsterdamer Magistrat bezeugt. (Siehe Antwort Nr. 15 in der Broschüre des Dr. Schultz.) In die nach diesem System construirten Aborte gelangt außer den Fäkalstoffen und dem mit Urin vermischten Toilettenwasser der Schlafzimmer ꝛc. nur noch so viel Wasser, als für das Rein- und Gefüllthalten der Beckender Watercloſets gebraucht. Denn die Einrichtung ist so getroffen, daß es gar Niemandem einfallen wird, den Versuch zu machen, überhaupt Hauswasser in den Abort zu gießen. In Folge dessen weiß ich immer genau, mit welcher Wassermenge ich pro Kopf und Jahr zu thun habe. Werden dieselben Watercloſets wie in Danzig, Breslau ꝛc. gebraucht, so beziffert sich diese Wassermenge auf 6 Liter an Spülwasser und 2,70 Liter an Fäkalien und Toilettewasser pro Kopf und Tag — also auf $8{,}70 \times 365 =$ rund 3200 Liter Wasser pro Kopf und Jahr. Es sind dies nicht theoretische Ziffern, sondern Erfahrungsresultate und sie geben für eine ganze Stadt einen sehr hohen Durchschnitt, indem bekanntlich ein großer Procentsatz der Bevölkerung — die Armee — kein Watercloſet, und ein anderer großer Procentsatz — der der kleinen Kinder — überhaupt keinen Abort gebraucht. So groß aber auch diese Wassermenge sein mag, d. h. wäre sie wirklich zu entfernen, so würde dies dennoch mit keinen erheblichen Schwierigkeiten verknüpft sein. Denn, im Verhältniß zu dem Werth des erhaltenen Productes sind die Kosten der Verdampfung unbedeutend, so lange dies, wie es auch geschieht, unter mehrfacher Anwendung der gebundenen Wärme, die in dem

einmal erzeugten Dampf vorhanden ist, stattfindet. Dieses von mir adoptirte Verfahren ähnelt demjenigen, welches bei der Zuckerfabrikation bereits seit Decennien im Gebrauch ist. Vielseitig ist man von dem Eindruck befangen, daß, nachdem man Wasser einmal in's Kochen gebracht hat, die dabei dem Brennstoff entnommene Wärme verloren ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der größte Theil dieser Wärme ist übergegangen in den Dampf und kann durch diesen an anderes Wasser Behufs abermaligen Kochens wieder abgegeben werden. Nur geschieht das Kochen alsdann auf einer niedrigeren Temperatur. Hierzu ist es aber nur nöthig, das Kochen unter einem jedesmal niedrigeren Luftdruck stattfinden zu lassen. Mann kocht daher in sogenannten Vacuumkesseln. Auf diese Weise kann man bei dreifacher Wiederholung der Operation und Steinkohlen guter Qualität und mit aufmerksamer Bedienung sehr leicht 18 bis 20 Liter Wasser pro 1 kg Steinkohlen verdampfen.

In der Praxis rechne ich aber (wenigstens für Rentabilitätsanschläge) auf schlechte Steinkohlen und nachlässige Bedienung und daher blos auf auf 16 Liter. Es erhellt hieraus sofort, wie wenig das Verdampfen der vorerwähnten 3200 Liter Wasser kostet. Man braucht die eine Zahl nur durch die andere zu dividiren, es ergiebt dies 200. Mit Bezug auf die finanzielle Möglichkeit der Poudrettebereitung handelt es sich also schließlich höchstens um die Anschaffungskosten von 200 kg Steinkohlen pro Kopf und Jahr, d. h. zu den gegenwärtigen Preisen um 2 M. an Brennmaterial.

Fügt man hierzu für Betrieb der Rohrleitung sammt Capitalverzinsung, um hoch zu rechnen, noch $^1/_2$ M. anstatt 30 Pf. und ferner für Verzinsung und Amortisation der Baukosten der Haus- und Regenwasser-Canäle meines Systems und einige sonstige Spesen noch 2 M. mehr, so sieht man, daß es praktisch möglich ist, mit einem Aufwand von $4^1/_2$ M. pro Kopf und Jahr sämmtliche Schmutzstoffe und Abwässer auf eine sanitär und ästhetisch richtige Weise aus der Stadt hinauszuschaffen und die dunghaltigen Stoffe in ein lagerfähiges, leicht lösliches Düngerpulver zu verwandeln, namentlich bei Zugrundelegung der Bevölkerungsdichtheit und sonstigen Verhältnissen, die in Amsterdam obwalten.

Ich beziehe mich absichtlich darauf, damit die Richtigkeit meiner Schlußfolgerung nicht beanstandet werden kann unter dem Einwande, daß ich nur mit theoretischen Zuständen rechne. Ferner liegen auch Erfahrungsresultate über das erhaltene Produkt vor. Dieselben sind zwar nicht sehr günstig, beweisen aber immerhin, daß das System fähig ist, seine eigenen Kosten zu decken und außerdem noch einen Gewinn abzuwerfen.

Durch officiell vorgenommene landwirthschaftliche Versuche mit der nach meinem Verfahren in Dordrecht angefertigten Poudrette ist nämlich festgestellt worden, daß dieselbe im Vergleich mit Guano und anderem Handelsdünger an erzielter Ernte einen Werth hat von 7 M. pro 50 kg, was ungefähr der Gewichtsmenge pro Kopf und Jahr entspricht. Es hätten diese 7 M. eigentlich $9^1/_2$ bis 10 M. sein sollen, allein die für die Versuche gebrauchte Poudrette war größtentheils aus bereits in Gährung übergegangenen Fäkalien verfertigt, daher auch stickstoffarm; sie hatte nur $7^1/_4$ bis $7^1/_2$ pCt.

Halten wir nun an diesem geringen Werth fest, so folgt daraus, daß jedenfalls ein Reingewinn von etwa 2½ M. erzielt werden kann. Basiren wir aber unsere Berechnung, was viel richtiger wäre, auf den höheren Procentsatz an Stickstoff, der mit frischen Fäkalien, wie mein System ihn liefert, zu erzielen ist, und berechnen dann den Werth gegen den niedrigsten Stickstoffpreis, was etwa 8 M. pro Kopf und Jahr ergiebt, so ist es klar, daß ein jährlicher Reingewinn erzielt werden kann von wenigstens 3½ M. pro Einwohner.

Dies, m. H., sind doch gewiß beachtenswerthe Resultate. Sie sind auch erreichbar, sobald nur die Technik, die sich die Beseitigung der Abfälle der Städte zur Aufgabe macht, von dem Grundsatz ausgeht, daß gerade Behufs dieser Beseitigung es nöthig ist, die Stoffe in eine Form zu bringen, die sie für die Landwirthschaft brauchbar macht. Bis jetzt ist dies nicht geschehen. Die Herren Techniker und Stadtverwalter glaubten und die Meisten thun es noch, daß die Aufgabe nur in dem „Hinausschaffen" der Abfälle besteht und daß ihnen die Anforderungen der Landwirthschaft gar nichts angehen. Sie consultiren daher nur ihre eigene Bequemlichkeit und Kurzsichtigkeit, unbekümmert darum, wie sehr dies mit der Möglichkeit der Verwerthung der Stoffe resp. ihrer Beseitigung überhaupt im Widerspruch steht. Demzufolge bleiben sie auch damit sitzen. Die Herren Landwirthe haben aber an dieser Verlegenheit resp. an der erwähnten verkehrten Handlungsweise nicht weniger Schuld. Sie versäumen immer, den Städten, deren Abfälle sie habhaft werden möchten, wissen zu lassen, in welcher Form sie dieselben verlangen und wie viel sie alsdann dafür zu zahlen bereit sind. Würden sie die Städte darauf aufmerksam machen, und zwar in der unzweideutigsten Weise — erklärten sie gerade heraus: „Wir kaufen kein Wasser, sondern lediglich Düngeringredienzien, die wir auf Lager halten können, indem wir selbst Wasser beisetzen können, falls die Waare uns zu stark ist", — und würden sie ferner den Preis nennen, den sie für Stickstoff, Phosphorsäure und Kali, wenn in einem lagerfähigen, löslichen Pulver vorhanden, bezahlen wollen, so würde es auch den Stadtverwaltungen nicht länger an einer Richtschnur mangeln, wie die Sache der Städtereinigung anzufangen sei, und lange würde es dann nicht dauern, daß Sie, m. H., dasjenige in Hülle und Fülle erlangten, worüber jetzt in so vielen Kreisen ganz vergeblich debattirt wird. Daß die Städte nicht zögern werden, gute Poudrette zu liefern, wenn die Landwirthschaft erklärt, daß sie diese verlangt und bestimmt angiebt, was sie dafür zahlen kann, liegt auf der Hand. Weshalb sollten dieselben sich dann länger noch mit der lästigen und theuren „Abfuhr", oder gar mit dem jämmerlichen Unsinn der Rieselwirthschaft quälen? Sehen Sie sich z. B. Berlin's unglückliche Lage an. Nach Daten, die den städtischen Verwaltungsberichten entnommen sind, kostet das combinirte „Schwemm-" und „Rieselverfahren" pro Einwohner und Jahr wenigstens 6½ M. — (Siehe Broschüre des Geh. Rath Dr. Schultz, Seite 6.) Es ist dies eine wahrhaft enorme Erhöhung der übrigen Steuerlast, die durch die damit verknüpfte Erhöhung des Wohnungsmiethzinses die arbeitenden Klassen in noch engere Wohnungsräume zusammentreibt. In sanitärer Beziehung resultirt daraus gerade das Gegentheil, was man zu erreichen sucht, wie auch die Mortalitätsziffer beweist. Man giebt daher in Berlin das viele Geld rein umsonst aus und

ist, wie die Osdorfer Felder beweisen, trotzdem den Schmutz noch keineswegs los. — Durch Anwendung aber des hier empfohlenen Verfahrens werden alle Zwecke gleichzeitig erreicht, sanitär und landwirthschaftlich, und erhält die Stadt obendrein noch eine sehr beträchtliche Einnahme.

M. H.! Ich glaube, ich habe hiermit die Fragen, die mir gestellt worden sind, beantwortet.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender von Wedell-Malchow: Ich nehme mir die Freiheit, den beiden Herren, die eben hier gesprochen haben, den besten Dank der Versammlung auszusprechen.

Freiherr von Nordeck zur Rabenau-Friedelhausen: M. H.! Nur ein Paar Worte. Nach meiner Anschauung hat die Frage über die Behandlung der Fäkalstoffe keine ausschließlich landwirthschaftliche Bedeutung, keine ausschließlich sanitäre Bedeutung, sondern eine vorherrschend nationale Bedeutung. M. H.! Legen wir uns doch einmal die Frage vor: woran ist ein Theil der alten Staaten zu Grunde gegangen? Ich möchte den mächtigsten Staat des Alterthums hier zum Beispiel nehmen, — Rom. Rom hat die Ländereien in Italien ausgebeutet, ohne ihnen das wiederzugeben, was ihnen genommen wurde; die Abfallstoffe hat man einfach unbeachtet verkommen lassen, aus dem sehr natürlichen Grunde, weil man damals noch nicht die ungeheure Wichtigkeit des Wiedergebens dessen kannte, was man aus dem Boden genommen hatte. Man hielt den Boden für unerschöpflich, — und auf einmal erkannte man, daß er nichts mehr trug, weil er erschöpft war. Nun, so lange Rom mächtig und reich war, ging das; da ließ man Getreide aus anderen unterjochten Ländern kommen; aber als das Staatswesen anfing zu sinken, als es ärmer wurde, da ging das nicht mehr, und es war eine wesentliche Beschleunigung des Rückgangs und Untergangs des Staates, daß man es nicht verstanden hatte, dem eigenen Grund und Boden wiederzugeben, was man ihm genommen und so möglicherweise in Zeiten der Noth durch Anbau des eigenen Grund und Bodens sich selbst helfen zu können. M. H.! das soll die Deutsche Nation sich zur Lehre dienen lassen und für den Guano, für den wir fremden Nationen tributär sind und das Geld hinausschicken, hier in der Form der Poudrette selbst produciren, so daß sie das Geld im Lande behalten kann. Ich nehme an, daß es 70—80 Millionen M. jährlich sind, die wir für Guano an das Ausland ausgeben und die wir sparen können. Das ist ein großer Theil dessen, was wir für den Ankauf von Getreide aus anderen Ländern — ich rechne da durchschnittlich jährlich 200 Millionen M. — ausgeben müssen. Es scheint mir hiernach, daß die Nation nicht bloß ein landwirthschaftliches Interesse hat, diese Stoffe zu erhalten und geeignet zu verwerthen, sondern daß auch ein bedeutendes nationales Interesse dafür besteht, und daß von diesem Gesichtspunkt aus der Gegenstand am geeignetsten vom gesetzgeberischen Standpunkt aus zu behandeln sein wird. M. H., das läßt sich ja garnicht leugnen: es existirt eine Kollision der Interessen hier; die Großstädte wollen die Fäkalstoffe möglichst schnell entfernen, wie es für sie am billigsten ist, die Landwirthschaft will die Fäkalstoffe in leichter

transportabler Form billig haben, und diesem Gegensatz der Interessen zwischen Stadt und Land ist es nicht zum geringsten Theil beizumessen, daß bis jetzt so wenig in der Sache geschehen ist. Wenn aber der Staat, der über den Sonderinteressen stehen soll, es für ein nationales, öffentliches Interesse erklärt, daß diese Stoffe nicht länger verwüstet und deren Werthe dem nationalen Vermögen erhalten werden und von diesem Gesichtspunkte aus gesetzlich verbietet, daß die Verwüstung dieser Stoffe auch ferner stattfindet, dann wird sich die Sache schon in kurzer Zeit von selbst machen.

Ich wollte mir nur erlauben, diesen Gesichtspunkt hier im Protokoll niederzulegen; ich glaube, nur auf diesem Wege und von diesen Gesichtspunkten aus kommen wir schnell und sicher vorwärts.

von Langsdorff-Dresden: M. H.! Ich habe um das Wort gebeten in Folge des Antrages des Herrn Professor Stengel. Es könnte einigermaßen auffallend erscheinen, daß nicht ein derartiger Antrag seitens der Kommission selbst gestellt ist; es hat aber ein solcher im Zusammenhang mit einigen anderen Sätzen der Commission bereits zur Berathung vorgelegen. Der Satz lautet, wie er in der Commission vorgelegt ist, folgendermaßen:

> Die vollständigste Verwerthung der städtischen Dungstoffe ist nur zu ermöglichen, wenn dieselben in trockener resp. lagerfähiger und streubarer, doch leicht löslicher Form dem Acker- und Gartenbau zur Verfügung gestellt werden, was durch Abdampfen der frischen Abortstoffe und Pulverisiren des trockenen Rückstandes zu erreichen ist.

Nebst diesem Satz sind in der Commission eine ganze Reihe anderer Sätze gewissermaßen als die Quintessenz des Materials, welches ihr zur Sichtung überwiesen war, vorgelegt worden. Die Commission war aber der Meinung, sie solle jetzt noch nicht auf diese einzelnen positiven Sätze eingehen, weil sie erst von einer Minderzahl der Städte die Antwort auf die gestellten Fragen mitgetheilt bekommen hat, und sie als eine ständige Commission vom Landwirtschaftsrath constituirt worden ist, mithin die Aufgabe hat, im nächsten Jahre wieder an den Landwirthschaftsrath heranzutreten und dann auf Grund des bis dahin vervollständigten Materials nun auch vollständigere positive Resolutionen dem Landwirthschaftsrath zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Gleichzeitig darf ich aber wohl bemerken, daß man in der Commission bei der Ventilirung der Fragen allseitig der Meinung gewesen ist, daß nur auf diesem Wege die Abfälle der großen Städte sich der Landwirthschaft am vollständigsten zuführen lassen, daß man also sachlich mit dem Sinne eines diesbezüglichen Antrages durchaus einverstanden ist, der jedoch als zu einseitig gedeutet werden könnte, wenn nicht gleichzeitig andere Verwerthungsarten geeignete Erwähnung finden. Es sind indessen auch in der Commission bereits Stimmen dahin laut geworden, daß, wenn die Commission als solche wegen der Kürze der Zeit, die ihr zur Schlußberathung eingeräumt war, noch nicht einen positiven Antrag in dieser Richtung formuliren könne, immerhin es dankbar anzuerkennen sei, wenn die Discussion derartige Anträge mithereinbringen würde, und ich als Commissionsmitglied erkläre mich mit dem Wortlaut des Antrags des

Herrn Professor Stengel vollständig einverstanden. Es ist dadurch zwar Demjenigen, was die Kommission sich für die Zukunft vorbehalten hat, einigermaßen vorgegriffen, aber ich erachte es als eine Unterstützung der Bestrebungen der Commission, wenn der Landwirthschaftsrath schon in gegenwärtiger Sitzung einen solchen Antrag, der ihm erst in der nächsten Sitzung seitens der Commission unterbreitet worden wäre, zum Beschluß erhebt.

Prof. Richter-Tharand: M. H.! Ich beabsichtige durchaus nicht in das Materielle der Diskussion einzugehen, sondern ich möchte mir erlauben, Ihnen eine Anzahl Vorschläge mehr geschäftlicher Natur zu den Resulotionen zu machen. Nach meiner Auffassung sind nämlich die Resolutionen in der Weise nicht ausführbar, wie die Herren sie gestellt haben.

Es ist zunächst ganz unmöglich, an die Deutschen Landesregierungen die Bitte zu richten, die Wasserfrachten herunterzusetzen, denn darauf haben dieselben keinen Einfluß. Die Wasserfrachten auf Strömen oder Kanälen richten sich nach Angebot und Nachfrage bei den Schiffern. Wenn wir etwas in dieser Frage erreichen wollen, so können wir die Deutschen Landesregierungen nur ersuchen, die Eisenbahnfrachten möglichst billig zu machen und für die Herabsetzung der Canalabgaben zu sorgen; das ist eine Sache, die in den Händen der Regierungen liegt. Ich möchte daher vorschlagen, den Antrag in dieser Weise abzuändern.

(Zuruf des Herrn Geh. Rath Stöckhardt: Ich acceptire es!)

Der Herr Vorsitzende der Commission acceptirt dieses Amendement; ich meine daher, daß wir es bei der Abstimmung gleich in dieser Weise berücksichtigen.

Dann ist in Punkt 3 die Bestimmung, daß wir den Städten, welche uns Mittheilungen gemacht haben, den Dank votiren sollen. Das ist natürlich nicht mehr als recht und billig. Der Vorstand denkt sich die Sache so, daß wir den Städten den Dank votiren und ihnen gleichzeitig einen Abdruck unserer Verhandlungen mitschicken, damit sie sehen, wie wir über die Sache verhandelt haben. Auf Grund dieser Beilage halte ich es nun für opportun und selbstverständlich, daß der Vorstand die Städte ersucht, das Material für die Oeffentlichkeit nutzbar zu machen. Ich glaube nicht, daß es nöthig sein wird, hier im Plenum des Landwirthschaftsrathes zu beschließen, eine derartige Bitte auszusprechen; es ist eine rein formale Angelegenheit, die Sie dem Vorstand überlassen können. Streichen Sie daher in Satz 3 die Worte:

> und dieselben zu ersuchen, zu gestatten, daß das gelieferte Material öffentlich verwendet werden dürfe.

Dann möchte ich bitten, was den Punkt 1b, die Statistik, betrifft, daß die Commission doch für diesmal diesen Punkt zurückziehe. Wir müssen doch ganz genau präcisiren, auf welche Punkte es uns in der Statistk ankommt und nach welcher Richtung hin wir die Statistik bearbeitet haben wollen. Die Frage ist in diesem Augenblick, so außerordentlich interessante Mittheilungen wir auch von allen Seiten gehört haben, doch keineswegs so geklärt, daß der Vorstand in der Lage wäre, mit ganz bestimmter Sicherheit den Landesregierungen diejenigen Punkte zu

präcisiren, welche statistisch erörtert werden müssen. Und, m. H., ich muß ganz offen sagen, man darf auch hier nicht zu viel verlangen, weil uns sehr wahrscheinlich geantwortet werden wird: ja, die Frage über die Statistik mag wissenschaftlich hoch interessant sein, aber wir sind in diesem Augenblick nicht in der Lage, sie genau zu beantworten.

Und endlich, m. H., habe ich noch die Bitte: lehnen Sie den Punkt 4 ab. Die ganze Angelegenheit kann nicht von der Tagesordnung hier verschwinden, sie muß weiter geführt werden, und ich meine, was soll es uns nützen, jetzt, wo wir die Unterlagen von den deutschen Städten noch nicht einmal beisammen haben, wo wir noch weitere Unterlagen zu schaffen uns bemühen müssen — was nützt es uns, jetzt schon eine populäre Schrift loszulassen? Ich glaube vielmehr, wir sammeln noch weitere Unterlagen und haben dann noch im nächsten Jahre Zeit, auf den Antrag zurückzukommen; in diesem Moment ist die Sache noch nicht so weit vorbereitet, daß etwas Erfolgreiches zu machen ist.

Also, m. H., ich bitte Sie, in der Weise zu verfahren: den Punkt 1b abzulehnen, den Punkt 4 abzulehnen und den letzten Satz im Punkt 3 abzulehnen, und anstatt „Eisenbahn- und Wasserfrachten" zu setzen „Eisenbahnfrachten und Kanalabgaben".

Geheimrath Stöckhardt-Weimar: M. H.! Die Anträge des Herrn Professor Richter werden seitens der Commission recht gern angenommen werden; denn dieselbe hat durchaus nicht beabsichtigt, jetzt ohne Weiteres in der Sache abschließende positive Vorschläge zu geben. Sie hält allerdings den Gegenstand noch nicht für vollständig reif, sie kann aber immerhin mit dem Herrn Prof. Stengel sagen: es ist nothwendig, daß diese Stoffe dem Lande zurückgegeben werden; sie hält auch gleich dem Freiherrn von Rabenau die Frage für eine solche, die nicht blos die Landwirthschaft, sondern das ganze Nationalwohl berührt. Wir werden uns aber mit den Anträgen des Herrn Prof. Richter um so eher einverstanden erklären können, als bezüglich der statistischen Frage auch in der Commission noch nicht völlige Einigkeit vorhanden gewesen ist, als wir ferner vollständig das anerkennen, daß es Sache des Vorstandes ist, an die Städte zu gehen. Ich glaube im Namen der Commission erklären zu dürfen, daß die Commission mit den Richter'schen Anträgen einverstanden ist und auch nichts dagegen haben wird, wenn vielleicht unter gewisser Beschränkung der Antrag des Herrn Professor Stengel angenommen wird.

Referent Dr. Buerstenbinder-Braunschweig: M. H.! Nach den Ausführungen des geehrten Vorredners, Herrn Geheimrath Stöckhardt, kann ich mich verhältnißmäßig kurz fassen; er hat ja im Namen der Commission erklärt, daß er die Richter'schen Abänderungsanträge annimmt und bin ich für meine Person damit einverstanden. Es erübrigt mir nur eine Motivirung des Commissionsantrags II., betreffend die Errichtung von Versuchsstationen. M. H., gestatten Sie mir in dieser Beziehung nur ein Paar Worte.

Ich habe in meinem Referat schon Gelegenheit genommen, darauf aufmerksam zu machen, daß über die wichtigen Verhältnisse der Rieselanlagen irgendwie

wissenschaftliche Grundlagen heutzutage in keiner Beziehung vorhanden sind. M. H., das hat die Behörde, die über die Ausführung der Rieselanlagen vielleicht am Besten urtheilen kann, die Stadtverordnetenversammlung in Berlin, in ihrer letzten Sitzung am 13. Januar d. J. anerkannt; es ist da ausgesprochen worden, daß in dem bisherigen Wege die Verwaltung der Rieselfelder nicht mehr stattfinden kann; es ist die Nothwendigkeit betont worden, diese Verwaltung einer besonderen gemischten Deputation, nicht nur von Stadtverordneten, sondern auch von Bürgerdeputirten, die landwirthschaftliche Kenntnisse besitzen, zu übergeben, um eine bessere Ausnutzung der Dungstoffe in landwirthschaftlicher Beziehung herbeizuführen. Ferner hat der Herr Stadtverordnete Virchow, der stellvertretender Vorsitzender im Stadtverordnetencollegium von Berlin ist und gewissermaßen als Hauptförderer der Durchführung der Schwemmkanalisation angesehen werden kann, wenn er auch auf die Schwierigkeiten der Verwerthung der Spüljauche seiner Zeit aufmerksam gemacht hatte, sich in einer Weise ausgesprochen, die wesentlich unsern Antrag zu unterstützen geeignet ist. Er hat darauf aufmerksam gemacht, daß es gegenwärtig noch keinen wirklichen Sachverständigen in dieser wichtigen Frage gebe; er giebt seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß das früher gemeinsame Vorgehen in der Untersuchung der Ausnutzung der städtischen Spüljauche und der Rieselfelder, wie es in der ersten Zeit der Anlage ins Leben gerufen war, indem ein seitens der Regierung bestellter Staatscommissar dabei mitwirkte, später aufgehört hat; er hält es für unbedingt zweckmäßig, daß seitens der kgl. Regierung ein Commissar angestellt wird, der mit der Stadtverwaltung über die Ausnutzung der Rieselfelder zu berathen hat. Dieser Commissar soll seiner Meinung nach nicht sagen dürfen, so und so soll es gemacht werden, er soll nur seine Hilfe bei diesen wichtigen Fragen der Stadtverwaltung darbieten; er soll mit Hilfe der sonstigen vorhandenen Erfahrungen und seiner Kenntnisse als technischer Beirath dazu mitwirken, daß eine bessere Ausnutzung der Rieselfelder in landwirthschaftlicher Beziehung und auch eine sanitäre Besserung der hervorgetretenen Uebelstände erreicht wird. M. H., ein solcher Commissar kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn ihm wissenschaftliche Grundlagen gegeben werden, und diese wissenschaftlichen Grundlagen in Bezug auf die Zusammensetzung der ablaufenden Wässer, die Absorbtionsfähigkeit des Bodens u. s. w. — ich will mich auf nähere Details, so wünschenswerth es wäre, nicht einlassen — sind einzig und allein durch eine wissenschaftliche Versuchsstation zu schaffen. Ich glaube, daß dieser schwer wiegende Ausspruch in der Stadtverordnetenversammlung unsern Antrag auf Errichtung einer solchen Versuchsstation, welche die Verhältnisse der Rieselfelder einer genauen Untersuchung unterwirft, wesentlich mitbegründen hilft. Denn, m. H., das Experiment in Berlin ist ein so großes und ein so kostspieliges, daß ich meine, die Erfahrungen, die daselbst gemacht werden, dürfen für die anderen Städte nicht verloren gehen. Wir haben gesehen, wie manche Städte heutzutage Berieselungsanlagen planen, und ich glaube, es ist sehr zweckmäßig, wenn deren Verhältnisse auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen auf vorhandenen Rieselfeldern klargestellt werden. Aus diesem Grunde glaube ich — ich will damit schließen — Ihnen auch den Antrag 2 zur Annahme empfehlen zu können. —

Ich werde eben in dankenswerther Weise noch darauf aufmerksam gemacht, daß dieselbe Forderung, die wir im Antrag 2 gestellt haben, auch seitens der Agrikulturchemiker-Versammlung in Danzig aufgestellt worden ist, und daß wir glaubten, den Antrag dieser Herren durch den Deutschen Landwirthschaftsrath an die maßgebende Stelle hinleiten zu sollen. Ich glaube, das ist auch ein weiteres Motiv zur Unterstützung unseres Antrages.

Ich habe nun nur noch kurz meine Stellung zu präzisiren zu dem Antrag Stengel. M. H.! Mir scheint der erste Theil des Antrages, „daß für die Fäkalien der Großstädte 2c. bis d. h. doch verfrüht zu sein. Wir haben in der Commission ausdrücklich betont, daß wir unsere Arbeit in gar keiner Weise für abgeschlossen erachten, daß wir dringend wünschen, weitere Materialien zu erlangen. Mit dem ersten Theil des Antrages aber legen wir Kritik an die Sache, indem wir den Städten eine bestimmte Direktive für ihre geplanten Abfuhrunternehmungen geben. Ich werde daher, wenn auch mit der Sache selbst einverstanden, dem ersten Theil des Antrages nicht zustimmen.

Ganz entschieden muß ich mich aber aussprechen gegen die Erklärung, die nachher folgt:

> „d. h. in eine gehaltreiche, trockene, lagerfähige und streubare Waare verarbeitet werden".

M. H., wir sagen damit, gleichviel ob ausgesprochen oder nicht: die Poudrettefabrikation — das ist das Einzige, was eigentlich den Städten nothwendig ist. Wir geben damit zum großen Theil unsere Bestrebungen auf, die schon lange Jahre hindurchgehen, die Fäkalien in frischem, flüssigen Zustande dem Landwirth zur Disposition zu stellen. Ja, m. H., es ist in landwirthschaftlicher Beziehung durchaus nicht gleichgiltig, ob wir die Fäkalien im frischen Zustande dem ökonomischen Verbrauch zuführen oder in konzentrirter Form. Unsere Gärtner z. B. wollen einen konzentrirten Dünger, der 5—6 pCt. Stickstoff und ebensoviel Phosphorsäure hat, nicht anwenden, sie wollen Dünger haben, der ihnen den fehlenden Stalldünger zugleich ersetzt, also Dünger, der in ähnlicher Weise in Betreff der Nährstoffe verdünnt ist wie Stalldünger, der viel humusbildende Masse besitzt, weil sich gerade nur dann die gewünschte physikalische Einwirkung auf den Kulturboden erwarten läßt. Aus diesem Grunde also, m. H., kann ich mich dieser Erklärung, die auf die nothwendige Verwerthung des Fäkaldüngers durch Poudrettefabrikation hinzielt, durchaus nicht anschließen. Ich kann hier für die Kommission nicht sprechen, ich muß aber für mich erklären, daß ich auch für diesen Theil des Antrages Stengel nicht stimmen kann, und ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die Abstimmung über die beiden Theile des Antrages Stengel in getrennter Weise stattfinden möge.

Prof. Dr. Orth-Berlin (persönlich): Da der Schlußantrag angenommen ist, so bin ich nicht mehr in der Lage, mich über die Sache zu äußern. Es thut mir leid, als Mitglied der Kommission persönlich erklären zu müssen, daß, wenn die Kommission zu den neueingebrachten Anträgen Stellung nehmen soll, die Mitglieder sich zu dem Zweck einzeln darüber aussprechen müssen.

Vorsitzender von Wedell-Malchow: Ich muß formell den Standpunkt des Herrn Dr. Orth anerkennen. Ich habe aber Herrn Geh.-Rath Stöckhardt so verstanden, daß er persönlich seine Meinung ausgesprochen hat als Mitglied der Versammlung, wozu er berechtigt ist. Ich möchte aber Hrn. Dr. Orth rathen, zu beantragen (was ohnehin auch meinerseits geschehen wird), bei der angeregten Frage über Littera b besonders abstimmen zu lassen. Dadurch wird die Sache zur Entscheidung der hohen Versammlung kommen.

Die Sache ist ja noch nicht abgeschnitten; es können diese Fragen im nächsten Jahre, wo die Angelegenheit wieder auf die Tagesordnung kommt, weiter erledigt werden.

Jetzt, m. H., kommen wir zur Abstimmung; ich werde über die verschiedenen Positionen einzeln abstimmen lassen und werde den Antrag Stengel bei der Abstimmung als IIa einschieben, also vor III. Danach wird auch die gewünschte getrennte Abstimmung stattfinden.

Abstimmung.

Der Antrag Ia:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen:

an die deutschen Landesregierungen die Bitte zu richten,

bei den größeren Städten, überall dort, wo es in Betracht kommt, durch Hilfe billiger Eisenbahn- und Wasserfrachten möglichst auf Nutzung der werthvollen städtischen Abfallstoffe für die Landwirthschaft hinwirken zu wollen,

wird mit großer Majorität (einstimmig) angenommen.

Nr. Ib:

daß die Statistik von Produktion und Verbleib der landwirthschaftlich wichtigen städtischen Abfälle genauer als bisher bearbeitet werde,

wird abgelehnt.

Nr. Ic:

daß die Ausführung städtischer Berieselungs-Anlagen von der Concession der Landesregierung abhängig gemacht werde,

wird angenommen.

Nr. II.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle dahin wirken:

daß an geeignetem Orte eine Versuchsstation errichtet und unterhalten werde, welche wissenschaftliche Versuche über die Verwendung der städtischen Spüljauche als Rieselwasser und deren Einfluß auf das Grundwasser auszuführen zur Aufgabe erhält,

wird angenommen.

Antrag Stengel, Nr. IIa erster Absatz:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt:

daß für die Fäkalien der großen Städte nur dann auf sanitär und finanziell befriedigende Unterbringung mit Sicherheit gerechnet werden kann, wenn dieselben der Landwirthschaft in weiten Kreisen in angemessener Form zugänglich gemacht werden,

wird angenommen.

Antrag Stengel, Nr. IIa Absatz 2:

d. h. in eine gehaltreiche, trockene, lagerfähige und streubare Waare verarbeitet wird,

wird mit 18 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Nr. III der Kommissionsanträge.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle ferner beschließen:

den deutschen Städten, welche dem Deutschen Landwirthschaftsrathe Mittheilungen über die bez. städtischen Verhältnisse haben zukommen lassen, den Dank des Deutschen Landwirthschaftsrathes zu votiren und dieselben zu ersuchen, zu gestatten, daß das gelieferte Material öffentlich verwendet werden dürfe,

wird ohne Abstimmung genehmigt.

Nr. IV.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle eine populäre Schrift mit Bezug auf die in Deutschland bei der Verwendung städtischer Fäkalien gemachten Erfahrungen und die den Verhältnissen nach zweckmäßigste Verwerthung veranlassen,

wird abgelehnt.

Die Vorlage wird im Ganzen angenommen und die nöthigen redactionellen Aenderungen werden dem Vorstande vorbehalten.

Beschluß.

I. Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt,

an die deutschen Landesregierungen die Bitte zu richten:

a) bei den größeren Städten, überall dort, wo es in Betracht kommt, durch Hilfe billiger Eisenbahnfrachten und Canalabgaben möglichst auf Nutzung der werthvollen städtischen Abfallstoffe für die Landwirthschaft hinwirken zu wollen;

b) daß die Ausführung städtischer Berieselungs-Anlagen von der Concession der Landesregierung abhängig gemacht werde.

II. Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt, dahin zu wirken:

daß an geeignetem Orte eine Versuchsstation errichtet und unterhalten werde, welche wissenschaftliche Versuche über die Verwendung der städtischen Spüljauche als Rieselwasser und deren Einfluß auf das Grundwasser auszuführen zur Aufgabe erhält.

III. Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt:

daß für die Fäkalien der großen Städte nur dann auf sanitär und finanziell befriedigende Unterbringung mit Sicherheit gerechnet werden kann, wenn dieselben der Landwirthschaft in weiten Kreisen in angemessener Form zugänglich gemacht werden.

IV. Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt:

den deutschen Städten, welche dem Deutschen Landwirthschaftsrathe Mittheilungen über die bez. städtischen Verhältnisse haben zukommen lassen, den Dank des Deutschen Landwirthschaftsraths zu votiren.

Preis dieses Hefts 60 Pf.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

V. Jahrgang. 1881.

Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths.

Heft Nr. 10.

Erscheint in zwanglosen Heften.

Preis des Jahrgangs 1881 6 Mark.

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben vom Vertreter des Generalsecretairs

Prof. Richter-Tharand.

Man subscribirt bei dem Generalsecretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths Berlin W., Leipzigerstr 135 und der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin SW., Zimmerstr. 91.

Inhalt: Handelsverträge des Deutschen Reiches mit anderen Nationen und zwar in ihren Beziehungen zur Landwirthschaft. Referat und Verhandlungen. — **Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung von Monatsberichten über den Saatenstand Deutschlands durch das Generalsekretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths.** Referat und Verhandlungen.

Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths.

IX. Plenarversammlung 1881.

Handelsverträge des Deutschen Reiches mit anderen Nationen und zwar in ihren Beziehungen zur Landwirthschaft.

Referent: Professor Richter-Tharand.

Die Handelsverträge zwischen Deutschland und den europäischen Staaten ruhen auf nachbeschriebenen Grundlagen:

1. Oesterreich-Ungarn kündigte den am 9. März 1868 mit dem deutschen Zollverein abgeschlossenen, mit einem für beide Theile verbindlichen Conventionaltarif ausgerüsteten Handelsvertrag im October 1876 mit der Wirkung, daß derselbe mit Ablauf des Jahres 1877 zu Ende gehen sollte. Die Verhandlungen über einen neuen Tarif scheiterten, es wurde aber vereinbart, daß der alte Handelsvertrag bis Ende Juni 1878 in Kraft bleiben sollte; als auch bis dahin eine weitere Vereinbarung nicht getroffen werden konnte, trat im Monat Juni abermals eine Verlängerung bis zum Ende des Jahres 1878 ein. Nun begannen neue Verhandlungen, in welchen jedoch die österreichischen Commissare erklärten, auf eine Verlängerung des bestehenden Vertrages nicht eingehen zu können, daß sie unter allen Umständen nur dahin instruirt seien, einen Handelsvertrag ohne Conventionaltarif abzuschließen. Das Resultat war ein Vertrag, der in vielen Stücken dem alten abgelaufenen ähnlich war, aber keinen Conventionalzolltarif mehr hat, auf den man deutscherseits damals noch Werth zu legen schien, so daß nunmehr beiden Staaten die volle Freiheit zur autonomen Regelung ihrer Zolltarife zurückgegeben wurde. Oesterreich hatte seinen Zolltarif bereits fertig; die gesetzgebenden Factoren hatten demselben zugestimmt, er war unter dem 27. Juni 1878 publicirt worden und enthielt gegen den bisher zwischen Oesterreich und Deutschland geltenden Conventionaltarif ganz beträchtliche Zollerhöhungen namentlich derjenigen Artikel, deren Export nach Oesterreich bisher der deutschen Industrie einen guten Absatz gewährt hatten. Es war also mit Beginn des Jahres 1879 eine Schädigung namhafter deutscher Industriezweige durch die Erschwerung des Absatzes ihrer Producte nach Oesterreich klar vorherzusehen. Es stand

dann der schutzzöllnerische Tarif Oesterreichs dem freihändlerischen Tarif Deutschlands gegenüber und an den daraus folgenden Nachtheilen für Deutschland konnte natürlich auch der neue Handelsvertrag nichts ändern. Erst in letzter Stunde, als alle Hoffnung auf bessere Verständigung gescheitert war, erschien der bekannte Brief des Fürsten Reichskanzler vom 15. December 1878, welcher die Aenderung in der bisher eingehaltenen Handelspolitik andeutete. Am 16. December desselben Jahres kam der neue provisorische Handelsvertrag mit Oesterreich zu Stande und zwar für die Dauer eines Jahres. Dieser Zeitraum wurde nun von deutscher Seite benutzt, um ebenfalls einen neuen autonomen Zolltarif zu schaffen, so daß am Beginn des Jahres 1880 nunmehr Tarif gegen Tarif gegenüber standen. Die alleinigen Begünstigungen, welche noch aus früherer Zeit herüber genommen waren, betrafen den freien Verkehr in Rohleinen und den Veredlungsverkehr. Mit großer Mühe und unter Aufgabe dieser Positionen kam am letzten Tage des Jahres 1879 eine Verlängerung des Handelsvertrages bis Juni 1880 und während dieser Zeit bis zum Ende Juni 1881 zu Stande, so daß, wenn keine Prolongation erfolgt, ein neuer Vertrag in diesem Jahre noch abgeschlossen werden muß, wenn die wirthschaftlichen Beziehungen dieser großen Nachbarstaaten zu einander nicht eine ernste, bedenkliche Wandlung erleiden sollen.

2. Frankreich steht mit Deutschland in keinem eigentlichen handelspolitischen Vertragsverhältnisse, die Beziehungen beider Länder zu einander werden vielmehr geregelt durch den Artikel 11 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871, in welchem die den Vertrag schließenden Theile sich die gegenseitige Behandlung auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation zusichern, so weit es sich um Verträge mit England, Belgien, Niederland, Schweiz, Oesterreich, Rußland handelt. Es sind sonach die in einem französisch-englischen Handelsvertrag getroffenen Bestimmungen auch Deutschland gegenüber geltend, aber nicht die in einem französisch-italienischen Handelsvertrag. Umgekehrt sind dieselben Begünstigungen, welche Deutschland z. B. Oesterreich in einem Handelsvertrag gewährt, ohne Weiteres auch Frankreich gegenüber in Geltung zu bringen.

3. England schloß mit dem deutschen Zollverein seinen letzten Handelsvertrag am 30. Mai 1865 in Form eines Meistbegünstigungsvertrages auf die Zeit bis zum 30. Juni 1877 ab; da er jedoch nicht gekündigt wurde, so ist die im Vertrage selbst vorgesehene stillschweigende Verlängerung eingetreten und kann nunmehr der Vertrag nur aufgehoben werden durch eine von einem Theile erfolgende Kündigung, welche jederzeit bewirkt werden kann und das Erlöschen des Handelsvertrages nach einem Jahre zur Folge hat.

4. Italien trat mit dem deutschen Zollverein in ein Vertragsverhältniß ebenfalls auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation am 31. December 1865; die Abmachung sollte bis zum 30. Juni 1875 gelten, es wurde jedoch der Vertrag anfänglich stillschweigend verlängert. Dann trat eine Kündigung dergestalt ein, daß am 31. December 1880 der Vertrag zu Ende gehen sollte. Vor Ablauf dieses Jahres aber ist mit Genehmigung der italienischen Kammern der Vertrag abermals bis zum 30. Juni 1881 verlängert worden.

5. Die Niederlande und der Zollverein vereinbarten im December 1851 einen Meistbegünstigungsvertrag, welcher ursprünglich nur bis 1. Januar 1854,

also zwei Jahre, gelten sollte. Dieser Vertrag ist jedoch seit jener Zeit unausgesetzt, da eine Kündigung von keiner Seite erfolgt, verlängert worden und ist auch jetzt noch nicht gekündigt.

6) Belgien und der deutsche Zollverein hatten durch den Vertrag vom 22. Mai 1865 sich nicht nur das Recht der meistbegünstigten Nationen gegenseitig gesichert, sondern auch hinsichtlich einzelner Güter besondere Zolltarife unter einander vereinbart. Der Vertrag war auf zehn Jahre abgeschlossen, wurde jedoch wiederholt verlängert und dabei im Jahre 1879 die Artikel 7 und 8, welche die Bestimmungen über die Tarifpositionen enthalten, aus demselben entfernt und zuletzt bis 30. Juni 1881 prolongirt.

7) Die Schweiz und der Zollverein vereinbarten unter dem 13. Mai 1869 einen Handelsvertrag ebenfalls auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen und wurde demselben ein Verzeichniß derjenigen Garten- und Futtergewächse, der Erden, Steine, Abfälle, Dünge- und Futtermittel beigegeben, welche im gegenseitigen Verkehr ebenso wie Kunstgegenstände, Muster, Hausgeräthe zum Selbstgebrauch 2c. von dem Eingangszoll befreit sein sollen. Der Vertrag, ursprünglich abgeschlossen bis zum 31. December 1877, wurde zunächst stillschweigend verlängert, dann bis zum 31. December 1879 gekündigt, seitdem aber bis zum 30. Juni 1881 verlängert.

8) Spanien trat mit dem deutschen Zollverein durch den Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 30. März 1868 in die Rechte der meistbegünstigten Nationen und wurde dessen Dauer bis auf den 1. Januar 1878 bestimmt. Derselbe ist seitdem stillschweigend verlängert.

9) Portugal und das Deutsche Reich kamen am 2. März 1872 über den Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrages überein, in welchem sie sich gegenseitig das Recht der meistbegünstigten Nation zusicherten; nur behält sich Portugal vor, Brasilien weiter gehende Vortheile einräumen zu dürfen. Der Vertrag sollte am 1. Juli 1878 enden, ist jedoch seit jener Zeit stillschweigend prolongirt worden.

Außerdem bestehen noch Handelsverträge mit Dänemark, der Türkei, Rumänien, Serbien, dagegen fehlt jedes Vertragsverhältniß mit Schweden-Norwegen und Rußland. In den außereuropäischen Ländern sind Verträge abgeschlossen worden mit Persien, Japan, Liberia, Mexico, Salvador, Costarica 2c.

Diese Zusammenstellung ergiebt, daß am 30. Juni d. J. die wichtigsten Handelsverträge ablaufen, alle übrigen durch Kündigung binnen Jahresfrist zum Ablauf zu bringen sind, so daß für die deutsche Regierung die volle Freiheit der Bewegung gesichert ist, mit Ausnahme des durch den Friedensvertrag mit Frankreich geschaffenen Vertragsverhältnisses.

Ist dies die Lage der Dinge, so drängen sich unwillkürlich zwei Fragen auf:

Hat die Landwirthschaft ein Interesse an dem Abschluß von Handelsverträgen? und:

Welche Punkte sind in denselben im Bejahungsfalle der vorstehenden Frage in diese Verträge aufzunehmen?

Bei Beantwortung der ersten Frage kann und darf nicht übersehen werden, daß die Landwirthschaft keineswegs ein von allen übrigen wirthschaftlichen Gebieten

isolirtes Gewerbe ist, sondern daß sie mit tausend und abertausend Fäden mit Industrie und Handel auf das Engste verbunden, ein wesentliches Interesse an dem Aufblühen beider hat. Es kann nun hier unmöglich auf die Streitfrage darüber eingegangen werden, ob die Industrie ein lebhaftes Interesse an der Vereinbarung von Handelsverträgen hat oder nicht, da dies nicht hierher gehört, aber soviel ist unter allen Umständen feststehend, daß derjenige Theil der Industrie, welcher für den Export arbeitet und der Handel, welcher jenen Export vermittelt, das größte Interesse an dem Abschluß von Handelsverträgen haben müssen und zwar auch an dem Abschluß der Verträge, die nach dem Fuße der meistbegünstigten Nation abgeschlossen sind, damit deutscher Export und deutscher Handel in den unsere Artikel aufnehmenden Ländern nicht schlechter gestellt werden, als der Export und der Handel aus anderen Staaten.

Die wichtigsten landwirthschaftlichen Producte, welche vornehmlich exportirt werden, sind:

Kartoffeln,
Hopfen,
Butter,
Stärke,
Spiritus,
Zucker,
Ochsen, Jungvieh, Kälber, Schafe,

und kann der Werth des Exportes nur für die vier Artikel, Kartoffeln, Butter, Spiritus und Zucker, in der Zeit vom 1. Januar 1880 bis 1. October 1880 auf circa 100,000,000 Mark veranschlagt werden. Rechnet man noch dazu, daß in der eben gedachten Zeit noch mehr ausgeführt, als eingeführt worden ist, an Weizen (Einfuhr 1,263,783 Metercentner, Ausfuhr 1,632,464 Metercentner), Hülsenfrüchten, Gerste und frischem Obst, so kann der Betrag des Exportes für die drei Quartale des vorigen Jahres sich leicht auf 120,000,000 Mark steigern; wollte man noch die Ausfuhr von Holz berücksichtigen, so würde diese Ziffer sich noch mehr erhöhen. Vergleicht man diese Werthe mit denen anderer Exportartikel, so ist, mit Ausnahme des Exportes von Brennstoffen, der Erze, Erden, Steine, keine Industrie vorhanden, welche durch die Versendung ihrer Producte in das Ausland die Landwirthschaft namhaft übertrifft.

Diese wenigen Andeutungen werden genügen, um zu beweisen, wie wichtig für die deutsche Landwirthschaft der Abschluß von Handelsverträgen ist und muß sonach die Frage, ob dieselbe ein Interesse an deren Zustandekommen hat, bejaht werden, so ist nunmehr auf die Punkte zu kommen, welche im Interesse der Landwirthschaft durch jene Handelsverträge zu regeln sind.

Hier kommen in erster Linie Spiritus und Zucker in Betracht. Beide sind in allen civilisirten Ländern einer Verbrauchsabgabe unterworfen und ist naturgemäß überall ein Zoll auf den Eingang dieser Artikel gelegt, der dazu bestimmt ist, als Ausgleich für die im Innern erhobene Verzehrsteuer zu dienen. Werden nun solche Producte in das Ausland gesendet, giebt man die im Innern erhobene Steuer bei der Ausfuhr an der Grenze zurück, und stehen die an der anderen Seite

(Fortsetzung des Textes auf Seite 6.)

Ausfuhr von Spiritus über nachverzeichnete Grenzstrecken in Centnern brutto:

	Ostsee	Dänemark	Rußland	Oesterreich	Schweiz	Frankreich	Belgien	Niederlande	Hamburg	Bremen	Zollausschlüsse		
1872	10,607	215	9,333	57,209	30,141	4,993	1,738	3,883	209,729	32,163	11,063		
1875	52,773	167	22,773	23,090	108,188	1,345	4,021	2,460	223,355	25,725	5,386		
1878	25,623	47	35,012	103,754	139,188	4,529	2,991	1,414	488,154	22,534	18,514		
1. Jan. bis	Schweden u.												
30. Septbr.	Norwegen											Italien	
1880	408	108	11,098	2,446	36,020	25,388	1,064	1,458	464,636	15,040	2,490	2,490	

Ausfuhr von Rohzucker von 88 pCt. Polarisation über nachverzeichnete Grenzstrecken in Centnern brutto:

1872	102	369	6,329	283	897	30,705	103	4,507	61,622	31,394	24,898		
1875	4,953	134	1,441	15,343	3,132	14	1,792	18,377	110,603	123,272	20,118		
1878	55,820	—	—	3,193	549	—	18,580	82,699	1,372,762	452,971	4		
1. Jan. bis	Schweden u.												Groß-
30. Septbr.	Norwegen												britannien
1880	26,954	4,280	236	—	1,104	13,844	18,754	113,764	753,486	80,556	—	—	428,824

der Grenze zu erhebenden Eingangssteuern mit den Verzehrsteuern des Landes, aus dem die Waare kömmt, in einem richtigen Verhältniß, so wird der Verkehr nicht beeinträchtigt werden, eine einseitige Verschiebung aber, entweder durch Veränderung der Besteuerung im Inland oder durch Gewährung hoher Rückzölle, führt sofort zu einer vollständigen Veränderung der Handelsrichtung, und wie sehr diese bei Spiritus und Zucker in den letzten 8 Jahren geschwankt hat, davon geben folgende Zahlen einen kleinen Ueberblick:

Damit soll nun keineswegs gesagt sein, daß die Steuer- und Zollpolitik der einzelnen Länder die hier ersichtlich gemachten Veränderungen im Verkehr hervorgerufen haben. Daran tragen der Ausfall der Kartoffel-, Rüben-, Weinernte und die auf dem Spekulationswege geschaffenen Preiskonjunkturen auch ihren sehr wesentlichen Antheil. Es ist aber in den letzten Jahren zur Genüge von der deutschen Landwirthschaft empfunden worden, wie das Pauschalirungssystem Oesterreichs bei Branntwein und Zucker, die Bestimmungen über die italienische Spiritussteuer und dergl. mehr auf den Absatz unserer Produkte in jenen Ländern gewirkt haben, was bei früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand im Landwirthschaftsrathe zur Genüge betont worden ist. Es ist daher wie seither, auch gegenwärtig noch ein ganz besonderes Gewicht darauf zu legen, daß durch Handelsverträge die Normen festgestellt werden, welche bei dem Import von Spiritus und Zucker, sowie bei dem Export derselben von den vertragenden Staaten zu beachten sind.

Ferner war in dem mit Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrage, welcher mit dem 1. Januar 1879 in Kraft trat, noch eine Bestimmung aufgenommen, welche die Anwendung nicht publicirter Tarife auf Eisenbahnen untersagt und ausdrücklich vorschreibt, daß die publicirten Tarife überall und für Jedermann unter Ausschluß von nicht veröffentlichten Rückvergütungen (Rabatte, Refactien und dergl.) gleichmäßig in Anwendung zu bringen sind. Diese so wichtige Bestimmung hat leider nur ein Jahr in Kraft bestanden und fehlt dem am 31. Dezember 1879 abgeschlossenen Vertrage. Es ist dadurch der Willkühr in der Begünstigung von Massenfrachten (namentlich Getreide und Holz) in Oesterreich Thür und Thor geöffnet worden, was selbstredend nicht ohne Rückwirkung auf die Landwirtschaft Deutschlands bleiben kann. Die Eisenbahnen haben als Verkehrsstraßen nicht bloß eine privat- oder finanzwirthschaftliche Bedeutung, sondern sind bestimmt, den allgemeinen Interessen zu dienen. Dieser Zweck muß aber verfehlt werden, wenn es in dem Belieben jeder Eisenbahnverwaltung steht, durch Gewährung von solchen Rabatten und Refactien einzelne Verfrachter oder gewisse Güterarten ganz ausnahmsweise zu begünstigen. Für den größten Theil der deutschen Eisenbahnen ist die Anwendung nicht publicirter Tarife schon lange verboten und es mußte daher von großer Wichtigkeit sein, auch dieses Verbot auf die österreichischen Bahnen auszudehnen. Dies erkennt auch die Motivirung jenes Handelsvertrages in der Vorlage an den Reichstag ausdrücklich an, und doch ist gleichwohl ein Jahr später diese so werthvolle Bestimmung wiederum Preis gegeben worden.

Aehnlich liegt es mit den Differenzialtarifsätzen. Wenngleich nicht zu verkennen ist, daß hier eine Regelung durch die Wirksamkeit des Reichseisenbahnamtes

insofern eingetreten ist, als die schädlichen Specialtarife, wie sie im Verbandsverkehr sich so zahlreich eingebürgert haben, und welche die eigentliche Grundlage der Differenzialtarife bilden, immer mehr vermindert, die Errichtung neuer einer Prüfung unterzogen, und die Handhabung der bestehenden einer Controle unterstellt werden. Sind damit die berechtigten Wünsche der Landwirthschaft nur theilweise erfüllt, muß sie hoffen, daß man auf dem betretenen Wege weiter gehen wird, so bieten auch die Handelsverträge ein Mittel dar, um auf die Nachbarstaaten eine Einwirkung auszuüben, um zum Mindesten diejenigen Differenzialtarife in Wegfall zu bringen, bei deren Anwendung für weite in- und ausländische Verladungen zusammen für einen entfernter gelegenen Verkehrspunkt niedrigere Frachten berechnet werden, als für näher gelegene Orte. Diese Tarife entstehen meist aus der Concurrenz, welche die Länder, die zwei große Verkehrscentren mit einander verbinden, sich unter einander machen.

Aus diesen wenigen Bemerkungen ergiebt sich, daß auch in diesem Jahre der Deutsche Landwirthschaftsrath alle Ursache hat, seine Beschlüsse vom vorigen Jahre in ihrem wesentlichsten Inhalt zu wiederholen und wolle daher der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließen:

I. **Der Abschluß von Handelsverträgen unter Wahrung des Princips der meist begünstigten Nation liegt im dringenden Interesse der Landwirthschaft und ist ganz besonders der Abschluß eines derartigen Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn wünschenswerth.**

II. **Die zur Herbeiführung solcher Abschlüsse stattfindenden Verhandlungen sind mit dazu zu benutzen, um sowohl den deutschen Export, einschließlich desjenigen der landwirthschaftlichen Producte, als auch die Beseitigung aller, unsere Ausfuhr schädigenden directen und indirecten Exportprämien, namentlich für Spiritus und Zucker, sowie die den deutschen Markt schädigenden Differenzialtarife und Refactien in allen mit uns Handelsverträge abschließenden Ländern in wirksamster Weise sicher zu stellen.**

III. **Gleichzeitig ist gesetzlich zu bestimmen, daß bei der Beförderung von ausländischen Producten auf inländischen Bahnen — Zeiten der Noth ausgenommen — jede Bevorzugung des ausländischen Frachtgutes gegen das gleichartige inländische durch Ausnahmetarife (Differenzialfrachtsätze) oder Refactien verboten werde.**

Verhandlungen

Montag, den 17. Januar 1881.

Vorsitzender: Wir treten in die Tagesordnung ein, und zwar in die Berathung, betreffend die **Handelsverträge**. Referent ist Herr Professor Richter-(Tharand).

Professor Richter-(Tharand): Ich habe zunächst um Entschuldigung zu bitten, daß das Referat Ihnen nicht eher zugegangen ist. Es hat sich aber die Zusendung durch ein Versehen, an dem ich selbst schuld gewesen bin, — weil nämlich die Correctur zwischen Tharand und hier hin und her gehen mußte — verzögert. Meine Absicht beim Vorlegen eines kleinen Referates über die Handelsverträge des Deutschen Reichs mit andern Nationen, konnte nur dahin gehen, Ihnen den Stand unserer Handelsverträge, wie sie gegenwärtig sind, in Kürze darzulegen.

M. H., es ist nicht ohne Interesse, einen Blick darauf zu werfen, wie wir eigentlich im Deutschen Reiche zu den Handelsverträgen in Europa stehen. Eine kleine Zusammenstellung der Bestimmungen der verschiedenen Handelsverträge in Europa, glaube ich, ist gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt um so angezeigter, als ein großer Theil der Handelsverträge mit dem 30. Juni dieses Jahres zum Ablauf kommt.

Im October 1876 kündigte bekanntlich die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie dem Deutschen Reiche den Handelsvertrag, und damit wurde zunächst das Signal für die Veränderungen unserer ganzen Handelspolitik gegeben. Ich habe schon früher betont, daß es nicht das Deutsche Reich gewesen ist, welches die Handelsverträge gekündigt hat, sondern daß das von oesterreichischer Seite geschehen ist. Wir haben nun diesem Novum gegenüber Stellung zu nehmen. Aus den kurzen Mittheilungen im Referat können Sie ersehen, welche Schwierigkeiten es gehabt hat, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wieder in ein Vertragsverhältniß zu kommen, und wie eine lange Reihe von Verhandlungen geführt worden sind, die erfolglos waren und nur zu provisorischen Abschlüssen geführt haben. Bei diesen provisorischen Abschlüssen sind wir immer mehr zur Aufgabe bisher bestandener Positionen gekommen, es sind z. B. die Bestimmungen über die freie Einfuhr von Rohleinen 2c. über das Refactienwesen bei den Eisenbahntarifen aufgehoben worden und ist nach dieser Seite hin auch nicht ein Schritt vorwärts geschehen in dem, was seitens des Landwirthschaftsraths in Beziehung auf den letzten Punkt gewünscht wurde, und daß beklage ich auf das allertiefste. M. H., die Möglichkeit, zu Handelsverträgen zu kommen, basirt in diesem Augenblick lediglich und allein darauf, ob es uns gelingen wird, einen solchen mit Oesterreich-Ungarn zu Stande zu bringen.

Nun liegt die Frage aber gerade in dieser Richtung ganz außerordentlich schwierig deshalb, weil innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie die Regierungen der cisleithanischen und der transleithanischen Länder verschiedener Meinung sind über das, was in den Tarif aufzunehmen ist. In den cisleithanischen Ländern mit ihrer großen Industrie ist man nur zu geneigt, den autonomen Tarif noch zu erhöhen, in den transleithanischen Ländern wünscht man dem Export von Rohprodukten gegenüber, möglichste Freiheit der Bewegung für die Versendung nach Deutschland zu erreichen. Aus diesem Grunde stehen sich beide Reichshälften in Oesterreich gegenüber und es hat bis jetzt nicht daran gelegen, daß, wie man vielfach betont hat, die Deutsche Regierung sich abwehrend zu einem Handelsvertrag gestellt hat, indem sie unannehmbare Anforderungen an Oesterreich gestellt habe. Nein, so gut die Deutsche Regierung auf politischem Gebiete die Initiative ergriffen hat, um ein Bündniß zwischen beiden Ländern zu errichten, welches uns in den letzten Jahren den Frieden sicherte, ebenso hat sie den Wunsch gehabt, daß wir zu einem richtigen Handelsvertrag mit Oesterreich kommen möchten. Die Frage ist aber daran gescheitert, daß beide Reichshälften in Oesterreich sich nicht haben einigen können. In Folge dessen ist die Sache bis jetzt in der Schwebe gehalten worden. Ich habe aber noch immer die Hoffnung, daß derartige Verträge zu Stande kommen, und meine Hoffnung ist durch eine gestern Abend durch die offizielle Presse gelaufene Notiz bestärkt worden, die dahin geht, daß die Delegationen der österreichisch-ungarischen Länder sich über einen Tarif, den sie der Deutschen Regierung vorschlagen wollen, geeinigt hätten. Wenn das der Fall ist, muß ich glauben, daß die Verhandlungen zu einem Abschluß führen werden. Was wir in dieser Beziehung mit Oesterreich-Ungarn abmachen werden, ist für die ganze Handelsvertragspolitik Europas für die nächsten zehn Jahre das Maßgebende; es ist das keine Ueberhebung, sondern ist einfach die Folge der geographischen Lage beider Länder.

Was Rußland ferner anlangt, so werden wir überhaupt nie mit diesem Reich einen Handelsvertrag mit Zolltarif bekommen, und zwar deshalb, weil die russische Regierung so viel Geld braucht, daß sie alle möglichen Einnahmen zusammensuchen muß. Wenden wir den Blick nach Westen, so stehen wir mit Frankreich durch Artikel 11 des Frankfurter Friedens in dem Vertragsverhältniß der meistbegünstigten Nation gewissen europäischen Staaten gegenüber. Zu diesen gehören England, Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Oesterreich und Rußland. Hieraus geht hervor, daß es heute der französischen Regierung unbenommen ist, einen Handelsvertrag mit Italien zu schließen und Italien Vortheile einzuräumen, die es Deutschland nicht einzuräumen braucht. Ebenso können wir mit Italien einen besonderen Handelsvertrag abschließen. Daraus folgt, daß wir den wichtigsten Ländern gegenüber, mit denen wir Handelsverträge abschließen können, an die Bestimmungen der meistbegünstigten Nation gebunden sind. Ich will nicht unerwähnt lassen, daß wir Italien gegenüber wegen des Spiritus ein bestimmtes Handelsinteresse haben. In den letzten neun Monaten hat sich, wie ich aus der Zusammenstellung der Reichsstatistik ersehen habe, ein Export von Spiritus nach Italien ergeben, der die Summe von 2490 Centnern repräsentirt. Dieser Export kann sich aber rasch steigern und Sie

werden mir daher wohl zustimmen, wenn ich sage: wir haben alle Ursache zu wünschen, daß man mit Italien einen Handelsvertrag abschließt, der unseren Export schützt. Unser Vertrag mit Italien ging am 31. December 1880, nachdem er zu wiederholten Malen prolongirt war, zu Ende. Die italienische Regierung hat die nochmalige Verlängerung bis 1. Juli 1881 im November 1880 ihren Kammern vorgelegt, und, wenn es richtig ist, was in den Zeitungen gestanden hat, so hat man sich im italienischen Parlament einem Handelsvertrage mit dem deutschen Reiche gegenüber nicht ungünstig gestellt.

Wenn wir daher unter diesen Verhältnissen einmal an Frankreich durch den Meistbegünstigungsvertrag gebunden sind, so liegt es in unserem Interesse — ich rede natürlich vom landwirthschaftlichen Interesse — daß wir uns auch das Recht der meistbegünstigten Nation in Italien sichern. Einmal verdrängt, kann uns ein Markt verloren gehen, den zu erobern wir niemals wieder Gelegenheit haben, (sehr wahr!) und ich muß betonen, daß die Landwirthschaft ein Interesse daran hat, wie das zum so und so vielten Male in diesem Saale wiederholt ist, daß Handelsverträge auf dem Boden der meistbegünstigten Nation abgeschlossen werden. Aus der kleinen statistischen Tabelle im Referat, auf die Jahre 1872, 1875 und 1878 sich beziehend, ersehen Sie, wie sehr sich unsere Absatzverhältnisse verschoben haben. Wir haben einmal einen großen Absatz für Spiritus über die Nordsee über Hamburg und dann nach Oesterreich gehabt. Die Gründe hierfür sind handelstechnischer und steuertechnischer Natur. Die handelstechnische Seite der Sache liegt darin, daß die Preisverhältnisse auf dem Weltmarkte sich verschieben und unser Export sich bald dahin bald dorthin wendet; daß aber daran auch die steuertechnische Seite ihren Antheil hat, unterliegt keinem Zweifel. Wer die Form kennt, in der Italien vorgegangen ist, und die Consequenzen, die daraus für unseren Spirituexport folgten, wer das Pauschalirungssystem in Oesterreich kennt, kann sich darüber nicht wundern, wie durch derartige große steuertechnische Umänderungen eine Verschiebung der Absatzverhältnisse hervorgerufen wird. Es gehören wenige Groschen dazu, um welche der Preis fällt und steigt, um zu bewirken, daß die Waaren eine andere Richtung auf dem Weltmarkte einschlagen. Wir haben also ein Interesse daran, daß in dieser Beziehung stabile Verhältnisse geschaffen werden. Die handelstechnischen Verhältnisse können wir allerdings nicht ändern. Aber die steuertechnischen Veränderungen können wir wohl dadurch beherrschen, daß wir Handelsverträge abschließen, die aber von beiden Seiten offen und ehrlich gehalten werden. Nun könnte ich noch zur Unterstützung dieser Ansicht darauf verweisen, daß die ganze exporttreibende Industrie, daß der ganze Handel ein ebenso großes Interesse an Handelsverträgen hat, wie die Landwirthschaft. Sie müssen mir diese Bemerkung schon zu gute halten, da ich aus einem Lande komme, welches einen außerordentlich starken Export nach der ganzen Welt hat. Wenn wir durch Handelsverträge nun unseren Export sicher stellen, wird sich die Landwirthschaft in hochentwickelten Gegenden wohl befinden, weil, wenn der Export blüht, die Landwirthschaft für ihre Produkte Absatz findet. Eine derartige Sicherung ist nur herzustellen durch Verträge, welche auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation abgeschlossen sind.

Endlich möchte ich noch einen Grund für den Abschluß von Handelsverträgen

anführen. Das ist der politische. Ich bin der Meinung, daß, wenn wir uns in einen Zollkrieg mit unseren Nachbarn einlassen, und zwar auf einen Krieg, der nur darauf hinausläuft, daß wir uns gegenseitig in unseren wesentlichsten wirthschaftlichen Interessen schädigen, das nicht ohne Rückwirkung auf die politische Situation der Länder sein kann. Ich glaube, daß, wenn ein solcher Zollkrieg geführt wird, die politische Lage dadurch verschärft wird, und, da die Landwirthschaft stets im Kriege am meisten bedroht ist, weil sie nicht flüchten kann, so haben wir ein Interesse daran, daß auf handelspolitischem Gebiet diejenigen Maßregeln ergriffen werden, die auch auf politischem Gebiet dem Unglück des Krieges steuern können. Ich weiß sehr wohl, daß es nicht möglich ist, die großen politischen Fragen durch Handelsverträge zu lösen, aber die Gefahren derselben werden jedenfalls durch dergleichen Verträge abgeschwächt. Unter diesen Umständen brauche ich wohl nichts weiter hinzuzufügen, um Ihnen die Resolution ad I meines Referats zu empfehlen. Sie lautet:

> Der Abschluß von Handelsverträgen unter Wahrung des Prinzips der meistbegünstigten Nation liegt im dringenden Interesse der Landwirthschaft und ist ganz besonders der Abschluß eines derartigen Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn wünschenswerth.

Komme ich nun zur zweiten Resolution, so kann ich darüber kurz hinweg gehen. Wir produciren an zwei der werthvollsten Producte mehr, als wir gebrauchen, an Zucker und Spiritus. Die Ausfuhr von Zucker hat große Dimensionen angenommen. Es beträgt die Ausfuhr über einzelne Plätze über 1,300,000 Centner und erreichte im Jahre 1879 die Höhe von 1,450,000 Ctr. Das ist ein sehr werthvoller Export-Artikel, und wenn wir heute den Export an Zucker und Spiritus nach ihrem Durchschnittspreise zusammenrechnen, wenn Sie ferner die ausgeführten Kartoffeln rechnen, kommen Sie leicht auf die Summe von 120 Millionen Mark, welche die Landwirthschaft jährlich aus Deutschland ausführt. Ich glaube kaum, daß wir eine zweite Industrie haben, die eine so große Exportsumme liefert, die Kohlen vielleicht ausgenommen. Daraus geht hervor, daß wir zunächst ein großes Interesse an dem Export von Spiritus und Zucker haben. Wäre er nicht vorhanden, so würden die Zuckerrüben bauenden Gegenden leiden dadurch, daß die großen Capitalien, die in den Fabriken angelegt sind, verloren gehen. Diese Gegenden überwinden das vielleicht. Wird aber der Spirituexport geschädigt, so leiden die armen Gegenden, in denen die Spiritus-Industrie die einzige Möglichkeit bietet, um zu Verbesserungen in der Viehhaltung und Düngerproduction zu kommen.

Wir sind leider sehr reich an solchen Gegenden, die armen Boden haben und in denen es nothwendig ist, daß wir der Landwirthschaft eine derartige Unterstützung zuführen. Deshalb ist es gerechtfertigt, wenn ich in der zweiten Resolution sage, daß wir die zur Herbeiführung solcher Abschlüsse stattfindenden Verhandlungen mit dazu zu benutzen haben, um sowohl den deutschen Export, einschließlich desjenigen der übrigen landwirthschaftlichen Producte, als auch die Beseitigung aller unsere Ausfuhr schädigenden directen und indirecten Exportprämien, namentlich für Spiritus und Zucker, sowie die den deutschen Markt

schädigenden Differentialtarife und Refactien in allen mit uns Handelsverträge abschließenden Ländern in wirksamster Weise sicher zu stellen.

Ich komme zu der dritten Resolution. Ich kann mich, seitdem ich die Ehre habe, dem Landwirthschaftsrath anzugehören, nicht entsinnen, daß eine Versammlung vorübergegangen ist, in der nicht Klagen geführt worden sind, daß wir durch die Differentialtarife geschädigt sind. Es ist allerdings, wie ich gern anerkenne, durch die Bestrebungen des Deutschen Reichs dahin gekommen, daß man die allerschädlichsten derartigen Tarife beseitigt hat, aber es besteht noch eine Reihe von großen Abnormitäten. Lassen Sie mich ein Beispiel anführen. Wir haben im Königreich Sachsen eine Gegend, in welcher der Zwiebelbau besonders stark betrieben wird. In ähnlicher Weise findet ein solcher Anbau nur noch statt bei Szegedin in Ungarn und bei Liegnitz in Schlesien. Es ist dies die kleine, sogenannte trockene weiße Zwiebel, die in großen Massen nach Brasilien und Westindien geht. Unsere sächsischen Landsleute sind sehr in Nachtheil durch die Eisenbahntarife gekommen. Sie müssen, wenn sie nach Hamburg verfrachten, das Kilogramm um 26 Pfennige theurer bezahlen, als die Ungarn. Das macht ein gutes Stück Geld aus und so ist der Zwiebelbau sehr in Verfall gekommen. Ich will nur an diesem Beispiel zeigen, wie durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Differentialtarife einzelne unserer landwirthschaftlichen Industrien geschädigt werden.

Ich wiederhole, was von mehreren Seiten als eine Art Schlagwort angesehen wird, wir müssen dahin kommen, daß der Deutsche auf deutschen Bahnen zu denselben Preisen fährt, wie der Ausländer auf deutschen Bahnen. Das muß das Ziel unserer Bestrebungen sein. Deshalb, glaube ich, sollten wir immer wiederholen, daß wir die schädigenden Differentialtarife und Refactien durch Handelsverträge beseitigen. Wollen wir aber einmal, daß uns im Auslande in dieser Weise entgegengekommen wird, so müssen wir auch im Inlande alle schädlichen Differentialtarife wegschaffen. Damit ist wohl auch der dritte Punkt genügend motivirt, daß bei der Beförderung von ausländischen Producten auf inländischen Bahnen — Zeiten der Noth ausgenommen — jede Bevorzugung des ausländischen Frachtgutes gegen das gleichartige inländische durch Ausnahmetarife (Differentialfrachtsätze) oder Refactien verboten werde.

Damit wiederholen wir genau dasselbe, was wir seit einer Reihe von Jahren beschlossen haben. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat dieselbe Resolution schon früher gefaßt und ich bitte, daß der Deutsche Landwirthschaftsrath seine Beschlüsse aus dem vorigen Jahre jetzt mit eben so großer Majorität wiederholt fasse.

(Bravo!)

Die Diskussion wird eröffnet.

Pogge-Roggow: Wir haben früher bei diesem Thema auch die allgemeine Zollpolitik einer Besprechung unterworfen. Ich will Sie jetzt nicht wieder in eine weitschichtige Diskussion darüber zurückführen, sondern Ihnen nur eine Mittheilung machen, die auch für meine zollpolitischen Gegner von Interesse ist. Ich stehe auf dem Boden, daß ich die Zollpolitik, wie sie einmal angenommen ist, als Thatsache anerkenne, mit der sich Jeder abfinden muß. Ich glaube selbst, daß

für Diejenigen, die nicht damit einverstanden gewesen sind, eine Agitation unzeitgemäß ist. Die praktische Erfahrung wird ja zeigen, ob für die Beschwerden der Landwirthschaft eine Abhilfe damit geschaffen ist oder nicht.

Wenn ich mich nicht sehr täusche, dämmert schon hier und da die Erkenntniß, daß das nicht in dem Maße geschehen wird, wie man gehofft hat.

Ich habe, als wir vor zwei Jahren uns über die neue Zollpolitik besprachen, namentlich geltend gemacht, daß ich deshalb keine Hilfe in den landwirthschaftlichen Schutzzöllen erkennen könne, weil der wirkliche Grund für das Darniederliegen der Landwirthschaft nicht in der Concurrenz des Auslandes läge, sondern ein ganz anderer sei. Ich erlaube mir, dieselben Worte, die ich damals gesprochen habe, zu wiederholen:

> „Nach meiner Ansicht liegt der Kernpunkt der Sache ganz wo anders; er liegt darin, daß der Landwirth falsch gerechnet hat, daß er eine lange Reihe von Jahren hindurch sich Illusionen hingegeben hat, die thatsächlich nicht begründet waren; er hat sich durch diese Illusionen bewegen lassen, Verpflichtungen einzugehen, denen er aus den Erträgen der Landwirthschaft nicht gerecht werden konnte; er hat, mit einem Wort, zu hoch gepachtet, er hat zu hoch gekauft."

Es ist mir sehr interessant gewesen, daß nach zwei Jahren von einer Behörde eine Publication erfolgt ist, welche in vollem Maße das, was ich gesagt habe, durch Zahlen belegt. Diese Behörde ist das Großherzoglich statistische Bureau zu Schwerin und die Mittheilung ist erfolgt im neunten Band im dritten und vierten Heft. Der, wie ich glaube, auch für Sie sehr interessante Artikel ist überschrieben:

> „Die Kauf- und Pachtpreise der Landgüter und die Marktpreise landwirthschaftlicher Produkte in Mecklenburg-Schwerin seit dem Jahre 1770."

In einer beigefügten Karte ist graphisch dargestellt, wie sich die Schwankungen der Pachtpreise verhalten zu den Schwankungen der Preise der hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Produkte, des Roggens, des Weizens und der Wolle. Weil ich voraussetzen durfte, daß verschiedene Herren sich hierfür interessiren, habe ich durch den Hectographen eine Vervielfältigung dieser Karte vornehmen lassen, und sie steht den Herren zu Gebote. Aus dieser Zeichnung ergiebt sich, daß die Pachtpreise von 1850 bis 1867 in rapider Weise gestiegen, dann ein klein wenig gefallen sind bis 1872 und bis 1878 wieder etwas in die Höhe gehen. Die Produktenpreise heben sich bis Mitte der fünfziger Jahre und gehen auf den tiefsten Stand, den sie überhaupt gehabt haben, im Jahre 1864 herunter, steigen dann und gehen wieder in letzter Zeit herunter. Es ist also constatirt, daß die Pachtpreise, trotzdem daß in neuerer Zeit die Produktenpreise heruntergegangen sind, dennoch gestiegen sind. Nun kann man ja sagen, daß dies speciell mecklenburgische Verhältnisse sind, und Sie mögen das für andere Länder bezweifeln. Wenn Sie aber bedenken, daß fast überall dieselben Gründe für das Darniederliegen der Landwirthschaft angegeben sind, so glaube ich, daß man auch die mitgetheilten Resultate als maßgebend für andere Gegenden anerkennen kann.

Ich will mir erlauben, vorzulesen, was das statistische Bureau zur Erklärung dieser Karte gesagt hat:

„Es ergiebt sich aus diesen Darstellungen, daß eine steigende Tendenz der Getreidepreise regelmäßig von einer Steigung der Kauf- und Pachtpreise der Landgüter begleitet wird; daß aber ein Rückgang in den Getreidepreisen nur dann ein Zurückgehen des Werthes der Landgüter zur Folge hat, wenn ein solcher Rückgang von längerer Dauer ist. Es zeigt der Gang, den die Aufkunft von Pacht von den Domanialhöfen in den letzten 29 Jahren genommen hat, eine beinahe vollständige Unabhängigkeit von den Schwankungen der Getreide- und Wollpreise in den letzten 20 Jahren; derselbe spiegelt gewissermaßen die Entschiedenheit wieder, mit welcher man beim Rückblick auf die unmittelbar vor diesem Zeitraume und in dem ersten Dritttheil desselben gemachten Erfahrungen in den landwirthschaftlichen Kreisen an der Ansicht festgehalten hat, daß die Preise der landwirthschaftlichen Produkte, ungeachtet einzelner Rückgänge, im Ganzen noch auf eine lange Zeit hinaus eine steigende Tendenz behaupten würden.

Die neueren Klagen über die gedrückte Lage der Landwirthschaft dürften jedenfalls zu einem wesentlichen Theile ihren Grund darin haben, daß in Folge dieser Ansicht viele Landgüter verhältnißmäßig zu theuer gekauft oder zu hoch gepachtet sind."

Also, m. H., es werden hier fast dieselben Worte ausgesprochen, die ich mir erlaubte, vor zwei Jahren zu sagen, und dabei bemerke ich, daß ich nicht die geringste Beziehung zum statistischen Bureau habe; ich schließe hieraus, daß die Schutzzollpolitik der Landwirthschaft die Erleichterung nicht gewähren kann, die man erhofft hat. Es zeigt sich, daß die Landwirthschaft bei einer gewissen Unabhängigkeit von den Getreidepreisen dennoch vorgeschritten ist. Dies schiebe ich zum großen Theil auf einen intensiven Betrieb, der in neuerer Zeit Eingang gefunden hat, namentlich darauf, daß man auf die thierischen Produkte eine große Aufmerksamkeit gewendet hat. Ich möchte aber hier keine lange Diskussion über Zollpolitik hervorrufen, ich habe jedoch geglaubt, daß Sie verzeihen, wenn ich Ihnen diese thatsächliche Mittheilung mache, weil ich eine gewisse Genugthuung für mich darin erkenne; ich glaube, daß, wenn zahlenmäßig bewiesen ist, daß die Getreidepreise auf den Rückgang der Landwirthschaft keinen großen Einfluß haben, die Getreidezölle einen wesentlichen Einfluß auf die Verbesserung der Landwirthschaft auch nicht haben können. Die Klagen über das Darniederliegen der Landwirthschaft werden hauptsächlich von Denen erhoben, die in früheren Zeiten Verpflichtungen eingegangen sind, denen sie jetzt nicht nachkommen können.

Bemberg-Flamersheim: Herr Pogge hat im Beginn seiner Rede gesagt, daß er das Schutzzollgebiet nicht berühren oder wenigstens nur sehr fern daran streifen wolle. Ich möchte doch glauben, daß mein verehrter Herr College das etwas mehr gethan hat, als er beabsichtigte, und gestatte ich mir deshalb, weil damals der Minorität angehörend, zu betonen, daß diese Minorität seinerzeit

geäußert hat: „Ja, die Landwirthschaft hat ihren Werth überschätzt, sie hat zu hohe Preise und zu hohe Pacht gezahlt." Sie hat aber hinzugefügt, daß die falsche Rechnung auch rectificirt nicht genügend wäre, um der Landwirthschaft allein auf einen gesunden Fuß zu helfen, daß die Einflüsse des Auslandes so vorwiegend sind, daß sie in Rechnung gezogen werden müssen, und daß wir ohne irgend welchen Schutz, wenn ich dieses Wort mir erlauben darf, nicht glauben auskommen zu können.

Janson-Harxheim: M. H., die Zollfrage, die Herr Pogge von Neuem berührt hat, hat nicht allein Bedeutung für die Landwirthschaft, sondern auch für die Industrie. Es wird Ihnen mehr oder weniger Allen bekannt sein, daß man unsere Industrie mit großen Opfern großgezogen hat. Wäre hier nicht durch Zölle eingegriffen, so wäre wahrscheinlich der größte Theil zu Grunde gegangen. Die Zölle auf landwirthschaftliche Produkte sind, in Berücksichtigung der verlangten Opfer der Landwirthe, gegenüber den Schutzzöllen für Industrie blos ein Act der Billigkeit. Ich möchte aber besonders auf einen anderen Punkt aufmerksam machen. Wie Sie wissen, haben wir in unserer Staatskasse tiefe Ebbe. Diese Ebbe müssen wir auf indirectem Wege durch Zölle und Verbrauchssteuern ausfüllen. Werden über 30,000,000 Meter-Centner Getreide eingeführt, so haben wir, den Centner zu einer Mark gerechnet, 30,000,000 Mark Einnahmefür unsere Staatskasse, die uns recht gut thun werden.

Dr. Weidenhammer-Darmstadt: Es wurde hier eben gesagt: „Jetzt sind wir mitten drinn", und dies Gefühl, „mitten drinn" zu sein, bestimmt mich, ebenfalls einige Worte an Sie zu richten, mit denen ich ausdrücken will, daß wir uns Alle wohl in dem Antrag Richter wieder einmal vereinigen können. Es sind darin alle Interessen ausgesprochen, welche die Landwirthschaft zu verfolgen hat. Es liegt also meiner Meinung nach keine Veranlassung vor, wieder zu dem alten leidigen Streit in der Zollpolitik zurückzukehren. Wenn das geschehen sollte, so glaube ich, daß wir, die wir im vorigen Jahre in der Minorität waren, die allermeiste Veranlassung hätten, an die Anträge Richter anzuknüpfen. Ich glaubte es aber aussprechen zu sollen, daß es in mir eine große Befriedigung hervorgerufen hat, diese Anträge zu lesen, weil der Deutsche Landwirthschaftsrath in der Annahme derselben einig sein kann.

Nobbe-Niedertopfstedt: Als der Herr Vorredner seinen Vortrag begann, hörte ich den Ruf: „nun sind wir wieder mitten darin" — das ist aber nicht richtig, vielmehr sind wir, Gott sei Dank, nicht mehr mitten in der wirthschaftlichen Frage, sondern am Ende. — Wir haben wohl Alle mit Befriedigung die Anträge des Herrn Professor Richter gelesen; sie sind im Wesentlichen dieselben, welche wir im vergangenen Jahre beschlossen haben, und darum ist meine Befriedigung darüber eine vollständige; ja sie würde noch intensiver sein, wenn die wirthschaftliche Frage gar nicht berührt wäre. — Allerdings sind wir Herrn Pogge eigentlich für seine statistische Karte zu Dank verpflichtet und werden sie bei besserem Lichte gewiß gern prüfen; einstweilen ist nicht recht zu verstehen, was auf diesem

hectographischen Kunstwerke steht, und ich kann daher auch nicht sehen, ob es für oder gegen meine spezielle Auffassung spricht.

(Heiterkeit.)

Im Uebrigen halte ich den Standpunkt der vorjährigen Majorität fest, aber ich meine, daß es jetzt nicht unsere Sache sein kann, zu sagen: ich habe damals für die Majorität gestimmt und ich für die Minorität, und ebenso halte ich es nicht für zweckmäßig, wenn Herr Pogge heute von einer „aufdämmernden Erkenntniß der Herren, die zur Majorität gehört hätten", sprach. — In mir wenigstens dämmert solche Erkenntniß noch nicht auf. Also keine Zollpolitik heute, sondern nur Handelsverträge; es möge uns genügen, daß wir heute zum zweiten oder dritten Male dasselbe beschließen wie früher. — Würden wir in eine eigentliche Special-Berathung der Richter'schen Anträge eintreten, so würde ich in der Lage sein, jeden einzelnen Punkt derselben vertheidigen zu können, ich bitte Sie aber, ersparen Sie uns das und lesen Sie die Protokolle aus dem vergangenen Jahre, dann werden Sie finden, daß kaum etwas Neues zu sagen ist. Ich möchte Sie darum bitten, die Anträge einstimmig anzunehmen.

Freiherr Nordeck zur Rabenau-Friedelhausen: M. H., es ist nicht zu leugnen, daß heutzutage die Handelsverträge hochpolitische Verträge sind, und zwar in erster Linie politische Verträge. Wenn nun vielleicht vorwiegend Deutschland in diesem Augenblick ein politisches Interesse daran haben sollte, mit Oesterreich gut zu stehen, dann läge es nahe, anzunehmen, daß wir auch dafür Opfer bringen müssen. Einer oder vielleicht einige volkswirthschaftliche Kreise müßten herhalten und müßten, um mit dem gewöhnlichen Wort zu sprechen, die Katze unter finanziellen Opfern durch den Bach schleifen. Welcher Kreis oder Kreise dies sein würden — darüber schweigt sich der Antrag des Berichterstatters sehr politisch aus. Einer ist es aber sicher, denn gegenseitige Concessionen müssen gemacht werden, wenn man ein Resultat will. Der Antrag kann ebensowohl von jedem anderen volkswirthschaftlichen Kreise beschlossen werden. Wenn man die Verhandlungen liest, die zwischen Oesterreich und Ungarn stattgefunden haben, so wird es mir wenigstens sehr bedenklich, ob nicht derjenige, der nach dortiger Anschauung die Katze durch den Bach schleifen soll, die deutsche Landwirthschaft sein soll; denn Oesterreich-Ungarn legt natürlich im Interesse seiner Getreideausfuhr den größten Werth darauf, daß die deutschen Getreidezölle vermindert oder ganz beseitigt werden. M. H., ich will einmal annehmen, aber nicht zugeben, das Deutsche Reich geht auf dieser Basis auf die Verhandlungen mit Oesterreich ein und schließt darauf ab. Die Folge davon wird sein, daß nach Artikel 11 des Frankfurter Friedens mit Frankreich das letztere eo ipso dasselbe Recht der Einfuhr zu gleichem Zoll wie Oesterreich erhält. Nun wird Frankreich von selbst gezogener Frucht allerdings wenig nach Deutschland einführen. Aber so viel mir erinnerlich ist, ist die Einfuhr amerikanischer Cerealien in Frankreich nur einer sogenannten Recognitionsgebühr unterworfen. Wir würden also die Aussicht haben, die amerikanischen Cerealien über französische Häfen zu bekommen. Ich möchte zweifeln, daß das ernstlich in Aussicht sein kann. Dennoch fürchte ich, daß bei einem

eventuellen Abschluß mit Oesterreich die deutsche Landwirthschaft keine Seide spinnen und nicht ganz ungerupft durchkommen wird. Wenn der Herr Vorredner auf das Wünschenswerthe hingewiesen hat, die Ausfuhr von Zucker und Spiritus zu vermehren, so bin ich zwar damit einverstanden, obgleich ich die große Gefahr, die darin liegen kann, nicht verkenne. Es ist unzweifelhaft richtig, daß in Nordamerika die großartigsten Zuckerfabriken in diesem Augenblick angelegt werden und mit Erfolg schon angelegt worden sind. Diese werden ohne Zweifel die Ausfuhr von Zucker nach Nordamerika bald abschneiden. Ich habe das anführen wollen, um zu konstatiren, daß möglicherweise der deutschen Landwirthschaft durch derartige Verträge für den Augenblick genützt, in nicht ferner Zeit aber durch Abschneiden der Ausfuhr Schaden zugefügt werden könnte, und um den Wunsch auszusprechen, daß derartige Verträge nicht auf Kosten und zu Lasten der Landwirthschaft abgeschlossen werden, wenn sie überhaupt abgeschlossen werden müssen.

Gestatten Sie mir noch eine kurze Erwiderung gegen Herrn Pogge. Er hat die Getreidepreise mit zu hohen Pacht- und Güterpreisen in Zusammenhang gebracht. Das mag in gewissen Theilen des Deutschen Reichs richtig sein. Aber da, wo Bauernwirthschaft vorherrschend besteht und Wirthschaften auf ererbtem Besitz betrieben werden, kann davon nicht die Rede sein, und, da glücklicherweise im größten Theil des Deutschen Reichs die Bauernwirthschaft dieser Art vorherrscht, verliert das von Herrn Pogge Angeführte sehr an Bedeutung.

Frhr. v. Hammerstein-Loxten: M. H., nur wenige Worte gestatten Sie mir. Ich glaube, wir haben schon mehrfach erfahren, daß mein verehrter College Pogge ein vir tenax praepositi ist. Diese Eigenschaft schätze ich an ihm im höchsten Grade; ich bedauere nur, daß diese Eigenschaft in der vorliegenden Frage nicht richtig angewandt ist. Ich halte es nicht für richtig, die ganze Zolldebatte durch ein paar abrupte Bemerkungen wieder in die Verhandlung hineinzutragen. Daraus, daß mein verehrter College Pogge dies dennoch gethan hat und mit so großer Tenacität seine von der Majorität nicht acceptirten Ansichten vertritt, muß ich schließen, daß er mehr die Absicht hatte, nach außen hin zu reden. Sollte das Letzte der Fall sein, so kann ich das nicht billigen; soll die Zolldebatte ernstlich wieder aufgenommen werden, so möge ein positiv dahin gerichteter Antrag gestellt werden, und ich bin dann gern erbötig, mich in dieser Debatte mit dem Collegen Pogge auseinanderzusetzen.

Pogge-Roggow: Ich muß mich gegen die Unterstellung auf das Entschiedenste verwahren, als ob ich nicht für uns hier spräche, sondern nach außen hin; ich kann mich auf meine Collegen vom früheren Landwirthschaftsrath berufen, daß ich damals nicht blos mit einigen abrupten Bemerkungen, sondern in ganz ausführlicher Weise diese meine Ansicht begründet habe, und bei der Einleitung meines heutigen Vortrages habe ich gesagt, ich wolle hier nur den Bericht einer Behörde mittheilen, die das, was ich damals ausgeführt habe, bestätigt; ich glaube daher, daß dieser Vorwurf meines Freundes v. Hammerstein durchaus ungerechtfertigt ist.

Die Discussion wird geschlossen.

Referent Richter-Tharand: Meine Herren! Es ist von keiner Seite eine Ausstellung gegen das, was ich in dem Referat gesagt habe, gemacht worden, ich habe deshalb auch keine Veranlassung, Ihre Zeit weiter in Anspruch zu nehmen, und möchte nur nochmals die Bitte aussprechen, daß Sie möglichst einstimmig die Resolution, wie ich Sie Ihnen vorgelegt habe, annehmen.

Beschluß.

I. Der Abschluß von Handelsverträgen unter Wahrung des Princips der meist begünstigten Nation liegt im dringenden Interesse der Landwirthschaft und ist ganz besonders der Abschluß eines derartigen Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn wünschenswerth.

II. Die zur Herbeiführung solcher Abschlüsse stattfindenden Verhandlungen sind mit dazu zu benutzen, um sowohl den deutschen Export, einschließlich desjenigen der landwirthschaftlichen Produkte, als auch die Beseitigung aller, unsere Ausfuhr schädigenden directen und indirecten Exportprämien, namentlich für Spiritus und Zucker, sowie die den deutschen Markt schädigenden Differentialtarife und Refactien in allen mit uns Handelsverträge abschließenden Ländern in wirksamster Weise sicher zu stellen.

III. Gleichzeitig ist gesetzlich zu bestimmen, daß bei der Beförderung von ausländischen Produkten auf inländischen Bahnen — Zeiten der Noth ausgenommen — jede Bevorzugung des ausländischen Frachtgutes gegen das gleichartige inländische durch Ausnahmetarife (Differentialfrachtsätze) oder Refactien verboten werde.

Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung von Monatsberichten über den Saatenstand Deutschlands durch das Generalsekretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths.

Bericht des Referenten: Oekonomierath Dr. Buerstenbinder-Braunschweig.
Correferent: Oberkammerrath Rüder-Oldenburg.

Antrag des landwirthschaftlichen Hauptvereins im Regierungsbezirk Posen vom 13. September 1880.

Der landwirthschaftliche Hauptverein im Regierungsbezirk Posen hat in seiner am 8 d. M. abgehaltenen Generalversammlung beschlossen, den Deutschen Landwirthschaftsrath zu ersuchen:

a. veranlassen zu wollen, daß dem Generalsekretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths aus allen Bezirken des Deutschen Reiches in den letzten Tagen eines jeden Monats vom April bis September Berichte über den Saatenstand eingesandt werden, in denen der muthmaßliche Ertrag für jede Hauptfrucht in relativen Zahlen ausgedrückt ist;
b. diese Zahlenangaben in möglichst kurzer Zeit vom Generalsekretariat zusammenstellen und veröffentlichen zu lassen.

Veranlaßt ist dieser Antrag durch die offenbaren Mängel der amtlichen Ernteſtatistik in Preußen, welche einer Reform dringend bedarf. Während in früherer Zeit Erhebungen über die Ernte- und Erdrusch-Ergebnisse stattfanden, welche durch die Vermittelung der landwirthschaftlichen Vereine ausgeführt, aber stets so spät veröffentlicht wurden, daß sie einen praktischen Werth für Handel und Wandel kaum noch haben konnten, sind neuerdings die Verwaltungs- und Polizei-Organe mit herangezogen worden, und an die Stelle der Angaben in

Dezimalen einer Durchschnittsernte sind positive Ziffern getreten, dadurch aber notorisch weder eine größere Genauigkeit noch auch eine Beschleunigung erzielt worden. Wenn solche Erhebungen eine praktische Bedeutung für die Landwirthschaft, den Getreidehandel und die Konsumtion gewinnen sollen, so ist die allerschleunigste Publikation der Ergebnisse ein unabweisliches Bedürfniß, ja es muß durchaus nothwendig erscheinen, schon vor der Ernte und dem Ausdrusch fortlaufende Berichte einzusammeln, um dadurch eine Uebersicht über die muthmaßliche Gestaltung der Ernte zu gewinnen. — In anderen Ländern — Oesterreich-Ungarn und Nordamerika — finden solche fortlaufenden Erhebungen statt; in Preußen ist vor einigen Jahren ein Versuch damit gemacht worden, der aber neuerdings wieder aufgegeben ist. — Es ist der Zweck unseres Antrages, zu ähnlichen Erhebungen in Deutschland anzuregen. — Wir sind der Meinung, daß dem Generalsekretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths eine bedeutende Arbeit daraus nicht erwachsen wird. Die Ausführung denken wir uns so, daß die von den Vorsitzenden der landwirthschaftlichen Kreisvereine oder besonderen Vertrauensmännern zu Ende jeden Monats in relativen Ziffern (Dezimalen einer Mittelernte) aufzustellenden Berichte über die Ernteaussichten von dem Generalsekretariat der landwirthschaftlichen Centralstelle des betreffenden Gebiets gesammelt und daraus die Durchschnittsziffern berechnet werden, welche letztere dann sofort dem Generalsekretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths eingesandt werden. — Wenn dabei, wie dies ausreichend ist, nur die Hauptfrüchte — etwa acht — berücksichtigt werden, so werden die bei dem Deutschen Landwirthschaftsrath eingehenden Berichte sich in einer Tabelle von mäßigem Umfange zusammenstellen lassen, die jede landwirthschaftliche und politische Zeitung zu veröffentlichen im Stande ist. Auf diese Weise erscheint eine prompte und, soweit dies nach Maßgabe der Verhältnisse überhaupt möglich ist, zuverlässige Berichterstattung über die Ernteaussichten gesichert, durch deren Herbeiführung der Deutsche Landwirthschaftsrath sich ein großes Verdienst um die Landwirthschaft, wie um den Getreidehandel erwerben würde. — Wir bitten daher, unsern Antrag in geneigte Erwägung ziehen zu wollen.

Antrag des Referenten: Oekonomierath Dr. Buerstenbinder-Braunschweig.

In Erwägung:

1) Daß der practische Werth monatlicher Saatenstandsberichte im Frühjahr und Vorsommer ein sehr problematischer ist;
2) daß die pünktliche Einlieferung solcher Berichte durch die Vereine auf große Schwierigkeiten stoßen wird;
3) daß den Angaben über den muthmaßlichen Ernteertrag der Hauptfrüchte in relativen Zahlen, gegenüber der Schätzung derselben in absoluten Zahlen ein Vorzug nicht zuzugestehen ist;

4) daß die amtliche Statistik über die muthmaßlichen und definitiven Ernteerträge genügende Anhaltspunkte und Aufklärungen für die Landwirthe und den Getreidehandel gewährt, und eine von den Vereinen in's Leben gerufene Statistik auf anderen Grundlagen nur dazu dienen würde, die Schwierigkeiten jeder dieser Erhebungen zu vergrößern und die Einbürgerung einheitlicher Erhebungsgrundsätze zu erschweren;

beschließt der Deutsche Landwirthschaftsrath, den Antrag des landwirthschaftlichen Hauptvereins im Regierungsbezirk Posen abzulehnen.

Motive.

Berichte über den Saatenstand können nur dann einen practischen Nutzen beanspruchen, wenn aus denselben das Resultat der zu erwartenden Ernte mit annähernder Gewißheit sich ersehen läßt. Bei dem ungemein großen Einfluß, welchen die Witterung der Monate April und Mai auf das Ernteresultat ausübt, gewährt ein derartiger Bericht für die genannten Monate keine irgendwie verläßlichen Anhaltspunkte für die Ernteergebnisse, da die durch die Winterwitterung verursachten Schäden wohl selten überall schon im April sich genau feststellen lassen, Maifröste die größten Beschädigungen hervorrufen können, das Sommergetreide eben erst in die Erde gebracht ist und über den Stand der wirthschaftlich so wichtigen Wurzelgewächse sich selbst Ende Mai noch keine sicheren Urtheile abgeben lassen. Eine übersichtliche tabellarische Zusammenstellung solcher Berichte aus allen Theilen des Deutschen Reiches für die genannten Monate wird dadurch noch erschwert, daß selbst in den Bezirken kleinerer Vereine die klimatischen Unterschiede nicht selten so beträchtlich sind, daß, während in der Ebene die Frühjahrsvegetation schon längst begonnen hat, die Felder im Gebirge häufig noch keinen sicheren Bericht über den Saatenstand zulassen, und deshalb der Aprilbericht lückenhaft ausfallen wird, weil ein Theil der Berichte für kältere Gegenden auf den Maibericht übertragen werden muß. Die Erntehoffnungen in den Berichten für den Monat April, Mai und Juni überhaupt in Zahlen auszudrücken, erscheint undurchführbar und auch bedenklich, da die Speculation im Getreidehandel veranlaßt werden könnte, diese Angaben als authentische auszubeuten, was bei der sehr zweifelhaften Richtigkeit derselben im Hinblick auf die wirklich sich ergebende Ernte nicht wünschenswerth sein kann. Auf den großen Einfluß, welchen die Jahreswitterung, sowie die Witterung zur Zeit der Ernte selbst auf das Ernteresultat hat, sei hierbei nur kurz hingedeutet. Der Saatenstandsbericht für Monat Juni würde zusammentreffen mit einem wie im vorigen Jahre in Preußen von den Vereinen amtlich eingeforderten Bericht über den Stand der Hauptfruchtarten, und für die noch übrigbleibenden Monatsberichte einen so umfangreichen Apparat, wie im Antrage gewünscht wird, in Thätigkeit zu setzen, erscheint nicht gerechtfertigt, um so weniger, als die Zusammenstellung der vorläufigen Ernteresultate auf Grund der größtentheils eingebrachten Ernte in Preußen schon im October wieder erfolgt.

Wer die Schwierigkeiten kennt, welche die rechtzeitige Einlieferung der ein-

geforderten statistischen Nachweise den Vereinsvorständen verursacht, wird es für schwer durchführbar halten, durch die Vereine monatliche Berichte über den Saatenstand auf Grund einer größeren Anzahl von versendeten Formularen, welche durch die Zweigvereine an einzelne Vereinsmitglieder zu vertheilen sind, pünktlich an einem bestimmten Tage zu beschaffen. Es bleibt sonach nur eine Zusammenstellung der Berichte von Vertrauensmännern aus dem Kreise der Landwirthe in den verschiedensten Landestheilen übrig. Hierbei darf aber die Zahl derselben nicht zu hoch gegriffen werden, wenn die angedeuteten Schwierigkeiten nicht gleichfalls eintreten sollen, und bei einer geringen Anzahl solcher Berichterstatter würde die Genauigkeit und Richtigkeit des Gesammtberichtes sehr fraglich sein, da selten ein praktisch thätiger Landwirth in der Lage sein wird, gerade in den Monaten der Berichterstattung über den Saatenstand eines größeren Bezirkes ein maßgebendes Urtheil abgeben zu können. Aus Saatenstandsberichten einzelner Wirthschaften aber ein richtiges Bild für den Saatenstand im Deutschen Reiche zu geben, ist nicht möglich, um so mehr, da hier eine Abwägung der einzelnen Berichte in ihrer Bedeutung für den Betrag der Ernte des gesammten Bezirkes bei der Zusammenstellung durch die Kreisvereine oder auf dem Bureau des Centralvereins, wie bei den Berichten über Ernteresultate, nicht möglich ist.

Die jetzige, auf Grund des Bundesrathbeschlusses vom 8. November 1877 beruhende Methode der Ernteermittelung in positiven Zahlen hat einen Vorzug vor dem früher in Preußen beliebten Modus, die Angaben in relativen Zahlen im Verhältniß zu einer gleich 100 gerechneten Durchschnittsernte auszudrücken. Die Abneigung gegen erstere Art der Erhebung dürfte sich nur im Königreiche Preußen vorfinden, wo die Berichterstatter lange Jahre hindurch sich mit den Angaben in relativen Zahlen vertraut gemacht haben. Der Begriff einer Durchschnittsernte ist aber ein sehr unsicherer und zu sehr von der persönlichen Anschauung der Einzelnen abhängiger; ein Zurückgreifen auf einen Erhebungsmodus, welchem dieser Begriff zu Grunde liegt, würde einen entschiedenen Rückschritt auf dem wichtigen Gebiete der Ernteſtatistik bedeuten. Eine Abschätzung der Ernte in Relativzahlen wird ferner als neu und ungewohnt den Landwirthen und landwirthschaftlichen Vereinen anderer deutschen Bundesstaaten genau ebenso unbequem erscheinen, wie vielfach in Preußen die jetzt beliebte Angabe positiver Zahlen.

In Preußen, und nach dem Vorgange desselben in den meisten anderen Bundesstaaten, wird jetzt die Ernteſtatistik in der Weise gehandhabt, daß im Juni eine Ermittelung des Standes der Hauptfruchtarten stattfindet; dann folgt eine Erhebung der Ernteaussichten im Oktober und eine solche der definitiven Ernte im Anfang des folgenden Jahres, letztere beiden in positiven Zahlenangaben. Es dürften diese Angaben um so mehr, da ihre Zusammenstellung und Veröffentlichung jetzt thunlichst beschleunigt wird, für die Zwecke des Landwirths und des Getreidehandels genügendes Material bieten. Da die amtliche Statistik auf die Angaben der Ernteresultate in Centner resp. Kilogramm pro Hectar nicht verzichten wird, weil nur dadurch mit Zurhilfenahme der im Jahre 1878 ausgeführten Anbaustatistik eine zahlenmäßige Aufstellung der Gesammternte zu erreichen ist, so wäre es unzweckmäßig, eine auf anderen Grundlagen basirende Vereinsstatistik seitens des Deutschen Landwirthschaftsraths in's Leben zu rufen, da bekanntlich jede Ab-

weichung vom einmal gewohnten Erhebungsmodus bei einer statistischen Ermittelung nicht nur den damit betrauten Personen Schwierigkeiten bereitet, sondern auch die Richtigkeit der Angaben sehr wesentlich beeinflußt. Es muß das Bestreben bei jeder statistischen Erhebung vorwalten, auf Grund gemeinsamer Ermittelungsmodalitäten ein statistisches Material zu beschaffen, welches vergleichsfähig ist, und naturgemäß wird man deshalb den Modus wählen müssen, welchen die amtliche Statistik als zweckmäßig vorgeschrieben hat. Nur auf diese Weise wird im Laufe der Zeit es gelingen, die statistischen Ermittelungen für den einzelnen Berichterstatter bequemer zu gestalten indem er mit einem bestimmten Formular vertraut wird, und damit wird auch die stellenweise noch auftretende Opposition gegen statistische Ermittelungen überhaupt zum Verschwinden gebracht werden.

Verhandlungen.

Berlin, den 17. Januar 1881.

Der Vorsitzende, Ritterschafts-Director von Wedell-Malchow, die Sitzung eröffnend, theilt zunächst mit, daß der Herr Correferent durch einen Todesfall in der Familie verhindert ist, zu erscheinen und sein Referat abzustatten. Hr. Dr. Bürstenbinder habe sein Referat erstattet, welches gedruckt voliege und gebe er demselben zur Erstattung des mündlichen Referats das Wort.

Referent Dr. Buerstenbinder-Braunschweig. M. H.! Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Antrag des Hauptvereins im Regierungsbezirk Posen beim ersten Anblick viel für sich hat, denn das Interesse liegt bei jedem Landwirth vor, einen allgemeinen Ueberblick über den augenblicklichen Saatenstand im Deutschen Reiche zu haben, sei es nur zu seiner persönlichen Information, sei es, daß er mit Rücksicht auf die Speculation für die vorliegenden oder durch den Saatenstand beeinflußten Verhältnisse des Getreidemarktes weitere Schlüsse daraus ziehen möchte. Tritt man aber diesem Antrage näher, so glaube ich doch, daß wesentliche Bedenken gegen die Annahme und Durchführung desselben sprechen. Ein Hauptbedenken liegt, m. H., darin, daß ein Ausdruck des Saatenstandes in den Monaten von April bis September und zwar in Zahlen verlangt wird. Ich halte es für durchaus unausführbar, in den Anfangsmonaten, also im April, im Mai, ja selbst noch im Juni einen solchen ziffermäßigen Ausdruck, sei es auch nur im Hinblick auf eine angenommene Durchschnittsernte, zu fixiren; ja, ich gehe selbst noch weiter und möchte behaupten, daß

auch Saatenstandsberichte, welche von diesen Zahlen absehen, welche nur in allgemeinen Ausdrücken den Saatenstand für diese Monate zu fixiren versuchen, verhältnißmäßig wenig praktischen Nutzen für die Zwecke, welche der Hauptverein im Regierungsbezirk Posen mit diesen Berichten zu erzielen hofft, haben werden. Mir liegen hier Saatenstandsberichte vor, wie sie für die österreichische Monarchie von dem k. k. Ackerbauministerium in Wien pro 1880 zusammengestellt wurden. Auf die Art und Weise, wie dieselben zu Stande kommen, werde ich mir erlauben, später noch zurückzugreifen. Diese Saatenstandsberichte — von denen ich nicht weiß, ob es mir erlaubt sein dürfte, einen derselben vorzulesen, damit er in den Bericht und damit zur Kenntniß derjenigen Herren komme, denen diese Berichte nicht zugänglich sind — sind ungemein hübsch zu lesen; wenn man jedoch fragt: was ist ihr praktischer Nutzen? haben wir dadurch für die Monate April und Mai wirklich einen Ueberblick über die zu erhoffende Ernte? dann muß ich doch sagen: ich glaube nicht, daß dieser Zweck erfüllt wird. Mir liegt hier der Saatenstandsbericht des k. k. Ackerbauministeriums nach dem Stande Mitte April vor; es heißt darin:

„Die erste Aprilhälfte brachte größerentheils seine relative warme Tage, die meisten Gegenden hatten aber auch einige Regentage oder wenigstens einen solchen, so daß Klagen über schädliche oder bedenkliche Trockenheit verhältnißmäßig sehr selten sind; solche liegen nur aus Siebenbürgen und Kroatien vor."

Es kommen nun die Temperaturverhältnisse in den verschiedenen Kronländern in sehr kurzen Notizen, und sagt der Bericht dann weiter:

„Unter den im Durchschnitt sehr günstigen Einflüssen der Witterung haben sich die Wintersaaten im Allgemeinen bedeutend erholt, zum Theil auch solche, welche man ihres trostlosen Aussehens wegen noch vor zwei Wochen als gänzlich ausgewintert betrachtet hatte.

Gut erhalten gewesene Saaten haben sich kräftig bestockt und gewähren einen hoffnungsvollen Anblick. Doch bestätigen auch die neueren Nachrichten, daß im Allgemeinen verhältnißmäßig viel Roggen ausgewintert ist und zwar entweder gänzlich, so daß derselbe eingeackert und durch Sommersaat ersetzt werden müßte oder theilweise, so daß entweder größere Leerstellen in den betreffenden Feldern bleiben oder überhaupt ein schütterer Stand resultiren wird.

Ich bemerke zu Ihrer Beruhigung, m. H., daß ich nur das verlesen will, was sich auf die Wintersaat bezieht; Sie bekommen wenigstens dadurch ein Bild, in welcher Weise diese Saatenstandsberichte auch für die übrigen Hauptfrüchte zusammengestellt werden:

„Der erstere Fall — gänzliche Auswinterung — trat nach den vorliegenden Berichten in großer Verbreitung ein im ehemaligen Teschener Kreise Schlesiens, in Galizien — namentlich dem Gebiete von Krakau nebst der Weichsel-Ebene und in der Flußniederung am Sau — dann in Krain. Die beiden anderen Fälle machten sich theils in größerer, theils in geringerer Ausdehnung in allen Ländern der Monarchie geltend; in Steier-

mark, Kärnten, Tyrol und Nieder-Oesterreich jedoch nur in sehr geringem Maße.

In diesen Ländern stehen Weizen und Roggen größtentheils — in Ungarn und Böhmen wenigstens größerentheils — sehr schön. In Galizien stehen die Saaten in dem Landestheile Podolien und überhaupt ostwärts von Lemberg im Allgemeinen besser als westwärts.

In den übrigen Ländern steht zwar der Weizen, welcher, wie bereits im vorigen Bericht erwähnt wurde, im Allgemeinen weniger gelitten hat als der Roggen, recht erfreulich; dieser letztere aber hat einen minder befriedigenden Stand. Der entgegengesetzte Fall (schlechter Weizen, guter Roggen) wird nur aus Salzburg und aus der Gegend von Arad gemeldet.

In Westgalizien wird auch über Mäuseschaden geklagt. Dagegen berichtet man aus Siebenbürgen, daß der Winter die Mäuse vernichtet habe."

Ich will die Verlesung beschließen mit der Bemerkung, daß ich nicht glaube, daß es gelingen dürfte, dadurch ein klares Bild über den Saatenstand in der österreichischen Monarchie zu gewinnen, wenigstens wenn dieser Bericht auf Instruction der Landwirthe für Orientirung auf dem Getreidemarkt 2c. abzielen sollte.

Wenn es nun meiner Ansicht nach schon schwer ist, in solchen allgemeinen Redewendungen Saatenstandsberichte für die Anfangsmonate April und Mai herzustellen, so wachsen die Schwierigkeiten in ganz ungeahnter Weise, wenn der Saatenstand in relativen Zahlen für diese ersten Monate zum Ausdruck gebracht werden solle.

Was nun den Monat Juni betrifft, so weise ich darauf hin, daß Ende Juni immer schon die vorläufigen Berichte über den Saatenstand in Preußen und anderen Bundesstaaten erhoben werden. Es folgen dann die Erntemonate und im October kommen schon die Berichte über die vorläufigen Ernteergebnisse, denen sich dann am Anfang des nächsten Jahres der Bericht über die wirklichen Erdruschergebnisse anschließt.

Ich wage daher zu behaupten, daß ein Saatenstandsbericht, wie er in Oesterreich in allgemeinen Zügen aufgestellt wird, im Großen und Ganzen wenig Vortheile für die Zwecke bietet, welche der Hauptverein Posen im Auge hat; ich halte es aber faktisch für unmöglich, daß für diese ersten Monate April und Mai, ja selbst für Anfang Juni, noch dazu im Hinblick auf die ungemein verschiedenen klimatischen Verhältnisse in den Bezirken mancher Vereine, ein Ausdruck des Saatenstandes im Deutschen Reiche in Zahlen überhaupt gemacht werden kann.

Ich möchte nun noch auf einen weiteren Punkt eingehen, — das ist die Art und Weise, wie nach den Ideen des Hauptvereins Posen dieser Saatenstandsbericht zustandekommen soll. Es heißt in der Begründung des Antrags:

> daß die von den Vorsitzenden der landwirthschaftlichen Kreisvereine oder besonderen Vertrauensmännern zu Ende jeden Monats in relativen Ziffern (Dezimalen einer Mittelernte) aufzustellenden Berichte über die Ernteaussichten von dem Generalsecretariat der landwirthschaftlichen Centralstelle des betreffenden Gebiets gesammelt und daraus die Durchschnittsziffern

berechnet werden sollen, welche letztere dann sofort dem Generalsecretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths einzusenden sind".

M. H.! Wer die Erfahrung in den landwirthschaftlichen Vereinen gemacht hat, wie schwer es selbst ist, die amtlich uns vorgeschriebene Statistik zu den bestimmten Tagen abzuliefern, der wird sich sagen müssen, daß es doch fast kaum ausführbar ist, zu Ende jeden Monats auf Grund von Einzelberichten der Zweigvereine oder dem Vorsitzenden einen umfassenden und vollständigen Staatenstandsbericht zu liefern. Die Zusammenstellung auf dem Bureau der Hauptvereine dürfte keinen großen Schwierigkeiten unterliegen, aber die Art und Weise, in welcher eine Durchschnittsziffer aus den verschiedenen Berichten für den Bezirk des Hauptvereins berechnet werden soll, unterliegt meiner Ansicht nach kolossalen Schwierigkeiten. Es läßt sich wohl denken, wie aus positiven Erntedurchschnittszahlen, nachdem die Ernteberichte eingegangen sind, berechnet wird, wie hoch sich ungefähr pro Hectar Landes der Ertrag an Weizen in diesem oder jenem Bezirke beziffern kann; das ist eben in der Weise möglich, daß, wenn die Generalsecretäre der Hauptvereine eine genaue Kenntniß der landwirthschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirkes haben, die Durchschnittszahl sich vorzugsweise auf die Ernteangaben der Gegenden stützen wird, welche die betreffende Frucht im größten Maße anbauen. Lassen Sie mich exemplifiziren auf Braunschweig, welches ich hier zu vertreten die Ehre habe und welches einen das ganze Land umfassenden Centralverein hat. Es ist vorgekommen, daß in den reichen Zuckerrübengegenden des Landes die von den Zweigvereinen angegebene Durchschnittsziffer des Ernteertrages an Weizen pro Hectar höher gewesen ist als in einigen hochgelegenen Harzdistrikten, letztere haben für den Weizenbau aber fast keine Bedeutung, da diese Frucht nur im kleinen Maßstabe auf gartenmäßig bestellten Grundstücken angebaut wird. Im Harzamte Hasselfelde beispielsweise sind von 100 ha der ortbaren Fläche 0,6 ha mit Weizen angebaut, im Amte Schöppenstedt 17,0 ha, es wird also die ersteren Bezirk umfassende Ziffer der Weizenernte für die Ermittelung der Durchschnittsziffer gar keine, die Ziffer des letzteren Bezirks dagegen eine sehr hohe Bedeutung haben; aus den eingehenden relativen Zahlen der Zweigvereine aber nun solchergestalt eine Ziffer im Hinblick auf die Durchschnittsernte festzustellen, das scheint mir, abgesehen davon, daß die Grundlagen, die relativen Zahlen, oft keine richtigen sein werden, beinahe unmöglich zu sein.

Ich komme nun zu der zweiten Art der Ausführung durch die sogenannten Vertrauensmänner; es ist das die Art und Weise, die in unserm Nachbarstaat Oesterreich-Ungarn beliebt wird. Es werden durch das k. k. Ackerbauministerium vertrauenswürdige Correspondenten erwählt, welche in den verschiedenen Wirthschaftsgebieten von Oesterreich-Ungarn ansässig sind; dieselben erhalten am 1. und 15. jeden Monats Correspondenzkarten zugesendet, auf denen schon die Adresse des Ackerbauministeriums gedruckt ist; die Empfänger haben nur ihre kurzen Notizen hinzuschreiben und die Karten schleunigst wieder zurückzusenden, und es ist solchergestalt möglich, Saatenstandsberichte, wie ich einen kleinen Theil derselben hier vorgetragen habe, zusammenzustellen. M. H., daß nun aber ein derartiger Bericht auch ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Saatenstandes giebt, das muß

ich doch sehr bezweifeln. Wenn in einem größeren Landestheil nur ein einziger Vertrauensmann sich befindet, so glaube ich, daß der kaum im Stande sein wird, sagen zu können, wie in einer größeren Entfernung von seinem Wohnort augenblicklich die Saatenstandsverhältnisse sind, und, wenn er nicht viele große Reisen entfernt von seinem Gute macht, so weiß ich wirklich nicht, wo er diese Information herbekommen soll. Auf Grund solcher Berichte seitens der Vertrauensmänner nun, denen man eine Glaubwürdigkeit für den ganzen Bezirk doch nicht unbedingt wird zusprechen können, einen Saatenstandsbericht aber zu entwerfen, der, wenn er vom Deutschen Landwirthschaftsrath zusammengestellt und veröffentlicht wird, eine gewisse Autorität hat, auf die sich die Speculation berufen und beziehen wird, das dürfte doch seine sehr großen Bedenken haben. Aus diesem Grunde glaube ich auch, daß auch diese Art der Ausführung selbst eine ungemein schwierige und schwere sein wird.

Ich möchte ferner auf den Punkt kommen, daß seitens des Hauptvereins Posen gewünscht wird, Zahlenangaben zu gewinnen durch Sammlung seitens der kleinen Vereine, resp. durch Zusammenstellung auf den Hauptvereinen und auf dem Bureau des Deutschen Landwirthschaftsraths in Form von relativen Zahlen, mit Rücksicht auf eine Durchschnittsernte. M. H., ich weiß, daß seit langen Jahren schon in Preußen dieser Modus der Erhebung der Ernteresultate ein beliebter war. Die Herren Landwirthe in Preußen sind alle gewöhnt, sich solch eine relative Zahl zu berechnen. Ein Uebertragen aber dieser Art statistischer Erhebungen auf andere Bezirke, wo dieser Modus bisher nicht angewendet worden ist, wird sehr bedeutende Schwierigkeiten haben, mindestens die gleiche Schwierigkeit, die es gehabt hat, als sich die preußischen Landwirthe gewöhnen mußten an die Schätzung vermittelst absoluter Zahlen, wie sie seitens des Bundesraths für die Ernteerhebungen vorgeschrieben ist. Ich möchte aber auch meine Ansicht dahin aussprechen, daß solche relative Zahlen keinen wesentlichen Vortheil bieten können gegenüber der Erhebung der Ernteberichte in absoluten Zahlen. M. H., wenn zur Taxirung eines Hagelschadens irgend ein sachverständiger Landwirth ein Gut bereist, so muß er auch in positiven Zahlen diesen Schaden erst taxiren, und alsdann wird die Quote berechnet, die der Hagelschaden gemacht hat. Es ist also um nichts schwerer, mit positiven Zahlen in dieser Beziehung zu rechnen, und ich glaube deshalb auch nicht, wie in Preußen die Ansicht zu herrschen scheint, daß es viel leichter und besser wäre, mit relativen Zahlen in Bezug auf Durchschnittsernten, als mit positiven Zahlen zu rechnen.

Ich habe ferner noch ein anderes wesentliches Bedenken, und das ist, daß die Durchschnittsernten, selbst wenn sie zum Zwecke der Erhebung solcher statistischen Zahlen fixirt werden sollten, ungemein wechseln. Unsere Landwirthschaft ist heute nicht mehr derart, daß Jahrzehnte dazu gehören, um die Durchschnittsernte eines gewissen Districtes wesentlich zu erhöhen.

Ich habe ein Land zu vertreten, welches Zuckerrüben baut, und weiß, wie die Ernte größerer Landstriche plötzlich stieg, sobald Rohzuckerfabriken daselbst entstanden, nicht nur durch die bessere Cultur, sondern vor allen Dingen deswegen, weil in ungeahnter Weise gegen früher künstliche Düngemittel dem Acker zugeführt wurden, von deren Anwendung früher keine Rede gewesen war.

Endlich habe ich noch eine Bemerkung zu machen. Sie Alle wissen ja, wie große Schwierigkeiten es hat, die statistischen Erhebungen regelrecht herzustellen. Im Allgemeinen ist eine Vorliebe seitens der Landwirthe für die Ausfüllung derartiger Formulare durchaus nicht zu konstatiren, und es ist von Vielen mit Freude begrüßt, daß wir nun endlich, wie die Reichsstatistik vom Bundesrath angeordnet wurde, mit Formularen versehen wurden, die, wenn sie auch Anfangs Schwierigkeiten machten, doch die Hoffnung erwachsen ließen, daß sie für längere Zeit unverändert bleiben würden. Verlangen wir nun wieder zweierlei von den Vereinen: einmal die von dem Bundesrath vorgeschriebenen Formulare auszufüllen und zweitens die durch den Deutschen Landwirthschaftsrath zu versendenden in relativen Zahlen der Durchschnittsernte, dann giebt das eine solche Confusion und Verzögerung, m. H., daß ich glaube, beide statistische Erhebungen leiden darunter. Denn es ist eine allbekannte Thatsache: je öfter die gleichen Formulare zur Ausfüllung gelangen, um so weniger Schwierigkeit bietet deren Ausfüllung und um so richtiger werden auch die eingetragenen Zahlen.

Aus allen diesen kurz angeführten Gründen erlaube ich mir, Ihnen meinen Antrag zu empfehlen, der dahin geht, den Antrag des landwirthschaftlichen Hauptvereins im Regierungsbezirk Posen abzulehnen.

Rittergutsbesitzer Kennemann-Klenka: M. H.! Es ist ja ganz gerechtfertigt, daß unser Herr Vorsitzender zwei Generalsecretäre mit dem Referat beauftragt hat, — sie sind am ehesten im Stande, die Schwierigkeiten des Verfahrens zu übersehen; zu Gunsten unseres Antrages ist das aber nicht, denn sie haben mit Pünktlichkeit der Einreichung solcher Berichte wohl trübe Erfahrungen gemacht. Ich glaube aber, die Herren stellen sich die Sache schwieriger vor, als sie ist. Bei dieser allgemeinen Uebersicht handelt es sich nur um wenige Zahlen, und das Verfahren ist sehr einfach: es werden Postkarten gedruckt, auf denen die verschiedenen Getreidegattungen vorgeschrieben sind, und da fügt der betreffende Berichterstatter seine Zahl bei. Für diejenigen Herren, die mit relativen Zahlen noch nicht gearbeitet haben, will ich bemerken, daß wir in Preußen eine Durchschnittsernte gleich 100 annehmen; haben wir Aussicht auf die halbe Ernte, so wird solche durch die Zahl 50 ausgedrückt, bei drei Viertel der Ernte 75 u. s. w. Diese Zahlen gelangen zum Generalsecretär; er addirt, dividirt und proklamirt: im Deutschen Reich sind die Aussichten so, daß von Roggen 50 pCt., Weizen 60 pCt. einer Durchschnittsernte zu erwarten sind.

Herr Dr. Bürstenbinder sagt: im April wissen wir noch garnichts von den Aussichten. Ja, sehr richtig zu Anfang April; Ende April aber, wo die Karten ausgestellt werden, und die Zusammenstellung erfolgen soll, kann man mit Sicherheit wissen und hineinschreiben: es sind 50 pCt. Raps ausgewintert oder 20 pCt. Weizen ꝛc. und es ist doch wohl wichtig, daß das bestimmt wird.

Herr Dr. Bürstenbinder hat hier Reflexionen über die Unzuverlässigkeit solcher allgemeinen Ernteberichte angestellt, während ich nicht Ansichten, sondern Zahlen haben will. Beim ungarischen Ministerium laufen solche Zahlen aus allen Comitaten ein und werden monatlich zusammengestellt und verkündigt. Wir haben diesen Gegenstand bereits im vergangenen Jahre im Landes-

Oekonomiekollegium behandelt, und er ist damals hauptsächlich deshalb gefallen, weil der Herr Minister sich dagegen erklärte. Aber, m. H., der Herr Minister kam ja schon im Sommer in die Lage, anzufragen: wie sind die Ernteaussichten? Ganz schleunig mußten auf diese Anfrage alle Vereine berichten.

M. H., ich sehe das ja nur als den Anfang einer Einrichtung an, die sich später weiter ausbilden lassen wird; und wenn das geschieht, m. H., wenn Sie jetzt die Grundlage legen, dann haben Sie keine Resolution gefaßt, wie wir ja so viele fassen, sondern es ist eine That, die vom Deutschen Landwirthschaftsrath ausgeht und die ihm Anerkennung verschaffen wird. Die ganzen Ernteberichte, die wir jetzt erhalten, nachdem die Ernte verkauft oder consumirt ist, hat wenig Interesse für uns; sie machen ungefähr den Eindruck, als wenn die Deutsche Seewarte sagte: gestern war schönes Wetter und vorgestern war Regenwetter; es hat aber ein sehr großes Interesse, wenn wir hören: morgen und übermorgen ist das Wetter so und so, und ebenso, meine ich, soll der Deutsche Landwirthschaftsrath verkünden: in diesem Jahre haben wir auf eine schlechte oder reiche Ernte zu rechnen. Daß das immer zutreffend sein wird, kann ja Niemand verbürgen; aber nach vier Wochen sagt er uns dann wieder: die Ernteaussichten haben sich um so und so viel Procente verbessert oder verschlechtert.

Im Interesse des vom Posener Hauptverein gestellten Antrages erlaube ich mir die Vertagung der Verhandlung zu beantragen. Die Hauptperson zur Ausführung bei einem zustimmenden Beschlusse ist der Generalsecretär des Landwirthschaftsrathes, in dessen Händen alle Fäden zusammenlaufen; wenn der sich dafür interessirt, so wird in vier oder fünf Tagen das Resultat zusammengestellt und veröffentlicht werden können. Da wir aber jetzt keinen Generalsecretär haben, so glaube ich, ist es gerechtfertigt, wenn wir den Antrag von der heutigen Tagesordnung absetzen und dem Ausschuß unter Zuziehung des neuen Generalsecretärs zur Prüfung übergeben. Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu beschließen.

Kammergutspächter Geibel-Unterrohn: Herr Kennemann erwähnte Oesterreich-Ungarn; ich habe einige Kenntniß der dortigen Verhältnisse und kann sagen, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß die ungarisch-österreichischen Saatenberichte weniger den Landwirthen zu gute kommen als dem Handel. Es mag das daher kommen, daß die Vertrauensmänner zum Theil nicht aus dem Kreise der Landwirthe, sondern aus demjenigen der Getreidehändler genommen werden, die dann die Berichte anders einrichten, als Landwirthe dies thun würden, — womit ich aber durchaus nicht behaupten will, daß dieselben wahrheitswidrig sind.

Kennemann-Klenka: M. H.! Ich glaube doch, daß wir es besser machen werden, als Oesterreich-Ungarn. Kein Land der Welt hat eine solche Organisation der landwirthschaftlichen Vereine wie Deutschland; wir können also mehr leisten, und deshalb dürfen wir uns durch die bezeichneten Schwierigkeiten nicht abschrecken lassen, den Versuch zu machen.

Vorsitzender von Wedell-Malchow: M. H.! Es hat sich kein Redner weiter gemeldet, erlauben Sie mir ein ganz kurzes Wort. Ich glaube, selbst alle übrigen

Bedingungen vorausgesetzt, daß die Hauptschwierigkeit darin liegt, von den Hauptvereinen aus ganz Deutschland die Berichte hierher nach Berlin zusammenzubekommen. Man wolle bedenken, daß wir von hier gar kein Zwangsmittel haben. Ja, wenn ich so einen widerspenstigen Generalsecretär auf 14 Tage einsperren könnte,

(Heiterkeit)

da würde sich die Sache vielleicht machen; aber wenn man dieses Mittel nicht hat, so frage ich: was soll ich machen? Der Generalsecretär kommt zu mir und sagt: wir haben aus Braunschweig — ich nenne nur Namen, ich will Niemanden zu nahe treten — aus Bayern, aus Posen keinen Bericht; ich muß abschließen; was soll ich nun machen? Ich denke mir, daß die Schwierigkeiten recht große werden können. Das ist eigentlich der Hauptpunkt gewesen, weshalb ich mir gleich sagte: es wäre wunderschön, wenn wir es machen könnten, es ist aber nicht ausführbar, schon aus diesem Grunde, abgesehen von den Kosten u. s. w. Aber weil es eine Sache ist, die sich ebenso vielleicht wie die meteorologischen Beobachtungen weiter ausbilden läßt, so habe ich nichts dagegen, daß die Sache nochmals an den Ausschuß zurückverwiesen wird; ich bitte aber, wenn der Ausschuß nichts Besonderes leistet, ihm dann auch keinen Vorwurf machen zu wollen, denn die großen Schwierigkeiten sind Ihnen wohl Allen klar geworden.

Ich habe mich berechtigt und theilweise auch verpflichtet gehalten, hierauf aufmerksam zu machen, weil in die Hände des Vorsitzenden doch schließlich die größte Verantwortung für die ganze Sache kommt.

von Saucken-Tarputschen: Es ist nichts aussichtsreicher bei einem Gegenstande, den man nicht ganz klar durchschaut, als ein Vertagungsantrag; Sie werden oft erlebt haben, daß auf den sich Alles vereinigt. Ich würde auch dafür stimmen, wenn ich nicht in meiner Ueberzeugung schon reif wäre, und ich möchte die Herren, die es ebenfalls sind, bitten, den Vertagungsantrag abzulehnen und die Sache selbst auch abzulehnen. M. H.! Das gefährlichste statistische Material ist dasjenige, was so aussieht, als ob es etwas bietet, und doch nichts ist; je mehr solches Material Sie haben, desto unklarer werden die Berichte. Da hat nicht blos der Generalsecretär, sondern auch die Vertrauensmänner zu arbeiten — oberflächlich und unwahr ist sehr bald etwas zusammengestellt — sie haben so viel zu arbeiten, daß sie entweder überhaupt nichts thun oder das hinschreiben, was sie im Augenblick sich gerade einbilden. Also je mehr Sie Ueberbürdung eintreten lassen, desto mehr erhalten Sie scheinbares Material, das garnichts werth ist. Ich möchte Sie also bitten, die Vertagung nicht anzunehmen, sondern den Antrag schon jetzt abzulehnen; ich bemerke, daß wir ja jeden Gegenstand der Welt in jeder Sitzungsperiode wieder verhandeln können, wenn wir später wollen sollten.

Vorsitzender von Wedell-Malchow: Formell möchte ich doch bemerken, daß das etwas Anderes ist; denn hier ist beantragt, die Sache auf die Tagesordnung der nächsten Plenarversammlung zu bringen. Herr von Saucken wolle erwägen, daß dieser Antrag nach der Meinung vieler der Herren doch nicht diejenige Vor-

bereitung gefunden hat, die nöthig ist und zweitens; daß Herr Kennemann hervorgehoben hat, daß wir keinen Generalsecretär haben.

Referent Dr. Buerstenbinder: Ich will nur mit kurzen Worten gegenüber den Aeußerungen des Herrn Vorsitzenden darauf aufmerksam machen, daß der Antrag ordnungsmäßig auf der Tagesordnung gestanden hat, daß ein Referent und Correferent ernannt worden sind, daß ein gedrucktes Referat vorliegt, und daß aus diesen Gründen ich nicht zustimmen kann, den Antrag als nicht gehörig vorbereitet auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen. Ich muß in Folge dessen meinen Antrag auf Ablehnung des Posener Antrags aufrechterhalten.

Beschluß.

In Erwägung,

1. „daß der praktische Werth monatlicher Saatenstandsberichte im Frühjahr und Vorsommer ein sehr problematischer ist;
2. daß die pünktliche Einlieferung solcher Berichte durch die Vereine auf große Schwierigkeiten stoßen wird;
3. daß den Angaben über den muthmaßlichen Ernteertrag der Hauptfrüchte in relativen Zahlen, gegenüber der Schätzung derselben in absoluten Zahlen, ein Vorzug nicht zuzugestehen ist;
4. daß die amtliche Statistik über die muthmaßlichen und definitiven Ernteerträge genügende Anhaltspunkte und Aufklärungen für die Landwirthe und den Getreidehandel gewährt, und eine von den Vereinen ins Leben gerufene Statistik auf anderen Grundlagen nur dazu dienen würde, die Schwierigkeiten jeder dieser Erhebungen zu vergrößern und die Einbürgerung einheitlicher Erhebungsgrundsätze zu erschweren,

beschließt der Deutsche Landwirthschaftsrath, den Antrag des landwirthschaftlichen Hauptvereins im Regierungsbezirk Posen abzulehnen."

Preis dieses Heftes 50 Pf.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

V. Jahrgang. 1881. Heft Nr. 11.

Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths.

Erscheint in zwanglosen Heften.

Preis des Jahrgangs 1881 6 Mark.

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben vom Vertreter des Generalsecretairs Prof. Richter-Tharand.

Man subscribirt bei dem Generalsecretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths Berlin W., Leipzigerstr 135 und der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin SW., Zimmerstr 91.

Inhalt: Einrichtung von Zuchtviehprüfungsstationen durch die landwirthschaftlichen Centralstellen. Referat und Verhandlungen.

Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths.

IX. Plenarversammlung.

Einrichtung von Zuchtviehprüfungsstationen durch die landwirthschaftlichen Centralstellen.

Referent: Herr Rittergutsbesitzer von Below-Saleske.
Correferent: Herr Freiherr Krafft von Crailsheim-Amerang.
Antrag des Referenten von Below-Saleske.

Der Deutsche Landwirthschafts-Rath beschließt:

I. „Die Einrichtung von Zuchtviehprüfungsstationen durch die landwirthschaftlichen Centralstellen" — abzulehnen, dagegen:

II. Die Deutsche Viehzucht- und Herdbuch-Gesellschaft zu ersuchen:

In Erwägung zu ziehen, inwiefern es geboten erscheint, bei Einrichtung eines Deutschen Herdbuches die Stammherden nur für den Fall darin aufzunehmen, daß Seitens deren Besitzer nach einheitlicher Fragestellung verantwortlich folgende Angaben gemacht und nach Jahresschluß etwaige Veränderungen gegen das Vorjahr angegeben werden.

a) Lebendgewicht in bestimmten, diversen Lebensaltern.
b) Die Weideverhältnisse und Futterrationen bei den diversen Altersclassen.
c) Bei Wolle das Schurgewicht und die erzielten Preise mit Angabe des Marktes und Verkaufstages.
d) Die Bezugsquelle von Zuchtthieren bei Blutauffrischung resp. Zuchtveränderung.

von Below-Saleske.

Correferat des Freiherrn von Crailsheim-Amerang.

Die Viehausstellungen und die damit verbundenen Prämiirungen haben so viel Gutes gewirkt, daß ich nicht glaube, daß an denselben gerüttelt werden soll. Betrachtet man die ungeheuren Fortschritte, welche die Schweiz in ihrer Viehzucht gemacht hat, die lediglich durch die hohen Preise von 6—700 Franken hervorgerufen wurde, betrachtet man die staunenswerthen Ergebnisse der großen französischen Ausstellung im Jahre 1878, deren glänzender Erfolg auch von nichtbonapartistischen Landwirthen dem Prämiirungssysteme Napoleons III. größtentheils zugeschrieben wurde; betrachtet man die Fortschritte, welche in meiner nächsten Nähe die Viehzucht in Bayern eingestandenermaßen machte, so finde ich, daß diese erst von dort datirt, wo die Ausstellungen und Prämiirungen sich regelmäßig auch in den kleineren Bezirken wiederholten. Es ist zwar richtig, daß sehr häufig die Thiere für die Ausstellung besonders hergerichtet und übermäßig gefüttert werden, sowie auch, daß die Preisrichter sich oft dadurch irre machen lassen, weil namentlich beim Rinde ein gewisses Embonpoint nothwendig zur Schönheit gehört, ja nach meiner Ansicht ein guter Stallleib für jede Art von Nutzthieren unumgänglich nothwendig ist. Indessen sind durch die vielfachen Ausstellungen gegenwärtig Aussteller wie Preisrichter erfahrener geworden und ist mir schon mehrmals vorgekommen, daß Letztere Thiere zurücksetzten, weil sie als zu fett nicht mehr als Nutzthiere im richtigen Maße zu betrachten seien. Belehrung an die Aussteller, schon bei der Ausschreibung, wirkt hier sehr richtig und werden die Aussteller sehr bald durch ihren eigenen Schaden klug.

Was den Nutzen betrifft, so sind ja die Landwirthe heutzutage ohnedies schon so ziemlich im Reinen über das, was sie von den einzelnen Racen verlangen können und sollen, und ein vorsichtiger Landwirth wird wohl nie, namentlich Zuchtvieh, um welches es sich doch hier allein handelt, auf Ausstellungen aus unbekannten Stallungen kaufen. Es ist ja heutzutage durch die Verkehrsmittel so leicht gemacht, an Ort und Stelle zu kaufen und gerade wie es der Fleischer thut, vorher Erkundigungen über die Fütterungsart und die Stallhaltung des Verkäufers einzuziehen, daß sich wohl Jeder, welcher größere Einkäufe an Zuchtthieren zu machen hat, jede Auskunft auf das Leichteste verschaffen kann.

Was nun die Zuchtviehprüfungsstationen selbst betrifft, so ist allerdings der Gedanke ein guter, allein ich halte ihn nicht für praktisch und ausführbar, da die Kosten unverhältnißmäßig große für den zu erreichenden Zweck sind.

Man bedenke nur, welche Anforderungen edles Vieh jeder Gattung an die Stallräume, deren Reinlichkeit, Ventilation und Bequemlichkeit im Stehen, Fressen und Liegen macht — und um edles Vieh kann es sich hier doch nur allein handeln —, so muß Jeder, der schon einmal solche Stallungen gebaut hat, sich sagen, daß mit den Zinsen dieses Kapitals allein schon Großes gewirkt werden könnte. Aber auch abgesehen hiervon; gesetzt den Fall, die Gebäude, welche ich immer auf 60,000 Mk., ohne die nothwendigen Tummelplätze, veranschlagen würde, wären vorhanden, wer würde mehrere Köpfe seines edlen Stammes auf Wochen und Monate aus der Hand geben, sie einer ganz verschiedenen Wartung, Pflege

und Fütterung unterwerfen lassen, wo sie Wochen brauchen würden, bis sie eingewöhnt wären, um dann, in den heimischen Stall zurückgekehrt, wieder eben so lange zu brauchen; wer wird ganz fremden Wärtern, welche immer das eine oder andere Thier oder Race protegiren, in die Hand geben? Ich glaube, es würden sich nur sehr wenige Züchter finden. Der Unterschied im Futter ist ja so groß, selbst in der nächsten Nähe, daß Wochen vergehen würden, bis sich die Thiere daran gewöhnen, und dann erst könnte von einem Vergleiche in der Leistung die Rede sein, wobei immer mehrere Exemplare aus einem Stalle in der Station aufgestellt werden müßten; sonst giebt der Züchter das Beste heraus, und kauft man ein anderes aus seinem Stalle auf das Aufgestellte hin, so kann man noch mehr irre gehen, als bei einem bei Prämiirungen gekauften; denn es ist kein Zweifel, daß die Besitzer nur ihre besten Futterverwerther an die Station abgeben würden.

Betrachte ich nun die Kostspieligkeit der Gebäude, des Personals und namentlich der oberen Leitung, welche in wissenschaftlich gebildete Hände gelegt werden müßte, der Stallungen und Wohnungsräumlichkeiten für das Personal, so finde ich selbe so unverhältnißmäßig hoch, daß jedenfalls die Prämiirungen wegfallen müßten, welche ja bei uns ohnedies schon zu niedrig sind, wenn man sie z. B. den französischen, welche bis zu 1000 Franken à Preis gehen, oder den jährlichen Prämiirungen im Simmenthale bis zu 700 Franken gegenüber hält. Da ich nun den Werth der Prämiirungen so sehr schätzen lernte und beides neben einander nicht bestehen kann, so stelle ich den Antrag, man möge das Prämiirungssystem beibehalten und darauf hinwirken, daß die Aussteller die Art und Weise ihrer Aufzucht, Fütterung ꝛc. so getreulich als möglich in ihren Zeugnissen darlegen müssen, wodurch wenigstens ein Theil dessen erreicht würde, worauf der Antrag des Lippe'schen Hauptvereins abzielt, und erlaube mir deshalb die Versammlung zu ersuchen:

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath möge über diesen Antrag zur Tagesordnung übergehen."

Schloß Amerang, den 29. December 1880.

Krafft von Crailsheim.

Verhandlungen.

Berlin, 20. Januar 1881.

Der Vorsitzende Ritterschaftsdirector von Wedell-Malchow eröffnet die Sitzung und ertheilt das Wort dem Referenten:

von Below-Saleske: M. H.! Historisch habe ich Ihnen zunächst in Erinnerung zu bringen, daß der Antrag seitens des Hauptvereins des Fürstenthums Lippe bereits am 15. März 1879 an den Vorstand des Deutschen Landwirthschaftsraths gerichtet wurde. Demgemäß schien dieser Antrag in der vorigen Session auf der Tagesordnung. Referenten waren die Herren von Borries-Eckendorf und Pabst-Burgstall. Sie finden die Referate in unserem Archivheft 10 des Jahrgangs 1880. Die Anträge des landw. Hauptvereins des Fürstenthums Lippe und des Referenten Hrn. von Borries, vereinigten sich dahin:

> Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle die landwirthschaftlichen Centralstellen ersuchen, für Errichtung von Zuchtviehprüfungsstationen Sorge zu tragen.

Die Antragsteller gehen von dem Gedanken aus, daß die Erfahrung als zweifellos dargelegt habe, daß die Thierschauen keine positiven Anhaltspunkte für die Beurtheilung der verschiedenen Zuchtviehrassen geben, daß im Gegentheil die Art und Weise, wie die Schauen gehandhabt werden, es mit sich bringe, daß die Preisurtheile oft den praktischen Erfahrungen diametral entgegengesetzt seien. Petenten wie Antragsteller haben an den Schauen auszusetzen, daß sie eigentlich nur solche Stücke prämiiren, die geeignet sind, den unbefangenen Landwirth irre zu leiten und ihn zum Ankauf von Zuchtvieh anzuregen, das nur nach außen appretirt, nach innen aber werthlos gezüchtet sei. Antragsteller wie Petenten sagen, die Schönheit der Form sei durchaus kein Kriterium für den Preisrichter, sondern es sei einzig und allein die Futterverwerthung, und diese lasse sich nicht aus den Schauen bestätigen, sondern der Werth oder Unwerth eines Stammes sei nur auf der Basis sorgfältiger Versuche festzustellen.

M. H.! Die Ausführungen der Petenten und des Antragstellers sind sehr präcisirt und machen tabula rasa mit allen Auffassungen und Erfahrungen, die uns bezüglich der Beurtheilung von Zuchtvieh auf Ausstellungen bis jetzt geleitet haben. Ich glaube nun in derselben Präcisirung antworten zu müssen, daß wir in der Verurtheilung desjenigen, was uns bisher geleitet hat, nicht so schroff Stellung nehmen sollen. Die Schauen haben wir aus England überkommen, einem Lande, das uns seit langen Jahren ein Wegweiser für die praktische Beurtheilung und Schaffung verschiedener Viehstämme gewesen ist. Wenn nun Antragsteller darauf hinweisen, daß die Engländer selbst schon gewissermaßen dem Gedanken der Zuchtviehprüfungsstationen am Ende des vorigen Jahrhunderts nahe getreten sind, indem der Herzog v. Bedford comparative Versuche mit diversen Stämmen von Landschafen angestellt habe, um die beste Futterverwerthung festzustellen, — so möchte ich vor Allem thatsächlich constatiren, daß der Vater der rationellen Züchtung nicht Bedford, sondern Backwell war, der vor Ersterem in diesem Sinne arbeitete. Uebrigens sind diese Versuche nichts anderes, als was jeder praktische Landwirth jetzt thut, um für seine Verhältnisse den ihm geeignet scheinenden Viehstamm zu wählen, auf Grund der Ergebnisse von Waage und Rechenstift. Solche praktische Versuche haben mit dem Gedanken des Antragstellers nichts gemein, der centalisirte Stationen für diesen Zweck haben will. Doch selbst wenn hier und da auf Ausstellungen die Rücksicht aufs Exterieur weit getrieben wird

und unkundige Leute zu einem wohlmeinenden Urtheil über dieses oder jenes Prämiirungsobject verleitet werden, so tritt die öffentliche Meinung sofort kritisch ein und berichtet das Urtheil über den Werth oder Unwerth der ausgestellten Thiere. Daher ist die Befürchtung der Antragsteller und Petenten, daß unserer jetziger Prämiirungsmodus geeignet sei, das Urtheil des Zuchtviehkäufers irre zu leiten, unrichtig. Zudem kaufen wir nie Ausstellungsthiere auf Schauen, sondern erhalten nur eine Anregung, die uns veranlaßt, nachzuprüfen in den betreffenden Zuchtursprungsorten. Hierdurch klären wir unser Urtheil. Ich präcisire mich also dahin, daß die Schauen in England nach wie vor das Kriterium für die Resultate der praktischen Viehzucht geblieben sind, und da die praktischen Engländer dies thun, wir auch keine Ursache haben, ein abfälliges Urtheil nach unseren viel kürzeren Erfahrungen darüber auszusprechen. Ich glaube wohl, daß die Schauen in der jetzigen Gestalt verbesserungsfähig, aber doch der einzige Maßstab sind, um uns einen Anhalt für die Beurtheilung der verschiedenen in Frage stehenden Viehstämme zu bieten. Dem praktischen Landwirth ist auch bekannt, wie dienlich und förderlich wirklich die Schauen sind. Sie sind vor Allem eine lehrreiche Schule der Demüthigung für Jeden, der nicht die genügenden Mittel oder die gehörige Sorgfalt auf seine Zucht verwendet hat, wenn er sieht, daß Andere Besseres und Höheres leisten; man gewinnt einen weiteren Blick und bekommt den Impuls, weiter zu streben; man ermittelt neue Bezugsquellen für Blutauffrischung und es resultiren nur segensreiche und praktische Verbesserungen.

Was die äußerliche Appretur betrifft, die das Publikum täuschen soll, so gebe ich zu, daß nach dieser Richtung zu viel gethan ist; indessen es ist hervorzuheben, wie in den letzten Decennien man immer mehr davon frei geworden ist, sich durch diese äußeren Eindrücke bestimmen zu lassen. Man geht der Sache auf den Grund, und hiernach ist oft das Urtheil der Preisrichter nicht kongruent mit dem des Publikums: unansehnliche Thiere werden oft prämiirt im Gegensatz zu den großen Massen imponirender Stücke, an denen der Preisrichter gleichgültig vorübergeht. Ich habe mit großer Befriedigung aus Süddeutschland durch einen unter uns weilenden Collegen dasselbe vernommen.

Ich glaube Ihnen also nachgewiesen zu haben, daß wir uns nicht der Auffassung der Petenten und Antragsteller anschließen können, die Schauen pure zu verwerfen; sie haben Mängel, aber sie sind verbesserungsfähig, und sie sind nicht blos in England, sondern auch bei uns der einzige Modus, um eine sachgemäße Kritik auf dem Gebiete der Zuchtviehprämiirung zu gestatten.

Gehen wir nun auf die Kritik der Propositionen ein, die uns gemacht werden. Es sollen Zuchtviehprüfungsstationen an den einzelnen landwirthschaftlichen Centralstellen begründet werden! Ich appellire nun hier an das praktische Verständniß eines jeden Viehzüchters und erfahrenen Landwirths: glauben Sie, daß es auch für dieselben Thiere ihres Stalles mit einem einmaligen Versuche abgethan ist? Gewiß nicht; der Versuch wird mehrmals wiederholt werden müssen, und je nach den Jahrgängen, je nach den verschiedenen und unberechenbaren Zwischenfällen, mit Hinblick auf die einzelnen Individuen, wird das Resultat verschieden sein und für die Zukunft immer noch angezweifelt werden können. Wir sehen, m. H., wozu es führt, wenn selbst mit dem größten Fleiß

und der größten Sorgfalt Versuche eingeleitet werden, die über ein Jahr dauern und die dann doch mit einem vollständig negativen Resultat schließen. In der „Milchzeitung" Nr. 1 d. J. ist ein Versuch des rühmlichst bekannten Dr. Fleischmann über Milchertrag verschiedener Stämme veröffentlicht, — auch abgedruckt in Nr. 42 der Landwirthschaftlichen Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins. Danach hat Dr. Fleischmann in der Zeit vom 17. Februar 1879 bis zum 28. Januar 1880 mit verschiedenen Stämmen: Mecklenburgern, Breitenburgern, Friesen, Versuche gemacht, um die Milchergiebigkeit der verschiedenen Thiere festzustellen. Es würde zu weit führen, wenn ich Sie in das Detail einführen wollte, ich komme gleich zu dem Resümé. Nachdem das Jahr um war und die Versuche der Fütterung auch auf Weideland zu allen Zeiten und Temperaturverhältnissen praktisch haben durchgeführt werden können, erhält man ein Resultat, worüber die Redaction oder der Autor des Artikels selbst sagt, daß am Schluß nichts anderes übrig bleibe als zu constatiren, daß die Thiere dieser und jener Rasse so und so viel Milch mit so und so viel Fettgehalt gegeben hätten, aber daß man daraus keine Schlüsse auf die Leistungsfähigkeit der in Frage stehenden Rassen überhaupt werde ziehen können. Nur die comparativ behandelten Individuen allein — und diese auch nur für eine relativ kurze Zeit, — hätten wenig abweichende Daten geliefert. Wenn also ein solcher Versuch, mit ungefähr 16 Kühen durchgeführt, nach ein Jahr langen sorgfältigen Bestrebungen, unter der Leitung eines Mannes, dessen wissenschaftliche und praktische Arbeiten seit langen Jahren als solide und eingehend anerkannt sind, zwecklose und dunkle Resultate ergiebt, was soll es dann nützen, wenn wir dem ähnliche Versuche ausführen? Solche Versuche müßten doch viel umfangreicher sein. Sind sie das aber, dann werden in demselben Maße größere Mittel zur Disposition stehen müssen: es werden ganz bedeutende Kosten für Stallung und für Honorare erwachsen, denn das Personal, das dazu angestellt wird, muß vielseitig gebildet und in jeder Beziehung vertrauenswürdig sein und darum gut bezahlt werden müssen. Woher sollen die landwirthschaftlichen Centralvereine, die überhaupt schon am Mangel an Mitteln leiden, noch zu solchen Versuchen so zweifelhafter Art die Mittel beschaffen? Ich meine hiernach, in demselben Maße, wie der Antrag ein wohlmeinender ist, in demselben Maße ist er auch praktisch unausführbar!

Indessen hat der qu. Antrag doch etwas Gutes angeregt: eine größere Klarstellung der einzelnen Stammheerden mit Bezug auf ihre Beziehungen zum Consumenten!

Wie Sie wissen, hat sich eine deutsche Viehzucht- und Heerdbuch-Gesellschaft constituirt. Ich bin über die internen Verhältnisse der Gesellschaft nicht recht orientirt; indessen so viel habe ich gehört, daß der Gesellschaft genügende Mittel zur Disposition stehen sollen, sie soll danach wenigstens befähigt sein, die Feststellung eines Heerdbuches in die Hand zu nehmen. Und da rathe ich Ihnen, m. H., nach meinem Antrage Folgendes zu beschließen:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt:

I. Den Antrag, betreffend die Einrichtung von Zuchtviehprüfungs-

stationen durch die landwirthschaftlichen Centralstellen — abzulehnen, dagegen

II. Die Deutsche Viehzucht- und Heerdbuch-Gesellschaft zu ersuchen:
In Erwägung zu ziehen, inwiefern es geboten erscheint, bei Einrichtung eines deutschen Heerdbuches die Stammheerden nur für den Fall darin aufzunehmen, daß seitens deren Besitzer nach einheitlicher Fragestellung verantwortlich folgende Angaben gemacht und nach Jahresschluß etwaige Veränderungen gegen das Vorjahr angegeben werden:
a) Lebendgewicht in bestimmten, diversen Lebensaltern;
b) die Weideverhältnisse und Futterrationen bei den diversen Alterscategorien;
c) bei Wolle das Schurgewicht und die erzielten Preise mit Angabe des Marktes und Verkaufstages;
d) die Bezugsquelle von Zuchtthieren bei Blutauffrischung resp. Zuchtveränderung.

Hier, m. H., werden wir einen praktischen Hebel einsetzen können, um das consumirende Publikum vor Humbug zu schützen. Hätte das Deutsche Herdbuch nur einfach den Zweck, dem Zuchtviehsuchenden die Bezugsquellen quasi als Inserat mitzutheilen, dann würde ja einfach genügen, pag. so und so nachzuschlagen, aber dann hätte es auch mehr den Charakter einer Reklame als eines praktischen Anhaltspunktes für Zuchtviehsuchende. Ich glaube, daß wir hier eine präcisirte Anregung geben könnten, um nach dem Vorbilde des schweizerischen Heerdbuches — wenn ich nicht irre, ist es im Canton Bern so eingeführt — die Aufnahme in die Listen des Heerdbuches davon abhängig zu machen, daß gewisse Daten nicht nur ein für allemal angegeben, sondern auch alljährlich die Veränderungen mitgetheilt werden. Sie schaffen und erhalten dadurch ein Gefühl größerer Verantwortlichkeit des Züchters.

Hiernach empfehle ich Ihnen noch einmal meinen Antrag zur geneigten Annahme, er liegt wirklich im allgemeinen Interesse.

Correferent Frh. von Crailshaim-Amerang: M. H.! Der Antrag des Lippe'schen Hauptvereins ist eine sehr schöne Idee und hat fast eine ideale Seite, allein ich halte ihn praktisch und finanziell für undurchführbar. Welcher Züchter wird mehrere Stücke Vieh auf lange Zeit aus seinem Stalle geben? Ueberhaupt braucht jedes Thier, wenn es in eine fremde Hand kommt, 3 bis 4 Wochen, bis es wieder denjenigen Nutzen bringt, den es geben soll, und erst nach dieser Zeit kann man mit den Versuchen anfangen; wenn dann das Thier wieder in seinen Stall zurückkommt, dann vergehen wieder 3 bis 4 Wochen, bis es sich eingewöhnt hat in die alten Verhältnisse. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß jeder Stall, der geprüft werden soll, nicht blos ein, sondern mehrere Stücke hergeben müßte. Wie kann ich mich des Nutzens und Vortheils mehrerer Stück Vieh auf mehrere Monate begeben? Finanziell ist die Sache noch viel undurchführbarer, denn sie wird furchtbar viel Geld kosten: Sie müssen Ställe herstellen und ein gut be-

zahltes Personal anstellen, namentlich auch einen Betriebsdirector, der technisch und wissenschaftlich die Befähigung hat, diese Versuche zu leiten. Das ist keine Kleinigkeit. Wir haben in Bayern mit den Versuchsstationen solche Aufzuchtmethoden im Kleinen eingeführt, wir haben gegenwärtig Schweine mit komparativen Versuchen aufgezogen um der Futterverwerthung willen. Das ist aber Alles im Kleinen, und kostet schon ungeheuer viel Geld. Der Herr Referent hat schon bemerkt, daß die Mittel der Centralstellen jetzt schon ohne diese Versuche häufig erschöpft seien, und da glaube ich doch, daß es viel besser ist, die Mittel zur Prämiirung zu verwenden. Gerade diese Prämiirungen sind es aber, durch welche diejenigen Länder, in denen die Viehzucht in letzter Zeit am meisten fortgeschritten ist, dieses günstige Resultat erzielt haben. Ich habe in Frankreich im Jahre 1878 gefragt: wie kommt es, daß Sie seit der Nancyer Ausstellung so große Fortschritte gemacht haben? und erhielt die Antwort: ich bin zwar kein Freund Napoleons, aber das muß man ihm lassen, die Viehzucht und den Ackerbau hat er durch Prämiirung gehoben. Sehen Sie auf Oesterreich und mein specielles Vaterland Bayern, sie haben ihre Fortschritte der Prämiirung zu verdanken. Wir müssen danach trachten, daß bei den Prämiirungen noch höhere Preise ausgesetzt werden, dann kann man aber auch verlangen, daß die Züchter und Aussteller die Art und Weise ihrer Aufzucht und Fütterung getreu angeben, und daß den Preisrichtern nach dieser Richtung eine Directive gegeben wird, wie in Oesterreich, daß die prämiirten Thiere nicht zu fett sein dürfen, daß sie noch zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, geeignet seien.

Ich habe in Beziehung auf die Prämiirung keinen Antrag stellen wollen, denn es versteht sich von selbst, daß die Herren, welche die Preise geben, auch Modificaeionen zulassen können. Ich bin vollständig einverstanden mit dem, was Herr von Below in Beziehung auf das Heerdbuch der deutschen Rassen gesagt hat, allein ich fürchte, daß es nicht zu einem solchen kommen wird, da mehrere Staaten ein solches für sich gründen wollen, so Bayern, so Württemberg und andere und so kann kein deutsches zu Stande kommen; es ist traurig, aber es ist so, und darum fürchte ich, daß der Wunsch des Hrn. von Below ein frommer bleiben wird.

Im übrigen nehme ich die Resolution des Hrn. von Below an und verzichte zu Gunsten des Antrages des Referenten auf den meinigen.

von Borries-Eckendorf (als Antragsteller): M. H.! Ich weiß, daß ich hier einen sehr schweren Stand habe, indem ich den Antrag des Lippe'schen Hauptvereins vertrete. Die drei Referate, die in dieser Sache abgegeben sind, von Hrn. Pabst, von Hrn. von Below und von Hrn. von Crailsheim, sind dem Antrage ja nicht günstig; außerdem weiß ich, daß die Majorität der Versammlung augenblicklich gegen den Antrag stimmt. Und doch, m. H., stehe ich hier, indem ich den Antrag vertheidige, mit einem Gefühl von Siegesgewißheit. Ich bilde mir zwar nicht ein, ein Mirabeau zu sein, der eine große Versammlung durch seine mächtige Beredsamkeit in einer Stunde umzustimmen vermöchte, ich glaube sogar, daß Ihre Ansicht für heute so unumstößlich fest steht, daß es selbst der Beredsamkeit Mirabeau's nicht gelingen würde, Sie zu einer dem Antrage günstigen

Abstimmung zu bewegen. Aber heute ist noch nicht aller Tage Abend und alle drei Referenten haben die Wahrheit der von mir schon bei einer früheren Gelegenheit hier aufgestellten Thesen nicht bestritten, geschweige denn widerlegt. Sind aber diese Thesen wahr, so muß und wird Remedur geschafft werden und die deutschen landw. Vereine und Zeitschriften werden nicht eher über diese Frage zur Tagesordnung übergehen, bis dies geschehen ist.

Aber ehe ich speciell auf diese Thesen zurückkomme, will ich Ihnen die Geschichte des Antrags des Lippe'schen landwirthschaftlichen Hauptvereins mittheilen, die vielleicht einiges Interesse hat und einiges Licht auf diejenigen Behauptungen wirft, die ich in dieser Frage ausgesprochen habe.

Im Jahre 1863 oder 1864, nachdem der Lippe'sche landwirthschaftliche Hauptverein lange geschlafen hatte, wurde beschlossen, daß eine Schaf-Ausstellung stattfinden solle. Auf dieser Ausstellung wurden Schafe verschiedener Rassen: Wollschafe, Fleischschafe u. s. w. ausgestellt. Der Rittmeister Kauffmann auf Schönhagen, beiläufig bemerkt, der Bruder des jetzigen Vorsitzenden der hannoverschen landwirthschaftlichen Gesellschaft in Celle, stellte das ordinäre Lippe'sche Landschaf aus, ein Schaf, welches so viele Fehler in der Figur wie überhaupt Körpertheile hat, welches nicht allein eine sehr grobe, sondern mit allen möglichen Fehlern behaftete Wolle trägt. Hr. Rittmeister Kauffmann hielt darauf einen Vortrag und theilte uns das Ergebniß von Futterversuchen mit, die er mit diesem Schaf und mit verschiedenen anderen Schafrassen mit zum Theil brillanten Körperformen gemacht hatte. Das finanzielle Ergebniß war, daß er mit diesem Schaf, welches wahrscheinlich selbst auf der kleinsten Lokalausstellung keine Prämie bekommen haben würde, das beste Geschäft gemacht hatte. M. H.! Das beweist schon für sich allein, daß die Ausstellungen nicht genügen, um den Werth von Zuchtvieh zu ermitteln. Dieser Vortrag eines so intelligenten Landwirths, der leider jetzt nicht mehr Mitglied unseres Vereins ist, haben die Mitglieder des Lippe'schen landwirthschaftlichen Hauptvereins und fast sämmtliche Lippe'sche Viehzüchter bewogen, die Grundsätze anzuerkennen, die ich heute hier zu vertreten habe.

Ich will nun zunächst zu der Frage selbst einige allgemeine Bemerkungen machen und möchte den erfahrenen Viehzüchter sehen, welcher dieselben zu bestreiten wagte.

Kühe, welche ganz besonders schöne Körperformen haben, geben selten viel Milch, und Kühe, welche viel Milch geben, haben in der Regel recht schlechte Körperformen.

Schon in einer früheren Sitzung habe ich gesagt und wiederhole es heute nur, daß das beste Milchvieh, soweit ich dies habe beobachten können, auf Ausstellungen nie eine Prämie bekommen hat.

Es giebt überhaupt kein *sicheres* äußeres Kennzeichen der Milchergiebigkeit, das relativ beste äußere Kennzeichen ist indeß der Guenon'sche Milchspiegel, aber gerade von diesem einzigen leidlich guten Mittel die Milchergiebigkeit des Viehes nach äußeren Kennzeichen festzustellen, wird meines Wissens auf Ausstellungen gar kein Gebrauch gemacht.

Ebenso wird auf den Ausstellungen auf die Masse und den Werth des gereichten Futters gar keine Rücksicht genommen und kann auch keine Rücksicht ge-

nommen werden: denn, man könnte einen Hexenmeister zum Preisrichter ernennen, er würde doch nicht ermitteln können, wie viel und wie theures Futter das zu prüfende Vieh gefressen hat, er wird daher genöthigt sein, lediglich nach dem äußeren Ansehen sein Urtheil zu fällen. Der Cardinalpunkt für die Werthbestimmung des Viehes als Zuchtvieh, die Eigenschaft, das Futter gut auszunutzen und hoch zu verwerthen, kann auf Ausstellungen nicht berücksichtigt werden.

Ist es schon anerkannt, daß Maschinen auf Ausstellungen nicht mit Sicherheit richtig beurtheilt werden können, so wird man auch einräumen müssen, daß dasselbe noch vielmehr vom Vieh gilt, welches man nicht wie Maschinen auseinandernehmen kann, um die Solidität der inneren Theile zu untersuchen. Demnach glaube ich nicht, m. H., daß einer von Ihnen behaupten kann, die von mir aufgestellten Thesen seien unrichtig.

Dieselben lauten:

1. Dasjenige Vieh, welches **bei dem relativ wenigsten und geringsten Futter** die besten Erträge an Fleisch, Milch, Wolle u. s. w. liefert, gewährt dem Besitzer die höchsten Reinerträge;
2. Sichere äußere Kennzeichen der Mastfähigkeit, Milchergiebigkeit und anderer wichtiger Eigenschaften des Viehes giebt es nicht;
3. Der Werth eines Zuchtthiers ist dem entsprechend auf Ausstellungen nicht zu ermitteln.

Die Wahrheit dieser, von mir schon in früheren Sitzungen aufgestellten Thesen hat keiner der Referenten zu bestreiten gewagt. Während der Herr von Crailsheim den Gedanken der Errichtung von Zuchtvieh-Prüfungsstationen ausdrücklich einen guten nennt und wesentlich nur finanzielle Bedenken gegen dessen Ausführung hegt, hält Herr Pabst den gestellten Antrag „mindestens für verfrüht" und will die Prüfung der zu prämiirenden Thiere in Stationen durch wahrheitsgetreue Angaben der Aussteller ersetzen. Der Herr von Below, der am allerwenigsten einen Versuch gemacht hat, die vorstehenden Thesen zu widerlegen, glaubt, daß durch einige Angaben der Züchter in dem zu errichtenden Heerdbuche „der Deutschen Viehzucht- und Heerdbuch-Gesellschaft" der Zweck der Antragsteller vollständig erreicht werden könnte.

Die Zuversicht des Herrn Pabst, daß die Angaben aller Aussteller wahrheitsgetreu sein würden, theile ich durchaus nicht, halte daher den Vorschlag auch für durchaus nicht geeignet, eine unparteiische, gewissenhafte und rationelle Prüfung in dazu zweckmäßig eingerichteten Stationen zu ersetzen.

Noch weniger würde der Zweck durch den Vorschlag des Herrn von Below erreicht werden. Der Herr von Below dürfte sich vielleicht täuschen, wenn er annimmt, daß die Deutsche Viehzucht- und Heerdbuch-Gesellschaft finanziell so sehr gut gestellt sei und daher reüssiren werde; ich bin Mitglied dieser Gesellschaft, kann aber die Ansicht des Herrn Referenten nicht theilen. Aber selbst, wenn der Herr von Below Recht hätte und wenn die Viehzucht- und Heerdbuch-Gesellschaft das Heerdbuch nach den Wünschen des Herrn von Below einrichten wollte, so würde dadurch doch nur ein verschwindend kleiner Theil von dem erreicht, was durch die Errichtung von Prüfungsstationen ganz und vollständig erreicht werden

könnte. Dennoch würde ich für dies Amendement stimmen, wenn der Antrag des Lippe'schen landwirthschaftlichen Hauptvereins abgelehnt werden sollte.

Der Herr Referent hat noch bemerkt, daß ein sicheres Resultat in den empfohlenen Prüfungsstationen doch erst nach sehr langer Zeit würde festgestellt werden können. Der Dr. Fleischmann habe z. B. ein ganzes Jahr lang Versuche mit Milchkühen angestellt und doch in dem betreffenden Bericht zu sagen sich bewogen gefühlt, daß das Resultat dieser Versuche noch nicht als absolut sicher zu betrachten sei. Nun ja, das ist eben nichts Neues, daß es nicht leicht ist und recht viel Zeit erfordert, durch wissenschaftliche Versuche eine Frage zu beantworten und positiv festzustellen. Der Minister der Landwirthschaft u. s. w. läßt bei Borghorst im Regierungs-Bezirk Münster durch die Versuchsstation in Münster sehr interessante Berieselungs-Versuche nach den verschiedenen Systemen anstellen. Der Director der Versuchsstation sagte mir nun, daß frühestens nach 10 Jahren ein bestimmtes und sicheres Resultat dieser Versuche sich würde feststellen lassen. Ueber die Körperformen, welche gutes Mastvieh haben sollte, gehen die Ansichten der Viehzüchter weit auseinander; wenn nun in 10 Jahren durch streng wissenschaftliche Versuche in einer Prüfungsstation positiv festgestellt werden könnte, welche Körperformen für Mastvieh die geeignetsten wären, so würde in diesen 10 Jahren nach dieser Richtung hin zur Förderung der Viehzucht mehr geleistet sein, wie in der erstaunlich langen Zeit, seitdem von den Menschen überhaupt Vieh gezüchtet wird.

Uebrigens kann man sich in der Praxis schon mit etwas weniger sicheren Beobachtungen begnügen und nach den Grundsätzen züchten, welche die Wissenschaft als wahrscheinlich richtig hingestellt hat; eine Wahrscheinlichkeits-Regel ergiebt sich aber bei richtig angestellten Versuchen sehr bald.

Der Herr Pabst und noch mehr der Herr von Crailsheim legt nun besondres Gewicht auf die finanzielle Seite der Frage; beide Referenten halten die Kosten solcher Stationen für unerschwinglich. Zunächst nehme ich nun nicht an, daß das Lippe'sche oder irgend ein anderes Land gleicher Größe berufen sei, eine solche Station einzurichten, erwarte dies auch nicht von den etwas größeren Staaten, indeß die größten deutschen Staaten könnten nach meinem Dafürhalten die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten einer solchen Station sehr wohl aufbringen.

Ich will die große Wichtigkeit der Pferdezucht durchaus nicht verkennen, indeß darüber ließe sich schon streiten, ob die Pferdezucht oder die Rindviehzucht wichtiger für den Wohlstand des Landes sei; unzweifelhaft aber ist es, daß die Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht zusammen mindestens eine ebenso große Bedeutung für den Wohlstand der Nation haben, wie die Pferdezucht allein.

Welche enorme Summen geben nun aber die deutschen Staaten zur Beförderung der Pferdezucht aus; dem gegenüber werden die anderen unentbehrlichen Hausthiere wahrhaft stiefmütterlich behandelt! Für die Deckhengste hat man in allen Ländern und Provinzen ohne alles Bedenken große, kostspielige Gebäude aufgeführt; die Kosten der Unterhaltung und Ersetzung der Beschäler werden nur zum kleinsten Theil durch das Deckgeld aufgebracht und außerdem bewilligt man noch hohe Zuschüsse zu der Prämiirung von Zuchtstuten, Füllen und anderen

Pferden. Für das Geld, was der preußische Staat zur Beförderung der Pferdezucht einer Provinz ausgiebt, bin ich bereit, eine Zuchtviehprüfungsstation einzurichten und zu unterhalten, welche allen billigen Anforderungen entsprechen sollte; und eine solche Station würde vorläufig für ganz Deutschland genügen. Das dazu nöthige Geld nun soll unerschwinglich, oder — so meint man — doch nur zu beschaffen sein, wenn die Zuschüsse, welche bisher aus den Staatskassen zu den Ausstellungen bewilligt wurden, zurückgezogen würden? Ich bin entschieden anderer Meinung.

Nach meinen langjährigen Erfahrungen muß ich annehmen, daß das Nationalvermögen so erheblich gesteigert werden dürfte, wenn, soweit dies überhaupt erreichbar ist, nur solches Vieh gehalten würde, welches das Futter gut ausnutzt und hoch verwerthet, daß die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung einer Prüfungsstation, durch welche dieses Ziel ziemlich sicher erreicht werden könnte, dem sehr großen Vortheil gegenüber unerheblich erscheinen.

Ich möchte Ihnen daher nochmals die Annahme des von dem Lippe'schen landwirthschaftlichen Hauptverein gestellten Antrags warm und dringend empfehlen; entschließen Sie sich zu diesem für die Förderung der rationellen Viehzucht so wichtigen Schritt, so würde die IX. Sitzungsperiode des Deutschen Landwirthschaftsraths eine besonders gesegnete für ganz Deutschland werden; können Sie sich aber dazu nicht entschließen, m. H., so möchte ich Sie bitten, für das Amendement des Herrn von Below zu stimmen, weil dadurch vielleicht ein kleiner Theil von dem, was der Lippe'sche landwirthschaftliche Hauptverein erstrebt, erreicht werden könnte.

Professor Dr. Stengel-Heidelberg: Ich will nicht darauf eingehen, die Darlegungen des Herrn Vorredners, die uns beweisen sollen, daß die in Rede stehenden Ausstellungen ihre Aufgabe nicht erfüllen, in ihren Einzelheiten zu verfolgen. Ich bin überzeugt, daß diese Ausstellungen kein durchaus untrügliches Mittel sind, um über die Zuchttauglichkeit der Thiere jedesmal ein sicheres Urtheil zu gewinnen; ich kann sogar dem zustimmen, daß es wichtig ist, sich nach anderen Prüfungs-Methoden umzusehen, die etwas besseres als die Ausstellungen zu leisten versprechen. Aber augenblicklich bin ich nicht in der Lage, mir sagen zu können, daß auf dem Wege der Zuchtviehprüfungsstationen etwas vollkommeneres geboten wird als durch Ausstellungen. Darüber bin ich mir aber klar, daß die praktische Durchführung der Zuchtviehprüfungsstationen zur Zeit nicht möglich sein wird. Es mag eine Zeitfrage sein, es mag richtig sein, was Herr v. Borries sagt, daß man nach und nach zu Grundlagen kommen wird, auf denen solche Zuchtviehprüfungsstationen mit Erfolg sich gründen und praktisch nutzbar machen lassen, zur Zeit indessen halte ich die Frage für noch nicht reif genug, um nach dieser Richtung vorzugehen. —

Nun könnte ich mich wohl dem Antrage des Herrn von Below anschließen, weil ich dieselbe Hoffnung auf ein gedeihliches Erblühen der Heerdbuch-Gesellschaft hatte, wie er; aber nach den letzten Beschlüssen, die man bezüglich des Heerdbuches gefaßt hat, Beschlüsse, von denen ich gestern durch Mittheilungen von Mitgliedern der Heerdbuch-Gesellschaft — ich bin nicht Mitglied — gehört habe, bin ich über-

zeugt, daß zunächst irgend eine Hoffnung auf eine gedeihliche Entwickelung der Heerdbuch-Gesellschaft kaum eine Berechtigung hat. Es liegt der Beschluß vor, die Sache, so wie sie liegt, zu lassen, das Herdbuch so wie bisher weiter zu führen, weil die Mittel für ein weiteres und erfolgreicheres Vorgehen fehlen. Ich kann mich daher nur für den Antrag des Herrn Correferenten erklären, der dahin geht, zunächst über die Frage zur Tagesordnung überzugehen. Es schließt die Annahme dieses Antrages nicht aus, daß wir uns vielleicht schon im nächsten Jahre wieder mit der Frage beschäftigen, aber heute kann es doch kaum einen Zweck haben, Anträgen zuzustimmen, von denen wir uns doch eigentlich gar keinen oder zur Zeit kaum einen Erfolg versprechen können. —

Vorsitzender: Bevor ich das Wort weiter gebe, ersuche ich erst einen so eben eingegangenen Antrag des Herrn Dr. Weidenhammer zu verlesen.

Derselbe lautet:

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath geht in Anbetracht, daß der Antrag des Lippe'schen landwirthschaftlichen Vereins nicht zu allgemeiner Geltung gebracht werden kann, darüber zur Tagesordnung über."

Correferent Frhr. von Crailsheim: Ich möchte Herrn von Borries erwidern: Gehen Sie in die Schweiz, in alle Hauptviehzuchtställe, so finden Sie häufig, daß die schönsten Stücke auch am meisten Milch geben; die kosten aber auch am meisten, sie sind fast unbezahlbar, der Züchter giebt sie nicht her. Sollen Versuchsstationen wirklich praktische Erfolge geben, so müssen sie für ganz Deutschland eingerichtet werden, wobei alle klimatischen und sonstigen Verhältnisse berücksichtigt werden. Ich versichere, ich habe schon Hunderte von Stück Vieh importirt, aber nicht Wochen oder Monate, sondern ein volles Jahr vergeht, ehe der wirkliche Nutzen entsteht. Wie können Sie eine Zuchtviehprüfungsstation errichten, wo das Vieh ein ganzes Jahr stehen muß, ehe es anfängt, den vollen Nutzen zu geben.

Bedenken Sie nun, m. H., den Unterschied in der Fütterung und Haltung, der eine füttert Schlempe, der Andere Bierträber, der eine lauter Stroh, mancher lauter Heu, der treibt im Sommer aus, der Andere füttert im Stall. Deßhalb ist auch das Ergebniß der Haltung ein so grundverschiedenes.

Was die Pferdezucht betrifft, so werden dafür so ungeheure Preise gezahlt, daß zu meinem größten Bedauern — ich habe das schon öfter ausgesprochen — die andern Bedürfnisse der Landwirthschaft den Kürzeren ziehen.

Ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Referenten anzunehmen.

Referent von Below-Saleske: Ich halte es für unnöthig, die Thesen des Herrn von Borries zu widerlegen, sie widerlegen sich selbst. Herr von Borries sagt, „um eine gute Milchergiebigkeit zu erzielen, muß man schlechte Formen haben!" Das ist praktisch züchterisch bezeichnend. Dann spricht er von Resultaten, die aber erst nach 10 Jahren erreicht werden sollen. — Auch diese werden dann immer nur lokalen Charakter tragen.

Ich habe noch bei meiner früheren Ausführung vergessen, darauf hinzuweisen, daß die deutsche Landwirthschaft in Konkurrenz mit der ganzen Welt steht. Gerade auf dem Gebiete des Zuchtviehhandels haben wir schon einen geregelten und festen Absatz nach Schweden, Rußland und den Donauländern einzuführen begonnen. Wenn wir den dortigen Consumenten ein klares Bild über unsere Produktion geben wollen, so geschieht es nur auf Grund eines Heerdbuches, und dies hat nur dann einen Werth, wenn es neben den Reklamedaten auch positive Anhaltspunkte giebt, die gleichzeitig die **Verantwortung** des Züchters involviren.

Ich bitte Sie also, ganz abgesehen davon, ob das Unternehmen zu Stande kommt, schon jetzt die Anregung zu geben, daß, falls es zu Stande kommt, auch die bezüglichen Garantieen gewährt werden, Nur dann dürften die Regierungen dazu entschlossen sein, eventuell auch ihrerseits diese Bestrebungen zu fördern.

von Borries (persönlich): Ich möchte Herrn von Below bitten, wenn er mich ein ander Mal widerlegen will, mir nicht Worte in den Mund zu legen, die ich absolut nicht gesagt habe.

Der Herr von Crailsheim bestätigt nun meine Behauptung, daß gute Körperformen mit großer Milchergiebigkeit sich nur selten bei einem Individuum vereinigt fänden, wenn er mittheilt, daß für diejenigen Kühe, welche beide guten Eigenschaften besäßen, unerschwingliche Preise gefordert würden.

Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung wird nur der erste Theil des Antrages des Referenten angenommen.

Beschluß.

Der Deutsche Landwirtschaftsrath beschließt den Antrag:

„Die Einrichtung von Zuchtviehprüfungsstationen durch die landwirthschaftlichen Centralstellen"

abzulehnen.

Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths.

IX. Plenarversammlung.

Antrag des Landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen, die Zulassung eines zweiten Delegirten zum Deutschen Landwirthschaftsrath betreffend.

Posen, 10. December 1880.

In der am 8. d. Mts. abgehaltenen Generalversammlung des Landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen ist beschlossen worden:

> An den Vorstand des Deutschen Landwirthschaftsraths den Antrag zu richten, hochgeneigtest veranlassen zu wollen, daß dem Landwirthschaftlichen Provinzialverein für Posen die Berechtigung ertheilt werde, künftig zwei Delegirte zum Deutschen Landwirthschaftsrath zu entsenden.

Zur Motivirung dieses Antrages erlauben wir uns nur darauf hinzuweisen, daß die Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Rheinland durch je zwei Delegirte im Deutschen Landwirthschaftsrath vertreten sind und es demnach keinem Bedenken unterliegen kann, auch unserer Provinz die gleiche Zahl von Vertretern zuzubilligen.

Der Vorstand des Landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen.

gez. von Schenck.

Verhandlung.

Berlin, Montag den 17. Januar 1881.

Der Vorsitzende, Ritterschafts-Director von Wedell-Malchow, eröffnet die Verhandlung mit dem Bemerken, daß Herr Oekonomierath Korn-Breslau es übernommen hat, über den Antrag Posen kurz zu referiren, und ertheilt daher demselben das Wort.

Berichterstatter Korn-Breslau: M. H.! Der Provinzialverein für Posen behauptet, bei den Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths nicht genügend vertreten zu sein und bittet um einen zweiten Vertreter. Er motivirt diesen Antrag damit, daß die Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Rheinland durch je zwei Delegirte im Deutschen Landwirthschaftsrath vertreten wären, und es demnach keinem Bedenken unterliegen würde, auch der Provinz Posen zwei Delegirte zu gewähren. Die Vertretung der verschiedenen deutschen Landestheile hier in diesem Collegium ist durch den § 2 unseres Statuts geregelt. Es heißt da:

> „Der Deutsche Landwirthschaftsrath besteht aus so vielen Vertretern der landwirthschaftlichen Vereine jedes einzelnen Deutschen Staates, als dieser Stimmen im Deutschen Bundesrathe hat, wobei die 17 auf Preußen entfallenden Stimmen zu vertheilen sind."

Diese Vertheilung ist allerdings gleich nach den ersten Jahren des Bestehens des Deutschen Landwirthschaftsraths in zwei Fällen geändert worden, nämlich in der Weise, daß für die Provinz Preußen, welche durch zwei Mitglieder vertreten war, drei Mitglieder und für die Provinz Pommern, die durch ein Mitglied vertreten war, zwei Vertreter genehmigt wurden, so daß die Preußischen Stimmen nicht mehr 17, sondern 19 betragen.

Später wurden ähnliche Anträge auf Vermehrung der Stimmenzahlen von den Landwirthschaftlichen Provinzialvereinen für Westfalen und Hessen-Nassau hier eingebracht, und zwar im Jahre 1879. Es wurde damals von Hessen-Nassau betont, daß ein Vertreter dieser beiden ganz verschiedenen Landestheile nicht ausreiche. Die Provinz Hessen-Nassau ist zusammengesetzt aus dem alten Kurfürstenthum Hessen und aus dem Herzogthum Nassau incl. Frankfurt. Die Provinz Westfalen konnte gleiche Gründe nicht geltend machen, sie führte aber an, daß die Verhältnisse in ihrem Bereich derartig verschiedene seien, daß sie durch einen Vertreter hier nicht genügend zum Ausdruck gebracht werden könnten.

Die Verhandlungen, welche damals gepflogen wurden, haben die Ablehnung der beiden auf Vermehrung von Vertretern gestellten Anträge herbeigeführt. Ich war damals auch in der Lage, das Wort zu nehmen, und ich erklärte mich aus sachlichen Gründen gegen eine Vermehrung der Vertretung von Hessen-Nassau und Westfalen, weil, wenn wir in einer solchen Weise vorgehen, wir die Basis, auf welcher die Zusammensetzung des Landwirthschaftsraths überhaupt beruht, welche analog ist dem für die Zusammensetzung des Bundesraths, gänzlich verrücken würden. Wird an diesem Prinzip gerüttelt, so wird es nicht lange dauern, daß dieser und jener Landestheil das Bedürfniß nach einer Vermehrung seiner Vertretung im Deutschen Landwirthschaftsrath geltend macht. Ich hebe das jetzt wieder hervor, weil ich vor wie nach der Meinung bin, daß die Befürchtungen, welche aus dem Mißverhältniß der Seelenzahl der zu Vertretenden und der Vertreter hergeleitet werden könnten, durchaus unbegründete sind und daß wir noch nicht gesehen haben, so lange wir dieser Corporation angehören, daß für irgend einen Landestheil dadurch, daß er nur durch ein Mitglied in dieser Versammlung vertreten wurde, irgend welche Nachtheile sich ergeben haben. Es

wurde früher von einer Seite ausgesprochen, daß man die Vertreter doch nicht lediglich zählen, sondern wägen möge.

Was nun den Antrag des Posener Provinzialvereins anbelangt, so hat derselbe die Motive, welche für Hessen-Nassau sprachen, auch nicht einmal für sich anzuführen. Die Provinz Posen ist ein homogenes Ganze seit einer langen Reihe von Jahren. Sie bildet einen Provinzialverband, der in sich abgeschlossen ist, und die Verschiedenheit der Verhältnisse, die dort maßgebend sind, resultirt mehr aus der historischen Entwickelung, als aus der Verschiedenheit der territorialen Verhältnisse. Das einzige, was für den Antrag geltend gemacht werden kann, besteht darin, daß die Provinz Posen in zwei Hauptvereine sich gliedert, in den Hauptverein für den Regierungsbezirk Posen und in den für den Regierungsbezirk Bromberg; beide gipfeln aber in dem Provinzialverein für die Provinz Posen. Es ist hier also eine Spitze geschaffen, welche die Vertretung der ganzen Provinz Posen auch im Preußischen Landes-Oekonomie-Collegium bewirkt. Ich würde der Provinz Posen gern den zweiten Vertreter gönnen, da sie ihn für nöthig erachtet; aber im Hinblick auf die Anführungen, die ich mir erlaubte, im Hinblick auf die angezogene statutarische Bestimmung, im Hinblick darauf, daß, wenn der Provinz Posen ihr Wunsch erfüllt wird, die Provinzen Hessen-Nassau und Westfalen mit viel größerem Recht dieselbe Forderung nochmals geltend machen können, im Hinblick darauf, daß, wenn alle diese Wünsche erfüllt werden, die ursprüngliche Unterlage des Landwirthschaftsraths — nämlich ein Spiegelbild des Deutschen Bundesraths zu sein — gänzlich verrückt würde: aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, den Antrag des Provinzialvereins der Provinz Posen auf Gewährung eines zweiten Vertreters abzulehnen.

Kennemann-Klenka (Posen): Die Motivirung des Antrages, m. H., ist sehr einfach, sie liegt in der Bedeutung der Landwirthschaft der Provinz Posen, die sich vielleicht noch nicht ganz, aber wahrscheinlich in der nächsten Zukunft mit der Provinz Schlesien messen wird und die nach meiner Ansicht jedenfalls die der Provinz Westfalen weit überragt, ebenso die von Hessen-Nassau. Ich will nur daran erinnern, daß in diesem Augenblicke verschiedene Zuckerfabriken in der Provinz Posen gebaut werden und daß die Rübenzuckerfabrikation in der Provinz Posen die Concurrenz mit anderen Gegenden wird aufnehmen können. Ich kann zur Motivirung meines Antrags nichts Anderes anführen als die landwirthschaftliche Bedeutung der Provinz Posen und ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen, wenn ihm nicht erheblichere Bedenken gegenüberstehen.

v. Borries-Eckendorf: Was dem Einen recht ist, ist dem Anderen billig! Wenn die Provinz Posen mehr Delegirte zum Deutschen Landwirthschaftsrath schicken soll als bisher, so ist es durchaus billig, daß auch die Provinzen Hessen-Nassau und Westfalen gleichfalls mehr Delegirte bekommen, und das um so mehr, als die Provinz Hessen-Nassau aus zwei ganz heterogenen Landestheilen besteht, welche erst in neuester Zeit zusammengelegt worden sind. Daß auch für die Provinz Westfalen, wenn dieselbe auch schon vor länger als einem halben Jahrhundert aus verschiedenen Ländern gebildet wurde, eine Vertretung durch mindestens zwei Delegirte wünschenswerth ist, muß gewiß anerkannt werden. Ich

stehe als Vertreter eines ganz kleinen Landes auf dem Standpunkt, daß ich den Preußischen Provinzen hier eine größere Vertretung wünsche, denn ich halte es für etwas durchaus Unbilliges, daß der Vertreter eines Landes von vielleicht 100 000 Seelen denselben Einfluß hat, wie derjenige einer preußischen Provinz mit anderthalb bis zwei Millionen Einwohnern. Ich möchte also auch wünschen, daß eine stärkere Vertretung der Preußischen Provinzen stattfinde, besonders aber möchte ich bitten, der einen Provinz allein das nicht zu gewähren, was der anderen abgeschlagen wurde, daß also, wenn für Posen ein zweiter Delegirter bewilligt wird, dasselbe auch für Westfalen und Hessen-Nassau geschieht.

Frhr. von Hövel-Herbeck (Westfalen): M. H.! Ich bin der Vertreter der Provinz, der im Jahre 1879 der zweite Vertreter nicht bewilligt ist, und jetzt erst in den Deutschen Landwirthschaftsrath eingetreten. Ich kann auch nicht behaupten, daß ich den Antrag eingebracht haben würde und ebenso wenig kann ich dafür stimmen, für die Provinz Posen die Zahl der Vertreter im Landwirthschaftsrath zu vermehren. Es ist der § 2 der Statuten auf Grund der allgemeinen politischen Organisation Deutschlands angenommen. Es ist die Zahl der Vertreter Preußens von 17 auf 19 hier erhöht worden, lassen wir es dabei bewenden, so lange wir uns nicht ganz neu organisiren; lassen wir auch heute diese Zahl der Vertreter bestehen, sonst kommen wir auf zu große Inkongruenzen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Hansestädte auch hier vertreten sind; wenn wir da die Anzahl der Köpfe, die der Landwirthschaft angehören und die hier vertreten werden, in Vergleich bringen mit denen anderer Provinzen, m. H., wohin würden wir dann gelangen. Ich verzichte für Westfalen auf eine weitere Stellung eines solchen Antrages und bitte die Herren, das jetzige Verhältniß nicht weiter zu berühren, sondern es bestehen zu lassen. Wir sind auf die allgemeinen deutschen Interessen angewiesen und wollen diese nach besten Kräften vertreten, und bis jetzt hat sich kein Gegensatz gebildet im Deutschen Landwirthschaftsrath zwischen Preußisch und Deutsch, und wir wollen das auch weiter nicht berührt wissen. Also lehnen Sie den Antrag in Bezug auf Posen ab; es thut mir leid, daß ich da meinen Freunden entgegen treten muß — ich würde ihnen ja gern ein Dutzend Vertreter gönnen — aber es ist nicht möglich auf Grund der Basis, auf der wir uns konstituirt haben, und diejenigen größeren Provinzen, die etwas zu kurz gekommen sind, wie ich dies ja gern zugeben will hinsichtlich der Zahl ihrer Vertreter, werden doch ebenso gut wie die kleineren hier vertreten sein in ihren allgemeinen Interessen, ganz gleich, ob sie von Preußen oder Baiern vertreten werden. Bleiben wir konstituirt, wie wir konstituirt sind!

(Bravo!)

Otterborg-Frankfurt a. M.: Dem verehrten Herrn Vorredner kann ich mich darin nicht anschließen, daß wir so konstituirt bleiben müssen, wie wir konstituirt sind, zumal wenn zugegeben wird, daß die Vertretung nicht eine gleichmäßige ist. Ich bin Vertreter von Hessen-Nassau, es sind in den beiden seit kurzer Zeit zusammengehörigen Staatstheilen Interessen zu vertreten, die von einander durchaus verschieden sind; der Angehörige des einen Theils ist den Interessen des andern Theils durchaus fremd und ich halte es deshalb für noth-

wendig, auf den Antrag einer Trennung in der Vertretung Hessen-Nassaus später wieder zurückzukommen. Wenn man ein Streben nach Vertretung der verschiedenen Interessen, wie ausgesprochen worden ist, berechtigt findet, so sehe ich nicht ein, weshalb der Landwirthschaftsrath aus rein formellen Gründen eine solche nicht zulassen will; denn diese Verschiedenheit der Interessen liegt so entschieden in den Verhältnissen unserer Provinz, daß, wenn ein Vertreter aus dem nördlichen Theil von Hessen-Nassau gewählt wird, derselbe wahrscheinlich von den Verhältnissen von Nassau keine Ahnung hat und umgekehrt; wir müssen uns das gefallen lassen, so lange wir nicht zwei Vertreter im Landwirthschaftsrath haben.

Berichterstatter Korn: Ich empfehle Ihnen dringend die möglichst einstimmige Ablehnung des Antrages, damit wir nicht alle zwei Jahre dieselben vergeblichen Wünsche hier wiederkehren sehen.

Hierauf folgt die Abstimmung. Der Antrag für Posen wird **abgelehnt.**

Denkschrift

des Deutschen Landwirthschaftsraths, die Branntweinsteuer betreffend.

Berlin, den 1. März 1881.

An
das Reichsamt des Innern.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschloß in seiner IX. Plenarversammlung in der Sitzung am 20. Januar d. J. zu dem die in Aussicht genommene Erhöhung der Branntweinsteuer betreffenden Gegenstand der Tagesordnung:

„In Erwägung:

daß es nicht in der Macht des Brennereibesitzers liegt, sich vom Consumenten die Branntweinsteuer erstatten zu lassen, da die Preise abhängig sind sowohl von der Ernte des Inlandes wie vom Preisstande des Auslandes, daß demnach eine Erhöhung der Brennsteuer gleichbedeutend ist mit einer neuen Belastung der Landwirthschaft;

in fernerer Erwägung:

Daß bisher jede Erhöhung der Branntweinsteuer eine große Anzahl von Brennereien vernichtet hat, daß dadurch vorzugsweise der kleine und mittlere Grundbesitz benachtheiligt wurde und daß eine abermalige Steigerung der Branntweinsteuer das Brennereigewerbe mehr und mehr zu einem Monopol der großen, mit Kapital arbeitenden Betriebsstätten machen muß,

beschließt der Deutsche Landwirthschaftsrath:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, von jeder Erhöhung der Maischraumsteuer im Branntweinbrennereigewerbe als im hohen Grade gefahrbringend für den landwirthschaftlichen Betrieb in jedem Fall Abstand nehmen zu wollen."

Motive.

In der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses am 2. November des vorigen Jahres äußerte der Königlich Preußische Herr Finanzminister bei Gelegen-

heit der Vorlage des Preußischen Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1881 sich dahin, daß es die Absicht der Reichsregierung sei, dem nächsten Reichstag die Erhöhung der Brausteuer, die Wehrsteuer und die Börsen- und Quittungssteuer wieder vorzulegen, und außerdem sei auch eine Erhöhung der Branntweinsteuer in Aussicht genommen.

Diese Aeußerung veranlaßte den Vorstand und Ausschuß des Deutschen Landwirthschaftsrathes, die Berathung darüber, ob eine Erhöhung der jetzt bestehenden Maischraum-Branntweinsteuer von der Landwirthschaft getragen werden könne, oder ob ihr durch dieselbe eine Last auferlegt wird, welche sie wesentlich schädigt und namentlich in den Theilen des Reiches, in welchen durch den Brennereibetrieb allein die Erhaltung des gegenwärtigen Culturzustandes des Bodens und die bisher innegehaltene intensivere Wirthschaftsweise ermöglicht ist, ernstlich gefährdet wird?

Durch die einstimmige Annahme des vorersichtlichen Antrages wurde die letzte Frage bejahend beantwortet und von Allen, welche an der Discussion sich betheiligten, darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung der jetzigen Branntweinsteuer eine tiefgehende Schädigung der Landwirthschaft im Reichssteuergebiete und vornehmlich in den Gegenden mit ärmerem Boden zur Folge haben würde, weil der Brennereibesitzer die Branntweinsteuer entweder ganz oder theilweise tragen muß, da er schon jetzt nicht zu allen Zeiten in der Lage ist, die jetzige Steuer ganz oder nur theilweise von sich abwälzen zu können, er aber bestimmt um den Betrag mehr belastet werden würde, wenn eine Erhöhung der jetzigen Steuer einträte, da er dieselbe von dem Käufer seines Productes nicht wieder zurückerstattet erhält, so daß in Folge dessen der Brennereibetrieb beschränkt und vorzugsweise den kleineren Brennereien die Möglichkeit des Fortbetriebes abgeschnitten werden würde.

Die Abwälzbarkeit einer sogenannten indirecten Steuer auf den Consumenten wird ausschließlich bedingt durch den Preis der besteuerten Producte und das Verhältniß desselben zu den Erzeugungskosten, in welche nicht nur die laufenden Geschäftsausgaben, sondern auch die Verzinsung und Amortisirung des Anlage- und Betriebskapitals, sowie auch die zu zahlenden Steuern einzurechnen sind. Deckt der Preis diese bei der Herstellung des fraglichen Productes zu machenden Ausgaben und den landesüblichen Unternehmergewinn für solche Anlagen, so erfolgt naturgemäß die Abwälzung der Steuer auf den Käufer jenes Productes, er erstattet sie im Preise mit zurück; erhöht sich der Preis, ohne daß die Productionskosten einschließlich der Steuern wachsen, so steigt der Unternehmergewinn, sinkt dagegen der Preis, so wird zunächst der Unternehmergewinn geschmälert, und, ist derselbe auf einen Punkt herabgesunken, bei welchem die Thätigkeit des Unternehmers nicht mehr rentabel erscheint, so kann bei anhaltender Verschlechterung des Gewerbebetriebes von einer Abwälzung der Steuer nicht mehr die Rede sein. In der Mehrzahl der Fälle wird dann bei den industriellen Unternehmungen der Betrieb eingeschränkt oder ganz eingestellt werden und in der Hoffnung auf bessere Zeiten eine zuwartende Stellung eingenommen. Das ist nun bei dem Brennereibetriebe nicht so leicht wie dort, denn, ist die Bewirthschaftung eines Gutes auf den Brennereibetrieb basirt, ist die Verwerthung der vorhandenen Futterstoffe in rationeller Weise nur dann möglich, wenn derselbe fortgesetzt und zur richtigen Zeit begonnen und beendet wird, kann der für die Wirthschaft erforderliche Dünger

in genügender Quantität und guter Qualität nur durch die Verwendung der Brennereirückstände zu Futterzwecken beschafft werden, so kann selbst dann, wenn die Preisverhältnisse ungünstig sind, ein Einstellen des Betriebes nicht erfolgen, weil die Disposition über den Gang und die Richtung der Wirthschaftsführung sich in der Hauptbrennzeit — im Winter — nicht plötzlich ändern läßt.

Es ist nun von mehreren Seiten darauf hingewiesen worden, daß es dann rathsam sei, die Brennereien ganz oder theilweise zu schließen, wenn ihre Erträge in Folge der gesunkenen Spirituspreise nicht mehr lohnend genug wären, und die Kartoffeln — und um diese handelt es sich vorzugsweise bei dem Betriebe unserer Brennereien, namentlich in Nord- und Mittel-Deutschland — entweder auf Kartoffelstärke, Kartoffelzucker oder Kartoffelsyrup zu verarbeiten oder sie zu verkaufen, wobei man besonders den günstigen Absatz derselben nach England betonte. Diese Behauptung ist irrig und der daran geknüpfte Rath nicht allerwärts ausführbar, wie sich durch folgende Zahlen ganz leicht nachweisen läßt.

Es wurden im Reichssteuergebiet im Jahre

1878 : 20 592 781 Tonnen (zu 1000 kg)
1879 : 15 624 613 „

Kartoffeln geerntet. Davon wurden verwendet

in runder Summe im	Etatsjahre 1878/1879	Etatsjahre 1879/1880
zur Bereitung von Spiritus	2 400 000 Tonnen	2 000 000 Tonnen
	in den Jahren 1878	1879
zur Ausfuhr (nach den Ausfuhrgrenzen berechnet)	340 000 Tonnen	520 000 Tonnen

Die Erhöhung der letzten Ziffer rührt davon her, daß im zeitigen Frühjahr 1879 ein starker Export von Kartoffeln aus dem Ueberschuß der guten Ernte im Jahre 1878 stattfand, und beweisen diese Zahlen, wie schwankend das Quantum der Ausfuhr der Kartoffeln und daß auf dieselben keineswegs mit solcher Sicherheit zu rechnen ist, um bei der Bestellung im Frühjahr darauf Rücksicht nehmen zu können; außerdem ist Niemand im Stande, schon zur Saatzeit der Kartoffeln den Bedarf für den Export im kommenden Spätherbst oder gar erst im nächsten Frühjahr beurtheilen zu können, um seine Maßregeln darnach rechtzeitig zu treffen. Außerdem darf auch nicht übersehen werden, daß in dem vermehrten Verkauf von Kartoffeln zum Export eine Gefahr für die Bewirthschaftuug der leichteren Bodenarten dadurch herbeigeführt wird, daß die Landwirthe, verführt von der Hoffnung auf gute Preise beim direkten Verkauf der Kartoffeln und weil der Wirthschaftsbetrieb einmal auf den starken Anbau derselben eingerichtet ist, denselben in den nächsten Jahren nicht aufgeben werden, wodurch schließlich eine Art Raubbau entsteht, welcher nach einer kürzeren oder längeren Reihe von Jahren durch die Ausfuhr der wichtigsten Pflanzennährstoffe aus dem Boden eine Verminderung der Ertragsfähigkeit zur Folge hat, welche nur mit großen Opfern wieder beseitigt werden kann, so daß eine Entwerthung der Güter die Folge davon sein muß. Das Umgekehrte wird erreicht, wenn nur Spiritus aus der Wirthschaft ausgeführt wird, die Rückstände als Futter- und Dünger-Kapital in der Wirthschaft verbleiben.

Wollte aber ferner nur ein kleiner Theil der Brennereibesitzer ihren Betrieb aufgeben und an dessen Stelle Stärke fabriciren oder auf den Verkauf in das Ausland speculiren, so würde der Markt mit Stärke, von der sich nur ein beschränktes Quantum unter dem Druck der Concurrenz von Weizen- und Reisstärke absetzen läßt, sowie mit Kartoffeln so überfüllt werden, daß an einen lohnenden Absatz dieser Producte nicht mehr zu denken ist, sie würden einfach unverkäuflich werden. Es können daher immer nur Einzelne von einer günstigen Conjunctur für den Verkauf von Kartoffeln einen Vortheil ziehen, die Mehrzahl der Brennereibesitzer gewiß nicht.

Ein weiteres Hinderniß für die Abwälzung der Branntweinsteuer auf die Abnehmer wird durch den Umstand hervorgerufen, daß die Gewinnung des zu verarbeitenden Rohmaterials an Kartoffeln großen Schwankungen ausgesetzt ist. Die Erträgnisse an Kartoffeln sind durchaus nicht in der Quantität sich annähernd in den einzelnen Jahren gleich und schon die oben angeführten Ziffern ergeben, daß im Jahre 1879 nahezu 25 pCt. weniger geerntet wurden als im Jahre 1878. Nach den statistischen Aufstellungen über die Ernteerträge wurden im ganzen Deutschen Reich im Jahre 1878 8,57 Tonnen, im Jahre 1879 nur 6,85 Tonnen pro Hektar im Durchschnitt geerntet, und, ist sonach der Reinertrag des Kartoffelbaues 1879 an sich schon geschmälert worden, auch eine entsprechende Erhöhung des Verkaufspreises für Kartoffeln wie Spiritus nicht eingetreten, so ist die Folge davon, daß das Rohmaterial für den Brennereibetrieb wegen dieser geringeren Ernte im Jahre 1879 theurer zu stehen kam als im vorhergehenden Jahre. Mithin haben die Productionskosten des Brennereibetriebes sich wesentlich erhöht. Aber nicht allein die Quantität der geernteten Kartoffeln schwankt je nach der Gunst oder Ungunst der Witterung alljährlich bedeutend, sondern auch die Qualität derselben in Bezug auf den größeren oder geringeren Gehalt an Stärkemehl. Ist letzterer für die Verwerthung der Speisekartoffeln nicht von so hohem Einfluß wie der Geschmack derselben, so ist er einzig und allein maßgebend für die in die Brennerei gebrachten Kartoffeln, da es doch Aufgabe des Brenners sein muß, den versteuerten Raum mit möglichst viel in Spiritus durch den Einmaisch- und Gährungsprozeß umzuwandelnde Stärke anzufüllen. Nun sind aber Schwankungen dieses Gehaltes nicht nur nach den Sorten, sondern auch je nach dem Jahrgang zwischen 15 und 25 pCt. durchaus keine seltene Erscheinung und muß die Verarbeitung geringhaltiger Kartoffeln zu einer knappen Ausbeute an Spiritus führen. Bleiben aber die Productionskosten sich gleich, mögen gute oder schlechte Kartoffeln verbrannt werden, so wird daher in den Jahrgängen, welche wenig Ausbeute liefern, an eine Abwälzung der Steuer auf die Abnehmer des Spiritus nicht gedacht werden können.

Das dritte Moment, welches die Abwälzung der Steuer jetzt vielfach illusorisch macht, ist der für den Spiritus erlangte Preis selbst. Nach den Mittheilungen des Reichsstatistischen Amtes betrug, einschließlich von Franzbranntwein, Rum, Arrac und versetztem Branntwein, welche eben den großen Mengen von Spiritus gegenüber nicht in das Gewicht fallen

in den Jahren	der Import von Spiritus	der Export
1860	2 100 Tonnen	15 800 Tonnen
1865	2 510 „	33 400 „
1870	3 030 „	43 700 „
1875	5 450 „	20 900 „
1876	5 310 „	23 200 „
1877	4 320 „	36 500 „
1878	4 170 „	35 400 „
1879	5 050 „	33 110 „
1880	4 083 „	54 107 „

Die muthmaßliche Gesammtproduction, nach dem Steueraufkommen berechnet, betrug

1870: 1 739 100 hl	1877/78: 2 005 000 hl
1875: 2 170 800 „	1878/79: 2 084 600 „
1876: 2 038 500 „	1879/80: 2 038 100 „

und demnach die Ausfuhr in runder Zahl ungefähr 8 pCt. der Gesammtproduction. Die Folge davon, daß ein solches Quantum von deutschem Spiritus ausgeführt werden muß, ist die Abhängigkeit der Preise von den Bewegungen, welche Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt hervorrufen, und es ist, weil hier eine Anzahl von Einflüssen sich geltend machen, die nicht mit dem heimischen Kartoffelbau und dem Betriebe des Brennereigewerbes im Zusammenhang stehen, keine befremdende Erscheinung, daß in den letzten 20 Jahren die Spirituspreise sehr großen Schwankungen ausgesetzt gewesen sind, an denen weder eine Verschlechterung der Waare, noch eine Herabminderung der Produktionskosten die Schuld trägt. Nach den Anschreibungen der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin wurden für 10 000 Literprocent im Jahre 1874 67,63 M., dagegen im Jahre 1876 nur noch 46,99 M. gezahlt. Bis zum Jahre 1878 hob sich der Preis langsam wieder bis über 50 M., gegenwärtig steht er auf 54 M. Nun hat in den letzten Jahren Spanien, Belgien, Schweden den Eingangszoll auf Spiritus zum Schutze der heimischen Production direct, Italien ihn indirect dadurch erhöht, daß dort zwar gesetzlich die inländische Besteuerung und der Eingangszoll in das richtige, durch den Handelsvertrag vorgeschriebene Verhältniß gesetzt sind, daß man aber die stattfindende Verkürzung der Gährungszeit nicht weiter bei der Steuerbemessung in Rechnung zieht, so daß eine wesentliche Abänderung der Steuer in der That eintritt, während der Eingangszoll davon in seiner Höhe unberührt bleibt und wie ein hoher Schutzzoll wirkt. Ferner gewähren Rußland und auch Oesterreich bei der Ausfuhr von Spiritus Steuerbeträge zurück, welche einer Ausfuhrprämie gleichkommen. Dies hat eine lebhafte Ausfuhr aus diesen Ländern zur Folge gehabt, welche unserem Spiritus auf den bisher von uns innegehabten Absatzgebieten die stärkste Concurrenz gemacht hat und auch in Zukunft machen wird. Wenn dieselbe jetzt nicht so empfindlich auftritt, so liegt das an der schlechten Ernte, welche im vorigen Jahre Rußland hatte. Dazu kommt noch der Verlust

eines Absatzgebietes in Deutschland selbst. Die neue Bayerische Gesetzgebung über Branntweinbesteuerung belegt die Production mit derselben Maischraumsteuer wie im Reichssteuergebiet, d. h. mit 131 Pf. für 100 Liter Maischraum, nimmt aber nur 5 pCt. Spiritusgewinn an, während man in dem Reichssteuergebiet 8,2 pCt. als Durchschnittsertrag ansieht, so daß beim Uebergang von norddeutschem Spiritus nach Bayern 26 M. 20 Pf. für 10 000 Literprocent zu zahlen sind, während nur 16 M. Exportvergütung gezahlt werden, so daß die Spiritusgewinnung in Bayern thatsächlich einen Schutz von 10 M. 20 Pf. für 10 000 Literprocent genießt.

Alle diese Umstände erschweren die Concurrenz nach außen und drücken die Spirituspreise im Inlande so herunter, daß eine Abwälzung der jetzt bestehenden Steuer nicht allenthalben, sondern nur unter besonders günstigen Betriebsverhältnissen möglich ist. Zum Beweis dafür ist aber vor Allem auch noch auf den Umstand hinzuweisen, daß vor der Steuererhöhung im Jahre 1855 der Preis des Spiritus im Durchschnitt einer Reihe von Jahren vorher $55^1/_2$ M. pro 10 000 Literprocent betragen hat, während nach der Erhöhung der Steuer um 5 M. der durchschnittliche Preis in den Jahren von 1856 bis 1878 nur auf 57 M., also um $1^1/_2$ M. gestiegen ist. Es konnte somit die erhöhte Steuer nicht vollständig abgewälzt werden. Nun könnte man zu der Meinung gelangen, und sie wird in der That geltend gemacht, daß durch die verbesserte Productionsweise von demselben Maischraum jetzt ein größeres Quantum Spiritus gezogen werde, als es früher der Fall gewesen ist, daß, mit anderen Worten, die Erhöhung der Steuer zu einer intensiveren Ausnutzung den Anstoß mit gegeben habe und dadurch das Mißverhältniß zwischen dem Preise des Spiritus und der auferlegten Steuererhöhung reichlich ausgeglichen sei.

Es kann und wird Niemand ableugnen wollen, daß eine wesentliche Verbesserung in der Productionsmethode zu einer besseren Ausnutzung des Rohmaterials geführt hat, daß jetzt aus demselben Quantum eine größere Menge von hochgradigerem Spiritus gewonnen wird als früher, es darf aber auch nicht übersehen werden, daß diesem Gewinn auch auf der anderen Seite nicht unbedeutende Ausgaben gegenüberstehen. Die Steigerung der Arbeitslöhne, der Kauf- und Pachtpreise des Grund und Bodens, die Erhöhung der staatlichen und communalen Lasten und dergl. mehr machten es unbedingt nöthig, daß in allen Zweigen der Landwirthschaft ein thunlichst intensiver Betrieb eingeführt werde, um eine nur dem niedrigsten Zinsfuß entsprechende Bodencapitalrente herauszuwirthschaften. Dieser Aufschwung mußte auch bei dem Brennereibetrieb stattfinden, sollte nicht derselbe Vorgang sich hier wiederholen, wie bei dem früher mit der Landwirthschaft so eng verbundenen Gewerbe der Bierbrauerei. Damit erwuchsen aber auch neue Ausgaben, welche nur durch den bewirkten Mehrzug an Spiritus gedeckt werden konnten.

Alle diese Erwägungen führen dazu, daß eine Erhöhung der Spiritussteuer nur eine Belastung der Landwirthschaft bringen müßte, welche sich in einer Verringerung der Rentabilität des Kartoffelbaues für Brennereizwecke ausspricht und deren Druck dazu führen muß, den Brennereibetrieb immer mehr einzuschränken und die Errichtung großer Spiritusfabriken zu begünstigen, welche, wie das heute in

England in umfassender Weise der Fall ist, dann Mais aus den südöstlichen Ländern Europas oder aus Amerika beziehen, verarbeiten und der Landwirthschaft einen Gewerbebetrieb entziehen, der für sie in Bezug auf die Ausnutzung des selbsterbauten Rohmaterials für Viehzucht und Düngergewinnung von größter Wichtigkeit war, der seit allen Zeiten nicht um des Gewinnes am Producte willen, sondern um der Verbesserung des Culturzustandes des Bodens wie der Viehhaltung willen betrieben wurde.

Der Prozeß des Zurückgehens des kleinen Brennereibetriebes vollzieht sich schon jetzt, denn es betrug, mit Ausnahme der vielen kleinen Brennereien in Elsaß-Lothringen, die Zahl der im Reichssteuergebiet wirklich betriebenen:

1870: 8 890	1873: 8 127	1876: 9 320	1878|79: 8 753
1871: 8 380	1874: 8 129	1877|78: 8 745	1879|80: 8 365
1872: 8 456	1875: 9 143		

Es ist sonach nach einem kurzen Aufschwung in den Jahren 1875 und 1876, in welcher Zeit, wie bereits oben erwähnt wurde, der Preis für Spiritus sehr hoch stand, die Zahl der betriebenen Brennereien um über 500 zurückgegangen. Da nun aber, wie ebenfalls oben nachgewiesen wurde, das Quantum des erzeugten Spiritus um 3 000 000 hl gestiegen ist, so liegt doch die Vermuthung nahe, daß es kleinere Brennereien waren, welche ihren Betrieb einstellten, während solche durch das Erbauen stärkemehlhaltigerer Kartoffeln sowie durch den Ankauf derselben zu niedigeren Preisen besonders günstig situirte größere Brennereien ihren Betrieb ausdehnten. Jede Steuererhöhung wird dieses Verschwinden kleinerer und mittlerer Brennereien zur Folge haben müssen, es werden allmälig große, von dem landwirthschaftlichen Betriebe losgelöste Spiritusfabriken entstehen, weil jede größere Anlage mit verhältnißmäßig geringeren Productionskosten durch die Anwendung den Handbetrieb ersparender Maschinen und eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Anlagen arbeitet.

Nun ist aber gerade die Erhaltung jener als landwirthschaftliches Nebengewerbe betriebenen Brennereien für die Bewirthschaftung namentlich der leichteren Bodenarten in Norddeutschland von sehr großer Wichtigkeit. Durch die Verwendung der Kartoffeln zur Spiritusbereitung werden die wichtigsten Pflanzennährstoffe, welche in den auf Spiritus verarbeiteten Kartoffeln enthalten waren, nicht aus der Wirthschaft ausgeführt, wie dies beim Verkauf von Getreide und Kartoffeln geschieht, sondern dem Boden dadurch erhalten, daß die Brennereirückstände zur Verfütterung gelangen und damit größtentheils in den Dünger übergeführt werden. Dadurch vermehrt sich das Düngerkapital in der Wirthschaft, mit dessen Hülfe es wiederum möglich wird, den Anbau der übrigen Früchte des Ackerbaues zu heben. Es hat daher seit Jahrzehnten der Brennereibetrieb in den weiten Sandbodenstrecken Norddeutschlands den Düngungszustand verbessert und eine Benutzung dieser Ländereien möglich gemacht, wie sie vordem nicht Platz greifen konnte. Fällt aber mit dem Aufhören des Brennereibetriebes diese Quelle der Fruchtbarkeit weg, so geht auch naturgemäß der Anbau aller anderen Früchte zurück und Tausende von Hektaren können nicht mehr so intensiv bewirthschaftet

werden wie seither; die Production von Brod und Fleisch wird mit dem Aufhören des Brennereibetriebes eingeengt und damit der hohe Nutzen, welchen er für den Staat und die Landwirthschaft hat, beeinträchtigt.

Naturgemäß leidet dann aber auch durch den Verlust des kräftigen Futter- und indirect Düngemittels, welches die Brennereirückstände gewähren, die Rentabilität der Landwirthschaft und wurde gerade mit Rücksicht auf diesen Punkt bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand darauf hingewiesen, daß die Brennereien im Osten von Deutschland jetzt kaum den Centner Kartoffeln mit 1,5 M. verwerthen, der Anbau aber trotzdem fortgesetzt wird, obgleich die Productionskosten der Kartoffeln bei diesem Preise nur bei einer mittleren Ernte gedeckt würden, nur um die werthvollen Brennereirückstände der Wirthschaft zu erhalten. Eine Steuererhöhung, die, wie oben nachgewiesen wurde, keineswegs leicht und mit Sicherheit abwälzbar ist, muß dann den Preis, zu welchem die Kartoffeln bei der Spiritusbereitung zu verwerthen sind, noch weiter herunterdrücken, so daß die Erzeugungskosten nur noch bei guten Ernten gedeckt werden. Dann tritt die Frage an den Landwirth heran, ob er nicht den Brennereibetrieb aufgeben soll, und, da auf die Dauer Niemand produziren kann und wird, wenn die dabei entstehenden Kosten nicht im Preise der fertigen Waare Ersatz finden, so wird dann eine Brennerei nach der anderen geschlossen, es muß dann ein größerer Zukauf von Futter- und Düngemitteln eintreten, der Wirthschaftsbetrieb wird vertheuert und die Rentabilität auch der übrigen Zweige der Wirthschaft geschmälert.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß es doch fraglich ist, ob durch eine Erhöhung der Branntweinsteuer ein so namhafter Mehrertrag für die Staatskasse sich ergeben wird, wie ihn Diejenigen, welche diese Maßnahme befürworten, beziffern. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Ertrag der Branntweinsteuer pro Kopf der Bevölkerung am höchsten war bei niedrigen Steuersätzen, daß er mit der Erhöhung derselben abnahm, und nur erst in den letzten Jahren hat er dieselbe Höhe wieder erreicht, welche er im Durchschnitt der Jahre 1838 bis 1854 hatte. Er betrug damals 125 Pf., und in dem Betriebsjahre 1879|80 131 Pf. pro Kopf. Wie zutreffend aber diese Erwägungen sind, dafür liefert den Beweis, daß die Beantwortung der Frage, ob eine Erhöhung der Maischraumsteuer im finanziellen Interesse des Staates geboten sei, die schon in früheren Jahren wie auch in jüngster Zeit wieder gegebene Anregung zur Herstellung einer wirklichen Consumsteuer in Form einer Getränksteuer, als das zweckmäßigste Mittel zur höheren Besteuerung des Branntweins bezeichnete. Auch bei den Berathungen im Deutschen Landwirthschaftsrath wurde diese Frage erwogen, und, wenn auch von verschiedenen Seiten die Zweckmäßigkeit einer solchen Besteuerung anerkannt wurde, so kam man doch mit Rücksicht auf den Umstand, daß vornehmlich in Mitteldeutschland der Branntwein für kommunale Zwecke einer Getränksteuer bereits unterläge und durch die Einführung derselben als Reichssteuer eine Schädigung der Gemeindeinteressen eintreten könnte, zu der Anschauung, von einem Beschluß in dieser Richtung Abstand zu nehmen.

Sind sonach von einer Erhöhung der Branntweinsteuer als Maischraumsteuer für die Staatskasse und somit auch für das allgemeine Interesse keine

wesentlichen Vortheile, aber mit Bestimmtheit für den landwirthschaftlichen Betrieb die Nachtheile zu erwarten, welche im Vorstehenden wir uns anzuführen gestatteten, so giebt sich der Deutsche Landwirthschaftsrath der Hoffnung hin, das Hohe Reichsamt des Innern wolle den Eingangs angeführten Beschluß hochgeneigtest in Berücksichtigung ziehen.

Der Vorstand des Deutschen Landwirthschaftsraths.

v. Wedell-Malchow,
Vorsitzender.

Prof. Richter,
in Vertretung des Generalsecretairs.

Denkschrift,

die Untersuchung über die Entwickelung der landwirthschaftlichen Production in den Vereinigten Staaten Amerikas und in Canada und ihrer Concurrenz für die deutsche Landwirthschaft betreffend.

Berlin, den 3. März 1881.

An
das Reichsamt des Innern.

In seiner Sitzung am 20. Januar d. J. beschloß der Deutsche Landwirthschaftsrath:

> An die Reichsregierung das Ersuchen zu richten, über die Entwickelung und den Stand der land- und forstwirthschaftlichen Production in den Vereinigten Staaten Nordamerikas und in Canada, über den Umfang des Imports land- und forstwirthschaftlicher Erzeugnisse aus diesem Ländergebiet nach Deutschland und über die der deutschen Landwirthschaft aus solcher Concurrenz direct oder indirect drohenden Gefahren baldthunlichst eine Enquête anstellen und das Ergebniß derselben dem Deutschen Landwirthschaftsrath zugehen zu lassen.

Indem wir diese Resolution dem Hohen Reichsamt des Innern gehorsamst unterbreiten, fügen wir zur Begründung derselben Folgendes an:

Die Blicke der Landwirthe sind schon seit Jahren auf die steigende Concurrenz gerichtet, welche ihnen die rasche Ausdehnung des Getreidebaues und der Viehzucht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu machen droht und die Gefahr in sich schließt, eine nicht unwesentliche Veränderung in dem Betriebe der deutschen Landwirthschaft zur Folge zu haben, vielleicht einen Theil des in dem Boden angelegten Kapitals dadurch zu vernichten, daß eine Ueberschwemmung mit den ungleich billiger erzeugten Producten der dortigen Landwirthschaft die heimische Bewirthschaftung weniger rentabel macht; dadurch würden die Güterpreise herabgedrückt werden und so das jahrelange Mühen und der auf die Bebauung des Bodens verwendete Fleiß mit dem dann nothwendigen Herabsinken seines Culturstandes verloren gehen. Zahlreiche Besitzer und Pächter würden in ihrer Existenz erschüttert werden. In jeder landwirth-

schaftlichen Zeitung, in Broschüren, in der Tagespresse wird dieser Gegenstand einer lebhaften Discussion unterzogen und immer dringender werden die Mahnungen, Hand anzulegen, um vor der drohenden Gefahr Schutz zu schaffen; immer ängstlicher werden die Gemüther der Landwirthe und schon beginnt man in außerlandwirthschaftlichen Kreisen auf die angeblich zu hoch geschraubten Kauf- und Pachtpreise hinzuweisen, welche man in erster Linie dafür verantwortlich machen will, daß die deutsche Landwirthschaft die auswärtige Concurrenz nicht besser zu ertragen im Stande sei.

Dem gegenüber fehlt es aber auch nicht an Männern aus landwirthschaftlichen und nichtlandwirthschaftlichen Kreisen, welche die Gefahr für nicht so ernst halten, ja, deren Existenz leugnen, sie als eine Art Schreckensgespenst ansehen, mit welchem man lediglich eine ungerechtfertigte Maßregel zu Gunsten der Landwirthschaft einzuleiten gedenke; welche die gegenwärtige Situation nicht dazu für angethan erachten, um solche Consequenzen zu ziehen, wie es von jenen Anhängern der Anschauung geschieht, welche eine Bedrohung der heimischen Landwirthschaft in der amerikanischen Concurrenz sehen.

Diese Letzteren sind, wie wir hier vorweg hervorzuheben uns für verpflichtet halten, ungleich zahlreicher als jene, die von dem sich selbst überlassenen Gange der wirthschaftlichen Gestaltung die Beseitigung der Uebelstände aus jener Concurrenz erwarten. Sie führen zur Begründung ihrer Meinung zunächst die steigende Getreideproduction, namentlich des Weizens und des Maises, in den westlicher gelegenen Territorien der amerikanischen Freistaaten an und berufen sich dabei auf die in der amtlichen Mittheilung des Bureaus für Statistik in Washington enthaltenen Ziffern, nach welchen der Getreidebau von 1 450 000 000 Bushels im Jahre 1868 auf 2 178 000 000 Bushels im Jahre 1877 und auf 2 302 000 000 Bushels im Jahre 1878 gestiegen sei, von denen 1868 3 pCt., 1878/79 aber 11 pCt. zum Export gelangt wären. Von diesem Getreide nehme der Weizen die erste Stelle ein, dann folgt der Mais und dann die zu Mehl verarbeiteten Körnerfrüchte, und seien, um nur ein Zahlenbeispiel anzuführen, im Jahre 1870 15 474 hl, im Jahre 1879 1 415 700 hl Mais und Maismehl nach Deutschland exportirt worden. Damit wäre aber auch die Ziffer für diejenige Fruchtart gegeben, welche zur Zeit vornehmlich nach Deutschland gelangt, während allerdings die Summe des Weizens z. B., welche direct von Amerika nach Deutschland gebracht wurde, im Jahre 1880 nur 336 000 Doppelcentner nach dem Ausweis des Reichsstatistischen Amtes betrug.

Sei nun zwar jetzt noch nicht, wie auch aus diesen Zahlen hervorgehe, die directe Concurrenz der amerikanischen Getreideproduction für Deutschland eine allzu große, so drücke doch die Einfuhr der überseeischen Körnerfrüchte in den westlichen Staaten Europas, welche seither Abnehmer vorzüglich unseres Weizens waren, stark auf den heimischen Markt und erschwere den Absatz dorthin wesentlich, ja, mache ihn zu Zeiten ganz unrentabel, was nothwendiger Weise nicht ohne Rückschlag auf die heimischen Getreidepreise bleiben könne. Aber nicht allein der Getreidebau werde durch die amerikanische Concurrenz geschädigt, sondern ebenso die heimische Viehzucht, indem lebendes Rindvieh, Schweine, Schafe, Geflügel, Fische, frisches Fleisch, conservirtes Fleisch, Fettstoffe, Häute, Eier, Honig,

Wachs und Düngepräparate aus thierischen Abfallstoffen in großer Menge eingeführt werden. In den Verhandlungen im Landwirthschaftsrath wurde besonders geltend gemacht, daß man in England einen besonderen Werth auf die Einfuhr von lebendem Vieh lege, um dasselbe, soweit es erforderlich, vollständig in dem Importlande auszumästen, so daß Amerika der Lieferant für das Mastmaterial Englands werde. Die Zahl der lebend verladenen und nach England bestimmten Thiere habe im Jahre 1879 188 400 Stück betragen, von denen allerdings auf der See 12 589 Stück verloren gegangen seien. Von noch viel größerer Bedeutung sei, so wurde ferner geltend gemacht, die Einfuhr von frischem Fleisch, welches, ebenso wie auch frische Fische, mit Hilfe der auf den Dampfbooten eingerichteten Kühlkammern in tadellosem Zustande auch nach langer Seereise am Bestimmungsort anlange und zu einem Preis zum Verkauf dort gelange, welcher es den heimischen Viehzüchtern unmöglich mache, mit den Amerikanern zu concurriren. Rechne man dazu noch, daß die Viehrassen in Amerika unausgesetzt verbessert, daß die mastfähigen feineren englischen Rassen sich bereits dort acclimatisirt, an die dortige Art der Viehhaltung sich gewöhnt hätten, so werde auch die Waare selbst, welche nach Europa gebracht wird, immer besser und so nicht nur die Quantität der Einfuhr an Fleisch, sondern auch die Qualität desselben gesteigert und nach beiden Seiten hin die Concurrenz vermehrt. Diese Behauptungen wurden namentlich auf die Einfuhr der Producte der Rindvieh- und Schweinezucht bezogen, auch noch ganz besonders auf die große Menge der importirten Schinken, des Schmalzes und Speckes, sowie auch der Molkereiprodukte aufmerksam gemacht und über die gesammte Ausfuhr der Vereinigten Staaten folgende Zahlen von dem Referenten mitgetheilt.

Es betrug in Dollars der Werth der Ausfuhr:

von	1875	1876	1877	1878
lebendem Rindvieh . . .	1 103 085	1 110 703	1 593 080	3 896 818
lebenden Schweinen . . .	739 215	670 742	699 180	267 259
lebenden Schafen . . .	183 898	171 101	234 480	333 499
frischem Rindfleisch . . .	—	—	4 552 523	5 009 856
gesalzenem Rindfleisch . .	4 197 956	3 186 304	2 950 952	2 973 234
gesalzenem Schweinefleisch .	5 671 495	5 744 022	6 296 414	4 913 657
Schinken	28 612 613	39 664 456	49 512 412	51 752 068
Speck	22 900 522	22 529 385	25 562 665	30 114 524
conservirtes Fleisch . . .	735 112	998 052	3 939 922	5 102 625
Butter	1 506 992	1 109 496	4 424 616	3 931 822
Käse	13 659 603	12 270 083	12 700 627	14 103 529

Von den zu diesen Summen verkauften Producten seien drei Viertheile nach Europa gegangen. Aber auch hinsichtlich der Gewinnung von Honig und Wachs bemerkte der Referent, daß die Einfuhr der billigen amerikanischen Producte die Bienenzucht in der Lüneburger Haide sehr geschädigt habe, wie auch endlich, daß der Import von amerikanischem Holz und Holzwaaren den heimischen Forstproducten eine schwere Concurrenz schon allein dadurch bereite, daß durch die amerikanischen Hölzer die deutschen von den heimischen Schiffswerften fast vollständig verdrängt worden seien.

Alle diese Thatsachen werden von Seiten derjenigen, welche in dem riesigen Export landwirthschaftlicher Producte eine Gefahr für die heimische Landwirthschaft nicht erblicken, durchaus nicht abgeleugnet, nur ziehen dieselben nicht die Consequenzen für den Betrieb der deutschen Landwirthschaft daraus, wie jene, welche bei ihrer Beweisführung mit diesen Riesenzahlen rechnen. Zunächst stützen sie ihre Anschauung von der geringen Gefahrlosigkeit der amerikanischen Concurrenz darauf, daß die Getreidepreise keineswegs so gesunken seien, wie man eigentlich in Folge dieser gesteigerten Exportfähigkeit Amerikas annehmen müsse, daß im Gegentheil der Preis gegenwärtig höher stehe als im Durchschnitt der Jahre 1875—1879 und demnach nicht die Wirkung gehabt habe, den Getreidebau in Deutschland weniger lucrativ zu machen oder gar zu bedrohen. In gleicher Weise wird von den Vertheidigern dieser Anschauung ausgeführt, daß trotz der steigenden Einfuhr von Thieren und thierischen Producten doch seit einer Reihe von Jahren der Preis der lebenden Thiere, des Fleisches, der Fettstoffe, der Molkereiproducte ꝛc. ganz wesentlich gestiegen sei, und, wenn in der letzten Zeit sich hier und da ein kleiner Rückschlag geltend gemacht habe, so sei dies nicht die Folge der Einfuhr fremder thierischer Producte, sondern lediglich durch den Umstand bedingt, daß die Consumfähigkeit der Bevölkerung in Folge des schlechten Geschäftsganges in den letzten Jahren eine Verminderung erfahren habe.

Weiter wird zur Begründung ihrer Ansicht von denjenigen, welche in dem vermehrten Export landwirthschaftlicher Produkte von Amerika nach Europa eine besondere Gefahr nicht erblicken, noch der Umstand mit Vorliebe betont, daß der gesammte Getreidebau im Westen Amerikas ein Raubbau sei, welcher sich auf die Dauer nicht erhalten könne, da der Boden bald erschöpft werde, neue Ländereien sich aber nicht mehr in solchem Umfange in den dem Getreidebau günstig gelegenen Ländergebieten vorfinden, um den Raubbau noch lange fortsetzen zu können. Dazu komme, daß die Entfernung der Länderstrecken, welche Getreide für den Export erzeugen, von den Häfen der Ostküste immer größer werde, so daß endlich der Ackerbau an dem Punkt anlange, wo es in Folge der weiten Entfernung von den Weltmärkten nicht mehr möglich sei, Getreide zu bauen. Außerdem nehme auch die Consumtion im Inlande zu und damit vermindere sich die Exportfähigkeit eines Landes naturgemäß von selbst. Der Getreideexport Amerikas habe jetzt die höchsten Ziffern erreicht.

Das Gleiche könne auch in Bezug auf die Viehzucht gesagt werden; der Transport lebender Thiere sei stets mit großen Verlusten verbunden, bei den Schweinen noch außerdem gefährlich, weil dadurch leicht eine Amerika eigenthümliche pestartige Krankheit, die Hogcholera der Schweine, nach Europa verpflanzt werden könne. Die mächtigste Concurrenz mache der heimischen Viehzucht der Import von frischem und conservirtem Fleisch, von Fettstoffen und Molkereiproducten, und es sei möglich, dieser durch einen rationelleren Betrieb der Mästung, welcher nicht wie jetzt, wenn die Brennerei- und Zuckerfabrikationscampagne zu Ende gehe, den Markt in Deutschland mit Fettvieh überfülle, durch eine rationellere Schweinehaltung, welche namentlich ihr Augenmerk auf die Züchtung und Mästung frühreifer Rassen richtet, sowie durch die Steigerung des Ertrages der Milchwirthschaft durch die Errichtung von Molkereigenossenschaften zu begegnen.

So steht heute unter dem landwirthschaftlichen Publikum Deutschlands, wie aus dieser kurzen Skizze sich ergiebt, Meinung gegen Meinung, Befürchtungen für die Zukunft gegen das ruhige Zusehen der weiteren Entwickelung der amerikanischen Landwirthschaft, die pessimistische, den extensiven Wirthschaftsbetrieb wieder herankommen sehende Auffassung gegen den Rath, den intensiven Wirthschaftsbetrieb auf allen Gebieten der landwirthschaftlichen Production in Deutschland ruhig ohne Rücksicht auf die amerikanischen Verhältnisse zu verstärken, und es ist nicht zu verkennen, daß es Zeit wird, Klarheit über das, was zu hoffen und zu fürchten ist, unter den deutschen Landwirthen zu verbreiten, den Pessimismus zu beschränken, das selbstgefällige Sicherheitsgefühl auf das richtige Maß zurückzuführen. Das kann aber nur geschehen, wenn durch eine Enquête an Ort und Stelle selbst gründliche Erörterungen über alle hier einschlagenden Fragen angestellt und vornehmlich Einseitigkeiten, wie sie den Untersuchungen jener von England durch Parlamentsbeschluß entsendeten Commission anhaften, vermieden werden. Wir können und dürfen uns nicht bei dem Ergebniß von Beobachtungen und Berechnungen beruhigen, welchen wenige Monate nach ihrem Erscheinen man zum Vorwurf macht, daß sie eine tendenziöse Färbung tragen, welche, wie das Parlamentsmitglied Mr. Wilson in den „Times" erklärt, dazu angethan seien: „Die Herzen der Grundeigenthümer in England zu verhärten, den Pächtern bittere Täuschung zu bereiten"; daß sie ungenaue Zahlenangaben geliefert, nach welchen die Produktionskosten für Weizen, der Transport desselben vom Erzeugungsort nach England um Vieles zu hoch angeschlagen seien. Ein Edinburgher Fachblatt und eine in St. Paul (Minnesota) erscheinende landwirthschaftliche Zeitung berechnen diese Kosten nur zu 2,2 bis 2,5 Pfund Sterling, während der Bericht der englischen Enquête-Commission nahezu 3 Pfund Sterling (2 £ 9 sh $9\frac{1}{2}$ d) hierfür ansetzt. Dies bedeutet einen Unterschied von 180—190 M. und 240 M. pro Tonne Weizen. Ferner betrachtet Herr Jüngst in Cincinnati in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern Heft 1 und 2. 1881 ohne Berücksichtigung des Unternehmergewinnes des Farmers den Preis des Weizens franco Bremen zu 1,385 Dollar pr. Bushel = 220 M. pro Tonne, Herr Regierungsdirector v. Jodlbauer in München in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern, October 1880, aber nur zu 7 M. 77 Pf. pro Centner = 155,4 M. pro Tonne.

Solche Differenzen werden erklärlich, wenn man die Verschiedenheit der Grundlage beachtet, von denen bei der Berechnung ausgegangen wird, solche Differenzen sind aber nur zu sehr dazu geeignet, Furcht vor der ausländischen Concurrenz oder auch Vertrauen auf die heimischen Verhältnisse hervorzurufen, in einem auf beiden Seiten ungerechtfertigten Grade, indem der Streit mit sogenannten authentischen Zahlen geführt wird, die Jeder benutzt, wie sie eben für seine Anschauung oder vielleicht, was noch schlimmer ist, für seine eigennützigen Zwecke passen. Durch solchen Streit muß nothwendigerweise die Meinung des größeren Publikums, welchem die Quellen, aus denen jene Angaben geschöpft sind, nicht zu Gebote stehen, welches die Voraussetzung für die Berechnung jener Zahlen nicht prüfen kann, noch mehr verwirrt und damit der Schaden, welchen das landwirthschaftliche Gewerbe erleidet, noch größer gemacht werden.

Eine Enquête, angestellt von zuverlässigen, mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen in Deutschland, mit den Bedürfnissen, den Leiden derselben vertrauten Männern, ist — darüber herrscht in den betheiligten Kreisen ein Zweifel nicht — der einzige Weg, um die Meinung nicht nur im landwirthschaftlichen Publikum, sondern in allen Kreisen über das, was wir von der landwirthschaftlichen Production Amerikas dauernd zu erwarten haben, zu klären; denn darauf, wie es zum größten Theil die englische Commission gethan hat, den gegenwärtigen Zustand zu studiren und nur die für die Gegenwart Geltung habende Kostenberechnung aufzustellen, kann es nicht ankommen. Diese haben keinen Werth für die Erkennung der Wege, welche eingeschlagen werden müssen, um die Uebelstände der amerikanischen Concurrenz für die deutsche Landwirthschaft weniger drückend zu machen, den heimischen Betrieb so zu stärken, daß er der Concurrenz dauernd gewachsen ist. Nach welcher Seite hin gesetzgeberische Maßregeln erforderlich werden, welche den Betrieb der Landwirthschaft erleichtern, den Landwirth in seinem Besitzstand schützen und stützen, nach welcher Seite hin die Technik des landwirthschaftlichen Betriebes zu vervollkommnen ist, sei es durch vermehrte Anwendung von Maschinen, Ausdehnung des genossenschaftlichen Betriebes, Verstärkung des Anbaues von Handelsgewächsen, besseren Getreidesorten und dergleichen mehr, das wird sich aus den Resultaten der Enquête ergeben, wenn dieselbe von fachkundigen Männern veranstaltet wird, wenn nicht ein vorübergehendes Bild der heutigen Zustände Amerikas zur Fixation gelangt, sondern wenn vor Allem darauf Gewicht gelegt wird, was kann Nordamerika in Zukunft leisten, und zwar dauernd leisten, in welcher Weise wächst die dortige Production, in welchem Umfange steigt die Consumtion, wird der Ueberschuß der ersteren über die letztere in den kommenden Jahren größer oder geringer sein, welchen Einfluß werden weniger gute Ernten als die der letzten Jahre auf den Umfang des Exportes ausüben, welche Erweiterung kann in Zukunft noch die Viehzucht erfahren, sind noch große Länderstrecken vorhanden, in welchen die Viehzucht ausgedehnte und durch die Weidewirthschaft mit den geringsten Kosten große Massen an thierischen Producten erzeugt werden können, oder zieht hier das Klima, die Wasserarmuth gewisser Ländergebiete eine nicht zu übersteigende Schranke? Das Alles sind Fragen, welche nicht nach dem momentanen Stand der Verhältnisse beurtheilt werden dürfen, sondern bei deren Beantwortung die in einer nicht zu fernen Zukunft mögliche Entwickelung ins Auge gefaßt werden muß.

Eine solche Art der Untersuchung der amerikanischen Verhältnisse wird aber nicht nur den Landwirthen allein, wenn auch diesen in erster Linie, sondern auch allen übrigen Kreisen der Bevölkerung Nutzen bringen; das ergiebt sich schon daraus, daß nothwendiger Weise, wenn das Gewerbe, welches nahezu die Hälfte der deutschen Bevölkerung beschäftigt, einer gesunden, stetigen Entwickelung sich erfreut, alle anderen Erwerbszweige davon ebenfalls Vortheil haben. Ein Mittel, diese große Wohlthat für unser deutsches Vaterland herbeizuführen, ist die gründliche Beobachtung der heimischen Verhältnisse in Verbindung mit den Untersuchungen über die Länder, deren Producte auf dem heimischen Markt in Concurrenz mit den Erzeugnissen des Inlandes treten, und hier gilt es vor Allem, den Blick auf die Zustände jenseits des atlantischen Oceans, auf den Staat zu lenken, der mit allen Bedingungen für die glänzendste Prosperität ausgerüstet ist, dessen Gebiet

weite, große Länderstrecken des fruchtbarsten Bodens umschließt, der die günstigsten Verhältnisse für die Wasserfracht und die Anlegung von Eisenbahnen besitzt, in dem eine durch die Auswanderung rasch steigende, arbeitsame, intelligente Bevölkerung wohnt, mithin die Befähigung in sich trägt, den alten Culturstaaten in jeder Richtung empfindlich Concurrenz zu machen.

Es dürfte aber bei diesen Untersuchungen nicht genügend sein, die Vereinigten Staaten dabei allein zu berücksichtigen, sondern dabei auch das Augenmerk auf die englische Colonie Canada zu richten, in welcher jetzt weite Länderstrecken durch das große Unternehmen des Baues der Canada-Pacific-Eisenbahn aufgeschlossen werden, die zu den fruchtbareren gehören sollen. Es ist schon jetzt der Export aus diesem Lande an Getreide und namentlich Weizen sowie an Vieh ein ganz beträchtlicher, und, da nun die geographische Lage zwischen Canada und den Vereinigten Staaten eine solche ist, daß der Unterschied zwischen den Bedingungen des Getreidebaues und der Viehzucht in dem nördlichen Theile der Vereinigten Staaten und in dem südlichen Theile von Canada kein zu großer ist, der nördliche Theil von Canada wegen der Rauhheit des Klimas weniger in Betracht kommt, so dürfte auch dadurch die Aufgabe der abzusendenden Commission nicht zu sehr erschwert, die Resultate der Untersuchung selbst aber abgerundeter werden.

Im Hinblick auf das ergebenst Vorgetragene und auf die Dringlichkeit der Anstellung einer Enquête giebt sich der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand der Hoffnung hin,

daß das hohe Reichsamt des Innern die Entsendung einer Commission nach Nordamerika zum Zwecke der Untersuchung über die dortigen land- und forstwirthschaftlichen Zustände hochgeneigtest veranlassen und seinerzeit dem Deutschen Landwirthschaftsrath die Resultate der Enquête mittheilen wolle. Er wird dann durch seine Organisation eifrigst Gelegenheit nehmen, bis in den kleinsten Zweigverein die Ergebnisse der Enquête und der daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen den Landwirthen Deutschlands zur Kenntniß zu bringen.

Der Vorstand des Deutschen Landwirthschaftsraths.

v. Wedell-Malchow,
Vorsitzender.

Professor **Richter,**
in Vertretung des Generalsecretairs.

X. Plenarversammlung 1882.

Auf die Tagesordnung der X. Plenarversammlung 1882 sind durch den Ausschuß in seiner Sitzung vom 26. Mai cr. bereits folgende Vorlagen gesetzt worden:

1. Dringlicher Antrag des Landwirthschaftlichen Hauptvereins im III. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums Weimar, die Verlängerung der Ausladefrist betreffend.
2. Antrag des Land- und Forstwirthschaftlichen Hauptvereins in Hildesheim, die Vertilgung der Maikäfer betreffend.
3. Antrag der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft in Hannover, die Währungsfrage betreffend.
4. Reichsversicherungswesen, insbesondere Reichsversicherungsgesetzgebung.
5. Erlaß eines neuen Actiengesetzes.
6. Eisenbahntariffrage.
7. Erlaß eines neuen Genossenschaftsgesetzes.
8. Stand des Hagel- und Feuerversicherungswesens.
9. Stand der Fäcalfrage.
10. Antrag des Lippe'schen Hauptvereins in Lemgo, betreffend die Veranstaltung einer Enquête zur Ermittelung des der Landwirthschaft durch den Moorrauch erwachsenden Schadens.

Preis dieses Heftes 50 Pf.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

V. Jahrgang. 1881.

Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths.

Heft Nr. 12.

Erscheint in zwanglosen Heften.

Preis des Jahrgangs 1881 6 Mark.

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben vom Vertreter des Generalsecretairs Prof. Richter-Tharand.

Man subscribirt bei dem Generalsecretariat des Deutschen Landwirthschaftsraths Berlin W., Leipzigerstr 135 und der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin SW., Zimmerstr. 91.

Inhalt: Denkschriften des Deutschen Landwirthschaftsraths, betreffend: **Handelsverträge des Deutschen Reiches mit anderen Nationen. — Abdeckereiwesen. — Unterstützungswohnsitzgesetz. — Vogelschutzgesetz.**

Denkschrift

des Deutschen Landwirthschaftsraths, Handelsverträge des Deutschen Reiches mit anderen Nationen und zwar in ihrer Beziehung zur deutschen Landwirthschaft betreffend.

Berlin, 12. März 1881.

An
das Reichsamt des Innern.

Wie in früheren Jahren, so beschäftigte auch in der IX. Plenarversammlung den Deutschen Landwirthschaftsrath die Frage:

ob der Abschluß von Handelsverträgen des Deutschen Reiches mit anderen Nationen wünschenswerth sei und welche Punkte dabei namentlich zur Wahrung des Exportes wichtiger landwirthschaftlicher Producte besonders Beachtung verdienen.

Er nahm als Antwort auf diese Frage folgende Anträge des Referenten einstimmig an:

I. Der Abschluß von Handelsverträgen unter Wahrung des Princips der meistbegünstigten Nation liegt im dringenden Interesse der Landwirthschaft und ist ganz besonders der Abschluß eines derartigen Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn wünschenswerth.

II. Die zur Herbeiführung solcher Abschlüsse stattfindenden Verhandlungen sind mit dazu zu benutzen, um sowohl den deutschen Export, einschließlich de jenigen der landwirthschaftlichen Producte, als auch die Beseitigung aller unsere Ausfuhr schädigenden directen und indirecten Exportprämien, namentlich für Spiritus und Zucker, sowie die den deutschen Markt schädigenden Differentialtarife und Refactien in allen mit uns Handelsverträge abschließenden Ländern in wirksamster Weise sicher zu stellen.

III. Gleichzeitig ist gesetzlich zu bestimmen, daß bei der Beförderung von ausländischen Producten auf inländischen Bahnen — Zeiten der Noth ausgenommen — jede Bevorzugung des ausländischen Frachtgutes gegen das gleichartige inländische durch Ausnahmetarife (Differentialfrachtsätze) oder Refactien verboten werde.

Diese Beschlüsse haben genau denselben Wortlaut wie die im vorigen Jahre angenommenen, den Mitgliedern des Hohen Bundesrathes und des Reichstages in einer vom 28. Februar 1880 datirten Denkschrift vorgetragenen Resolutionen, mit Ausnahme derjenigen Sätze, welche damals auf den Wegfall der noch bis zu Anfang des vorigen Jahres bestandenen zollfreien Einfuhr von Rohleinen über die Böhmische und Mährische Grenze und auf den Wunsch sich bezogen, die Reichsregierung möge ein Anerbieten Oesterreich-Ungarns auf Herstellung einer gemeinsamen Veterinärgesetzgebung ablehnen. Diese Theile der vorjährigen Resolution sind aus den diesmaligen Beschlüssen fortgeblieben, weil einerseits durch die Reichsgesetzgebung jene Verkehrsfreiheit aufgehoben ist, andererseits von einem solchen Vorschlag der Oesterreich-Ungarischen Regierung nichts mehr verlautet. Dadurch soll aber keineswegs ausgesprochen sein, daß der Landwirthschaftsrath jetzt ein geringeres Interesse daran habe, dem Abschluß einer solchen Convention auf dem Gebiete des Veterinärwesens entgegen zu sein, im Gegentheil, er erkennt noch heute die große Gefahr an, welche für die deutsche Landwirthschaft durch einen solchen Anschluß an Oesterreich-Ungarn erwachsen würde.

Der Wunsch der Landwirthe, wiederum dauernde Handelsverträge wie früher mit den europäischen Staaten, soweit das möglich ist, abgeschlossen zu sehen, gründet sich in erster Linie auf die Nothwendigkeit der Erhaltung der Exportfähigkeit der deutschen Landwirthschaft für ihre wichtigsten und werthvollsten Producte und auf die Hoffnung, daß es mit Hilfe von Handelsverträgen möglich ein wird, ihr die Märkte, welche sie seither für den Absatz ihrer Waaren inne hatte, zu erhalten. Sollten jene Märkte dadurch ganz oder theilweise verloren gehen, daß unsere bisherigen Abnehmer anderen Ländern günstigere Bedingungen einräumten als uns, so steht zu fürchten, daß wir das uns so entrissene Terrain nur schwer wieder erlangen werden, und kann, wenn die Eroberung uns dort trotz der uns gegenüber ungünstiger gewordenen Verhältnisse gelingen soll, dies nur durch Opfer geschehen, welche der Producent, indem er zu niedrigen Preisen arbeitet, bringt. Es sieht demnach die Landwirthschaft, namentlich in den Zuckerrüben für Zuckerfabrikation und Kartoffeln für Brennereizwecke bauenden Gegenden, nicht ohne Besorgniß einer Zeit entgegen, in welcher ihre Ausfuhr an Zucker und Spiritus nicht mehr durch die jetzt noch in Kraft erhaltenen Vertragsbestimmungen geschützt wird. Diese Zeit liegt aber für die wichtigsten dieser Verträge nicht mehr zu fern, denn es gehen mit dem 30. Juni d. J. zu Ende die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz, während die Handelsverträge mit England, den Niederlanden, Spanien, Portugal innerhalb von 12 Monaten jederzeit durch Kündigung zum Erlöschen gebracht werden können. Eine längere Dauer, und zwar bis 1883, hat von den europäischen Verträgen nur der mit der Ottomanischen Pforte, die über-

seeischen können füglich hier außer Acht gelassen werden. Aus dieser kleinen Uebersicht ergiebt sich aber sehr deutlich, daß gerade die Verträge mit denjenigen Ländern in kürzester Zeit ablaufen oder ihrem Ende entgegengeführt werden können, auf deren Erhaltung die deutsche Landwirthschaft ein besonderes Gewicht legen muß. Der Beweis hierfür ist leicht zu führen durch eine Zusammenstellung der Menge der mehr aus- als eingeführten landwirthschaftlichen Erzeugnisse, die Werthe derselben und die wichtigsten Grenzstrecken, über welche sie ausgegangen. Es wurden nach den Ausweisen in dem Decemberheft zur Statistik des Deutschen Reiches für das Jahr 1880 in diesem Jahre von den wichtigsten landwirthschaftlichen Producten mehr ausgeführt als eingeführt:

an Hülsenfrüchten	100 758	Doppelcentner
„ Kartoffeln	5 485 701	„
„ Spiritus	533 738	„
„ Butter	74 643	„
„ Käse	2 313	„
„ Stärkemehl	122 357	„
„ Mehl	516 566	„
„ Zucker	2 467 162	„
„ Ochsen	42 812	Stück
„ Schafen	1 083 988	„

Berechnet man den Werth dieser Mengen nach sehr niedrigen Preisansätzen, so ergiebt sich ein ungefährer Werth von 280 000 000 M., d. i. ca. der zehnte Theil des Werthes der gesammten deutschen Ausfuhr. Von diesen Erzeugnissen gingen vornehmlich über nachbenannte Grenzstrecken aus:

die Hülsenfrüchte nach Frankreich, Belgien, Großbritannien;
die Kartoffeln nach Hamburg, der Schweiz, Belgien, den Niederlanden, Großbritannien;
der Spiritus nach Hamburg, Bremen, der Schweiz, Frankreich, Großbritannien;
die Butter nach Hamburg, Belgien, Frankreich, den Niederlanden;
der Käse nach Hamburg, Frankreich, Oesterreich-Ungarn;
das Stärkemehl nach Hamburg, Frankreich, der Schweiz;
das Mehl nach Hamburg, Oesterreich-Ungarn, Großbritannien;
der Zucker nach Hamburg, England, Belgien, den Niederlanden, Schweden;
die Ochsen nach Hamburg, der Schweiz, Großbritannien;
die Schafe nach Hamburg, Frankreich, Belgien, der Niederlanden, Großbritannien.

Aus dieser nur die wichtigsten Exportartikel umfassenden Aufzählung ergiebt sich, nach wie verschiedenen Seiten hin die deutsche Landwirthschaft ein Interesse daran hat, ihren Export lebensfähig zu erhalten. Dies wird aber nach unserer Auffassung nur geschehen können, wenn Handelsverträge, welche das Recht der meistbegünstigten Nation in jedem Vertragsfalle feststellen, abgeschlossen werden, damit die Möglichkeit ausgeschlossen wird, daß uns andere Staaten, denen man günstigere Einfuhrbedingungen einräumt als uns, auf den bisher be-

haupteten Märkten überflügeln. Nun stehen wir zwar mit Frankreich durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation, aber es genügt das natürlich nicht gegenüber den anderen Ländern und am allerwenigsten gegenüber denjenigen Staaten, welche nicht in dem Artikel 11 jenes Vertrages besonders angeführt sind, wie Italien, Spanien, die Donauländer, Griechenland 2c., nach welchen Staaten es sich früher um einen nicht unbedeutenden Export von Spiritus handelte. Vor Allem aber bedarf es wohl keines Beweises, daß die Landwirthschaft ein Interesse daran hat, daß Deutschland wieder in ein festes Vertragsverhältniß zu Oesterreich-Ungarn tritt. Bei dem regen Verkehr, der an dieser langen Grenze des Reiches mit land- und forstwirthschaftlichen Producten hinüber und herüber geht, würden bei dem Wegfall jedes diesen Verkehr erleichternden Vertrages die Interessen der Grenzbewohner nicht unwesentlich geschädigt und manche zum Vortheil der deutschen Landwirthschaft angeknüpfte Verbindung zerschnitten werden. Es genügt, hier nur auf die eigenthümlichen Verhältnisse beim Flachsbau längs der die Grenze bildenden Gebirge, die Art und Weise der Aufzucht von Vieh längs der südlichen Grenze von Bayern hinzuweisen. Dabei hat die Landwirthschaft aber gar kein Interesse daran, daß mit diesem Vertrag, wie es früher der Fall war, so auch jetzt wieder ein Conventionaltarif verbunden werde, weil für sie daraus ein besonderer Nutzen kaum entspringen kann, sie aber wohl einigen Grund hat, zu fürchten, daß Oesterreich-Ungarn die Beseitigung der Getreide- und Holzzölle oder mindestens deren Herabsetzung als Bedingung für ein Eingehen auf einen solchen Conventionaltarif verlangen dürfte. Der Landwirthschaft genügt es vollkommen, daß an den so lang sich hin erstreckenden Grenzen die bisher über Zollabfertigung bei Eingang und Ausgang bestandenen Erleichterungen erhalten bleiben und der Nachbarstaat gehalten ist, dieselben Vortheile uns einzuräumen, die er anderen Staaten und namentlich den Donauländern und Italien gewährt.

Die Landwirthschaft hat aber nicht blos ein directes Interesse an dem Abschluß von Handelsverträgen, sondern sie wird naturgemäß auch in Mitleidenschaft gezogen, wenn diejenigen Zweige der Industrie, welche besonders für den Export ihrer Waaren thätig sind, dadurch geschädigt werden, daß die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse und der dadurch ins Leben gerufene belebte Handel nicht geschützt ist. In denjenigen Gegenden, in welchen eine rege Industrie zu Hause ist, wird die Landwirthschaft von dem Gange der Geschäfte auf das Empfindlichste berührt. Blühen die Gewerbe, so steigt die Consumtionsfähigkeit nicht nur der Arbeiter, sondern auch des ganzen von jenen Industrien lebenden Handwerkerstandes, der Absatz namentlich derjenigen landwirthschaftlichen Producte, welche wenig haltbar sind und direct dem Consum dienen, als Molkereiproducte, Eier, Gemüse, frisches Fleisch u. s. w., ist zu lohnenden Preisen sicher. Nun ist es aber eine bekannte Thatsache, daß in jenen industriereichen, dichtbevölkerten Gegenden der Betrieb der Landwirthschaft meist in den Händen mittlerer und kleiner Gutsbesitzer ist, welche durch intensiven Wirthschaftsbetrieb, der sich bis zum gartenmäßigen Anbau bei den kleinsten Wirthschaften steigert, sich bemühen, von dem vortheilhaften Absatz ihrer Producte einen möglichst hohen Gewinn zu ziehen. Ist der Geschäftsgang gut, so gelingt dies, ist er schlecht, so verliert sich der Nutzen, und wie der größere

Grundbesitzer, welcher Zuckerrüben baut, Spiritus brennt, Kartoffeln, Butter, Käse, Mastvieh für den Export liefert, ein Interesse an dem Abschluß von Handelsverträgen hat, so muß auch der mittlere und kleinere Landwirth in den dichtbevölkerten, industriereichen Gegenden wünschen, daß die heimische Industrie in ihrem Export geschützt, die Consumtionsfähigkeit seiner Umgebung erhalten würde.

Zur Rechtfertigung des zweiten Theiles der Eingangs angeführten Resolutionen dürfte es genügen, auf das Verfahren hinzuweisen, welches Oesterreich-Ungarn, Italien, Rußland eingeschlagen haben, um durch Gewährung von nicht unerheblichen Begünstigungen bei der Erhebung der Branntweinsteuer im Inland und durch Exportbonificationen bei der Ausfuhr die Lieferung von Spiritus und Zucker zu solchen Preisen zu ermöglichen, die unseren Exporteuren eine ganz bedenkliche Concurrenz auf den Absatzplätzen machen, auf welchen vornehmlich unsere Producte zum Verkauf gelangten. Die Abnahme des früher so lebhaften Exportes von Spiritus nach der Levante, den südöstlichen Ländern Europas und Italien, das fast gänzliche Verschwinden der Ausfuhr von Spiritus nach Oesterreich-Ungarn — sie betrug 1878 noch 103 754 Centner, 1880 aber nur noch 3 156 Centner — beweisen zur Genüge, wie der jetzige provisorische Zustand der Handelsverträge unserem Exporthandel mit den wichtigsten landwirthschaftlichen Producten schädlich gewesen ist. Nur definitive Handelsverträge, welche mit der Meistbegünstigungs-Clausel versehen sind, können hier allein dadurch Abhilfe schaffen, daß in die Verträge Vorschriften aufgenommen werden, nach welchen die contrahirenden Staaten sich verpflichten, stets ein bestimmtes Verhältniß zwischen dem Eingangszoll und der im Innern auferlegten Steuer und der bei der Ausfuhr zu gewährenden Steuerrückvergütung einzuhalten. Es wird dadurch die freie Bewegung hinsichtlich der inneren Besteuerung nicht gehindert, wohl aber erreicht, daß die Bedingungen, unter welchen die Producenten der einzelnen Länder mit ihren Waaren auf dem Weltmarkt concurriren, nicht einseitig zu Gunsten eines Landes verschoben werden können, daß die übrigen Staaten nicht genöthigt werden, durch Gewährung anderer Vortheile an ihre Producenten einen Kampf zu eröffnen, bei dem, streng genommen, jedesmal dem heimischen Producenten, um ihn concurrenzfähig zu erhalten, ein Geschenk auf Kosten seiner Mitbürger gemacht wird.

Ganz ähnlich liegt die Sache bei den Transportkosten; auch hier werden von den Eisenbahnen durch Ausnahmetarife, Rabatte, Refactien, Rückvergütung und dergl. entweder einzelne Erwerbszweige oder gar einzelne Gewerbetreibende in einer Weise begünstigt, die dem Ganzen keinen Vortheil bringt und nur darauf berechnet ist, gewisse Richtungen der Ausfuhr zu begünstigen. Zur großen Freude der betheiligten Kreise gereichte es, als in den am 16. December 1878 abgeschlossenen provisorischen Handelsvertrag der Passus aufgenommen worden war, nach welchem für den Verkehr von dem Gebiete des einen nach dem Gebiete des anderen der vertragenden Theile, sowie für Durchfuhren die Anwendung nicht publicirter Tarife und Rückvergütungen (Rabatte, Refactien und dergl.) untersagt wurde. Leider fehlt die Bestimmung in dem am Schlusse des Jahres 1879 wiederum abgeschlossenen, gegenwärtig noch geltenden Tarif. Es geht nun aber der dringende Wunsch der Landwirthe dahin, daß bei dem Abschluß von Handelsverträgen dieser Punkt wiederum die vollste Berücksichtigung finden möge und Fürsorge getroffen

werde, derartige geheime Abmachungen künftighin unmöglich zu machen. Es läßt sich die zu Gunsten der deutschen Gewerbethätigkeit und der Landwirthschaft eingeschlagene Zollpolitik für einzelne Fälle wie für ganze Erwerbszweige in ihrer Wirkung ganz bedeutend abschwächen, wenn es einzelnen Eisenbahnverwaltungen oder mehreren gemeinsam gestattet ist, durch derartige willkürliche Abänderung der publicirten Tarifsätze die natürliche Richtung des Verkehrs künstlich zu verschieben und den Schutz vor der ausländischen Concurrenz, der in der Entfernung des Erzeugungsortes von dem Consumtionsplatze liegt, in einer in dem Belieben der Eisenbahndirectionen stehenden Weise abzuschwächen oder ganz zu vernichten.

Stellt man aber diese Forderung an das Ausland, mit dem Handelsverträge abgeschlossen werden sollen, so müssen auch im Inlande solche Vergünstigungen, wie sie durch die Einführung von Ausnahmetarifen zum Vortheil ausländischer Producte den fremden Importeuren gewährt werden, in Wegfall kommen. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß gegenwärtig sehr viel zur Verbesserung unseres Tarifs in dieser Richtung und zur einheitlicheren Gestaltung desselben geschehen ist, so dürften doch diejenigen Verbandtarife zu revidiren oder zu beseitigen sein, welche für die landwirthschaftlichen Producte des Auslandes einen billigeren Frachtsatz auf den inländischen Bahnen gewähren, als ihn dieselben heimischen Producte auf denselben Strecken genießen. Diese seit beinahe einem Jahrzehnt von der Landwirthschaft geltend gemachte Forderung ist zu oft in den Eingaben an die Hohe Reichsregierung und in Petitionen an die gesetzgebenden Factoren begründet worden, als daß es erforderlich erschiene, die zu wiederholten Malen angeführten Gründe hier nochmals vorzutragen.

Unter Hinweis auf die der Hohen Reichsregierung unter dem 20. Februar 1879 und die dem Hohen Bundesrath und Reichstag unter dem 28. Februar 1880 überreichten Eingaben enthalten wir uns einer noch weiter gehenden Motivirung unserer Beschlüsse und fügen die ergebene Bitte an:

> das Hohe Reichsamt des Innern wolle bei den dem Vernehmen nach bevorstehenden Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn den in den Eingangs erwähnten Resolutionen niedergelegten Wünschen hochgeneigteste Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

Der Umstand, daß der Landwirthschaftsrath Jahre hintereinander immer dieselben Beschlüsse einstimmig gefaßt hat, dürfte der beste Beweis dafür sein, welchen Werth er im Interesse der deutschen Landwirthschaft auf die Beachtung derselben legt und gerade jetzt, wo über den Vertrag mit Oesterreich-Ungarn verhandelt wird, der für die deutsche Vertragspolitik der nächsten Jahre maßgebend ist, legen muß.

Der Vorstand des Deutschen Landwirthschaftsraths.

v. Wedell-Malchow,
Vorsitzender.

Prof. **Richter.**
In Vertretung des Generalsecretairs.

Denkschrift

des Deutschen Landwirthschaftsraths, das Abdeckereiwesen und seine Regelung betreffend.

An
das Reichsamt des Innern.

Berlin, den 20. April 1881.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschloß in der am 29. Januar 1880 abgehaltenen Sitzung: „Die Deutschen Landesregierungen zu ersuchen, bei der voraussichtlich in nicht zu langer Zeit bevorstehenden Einführung eines anderen Reichs-Viehseuchen-Gesetzes die Vorschriften zu treffen, eventuell das Abdeckereiwesen in solcher Weise zu reguliren, daß dadurch die Möglichkeit auf Vertilgung der bezüglichen Ansteckungsstoffe und Schmarotzer hingewirkt wird." Dieser Beschluß wurde den hohen Landesregierungen neben einer anderen auf die Vertilgung der Infectionsstoffe im Allgemeinen Bezug habenden Resolution in einer vom 3. April 1880 datirten Denkschrift ganz ergebenst unterbreitet.

Das Reichsviehseuchengesetz ist nun inzwischen erlassen und weil das Abdeckereiwesen seine Regelung dabei nicht gefunden, glaubte der Deutsche Landwirthschaftsrath diese Frage in der diesjährigen Plenarversammlung wieder auf die Tagesordnung bringen zu sollen. Dies ist geschehen und in der am 18. Januar 1881 abgehaltenen Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt eine einheitliche Regelung des Abdeckereiwesens in ähnlicher Weise, wie es bei dem Reichsviehseuchengesetz geschehen ist, durch die Reichsgesetzgebung bezw. Landesgesetzgebung aus sanitäts- und veterinärpolizeilichen, sowie aus wirthschaftlichen Gründen für ein Bedürfniß.

Bei dem Erlaß eines darauf bezüglichen Gesetzes ist ganz besonders darauf Rücksicht zu nehmen:

1. daß die polizeiliche Anzeigepflicht der Viehbesitzer nicht auf die an Seuche gefallenen resp. getödteten oder der Seuche verdächtigen Thiere beschränkt, sondern auch auf den Abgang oder die Nothtödtung sämmtlicher zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzten größeren Hausthiere (einschließlich der Schafe und Schweine) ausgedehnt werde;

2. daß das abgehende Vieh eine entsprechende, möglichst hohe Verwerthung im Interesse des Besitzers finde, soweit es mit Rücksicht auf die sanitärpolizeilichen Vorschriften möglich ist."

Es ist das große Verdienst der neueren Forschungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften über die Ansteckungsstoffe bei einer Reihe Krankheiten, welche Menschen und Thiere treffen, über das heimliche Wirken jener kleinsten organischen Gebilde, welche das Gift der Krankheit von Körper zu Körper, von den Todten zu den Lebenden tragen, größere Kenntniß verbreitet zu haben. Dabei hat es sich ganz klar herausgestellt, daß durch Manipulationen, die man seither für genügend hielt, um allen Ansteckungsstoff namentlich an dem todten Thiere unschädlich zu machen, ganz wirkungslos gewesen sind, daß ferner jene Contagien jahrelang lebensfähig bleiben, sich in dem Erdboden vermehren können, und daß endlich nur die Anwendung hoher Temperaturen das wirksamste Mittel zur Vertilgung jener Krankheitsträger ist. Geschieht sonach keine gründliche Vernichtung derselben, so wird die Krankheit verschleppt, weiter und weiter getragen oft auf eine ganz unerklärbare Weise; es bilden sich förmliche Seuchenherde, von denen aus einzelne Krankheiten sich weithin verbreiten. Es helfen dann alle Schutzmaßregeln nach Außen nichts, um die Seuchen von den Landesgrenzen abzuhalten, es helfen alle Maaßregeln zur Bekämpfung der Seuchen im Innern im minderen Grade, wenn, neben den sonstigen Vorschriften, wie sie das neue Seuchengesetz anordnet, wie sie für eine große Anzahl anderer Krankheitsfälle durch die Landesgesetzgebungen geregelt sind, nicht auch dafür gesorgt wird, daß durch eine gute Einrichtung im Abdeckereiwesen, die gefallenen Thiere in einer alle Ansteckungsgefahr beseitigenden Weise behandelt werden.

Der Umstand einerseits, daß das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 in § 26 die unschädliche Beseitigung der Cadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachtes getödtet sind u. s. w. anordnet, sowie andererseits die in landwirthschaftlichen Kreisen allgemein herrschende Ansicht, daß eine strikte Durchführung der oben angezogenen Gesetzesbestimmung, und eine Bekämpfung der nicht unterjenes Gesetz fallenden seuchenartigen Krankheiten nur dann möglich ist, wenn eine einheitliche Regelung des Abdeckereiwesens erfolgt, hatte den Vorstand veranlaßt, sich auch an die landwirthschaftlichen Centralvereine mit der Bitte um Auskunft über die Zustände, in welchen sich das Abdeckereiwesen in ihrem Bezirke befindet, zu wenden.

Es sind auf diese Aufforderung hin zahlreiche Mittheilungen aus allen Theilen Deutschlands an das Bureau des Landwirthschaftsraths gelangt und geht aus denselben hervor, welche außerordentliche Verschiedenheit in der Handhabung des Abdeckereibetriebes von den eng einschneidenden Zwangs- und Bannrechten an, bis zur vollen nur durch die Gewerbegesetzgebung des Reiches beschränkten vollen Freiheit in der Beseitigung gefallener oder wegen Krankheit getödteter Thiere vorhanden ist; ja innerhalb desselben Staates herrscht eine verschiedene Auffassung über die Gerechtsame und Pflichten der Inhaber von Abdeckereien. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn dann die Bevölkerung sehr häufig nicht recht weiß, was beim Krepiren oder Tödten eines kranken

Thieres zu thun ist, wenn dann jeder sich thunlichst auf eigene Faust hilft, den Fall zu verheimlichen sucht, um keine Weitläufigkeiten zu haben, den Cadaver des Thieres benutzt, soweit dies irgendwie geht, die Reste vergräbt, oder wenn eine Verwerthung einzelner Theile nicht möglich, das gefallene Thier in einer Weise verscharrt, durch welche einer Verbreitung des Ansteckungsstoffes nicht vorgebeugt, im Gegentheil eine Stätte geschaffen wird, auf welcher die Contagien üppig weiter wuchern und die Umgebung beständig bedrohen, die Seuche permanent machen.

Ist es so zweifellos, daß eine Regelung des Abdeckereiwesens in Deutschland sich nothwendig macht, so mußte auch die Frage in Erwägung gezogen werden, ob ein gemeinsames Gesetz für ganz Deutschland zu erlassen sei, oder ob man den einzelnen Staaten das Treffen der nothwendigen Verfügung überlassen könne? In der Verhandlung ging die sich hauptsächlich geltend machende Meinung dahin, daß hier ganz ebenso wie bei dem oben allegirten Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen zu verfahren sei, indem die Grundzüge für die einheitliche Regelung durch das Reich gegeben werden, den einzelnen Staaten aber für die Specialgesetzgebung der nöthige Raum bleibt, um diese den Bedürfnissen in den einzelnen Ländern oder Landestheilen anpassen zu können. In seinem Referate, welches wir nebst den Verhandlungen beizufügen uns ganz ergebenst gestatten, hat der Herr Berichterstatter in 21 Punkten die wesentlichsten Momente zusammengestellt, welche für die zu erlassenden Gesetze und Verordnungen im Interesse der Landwirthschaft von besonderer Wichtigkeit sind und wenn auch bei den Verhandlungen selbst nicht auf jeden dieser einzelnen Punkte Rücksicht genommen werden konnte, dieselben auch nicht alle in der Resolution Aufnahme gefunden haben, so ist daraus keineswegs zu schließen, daß das Plenum des Landwirtschaftsraths mit dem dort Gesagten nicht einverstanden sei, im Gegentheil erkennt dasselbe den Werth dieser Punkte für die Gesetzgebung voll und ganz an. Man hielt es nur nicht für opportun, sich über die einzelnen Punkte noch näher auszusprechen, als es bereits der Herr Berichterstatter in seinem Referate gethan hat, um nicht durch die Berathung einzelner Specialitäten den Hauptzweck, den Anstoß zur gesetzlichen Regelung der Frage über das Abdeckereiwesen zu geben, zu sehr in den Hintergrund zu drängen uud abzuschwächen, hielt sich aber doch für verpflichtet, auf die beiden Punkte besonderes Gewicht zu legen, wo entweder, wie bei der Anzeigepflicht die Meinungen getheilt waren, oder wo es sich um thunlichste Wahrung der pecuniären Interessen der Landwirthe handelte.

Was nun zunächst die in der Verhandlung besonders hervorgehobene Pflicht der Anzeige von Fallen, Tödten oder Erkranken von Thieren anlangt, so ist dieselbe in § 9 des mehrfach gedachten Gesetzes vom 23. Juni 1880 für die wichtigsten und gefährlichsten Seuchenarten bereits vorgeschrieben, auch im § 11 die einzige zulässige Ausnahme festgesetzt. Für die Zwecke jenes Gesetzes mögen die getroffenen Bestimmungen ausreichend sein, für eine gründliche Ordnung des Abdeckereiwesens genügen dieselben jedoch nicht. Hier ist deren Ausdehnung dahin nothwendig, daß alle Todesfälle, alle Tödtungen in Folge von Erkrankung zur Kenntniß der mit Ueberwachung des Abdeckereibetriebes beauftragten Behörde gelangen.

Darüber, daß die Anzeigepflicht so weit verallgemeinert sei, war das Plenum des Landwirthschaftsraths einig, nur darüber, ob diese Pflicht auch auf Schafe und Schweine oder blos auf Pferde und Rindvieh erstreckt werden sollte, war man getheilter Ansicht. Die Minorität glaubte, daß die Bestimmung in §§ 9 und 10 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vollständig ausreiche, um in den wichtigsten Seuchenfällen die Anzeigepflicht auf alle Hausthiere zu erstrecken, daß es daher in den Fällen, wo nur eine geringe oder gar keine Seuchengefahr vorhanden sei, vollständig genüge, wenn die Anzeigepflicht nur auf Todesfälle oder Tödtungen bei Pferden und Rindvieh erstreckt werde. Die Mehrheit des Plenums ging jedoch davon aus, daß, wolle man ernstlich Abhilfe schaffen, die so gefährliche Verheimlichung von Todesfällen und Tödtung, jene Quelle der fortdauernden Gefahr für gesunde Thiere, nur dann beseitigt werden kann, wenn man die Anzeigepflicht auf die Schafe und Schweine ausdehnen und gerade von der sachverständigsten Seite wurde in der Debatte betont, daß dies geschehen müsse und bezeichnete Herr Geheimer Rath Dr. Roloff die Schafe als die Sünder, durch welche viel Unheil angerichtet werde, hob aber auch gleichzeitig mit hervor, daß die Anzeigepflicht auf Schweine und Ziegen auszudehnen nothwendig sei.

Ohne eine streng durchgeführte auf die Haupthausthierarten ausgedehnte Anzeigepflicht ist die Regelung des Abdeckereiwesens überhaupt nicht durchführbar. Die zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben ein todter Buchstabe. Wird nun von einer Seite an der Durchführbarkeit einer solchen allgemeinen Anzeigepflicht gezweifelt und behauptet, die Ausdehnung dieser Pflicht über die Vorschriften des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes hinaus verursache den Landwirthen mehr Kosten und Bemühungen, als die ganze Sache überhaupt werth sei, kann auch zuzugeben werden, daß bei häufigen Todesfällen unter den Schafen oder Schweinen es für den Bewirthschafter größerer Güter lästig werden kann, an einem Tage mehrere Anzeigen erstatten zu müssen, daß dadurch noch dem Landwirth Kosten erwachsen, die er bisher vermieden hat, so darf doch auf der anderen Seite nicht übersehen werden, daß eine strenge Durchführung aller veterinärpolizeichen Maßregeln der beste Schutz des so werthvollen Theiles des Nationalvermögens ist, welches im Viehstand angelegt ist und der Einzelne sich Beschränkungen und Mühewaltung in seinem und seiner Berufsgenossen Interesse unterziehen muß. In Süddeutschland ist die Anzeigepflicht allgemein durchgeführt ohne große Klagen der Landwirthe. Nun liegen die Verhältnisse dort allerdings insofern etwas anders, als in Norddeutschland der Großgrundbesitz viel häufiger vorkommt als dort. Aber gerade diesem wird durch eine wirksame Bekämpfung von Seuchen auch der Vortheil der Erhaltung ihres großen im Viehstand steckenden Kapitals in umfassendster Weise gewährt; sie sollten daher auch am Ersten zur Uebernahme von Pflichten bereit sein, welche bei strenger Durchführung der getroffenen Maßregeln dazu führen müssen, den Druck dieser Pflichten in dem Maße, als der Gesundheitszustand unserer Hausthiere im Allgemeinen sich wieder bessert, wesentlich zu erleichtern. Denn es muß die strenge Handhabe der Anzeigepflicht die Folge haben, die Zahl der Fälle, in denen sie ausgeübt werden muß, zu vermindern.

Um dies aber mit Sicherheit zu erreichen, ist die Erfüllung dieser Pflicht soweit als möglich zu erleichtern, indem an jedem Ort Personen bestimmt werden,

bei welchen die Anzeige zu machen und welche durch Instruction so zu orientiren sind, um sofort den ersten Entscheid über das, was zu geschehen hat, treffen zu können, auch in besonderen Fällen Thierarzt und Abdecker zu benachrichtigen haben, auch für die Behandlung des Cadavers Sorge tragen müssen, wenn dessen sofortige Entfernung und Vergrabung auf dem Gemeindewasenplatz erforderlich wird. In Württemberg werden diese für jeden Ort ernannte Personen als Ortswasenmeister durch die Gesetzgebung bezeichnet und zur Verrichtung der obenangeführten Berufsgeschäfte instruirt und vereidet. Wird diese Einrichtung getroffen, so können auch keine Collisionen mit den Bestimmungen über die Anzeigepflicht in dem Reichs-Viehseuchen-Gesetz entstehen, weil dann der Ortswasenmeister der Polizeibehörde die in §. 9 jenes Gesetzes vorgeschriebene sofortige Anzeige an die Polizeibehörde machen wird. Die Ernennung solcher Ortswasenmeister ist aber in Norddeutschland um deswillen von ganz besonderem Werth, weil die Polizeibehörde oft stundenweit entfernt wohnt und in Folge dessen die Ausübung der Anzeigepflicht sehr erschwert, die Controle über deren richtige Durchführung fast unmöglich gemacht werden würde.

Die zweite Resolution, welche eine entsprechende möglichst hohe Verwerthung des abgehenden Viehes im Interesse der Besitzer fordert, kann zur vollen Durchführung nur dann gelangen, wenn die Abdeckereien diejenigen Einrichtungen erhalten, welche es möglich machen, die Vernichtung aller Infectionsstoffe und die vollständige Ausnutzung des Cadavers gleichzeitig zu erreichen. Wie dies möglich ist, dazu giebt die Instruction zum Reichs-Viehseuchen-Gesetz den Weg an, indem sie für die unschädliche Beseitigung der Cadaver die Anwendung hoher Hitzegrade in erster Linie in Aussicht genommen hat (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen). Werden nun die bestehenden oder die neu zu errichtenden Abdeckereien mit thermo-chemischen Apparaten versehen, um die Infectionsstoffe gründlich zu zerstören, um das noch brauchbare Fett, die noch nutzbare Leimsubstanz und namentlich die für Düngezwecke verwendbaren Knochen, Fleischtheile, Muskeln, Blut 2c. in einen zu diesem Zwecke geeigneten Zustand überzuführen, werden Transportmittel geschaffen, welche es gestatten, an Seuchen gefallene Thiere ohne Gefahr der Ansteckung einige Stunden weit transportiren zu können, z. B. in gut schließenden Kistenwagen, Kisten beim Eisenbahntransport und dergl., so ist damit die Möglichkeit geschaffen, die Cadaver der abgehenden Thiere möglichst hoch ausnutzen zu können. Es wird dann der Abdeckereibesitzer an den Landwirth noch etwas zahlen, während diese, wenn das Thier mit gelöschtem Kalk überschüttet, vergraben wird, gar keinen Nutzen, sondern nur Kosten davon haben.

Die Einrichtung derartiger Abdeckereien mit thermo-chemischen Apparaten ist daher im Interesse der Landwirthschaft sehr wünschenswerth. Nun darf freilich nicht übersehen werden, daß solche Einrichtungen nicht billig zu beschaffen sind, daß diese auch nicht zu klein sein dürfen, um auch bei heftigen Seuchenausbrüchen zu genügen, daß daher für das gewöhnliche Geschäft ein ziemlich großes Gebiet erforderlich ist, um das Rohmaterial für die fabrikmäßige Bearbeitung der Cadaver zur Verfügung zu haben und es kann daher die Errichtung solcher Abdeckereien nur in der Nähe großer Städte, in dichten bevölkerten Gegenden so rentabel sein,

um die private Speculation zu veranlassen, sich diesem Erwerbszweig zuzuwenden. Um so nöthiger ist dann die Beschaffung von guten Transportmitteln für weitere Distanzen, um so wichtiger aber auch, daß neben diesen Abdeckereien, welche man als solche erster Klasse bezeichnen kann, auch noch andere, deren Einrichtung weniger kostspielig sind, sogenannte Abdeckereien zweiter Klasse geschaffen werden, in welchen die gefallenen Thiere unter veterinärpolizeilicher Ueberwachung und unter sachkundiger Leitung des Abdeckers so behandelt werden, daß die nutzbaren Theile gerettet, die für die Weiterverbreitung der Seuche gefährlichen Theile vernichtet werden. Diese Klasse der Abdeckereien erfordert kein großes Anlagekapital, der Besitzer betreibt gewöhnlich dieselbe neben einem anderen Gewerbe — meist Landwirthschaft —, es sind daher solche Abdeckereien leichter zu errichten, sie können in größerer, genügender Anzahl geschaffen werden und erfüllen dann einerseits den Zweck, jener Sudel- und Blutwirthschaft vorzubeugen, die entstehen muß, wenn unter Verheimlichung des Todesfalls der Cadaver des umgestandenen oder getödteten Thieres von dem Besitzer selbst, soweit als thunlich genutzt wird, wodurch nicht nur für den Viehstand in der Umgebung, sondern auch für die Gesundheit der Menschen große Nachtheile hervorgerufen werden können. Andererseits haben diese Abdeckereien aber auch den Nutzen, daß unter der geschickten Hand des Abdeckers manches noch Nutzbare gerettet wird, was sonst verloren geht, namentlich wenn dieselben mit einem größeren Kochkessel — und dies ist meist der Fall — versehen sind, um die Infectionsstoffe bei gewissen Seuchen sicher vernichten zu können.

So können durch eine strenge Regelung der Anzeigepflicht und durch eine zweckentsprechende Aenderung des Abdeckereiwesens ein großer Nutzen für die Unterdrückung von Seuchen, für den Gesundheitszustand der Thiere, für die Sauberkeit der Wohnorte der Menschen und für die bestmöglichste Ausnutzung der gefallenen Thiere nach allen Seiten Vortheile geschaffen werden, welche den Erlaß gesetzlicher Bestimmung in der oben gedachten Umgrenzung durch das Reich und die Einzelstaaten nothwendig erscheinen lassen.

Wir bitten daher ganz ergebenst:

> Hohes Reichsamt des Innern wolle unseren Beschlüssen hochgeneigtest Berücksichtigung schenken und das Ergreifen derjenigen Maßregeln unterstützen, welche zum Schutze des großen im Viehstand angelegten nationalen Vermögens erforderlich sind.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Erfüllung unserer Bitte in Norddeutschland, da in Süddeutschland die Regelung des Abdeckereiwesens, wie aus den uns übersendeten Unterlagen hervorgeht, weitere Fortschritte gemacht hat, als im Norden.

Der Vorstand des Deutschen Landwirthschaftsraths.

v. **Wedell**-Malchow,
Vorsitzender.

Prof. **Richter**,
in Vertretung des Generalsecretairs.

Denkschrift

des Deutschen Landwirthschaftsraths über das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 und Vorschläge für die Abhilfe der aus dem Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 entstehenden Nachtheile.

Berlin, 24. Mai 1881.

An
das Reichsamt des Innern.

In der diesjährigen, im Januar abgehaltenen Plenarversammlung des deutschen Landwirthschaftsraths wurde der im vorigen Jahre von der Tagesordnung abgesetzte die gleiche Materie betreffende Gegenstand wieder von Neuem in Berathung gezogen. Es lagen eine Reihe von Anträgen vor, welche sich auf die Errichtung von Hilfs- und Sparinstituten, Unfallversicherungs- und Altersunterstützungskassen, auf bessere Regelung des Freizügigkeitgesetzes in dem Sinne, daß der Ort der bisherigen Thätigkeit des Verarmten auch die gesammte Unterstützung zu zahlen habe, und nicht der Unterstützungswohnsitz; auf die Erwägung, ob eine Beschränkung des Niederlassungs- und Verehelichungsrechts, ob die Führung einer Legitimation für die Arbeiter zweckmäßig sei, und endlich auf die gesetzlichen Maßnahmen zur Beseitigung des immer mehr überhand nehmenden Vagabundenthums bezogen. Diese Anträge, deren Begründungen sowie auch die dagegen erhobenen Bedenken aus dem ergebenst beigefügten Archivheft des deutschen Landwirthschaftsrathes Nr. 7 ersichtlich sind, wurden abgelehnt und die Beschlüsse wiederholt, welche schon im Jahre 1876 in der Sitzung vom 1. November gefaßt wurden.

Dieselben lauten:

I. Der deutsche Landwirthschaftsrath ersucht den Herrn Reichskanzler
   a. die §§ 10 und 22 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 dahin abzuändern, daß statt „nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre" gesetzt wird: „nach erlangter Volljährigkeit";
   b. den § 30 sub. 6 dieses Gesetzes durch eine Bestimmung zu vervollständigen, wonach die Landarmenverbände auch dann zur Erstattung

der von den Ortsarmenverbänden ausgelegten Unterstützung verbunden sind, wenn ein verpflichteter Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist.

Hieran reihte sich ein zweiter Beschluß, dahin gehend:

II. Zur Beseitigung von Ungerechtigkeiten ist es Aufgabe der Landesgesetzgebung, die Bildung größerer Armenverbände da zu befördern, wo die Verhältnisse einzelner Länder ergeben, daß Gemeinden übermäßig durch solche Arme belastet sind, deren Arbeitskräfte in fremden Gemeinden ausgenutzt wurden.

Zur Motivirung der Beschlüsse unter I geben wir uns die Ehre Folgendes anzuführen:

Unterstützungspflicht und Freizügigkeit stehen im engen Zusammenhange und ist die erstere das Correlat für die letztere, weil dem Ort, wo der Unterstützungsbedürftige seine Kräfte bisher verwerthet hat, wo er demnach in der Lage war, sich seinen Mitmenschen durch seine Thätigkeit nützlich zu machen, auch die Pflicht obliegen soll, ihm, wenn er in Folge von Krankheit, Verarmung u. s. w. hilfsbedürftig wird, die öffentliche Unterstützung zu gewähren. Dieser Grundsatz aber, der durch das ganze Gesetz vom 6. Juni 1870 wie ein rother Faden sich hindurchzieht, wird durchbrochen, wenn jede Gemeinde verpflichtet ist, bis zum 26. Lebensjahre diejenigen im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu unterstützen, welche innerhalb ihrer Grenzen geboren sind und die vielleicht schon seit 10 Jahren ihrer Heimath den Rücken gekehrt, um anderwärts ihr Brod zu suchen, vielleicht auch bereits einen eigenen Hausstand gegründet haben — und dies geschieht in einem Alter vom 23. bis 26. Jahre am häufigsten — so daß nunmehr eine ganze Familie dem Heimathsorte des hilfsbedürftig gewordenen Familienvaters zur Last fällt. Junge Bursche und Mädchen gehen im 16., 17., 18. Jahre nach den größeren Städten und Industriecentren, um sich dort einen höheren Verdienst zu suchen, als sie ihn in der Heimath finden konnten; verlieren sie nun dort ihre Gesundheit, ihre Arbeitskraft, so hat nunmehr der Geburtsort die Kosten der Verpflegung in Krankheitsfällen, die oft sehr beträchtlich sind, dorthin zu zahlen, oder sie muß den Arbeits unfähiggewordenen zurücknehmen und vielleicht ein langes Leben hindurch erhalten. Noch schlimmer gestaltet sich die Sache, wenn der in die Heimath Zurückgebrachte durch Faulheit, Lüderlichkeit, Leichtsinn hilfsbedürftig geworden ist, weil dann die Gefahr nahe liegt, daß er durch seine schlechten Eigenschaften für die Ortseinwohner und namentlich die heranwachsende Jugend in sittlicher Beziehung gefährlich werden kann.

Eine gründliche Abhilfe dieser großen Uebelstände wird durch den eben angeführten Beschluß unter I a allerdings nicht erreicht, eine solche würde nur die Verkürzug der Zeit zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes unter einem Jahre und der gänzliche Wegfall der Bestimmung über das 24. Lebensjahr in § 10 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 bedingen können. Zu dem Entschluß, in seinen Forderungen so weit zu gehen, gelangte der Deutsche Landwirthschaftsrath auch diesmal nicht, weil dadurch eine zu große Umwälzung in den bestehenden Zuständen herbeigeführt werden würde, er glaubt aber doch, daß es schon wesentlich zur

Verminderung jener Mißstände führen werde, wenn der Zeitraum, bis zu welchem der Heimathsort für die Unterstützung seiner auswärtigen Angehörigen zu sorgen verpflichtet sei, um 3 Jahre abgekürzt werde. Für unsern Vorschlag ist noch ganz besonders der Umstand maßgebend gewesen, daß seit dem Erlaß jenes Gesetzes im Jahre 1870 innerhalb des Deutschen Reiches das Alter der Großjährigkeit auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt worden ist, während vor dem 1. Januar 1876 in einigen Deutschen Staaten die Mündigkeit erst mit dem 24. Lebensjahr erlangt wurde. Tritt nun bei der Mehrzahl derjenigen, welche ihr Brod schon frühzeitig in der Welt verdienen müssen, schon vor erlangter Volljährigkeit die selbstständige Erwerbung ihres Unterhaltes ein, können sie sich den Wohnsitz wählen, welchen sie für ihren Erwerb am passendsten finden, so kann von einer Härte der, wie man zu sagen pflegt, noch unerfahrenen Jugend gegenüber, von einem zu frühen Loslösen von der Heimath, von der damit verbundenen Zerstörung des Sinnes und Gefühls für Heimath und Vaterland nicht die Rede sein. Die Bürgertugenden werden durch ganz andere Dinge gefördert, als durch die gesetzlich festgestellte Möglichkeit, erst mit zurückgelegtem 26. Lebensjahre einen Unterstützungswohnsitz zu erwerben.

Dürfte sonach ein triftiger Grund gegen den in unserem Beschlusse enthaltenen Vorschlag nicht vorliegen, so ist endlich noch ganz besonders zu betonen, daß eine Abänderung der jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für das platte Land und namentlich die kleineren Gemeinden um deswillen von großer Bedeutung ist, weil gerade in den kleinen und kleinsten Dörfern sich für die jungen Leute am wenigsten Gelegenheit findet, ihr Brod zu verdienen und sie deshalb zum Verlassen der Heimath gezwungen sind. Wandern dieselben nun nach den größeren Städten und Industriebezirken aus, werden dort Einzelne krank, oder kehren sie von dort arbeitsunfähig, oft auch noch moralisch tief gesunken, in ihre kleine Heimathsgemeinde zurück, so wird dieselbe dadurch weit über ihre Kraft belastet, es steigen die Communalabgaben auf jene Höhe, welche für den Grundbesitz so drückend ist.

Zu dem zweiten der oben Eingangs erwähnten Beschlüsse hat der Umstand Veranlassung gegeben, daß nach dem Wortlaute des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 und der Auslegung, welche dasselbe in der Praxis gefunden hat, die Gemeinde, in welcher Jemand unterstützungsbedürftig wird, ehe er in derselben seinen wirklichen Unterstützungswohnsitz erworben hat, gehalten ist, den Beweis zu führen, die betreffende Person sei Landarmer, weil er entweder keinen Unterstützungswohnsitz je gehabt hat, oder der frühere Unterstützungswohnsitz nicht aufzufinden ist, ehe sie die aufgewendeten oder noch aufzuwendenden Kosten aus dem Landarmenverband zurückerstattet erhält. Damit wird namentlich den kleinen Gemeinden sehr häufig eine Beweispflicht zugeschoben, welche dieselben nur sehr schwer zu erfüllen, oft gar nicht zu erfüllen im Stande sind, weil einerseits die Aussagen des Unterstützungsbedürftigen, der vielleicht ein langes Vagabundenleben geführt hat, ganz ungenügend sind, um auf Grund derselben Erörterungen anstellen zu können, andererseits den Behörden der kleinen Ortsarmenverbände gar nicht die Mittel zu Gebote stehen, um solche oft sehr weitläufige Recherchen anstellen zu können. Ganz besonders hart wirkt diese Handhabung der gesetzlichen

Vorschrift dann, wenn der Unterstützungsbedürftige in Folge von Verunglückung oder heftiger Fieberkrankheit garnicht in der Lage ist, diejenigen Aussagen machen zu können, um für die anzustellenden Erörterungen die erforderlichen Anhaltspunkte zu gewinnen. Viele Monate können dann vergehen, ehe der zur Gewährung der Unterstützung verpflichtete Ortsarmenverband ausfindig gemacht, oder der Beweis geliefert wird, daß der Unterstützungswohnsitz nicht auffindbar, der Landarmenverband also für die erwachsenen Kosten aufkommen muß.

Durch diese Zuwälzung der Beweislast auf denjenigen Ortsarmenverband, welcher einstweilen die Unterstützung gewährt, gestaltet sich nach dem gegenwärtig geltenden Recht das Verhältniß demnach so, daß jener Ortsarmenverband die eine Partei, gewissermaßen der Kläger ist, welchem es obliegt nachzuweisen, daß kein Unterstützungswohnsitz aufzufinden war, dessen Behörde die erwachsenen Kosten zurückerstattet, während die andere Partei, der Landarmenverband, gleichsam die Verklagte ist, welche die von dem Kläger verlagsweise bestrittenen Kosten nur erstattet, wenn der geforderte Beweis geführt ist. Diese Klägerrolle wird nun den Ortsbehörden größerer mit den entsprechenden Verwaltungsapparaten versehenen Gemeinwesen ungleich leichter fallen, als den kleinen ländlichen Gemeinden, welche diese Hilfsmittel entbehren und demnach von der Gesetzvorschrift ungleich härter betroffen werden, als jene, und dies mag wohl auch der Grund sein, warum gerade von dieser Seite die Klage am häufigsten über die aus der Handhabung des Unterstützungswohnsitzgesetzes sich ergebende Belastung laut werden, warum mitunter im Gefühl der Schwäche der zu lösenden Aufgabe gegenüber zu den bedenklichsten aller Humanität wiedersprechenden Mitteln gegriffen wird, als da sind: Abschiebung solcher Hilfsbedürftigen, Fortschaffen erkrankter Personen, Gewährung einer kleinen Geldunterstützung, um den Bedürftigen zu bewegen, sich nach dem nächsten Ort zu begeben u. s. w.

Diesen Uebelständen kann aber nur dadurch abgeholfen werden, daß der Landarmenverband die Kosten des Ortsarmenverbandes, welcher die Unterstützung gewährt hat, ohne dazu durch erworbenen Unterstützungswohnsitz verpflichtet zu sein, zurückerstattet und nun seinerseits durch seine Organe untersuchen läßt, ob es sich hier wirklich um einen Landarmen handelt, oder ob ein zur Rückzahlung der verlegten Kosten verpflichteter Ortsarmenverband, in welchem der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat, vorhanden ist. Es wird der mit der Handhabung des Landarmenwesens beauftragten, in allen Theilen des Verbandes mit den erforderlichen Organen versehenen Behörde, zu deren Kenntniß außerdem eine Menge von Thatsachen und sonstiges Material gelangt, welche den einzelnen Ortsarmenverbänden nicht zur Verfügung stehen, ungleich leichter fallen, den zur Tragung der Kosten verpflichteten Unterstützungswohnsitz, falls ein solcher wirklich vorhanden ist, aufzufinden, als jeder anderen Armenbehörde, und um deswillen erscheint es billig, nicht Ortsarmenverband und Landarmenverband im Gegensatz zu einander zu bringen, sondern vielmehr durch den von uns in der oben mit Ib angeführten Resolution gemachten Vorschlag den Landarmenverband zu dem Berather und Helfer der Ortsarmenverbände seines Territoriums zu machen.

Wir glauben daher, es werde durch unsern Vorschlag namentlich den ländlichen Gemeinden und der Landwirthschaft, welche am stärksten zu den Abgaben

für die Gemeindezwecke herangezogen wird, eine nicht unwesentliche Erleichterung geschaffen werden und bitten daher ergebenst,

> das hohe Reichsamt des Innern wolle die unter I oben angeführten Beschlüsse des Deutschen Landwirthschaftsraths hochgeneigtest in Erwägung ziehen.

Den im Eingang unter II erwähnten Beschluß haben wir uns erlaubt, den einzelnen Landesregierungen des Reiches zu unterbreiten und fügen wir davon einen Abdruck zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst bei.

Der Vorstand des Deutschen Landwirthschaftsraths.

v. Wedell-Malchow,
Vorsitzender.

Prof. **Richter,**
in Vertretung des Generalsecretairs.

Denkschrift

des Deutschen Landwirthschaftsraths, betreffend die Emanation eines Reichsgesetzes zum Schutz nützlicher Vögel.

Berlin, den 5. Juli 1881.

An
das Reichsamt des Innern.

In der 43. Sitzung des Reichstages am 18. Mai d. J. erklärte Se. Excellenz der Herr Staatssecretair des Innern, Staatsminister v. Bötticher bei Berathung der Petitionen des landwirthschaftlichen Kreisvereins im sächsischen Voigtlande zu Reichenbach, den Erlaß gesetzlicher Maßregeln zum Schutze der Singvögel betreffend, daß neuerdings in Folge einer Communication zwischen der kaiserlich österreichisch-ungarischen Regierung und der Deutschen Reichsregierung Veranlassung gegeben sei, die Frage von Neuem zu ventiliren, ob es nicht an der Zeit sein möchte, den früheren Entwurf des Vogelschutzgesetzes und die dazu gestellten Anträge einer Erörterung zu unterziehen und baldmöglichst eine neue Vorlage an den Reichstag zu bringen, daß ferner von Seiten des Bundesrathes in einer der letzten Sitzungen Beschlüsse gefaßt seien, welche darauf abzielen, die Vorbereitung eines neuen Entwurfes an der Hand des vorhandenen Materials für den Bundesrath in Angriff zu nehmen und daß endlich in Aussicht genommen sei, daß, sobald der Gesetzentwurf die Zustimmung des Reichstages gefunden habe, dann auch Deutschland der Convention beitreten werde, welche bereits zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn zu Gunsten des Schutzes der nützlichen Vogelarten abgeschlossen worden ist. Diese Erklärung ist die Veranlassung für den ehrerbietigst unterzeichneten Vorstand, dem hohen Reichsamt des Innern diejenigen Beschlüsse zu unterbreiten, welche der Deutsche Landwirthschaftsrath in seiner diesjährigen Plenarversammlung am 18. Januar gefaßt hat und die folgendermaßen lauten:

1. Sämmtliche Vögel sind Gegenstand des Jagdrechts.
2. Das Zerstören von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Tödten, Zerstören und Ausnehmen von Jungen und Eiern und das Feilbieten, sowie der An- und Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Auf die Beseitigung von Nestern, welche sich an oder in Gebäuden oder in geschlossenen Hofräumen befinden, bezieht sich dieses Verbot nicht.

Auch findet dieses Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln und Feilbieten der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten Beschränkungen unterworfen oder ganz untersagt werden.

3. Zu verbieten ist:
   a. Der Fang unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
   b. der Fang mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind;
   c. der Fang mittelst solcher Schlingen oder Fallen, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Fallkäfigen oder Schnellbogen;
   d. der Fang mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath würde zu ermächtigen sein, auch andere Arten des Fanges, namentlich solche, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

4. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, das Feilbieten, sowie der An- und Verkauf todter Vögel untersagt.

   Wenn jedoch Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baum-, namentlich Obstbaumpflanzungen, Saat- und Pflanzschulen, Waldkulturen, Schaden anrichten, dürfen sie nicht nur von den Jagdberechtigten und den dazu von ihnen Ermächtigten mit der Schußwaffe getödtet werden, sondern können die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke dies verlangen, soweit es zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist.

   In gleicher Weise dürfen Vögel, welche dem jagdbaren Wilde und dessen Brut, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, von den Jagdberechtigten und deren Beauftragten jederzeit getödtet werden.

   Ebenso ist das Fangen oder Tödten von Vögeln in Gebäuden, Hofräumen und umfriedeten Hausgärten den Haus- oder Gartenbesitzern jederzeit gestattet.

   Der Bundesrath würde zu ermächtigen sein, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten derselben auch außer des unter 4 in Absatz 1 bestimmten Zeitraumes allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

5. Dem Fangen wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

6. Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung:
   a. auf die im Privateigenthum befindlichen zahmen Vögel;
   b. auf jene Vögel, bezüglich deren die Landesgesetze besondere jagdpolizeiliche Vorschriften enthalten.

7. Der Landesgesetzgebung oder in Gemäßheit derselben den landespolizeilichen Vorschriften bleibt überlassen:
   a. die Regelung der Ausführung der vorstehenden Anordnungen;
   b. die Festsetzung der wegen örtlicher Bedürfnisse oder zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken nothwendigen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes.

Der Bundesrath kann jedoch die nach dem vorhergehenden Absatze getroffenen Ausnahmebestimmungen außer Kraft setzen, sofern sie vertragsmäßigen Abmachungen des Reiches mit dem Auslande widersprechen.

Zur Begründung dieser Resolutionen beehren wir uns unter Hinweis auf die im beigefügten zweiten Hefte des Archivs des Deutschen Landwirthschaftsraths abgedruckten Referate und Verhandlungen Folgendes ganz ergebenst anzuführen:

Das Zustandekommen eines Vogelschutzgesetzes für das Deutsche Reich wird nicht nur von Seiten der Land- und Forstwirthe, sondern von Allen, welche aufrichtige Naturfreunde sind, dringend gewünscht und aus allen Berufskreisen sind Stimmen laut geworden, welche für unsere heimischen nützlichen Vögel den erforderlichen Schutz verlangen. Wenn es nun trotz wiederholter Versuche, trotz immer wieder gegebener Anregung, trotz der vorhandenen Einmüthigkeit über das zu erstrebende Ziel bis jetzt nicht gelungen ist, ein gemeinsames deutsches Vogelschutzgesetz zu Stande zu bringen, so trägt dafür die Hauptschuld die Verschiedenheit der Anschauungen darüber, welche Arten und Species von Vögeln mehr schädlich als nützlich sind und welchen deßhalb der Schutz zu gewähren ist. Schon die in den einzelnen deutschen Ländern getroffenen gesetzlichen Bestimmungen beweisen, wie verschieden die Anschauungen über das sind, was zum Schutze der Vögel erforderlich ist. Während in Preußen durch die Verordnung vom 18. September 1867, in Bayern durch die Verordnung vom 4. Juni 1866 das Einfangen, Tödten und Feilbieten besonders bezeichneter, in einem Verzeichniß zusammengestellter Vogelarten untersagt ist, während man in Württemberg zwischen denjenigen Vogelarten, welche überhaupt nicht gefangen werden dürfen und denjenigen, welchen nur ein bedingter Schutz durch Festsetzung einer bestimmten Schonzeit zu Theil wird, unterscheidet, wird das Fangen kleiner Feld-, Wald- und Singvögel in anderen Staaten, z. B. in Sachsen, ganz verboten und so dem Vogelschutz die weiteste denkbare Ausdehnung gegeben. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in den einzelnen Ländern aber wiederum durch Ausnahmebestimmungen durchbrochen. So können in Preußen einzelne Provinzialregierungen besondere, durch die örtlichen Verhältnisse bedingte Modificationen eintreten lassen, ebenso ist es in Bayern zulässig, im Interesse der Landwirthschaft einzelnen Vogelarten den gewährten Schutz zu entziehen, während in Sachsen nur eine Ausnahme in Bezug auf das Fangen der Ziemer gemacht ist. Schon diese wenigen Bemerkungen dürften genügen, um zu beweisen, welche Schwierigkeiten für das Zustandekommen eines gemeinsamen deutschen Vogelschutzgesetzes vorhanden sind und wenn auch die einzelnen Landesregierungen, wie der vom Bundesrathe unter Nr. 47 der Drucksachen dem Reichstag im Jahre 1879 vorgelegte Gesetzentwurf beweist, sich über

die zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen geeinigt hatten, so scheiterte jeder bisher in den Reichstag gebrachte Gesetzentwurf an der Verschiedenheit der Ansichten über die Ausdehnung, welche dem Vogelschutz sowohl hinsichtlich der Vogelarten, als auch hinsichtlich der Fang- und Tödtungsweisen zu geben sei, wie der wiederholt mißglückte Versuch beweist, ein Verzeichniß der nützlichen oder schädlichen Vögel und ebenso eine Aufzählung der Fang- und Tödtungsmethoden, welche verboten werden sollen, in das Gesetz aufzunehmen.

Gestützt auf die hier gemachten Erfahrungen hielt der Deutsche Landwirthschaftsrath es für zweckmäßig, an die Spitze seiner Resolutionen den Grundsatz zu stellen, sämmtliche Vögel zum Gegenstand des Jagdrechtes zu machen. Dadurch wird zunächst die Aufstellung eines Verzeichnisses der nützlichen zu schonenden oder der schädlichen zu vertilgenden Vögel im Gesetz selbst vermieden und damit auch gleichzeitig der Schwierigkeit aus dem Wege gegangen, welche die Ausführung des Gesetzentwurfes vom Jahre 1879, falls derselbe vom Reichstage angenommen worden wäre, darbieten mußte, der Schwierigkeit nämlich, die jagdbaren und nicht jagdbaren Vögel von einander durch den Wortlaut der zum Gesetz zu erlassenden Verordnung zu trennen. Es wird dies in vielen Fällen ganz unmöglich sein, wie ja von dem Herrn Referenten in seinem Vortrage — Seite 80 des beiliegenden Archivheftes — durch Beispiele erläutert worden ist. Stellt man aber alle Vögel unter das Jagdrecht, so wird der Jagdinhaber schon in seinem eigenen Interesse die schädlichen Vögel tödten, die nützlichen schonen, gleichzeitig aber darauf sehen, daß innerhalb seines Reviers keine unbefugte Vogelstellerei getrieben wird, denn es würde dies ja eine Beeinträchtigung seiner Rechte sein, wenn in seinem Reviere andere, als solche Personen, denen er die Erlaubniß dazu ertheilt hat, die Vögel fangen wollten. Gerade hieran anknüpfend hat man dem gemachten Vorschlag entgegengehalten, es werde damit nichts erreicht werden, weil beutegierige Jagdberechtigte sich dann auch nicht geniren würden, die kleinen Feld- und Waldvögel zu vertilgen, woran sie nicht gehindert werden könnten, wenn nicht ein unbedingter Schutz für die nützlichsten aller Vögel ausgesprochen wird. Das ist anscheinend unter Berücksichtigung der großen Passion des Vogelstellens, die in einzelnen Gegenden Deutschlands herrscht, ein gewichtiger Einwand, der aber doch viel an seiner Richtigkeit verliert, wenn man einerseits erwägt, daß die öffentliche Meinung heute mehr denn je die gefiederten Sänger in Wald und Feld in Schutz nimmt, daß ein diesen Vögeln schädliches Gebahren von Seiten des Jagdberechtigten oder seiner Beauftragten im Publikum Anstoß erregen und einer herben Kritik begegnen würde, und wenn man anderseits nicht unbeachtet läßt, daß das in Vorschlag gebrachte Vogelschutzgesetz schon eine ganze Reihe von Bestimmungen enthält, welche das Zerstören der Nester, Brutstätten, gewisse Fangarten, entweder ganz verbieten oder nur auf bestimmte Zeiten einschränken. Kommen nun Uebertretungen des Gesetzes vor, so wird es für die Aufsicht führenden Organe viel leichter, den Schuldigen zu ermitteln, weil die Polizei sich zunächst an den Jagdberechtigten halten und von ihm über das Geschehene Rechenschaft fordern wird, diesem aber wiederum, da er, wenn er selbst der Thäter nicht war, in seinem Rechte verletzt ist, an der Entdeckung des Schuldigen liegen muß, die er vermöge seiner meist vorhandenen Bekanntschaft

mit den localen Verhältnissen und Persönlichkeiten am leichtesten herbeizuführen im Stande sein dürfte.

Endlich wird durch die Aufnahme der in Rede stehenden Bestimmungen keine Einschränkung des Jagdrechtes herbeigeführt, welche die nothwendige Folge einer Bestimmung im Gesetz sein müßte, die die einzelnen zu schützenden Vogelarten speciell nennt, es tritt im Gegentheil eine Erweiterung des Jagdrechtes dadurch ein, daß das Fangen von gewissen Vogelarten zu bestimmten Zeiten erlaubt ist, während in einigen Ländern Deutschlands jetzt absolute Verbote gegen das Fangen und Tödten dieser Vogelarten bestehen.

Ergiebt sich aus diesen Gründen, daß es zweckmäßig erscheint, sämmtliche Vögel zum Gegenstand des Jagdrechts zu machen, werden die Verschiedenheiten, welche hinsichtlich der Ausübung der Jagd in den einzelnen Deutschen Ländern bestehen, auch auf den Schutz und die Schonzeit der einzelnen Vogelarten übertragen, so kann das nur unter der Bedingung geschehen, daß gleichzeitig durch die Reichsgesetzgebung alle die Vorschriften gegeben werden, welche im Interesse eines wirksamen Schutzes der Vögel hinsichtlich des Zerstörens der Nester, der Fangarten und des Tödtens erforderlich sind. Die Vorschläge hierzu sind nun in den Resolutionen 2—7 enthalten und erlauben wir uns hierzu noch Folgendes zu bemerken:

Nr. 2 entspricht in ihrem ersten Alinea dem Artikel II der Convention, welche zum Schutze der nützlichen Vögel zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn am Ende des Jahres 1875 abgeschlossen worden ist und den Verboten, welche in den meisten Ländern zum Schutze der Nester und jungen Thiere bestehen. Die in derselben Nummer enthaltenen Ausnahmen sind geboten: eines Theils im Interesse der Landwirthschaft, weil die Vermehrung der Vögel, welche in den Gebäuden nisten, wie z. B. des Sperlings für den Körnerbau, des Rothschwanzes für die Bienenzucht, schädlich werden können, daß ein Schutz hier ganz übel angebracht sein würde, anderen Theils im Interesse des durch das Sammeln der als Delikatessen sehr gut bezahlten Eier erzielten Erwerbes, welcher für Viele eine nicht zu entbehrende Einnahmequelle bildet.

Nr. 3 der Resolutionen schließt wieder eng an den Artikel II der allegirten Convention an, fügt nur das Verbot der Anwendung geblendeter Lockvögel hinzu, läßt aber die Bestimmungen über das Fangen und Erlegen der Vögel zur Nachtzeit, sowie das Fangen und Erlegen derselben, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist und längs der Wassergerinne, sowie an Quellen und Teichen während der Zeit der Trockenheit, als für Deutschland undurchführbar aus. Soll der Dohnenstrich nicht ganz verboten werden, so darf die Bestimmung der Convention über das Fangen und Erlegen der Vögel zur Nachtzeit nicht stehen bleiben, weil es, wie der Herr Abg. Dr. Windthorst im Reichstage ganz richtig bemerkte, nie möglich ist, die Dohnen in der Nacht wegzunehmen, es sich demnach gar nicht bestimmen läßt, ob sich die am Morgen in den Schlingen hängenden Vögel während der Nachtzeit d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang gefangen haben. Ebenso wenig ist die Bestimmung des Verbotes vom Erlegen und Fangen, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist, haltbar, weil in den höheren Gebirgen, wo zeitig Schnee fällt, derselbe spät

wieder weggeht, die Fangzeit eigentlich nur vom 15. Septbr. bis zum ersten Schneefall dauern würde. In den südlicheren Ländern mag diese Bestimmung zutreffender sein als in Deutschland. Was endlich das Verbot des Erlegens und Fangens der Vögel an Wasserläufen, Quellen und Teichen zur Zeit der Trockenheit anlangt, so ist diese Bestimmung für Deutschland überflüssig, da in unserem Klima die größte Trockenheit in die Sommermonate, also in die Monate der Schonzeit fällt.

Nr. 4 der Resolutionen verändert denjenigen Paragraphen, welcher im Jahre 1879 von der Commission des Reichstages neu aufgestellt worden war (Nr. 303 der Drucksachen der IV. Legislaturperiode II. Session) in der Weise, daß an Stelle des Eigenthümers und Nutzungsberechtigten, der Jagdberechtigte tritt und daß an Stelle der im ersten Alinea enthaltenen Bestimmung, welche das Erlegen mittelst Schußwaffen in der Zeit vom 1. März bis 1. September, das Fangen und Erlegen derselben durch andere Mittel in der Zeit vom 1. März bis 15. Septbr. verbietet, eine einheitliche Schonzeit vom 1. März bis 15. Septbr. gesetzt worden ist. Es ist gar kein Grund zu einer solchen Trennung vorhanden und wird durch dieselbe nur die Ausführung des Gesetzes erschwert. Des Schutzes des Obstes und namentlich des Weines halber ist es vollständig ausreichend, die Schonzeit erst am 15. Septbr. auch für den Gebrauch der Feuerwaffen enden zu lassen. Alinea 3 dieses Theiles der Resolutionen ist die Consequenz des Beschlusses, welche oben bei Nr. 2 als Alinea 2 in Bezug auf das Beseitigen von Nestern in geschlossenen Hofräumen und Gebäuden, gefaßt wurde. Wird dieses gestattet, und der Deutsche Landwirthschaftsrath hält das für nothwendig, so muß auch den Haus- und Gartenbesitzern jederzeit gestattet sein, innerhalb der Gebäude, der Hofräume und der umfriedeten Hausgärten Vögel zu tödten und zu fangen, um ihre Vorräthe in den Gebäuden, ihre Früchte in den Gemüse- und Obstgärten schützen zu können. Inwieweit dabei Feuerwaffen in Anwendung kommen dürfen, darüber entscheiden die landesgesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch von Feuerwaffen in der Nähe bewohnter Gebäude.

Die Resolutionen unter Nr. 5, 6 und 7 endlich enthalten beinahe wörtlich dieselben Bestimmungen, wie die obenangeführten Commissionsbeschlüsse (§§. 4, 7, 8) und sind dieselben Motive auch für den Landwirthschaftsrath maßgebend gewesen, als er den Vorschlägen seines Correferenten und dessen Ausführung seine Zustimmung ertheilte, welche damals im Reichstag die Commission leiteten, als sie diese Bestimmungen in den ihr zur Vorberathung vorgelegten Gesetzentwurf einzufügen beschloß.

War es natürlich nicht die Aufgabe des Deutschen Landwirthschaftsraths, seine Resolutionen in die Form eines Gesetzentwurfes zu kleiden, so glaubte er doch, detaillirtere Vorschläge in dieser so wichtigen Angelegenheit machen zu sollen und indem wir dieselben dem hohen Reichsamt des Innern ehrerbietigst unterbreiten, bitten wir

> Hochdasselbe wolle bei der bevorstehenden Bearbeitung eines neuen Vogelschutzgesetzes den gemachten Vorschlägen hochgeneigtest Beachtung schenken.

Das Zustandekommen eines wirksamen Vogelschutzgesetzes, auf Grund dessen Deutschland der Convention zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien beitreten könnte, wird seines wirthschaftlichen Nutzens halber allseitig mit Freuden begrüßt werden.

Der Vorstand des Deutschen Landwirthschaftsraths.

v. Wedell-Malchow,
Vorsitzender.

Prof. **Richter-Tharand,**
in Vertretung des Generalsecretairs.

Preis dieses Hefts 30 Pf.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 112405649